Protokolle

(3

Protokolle

der

Kommission zur Berathung eines

allgemeinen

deutschen Handelsgesetzbuches.

Im Auftrage dieser Kommission

herausgegeben

von

J. Lutz,

kgl. bayr. Bezirksgerichtsrath

und erstem Sekretär der Kommission.

III. Theil.

Protokoll XCIX — CLXXVI.

Würzburg.

Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.

1858.

Druck von F. E. Thein in Würzburg.

Vorbereitende Sitzung.

Nürnberg, den 15. September 1857.

Dem Beschlusse vom 26. Juni 1857 entsprechend (vergl. Prot. der XCV. Sitzung Seite 859 und 867) fanden sich heute behufs der Eröffnung der Conferenzberathungen ein:

Der zweite Präsident Herr Dr. Ritter von Raule, k. k. Handelsgerichtspräsident,
Herr k. k. Sektionsrath Dr. Schindler,
Herr Appellationsgerichtsdirektor Dr. Seuffert,
Herr Appellationsgerichtsrath Dr. Tauchnitz,
Herr Professor Dr. Thöl,
Herr Kanzler Dr. von Gerber,
Herr Ministerialrath Ammann,
Herr Obergerichtsrath Schuppius,
Herr Geheimerath Franck,
Herr Professor Dr. von Hahn,
Herr Obergerichtsrath Dr. Trieps,
Herr Syndikus Dr. Mann,
Herr Richter Dr. Haltermann,
Herr Senator Dr. Müller,
Herr Senator Dr. Heineken,
Herr Aeltermann Gabain und
Herr Präses Dr. Halle.

Der Herr Präsident machte der Versammlung zunächst die Mittheilung, daß der erste Herr Präsident den Wiederbeginn der Sitzungen auf einige Tage verschoben zu sehen wünsche, da derselbe die Herren Abgeordneten zu begrüßen und an der Eröffnung der Berathungen Theil zu nehmen sich gedrängt fühle, aber vorerst durch unverschiebliche Berufsgeschäfte zu erscheinen verhindert sei.

Nachdem der Herr Präsident und nach ihm der Herr Abgeordnete für Bayern diese Vertagung befürwortet hatte, machte ein Mitglied die Ansicht geltend, daß für die Erledigung dieses Punktes die Entscheidung der anderen Frage präjudizirlich sei, in welcher Weise die zweite Lesung stattzufinden habe, ob bei derselben in die Sache selbst eingegangen oder nur die Redaktion der bisher gefaßten Beschlüsse geprüft werden solle. Das erwähnte Mitglied sprach sich in einem motivirten Vortrage für die zweite Alternative aus

und stellte den Antrag, auszusprechen, daß sich die nach dem Beschlusse vom 26. Juni 1857 nunmehr zu eröffnende zweite Lesung der drei ersten Bücher des Handelsgesetzentwurfes lediglich auf eine Prüfung der Redaktion der in der ersten Lesung gefaßten Beschlüsse zu erstrecken habe.

Da jedoch von mehreren Seiten die Auffassung geltend gemacht wurde, daß die zweite Lesung auch auf eine wiederholte materielle Prüfung der bei der ersten Lesung gefaßten Beschlüsse auszudehnen sei, wurde für heute von einer weiteren Besprechung dieses Punktes Umgang genommen, und der zweite Herr Präsident in der Absicht, dem ersten Herrn Präsidenten die Theilnahme an dem Wiederbeginne der Berathungen zu ermöglichen, von Seiten der Versammlung ermächtiget, die Sitzungen auf einige Tage zu vertagen, hievon aber dem ersten Herrn Präsidenten Mittheilung zu machen.

Schließlich machte der Herr Präsident darauf aufmerksam, daß zunächst die Wahl eines Referenten und die Wahl mehrerer Mitglieder des Ausschusses für Feststellung der Protokolle, sowie an die Stelle des verstorbenen Herrn Geh. Oberjustizraths Bischoff eines Mitglieds der Redaktionskommission, des Ausschusses für Erledigung mehrerer Wechselrechtsfragen, und des Ausschusses für den Gesetzesentwurf über die Vollziehbarkeit rechtskräftiger Erkenntnisse vorzunehmen sein werde.

XCIX. Sitzung.

Nürnberg, den 19. September 1857.

Auf ergangene Einladung fanden sich heute in dem Conferenzlokale die in dem Protokolle vom 15. d. Mts. erwähnten Herren Abgeordneten ein und außer denselben noch die Herren Staatsrath Goppelt und Präsident Vollpracht.

Nach vorheriger Bewillkommnung der Versammlung warf der erste Präsident, Se. Exzellenz der Herr Staatsminister Dr. von Ringelmann zunächst einen Rückblick auf den bisherigen Verlauf der Conferenzen und bemerkte dabei, daß mit der hohen Befriedigung und mit der Freude über das bisherige Gedeihen des gemeinsamen Gesetzgebungswerkes, mit der nunmehr begründeten vollen Ueberzeugung seines dereinstigen Zustandekommens die Trauer sich mische über den Verlust des Herrn Geheimen Oberjustizrathes Dr. Bischoff, eines Mannes von so vortrefflichen Eigen-

schaften des Herzens und Geistes, dessen Andenken in der Versammlung nie erlöschen werde.

Hierauf führte der erste Herr Präsident in die Versammlung den nunmehrigen Abgeordneten der kgl. preußischen Regierung, den Geheimen Oberjustizrath und Senatspräsidenten am Appellationsgerichte zu Köln, Herrn Dr. Heimsöth, ferner als den kaufmännischen Abgeordneten der kgl. bayerischen Regierung Herrn Kaufmann und Handelsappellationsgerichtsassessor Zahn aus Nürnberg ein, welcher letztere an der Stelle des wegen Gesundheitsrücksichten ausgeschiedenen Herrn Kaufmannes und Handelsappellationsgerichtsassessors Merck in die Versammlung eintrete.

Nachdem die beiden ebengenannten neuen Herren Abgeordneten ihre Plätze eingenommen hatten, sprach der Herr Präsident seinen Dank dafür aus, daß die Versammlung dadurch, daß sie den Wiederbeginn der Sitzungen bis heute ausgesetzt, es ihm möglich gemacht habe, an dem Wiederbeginne der Berathungen Antheil zu nehmen, worauf dem Vorschlage des zweiten Präsidenten entsprechend der Herr Geheime Oberjustizrath Dr. Heimsöth zum Referenten bestellt wurde. In gleicher Weise wurde derselbe Herr Abgeordnete an der Stelle des verstorbenen Herrn Dr. Bischoff als Mitglied des Redaktions-Ausschusses, des Ausschusses für Erledigung einiger Fragen des Wechselrechtes und des Ausschusses für den Gesetzentwurf, den Vollzug rechtskräftiger Erkenntnisse betreffend, erwählt.

Sodann wurde auf stattgehabte Anregung allgemein anerkannt, daß unerachtet der in der XLIX. Sitzung (Prot. S. 425) vorgenommenen Ergänzungswahl und außer den dort benannten Herren Abgeordneten auch der wieder anwesende Herr Präses Dr. Halle mit Rücksicht auf seine frühere Theilnahme an der Wechselgesetzgebungsconferenz Mitglied des Ausschusses für Erledigung einiger Fragen des Wechselrechtes sei.

Ferner wurde beschlossen, die Mitglieder des Ausschusses für Feststellung der Protokolle zunächst nur für die Zeit bis zu Ende Oktober zu wählen, und, da die Herren Präsident Vollpracht, Obergerichtsrath Dr. Trieps und Senator Dr. Heineken bis dahin in dem gedachten Ausschusse zu verbleiben sich bereit fanden, die Neuwahlen für die austretenden Ausschußmitglieder, die Herren Appellationsgerichtsrath Dr. Tauchnitz und Syndikus Dr. Mann in einer der nächsten Sitzungen vorzunehmen.

In Ansehung der weiteren Geschäftsbehandlung wurde alsdann auf den Vorschlag des zweiten Herrn Präsidenten mit Rücksicht auf die voraussichtlich in noch höherem Maße als bisher erforderliche Thätigkeit der Redaktionskommission der Beschluß gefaßt, künftig nur am Montag, Mittwoch

und Freitag jeder Woche eine in die Materialien der Sache eingehende Sitzung zu halten, die Sitzungen vom Samstag aber wieder zur Feststellung der Protokolle, sowie zur Entgegennahme und Prüfung der Vorschläge der Redaktionskommission über die Fassung der Beschlüsse der Versammlung zu verwenden.

Ueber denselben Gegenstand wurden die in den Anlagen A und B beigedruckten Anträge überreicht, der Herr Abgeordnete für Hamburg aber stellte den Antrag auszusprechen, daß es der Zweck der Arbeiten der Conferenz in dem bevorstehenden Stadium sei, sich prinzipaliter nur mit Prüfung der Redaktion zu befassen, zu untersuchen, ob den Beschlüssen gemäß gefaßt, alles aufgenommen, nichts weggelassen und nichts gegen feststehende Beschlüsse in den Entwurf eingeschaltet sei. Der Herr Abgeordnete fügte dem bei, ein solcher Ausspruch schließe nicht aus, daß in einzelnen Fällen merita causae mitbehandelt würden — doch nur als Ausnahme, — sowie daß diejenigen Punkte, welche der Redaktionskommission überwiesen worden, selbstständig behandelt würden. Der Herr Abgeordnete führte für diesen Antrag an, daß in dem eben dargelegten Sinne der Beschluß vom 26. Juni (Prot. S. 859, 867) in Hamburg verstanden worden sei, und daß er so habe verstanden werden müssen, da in der kurzen Zwischenzeit seit Vertagung der Conferenz eine genügende Prüfung des Entwurfes unmöglich habe vorgenommen werden können, und ohne eine solche Prüfung, ohne Beachtung der Meinungen der Behörden und der andern außerhalb der Conferenz stehenden Sachkundigen keine entsprechenden Resultate erzielt werden könnten. Diese Meinungen würden erst bis zur dritten Lesung sich vernehmen lassen können, bei dieser werde demnach erst die Schwerkraft der Berathungen eintreten, wie sehr man auch dieselbe als eine kurze zu behandeln beabsichtigen möge. Auch der Presse, deren Ansichten er lebhaft ersehne, müsse im Interesse der Sache ihr Recht eingeräumt werden. Wenn desungeachtet auch jetzt wieder in die Materialien der Sache eingegangen würde, so müsse dies zu einem vergeblichen Zeitverluste führen. Eine Bestätigung der Richtigkeit der von dem Herrn Antragsteller geltend gemachten Auffassung liege in dem Umstande, daß die Mehrzahl der kaufmännischen Mitglieder nicht erschienen und es auch zweifelhaft sei, ob von den erschienenen alle anwesend bleiben würden, ein Beweis, daß nach ihrer Ansicht die jetzigen Verhandlungen nur auf formalem Boden sich zu bewegen hätten. Es könne endlich nicht genügen, daß die kaufmännischen Herren Abgeordneten bei der ersten Lesung anwesend gewesen seien, denn wenn Neues vorgebracht werde, sei ihre Ansicht nicht gehört.

Gegen diesen Antrag erhoben sich jedoch mehrere Stimmen, namentlich

wurde hervorgehoben, daß derselbe der Ansicht widerspreche, welche seither in der Versammlung über den Sinn des Beschlusses vom 26. Juni bestanden habe. Zur Begründung dieser Behauptung wurde auf die Entstehungs-Geschichte dieses Beschlusses und namentlich darauf Bezug genommen, daß in den früheren Verhandlungen nirgends ein Unterschied zwischen der beschlossenen ersten, zweiten und dritten Lesung gemacht sei, was gleichwohl hätte geschehen müssen, wenn nicht alle Lesungen homogen sein sollten. Es wurde ferner bemerkt, unverkennbar sei die Absicht der Versammlung die gewesen, nach der zweiten Lesung einen Entwurf herzustellen, der alles leisten sollte, was in den Kräften der Versammlung stehe, um in der dritten Lesung lediglich die außerhalb der Conferenz sich geltend machenden Erinnerungen, insbesondere die Bemerkungen der Regierungen und der Presse in Erwägung zu ziehen. Oft habe man bei erhobenen materiellen Bedenken auf die zweite Lesung verwiesen und über manche Frage gar keinen Beschluß gefaßt, manches Materielle der Redaktionskommission anheimgegeben, ein Beweis mehr, daß die zweite Lesung nach der Absicht der Versammlung eine materielle sein sollte.

Wenn dem gestellten Antrage gemäß verfahren und nur ausnahmsweise ein Eingehen in die Materialien der Sache freigegeben werden wollte, so werde man häufig zu unfruchtbaren Erörterungen darüber kommen, ob in einem einzelnen Falle Grund für eine Ausnahme da sei oder nicht, und hiedurch Zeit verlieren; werde aber endlich an der Abwesenheit mehrerer kaufmännischer Herren Abgeordneten Anstand gefunden, so lasse sich mit Grund nicht bezweifeln, daß dieselben auf geeignete Verständigung sich einfinden würden.

Nachdem hienach der erwähnte Antrag mit 15 gegen 2 Stimmen abgelehnt war, wurde noch die Einrichtung der Sitzungsprotokolle für die bevorstehende zweite Lesung besprochen, die schließliche Erledigung dieser Frage aber vertagt.

Anlage A.

Antrag.

Jeder Vorschlag, welcher eine Abänderung des Entwurfes zum Gegenstande hat, derselbe möge den Inhalt oder die Form und Fassung betreffen, ist in der Regel wenigstens drei Tage vor derjenigen Sitzung, in welcher der betreffende Artikel zur Berathung kommt, formulirt auf dem Bureau offen zu legen.

Die Redaktionskommission wird sich in der Sitzung über den Vorschlag gutachtlich äußern.

Anlage B.

Antrag.

1) Die Verhandlungen der Conferenz über die zweite Lesung der drei

ersten Bücher des Gesetzentwurfes sollen einen Anlageband zum Protokolle über die erste Lesung bilden.

2) Alle Anträge sind mindestens sechs Tage vor der Sitzung, in welcher solche zur Diskussion gelangen, mit kurzer Angabe der Motive, resp. Hinweisung auf die bereits in den früheren Verhandlungen angeführten Gründe, und zwar unter Trennung der sachlichen Anträge von den die Redaktion betreffenden Vorschlägen, zu übergeben.

3) Dieselben werden dem Konzept-Protokolle derjenigen Sitzung, in welcher sie übergeben worden, angedruckt.

4) In den der 2. Lesung gewidmeten Sitzungen kommen nur die sachlichen Anträge zur Diskussion und Abstimmung dergestalt, daß lediglich über die Prinzipienfrage gesprochen und abgestimmt, die nach Maßgabe des Beschlusses etwa erforderliche anderweite Redaktion der betreffenden Bestimmung des Entwurfs aber dem Redaktions-Ausschusse überlassen wird.

5) Die auf die Redaktion sich beziehenden Vorschläge gehen zunächst dem letztgedachten Ausschusse zur Prüfung und geeigneten Berücksichtigung zu.

6) Der Redaktions-Ausschuß wird alsbald nach der zweiten Lesung eines jeden Abschnitts den Entwurf zu solchem, in so weit derselbe nach Ziff. 4 und 5 eine Aenderung zu erleiden hat, ausarbeiten und dem nächsten Konzept-Protokolle andrucken lassen.

7) In den zur Verlesung und Genehmigung der Protokolle bestimmten Sitzungen wird zugleich über die denselben angedruckten, von dem Redaktions-Ausschusse vorgeschlagenen Aenderungen in der Redaktion des Entwurfs, sowie über die dabei unberücksichtigt gebliebenen, unter Ziff. 5 gedachten Fassungsvorschläge, sofern der Proponent sich zu deren Wiederholung veranlaßt sieht, Beschluß gefaßt.

8) Da die Hauptfragen bereits bei der ersten Lesung ausführlich erörtert worden, und die nach Ziff. 2, 3 und 6 getroffene Einrichtung es ermöglicht, daß die Herrn Mitglieder untereinander, bezüglich mit dem Antragsteller über die eingebrachten Anträge — soweit ein Bedürfniß dazu vorzuliegen scheint — sich Behufs näherer Erläuterung resp. Verständigung zuvor besprechen, so wird sich in der Diskussion und Protokollführung auf bisher unbesprochene Punkte resp. soweit nicht neue Gründe für wiederholte Anträge geltend gemacht werden, auf die Bezugnahme der bei der ersten Lesung stattgehabten Erörterungen zu beschränken sein.

C. Sitzung.

Nürnberg, den 21. Septbr. 1857.

In der heutigen Sitzung, an welcher auch der Herr Abgeordnete Sander aus Augsburg Antheil nahm, wurden zuerst unter dem Vorsitze des ersten Präsidenten, Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Dr. von Ringelmann, die Herren Geheimerath Franck und Obergerichtsrath Schuppius durch Stimmenmehrheit als Mitglieder des Ausschusses für Feststellung der Protokolle erwählt. Hierauf wurde dem von einem Mitgliede gestellten Antrage entsprechend, einhellig beschlossen, sämmtliche von den einzelnen Regierungen bestellten Exemplare der Sitzungsprotokolle denselben für die Folge sogleich nach ihrem Erscheinen zum amtlichen Gebrauche hinauszugeben. Sodann wurde zur Diskussion der in der vorigen Sitzung überreichten, dem Protokolle vom 19. d. Mts. in den Anlagen A und B beigedruckten Anträge übergegangen.

Zu deren Unterstützung wurde von Seiten der Herren Antragsteller hervorgehoben, mit dem ersten Satze des Antrags unter A und der pos. 2 des Antrags unter B solle selbstverständlich nicht eine überall durchgreifende, präklusive Bestimmung, sondern nur eine moralische Verpflichtung in dem Sinne statuirt werden, daß alle Anträge auf Abänderung des Entwurfs zum Zwecke einer Vereinfachung der Berathungen möglichst vorher bekannt würden. Mit dem zweiten Satze des Antrags unter A aber werde beabsichtiget, daß die Redaktionskommission Veranlassung erhalte, schon vor der Abstimmung über die einzelnen Anträge dieselben insoweit, als dies zu ihrer Aufgabe gehöre, zu prüfen, und demzufolge in Erwägung zu ziehen, ob die vorgeschlagene neue Fassung einer Bestimmung, und insoferne eine solche Prüfung nicht ohne ein Eingehen in die Materialien vorgenommen werden könnte, auch deren Inhalt zum ganzen übrigen Inhalte des Gesetzes passe, damit so allenfallsige in dieser Richtung auftauchende Bedenken schon vor und während der ersten Debatte erledigt würden, und ein späteres Zurückkommen auf dieselben überflüssig gemacht werde. Ferner wurde ein besonderes Gewicht auf pos. 4 des Antrags unter B gelegt. Da jedoch von mehreren Seiten Bedenken über den Werth und die Ausführbarkeit der bezüglich der Festsetzung bestimmter Fristen gemachten Vorschläge, noch mehr aber darüber geltend gemacht wurden, daß durch den zweiten Satz des

Antrags unter A die Redaktionskommission eine ganz andere Aufgabe erhalte, als ihr bei ihrer Konstituirung gesetzt worden sei, daß durch denselben eine organisch neue Kommission geschaffen werde, wurde auf eine Abstimmung über die mehr erwähnten Anträge verzichtet und lediglich der Wunsch ausgesprochen, daß es den Herren Conferenzmitgliedern gefallen möge, behufs Vereinfachung der Sache ihre etwaigen Anträge auf Abänderung des Entwurfes nach Möglichkeit einige Tage vor der Diskussion in den Sitzungen bekannt zu geben.

Hierauf wurde zur Berathung des von der Redaktionskommission vorgelegten Entwurfes geschritten und zu

Art 1

zunächst vorgeschlagen, statt „In Handelssachen kommen 2c." zu setzen: „bei Entscheidung von Handelssachen kommen 2c." In der Erwägung jedoch, daß die vorgeschlagene Fassung zu sehr der Ansicht Raum lasse, als solle das Handelsgesetzbuch nur für Prozesse gemacht und nicht auch bei Regelung ausserprozessualer Verhältnisse maßgebend sein, wurde dieser Vorschlag mit 16 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Ferner wurde vorgeschlagen, dem Art. 1 folgende Fassung zu geben:
„Bei Entscheidung von Handelssachen sind zunächst die Bestimmungen „dieses Gesetzbuchs, in deren Ermangelung die Handelsgebräuche und „endlich die allgemeinen bürgerlichen Gesetze maßgebend. Durch Handels„gebräuche können die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs eine Aenderung „nur insoweit erleiden, als es in demselben vorbehalten ist."

Die Absicht des Herrn Antragstellers war hiebei, deutlicher auszudrücken, was nach Inhalt der früheren Verhandlungen das Gesetz sagen wolle, nämlich daß die Handelsgebräuche als Entscheidungsnorm gesetzliche Geltung hätten, daß jedoch, so lange als das Gesetz eine Bestimmung enthalte, den Gebräuchen keine rechtliche Bedeutung und namentlich im Interesse eines einheitlichen Rechtes keine derogatorische Kraft zukomme.

Man wendete jedoch ein, es verstehe sich von selbst, daß die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs vor allen anderen Normen Geltung hätten; wenn dies aber dennoch ausdrücklich gesagt werden solle, so geschehe es besser nach der Weise des Entwurfes in einem Zwischensatze; was sodann die Frage angehe, ob das Handelsgesetzbuch blos den dermalen bestehenden Handelsgebräuchen derogire, oder ob es auch, insoweit es Bestimmungen enthalte, die Bildung eines jüngeren Gewohnheitsrechtes verhindern wolle, so sei es gerathener, diese allgemein rechtliche Streitfrage im Handelsgesetzbuche gar nicht zu berühren.

Von der Mehrheit wurde aber hervorgehoben, der Entwurf müsse mit

Rücksicht auf die früheren Verhandlungen auch bei der jetzigen Fassung im Sinne des Antrages verstanden werden, weshalb es einer ausdrücklichen weiteren Bestimmung nicht bedürfe; es fehlte aber auch nicht an Stimmen, welche einer solchen Norm, abgesehen von deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit wenig praktische Bedeutung beilegen zu müssen glaubten. Bei der Abstimmung wurde hierauf der erste Satz des erwähnten Antrags mit 16 gegen 1 Stimme, der zweite Satz mit 15 gegen 2 Stimmen abgelehnt und sohin Art. 1 nach der Fassung des Entwurfes, jedoch mit der Modifikation beibehalten, daß mit 10 gegen 7 Stimmen statt: „die allgemeinen bürgerlichen Gesetze" „das allgemeine bürgerliche Recht" zu setzen beschlossen wurde, um keinem Zweifel darüber Raum zu gönnen, daß in letzter Linie alle Arten von Quellen des bürgerlichen Rechtes — geschriebenes und Gewohnheitsrecht — Geltung habe.

Ein anderer Vorschlag ging dahin, entsprechend dem in der LI. Sitzung (Prot. S. 451) gefaßten Beschlusse, in einem Zusatze zum Art. 1 zu verordnen, daß durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches die Vorschriften der allgemeinen deutschen Wechselordnung, wie dieselbe in den einzelnen deutschen Staaten zur Publikation gelangt sei, in keiner Weise geändert würden. Da von mehreren Seiten die Ansicht geltend gemacht wurde, es sei kein Bedürfniß für einen solchen Zusatz vorhanden, weil dasjenige sich von selbst verstehe, was derselbe erreichen wolle, indem z. B. Niemand zweifeln würde, daß Wechsel nach wie vor indossable Papiere seien, wenn derselben auch im Handelsgesetzbuche bei Besprechung der indossablen Papiere keine Erwähnung geschähe, wurde wiederholt darüber abgestimmt, ob ein Satz der vorgeschlagenen Art in das Handelsgesetzbuch aufzunehmen sei, und diese Frage mit 9 gegen 8 Stimmen bejaht, hierauf aber mit 12 gegen 5 Stimmen beschlossen, diesem Satze eine Stelle bei Art. 1 anzuweisen.

Bei

Tit. I Art. 2

wurde vorgeschlagen, in der Ueberschrift statt: „Von Kaufleuten," zu setzen: „Von Handelsleuten," und sodann bei Art. 2 unter Hinweglassung der Ziffern 1 bis 6 fortzufahren:

„Handelsmann ist, wer gewerbemäßig Handelsgeschäfte macht. Die „Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften, welche dieses erste „Buch über die Rechte und Pflichten der Handelsleute enthält, nur auf „einzelne Klassen der Handelsleute im Staatsgebiet Anwendung finden, „oder daß einzelne Klassen derselben von diesen Vorschriften nicht betroffen „werden; die etwaigen, gewerbepolizeilichen Erfordernisse, welche die „Landesgesetze zur Begründung der Eigenschaft eines Handelsmannes oder

„eines zu einer besonderen Klasse gehörigen Handelsmanns aufstellen, „werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs nicht berührt."

Folgeweise sei dann, so bemerkte der Herr Antragsteller weiter noch, überall „Handelsmann" statt „Kaufmann" zu setzen und in „Art. 4" zu sagen:

„Art. 4. Eine Frau, welche gewerbemäßig Handelsgeschäfte macht „(Handelsfrau), hat in ihrem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten „eines Handelsmannes."

Zur Begründung dieses Antrages wurde hervorgehoben, wenn der Begriff des Kaufmannes in der Weise festgestellt würde, wie dies in dem Entwurfe geschehen, so werde hiemit der Bestand eines einheitlichen Handelsrechtes unmöglich gemacht. Denn wenn dem Schlußsatze des Art. 2 entsprechend in einzelnen Staaten Aenderungen an dem Begriffe des Kaufmannes vorgenommen und gewisse, nach dem Entwurfe als Kaufleute erscheinende Gewerbtreibende von diesem Stande ausgeschlossen würden, so werde die Wirkung hievon nicht nur die sein, daß die Bestimmungen des ersten Buches in den verschiedenen Staaten bald auf gewisse Klassen von Personen angewendet werden dürften, bald nicht, sondern es werde dann auch dieselbe Verschiedenheit in Bezug auf die Bestimmungen des dritten Buches, insbesondere auch in Bezug auf den Begriff der Handelsgeschäfte eintreten, obschon dies gar nicht beabsichtiget sei, da es sich im Art. 2 zunächst nur um die Personen handle, für welche die besonderen Rechte und Pflichten Geltung hätten, deren im ersten Buche Erwähnung geschehe. Deshalb erscheine es angemessen, einen technischen Ausdruck zur Bezeichnung der den Handel als ihr Gewerbe betreibenden Personen zu wählen, welcher einer Anwendung der Bestimmungen der drei ersten Bücher zuerst keinen Anstand entgegen stelle, und hierbei nur die Bestimmung darüber, wer die besonderen Rechte und Pflichten des Kaufmannes nach Inhalt des ersten Buches etwa nicht haben solle, den Einführungsgesetzen vorzubehalten.

Die weitere Diskussion hierüber und über den mit Art. 2 in Zusammenhang stehenden Art. 3 wurde jedoch vertagt.

Bei

Art. 4

wurde auf Streichung der Worte: „in den Landesgesetzen" angetragen, von einer anderen Seite aber vorgeschlagen, statt dieser Worte zu setzen: „in den einzelnen Staaten." Man glaubte nämlich, die Worte: „in den Landesgesetzen" könnten irrigerweise dahin verstanden werden, daß die Landesgesetze im Gegensatze zum gemeinen Rechte gemeint seien, auch würden mit diesen Worten die Stadtrechte ꝛc. nicht getroffen. Da jedoch mit Rücksicht

auf die Staaten, in deren Gesetzen gar keine weiblichen Rechtswohlthaten bestehen (z. B. Oesterreich) auf Beibehaltung dieser Worte mehrfach bestanden wurde, schritt man zur Abstimmung über die erwähnten Anträge, wobei die Streichung der erwähnten Worte mit 11 gegen 6 Stimmen abgelehnt und mit 11 gegen 6 Stimmen, statt: „in den Landesgesetzen" „in den einzelnen Staaten" zu setzen beschlossen wurde.

Das Bedenken, ob nicht neben den Worten des dritten Absatzes „durch einen Prokuristen" einzuschalten sei: „oder durch einen Handlungsbevollmächtigten," wurde dadurch erlediget, daß man sich dahin aussprach, das was mit dieser Einschaltung erreicht werden wolle, verstehe sich von selbst, denn wenn eine Kauffrau ihren Charakter als solche behalte, wenn sie durch einen Prokuristen sich in der Geschäftsführung vertreten lasse, so müsse dies selbstverständlich um so mehr dann der Fall sein, wenn sie einem oder mehreren, mit beschränkter Vollmacht versehenen Gehülfen ihre Geschäfte übertrage.

CI. Sitzung.

Nürnberg, den 23. September 1857.

In der heutigen Sitzung wurde unter der Leitung Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Dr. von Ringelmann mit der Berathung des

Art. 4

fortgefahren, und von einem Mitgliede darauf aufmerksam gemacht, daß in den Artikeln 4, 6 und 7 bei Bezeichnung der Geschäfte der Kauffrau eine verschiedene Ausdrucksweise vorkomme, die auch eine verschiedene materielle Bedeutung zu haben scheine; denn mit dem Ausdruck: „ihrer Handelsgeschäfte" im Artikel 4 seien alle möglichen Handelsgeschäfte getroffen, welche eine Kauffrau zu machen für gut finde, während der Ausdruck: „durch alle Geschäfte ihres Handelsgewerbes" im Art. 6 eine weit engere Bedeutung habe. Noch weiter aber als der Ausdruck, „ihrer Handelsgeschäfte" sei der Ausdruck des Art. 7 „in Handelssachen." Es frage sich, ob wirklich eine solche Verschiedenheit beabsichtiget werde und wenn nicht, ob die engere oder weitere Fassung zu wählen sei. Die engere scheine zweckmäßiger zu sein, damit eine Kauffrau nur bezüglich derjenigen Handelsgeschäfte, welche dem von ihr betriebenen Handelsgewerbe angehörten

und ihr eigentlich auch nur bewilligt seien, dem Kaufmanne gleichgestellt und hiedurch eine ungebührliche Beschwerung des konsentirenden Ehemannes ferne gehalten werde. Demgemäß wurde vorgeschlagen, in Art. 4 statt: „in Betreff ihrer Handelsgeschäfte“ zu setzen: „in Betreff der Geschäfte ihres Handelsgewerbes.“ Die Mehrheit der Versammlung war jedoch gegentheiliger Ansicht und hielt dafür, daß die angeführten Artikel keine Verschiedenheit des Ausdruckes enthalten sollten und daß die Gleichstellung der Kauffrau mit dem Kaufmanne ganz allgemein und ohne Rücksicht auf den Geschäftskreis eines gewissen Handelsgewerbes einzutreten habe, weshalb mit 16 gegen 1 Stimme beschlossen wurde, die Ausdrucksweise des Art. 4 beizubehalten und in Art. 6 statt: „durch alle Geschäfte ihres Handelsgewerbes“ zu setzen: „durch Handelsgeschäfte.“

Auf die Anregung, ob auf das Wort: „betreibt“ in Abs. 1 des Art. 4 ein besonderes Gewicht in der Weise gelegt sei, daß z. B. eine Frau, die sich bei einer Gesellschaft nur als stille Gesellschafterin betheilige, dadurch nicht zur Kauffrau werde, wurde entgegnet, daß allerdings der Ausdruck: „betreibt“ eine solche Bedeutung habe. Durch den Artikel werde nämlich nicht mehr bezweckt, als daß eine Kauffrau dem Kaufmanne gleichgestellt würde; da nun ein Mann durch die blose Einlage eines Kapitals in eine Gesellschaft nicht zum Kaufmanne werde, so könne dies auch bei einer Frau nicht der Fall sein.

Bei Besprechung des

Art. 5

wurde von Seiten eines Mitgliedes der Redaktionskommission die Erklärung abgegeben, daß dieselbe eine Bestimmung über die Voraussetzungen, unter welchen die Zurückziehung der ehemännlichen Einwilligung gegen dritte Personen wirken solle, unerachtet des entgegenstehenden Beschlusses der Versammlung (Prot. S. 18.) nicht aufgenommen habe, aus folgenden Gründen. Es verstehe sich von selbst, daß der Wille des Mannes, den der Ehefrau ertheilten Konsens zurückzuziehen, nicht schon dann gegen Dritte Wirkung haben könne, wenn er lediglich zwischen Mann und Frau ausgesprochen sei, daß es dazu vielmehr einer zur Kundmachung an das gesammte Publikum geeigneten Form bedürfe. Hiezu habe aber ein Ehemann ausreichende Mittel, indem er z. B. den Laden der Frau schließen, die Zurückziehung seines Konsenses durch die Blätter verbreiten, die Streichung der Firma der Frau aus dem Handelsregister veranlassen könne u. dgl.; es sei deshalb gar kein Bedürfniß dafür vorhanden, durch das Gesetz eine bestimmte Form dieser Willenskundgebung festzusetzen. Insbesondere habe aber die Eintragung einer Zurücknahme des Konsenses in das Handelsregister, an

welche man etwa denken könne, zu viele Bedenken im Gefolge. Man versetze dadurch das Publikum in eine sonderbare Lage, wenn z. B. ein Ehemann die Zurückziehung des Konsenses in das Handelsregister eintragen lasse, aber thatsächlich den weiteren Geschäftsbetrieb seiner Frau nicht hindere. Um einer Ehefrau die rechtliche Eigenschaft einer Kauffrau zu geben, und zu bewirken, daß ihre Geschäfte nach Handelsrecht beurtheilt würden, brauche, abgesehen von der Verpflichtung, ihre Firma eintragen zu lassen und dem Handelsgerichte zu diesem Zwecke die Zustimmung ihres Mannes nachzuweisen, damit dasselbe die Firma zu protokolliren keinen Anstand nehme, die Ertheilung des Konsenses in das Handelsregister nicht eingetragen zu werden, also sei dies auch nicht bei der Wiederertheilung nothwendig. In dem angeführten Falle könne nun gewiß dem Publikum nicht verwehrt werden, daß es in dem thatsächlichen Fortbetriebe des Geschäfts nach der Löschung des Konsenses eine Wiederertheilung desselben finde.

Nach längerer Debatte, in welcher auch die Ansicht aufgestellt, aber von der Mehrheit bestritten wurde, daß man dem Ehemanne wenigstens das Recht, die Zurückziehung des Konsenses in das Handelsregister eintragen zu lassen, einräumen müsse, um ihm dieses Mittel zu seiner Sicherstellung gegen eine aus der Geschäftsführung seiner Frau ihm drohende Haftbarkeit nicht zu entziehen, wurde mit 15 gegen 2 Stimmen beschlossen, von der Aufnahme einer Bestimmung darüber, in welcher Form der einmal ertheilte ehemännliche Konsens wirksam zurückgezogen werden könne, Umgang zu nehmen.

Hierauf wurde von einem Herrn Abgeordneten der erste Absatz des Artikels beanstandet, indem mit demselben so, wie er jetzt gefaßt sei, gar kein Resultat gewonnen werde. Es gebe gar kein Landesgesetz, welches nicht eine, sei es dem geschriebenen, sei es dem Gewohnheitsrechte angehörige, entweder deutlich ausgesprochene oder aus dem bestehenden Rechtssysteme zu folgernde Bestimmung darüber enthalte, ob eine Ehefrau, um Handelsfrau zu werden, der Zustimmung ihres Ehemannes bedürfe oder nicht. Wenn aber keine Landesgesetzgebung diese Frage unentschieden lasse, so sei der erste Absatz überflüssig, denn soferne in einem solchen Landesrechte der Konsens nicht gefordert werde, bestimme es etwas anderes als das Handelsgesetzbuch, und dann gelte ja der erste Satz des Art. 5 nicht. Da nun selbst in denjenigen Staaten, in welchen die Ehefrau aus vermögensrechtlichen Gründen eines Konsenses nicht bedürfe, immerhin mehrere aus dem Wesen der Ehe entspringende Rücksichten dafür sprächen, den Konsens des Ehemannes zu fordern, indem der Ehemann durch die Art

des Geschäftsbetriebes der Frau, durch einen etwa eintretenden Konkurs, durch die Personalhaft derselben in seinen Interessen gefährdet werde, auch wenn er mit seinem Vermögen nicht einstehen müsse, so sei es angemessener die Worte: „soferne die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen", zu streichen.

Nachdem der Antrag, bei den Worten „ein Anderes" „ausdrücklich" einzuschalten, um bestimmt darzulegen, daß es sich nur um solche Landesgesetze handle, in welchen ausdrücklich verordnet sei, daß es eines Konsenses nicht bedürfen solle, mit 14 gegen 3 Stimmen abgelehnt war, wurde mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, aus dem ersten Absatze des Artikels die Worte: „soferne die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen" zu streichen.

Eine fernere Beanstandung betraf die Worte des zweiten Absatzes: „mit Wissen und ohne Einspruch desselben." Es wurde angeführt, der erste Absatz des Artikels betreffe lediglich das Verhältniß zwischen der Kauffrau und ihrem Ehemanne; der zweite Absatz lediglich das Verhältniß zwischen der Kauffrau und dem Publikum. Letzterem könne man nun nicht zumuthen, daß es sich darum bekümmere, ob die äußerlich als Kauffrau auftretende Ehefrau den Konsens des Ehemannes habe, ob er von ihrem Geschäftsbetriebe wisse, ob er irgendwo Einspruch erhoben habe oder nicht; dem Publikum gegenüber müsse es genügen, daß die Ehefrau öffentlich ihr Gewerbe betreibe, daß also der Ehemann thatsächlich das Aufhören des Geschäftsbetriebs nicht bewirke. Demgemäß wurde vorgeschlagen, statt der beanstandeten Worte zu setzen: „öffentlich," von einer andern Seite wurde dagegen lediglich die Streichung der Worte: „und ohne Einsprache," beantragt. Es machte sich jedoch die Auffassung geltend, daß hiemit den Rechten des Ehemannes allzusehr präjudicirt und eigentlich der erste Absatz des Artikels aufgehoben werde, namentlich wenn der Mann abwesend, der Geschäftsbetrieb thatsächlich nicht füglich zu hindern sei 2c., weshalb beide Anträge mit 10 gegen 7 Stimmen abgelehnt wurden.

Nachdem die Redaktionskommission noch unter Bezug auf die Prot. S. 21 enthaltene Bemerkung mitgetheilt hatte, daß sie in Betreff der Geschlechtsvormundschaft keine Bestimmung in Vorschlag gebracht habe, weil dieses Institut nur noch in wenigen Staaten bestehe, überhaupt im Absterben begriffen und es demgemäß vorzuziehen sei, daß desselben im gemeinsamen Gesetzbuche keine Erwähnung geschehe, die etwa nöthigen Bestimmungen vielmehr in den Einführungsgesetzen vorgesehen würden, wurde beschlossen, in

Art. 6

die Worte: „zu den einzelnen Geschäften" vor die Worte: „einer besonderen Einwilligung ihres Ehemannes" zu setzen.

Hierauf wurde von einem Herrn Abgeordneten hervorgehoben, daß im zweiten Absatze des Artikels der Dotalgüter keine Erwähnung geschehe, obschon auch diese nach der Absicht der Versammlung für die Handelsschulden der Kauffrau zu haften hätten. Nach der jetzigen Ausdrucksweise des Artikels würden die Dotalgüter nicht erfaßt, weil diese im Eigenthume des Mannes und nicht im Vermögen der Frau sich befänden, weil sonach der Mann nicht blos Verwaltungs- und Nutznießungsrechte daran habe, während der Frau nur eine Forderung auf Rückgabe derselben nach Auflösung der Ehe zustehe. Um nun auszudrücken, daß auch die Dotalgüter zu haften hätten, wurde in der Erwägung, daß man gemeinhin die Dotalgüter auch als Vermögen der Ehefrau bezeichne, der Beschluß gefaßt, nach dem Worte: „Nießbrauch" einzuschalten: „oder die sonstigen, durch die Ehe begründeten Rechte".

Schließlich wurde noch der Satz beanstandet: „es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit Gütergemeinschaft besteht" und wurde vorgeschlagen, es in dieser Beziehung bei der Bestimmung des preußischen Entwurfes zu belassen, somit zu setzen: „sie verpflichtet auch ihren Ehemann, wenn Gütergemeinschaft unter ihnen besteht". Es wurde nämlich hervorgehoben, die ebenerwähnte Bestimmung, nach welcher im Falle des Bestehens einer wenn auch nur theilweisen Gütergemeinschaft der Ehemann durch die Handelsgeschäfte der Kauffrau in der Weise persönlich haftbar werde, daß er wegen derselben belangt werden könnte, und mit seinem ganzen, wenn auch außer der Gütergemeinschaft stehenden Vermögen zu haften hätte, finde sich in mehreren Gesetzgebungen und sei auch legislatorisch richtig. Denn was die Ehefrau erwerbe, falle in die Gütergemeinschaft, der Mann nehme somit am Gewinne des Geschäfts Theil, daher müsse er auch den Verlust mittragen und für die Schulden haften. Er stehe faktisch ganz in demselben Verhältnisse, wie ein Gesellschafter; daß er im Fall der Gütergemeinschaft mit der Ehefrau keinen besondern Gesellschaftsvertrag schließe, liege in der Natur der Sache; zu seinen Gunsten werde dasselbe erreicht; lasse man also nicht auch zugleich zu seinem Nachtheile die Haftung eintreten, so biete das Gesetz dem Ehemanne das einfachste Mittel dar, unter der scheinbaren Firma der Ehefrau zu handeln, ohne persönlich haften zu müssen. Auch könne der Ehemann, der berechtigt sei, über die Gemeinschaft zu verfügen, leicht die gemeinschaftlichen Vermögensstücke beseitigen und die Gläubiger, wenn nur gemeinschaftliche Sachen zu haften hätten, um ihr gutes Recht bringen.

Man hielt jedoch von mehreren Seiten eine solche Bestimmung für sehr bedenklich und führte an, es gehe zu weit, wegen einer blosen Kon-

sensertheilung eine persönliche und solidarische Haftbarkeit des Mannes eintreten zu lassen, zumal eine blose Konsensertheilung den Ehemann noch keineswegs überall zum wirklichen Theilnehmer an den Geschäften der Ehefrau mache. Die Möglichkeit eines Mißbrauches sei kein ausreichender Grund, um die große Zahl reeller Leute mit einer außerdem nicht gerechtfertigten Haftbarkeit zu beschweren.

Bei der Abstimmung wurde hienach auch der Antrag auf Wiederherstellung des preußischen Entwurfs mit 11 gegen 6 Stimmen abgelehnt, dagegen wurde dem eventuellen Antrage auf Salvirung des Rechtes derjenigen Länder, in welchen bereits die vorgeschlagene Bestimmung Geltung habe, (Code de commerce Art. 5) stattgegeben und mit 16 gegen 1 Stimme zum Art. 6 folgender Zusatz beschlossen:

„Inwieferne in diesem Falle der Ehemann mit seinem persönlichen „Vermögen haftet, ist nach den über das eheliche Güterrecht „bestehenden Landesgesetzen zu beurtheilen."

CII. Sitzung.

Nürnberg, den 25. September 1857.

Unter der Leitung Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Dr. von Ringelmann wurde in der heutigen Sitzung, an welcher sich der Herr Abgeordnete Aeltermann Gabain aus Bremen nicht mehr betheiligte, zuerst der Beschluß gefaßt, morgen mit der Berathung des Entwurfes fortzufahren, da noch kein Protokoll zur schließlichen Feststellung bereit und auch die Redaktionskommission noch nicht in der Lage sei, Vorlagen zu machen.

Nachdem hierauf

Art. 7

ohne Diskussion einhellig angenommen war, wurde auf den Antrag der Herren Abgeordneten für Oesterreich auf die Berathung des

Art. 5

insbesondere des Satzes: „sofern die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen" zurückgegangen und hervorgehoben, die Anordnung, daß eine Ehefrau, um Handelsfrau sein zu können, den Konsens ihres Ehemannes bedürfe, werde dann, wenn er dem in der vorigen Sitzung gefaßten Beschlusse gemäß ohne alle Beschränkung und ohne Rücksicht auf die verschiedenen Landesgesetzgebungen stehen bleibe, namentlich in denjenigen

Ländern sehr viel Anstoß erregen, wo nach dem bestehenden Civilgesetze die Ehefrau in vermögensrechtlicher Beziehung bisher unbeschränkt und also auch zum Betriebe eines Handelsgewerbes ohne Ermächtigung des Ehemannes berechtiget gewesen sei, andrerseits aber auch ein Concessionirungssystem nicht bestehe; (z. B. in einigen Theilen Oesterreichs). Es sei zu befürchten, daß der erwähnte Satz, wenn er auch nur wegen der civilrechtlichen Folgen aus der rechtlichen Eigenschaft einer Ehefrau als Kauffrau aufgenommen würde, bald mit dem öffentlichen Rechte in Beziehung gebracht werde und zu bedenklichen Störungen der Frauen in Verwaltung ihres Vermögens führe, daß man Seitens der Behörden glauben werde, den Geschäftsbetrieb der Frauen beim Mangel eines Nachweises über den ehemännlichen Konsens von Amtswegen hindern zu müssen u. dgl. Aber selbst in civilrechtlicher Beziehung erscheine in solchen Ländern der erwähnte Satz als bedenklich und könne leicht zu Chikanen benützt werden, z. B. wenn ein Ehemann nach längerer Abwesenheit und ohne daß er um Konsensertheilung angegangen werden konnte, zurückkehre und dann, vielleicht gar im Einverständnisse mit seiner Ehefrau, deren Handelsgeschäfte anfechte. Der Art. 6 aber gebe keinen Grund, um auf der unbedingten Beibehaltung des fraglichen Satzes zu bestehen, weil da, wo die Ehefrau unabhängig vom Konsense ihres Ehegatten sei, gewiß keinerlei Gütergemeinschaft, und überhaupt keine Haftbarkeit des Ehemannes bestehen werde. Es wurde deshalb nochmalige Erwägung der Sache empfohlen und beantragt, die in voriger Sitzung gestrichenen Worte: „sofern die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen" wieder herzustellen.

Diesem Antrage wurde auch nach wiederholter Besprechung der Gründe für und wider mit 10 gegen 7 Stimmen stattgegeben.

Hierauf wurde zu

Tit. II. Art. 8

übergegangen und hiezu von einem Mitgliede der Antrag gestellt, die Artikel 8—11 hier zu streichen und in das sechste Buch zu verweisen. Da sich jedoch die Auffassung geltend machte, daß gerade diese Artikel in hohem Grade eine materielle Bedeutung hätten, indem von ihren Bestimmungen die erheblichsten rechtlichen Wirkungen bezüglich der Wirksamkeit verschiedener Rechtsgeschäfte abhingen, wurde der Antrag mit 15 gegen 2 Stimmen verworfen.

Zum ersten Absatze des Artikels 8 machte sodann ein Herr Abgeordneter den Antrag, folgende Zusatzbestimmung aufzunehmen:

„Das Handelsgericht kann die Führung des Handelsregisters kraft „der Partikulargesetzgebung auch einer anderen Stelle delegiren."

Zur Rechtfertigung dieses Vorschlags wurde angeführt, derselbe folge der Grundansicht des Entwurfs, nach welcher keine anderen Organe als die Gerichte, namentlich nicht auch Verwaltungsbehörden, Korporationen der Kaufmannschaften ꝛc. mit Führung der Handelsregister beauftragt werden dürften, indem er die andere Behörde nur ex delegatione des Handelsgerichtes thätig werden lasse und so gleichfalls zu einer Gerichtsbehörde, zu einem Theile des Gerichtes mache; er entspreche den bestehenden Einrichtungen und dem Bedürfnisse einer Handelsstadt, in welcher, wie in Frankfurt a/M. alle Akte der Beurkundung freiwilliger Gerichtsbarkeit eigenen, von denen der streitigen Gerichtsbarkeit getrennten übertragen seien, und in welcher für Eintragungen der vorliegenden Art in dem Kollegium der Wechselnotare eine eigene Behörde bestehe, die in ihrer Zusammensetzung und als eine Mitbewahrerin der Traditionen des Handelsstandes vollkommen qualificirt sei, deren Wirksamkeit der Handelsstand anerkenne und deren Funktionen er darum im eigenen wohlverstandenen Interesse nicht gerne geschmälert sehen würde.

In der hierüber stattgehabten Debatte machte sich im Wesentlichen die Auffassung geltend, es müsse zwar nach wie vor darauf bestanden werden, daß die Handelsregister bei Gerichtsbehörden geführt und nicht in den Händen von Administrativbehörden, Korporationen belassen würden, es stehe aber unzweifelhaft dann einer Uebertragung der Registerführung an eine andere Behörde nichts im Wege, wenn diese Behörde sich als eine Abtheilung oder eine delegirte Behörde des Handelsgerichts darstelle, insbesondere wenn über die Streitfragen, die sich in Betreff der Führung der Register ergäben, die Handelsgerichte zu entscheiden hätten, wenn die Einsicht der Register bei Gericht in der Weise gewahrt werde, daß dort Auskunft über Ort und Gelegenheit der Einsichtnahme ertheilt werde, und wenn die Gerichte wenigstens für die gründliche Ueberwachung der Register verantwortlich wären. Es wurde jedoch nicht für angemessen befunden, einen Zusatz hierüber in das Gesetz aufzunehmen, dagegen ward, weil von mehreren Mitgliedern ein gleicher Vorbehalt für ihre betreffenden Regierungen in Anspruch genommen wurde, mit 9 gegen 8 Stimmen beschlossen, im Protokolle obiger Auffassung als einer in allen Staaten zutreffenden Erwähnung zu thun.

Nachdem nun noch von einem Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam gemacht worden war, ob es nicht besser sei, statt des Wortes: „geschehen“ im ersten Absatze des Artikels einen anderen Ausdruck, etwa: „vorzunehmen sind,“ zu setzen, oder zu sagen: „ist ein Handelsregister

zu führen für die in diesem Gesetzbuche angeordneten Eintragungen", wurde zur Besprechung der Frage übergegangen, ob nicht dem Beschusse auf Seite 21 der Protokolle entsprechend zum Art. 8 eine Aufzählung der Fälle aufzunehmen sei, in welchen das Gesetzbuch Eintragungen in die Handelsregister verordne. Von Seiten der Redaktionskommission wurde bemerkt, sie habe dem erwähnten Beschlusse keine Folge geben zu dürfen geglaubt, da es nach ihrem Dafürhalten der Aufgabe der Gesetzgebung entsprechender sei, wenn die Bestimmungen über die fraglichen Einträge im Zusammenhange mit den einzelnen einschlagenden Materien vorgetragen, die beabsichtigte, und allerdings für die Anwendung des Gesetzbuchs bei den Handelsgerichten sehr förderliche Zusammenstellung derselben aber wissenschaftlichen Kommentaren überlassen werde.

Während man nun von einer Seite eine solche Zusammenstellung im Interesse der Popularität des Gesetzbuchs für wünschenswerth hielt, damit jeder wisse, was in Ansehung der Handelsregister zu beobachten sei, wurde von anderer Seite in demselben Interesse das Verfahren der Redaktions-Kommission für gerechtfertigt gehalten, weil Jedermann, der ein Rechtsgeschäft vornehme, der z. B. eine Gesellschaft eingehe, eine Firma gründe &c., die maßgebenden Bestimmungen an keiner anderen Stelle des Gesetzes als da suchen würde, wo das betreffende Rechtsgeschäft &c. abgehandelt werde, auch nicht zu übersehen sei, daß im Seerechte, welches noch nicht berathen worden, Eintragungen in das Handelsregister angeordnet würden. Demzufolge wurde einstimmig beschlossen, von einer Aufzählung im Gesetze, wie sie Prot. S. 21 beschlossen gewesen, Umgang zu nehmen.

Bei

Art. 9

wurde auf den Antrag eines Herrn Abgeordneten nach kurzer Besprechung mit 12 gegen 5 Stimmen im Protokolle auszusprechen beschlossen, daß die Partikulargesetzgebungen auch anordnen könnten, daß die Veröffentlichung der Einträge in das Handelsregister neben der im Art. 9 angeordneten Art der Publikation immer auch durch Börsenanschlag erfolgen müsse, da eine solche Bestimmung ohne die Vorschrift des Gesetzes zu alteriren, vielmehr unter Festhaltung derselben nur darauf abziele, die Eintragungen in möglichst weiten Kreisen bekannt werden zu lassen, dieser Zweck aber an Orten, wo Börsen beständen, am sichersten durch Anschlag an der Börse erreicht werde. Namentlich wurde hiebei hervorgehoben, in Frankfurt a/M. bestehe diese Einrichtung seit 100 Jahren, habe sich vollkommen bewährt, und es werde die Sicherheit im Handelsverkehr unverkennbar gefährdet werden, wenn man sie verlassen wollte.

Ferner wurde beanstandet, daß in dem Satze „sofern nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist" nicht gesagt sei, von wem und wo eine solche andere Bestimmung vorgesehen werden könne; da hiedurch manche Streitfragen entstehen könnten, wurde der Antrag gemacht, den Satz dahin zu fassen: „sofern nicht in einzelnen Fällen ein Anderes in diesem Gesetzbuche bestimmt ist." Diesem Antrage wurde auch mit 14 gegen 3 Stimmen stattgegeben.

Ein Mitglied aber machte den Vorschlag, unter Streichung des Art. 10 dem Art. 9 folgende Fassung zu geben:

„Insoweit die Eintragungen in das Handelsregister nach den Bestim„mungen des Gesetzes zu veröffentlichen sind, hat das Handelsgericht diese „Veröffentlichung durch ein für amtliche Bekanntmachungen bestimmtes „oder gebräuchliches Landes- oder Bezirksblatt und nach Befinden außer„dem durch eines oder zwei der vorzugsweise den allgemeinen deutschen „Handelsinteressen gewidmeten öffentlichen Tagblätter ohne Verzug zu „bewerkstelligen."

Dafür, daß nicht eine Publikation aller Einträge in das Handelsregister angeordnet werde, sondern, daß nur an einzelnen Stellen des Handelsgesetzbuches eine solche vorzuschreiben sei, wo ein besonderes Bedürfniß dafür bestehe, berief sich der Herr Antragsteller auf die schon im Protokoll S. 25 enthaltenen Gründe, für die Streichung des Art. 10 aber brachte derselbe vor, die Vorschrift dieses Artikels passe nur für größere Handelsplätze und habe da keinen Werth, wo die Verhältnisse die Bildung der Handelsgerichte unmöglich machten, und wo die als Handelsgerichte fungirenden ordentlichen Gerichte zu dergleichen officiösen Bekanntmachungen auf Provinzial- oder Bezirkswochenblätter angewiesen seien, welche solche Bekanntmachungen unentgeldlich aufnehmen müßten, aber nur im nächsten Umkreise gelesen würden.

Nach stattgehabter Debatte wurde dieser Antrag mit 16 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Von einem andern Mitgliede wurde hierauf vorgeschlagen, in einem Zusatze zu

Art. 10

zu verordnen, es sei nicht ausgeschlossen, daß die Regierungen den Gerichten in Bezug auf die Wahl der Blätter generelle Weisungen zugehen ließen. Zur Rechtfertigung dieses Vorschlags wurde namentlich darauf verwiesen, daß von den verschiedenen Handelsgerichten möglicher Weise ganz verschiedene Blätter zur Publikation der Einträge gewählt würden. Dadurch könne aber der einzelne Kaufmann bei einem nur einigermaßen ausge-

breiteten Geschäftsbetriebe leicht in die Lage kommen, eine ganze Reihe von Blättern halten zu müssen. Um hier einigermaßen eine Einheit zu erzielen, sei es unvermeidlich, der Regierung Einfluß bei der Wahl der Blätter zuzugestehen. Dieser Antrag wurde von mehreren Seiten als unstatthaft bestritten und für die Gerichte ein vollkommen freies Ermessen bei Auswahl der geeigneten Blätter in Anspruch genommen. Die Versammlung aber beschloß mit 12 gegen 5 Stimmen, zwar den vorgeschlagenen Zusatz nicht in das Gesetz aufzunehmen, dagegen mit 11 gegen 6 Stimmen, daß die Richtigkeit dessen, was der Zusatz sagen wolle, zu Protokoll anerkannt werde.

Ferner wurde anerkannt, daß, wenn ein Handelsgericht einmal die Blätter bezeichnet habe, in welchen die Einträge im Handelsregister publicirt werden sollten, von da an jede solche Bekanntmachung in alle diese Blätter eingerückt werden müsse, damit Jedermann, der auch nur eines dieser Blätter lese, sicher sein könne, alle von diesem Handelsgerichte ausgehenden Bekanntmachungen gelesen zu haben.

Von demselben Herrn Abgeordneten wurde hervorgehoben, der Ausdruck: „die Bekanntmachungen in Handelssachen" sei ohne Zweifel zu weit. Hier handle es sich nur um die Bekanntmachung dessen, was in das Handelsregister eingetragen sei, der erwähnte Ausdruck gehe aber weiter, treffe z. B. auch die Bekanntmachungen in Konkursen u. dergl. Für solche andere Arten von Bekanntmachungen etwas zu bestimmen, sei hier der Ort nicht; wenn man beabsichtige, die anderweitigen Bekanntmachungen durch dieselben Blätter, wie die Publikationen des Art. 9 veröffentlicht zu sehen, so sei es besser, dies deutlicher im Abschnitte über den Konkurs zu sagen. Hienach wurde denn auch beschlossen, den beanstandeten Ausdruck zu beseitigen, statt desselben etwa: „diese Bekanntmachungen," oder: „die im Art. 9 vorgeschriebenen Bekanntmachungen" zu setzen und aus der Ueberschrift des Titels II die Worte: „und von den Veröffentlichungen in Handelssachen" zu streichen.

Endlich wurde auch noch in Absatz 2 den Satz: „welches an die Stelle des eingegangenen tritt" unmittelbar nach den Worten: „ein anderes Blatt" einzuschalten vorgeschlagen und dieser Vorschlag der Redaktions-Kommission anheimgegeben.

Hierauf wurde der in der Anlage A beigedruckte Antrag des Herrn Abgeordneten Senator Dr. Heineken aus Bremen der Diskussion unterstellt. Nachdem dessen Vorschlag, die von ihm proponirten sechs Artikel zuerst der Redaktionskommission zu überweisen und deren Gutachten zu hören, bevor dieselben in der Versammlung diskutirt würden, mit Rücksicht

auf das, was über die Aufgabe der Redaktionskommission in der C. Sitzung vorgekommen, verworfen worden war, verbreitete sich der Herr Antragsteller über die Motive zu seinen Propositionen und bemerkte weiter, wenn auch der zum Art. 8 über eine Aufzählung der Einträge in das Handelsregister gefaßte Beschluß einem Theile der von ihm proponirten Bestimmungen präjudiziren sollte, was er aber nicht zugebe, so sei doch jedenfalls sein Antrag insoferne noch nicht erlediget, als es sich auch um Aufstellung allgemeiner Formen und Bestimmungen handle, welche bei allen Einträgen in das Handelsregister, an welcher Stelle des Gesetzes diese auch angeordnet werden möchten, gleichmäßig beobachtet werden müßten und deshalb am besten im zweiten Titel ihre Stelle erhielten.

Die Mehrheit entschied sich jedoch für die Ansicht, daß der ebenerwähnte Antrag theils durch den zum Art. 8 gefaßten Beschluß über die Aufzählung der verschiedenen Einträge in das Handelsregister erlediget, theils jetzt noch nicht zur Berathung reif sei, da man jetzt noch nicht übersehen könne, welche allgemeinen Vorschriften sich für alle möglichen Arten von Einträgen aufstellen ließen. Es wurde deshalb auch mit 11 gegen 6 Stimmen beschlossen, zur Zeit und auf so lange, bis die einzelnen, über Einträge in das Handelsregister sich verbreitenden Artikel festgestellt seien, auf eine weitere Berathung des obenerwähnten Antrags nicht einzugehen.

Zum

Art. 11

wurden verschiedene Anträge gestellt. Ein Mitglied schlug vor, aus dem ersten Absatze des Artikels den Satz: „welche — gemacht ist“ zu streichen, da es dem Eintragenden gegenüber nicht von Einfluß sein könne, wenn die Publikation aus Versehen unterlassen worden sei, den zweiten Absatz als einen selbstverständlichen zu streichen, endlich den im Protokoll S. 70 enthaltenen Satz: „In diesem Falle kann Niemand die Unkenntniß der Eintragung für sich geltend machen“ wieder aufzunehmen.

Der Herr Abgeordnete Senator Dr. Heineken reproduzirte hiezu den Vorschlag in § 3 der Anlage A, ein anderes Mitglied proponirte folgende Fassung:

„Die Beurtheilung der Frage: ob und in wieweit anzunehmen, „daß ein Dritter von dem Inhalte einer Eintragung in das Han„delsregister durch die stattgehabte Veröffentlichung Kenntniß erlangt „habe, bleibt dem Ermessen des Handelsgerichtes nach Maßgabe „der obwaltenden Verhältnisse des einzelnen Falles überlassen;“

Ein anderer Herr Abgeordneter schlug folgende Bestimmung vor:

„Die Aufhebung oder Abänderung eines in das Handelsregister ein„getragenen und durch die dazu bestimmten Blätter veröffentlichten „Rechtsverhältnisses ist in das Handelsregister einzutragen und nach „Vorschrift des Art. 9 bekannt zu machen. Im Unterlassungsfalle „kann die Aufhebung oder Abänderung Dritten gegenüber nur wirk„sam geltend gemacht werden, wenn denselben nachgewiesen wird, daß „die Aufhebung oder Abänderung ihnen anderweitig bekannt geworden, „oder hätte bekannt sein müssen."

Der Herr Referent aber schlug vor, den Art. 11 zu streichen und seinen Inhalt an den wenigen Stellen (Art. 27. Art. 45. Abs. 2 und Art. 123), bei welchen er von Bedeutung sei, in entsprechender Weise beizufügen, eventuell denselben dahin zu fassen:

„Art. 11. Die Aenderung oder die Löschung einer Eintragung in „das Handelsregister hat gegen einen Dritten erst rechtliche Wirkung, „wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie ihm ohne eigenes „Verschulden nicht unbekannt bleiben konnte. Der Beweis einer ander„weitigen Kenntniß wird hierdurch nicht ausgeschlossen."

Zur Rechtfertigung dieses Antrags wurde vorgebracht, der Art. 11 in der jetzigen Fassung sei in seiner Allgemeinheit nicht gerechtfertiget und werde voraussichtlich viele Kontroversen herbeiführen. Ein solcher allgemeiner Satz sei noch in keine Handelsgesetzgebung übergegangen und auch in dem ursprünglichen preußischen Entwurfe nicht enthalten. Dagegen seien in demselben an einzelnen Stellen ähnliche Bestimmungen enthalten gewesen, namentlich bei der Lehre von der Prokura, von der Auflösung einer Gesellschaft 2c. Schließlich habe man nun geglaubt, gut zu thun, wenn man diese Bestimmungen in eine allgemeine zusammenfasse und in dieser Weise sei der Art. 11 entstanden. Die darin enthaltene Bestimmung reiche aber weit über die ihr ursprünglich bestimmten Grenzen hinaus. Der Satz des Art. 11 sei bei vielen Arten von Einträgen gegenstandslos z. B. in vielen Fällen, in denen der Eintragende blos Anzeige erstatte, daß er etwas gethan habe, bei anderen sei er geradezu ungerechtfertigt. Denn regelmäßig und naturgemäß habe der, welcher mit einem Anderen kontrahire, die Pflicht, sich nach dessen Rechtsverhältnissen zu erkundigen, und abgesehen vom dolus des Andern die Folgen zu tragen, wenn seine Erkundigungen nicht ausreichend gewesen; ein Satz, wie der des Art. 11, habe deshalb nur ausnahmsweise da eine gute Begründung, wo sich Jemand mit einem Anderen in ein gewisses Verhältniß gesetzt habe, wo der Eine in dem guten

Glauben sei und mit Grund erwarten könne, daß der Andere es ihm sagen werde, wenn an diesem Verhältnisse eine Aenderung vorgehen solle, und daß das Verhältniß fortbestehe, so lange nichts gesagt worden. Der Satz des Art. 11 sei demnach ungerechtfertiget, z. B. bei Fragen des ehelichen Güterrechtes, denn da lasse sich nicht sagen, daß die Eheleute sich einfach durch die Verehelichung, durch welche für sie ein Güterrecht wirksam wurde, mit den verschiedensten Kontrahenten in ein Verhältniß gesetzt hätten; der Satz habe ohne Zweifel seine gute Begründung nur da, wo es sich um eine Aenderung oder Löschung der in's Handelsregister eingetragenen Verhältnisse handle, also bei Prokuren, Auflösung von Gesellschaften rc.; nur durch solche Einträge entstehe ein Verhältniß zu anderen Kontrahenten, wie es oben erwähnt sei. In dieser Weise habe auch der österr. rev. Entwurf die Sache aufgefaßt und mit Recht den entsprechenden Satz nur auf die Fälle der Aenderung früher eingetragener und veröffentlichter Verhältnisse beschränkt.

Nach längerer Diskussion wurde dem Antrage des Herrn Referenten, den Art. 11 hier zu streichen, mit 16 gegen 1 Stimme stattgegeben.

Anlage A.

Durch die Conferenzbeschlüsse hat der preußische Entwurf hinsichtlich der Eintragungen in das Handelsregister insofern Aenderungen erlitten, als

1) die Eintragung der Firma jedem Kaufmann zur Pflicht gemacht ist, gleichviel, ob eine einzelne Person, oder eine Handelsgesellschaft in Frage steht, (cf. Art. 3. 85);

als

2) die Handelsgerichte von Amtswegen auf die Befolgung der Vorschriften über die Eintragung zu achten und die Säumigen dazu nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu veranlassen haben,

wobei

3) als allgemeines Prinzip anerkannt ist, daß eine einmal verfügte Eintragung bis zu ihrer Tilgung zu Gunsten Dritter in Kraft bleibt, wenn nicht der Dritte auf andere Weise genügende Kunde der einzutragenden Aenderung erlangt haben sollte,

daß aber

4) die Eintragung Dritten gegenüber und zu ihrem Nachtheile nicht mit dem Momente ihrer Bewirkung und Veröffentlichung, und eben so wenig nach Ablauf einer bestimmten, ein für alle Mal fixirten Frist

rechtliche Wirkung habe, sondern die Umstände des konkreten Falls darüber entscheiden sollen, ob und wie weit ihr solche Wirkung beizulegen sei (cf. Art. 11), wogegen wohl als selbstverständlich angenommen wurde, daß sie zum Nachtheile dessen, der sie erwirkt hat, mit dem Momente der erfolgten Eintragung wirke.

Daneben war in der Conferenz

5) darüber wohl kaum eine Meinungsverschiedenheit vorhanden, daß

a) die Anmeldungen in der Regel und abgesehen etwa von einer Prokura-Ertheilung, von sämmtlichen Betheiligten, resp. ihren gesetzlichen Vertretern, zu bewirken,

b) dieselben dabei auch ihre persönliche Unterschrift und die zum Firmiren Berechtigten ihre Firma-Zeichnung zu vollziehen hätten, und zwar

c) entweder persönlich vor dem Handelsgerichte oder mittelst Einreichung in beglaubigter Form, wobei

d) vorausgesetzt zu sein scheint, daß alle Anmeldungen schriftlich zu geschehen haben, wie solches denn auch hinsichtlich der offenen und der gewöhnlichen stillen Handelsgesellschaften in die Art. 87 Abs. 3, Art. 146 Abs. 4 ausdrücklich aufgenommen worden ist, während bei gewöhnlichen Firmen, sowie bei stillen Gesellschaften auf Aktien und bei Aktiengesellschaften nichts ausdrücklich darüber gesagt ist.

Dem Vorstehenden gemäß bedurfte der Preußische Entwurf mancher Abänderungen resp. Ergänzungen, welche durchgängig auch vorgenommen worden sind; allein es sind nicht in einigen allgemeinen Artikeln die für alle Fälle zutreffenden Bestimmungen aufgenommen, und der allgemeine Titel 2 des Buchs I „Von dem Handelsregister" demgemäß erweitert, sondern es ist vorgezogen worden, überall loco congruo die schon bemerkten Bestimmungen zu wiederholen.

Ein solches Verfahren hat indessen sehr erhebliche und bedenkliche Nachtheile. Denn es hat

1) vielfache Widerholungen veranlaßt, die durch Aufnahme einiger allgemeiner Bestimmungen vermieden wären; so z. B. findet sich

a) die nämliche Strafbestimmung in den Art. 21. 45. 89. 123. 133. 148. 166. 206. 212. 221. 225.,

b) die Vorschrift, daß die Unterschrift vor dem Handelsgerichte vollzogen oder beglaubigt werden müsse, in den Art. 21. 45. 89. 133. 146.,

c) die Folgen einer eingetretenen, aber nicht eingetragenen Veränderung in den Art. 27. 45. 88. 123. 133. 148. 181. 212.,

d) die rechtliche Wirkung einer einmal verfügten Eintragung Dritten gegenüber in den Art. 11. 109. 133. 156.,

u. s. w.

2) Wahrscheinlich zur Vermeidung zu großer Einförmigkeit sind nicht immer die nämlichen Ausdrücke gebraucht, was leicht zu Differenzen Anlaß geben kann, so z. B. ist oft Schriftlichkeit der Anzeige, wie schon bemerkt, vorgeschrieben, während diese Bestimmung an andern Stellen fehlt.

Meistens ist die Zeichnung vor dem Handelsgerichte oder ihre Beglaubigung vorgeschrieben, so z. B. soll nach Art. 146 letzter Absatz bei der stillen Gesellschaft die Unterschrift der verantwortlichen Gesellschafter vor dem Handelsgerichte vollzogen oder beglaubigt werden, während bei der offenen Handelsgesellschaft nach den Worten des Art. 87 Absatz 3 die einfache Unterschrift genügen würde.

3) An manchen Stellen sind die Folgen einer Eintragung, soweit ein Dritter Rechte daraus herleiten will, ausdrücklich angegeben, so namentlich in Art. 109. 133. 156., während diese Wirkung überall sonst, namentlich in Art. 11 fehlt.

4) Dabei kann auch die Verschiedenheit der Ausdrucksweise leicht materiell nachtheilige Folgen haben. So wurde u. A. wie oben sub 4 bemerkt, nach ausführlicher Diskussion beschlossen, daß eine Eintragung gegen Dritte weder unmittelbar mit ihrer Erwirkung, noch mit ihrer Veröffentlichung, noch nach Ablauf einer gesetzlich fixirten Frist Wirkung haben solle, und demgemäß der Art. 11 formulirt, und dem entsprechend haben wahrscheinlich auch die Art. 109 und 156 formulirt werden sollen. In Art. 109 und 156 ist aber ganz allgemein verfügt, daß die rechtliche Wirksamkeit einer offenen resp. stillen Gesellschaft

im Verhältniß zu dritten Personen

mit der Eintragung beginne, also sowohl zu Gunsten als zum Nachtheile Dritter, was doch gewiß nicht die Absicht ist.

Diesemgemäß und überhaupt zur Vereinfachung der Sache schlage ich vor: nachstehende sechs Paragraphen dem Buch I Tit. 2, und zwar hinter Art. 10 einzuschalten,

wogegen dann, unter Beschränkung auf das Nothwendigste, Art. 11. 21.

45. 88. 89. 109. 123. 133. 146. 148. 156. 166. 181. 206. 212. 221. 225. theils ganz wegfallen würden, theils vereinfacht werden könnten. Dahin zielende Vorschläge zu machen, würde wohl am zweckmäßigsten die Redaktionskommission ersucht, event. würde ich mir vorbehalten, sie loco congruo oder, wenn es gewünscht wird, sie auch zusammen in extenso vorzulegen.

§ 1.

Jeder Kaufmann (Art. 2. 3. 85.) ist verpflichtet, seine Firma (Art. 17. 87, Ziff. 2) 146, Ziff. 2) 164, Ziff. 2) 187, Ziff. 1) bei dem Handelsgerichte des Orts seiner Niederlassung behufs Eintragung in das Handelsregister schriftlich anzumelden und seine persönliche Unterschrift und seine Firmazeichnung beizufügen.

Die persönliche Unterschrift erfolgt bei offenen und bei stillen Handelsgesellschaften (Art. 86 und 145) durch sämmtliche Betheiligte, bei stillen Gesellschaften auf Aktien (Art. 161) durch die sämmtlichen verantwortlichen Gesellschafter und bei Aktiengesellschaften (Art. 185) durch die sämmtlichen Mitglieder des Vorstandes (Art. 206), die Firmazeichnung dagegen bei allen Handelsgesellschaften (Art. 85) durch die zu ihrer Vertretung berechtigten Personen, und im Falle der Ernennung von Liquidatoren (Art. 127, 160, 222) durch diese.

In gleicher Weise ist die Ertheilung einer Prokura (Art. 41.) vom Prinzipale, für Handelsgesellschaften aber von einem der zur Vertretung derselben berechtigten Gesellschafter oder der Vorsteher beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden und vom Prokuristen seine Firmazeichnung (Art. 44) beizufügen.

Die Unterschriften und Firmazeichnungen sind entweder persönlich vor dem Handelsgerichte zu vollziehen oder in beglaubigter Form beizubringen.

§ 2.

Wenn die Firma geändert wird, erlischt oder die Auflösung einer Handelsgesellschaft erfolgt, wenn eine Veränderung in der Person der Geschäftsinhaber, der zur Vertretung der Firma oder Handelsgesellschaft berechtigten Personen oder der Liquidatoren eintritt, wenn der Sitz der Gesellschaft nach einem andern Orte verlegt wird, oder wenn eine Prokura erlischt, so ist dieses nach den Bestimmungen des § 1 zur Eintragung in das Handelsregister schriftlich anzumelden.

§ 3 (vergl. Art. 11 des Entw.)

Eine Eintragung in das Handelsregister hat gegen denjenigen, welcher sie erwirkt hat, von dem Zeitpunkte an, da sie erfolgt ist, rechtliche Wirkung, gegen Dritte aber, selbst nach erfolgter Veröffentlichung, erst dann,

wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie ihnen (ohne eigenes Verschulden) nicht füglich unbekannt bleiben konnte. Der Beweis einer anderweitigen Kenntniß des Inhalts der Eintragung ist dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 4.

So lange den Vorschriften des § 2 nicht genügt ist, sind Dritte, in Ermanglung einer ihnen etwa sonst zugekommenen anderweitigen Kenntniß, berechtigt, die einmal in das Handelsregister eingetragenen Verhältnisse, selbst wenn sie nur für eine gewisse Zeitdauer eingegangen waren, als unverändert fortbestehend zu betrachten.

§ 5.

Im Falle der Auflösung einer Handelsgesellschaft in Folge Konkurseröffnung kommen die Bestimmungen der §§ 2 und 4 nicht in Anwendung.

(cf. Art. 123. 181. 221.)

§ 6.

Das Handelsgericht hat von Amtswegen auf die Befolgung der Vorschriften dieses Gesetzbuchs in Betreff Eintragung in das Handelsregister zu achten und nöthigenfalls die Betheiligten dazu durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

CIII. Sitzung.

Nürnberg, den 26. September 1857.

In der heutigen Sitzung wurde unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule zur Berathung des

Tit. III Art. 12—16

übergegangen. Zu demselben wurden verschiedene Anträge eingebracht, nachdem von einem Mitgliede der Redaktionskommission bemerkt war, daß im Art. 12 die Worte „zur Zeit der Entstehung der Forderung“ zu streichen seien und statt „galt“ gelesen werden müsse: „gilt.“ Von einem Herrn Abgeordneten wurde vorgeschlagen:

A die Art. 12 und 13 in folgender Weise zu fassen:

„Gegen den Gläubiger eines verheiratheten Kaufmannes oder „einer verheiratheten Kauffrau kann eine gültige Abweichung von dem

„nach Gesetz oder Gewohnheitsrecht für die Ehegatten geltenden Güter„rechte, gleichviel ob sie auf einem Vertrage oder einem rechtskräf„tigen Urtheile oder einem andern Grunde beruht, nicht anders zur „Geltung gebracht werden, als wenn dieselbe zur Zeit der Entstehung „der Forderung ihm bekannt, oder in das Handelsregister eingetragen „und veröffentlicht war."

Der Herr Antragsteller verwies darauf, daß der Art. 12 erst durch den Art. 13, dessen Grundlage er bilde, seine Bedeutung erhalte. Deshalb habe er beide Artikel zusammengezogen. Weil man Bedenken darüber angeregt habe, ob nicht etwa durch die Art. 12 und 13 Abweichungen von dem bestehenden oder Abänderungen an dem beim Beginn der Ehe begründeten Güterrechte erlaubt würden, auch wo sie nach einzelnen Landesgesetzen untersagt seien, so habe er, um diese Landesgesetze zu wahren, nur von gültigen Abweichungen im Antrage gesprochen.

Ein anderer Herr Abgeordneter schlug vor,

B. den Art. 12, 13 und 15 folgende Fassung zu geben.

Art. 12

„Wenn vermöge des zur Anwendung kommenden bürgerlichen Rechts „das Vermögen beider Ehegatten, von denen der eine ein Handels„gewerbe betreibt, den Gläubigern desselben in irgend einer Weise „verhaftet ist, so kann eine Aenderung dieser Haftung, gleichviel, ob sie „auf einem Vertrage oder einem rechtskräftigen Urtheile oder einem „anderen Grunde beruhe, zum Nachtheile eines Gläubigers nicht anders „zur Geltung gebracht werden, als wenn dieselbe zur Zeit der Ent„stehung der Forderung ihm bekannt, oder in das Handelsregister „eingetragen und veröffentlicht war.

„Von dem Tage der Veröffentlichung an kann kein Gläubiger die „Unkenntniß der eingetragenen Veränderung vorschützen.

Art. 13.

„Gleiches gilt, wenn Ehegatten, von denen der eine ein Handels„gewerbe betreibt, ihren Wohnsitz oder ihre Handelsniederlassung ver„ändern und in dessen Folge eine Aenderung des bisher unter ihnen „bestandenen Güterrechts zum Nachtheile der Gläubiger eintritt.

Art. 15.

„Jeder der Ehegatten darf die Eintragung der in den Art. 12 „und 13 bezeichneten Aenderungen der Haftungspflicht ihres Ver„mögens in das Handelsregister verlangen. Gründet sich aber der „desfallsige Antrag nicht auf eine von beiden Ehegatten unterzeichnete „öffentliche oder amtliche oder notariell beglaubigte Urkunde, so kann

„die Veröffentlichung des Eintrags nur nach vorgängiger Vernehmung „oder Benachrichtigung des anderen Ehegatten geschehen.

„Widerspricht dieser, so gilt bis zur entschiedenen Sache der er= „wirkte Eintrag als Verwahrung gegen weitere Haftung und ist nebst „dem Widerspruche des andern Theiles öffentlich bekannt zu machen.

„Das dereinstige rechtskräftige Erkenntniß hat rückwirkende Kraft „bis auf den Tag dieser Veröffentlichung.

Zur Rechtfertigung dieser Vorschläge bezog sich der Herr Antragsteller zu Art. 12 auf dasjenige, was in dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Bremen (lit. D.) gegen die Art. 12 und 13 in der Fassung des Entwurfs vorgebracht ist, und bemerkte weiter, die hier vorgeschlagene Fassung, welche sich auf dasjenige beschränke, was durch den dritten Titel zunächst bezweckt werde, nämlich Schutz der Gläubiger gegen heimliche, zu ihrem Nachtheile beabsichtigte Machinationen, scheine die gerügten Mißstände zu vermeiden, ohne die Sache selbst aufzugeben, deren Annahme von vielen rechtlichen Handelsleuten dringend gewünscht werde, der Art. 13 aber diene zur nothwendigen Vervollständigung des Art. 12 und sei eine Folge desselben, ohne die desfallsige Kontroverse des gemeinen Rechts zu berühren, oder in die Bestimmungen der Partikularrechte einzugreifen.

Zu Art. 15 bemerkte derselbe weiter, ein notarieller Akt, welcher einen unter zwei oder mehreren Personen vollzogenen Rechtsakt oder eine Thatsache, welche für die Rechte mehrerer Personen vom höchsten Einflusse sei, konstatiren solle, könne unmöglich nur einseitig aufgenommen, noch weniger mit präjudizieller Wirkung veröffentlicht werden; dies würde gegen die ersten und einfachsten Rechtsprinzipien streiten, welche die Rechtsbeständigkeit und Wirksamkeit notarieller Akte bedingen; deshalb erlaube er sich diesen Antrag zu reproduciren, obgleich derselbe S. 69 der Protokolle mit großer Mehrheit abgeworfen worden sei.

Von drei anderen Mitgliedern wurde aber die gänzliche Streichung des dritten Titels befürwortet und zwar:

C von einem Herrn Abgeordneten vorzüglich deshalb, weil sein Inhalt, soweit er überhaupt gerechtfertiget sei, ins Konkursrecht gehöre und deshalb erst im fünften Buche seine Erledigung finden könne.

D von dem Herrn Abgeordneten für Bremen aus den der Versammlung schriftlich überreichten, in der Anlage A beigedruckten Motiven, endlich

E von dem Herrn Referenten und zwar unter Bezugnahme auf die bereits von seinem Vorgänger gemachte Erklärung und unter dem Beifügen, daß seine Regierung ein großes Gewicht auf Streichung des Titels in seiner jetzigen Gestalt lege. Abgesehen von den schon unter D

berührten Motiven führte der Herr Referent im Wesentlichen folgendes aus.

Die Sätze des III. Titels seien insoferne wohl geeignet, für sich einzunehmen, als sie für den an sich sehr gerechtfertigen Zweck ein direktes und durchgreifendes Mittel darzubieten schienen. Allein eine nähere Prüfung ergebe, daß dieses Mittel in der praktischen Anwendung zu gewaltsam, gefährlich und theilweise undurchführbar sei; wogegen durch das in dem Preußischen Entwurfe eingehaltene Strafsystem der Zweck sich ebenfalls erreichen lasse.

Bei Vergleichung beider Systeme möge man zunächst erwägen, daß es nach Inhalt des Entwurfs der Redaktionskommission hauptsächlich die Aufgabe der Ehefrau sein würde, auf die Veröffentlichung der ehelichen Güterverhältnisse zu dringen; dadurch werde die Ehefrau in die ihrer sittlichen Stellung wenig entsprechende Lage gebracht, dem Manne entgegen zu treten und dessen Kredit zu gefährden, worunter auch sie selbst mittelbar wiederum leide. In vielen Fällen würde die Frau sich lieber den künftigen Vermögensnachtheilen aussetzen, und deshalb die Veröffentlichung unterlassen.

Während in einem solchen Verhältniß eine Härte liege, empfehle sich das System des Preuß. Entwurfs dadurch, daß, da der Beamte alle Verträge ohne Ausnahme anzuzeigen gehalten sei, die Veröffentlichung durchgängig geschehe, dieselbe darum auch ohne Einfluß auf den Kredit des Mannes bleibe. Der Einwand, daß der Beamte nicht immer wisse, ob der Ehemann ein Kaufmann sei, erscheine nicht erheblich; denn eine solche Unbekanntschaft mit Verhältnissen dieser Art gehöre zu den seltensten, vom Gesetzgeber nicht zu beachtenden Ausnahmen.

Ferner sei in Bezug auf die Bestimmungen des III. Titels, welche der jetzige Entwurf enthalte, einzuwenden: daß der in ihnen durchgeführte abstrakte und absolute Grundsatz das Verhältniß des Kaufmanns und seiner Familie, unter Umständen selbst das seiner Gläubiger, zu einem verfänglichen mache. Unter einer Abweichung von dem gesetzlichen Güterrecht sei sowohl die Einführung der Gütergemeinschaft und die Abänderung einer gewissen Art von Gütergemeinschaft, als die Ausschließung der Gütergemeinschaft, einbegriffen; und wenn nicht blos die konkreten Fälle des Vertrags oder Urtheils, sondern wie der Entwurf wolle, jeder andere Grund der Abweichung vom Gesetz die Veröffentlichung bedinge, so werde eine unbestimmte Menge von Fällen, z. B. Wechsel des Domizils, Aenderung der Gesetzgebung, Testament oder Schenkung eines Dritten u. s. w. in den

Kreis der Eintragungen gezogen; die hierzu erforderliche Umsicht und Rechtskenntniß sei den Ehefrauen der Kaufleute nicht füglich zuzumuthen.

Wolle man nach Inhalt mehrerer Anträge, und im Sinne vielleicht der meisten Mitglieder den Fall des Domizilwechsels nicht miteinbegriffen, sondern unberührt lassen, so sei dadurch das System schon erheblich geschwächt, da es dem Gläubiger wenig nütze, daß er die Fortdauer des gesetzlichen Güterrechts der Eheleute anzunehmen berechtigt sei, wenn ihm nicht das Mittel geboten werde, sicher zu erfahren, welches Güterrecht für dieselben als das gesetzliche anzusehen sei. Im Falle der Einführung einer Gütergemeinschaft führe der Entwurf ferner zu der oft ganz unlösbaren Schwierigkeit, die Vermögensverhältnisse, welche während einer Reihe von Jahren zwischen den Eheleuten nach ihrem Vertrage behandelt und gestaltet worden seien, in Bezug auf einen Gläubiger rückwärts so herzustellen, wie sie sein würden, wenn dieses oder jenes andere Güterrecht Geltung gehabt hätte.

Selbst beim Falle einer Ausschließung der Gütergemeinschaft gelange man bei Anwendung der Sätze des Entwurfs oder der denselben modifizirenden Anträge zu Widersprüchen und Konflikten. So würden, wenn der Ehemann erst während der Ehe den Stand eines Kaufmannes annehme, diejenigen Gläubiger, welche vorher mit Rücksicht auf einen die Ausschließung der Gütergemeinschaft enthaltenden Vertrag, von dessen Eintragung ins Handelsregister damals nicht die Rede sein konnte, mit der Frau kontrahirt hätten, ungerecht behandelt, wenn in Bezug auf spätere Handelsgläubiger und zu deren Gunsten die Gütergemeinschaft angenommen und das Vermögen der Frau zu diesen Schulden herangezogen werden sollte.

Ferner gebe es in verschiedenen Landestheilen allgemeine Bestimmungen in Betreff Veröffentlichung der Eheverträge und der Urtheile über Gütertrennung für sämmtliche Unterthanen überhaupt; diese Bestimmungen würden durch den für die Kaufleute allein geltenden abweichenden Inhalt des Entwurfs durchkreuzt werden.

Ein weiteres hauptsächliches Bedenken trete beim Konkurse hervor, und gerade bei diesem komme die Sache vor Allem zur Sprache. Während um einem anerkannten Bedürfnisse abzuhelfen, alle neueren Gesetzgebungen dahin strebten, die Klassen bevorzugter Gläubiger aufzuheben, oder möglichst zu reduziren und allen Kreditoren gleiche Rechte einzuräumen, brächten die Bestimmungen des III. Titels neue Verschiedenheiten der Berechtigung hervor. Durch sie würde man Gläu=

biger haben, welche die Wirksamkeit abgeschlossener Güterrechtsverträge oder sonstiger Abweichungen vom gesetzlichen Güterrecht gegen sich bestehen lassen müßten, und andere Gläubiger, welche die Fortdauer früherer Verhältnisse für sich präsumiren und geltend machen dürften. Unter Umständen, beim Wechsel des Domizils, beim successiven Annehmen oder Aufgeben des Handelsgewerbes könne es dann sogar zu einer Reihe verschiedener Klassen von Gläubigern kommen. Dadurch gehe die Möglichkeit eines gerichtlichen Akkordes verloren, da dieser eine Gleichberechtigung der Gläubiger voraussetze, während gleichwohl die Beförderung des Akkordes legislatorisch und im Interesse der Gläubiger selbst sehr wünschenswerth sei. Auf die Schwierigkeiten und Verwicklungen, welche nach dem Entwurf aus der Konstruirung der verschiedenen fingirten Massen und aus der relativen Behandlung der Gläubiger entspringen, sei ferner ein Konkursverfahren nicht berechnet und nicht passend, wie es mit Rücksicht auf Erfahrung und Bedürfniß im 5. Buch des preußischen Entwurfes vorgeschlagen und im Wesentlichen seit einigen Jahren in Preußen eingeführt sei.

Dem System und der Einrichtung dieses Konkursprozesses, welcher es sich zum besondern Vorzug rechne, im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung das für sämmtliche Gläubiger gemeinschaftliche Klassifikations- und Prioritätsurtheil zu vermeiden, würde eine Einführung des III. Titels geradehin widerstreben, indem die Bestimmungen dieses Titels sich nicht füglich ohne ein solches Klassifikationsurtheil ausführen ließen.

Bei allem diesem möge man in Rücksicht ziehen, wie groß die Zahl und die Verschiedenheit der ehelichen Güterrechte mitunter auf einem Gebiete von geringer Ausdehnung in einzelnen Staaten, insbesondere in einzelnen Landestheilen von Preußen sei, und wie wenig bei dieser großen Mannigfaltigkeit durch den eingreifenden Zwang des Entwurfs eine feste und gemeinsame Grundlage gewonnen werde. Dies gehe so weit, daß in manchen Gegenden durchgängig die Gläubiger selbst das Güterrecht nicht kennen würden, auf dessen Geltung sie nach dem Prinzip des Gesetzes getraut haben sollten. Daneben möge man beachten, daß das System des Entwurfs in Ländern wie Frankreich gegolten habe, in neuerer Zeit jedoch aufgegeben und mit dem System des Preußischen Entwurfs vertauscht worden sei, welches letztere auch in verschiedenen deutschen Ländern in Anwendung stehe und sich bewähre. Die Vertheidiger des Tit. III schienen von der Anschauung

einfacherer Verhältnisse auszugehen, als sie in manchen Ländern beständen. Der Hauptgesichtspunkt sei dahin gerichtet, das Recht der Ehefrau im Konkurse den Gläubigern gegenüber zu beschränken. Dieser Gesichtspunkt werde sich im Konkursrechte verfolgen lassen, sowie denn auch der Oesterreichische Gesetzentwurf § 33 § 36 einen tiefern Eingriff in die ehelichen Güterrechte vermieden habe.

Die Deduktionen des Herrn Referenten wurden jedoch von mehreren Seiten bestritten, und dabei unter Anderen angeführt, häufig werde der Kaufmannsstand durch Verträge über das eheliche Güterrecht und andere Manipulationen beschädigt. Billigerweise werde allseitig ein Schutz hiegegen gewünscht, den man wenigstens da nicht versagen möge, wo in einem Vertrage eine durch das Gesetz begründete Haftung des Vermögens beider Ehegatten beseitiget werden solle. Wenn aber, um einen solchen Schutz zu erzielen, die Stellung der Frauen, der Schicksalsgenossinnen ihrer Gatten, erschwert werde, so sei es billiger, daß dies geschehe, als daß die Gläubiger leiden müßten.

Die verschiedenen Klassen von Gläubigern, durch welche die Konkurse erschwert würden, seien durch den Titel III nicht erst erzeugt, sondern höchstens um eine vermehrt worden, ja selbst diese Vermehrung könne ohne den III. Titel entstehen, wenn der Schuldner einen Theil seiner Kontrahenten absichtlich irrig über seine Güterrechte berichtet habe. Der Wechsel des Domizils und der Gesetzgebung sei bei Anwendung des Titel III nicht von Einfluß, sondern erschwere nur die auch ohne den Titel III bestehende Last der Erkundigung um das gesetzlich bestehende Güterrecht; es genüge endlich aber auch nicht, im Konkursrechte eine oder die andere Bestimmung zu treffen, da auch oft außer dem Konkurse die angeregten Fragen zur Entscheidung kämen; das mehrerwähnte Strafsystem aber könne wegen der Verschiedenheit der staatlichen Einrichtungen nicht in allen Ländern durchgeführt werden.

Nach längerer Debatte, in welcher auch noch angeführt wurde, die in Titel III berührte Frage gehöre in keiner Beziehung privativ dem Handelsrechte, sondern dem gesammten Civilrechte an; die Frage, ob das gesetzliche Güterrecht durch Vertrag abgeändert werden könne, ob mit Wirkung gegen Dritte, ob im letzteren Falle eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich sei, könne nur im Zusammenhange mit einem konkreten Systeme des Güterrechts richtig und erschöpfend behandelt werden, entschied sich die Versammlung und zwar mehrere Mitglieder mit Rücksicht auf das vom Herrn Referenten berührte Bedenken für Preußen mit 14 gegen 3 Stimmen für die Streichung des dritten Titels.

Bei Diskussion des vierten Titels wurde

Art. 17

angenommen, zu

Art. 18

aber wurde die Streichung des zweiten Absatzes beantragt. Man bezog sich auf die früher schon hiefür geltend gemachten Gründe, führte namentlich an, daß dessen Bestimmung leicht zu umgehen sei (vergl. Art. 150 des Entwurfes), daß der Satz, die Firma solle möglichste Wahrheit sein, durch Art. 24 und 26 seine Spitze verloren habe, daß mancher Kaufmann nur deshalb seinem Namen die Worte: „et Comp." zusetze, um die Firma nicht ändern zu müssen, wenn er später einen Gesellschafter gefunden haben würde; die Versammlung lehnte jedoch den Antrag auf Streichung mit 13 gegen 4 Stimmen abermals ab.

Ferner wurde der Antrag, statt „seinen Familiennamen" „seinen bürgerlichen Namen" zu setzen, mit 10 gegen 7 Stimmen abgelehnt, mit 11 gegen 6 Stimmen aber, nach „Familiennamen" „bürgerlichen Namen" in Parenthese einzuschalten beschlossen.

Bei

Art. 19

wurde die Beschlußfassung darüber, ob das Vorhandensein einer stillen Gesellschaft in der Firma angedeutet werden müsse, bis nach Erledigung der Frage vertagt, ob die stillen Gesellschaften in die Handelsregister einzutragen seien.

Nachdem

Art. 20

ohne Debatte angenommen war, wurde von der Redaktionskommission zu

Art. 21

bemerkt, die Worte: „nebst ihrer persönlichen Unterschrift" seien auf den Wunsch mehrerer Mitglieder aufgenommen worden, ferner wurde beantragt, mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Art. 146 und 87 hinter „verpflichtet" die Worte: „binnen acht Tagen nach Beginn ihres Geschäfts" und hinter „des Orts" die Worte: „ihrer Handelsniederlassung" einzuschalten.

Die Erledigung des Artikels wurde jedoch vertagt.

Anlage A.

Der Unterzeichnete erlaubt sich, die Streichung des ganzen Titel III des ersten Buchs: „Von der Veröffentlichung der ehelichen Güterrechte" — zu beantragen, und zwar aus folgenden Gründen:

Nichts wird mehr zur Förderung des, der hohen Conferenz übertragenen, großen Werks gereichen, als wenn es schon nach der ersten Feststellung in einer solchen Gestalt erscheint, daß die weitere Lesung mehr zur Vervollständigung der Redaktion, als zur Beseitigung in den Entwurf förmlich aufgenommener Bestimmungen dient; die Vollendung wird dadurch beschleunigt, das Vertrauen des Publikums gestärkt und dem Scheitern des Werks thunlichst vorgebeugt. Eben deshalb scheint es mir von der höchsten Wichtigkeit zu sein, daß solche Bestimmungen, die mit dem zu erreichenden Zwecke in keiner nothwendigen Verbindung stehen, aber voraussichtlich vielen Regierungen anstößig sein werden, vermieden werden, daß die Conferenz sich lieber enthält, darüber Vorschläge zu machen, als daß sie für die weitere Lesung eine Opposition hervorruft, welche voraussichtlich doch die Streichung der anstößigen Bestimmungen zur Folge haben wird, oder, was vielleicht noch schlimmer ist, künftig einzelne Staaten veranlaßt, dieselben überhaupt nicht zu publiciren, obgleich die Conferenz sie in den Gesetzes-Entwurf aufgenommen hat. Die größte Vorsicht ist besonders bei solchen Instituten erforderlich, welche wie die Rechtsverhältnisse bei Immobilien und die ehelichen Güterrechte, so innig mit dem ganzen Volksleben verwachsen sind, so tief in die wichtigsten Verhältnisse eingreifen und so sehr der zartesten Schonung bedürfen, daß, wie die Erfahrung lehrt, selbst die eigenen Regierungen sie nur ungern berühren und lieber einzelne Mißstände bestehen lassen, als daß sie ohne die dringendste Noth Abänderungen des Bestehenden vornehmen. Der preußische Entwurf, das Bedenkliche eines materiellen Eingreifens wohl erkennend, enthielt daher in Buch I Titel 3 zwar formelle Vorschriften über die Veröffentlichung der ehelichen Güterrechte der Kaufleute, bedrohte dieselben aber in Art. 18 nicht mit Vermögensnachtheilen, sondern mit Strafen, welche den schuldigen Theil, den Ehemann, treffen sollten, nämlich mit der Strafe des einfachen Bankerotts, so daß die Nichtbefolgung der Gesetzes-Vorschriften keine Vermögensnachtheile für die Frau zur Folge haben sollte. Statt nun aber, als sich zeigte, daß diese Strafbestimmung schon deshalb keine allgemeine Anwendung finden könne, weil viele Partikularrechte eine Strafe des einfachen Bankerotts nicht kennen, entweder eine andere geeignetere Strafe anzudrohen oder den ganzen Titel 3 zu streichen, ist die hohe Conferenz zu dem Systeme der Androhung von Vermögensnachtheilen übergegangen, und zwar solchen Nachtheilen, welche zunächst nicht den Ehemann, sondern die Ehefrau treffen, und hat sich durch Annahme der Art. 12 bis 16 des Redaktions-Entwurfs auf ein Feld begeben, dessen Betreten leicht, ja wahrscheinlich die Ein-

gangs gedachten Folgen nach sich ziehen wird. — Gerade ich glaube das wohl aussprechen zu dürfen, weil in dem von mir vertretenen Staate das Partikularrecht den Gläubigern weit günstiger ist, als die jetzt beschlossenen Bestimmungen der Art. 12 bis 16, ich also kein direktes Interesse beim Fortfalle der Bestimmungen qu. habe und nur deshalb dieses wünschen muß, um unserer Arbeit einen günstigen Erfolg möglichst zu sichern und um Schwächung oder Unsichermachung des wohlgeordneten heimischen Güterrechts zu hindern. Letztere kann aber sowohl in meiner Heimath als auch in andern deutschen Staaten durch die Art. 12 bis 16 qu. nur zu leicht herbeigeführt werden, wie eine weitere Prüfung derselben zeigen dürfte. Denn der Art. 12 enthält nur den sich von selbst verstehenden und daher überflüssigen Satz, daß den Gläubigern das Vermögen der Ehegatten an sich insoweit verhaftet ist, wie Gesetz oder Gewohnheit es mit sich bringen, läßt aber die sogleich zu erwähnende Hauptstreitfrage unentschieden und deutet, wie auch der Art. 13, zugleich auf einen Grundsatz hin, der nach vielen Partikularrechten, z. B. nach dem bremischen, unrichtig ist, nämlich nach allen denjenigen Partikularrechten, nach welchen es bei der Frage der Haftung der Ehefrau für die Schulden des Ehemannes auf die Zeit der Entstehung der letzteren nicht ankommt, sondern die Frau an sich für alle Schulden des Ehemannes aufzukommen hat, sie mögen vor oder nach Eingehung der Ehe entstanden sein.

Die Hauptkontroverse aber, nämlich die Frage, welches Recht maßgebend sei, wenn die Eheleute das bei Eingehung der Ehe begründete Domizil verändern, und in dem neugewählten Domizile ein anderes Güterrecht gilt, als in dem ursprünglichen, läßt Art. 12 unentschieden, und läßt damit der Theorie und Praxis das bisherige Feld zum Kontrovertiren und die bisherige Verschiedenheit und Ungewißheit in der Rechtssprechung hinsichtlich der den Gläubigern an dem Vermögen der Ehefrau in den betreffenden Fällen zustehenden Rechte bestehen, verfügt also etwas, das sich von selbst versteht, und läßt unentschieden, was zweifelhaft ist, abgesehen von der Unrichtigkeit der Schlußbestimmung nach vielen Partikularrechten.

In dem Art. 13 nimmt das Gesetz es dann als sich von selbst verstehend an, daß das an sich nach Gesetz oder Gewohnheit bestehende Recht durch Vertrag geändert werden könne, was doch keineswegs richtig ist, wovon u. A. Hamburg ein Beispiel liefert, und deutet gleichmäßig an, als ob das einmal bestehende Güterrecht auch während der Ehe beliebig durch Vertrag geändert werden könne, was wieder z. B. in Bremen und in manchen andern Staaten nicht erlaubt ist, beschränkt dann die Zulässigkeit

solcher Aenderungen nur durch das Erforderniß ihrer Eintragung in das Handelsregister und ihrer Veröffentlichung, und spricht endlich wieder von der Zeit der Entstehung der Forderung, ohne auch nur entfernt anzudeuten, daß hier der Art. 11 außer Anwendung bleiben solle.

Ueberall aber, wo die Ehefrau für alle Schulden des Ehemannes, alte wie neue, aufkommen muß, kann eine neue Bestimmung, welche auf die Zeit der Entstehung der Forderung entscheidendes Gewicht legt, nur eine Verwirrung der richtigen Rechtsbegriffe und dadurch Rechtsunsicherheit erzeugen, die Heranziehung des Art. 11 aber wäre so unpassend, wie ungerecht, indem nach letzterem eine Eintragung für einen Dritten nur dann erst rechtliche Wirkung haben soll, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß deren Veröffentlichung ihm ohne eigenes Verschulden nicht habe unbekannt bleiben können, daraus aber folgen würde, daß wenn Brautleute Ehepakten errichten und dieselben vor Eingehung der Ehe gehörig eintragen und publiziren lassen, die Ehefrau dennoch für alle Schulden, welche der Ehemann im Anfange der Ehe kontrahirt, und so lange haften müsse, bis anzunehmen ist, daß dem Gläubiger die Abänderung des gesetzlichen, der Ehefrau nachtheiligen Güterrechts bekannt geworden sei, ein Grundsatz, welcher augenscheinlich die Ehefrau völlig Preis giebt, ohne daß das Gesetz irgend ein Mittel bietet, wie eine solche exorbitante Härte abzuwenden sei.

Endlich schreibt Art. 13 nur für Kaufleute die Eintragung in die Handelsregister und die Publikation vor; eine solche Eintragung in das Handelsregister ist aber in allen denjenigen Staaten unausführbar, welche die Eintragung allgemein und ohne Unterschied des Gewerbsbetriebs verlangen, und außerdem ist der Begriff des Kaufmannes so schwankend, und wird stets so schwankend bleiben, daß davon so wichtige Folgen nicht abhängig gemacht werden dürfen, nicht zu gedenken, daß Jemand heute Kaufmann sein kann, morgen aufhört es zu sein und übermorgen wieder Kaufmann wird, mit dem Wechsel des Geschäftsbetriebs aber ein Wechsel der Güterrechte den Gläubigern gegenüber eintreten, und daraus Verwicklungen entstehen könnten, deren Lösung kaum möglich sein dürfte, nicht zu gedenken, daß alles dieses hinter dem Rücken der Frau und ohne ihr Wissen vorgehen kann, und es doch von dem wesentlichsten Einflusse auf ihre Vermögensrechte ist, so daß sie auch nicht einmal immer Gelegenheit hat, von dem beneficio miserabili des Art. 15 Gebrauch zu machen.

Zwar bleibt den einzelnen Staaten nach Art. 16 die Beibehaltung des den Gläubigern günstigern Rechts vorbehalten, allein es mag dahin gestellt bleiben, ob diejenigen Staaten, welche zwar Gütergemeinschaft der Ehe-

gatten, aber ein den Gläubigern ungünstigeres, als Tit. 3 voraussetzt, haben, sich einen solchen Ingreß gefallen lassen werden; selbst diejenigen Staaten, welche die Gläubiger günstiger gestellt haben, werden sich auf dergleichen Bestimmungen schon deshalb nicht einlassen können, weil ihr wohlgeordnetes, festes und allgemein bekanntes Güterrecht der Ehegatten dadurch unwillkührlich alterirt werden könnte, jedenfalls ohne besondere Vorbehalte sie Gefahr liefen, allerlei Kontroversen auftauchen zu sehen, an die jetzt Niemand denkt; solche Vorbehalte aber würden im Effekte einer gänzlichen Nichtpublikation des Tit. 3 ziemlich gleich stehen, weshalb wahrscheinlich letzteres vorgezogen werden wird. Dabei darf man nicht übersehen, daß es häufig an ausreichenden gesetzlichen Bestimmungen über die Güterrechte der Ehegatten und über ihr Verhältniß zu den Gläubigern des Ehemannes fehlt, daß vielmehr das jetzt bestehende statutarische Recht sich oft nur allmählig aus dürftigen Bestimmungen der alten Statuten heraus- und herangebildet hat, einen Theil des, Jedermann geläufigen ungeschriebenen Rechts, des Gewohnheitsrechts, bildet, eben deshalb aber es höchst bedenklich sein würde, Bestimmungen zu publiziren, welche dieses Gewohnheitsrecht infringiren oder doch unsicher machen könnten, und eben so ungern wird man sich entschließen, das ungeschriebene Recht zu einem geschriebenen zu erheben, blos dem Tit. 3 zu Liebe, weil man dabei gleichfalls die angedeutete Gefahr läuft. Wenn alles dieses nun schon in Staaten erwogen werden wird, in welchen nur Eine Art Güterrecht besteht, und schon diese zur Nichtpublikation des Tit. 3 veranlassen könnte, wie viel mehr wird dies der Fall sein in solchen Staaten, die mit einer Menge der verschiedenartigsten Güterrechte der Eheleute beglückt sind; wollen diese sich nicht mit einem allgemeinen, den Tit. 3 gänzlich vernichtenden Vorbehalte der bestehenden Partikularrechte begnügen, so müßten sie eine Arbeit unternehmen, welche der der Nürnberger Conferenz an Schwierigkeit und Umfang kaum nachstehen dürfte, und Tit. 3 möchte eine Ergänzungs-Novelle erheischen, zu welcher sich kein Staat so leicht entschließen wird.

Unter diesen Umständen werden sich wahrscheinlich nur diejenigen Staaten, in welchen das Dotal- oder ein ähnliches System Geltung hat, zur integralen Publikation des Tit. 3 entschließen. In diesen Staaten aber hat der Tit. 3 nur insofern Bedeutung, als es sich um Eheleute handelt, welche unter Domizilwechsel in diesen Staat einziehen, hinsichtlich dieser aber ist, wie bemerkt, gerade die schwierigste und bestrittenste Frage unentschieden geblieben, nämlich die Frage, ob sie ihr ursprüngliches gesetzliches Güterrecht mit in das neue Domizil hinübernehmen, oder ob sich

dasselbe mit dem Wechsel des Domizils ändert, und so kann selbst nicht einmal für diese Staaten die Beibehaltung des Tit. 3 ein erhebliches Interesse haben.

So sehr ich nun auch von der Nothwendigkeit durchdrungen bin, den Handelsstand gegen die Gefahren geheim gehaltener Eheverträge durch gesetzliche Vorschriften sicher zu stellen, so wenig habe ich mich doch unter den eigenthümlichen, hier in Frage kommenden Verhältnissen überzeugen können, daß sich dieses durch Bestimmungen in einem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche erreichen lasse, und muß daher mit dem Wunsche, daß die Partikulargesetzgebung zum baldigen Einschreiten sich veranlaßt sehen möge, zu meinem Bedauern die Streichung der Artikel 12 bis 16 beantragen.

Dr. Heineken.

CIV. Sitzung.

Nürnberg, den 28. Septbr. 1857.

Unter der Leitung des zweiten Präsidenten, Herrn Dr. Ritter von Raule, wurde in der heutigen Conferenzsitzung, an welcher die Herren Wechselgerichtsassessor Sander, Handelsvorstand Zahn und Staatsrath Goppelt keinen Antheil mehr nahmen, mit der Berathung des Entwurfs fortgefahren, und zu

Art. 21

von Seiten des Herrn Referenten der Antrag gestellt, den Satz: „sie haben dieselbe nebst ihrer persönlichen Unterschrift — einzureichen" zu streichen, den zweiten Absatz des Artikels gleichfalls ganz wegzulassen und statt desselben vor dem Art. 28 folgenden besonderen Artikel einzuschalten:

„Wer den Vorschriften der Art. 21 und 27 nicht nachkommt, „ist nach den Bestimmungen der Landesgesetze mit einer Geldbuße „zu bestrafen."

Zur Begründung des ersten Theiles dieses Vorschlags wurde angeführt: Bekanntlich habe der Preußische Entwurf es vermieden, die Anmeldung der Firma eines jeden einzelnen Kaufmanns und die Anmeldung jeder Ertheilung einer Prokura bei dem Handelsregister vorzuschreiben; derselbe

habe nur die Anmeldung der künstlichen und der erworbenen alten Firmen, und die Anmeldung des Widerrufs der Prokuren verlangt. Bei Abfassung jenes Entwurfs sei in Rücksicht gezogen worden, daß die reglementarische Vorschrift der Anmeldung aller Firmen und Prokuren, wenn sie für ganze Landesstrecken gelten sollte, die Kaufleute und die Gerichte unverhältnißmäßig belästigen, auch schwerlich gehandhabt werden würde, und daß diese Vorschrift für Distrikte, wo ihr solche Bedenken nicht entgegenstehen, namentlich für große Städte, zweckmäßiger durch Börsenordnungen, oder durch Lokalverordnungen, als durch das allgemeine Handelsgesetzbuch zu erlassen sei. Es liege nicht sehr fern, daß gegen den jetzigen Entwurf der Einwand erhoben werde, er habe, während er auf der einen Seite, z. B. hinsichtlich der Führung der Handelsbücher, sogenannte französische Polizeivorschriften vermeide, auf der anderen Seite im Allgemeinen belästigende Polizeivorschriften über die Anmeldung der Firmen eingeführt. Da aber in dieser Beziehung das System des jetzigen Entwurfs in Uebereinstimmung mit den Sachverständigen sehr entschieden adoptirt und durchgeführt sei, so glaube sich Referent hier eines Antrages auf Rückkehr zum Preußischen Entwurfe enthalten zu müssen. Indessen sei doch immerhin noch verschieden von diesem Punkt eine zweite Vorschrift, welche in dem oben angedeuteten Satze des Art. 21 enthalten und in ähnlicher Weise bei der Prokura und Handelsgesellschaft durchgeführt sei. Sie bestehe darin, daß die Zeichnung der Firma eines jeden Kaufmanns, Prokuristen und firmirenden Gesellschafters bei dem Handelsgericht niedergelegt und aufbewahrt werden solle. Dies werde die Kaufleute, welche entfernt von den Handelsgerichten wohnen, erheblich beschweren, indem entweder Reisekosten oder Kosten notarieller Beglaubigungen deshalb aufgewendet werden müßten, und es werde die Regierungen zu kostspieliger Vermehrung des Beamtenpersonals bei den Handelsgerichten nöthigen. Der mit der Vorschrift verbundene Nutzen dürfte aber schwerlich so groß sein, daß er in richtigem Verhältnisse stände mit einer solchen Beschwerung aller Kaufleute und mit dem Apparate eines solchen dem Gericht aufgetragenen Geschäftsbüreaus für Empfangnahme, Aufbewahrung und Einsichtsnahme der Zeichnungen. Die Firmenzeichnungen würden doch jedenfalls vor wie nach durch Cirkularien versendet und verbreitet werden müssen; die Einsicht und Vergleichung der Zeichnung auf dem Handelsgericht würde nur von den in nächster Nähe wohnenden Kaufleuten, und auch von diesen nur selten vorgenommen werden. Der Gebrauch dieser Zeichnungen in Prozessen habe nur eine untergeordnete Bedeutung; denn nur in sehr vereinzelten Fällen werde man hiebei auf diese Sammlung zurückzugehen Veranlassung haben.

Wenn einzelne große Städte jene Vorschrift bisher bei sich eingeführt hätten und dieselbe vortheilhaft fänden, ohne bei dem geringeren Umfang des Gebiets die Beschwernisse zu empfinden, so möge man deshalb nicht die Einführung in größere Länder von bewegtem Handelsleben verlangen, sondern diesen Punkt den Lokaleinrichtungen überlassen.

Der Antrag in Frage wurde jedoch mehrfältig, und namentlich in Blick auf Art. 8, bestritten, und dabei noch besonders hervorgehoben, die Vorschrift des Art. 21 sei zum Theil schon wegen der in Art. 10 vorgeschriebenen Veröffentlichung nothwendig, daher die Beifügung der Firmazeichnung keine erheblich größere Belästigung; sie treffe ohnehin nur die größeren Kaufleute, die den Charakter als solche nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 2 und seines Schlußsatzes behalten würden, es seien deshalb die bezeichneten Beschwerden nicht allzusehr in Betracht zu ziehen, zumal Akte, wie die einer Firmen-Errichtung oder Aenderung ꝛc. im Leben eines einzelnen Kaufmanns gewiß nicht häufig vorkommen würden; aber auch für die nicht am Sitze der Behörde lebenden Kaufleute seien die Schwierigkeiten nicht sehr beträchtlich, wie z. B. die Erfahrung in Sachsen bewährt habe, woselbst seit 1846 eine ähnliche Einrichtung bestehe, andrerseits habe aber auch die Erfahrung gezeigt, daß die Vortheile einer solchen Vorschrift sehr erheblich seien, da das Publikum von der Befugniß, die Eingaben oder Protokolle über die Verhältnisse der Gesellschafter, so wie die Prokuren und die betreffenden Handschriften nachzusehen, da, wo Solches, wie z. B. in Hamburg und Bremen, zulässig sei, allerdings Gebrauch mache. Namentlich könnten die Cirkulare nicht ausreichen, da sie nicht immer in die Hände aller Geschäftsfreunde gelangten, und am wenigsten in die neuer.

Der Antrag auf Streichung des Satzes: „sie haben dieselben — einzureichen" wurde hienach mit 16 gegen 1 Stimme abgelehnt und dabei anerkannt, daß sich das Recht des Publikums auf Einsicht der Handelsregister nicht blos auf die Einträge, sondern auch auf die Unterlagen und Belege derselben beziehe. Ferner wurde mit 16 gegen 1 Stimme beschlossen, statt „bei dem Handelsgerichte des Orts" zu setzen: „bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk ihre Handelsniederlassung gelegen ist."

Zum Abs. 2 des Art. 21 brachte der Herr Referent vor, die von ihm beantragte Transportation des erwähnten Absatzes als eines eigenen Artikels, der auch für den Art. 27 gelten solle, habe den formalen Vortheil, daß man sich an mehreren entsprechenden späteren Stellen des Gesetzes einfach auf

denselben beziehen könne. Insoferne er aber auch für seinen Inhalt eine Aenderung beantragt habe, müsse in Betracht gezogen werden, daß wo die Handelsgerichte mit Kaufleuten besetzt seien, diese kaum eine Bestimmung handhaben würden, kraft deren sie von Amtswegen den Vollzug von Formenvorschriften gegenüber ihren Standesgenossen überwachen und mit Strafen sichern sollten. Man solle deshalb lieber die Frage, wer zu untersuchen und zu strafen habe, im Gesetze offen halten. Endlich sei der Ausdruck Ordnungsstrafen, worunter man auch Arrest verstehen könne, zu allgemein, weshalb es sich empfehle, nur von Geldstrafen zu sprechen, da die Versammlung offenbar diese allein im Auge habe.

Die Versammlung hielt jedoch dafür, daß ohne die Beibehaltung des Abs. 2. Art. 21 der Abs. 1 werthlos sein würde, indem die vorgeschlagene neue Fassung dieses Absatzes den Vollzug der im ersten Absatze enthaltenen Vorschriften zu sichern um deswillen ungeeignet sei, weil solche dem Gerichte die Befugniß entziehe, den Kaufmann zur Erfüllung seiner Pflichten ohne Anzeige anzuhalten; daß ferner die Befürchtung bezüglich der Thätigkeit der Handelsgerichte nicht begründet sein könne, indem sonst solche Mitglieder der Handelsgerichte, von denen gesprochen worden, ganz ungeeignet sein würden ihr Amt zu verwalten. Auch war sie der Meinung, daß der Ausdruck „Ordnungsstrafen" vorzuziehen sei, weil er deutlich hervorhebe, daß es sich nicht um strafrechtliche Einschreitungen, sondern nur um ein Compelle zur Beobachtung des Gesetzes handle, während Geldstrafen nicht selten Kriminalstrafen seien; sie lehnte deshalb mit 16 gegen 1 Stimme den im Eingange erwähnten Antrag ab und beschloß einstimmig dem Antrage auf Umstellung des Abs. 2 Art. 21 in der Weise stattzugeben, daß derselbe in folgender Fassung:

„Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der auf die „Anmeldung zum Handelsregister sich beziehenden Vorschriften von „Amtswegen, nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen, anzuhalten"

unter Anziehung der Art. 21, 23 und 27 als ein besonderer Artikel nach dem Art. 27 eingeschaltet werde.

Zum

Art. 22

wurde der Antrag auf Streichung der Worte: „oder dieselbe Gemeinde" gestellt und hiezu bemerkt, die Absicht des Gesetzes sei doch nur die, daß in demselben Raume nicht zwei gleichlautende Firmen bestehen und Irrungen erzeugen sollten. Wenn nun die verschiedenen Etablissements an verschiedenen, d. h. verschieden benannten Orten sich befänden, so liege in der Bezeichnung dieser Orte schon ein Unterscheidungsmerkmal, welches einer

Verwechselung der Firmen zur Genüge vorbeuge; der Ausdruck: „in derselben Gemeinde", der übrigens gleichfalls nicht bestimmt erkennen lasse, welcher Raum gemeint sei, erhalte sonach eine unnöthige Beschränkung.

Es wurde jedoch bemerkt, man habe mit dem bestrittenen Ausdrucke, unter welchem man wohl allenthalben einen politischen Verband mehrerer Orte unter einer Verwaltung verstehen werde, hauptsächlich auf diejenigen Handelsplätze abgezielt, in deren Nähe viele Handelsetablissements sich befänden, deren Adressen sogar nicht selten auf den Handelsplatz lauteten, die oft vom Handelsplatze aus ihre Urkunden datirten ꝛc. ꝛc., obschon die Orte der Etablissements ihre besondere Bezeichnung hätten. Dies sei z. B. häufig bei den zu einer größern Stadt gehörigen, aber besonders benannten Vorstädten der Fall. Man wolle aber verhüten, daß gleichlautende Firmen zu nahe bei einander existirten und Verwechselungen möglich machten. Es sei um so nothwendiger, daß dies geschehe, da in der Regel in der Firma der Ort der Niederlassung nicht genannt werde, auch könne man unbedenklich so verfahren, weil in kein wohlerworbenes Recht durch Vorschriften der vorgeschlagenen Art eingegriffen werde.

Der erwähnte Antrag wurde auch mit 10 gegen 7 Stimmen abgelehnt, dagegen statt: „für denselben Ort ꝛc." „an demselben Orte oder in derselben Gemeinde" zu setzen beschlossen.

Hierauf wurde ein Antrag, den zweiten Absatz, da sich dessen Inhalt von selbst verstehe, zu streichen, mit 14 gegen 3 Stimmen abgelehnt, der Redaktionskommission aber anheimgegeben, auszudrücken, daß es nicht darauf ankomme, ob zwei Kaufleute dieselben Namen **haben**, sondern ob sie mit demselben Namen firmiren wollen.

Zum

Art. 23

wurde von vielen Seiten anerkannt, daß ein Kaufmann für mehrere Handelsetablissements, die er besitzt, auch verschiedene Firmen führen könne, und daß das Wort: „zuständigen" sich auf Zweigniederlassung beziehe.

Bei Diskussion des

Art. 24.

wurde ein Antrag, statt: „Handelsgeschäft" „Handelsniederlassung," oder „Handlungsetablissement," oder „Handlung," oder „Geschäft" zu setzen, weil Ersteres im Gesetze auch noch in einem anderen Sinne gebraucht sei, mit 13 gegen 4 Stimmen abgelehnt, da der Ausdruck: „Handelsgeschäft" für das, was er hier sagen wolle, der allgemein gebräuchliche, der Ausdruck: „Handelsniederlassung" aber in dem hier fraglichen Sinne ganz ungewöhnlich sei.

Sodann wurde über die Frage diskutirt, ob der Erwerber eines Handelsgeschäftes die alte Firma auch ohne die besondere Einwilligung des bisherigen Geschäftsinhabers oder seiner Erben führen dürfe, wenn er dieselbe nicht in unveränderter Gestalt, sondern mit einem das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatze zu führen gedenkt. Es machten sich in der Versammlung über diesen Punkt verschiedene Ansichten geltend, schließlich wurde jedoch mit 10 gegen 7 Stimmen zum Beschlusse erhoben, daß diese Frage zu verneinen sei, daß also auch in dem zur Sprache gebrachten Falle der neue Erwerber zur Führung der Firma einer Einwilligung der Veräußernden bedürfe; es wurde deshalb beschlossen, den zweiten Absatz des Art. 24 zu streichen, und statt desselben zu setzen:

„Dieser Einwilligung bedarf es auch dann, wenn der neue Ge„schäftsinhaber in die bisherige Firma einen das Nachfolgeverhältniß „andeutenden Zusatz aufnimmt.“

Art. 25

wurde ohne Debatte angenommen und der Antrag, denselben dem Art. 24 voranzustellen, der Redaktionskommission anheimgegeben.

CV. Sitzung.

Nürnberg, den 30. Septbr. 1857.

Unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten, Herrn Dr. Ritter von Raule, wurde heute zur Berathung des

Art. 26

übergegangen und hiebei zunächst der Satz beanstandet: „Wenn Gesellschafter in ein bestehendes Handelsgeschäft eintreten,“ weil mit dieser Fassung der Fall, auf welchen der Artikel sich gleichwohl auch beziehen solle, nicht getroffen sei, daß ein bisher von einem einzelnen Kaufmanne betriebenes Geschäft von einer Gesellschaft übernommen werde. Es wurde deshalb vorgeschlagen, den Eingang des Artikels dahin zu fassen: „Wenn ein bestehendes Handelsgeschäft

„auf eine Gesellschaft übergeht oder zu einer Handelsgesellschaft ꝛc.,“ weil der Ausdruck: daß ein Gesellschafter in ein Geschäft eintrete, ein juristisch korrekter nicht zu sein scheine; denn wenn ein Kaufmann einen Gesellschafter annehme, so werde erst eine Gesellschaft errichtet, und das Geschäft gehe auf diese Gesellschaft über. Auch sei durch diese Fassung der Fall nicht getroffen, daß das Geschäft einer Gesellschaft von einer andern Gesellschaft übernommen werde. Da jedoch Zweifel darüber rege wurden, ob gerade dieser letzte Fall, in welchem das von einem Einzelnen betriebene Geschäft auf eine Gesellschaft übergehe, durch den neuen Vorschlag getroffen werde und da mit Rücksicht auf den Art. 3 mit dem Ausdrucke: „Jemand“ nicht blos ein einzelner Kaufmann, sondern auch eine Gesellschaft bezeichnet werde, wurde dem Vorschlage eines Mitgliedes entsprechend mit 16 gegen 1 Stimme folgender Eingang des Artikels zum Beschlusse erhoben: „Wenn „Jemand als Gesellschafter in ein bestehendes Handelsgeschäft eintritt oder „zu einer ꝛc.“ Auf die Bemerkung eines Mitgliedes, daß der Inhalt des Artikels 26 gegenüber dem Art. 19 eine Inkonsequenz enthalte, wurde entgegnet, daß sich die Versammlung dieser Inkonsequenz wohl bewußt gewesen sei, aber zwischen dem Falle der Begründung einer neuen Firma und dem des gänzlichen oder theilweisen Uebergangs einer bereits bestehenden Firma auf andere Personen unterscheiden zu müssen geglaubt habe.

Zum zweiten Absatze des Artikels wurde der Antrag eingebracht, demselben folgende Fassung zu geben:

> „Jedoch ist beim Ausscheiden eines Gesellschafters dessen aus„drückliche Einwilligung in die Fortführung seines Namens in der „Firma erforderlich.“

Hiezu wurde bemerkt, der Austretende habe kein rechtlich begründetes Interesse, welches weiter gehe, als diese Fassung. Es wurde jedoch gegen eine Stimme beschlossen, es bei der Fassung des Entwurfes nur mit der durch Aenderung des ersten Absatzes bedingten Modifikation zu belassen, daß statt des Pluralis der Singularis gesetzt werde.

Bei Art. 27

wurde der Ausdruck „oder ein Wechsel der Geschäftsinhaber eintritt“ nicht für ganz angemessen befunden und deshalb mit 12 gegen 5 Stimmen zu setzen beschlossen: „oder die Inhaber der Firma sich ändern,“ der Redaktionskommission wurde aber von einem Herrn Abgeordneten noch zu erwägen empfohlen, ob nicht besser das Erlöschen der Firma unmittelbar nach dem ersten, von der Aenderung derselben sprechenden Satze, zu erwähnen wäre.

Von Seiten des Herrn Referenten wurde sodann bemerkt, bei Diskussion des

Art. 21 Abs. 2

sei beschlossen worden, dessen Inhalt als einen besonderen Artikel nach Art. 27 in dem Sinne einzuschalten, daß eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Art. 21, 23 und 27 von Amtswegen bestraft werden solle. Es scheine aber sich sehr zu empfehlen, daß diese Bestimmung noch eine Ausdehnung erhalte, denn durch dieselbe werde der Fall nicht getroffen, daß Jemand eine nach den Vorschriften des Titels IV ihm gar nicht zukommende, oder eine andere, als die ins Handelsregister eingetragene Firma führe; gleichwohl könne auch ein solches Verfahren nicht ungerügt bleiben, wenn die gesetzlichen Bestimmungen nicht sehr oft illusorisch werden sollten. Es wurde deshalb folgender Zusatz zu dem einzuschaltenden Artikel beantragt:

„Dasselbe (nämlich das Handelsgericht) hat in gleicher Weise „gegen diejenigen zu verfahren, welche sich einer Firma bedienen, „die ihnen nach den obigen Bestimmungen nicht zusteht."

Da jedoch von mehreren Seiten Anstand daran genommen wurde, daß auch in dem Falle des Gebrauchs nicht zustehender Firmen erst eine vorgängige Mahnung des Handelsgerichtes einer Verhängung der Strafe vorausgehen solle, wurde für diesen Zusatz folgende Redaktion empfohlen:

„In gleicher Weise hat es die Führung einer nach den Vorschriften „dieses Titels nicht zustehenden Firma mit Ordnungsstrafen zu belegen."

Diese Fassung wurde auch mit 16 gegen 1 Stimme zum Beschlusse erhoben, nachdem von einer Seite bemerkt worden war, daß durch einen solchen Zusatz die Stellung der Handelsregister ganz verrückt werde. Denn hier handle es sich nur um Herstellung derselben als eines Mittels für die Vergewisserung des Publikums über die bestehenden Firmen, Prokuren rc. Dagegen aber wurde erwidert, damit dasselbe seine Bedeutung behalte und wirklich Glauben verdiene, müsse eine Strafe eintreten, wenn eine Firma gebraucht werde, ohne eingetragen zu sein. Beim Gebrauche anderer, als der eingetragenen, oder nicht zustehender Firmen aber habe nebstdem die Wirksamkeit des Artikels 28 einzutreten.

Ferner wurde mit 11 gegen 6 Stimmen beschlossen, aus dem ersten Absatze des neu einzuschaltenden Artikels das Wort: „nöthigenfalls" zu streichen.

Bei Diskussion des Art. 28

wurde der Vorschlag gemacht, dessen zweiten Absatz in das Prozeßrecht zu verweisen, woselbst auch (Art. 1010) der entsprechende allgemeine Satz sich finde; da der Antrag jedoch keine Unterstützung fand, wurde derselbe zurückgezogen.

Ferner wurde der Ausdruck: „nach seinem freien Ermessen" beanstandet und statt desselben vorgeschlagen zu setzen: „nach billigem Ermessen,"

oder von anderer Seite: „nach seinem durch die Erwägung aller Umstände „geleiteten Ermessen.“ Es wurde jedoch mehrfach hiegegen eingewendet, daß gerade der Ausdruck: „nach seinem freien Ermessen“ der Absicht der Conferenz entspreche. Denn hiedurch werde ausgedrückt, daß der Richter bei Beurtheilung der Fragen, welche Thatsachen er bewiesen haben wolle und wodurch dieselben bewiesen werden müßten, um einen Schaden überhaupt und insbesondere einen Schaden von einem gewissen Betrage als gegeben anzusehen, an keine bestimmten Beweisregeln gebunden sein solle. Der Ausdruck „nach billigem Ermessen“ aber, so wurde von einer Seite bemerkt, gebe zu der irrigen Auffassung Anlaß, als solle der Richter berechtiget sein, vom strengen Rechte abzuweichen und den Schaden, von dem er sich auf Grund freier Ueberzeugung selbst sagen müsse, daß er nachgewiesen sei, wegen anderer etwa in der Person des Zuwiderhandelnden begründeter, mildernder Umstände geringer anzuschlagen u. dgl. Es wurde deshalb mit 11 gegen 6 Stimmen beschlossen, es bei der Fassung des Entwurfes zu belassen.

Von einem Herrn Abgeordneten wurde sodann der Antrag eingebracht, folgenden Zusatz zum Artikel anzunehmen:

„Jedoch kommen die Bestimmungen dieses Artikels nur zu Gunsten „der Angehörigen derjenigen Staaten, in welchen dieses Gesetzbuch „zur Ausführung gelangt, in Anwendung.“

Der Herr Antragsteller ging hiebei von der Ansicht aus, daß es auch unter die Bestimmung des Artikels 28 falle, wenn ein Kaufmann (Fabrikant) seine Waaren mit der Firma eines andern Kaufmannes bezeichne und sie als dessen Waare fälschlich in den Verkehr bringe. Unter dieser Voraussetzung werde, wenn nicht die vorgeschlagene Bemerkung aufgenommen würde, der Ausländer den Inländer nach Art. 28 belangen können, während dieser gegen jenen im Auslande vielleicht keinen Schutz haben würde.

Es wurde jedoch entgegnet, außer dem vom Herrn Antragsteller im Auge behaltenen Falle könne bei einer Beziehung des Inlandes zum Auslande nicht leicht davon die Rede sein, daß Jemand den anderen durch den Gebrauch der Firma des Letzteren beschädige, da hier nicht allein die Firma, sondern auch der Ort der Handelsniederlassung in Betracht komme. Was aber den Fall des Herrn Antragstellers angehe, so könne hiebei nicht von dem Gebrauche einer Firma gesprochen werden, selbst wenn sie in der Bezeichnung der Waare, auf der Etikette 2c. vorkomme. Mit Rücksicht auf Art. 18 liege nur dann der Gebrauch der Firma vor, wenn unter ihrer Anwendung ein Handelsgeschäft geschlossen, eine Unterschrift abgegeben werde u. dgl.; den Fall des Herrn Antragstellers, in welchem es

sich lediglich um Fabrikzeichen, um fälschliche Bezeichnung von Waaren handle, habe also der Art. 28, wie überhaupt der Titel über die Firmen gar nicht entscheiden wollen. Die Versammlung beschloß daher mit 16 gegen 1 Stimme, den beantragten Zusatz nicht aufzunehmen.

Hierauf wurde von einem Mitgliede beantragt, entsprechend den Vorbehalten, welche in der, der Streichung des Art. 11 vorausgegangenen Debatte gemacht worden, am Schlusse des Titels über die Firmen die Bestimmung des Art. 11 mit der Beschränkung auf diesen Titel wieder aufzunehmen. Gegen diesen Antrag erhoben sich mehrere Stimmen; insbesondere wurde angeführt, der Zweck des Gesetzes gehe in dem Titel über die Firmen und namentlich in den Bestimmungen über deren Bekanntmachung lediglich dahin, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, was mit den Firmen vorgehe. Dieser Zweck werde durch die bereits beschlossenen Strafandrohungen erreicht. Zu bestimmen, welche rechtlichen Wirkungen eine etwaige Uebertretung des Gesetzes oder eine Unachtsamkeit einzelner Kontrahenten bezüglich der Beobachtung der erwähnten Bekanntmachungen für dieselben habe, liege ganz außer der Aufgabe des Titels; in dieser Beziehung könne man es füglich bei dem gewöhnlichen bürgerlichen Rechte belassen, zumal daraus, daß Jemand eine Firma eintragen lasse, noch keineswegs folge, daß alles, was unter der Firma geschehe, auch den Eintragenden verpflichte, da vielmehr immer noch Alles darauf ankomme, ob wirklich der Eintragende oder dessen Bevollmächtigter kontrahire. Weiter wurde angeführt, wenn man auch zugeben könne, daß eine Bestimmung der vorgeschlagenen Art eine Konsequenz der einmal beschlossenen Zulassung einer Uebertragung alter Firmen sei, so frage es sich doch, ob man diese äußerste Konsequenz im Gesetze beibehalten wolle, da sie außerordentlich eingreifend sei und unverhältnißmäßig große Folgen an kleine Nachlässigkeiten knüpfe. Noch kein Handelsgesetzbuch sei so weit gegangen. Viele, z. B. Erben einer Firma, wenn sie minderjährig seien, wenn sie einen Nachlaß zu theilen oder sich über die Erbschaftsantretung noch nicht entschlossen hätten, würden gar nicht in der Lage sein, so schnell den Vorschriften des Titels zu genügen, als nothwendig wäre, um überall dem Schaden zu entgehen, der aus einer Präsumtion fortgesetzter Wirkungen der publizirten Einträge drohen würde, wenn nicht zugleich die Civilgesetzgebung über die Deliberationsfrist u. dgl. geändert werde. So weit eingreifender Mittel, einer Aenderung ganzer Rechtssysteme, bedürfe es gar nicht, um das Publikum gegen Beschädigungen zu schützen, das indirekte Mittel der Ordnungsstrafen werde für das Bedürfniß ausreichen.

Mehrere andere Mitglieer hielten jedoch dafür, daß eine Bestimmung

der vorgeschlagenen Art unentbehrlich sei, namentlich, wenn es sich um Aenderungen in den Personen der Firmainhaber handle. Der Fall der Veröffentlichung einer Firma habe keine geringere Bedeutung als der einer Prokurenertheilung. Wenn Jemand veröffentlichen lasse, er werde unter dieser oder jener Firma Geschäfte machen, so habe jeder das Recht, so lange anzunehmen, daß die unter dieser Firma gemachten Geschäfte den Eintragenden verpflichten, und daß er dem Eintragenden kreditire, wenn er der Firma Kredit gebe, bis etwas Anderes veröffentlicht worden sei. Dies könne auch gar nicht anders sein, wenn man nicht zur größten Beschwerde der nahen und fernen Handeltreibenden verlangen wolle, daß sie sich vor Eingehung eines jeden einzelnen Geschäftes erkundigen müßten, ob die veröffentlichten Verhältnisse noch beständen. In der That folge aber schon aus allgemeinen Rechtssätzen und sei an mehreren Handelsplätzen (Hamburg, Bremen, Lübeck) positives Recht geworden, was hier ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen vorgeschlagen sei. Besser sei es endlich, daß diejenigen, die das Gesetz unbefolgt ließen, auch wenn sie minderjährig wären, Gefahr liefen, als daß ein unschuldiges Publikum Schaden nehme; lasse sich doch das, was man hier für so bedenklich halte, dessen Bestand man neben den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen als unmöglich bezeichne, auch bei Prokurenertheilungen, Gesellschaftsverhältnissen &c. nicht vermeiden, und doch bestehe darüber kein Zweifel, daß bezüglich dieser Verhältnisse der Grundsatz des Art. 11 wieder Geltung erhalten müsse.

Von mehreren Mitgliedern aber wurde geltend gemacht, man könne jedenfalls den Satz des Art. 11 nicht in unveränderter Gestalt herüber nehmen und die Wirkung einer Aenderung der Verhältnisse davon abhängig machen, daß sie nicht blos eingetragen und publizirt, sondern auch dem Dritten bekannt geworden sei. Hiedurch werde der Eintragende allzusehr gefährdet, man müsse die aufzunehmende Bestimmung jedenfalls dahin fassen, daß der Eintrag einer Abänderung früher eingetragener Verhältnisse sofort Wirksamkeit habe, vorbehaltlich des Gegenbeweises, daß der Dritte wegen besonderer Verhältnisse keine Kunde davon erlangen konnte.

Nach dem Schlusse der Diskussion wurde zwar mit 12 gegen 5 Stimmen beschlossen, einen Satz in dem beantragten Sinne in das Gesetz aufzunehmen, die Beschlußfassung über den näheren Inhalt desselben wurde jedoch bis nach Vorlage formulirter Anträge vertagt.

Hierauf wurde zur Diskussion des

Art. 2

übergegangen und wurden für dessen Fassung mehrere Anträge eingebracht.

Es wurde jedoch mehrfach geltend gemacht, daß eine Beschlußfassung hierüber nicht möglich sei, bis definitive Beschlüsse über die Bestimmung der Handelsgeschäfte vorlägen, und hienach mit 9 gegen 8 Stimmen beschlossen, die Erledigung des Art. 2 bis nach Feststellung des Begriffes der Handelsgeschäfte zu vertagen.

CVI. Sitzung.

Nürnberg, den 2. Oktober 1857.

In heutiger Sitzung wurde von dem zweiten Präsidenten, Herrn Dr. Ritter von Raule die Debatte über diejenigen Anträge eröffnet, welche nach Maßgabe des Beschlusses in der CV. Sitzung vom 30. September d. Js. von mehreren Seiten eingebracht worden waren, um einen dem Art. 11 entsprechenden Satz mit der Beschränkung auf den Titel über die Firmen zu formuliren.

A. Eine Fassung ging dahin, im Art. 27 zu sagen:

„Wenn eine Firma geändert wird, oder die Inhaber einer Firma „sich ändern, oder eine Firma erlischt, so ist dies nach den Be„stimmungen des Art. 21 bei dem Handelsgerichte anzumelden."

„Ist die Aenderung nicht eingetragen und veröffentlicht, so kann „dieselbe von demjenigen, welcher sie vornahm, einem Dritten nicht „entgegengesetzt werden, welcher in Unkenntniß von der Aenderung „gehandelt hat."

„Ist dagegen die Eintragung und Veröffentlichung geschehen, „so muß ein Dritter die Aenderung gegen sich gelten lassen, sofern „nicht besondere Umstände des Falles die Annahme seiner Unkennt„niß begründen."

Zur Begründung dieses Vorschlages bemerkte der Herr Antragsteller: die vorgeschlagene Bestimmung sei vollkommen angemessen, denn vor Allem scheine es unerläßlich zu sein, daß die beiden Fälle streng auseinander gehalten würden, wenn die Aenderung der Firma in das Handelsregister eingetragen worden und wenn dies nicht geschehen sei. Wenn der Aendernde die vorgenommene Aenderung oder Löschung

der Firma in das Handelsregister nicht habe eintragen lassen, dann könne es keinen Zweifel leiden, daß die Aenderung zu seinen Gunsten nicht in Betracht kommen dürfe, soferne der Dritte, gegen welchen er sich darauf berufe, nicht etwa auf anderem Wege Kenntniß von der Aenderung gehabt habe. Um dies auszudrücken, scheine aber der Satz des Art. 11, daß die Aenderung gegen Dritte keine rechtliche Wirkung habe, nicht das richtige Mittel zu sein. Dieser Satz sei zu allgemein und unbestimmt gefaßt und geeignet, mannigfache Zweifel und Kontroversen zu erzeugen. Es bedürfe nothwendig der Zurückführung auf den konkreten Fall, welchen man zu treffen beabsichtige, also auf den Fall, in welchem der Aendernde einem Dritten gegenüber sich auf die Aenderung berufen wolle. Namentlich könne es nicht die Meinung sein, den Satz des Art. 11 auf Fälle anzuwenden, in welchen zwischen dritten Personen eine Differenz über die Wirkung vorliege, welche die Unkenntniß von der Aenderung bei dem Einen oder Andern gehabt habe. Solche Fälle seien nach andern allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu entscheiden.

Einer ausdrücklichen Erledigung der Frage über die Beweislast bedürfe es hiebei nicht, denn es sei selbstverständlich, daß in einem Falle, wie der vorliegende, derjenige die Unwissenheit nicht zu beweisen habe, der sich auf dieselbe berufe. —

Wenn aber der Verändernde die Veränderung habe eintragen lassen, so komme zuerst die Frage in Betracht, ob dies genügen, oder ob man auch noch auf Veröffentlichung bestehen solle, um die Veränderung gegen Dritte wirksam werden zu lassen. Werde nun erwogen, daß das Publikum in Gefahr komme, falls man an den blosen Eintrag schon bestimmte Wirkungen knüpfe, und daß der Eintragende die Veröffentlichung betreiben könne, um jeden Schaden von sich abzuwenden, so scheine es angemessener, die Folgen einer Verzögerung der Publikation dem Eintragenden aufzubürden. Wenn einmal die Eintragung und Veröffentlichung geschehen sei, so könne Niemand mehr sagen, daß man ihn zwar in die Lage gesetzt habe, im guten Glauben die Fortdauer gewisser Verhältnisse anzunehmen, aber nicht ebenso in die Lage, zu erfahren, daß es anders geworden sei; man müsse also von da an der Aenderung gegen Dritte zu Gunsten des Eintragenden eine Wirksamkeit zugestehen, wenn nicht von Seite des Dritten das Nichtwissen oder doch das Vorhandensein besonderer Umstände nachgewiesen würde, welche die Annahme seines Nichtwissens begründen.

B. Im Wesentlichen von denselben Erwägungen war ein anderer Herr Abgeordneter geleitet, welcher dafür hielt, daß die Frage über die Beweis=

last, um nicht zu Irrungen Anlaß zu geben, bestimmt entschieden werden müsse, und der deshalb folgende Fassung in Vorschlag brachte:

„Die im Gefolge der in dem vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen „Anzeige von der Aenderung der Inhaber der Firma geschehene „Eintragung in das Handelsregister und die darauf erfolgte öffent= „liche Bekanntmachung (Art. 9) hat gegen Dritte rechtliche Wirkung, „wenn diese nicht Umstände nachweisen können, aus welchen hervor= „geht, daß die erfolgte Bekanntmachung ihnen, ohne ihr Verschulden, „unbekannt geblieben sei. Erfolgt jene Anzeige nicht, so hat die „Aenderung der Inhaber der Firma gegen Dritte keine rechtliche „Wirkung."

„Der Beweis, daß den Dritten diese Aenderung anderweit be= „kannt gewesen, bleibt hierdurch nicht ausgeschlossen."

C. Ein anderes Mitglied hielt dafür, daß der Fall, wenn eine Aen= derung nicht eingetragen worden, hier zunächst gar nicht in Betracht zu ziehen sei, und daß die Wirksamkeit einer veröffentlichten Eintragung dann, wenn der Dritte von derselben keine Kenntniß gehabt hatte, nicht unbedingt aufhören dürfe, sondern daß es noch darauf ankomme, ob er nicht den Umständen nach von derselben Kenntniß erhalten mußte. Dasselbe proponirte deshalb folgenden Zusatz zu Art. 27:

„Solche Eintragung verliert ihre Wirkung gegenüber demjenigen, „bei (oder „von") dem allen Umständen nach anzunehmen ist, daß „sie oder ihr Inhalt ihm nicht zur Kenntniß kam oder doch kommen „mußte."

„Der Beweis des Gegentheils ist zulässig."

Zu diesen Anträgen wurden mehrere Amendements eingebracht. Nament= lich wurde von einem Herrn Abgeordneten zu dem Antrage unter A Abs. 2 bemerkt, der ebenerwähnte Vorschlag könne sehr leicht bezüglich der Beweis= last zu Zweifeln Anlaß geben, und sei in der That schon im Schooße der Versammlung mehrfach irrig verstanden worden. Demzufolge wurde von dieser Seite für den zweiten Absatz des Antrags unter A folgende Fassung proponirt:

D. „Ist die Aenderung — — einem Dritten nur dann entgegen= „gesetzt werden, wenn derselbe Kenntniß von der Aenderung hatte, „oder doch die Umstände des Falles die Annahme einer solchen „Kenntniß begründen und rechtfertigen."

Zum dritten Absatze des Antrags unter A aber wurde die Streichung des Wortes „besondere" beantragt, da man veranlaßt werden könne,

hierunter nur ganz außerordentliche Umstände zu verstehen, was gewiß nicht beabsichtiget sei.

Bezüglich des zweiten Absatzes des Antrags unter A, welcher blos den Fall im Auge hat, in welchem eine Veränderung der Firma nicht eingetragen und veröffentlicht ist, wurde ferner die Frage in Anregung gebracht, ob der Aendernde die Aenderung nicht blos dann für sich in Anspruch nehmen könne, wenn der Dritte wirklich Kenntniß davon hatte, sondern auch dann, wenn nach den Umständen anzunehmen sei, daß er bei entsprechender Sorgfalt Kenntniß davon hätte haben müssen. Es wurde hervorgehoben, eine Bestimmung, die blos auf ein wirkliches Wissen Rücksicht nehme, könne unter Umständen sehr hart werden, z. B. wenn die nicht eingetragene Aenderung schon seit 20 und mehr Jahren im Publikum bekannt gewesen sei, und nun auf einmal wieder auf den in das Handelsregister eingetragenen Zustand zurückgegangen werden solle. Indessen wurde zugegeben, daß solche Fälle sehr selten seien, und von anderen Seiten wurde bemerkt, daß es angemessener sei, demjenigen, der sich gegen das Gesetz verfehle, das Recht nicht einzuräumen, daß er dem Dritten sage, dieser hätte eine andere Pflicht üben und größere Sorgfalt anwenden sollen, dann würde er Kenntniß von der streitigen Thatsache erhalten haben. Demzufolge wurde mit 13 gegen 4 Stimmen beschlossen, in dem Falle des Absatzes 2 lediglich dem Nachweise eines wirklichen Wissens einen Einfluß zuzugestehen. Um die bezüglich der Beweislast angeregten Bedenken zu beseitigen, wurde der Vorschlag unter A dahin geändert, daß dessen zweiter Absatz folgende Fassung erhalten sollte, welche vorbehaltlich weiterer Prüfung der Redaktion auch einstimmig die Genehmigung der Versammlung erhielt:

E. „Ist die Aenderung nicht eingetragen und veröffentlicht, so kann „derjenige, der sie vornahm, dieselbe einem Dritten nur dann ent„gegensetzen, wenn er beweist, daß dieser in Kenntniß davon ge„handelt hat."

Bei Besprechung des dritten Absatzes des Antrags unter A ergab sich eine große Meinungsverschiedenheit über die Wirkungen, die einer Eintragung und Veröffentlichung von Veränderungen in die Handelsregister beizulegen wären.

F. Von einer Seite wurde geltend gemacht, die Eintragung und Veröffentlichung einer Veränderung sei eine Thatsache für sich, welcher man ihre Wirksamkeit sichern müsse, gleichviel, ob der Dritte Kenntniß von derselben gehabt habe oder nicht. In einem solchen Falle habe der Aendernde Alles gethan, was an ihm sei, um von den Folgen früherer Einträge frei zu werden. Hiebei könne es also gar nicht mehr darauf ankommen, ob der Dritte

Kenntniß von dem veröffentlichten Eintrage erlangt hatte oder auch nur haben konnte oder nicht. Deshalb wurde zum Absatze 3 des Antrags unter A die Streichung der Worte: „soferne — begründen" beantragt.

Von anderen Mitgliedern wurde hiefür noch angeführt, man müsse den Eintragenden um so mehr schützen, als es nicht sein freier Wille sei, wenn er durch den ursprünglichen Eintrag das Publikum zum Kontrahiren induzire, da er vielmehr schon zum ersten Eintrage durch das Gesetz gezwungen sei.

Es wurde jedoch darauf verwiesen, daß eine solche Bestimmung zum größten Schaden des Publikums gereichen müsse, da es in vielen Fällen geradezu unmöglich sei, daß der Dritte zur Zeit eines Vertragsabschlusses von einer solchen Aenderung, ihrer Eintragung und Veröffentlichung schon Kenntniß gehabt habe.

Ein anderes Mitglied schlug vor, statt des Satzes: „soferne — — begründen" zu setzen:

G. „wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß er davon Kenntniß „erlangt habe oder bei gewöhnlicher Sorgfalt hätte erlangen müssen."

Von mehreren Seiten wurde jedoch hervorgehoben, diese Fassung schwäche die Präsumtion für das Bekanntwerden der veröffentlichten Einträge zu sehr ab und führe zu vielen Streitigkeiten darüber, welche Sorgfalt anzuwenden sei; ein Herr Abgeordneter war der Meinung, die Wirksamkeit der veröffentlichten Einträge sei nicht schon dann aufzuheben, wenn der Dritte seine Unkenntniß derselben nachgewiesen, sondern erst dann, wenn er dargethan hätte, daß er von denselben keine Kenntniß habe erlangen können; von einer andern Seite wurde hervorgehoben, daß die im Art. 9 vom Handelsgerichte erfolgte Veröffentlichung einer Eintragung in das Handelsregister thatsächlich eine gerichtliche Kundmachung sei, also auch die Wirksamkeit einer gerichtlichen Kundmachung haben sollte. Von einer anderen Seite endlich wurde bemerkt, daß alle Anträge nur den Fall eines Vertragsabschlusses im Auge hätten, da doch, wenn mit dem Wechsel der Geschäftsinhaber eine Cession der Forderungen verbunden sei, die Befreiung des in gutem Glauben an den Cedenten zahlenden Schuldners sich nach den desfallsigen, für Cessionen geltenden allgemeinen Grundsätzen (Denunciation ꝛc.) richte. Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf Streichung des Satzes: „insofern — begründen" mit 12 gegen 5 Stimmen, der Antrag unter G mit 10 gegen 7 Stimmen abgelehnt, dagegen wurde als Norm für den Fall einer stattgehabten Eintragung und Veröffentlichung von Aenderungen früherer Einträge der Antrag

unter C vorbehaltlich der Redaktion mit 13 gegen 4 Stimmen angenommen und auf erfolgte Anregung anerkannt, daß wenn in Vorstehendem von unterlassener Eintragung und Veröffentlichung die Rede sei, hierunter auch der Fall verstanden worden, in welchem nicht einmal ein Eintrag der Abänderung erwirkt wurde.

Hierauf wurde zur Berathung des

Tit. V

übergegangen, und dabei von einem Mitgliede bemerkt, daß es zwar bei manchen Bestimmungen über die Buchführung Bedenken habe, indessen für jetzt von Anträgen abstehe, da es an Zeit zu einer genügenden Information gefehlt habe, die Versammlung auch des Beiraths ihrer sachverständigen Mitglieder entbehre. Nachdem sich in ähnlichem Sinne noch mehrere Herren Abgeordnete ausgesprochen hatten, wurde zum

Art. 29

von dem Herrn Abgeordneten für Hamburg der Antrag gestellt, den ersten Absatz dahin zu fassen:

„Jeder Kaufmann ist verpflichtet, ordentliche Bücher zu führen", den Absatz 2 aber zu streichen. Zur Begründung dieses Antrags brachte derselbe vor, ziemlich allgemein sei die Klage unter den Sachverständigen und Kaufleuten, welche so glücklich gewesen seien, den Entwurf zu Gesichte zu bekommen, über die lästige Anhäufung von Details in diesem Titel, und werde die Eliminirung dringend gewünscht. Wie die Buchführung einzurichten, gehöre um so weniger in das Gesetz, als solche nicht nur, je nachdem die einfache oder doppelte Buchhaltung stattfinde, sondern auch in den verschiedenen Geschäftsbranchen verschieden sei. Es sei vorauszusehen, daß, falls der Entwurf angenommen würde, doch die desfallsigen Bestimmungen nicht observirt werden könnten. Die Bestimmungen seien respektive unrichtig, unpraktisch, veratorisch, gefährlich. Es möchte auch gewagt sein, sich auf Anordnungen über Buchführung einzulassen.

Dieses ganze ängstliche Präventiv-System sei nicht deutsch rechtlich, es sei durch die franz. Gesetzgebung und die Akoluthen des Code de commerce eingebracht worden, dem wiederum, wie auch sonst häufig, die Ordonnance de Commerce von 1673 zu Grunde liege, ein Gesetz, welches, bei allen für seine Zeit sonst anzuerkennenden Verdiensten, Ausfluß eines argwöhnischen Polizei- und Bevormundungs-Systems sei. Mit dem Prinzipe des Entwurfs komme die Conferenz konsequenterweise auf die Anordnung der Aufsicht über die pflichtmäßige Führung der Handelsbücher und die Befugniß der Behörde, auf den Comtoirs der Kaufleute

eine Inspektions-Revue zu halten, wie denn allerdings ein solcher Vorschlag in neuerer Zeit auch schon gemacht sei. Was aber insbesondere den Art. 29 Abs. 2 angehe, so sei nicht abzusehen, warum man den Kaufmann zwingen wolle, sich in seinen Handelsbüchern Beweismittel zu sichern.

Man entgegnete jedoch, die Kaufleute hätten da, wo bisher keine Vorschriften, wie sie Titel V enthalte, bestanden hätten, dies schwer empfunden und an manchen Orten ausdrücklich um gesetzliche Sanktionirung solcher Bestimmungen petitionirt. Aehnliche Bestimmungen seien auch in so lange, als man bei der Beweisführung in Prozessen gestatte, daß die Handelsbücher Beweiskraft haben und von dem Kaufmanne edirt werden müssen, unentbehrlich, da man doch auch sagen müsse, welche Bedingungen dasjenige erfüllen müsse, was Beweismittel sein und edirt werden soll.

Der erwähnte Antrag bezüglich des Abs. 1 wurde hienach mit 15 gegen 2 Stimmen, der Antrag auf Streichung des Abs. 2 mit 14 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

In gleicher Weise wurde der Antrag eines Herrn Abgeordneten, in Abs. 1 statt: „die Lage seines Vermögens" zu sagen: „der Aktiv- und Passivstand des Handlungs-Geschäftes" mit 15 gegen 2 Stimmen, und der Antrag, in Abs. 2 die Worte: „zurückbehalten und" zu streichen, mit 16 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Bei

Art. 30

wurde ein Antrag auf Streichung mit 15 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Von einem Mitgliede war der Antrag eingebracht worden, folgenden Zusatz zum Art. 30 anzunehmen:

„Für Handlungsgesellschaften kommen die vorstehenden Bestimmungen bei dem Beginne des Geschäfts in Bezug auf den Handlungsfonds und demnächst in Bezug auf das gesellschaftliche Vermögen zur Anwendung.

„Jeder persönlich verantwortliche Gesellschafter ist daneben verpflichtet, für sich alljährlich einen gesonderten Abschluß über sein Gesammtvermögen zu machen."

Dieser Vorschlag wurde jedoch im Hinblick auf die Abwesenheit der kaufmännischen Herren Abgeordneten bis zur dritten Lesung zurückgezogen.

Bezüglich des Abs. 2 des Artikels wurde der Redaktionskommission anheimgegeben, deutlich hervorzuheben, daß gleichwohl auf alljährlicher Aufstellung einer Bilanz zu bestehen sei, wenn auch nicht alljährlich das Inventar des Waarenlagers erneuert würde, und den Schlußsatz etwa dahin zu fassen:

„wenn die Aufnahme des Waarenlagers alle zwei Jahre ge-
„schieht.“ —

Der Antrag auf Streichung des

Art. 31

wurde mit 15 gegen 2 Stimmen abgelehnt, bei

Art. 32

wurde gleichfalls die Streichung beantragt, da derselbe mehr in die Handlungswissenschaft, in die Lehre von der Buchführung als in ein Gesetzbuch gehöre, und namentlich der zweite Absatz undurchführbar und es nirgends gebräuchlich sei, Forderungen als uneinbringliche abzuschreiben, denn nicht selten gingen bereits verloren geglaubte Forderungen nach einer langen Reihe von Jahren ein. Dieser Antrag wurde jedoch mit 11 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Bei

Art. 33

wurde der Redaktionskommission anheimgegeben, auszudrücken, daß sich der Kaufmann bei der Buchführung nicht blos einer lebenden Sprache, sondern auch der Schriftzeichen einer lebenden Sprache zu bedienen habe.

Aus den bereits zu Art. 29 angegebenen Gründen wurde ferner die Streichung des Abs. 2 und 3 vorgeschlagen, es wurde jedoch mit 16 gegen 1 Stimme die Streichung des Abs. 2, mit 13 gegen 4 Stimmen die Streichung des Abs. 3 zurückgewiesen.

Ebenso wurde der Antrag auf Streichung des

Art. 34

mit 15 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Ein Mitglied schlug folgende Fassung für den Artikel vor:

„Die Eintragungen in den Handelsbüchern können auch durch die
„dazu beauftragten Handlungsgehülfen geschehen.“

Der Herr Antragsteller hob zunächst hervor, die Bestimmung müsse auch die Eintragungen begreifen, welche bei einer Verhinderung des Buchhalters von einem andern dazu beauftragten Handlungsgehülfen bewirkt würden. Sodann glaubte derselbe, der Artikel könne in der Fassung des Entwurfes, in welcher von den Wirkungen der Einträge gesprochen werde, leicht mißbraucht werden, indem hiernach z. B. ein ungerechtfertigter Eintrag des Buchhalters zu Gunsten eines mit ihm kolludirenden Dritten dieselbe Bedeutung und Wirksamkeit dem Prinzipal gegenüber haben würde, wie ein von diesem selbst bewirkter Eintrag, daher der Prinzipal, um zum Beweise der Unrichtigkeit des Eintrags zugelassen zu werden, den Beweis eines Irrthums des Buchhalters zu führen habe, während doch der Prin-

zipal nach unzweifelhaft richtigen Grundsätzen hier ohne Weiteres mit dem direkten Gegenbeweise gehört werden müsse. Andere hielten jedoch dafür, daß die berührten Bedenken nicht gerechtfertiget seien, weil schon die Stellung des Artikels darauf hinweise, daß es sich nur um die Beweisfähigkeit der Bücher gegen Dritte handle, wodurch der Beweis des Irrthums und der Unrichtigkeit derselben nicht ausgeschlossen werden könne. Ferner wurde angeführt, ein Satz wie der vorgeschlagene reiche nicht aus, und jedenfalls müsse in einem Zusatze zu obiger Fassung gesagt werden, daß auch die von Handlungsgehülfen geführten Bücher Beweiskraft hätten, weil das Gegentheil in manchen Staaten (z. B. in Meklenburg) Rechtens sei. Nach längerer Debatte wurde mit 10 gegen 7 Stimmen obige Fassung angenommen und weiterhin mit 15 gegen 2 Stimmen beschlossen, einen von der Redaktionskommission zu formulirenden Zusatz in dem Sinne aufzunehmen, daß der Umstand, daß die Bücher nicht von der Hand des Prinzipals geführt worden, für sich allein auf die Beweisfähigkeit der Handelsbücher keinen Einfluß habe.

CVII. Sitzung.

Nürnberg, den 3. Oktober 1857.

In der heutigen Sitzung wurden unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule die zu den bisher gefaßten Beschlüssen von der Redaktionskommission eingebrachten Redaktionsvorschläge geprüft und die Fassung der Art. 1—25 festgestellt, soweit die Beschlußfassung nicht vorbehalten ist. Sodann wurden die Protokolle der vorbereitenden Sitzung vom 15. Sept., der XCIX. Sitzung vom 19. Sept., der C. Sitzung vom 21. Sept., der CI. Sitzung vom 23. Sept., der CII. Sitzung vom 25. Sept. und der CIII. Sitzung vom 26. Sept. 1857 verlesen und genehmigt.

CVIII. Sitzung.

Nürnberg, den 5. Oktober 1857.

Unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule wurde in heutiger Sitzung, an welcher auch der Herr Geheime Commerzienrath Ruffer wieder Antheil nahm, zum

Art. 35

der Antrag gestellt, die Worte: „nebst deren Belegen" zu streichen, da mit denselben eine große Belästigung für die Kaufleute begründet werde. Die Conferenz habe mit den beanstandeten Worten zwar nur die erheblichen Belege treffen wollen, mit denselben würden aber alle möglichen Belege erfaßt. Da nun Alles, was in dieser Beziehung nothwendig wäre, sich von selbst ergebe und im Gesetze auch nicht blos von den erheblichen Belegen gesprochen werden könne, (wenn es überhaupt Belege der Handelsbücher gebe,) weil dadurch eine große Unsicherheit darüber entstehen würde, welche Belege gemeint seien, empfehle sich die vorgeschlagene Streichung. Hiezu komme noch, daß es sich hier allein oder doch vorzugsweise um die nöthigen Bestimmungen über die Beweiskraft der Handelsbücher handle, bei welchen gleichwohl die Belege an sich nicht in Betracht kämen, daß also mit den fraglichen Worten über die Aufgabe des Titels hinausgegangen worden sei, endlich daß sehr oft die Bestimmung des Entwurfes illusorisch sein werde, weil man aus den Büchern nicht immer ersehen und auch sonst nicht leicht nachweisen könne, daß Belege vorhanden gewesen seien. Hienach wurde mit 11 gegen 6 Stimmen die Streichung der besprochenen Worte beschlossen, ein Antrag auf Streichung des ganzen Artikels aber mit 16 gegen 1 Stimme abgelehnt. Auf den Antrag eines Herrn Abgeordneten wurde ferner noch mit 11 gegen 6 Stimmen beschlossen, auszudrücken, daß dasselbe, was von den Abschriften gesagt worden, auch von den Abdrücken gelte, deren im Artikel 29 Erwähnung geschehe.

Bei Berathung des

Art. 36

wurde unter Bezugnahme auf die früheren Verhandlungen von Seiten der Redaktionskommission zur Motivirung ihres in dem Entwurfe enthaltenen Vorschlags bemerkt, nach ihrer Absicht solle der erste Absatz des Artikels darlegen,

was als das Regelmäßige in Ansehung der Beweiskraft ordnungsmäßig geführter Handelsbücher anzusehen wäre. An diese Regel solle der Richter immer anknüpfen, und sodann nach Anleitung des Absatzes 2 in jedem einzelnen Falle prüfen, ob nichts weiter als die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Bestimmung vorhanden, oder ob und welche andere Umstände außerdem gegeben seien, welche ihn bewegen könnten, einen geringeren oder größeren, selbst einen vollen Beweis als erbracht anzusehen, gleichviel ob diese besonderen Umstände in der Person des Buchführenden oder des Gegners, ob in der Streitsache selbst und deren Beschaffenheit oder wo sonst begründet seien. Von selbst verstehe sich, daß der Richter hiebei nicht willkührlich verfahren dürfe, sondern daß er seinen Ausspruch in jedem Falle mit genügenden Gründen zu unterstützen habe, so daß das Publikum gar nicht in Gefahr kommen könne, auch wenn dem richterlichen Ermessen ein weiteres Feld eingeräumt werde.

Zu dem im Entwurfe enthaltenen Vorschlage der Redaktionskommission waren auch noch andere Anträge eingebracht worden. Von einem Herrn Abgeordneten wurde vorgeschlagen, den Absatz 1 so wie im Entwurfe zu fassen, jedoch das Wort: „halben" zu streichen und folgenden Zusatz zu machen: „welcher durch den Erfüllungseid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann." Der Antrag wurde dadurch begründet, daß der Ausdruck: „halber Beweis" in vielen Prozeßgesetzgebungen gänzlich unbekannt sei und daher auch an vielen Orten nicht werde verstanden werden, während der Ausdruck: „unvollständiger Beweis" allgemein verständlich sei, und daß das Vorhandensein eines halben Beweises nach manchen Prozeßgesetzgebungen keineswegs nothwendig die Zulassung des Beweisführers zum Eide bedinge. Ferner wurde angeführt, daß es höchst bedenklich sei, im Gesetze unentschieden zu lassen, in welcher Weise der durch die Handelsbücher begründete unvollständige Beweis vervollständiget werden könne. Gerade darin liege die wesentlichste Aufgabe des Artikels, festzustellen, daß der buchführende Kaufmann durch seinen Eid den durch seine Bücher begründeten Beweis zu ergänzen berechtiget, daß es namentlich nicht auf den Reinigungseid abgesehen sei, mit welchem für den Kaufmann gar nichts gewonnen werde, denn um von dem Eid seines Gegners die Sache abhängig zu machen, bedürfe es gar keiner Beweiskraft der Bücher, mit dem Eidesantrage werde dasselbe erreicht.

Von einer anderen Seite wurden statt des Art. 36 die in der Anlage A beigedruckten unter A bis G aufgeführten Vorschriften proponirt, ein anderer Herr Abgeordneter endlich brachte in Vorschlag, statt des Art. 36 lediglich zu sagen:

„Ueber den Grad der Beweiskraft der Bücher entscheidet das durch „Erwägung aller Umstände geleitete richterliche Ermessen,“

weil nach allen Vorschlägen schließlich doch Alles auf das richterliche Ermessen ankommen werde.

Bei Diskussion dieser Anträge kam nun die Versammlung zunächst dahin überein, vorerst die Frage ausser Betrachtung zu lassen, ob den Handelsbüchern lediglich in Handelssachen unter Kaufleuten eine Beweiskraft zukomme, oder ob auch gegen Nichtkaufleute. Im Uebrigen ergab sich alsbald Einhelligkeit darüber, daß, nachdem es einmal mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Prozeßgesetzgebungen nicht für angemessen gefunden werden könne, die ganze Frage der Beweisfähigkeit der Bücher dem richterlichen Ermessen anheimzugeben, ein bestimmter Satz des Inhaltes aufzunehmen sei, daß die Handelsbücher zwar einen Beweis machen, daß dieser Beweis aber regelmäßig ein unvollständiger sei; dagegen bestand zuerst noch eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob die Frage im Gesetze selbst entschieden werden solle, wie dieser Beweis ergänzt werden könne, ob dies durch Beweismittel jeder Art, ob durch den Eid des Beweisführenden geschehen könne, und welcher Art dieser Eid sein müsse. Die erwähnte Einhelligkeit ergab sich bald, nachdem dargethan worden war, daß die vorliegenden Anträge und namentlich der scheinbar am meisten abweichende Antrag in der Anlage A von dem Art. 36 des Entwurfes nur in unbedeutenderen Punkten verschieden seien. In Beziehung auf den zuletzt erwähnten Antrag wurde namentlich angeführt, der Absatz A der Anlage A stelle gleichfalls den Satz auf, daß die Handelsbücher in der Regel einen unvollständigen Beweis machten. Wenn nun daselbst noch gesagt werde, daß sie Beweis zu Gunsten dessen machten, über dessen Geschäftsbetrieb sie geführt worden, so wolle der Art. 36 des Entwurfes ohne Zweifel dasselbe sagen; aber bedenklich sei es, dies im Gesetze selbst auszudrücken, weil die Handelsbücher mit Rücksicht auf die Pflicht, dieselben dem Gegner auf Verlangen zu ediren, nicht selten auch gegen denjenigen Beweis machen würden, der sie geführt habe. Der Absatz B sei dem Inhalte nach in Art. 36 enthalten, da die Copierbücher auch zu den Handelsbüchern gehörten. Der übrige Inhalt des Absatzes B aber, insoweit der Nachweis der Behändigung eines Briefes an den bestimmten Empfänger verlangt werde, sei ohne Zweifel zu beengend und widerspreche der allgemeinen Auffassung der Gerichte und des Handelsstandes. Die Bestimmungen in Absatz C, D und F der Anlage A seien blos Exemplifizirungen solcher einzelner Umstände, wegen deren jeder Richter sich zu einer Prüfung der Frage veranlaßt sehen würde, ob den betreffenden Handelsbüchern die regelmäßige Beweiskraft zukomme.

Da nun auch in diesen Absätzen alles von dem richterlichen Ermessen abhängig gemacht, eine erschöpfende Aufzählung aller besonderen Umstände aber, von denen die Glaubwürdigkeit der Handelsbücher abhänge, doch nicht möglich sei, so werde es sich empfehlen, statt solcher einzelner Aufzählungen den allgemeineren Satz des Absatzes 2 von Art. 36 beizubehalten. Die Sätze unter E und G hingen mit dem Art. 36 nicht nothwendig zusammen, und seien in mehrfachen Beziehungen bedenklich, so daß füglich von denselben Umgang genommen werden könne.

Was nun die bereits erwähnte Frage betrifft, ob im Gesetze zu entscheiden sei, wie der durch die Handelsbücher geführte unvollständige Beweis ergänzt werden könne, so sprachen sich mehrere Mitglieder dahin aus, daß dies nicht erforderlich sei, weil sich von selbst ergebe, daß der Eid des Kaufmanns, der die Bücher geführt, und alle anderen Arten von Beweismitteln zu der fraglichen Ergänzung geeignet seien. Von anderen Seiten wurde jedoch entgegnet, daß dies nur in den Ländern derjenigen Prozeßgesetzgebungen zutreffe, in welchen der Reinigungseid abgeschafft worden. Da aber, wo dieser noch bestehe, oder wo sogar bestimmt sei, daß in wichtigen Sachen bei unvollständigem Beweise der Produkt schwören solle, könne der Richter den Satz, daß ein unvollständiger Beweis durch die ordnungsmäßig geführten Handelsbücher geliefert werde, auch dahin verstehen, daß dem Prozeßgegner der Reinigungseid aufzulegen sei, was gewiß nicht beabsichtiget werde. Damit klar erhelle, daß der Kaufmann durch seinen Eid den erwähnten Beweis ergänzen könne und ein Recht habe, zu demselben zugelassen zu werden, müsse man dies ausdrücklich im Gesetze sagen. Dabei dürfe aber dieser Eid nicht ausdrücklich Erfüllungseid genannt werden, weil der Erfüllungseid nach manchen Prozeßgesetzgebungen an bestimmte Voraussetzungen gebunden sei: z. B. nur de veritate und nicht de credulitate geschworen werden dürfe, während gerade in Beziehung auf den die Bücher der Kaufleute ergänzenden Eid und dessen Beschaffenheit dieselben Gesetzgebungen häufig günstiger für die Kaufleute seien. Um in dieser Beziehung alles zu salviren, genüge es zu sagen, daß der Beweis durch Eid ergänzt werden könne.

Schließlich entschied sich die Versammlung dahin, aus dem ersten Absatze des Art. 36 das Wort: „halben" zu streichen, mit Einstimmigkeit beschloß sie ferner, ausdrücklich in Absatz 1 zu sagen, daß der erbrachte unvollständige Beweis durch einen Eid ergänzt werden könne, mit 12 gegen 5 Stimmen aber entschied sie, daß ausdrücklich auch der Ergänzung durch andere Beweismittel zu erwähnen sei. Nach vorheriger Besprechung der Gründe für und wider und da sich ergab, daß die den Beweis der Handelsbücher ergänzenden Eide sehr verschieden seien, bald Erfüllungseide

im streng prozessualen Sinne, die unter Umständen auch de credulitate geschworen werden dürften, bald blose Eide über die Richtigkeit der Buchführung ꝛc., und daß ohne erhebliche Schwierigkeiten hier ein einheitliches Recht sich nicht erzielen lasse, beschloß die Versammlung, im Gesetze nicht zu entscheiden, welcher Art der ergänzende Eid sein solle.

Im Laufe der Diskussion war der Vorschlag in Lit. E und G der Anlage A, dann ein Antrag in Abs. 1 hinter: „Handelsbücher" zu setzen: „unbescholtener Kaufleute" und nach „Handelssachen" einzuschalten: „bezüglich solcher Posten, worüber man schriftliche Versicherungen (Bescheinigungen) nicht zu ertheilen pflegt" zurückgezogen worden.

Zum Absatz 2 wurde die Streichung der Worte: „größeres oder" beantragt, weil durch diese Worte die im ersten Satze aufgestellte Beweistheorie umgestoßen werde, da beweisfähigere Handelsbücher als ordnungsmäßig geführte nicht gedacht werden könnten. Es wurde jedoch entgegnet, es handle sich hier vorzugsweise um die außer den Büchern bestehenden Verhältnisse, die in der Person des Buchführenden oder der Parteien oder in der Beschaffenheit der Streitsache begründet seien, also um Fälle der Art, daß z. B. das Handelsbuch eines seit lange abwesenden Kaufmannes, welches durch einen bekannten, braven Buchführer geführt worden, gegen einen Beklagten vorgelegt werde, welcher bereits mehrfach eines chicaneusen Prozessirens überführt worden, oder bereits mehrfach contumax gewesen u. dgl. In solchen Fällen könne man, ohne die Beweistheorie des ersten Absatzes umzustoßen, dem Richter recht gut die Befugniß einräumen, daß er die Handelsbücher als vollbeweisend ansehe, ohne von dem Beweisführer den ergänzenden Eid zu verlangen. Hiergegen wurde eingewendet, die angeführten Umstände könnten vom Richter überhaupt nicht berücksichtigt werden, da dieser nur zu prüfen habe, ob gegen die in Abs. 4 vorausgesetzte Unbescholtenheit des Buchführers Bedenken vorliegen oder nicht, und im Verneinungsfalle verschiedene Grade der Unbescholtenheit rechtlich nicht denkbar seien, da ferner die Glaubwürdigkeit der Handelsbücher durch die Persönlichkeit des Gegners niemals erhöht werden könne. Nachdem von anderer Seite noch hervorgehoben war, die gedachten Umstände fielen als Indizien unter den Begriff der in Absatz 1 erwähnten anderen Beweismittel, wurde der erwähnte Antrag mit 13 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Auch wurde dem Antrag eines Mitgliedes, den Absatz 2 in folgender Weise zu fassen:

„Durch die Bestimmungen des vorstehenden Artikels wird nicht aus-
„geschlossen, daß von dem Richter nach den besonderen Umständen des
„einzelnen Falles dem Inhalte der Bücher ein geringeres oder auch ein

„größeres Maß der Beweiskraft beigelegt oder in dem Falle, wo ꝛc.

„ganz abgesehen oder den Büchern ꝛc. beigemessen werde“

keine Folge gegeben.

Bezüglich der Frage endlich, ob die Handelsbücher auch gegen Nichtkaufleute Beweis liefern könnten, waren die Meinungen sehr getheilt. Von mehreren Seiten wurde diese Frage bejaht, und angeführt, in vielen Staaten (z. B. in Bayern, Nassau, Frankfurt) sei seit sehr langer Zeit eine allgemeine Beweisfähigkeit der Handelsbücher anerkannt, und noch nie habe sich deshalb ein Anstand ergeben. Ohne eine solche allgemeine Beweisfähigkeit sei der Detailverkehr ganz unmöglich, denn der Detaillist habe in der Regel keine anderen Beweismittel, als sein Buch. Falle dessen Kraft hinweg, so werde hiedurch ein leichtsinniges Aufborgen gefördert. Zudem sei der Verkehr zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten so gewachsen, daß zwischen diesen die größten Geschäfte gemacht würden, die man auch prozessualisch als kaufmännische behandeln möge, wenn man den Handel nicht außerordentlich erschweren wolle. Da dieser Verkehr erst seit neuerer Zeit entstanden sei, so könne gegen eine allgemeine Beweisfähigkeit der Handelsbücher auch aus dem Inhalte des code de commerce nichts gefolgert werden. Für die Verneinung der Frage wurde vorgebracht, die Mehrheit der Gesetzgebungen habe die Beweiskraft der Handelsbücher auf Geschäfte unter Kaufleuten beschränkt und mit Recht, weil der Private nicht wie der Kaufmann in seinen Büchern eine gleichfalls beweisfähige Gegenwehr gegen die Bücher des Anderen habe, und weil die Erfahrung bewähre, daß die Bücher mancher Klassen von Kaufleuten nicht immer ganz pünktlich geführt, Rechnungen trotz erfolgter Bezahlung zugesandt würden ꝛc. Eben deshalb sei auch der Umstand, daß der Verkehr zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten gewachsen sei und jetzt nicht selten sehr große Geschäfte betreffe, ein Grund mehr gegen die Verallgemeinerung der Beweisfähigkeit der Handelsbücher, die ohnehin ein Privilegium sei. Nachtheile der angeführten Beschränkung hätten sich in den Ländern, wo solche bestehe, nicht ergeben; bei erheblicheren Geschäften zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten werde durch Korrespondenz oder durch förmliche Vertragsurkunden für die Beweisführung gesorgt, in den kleineren Geschäften des gewöhnlichen Verkehrs dagegen habe sich ein Bedürfniß, die Kaufleute hinsichtlich der Beweisführung günstiger als die übrigen Staatsbürger zu stellen, nicht fühlbar gemacht.

Nachdem in der Sache mehrere Anträge eingebracht und besprochen worden waren, wurde mit 10 gegen 7 Stimmen beschlossen, die Frage über die Beweiskraft der Handelsbücher gegen Nichtkaufleute im Gesetze gar nicht

zu entscheiden, sondern in einem Zusatze zum Art. 36 zu bestimmen, daß diese Frage nach den einzelnen Landesgesetzen zu beurtheilen sei.

Zu

Art. 37

wurde ein Antrag auf Streichung gestellt, weil er durch Absatz 2 des Art. 36 überflüssig gemacht werde. Man hielt jedoch dafür, daß gerade Art. 37 dem Art. 33 seine richtige Bedeutung gebe und in dieser Rücksicht unentbehrlich sei und lehnte die beantragte Streichung mit 14 gegen 3 Stimmen ab.

Zu

Art. 38

wurde gleichfalls ein Antrag auf Streichung gestellt, eventuell folgende Fassung proponirt:

Art. 38

„Im Laufe eines Rechtsstreites kann der Richter auf Antrag des „Gegners, oder auch, wo die Gesetze des Landes dies gestatten, ohne An„trag, die Vorlegung der Bücher einer streitenden Partei verordnen 2c.

„Geschieht die Vorlegung nicht, so ist der von dem Gegner behauptete „Inhalt der Bücher dem Weigernden gegenüber in der Regel ohne „Weiteres als erwiesen anzusehen, es kann jedoch der Richter, dafern „er dies nach Lage des einzelnen Falles für erforderlich hält, der „Gegenpartei auch noch einen Erfüllungseid auferlegen.“

Es wurde zur Begründung dieses so wie eines anderweit gestellten Antrages, statt der Worte: „selbst ohne“ zu setzen: „auf“, hervorgehoben, der Inhalt des Artikels sei mit denjenigen Prozeßgesetzgebungen unvereinbar, die auf der Verhandlungsmaxime beruhten, da es hienach nicht angehe, daß der Richter von Amtswegen neue, von den Parteien nicht angezogene Thatsachen oder Beweismittel durch die Vorlage der Handelsbücher heranziehe. Allgemein könne also Art. 38, der überdies in ungeübter Hand sehr gefährlich wirken könne, nicht aufgenommen werden. Dem wurde entgegnet, es könne sich hier selbstverständlich nicht um Heranziehung neuer Thatsachen und Beweismittel handeln, sondern nur um Aufklärung von Dunkelheiten in dem Vorbringen der Parteien, und insoferne entspreche die Bestimmung des Art. 38 dem gemeinrechtlichen, allenthalben neben der Verhandlungsmaxime bestehenden Fragerechte des Richters und wirke sehr vortheilhaft zur Abschneidung von Chikanen. Die Versammlung nahm jedoch vorerst und vorbehaltlich der Abstimmung über die beantragte Streichung mit 13 gegen 4 Stimmen obige Modifikation an, und entschied sich schließlich mit 9 gegen 8 Stimmen für die Streichung des Artikels.

Anlage A.

A. Gesetzmäßig geführte Handelsbücher begründen für alle darin enthaltenen den Handelsbetrieb betreffenden Eintragungen zum Vortheile desjenigen, über dessen Geschäftsbetrieb sie geführt werden, einen unvollständigen (halben) Beweis, welcher durch den Erfüllungseid oder andere demselben gleichkommende Beweismittel ergänzt werden kann.

B. In gleicher Art kann durch das Kopirbuch der Inhalt eines Geschäftsbriefes bewiesen werden, dessen Behändigung an den bestimmten Empfänger dargethan oder nicht bestritten ist.

C. Sind die gegenseitigen Bücher der Streittheile bei gleich tadelloser Führung nicht in Uebereinstimmung, so hat der Richter mit Rücksicht auf die beigebrachten Behelfe zu beurtheilen, ob und in wie weit einem dieser Bücher und welchem Glauben beizumessen sei.

D. Ist der Beweisführer in Konkurs verfallen, so hat der Richter über Einwendung des Gegners die Beweiskraft des Handelsbuches nach der Beschaffenheit des Konkurses und des Handelsbuches zu ermessen.

E. Der Erfüllungseid muß von dem Geschäfts-Inhaber selbst abgelegt werden. Können die eingetragenen Geschäfte aber nicht ihm, sondern nur einem Dritten bekannt sein, durch dessen Handlungen er berechtiget oder verpflichtet worden ist, so ist der Erfüllungseid des Letzteren zulässig. Unter dieser Bedingung kann der Erfüllungseid insbesondere durch Firmaführer, Buchhalter und andere Handlungsbedienstete angeboten und abgelegt werden.

F. Wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens aus Gewinnsucht verurtheilt worden ist, darf über Einwendung des Gegners zum Erfüllungseide nicht zugelassen werden.

G. Zur Begründung eines Klagerechtes gegen den Schuldner wegen nicht berichtigter Forderungen ist die Beweiskraft des Handelsbuches auf 1 Jahr 6 Monate von dem Zeitpunkte der Entstehung der Schuld eingeschränkt. Der Handelsmann muß daher vor Ablauf dieser Frist entweder außergerichtlich die schriftliche Anerkennung der Schuld bewirken oder um den Beweis durch die Handelsbücher nicht zu verlieren, den Schuldner gerichtlich belangen.

CIX. Sitzung.

Nürnberg, den 7. Oktober 1857.

Unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten, Herrn Dr. Ritter von Raule wurde in der heutigen Berathung, an welcher der Herr Senator Dr. Müller wegen Unwohlseins keinen Antheil nahm, zunächst auf

Art. 38

zurückgegangen und von dem Herrn Referenten zu demselben bemerkt: mit der Streichung dieses Artikels seien auch zwei Sätze aus dem Gesetze hinweggefallen, welche gleichwohl unentbehrlich zu sein schienen, nämlich der Satz, daß eine Editionspflicht bezüglich der Handelsbücher bestehe, und daß der Kaufmann nicht gezwungen werden könne, seinem Gegner das ganze Buch oder überhaupt mehr als die einschlagenden Seiten desselben offen zu legen. Der zweite Satz sei tief begründet in den Interessen des Kaufmannsstandes, und es sei gut, denselben ausdrücklich aufzunehmen, der erste Satz aber sei durch Gewohnheitsrecht begründet und seit langer Zeit in der Literatur und den Urtheilen der Gerichtshöfe anerkannt. Es bedürfe jedoch auch einer ausdrücklichen Aufnahme desselben als einer Ausnahmsbestimmung, weil außerdem in der Regel Niemand verbunden sei, dem Gegner seine eigenen Aufschreibungen vorzulegen, da man solche Aufschreibungen weder Urkunden im eigentlichen Sinne, noch weniger aber gemeinmeinschaftliche Urkunden nennen könne.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen wurde beantragt, folgenden Artikel an der Stelle des gestrichenen Artikels 38 anzunehmen:

a) „die Handelsbücher der einen Partei können von der Gegenpartei „als Beweismittel im Prozesse angerufen werden. Auf einen solchen „Antrag wird die Vorlegung derselben von dem Richter verordnet, „damit von ihrem Inhalt, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter „Zuziehung der Parteien Einsicht genommen und im geeigneten Fall „ein Auszug gemacht werde. Der übrige Inhalt der Bücher ist nur „insoweit offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmä„ßigen Führung nothwendig ist."

„Geschieht die Vorlegung nicht, so kann der Richter mit Rück„sicht auf die Umstände des Falls den Beweis gegen den Weigern„den ohne Weiteres als erbracht ansehen.“

Gegen die Aufnahme eines Satzes über die Editionspflicht machten sich jedoch mehrfache Bedenken geltend: man hob hervor, es müsse an sich schon für unzulässig gehalten werden, die Editionspflicht in besonderen Bestimmungen bezüglich einer gewissen einzelnen Art von Urkunden zu entscheiden, während gewiß allenthalben die allgemeinen Bestimmungen des Prozeßrechtes ausreichten. Vorschriften dieser Art gehörten auch nicht hieher, sondern in das Prozeßrecht. Was aber insbesondere den vorgeschlagenen Satz angehe, so müsse man Bedenken tragen, eine solche allgemeine Editionspflicht anzuerkennen. Die Bücher seien die Aufschreibungen eines Einzelnen, auf welche ein Anderer kein Recht habe, Jeder, der sie vorzulegen wider Willen gezwungen würde, werde genöthigt, seine Geheimnisse bloszulegen. Eine solche Editionspflicht bestehe in beträchtlichen Gebieten gar nicht, und noch habe sich kein Bedürfniß für Einführung derselben ergeben.

In Betreff des oben erwähnten Antrages wurde weiter angeführt, der erste Satz gehe jedenfalls zu weit, indem er die Editionspflicht lediglich von der Willkür des Prozeßgegners abhängig mache; man könne mehr nicht zugeben, als daß diese Pflicht von dem Ermessen des Richters in der Weise abhängig gemacht werde, daß in jedem einzelnen Falle nach den vorliegenden Umständen zu entscheiden sei, ob einem Editionsantrage Folge gegeben werden müsse oder nicht. Demgemäß empfehle sich die Aufnahme des Art. 38 nach der Fassung des Entwurfs nur mit der Abänderung, daß statt: „selbst ohne Antrag einer Partei“ gesetzt würde: „auf Antrag einer Partei.“

Diesem wurde noch von anderer Seite hinzugefügt, die Vorschrift, welcher zufolge dem Gegner gestattet sein würde, den übrigen Inhalt der Bücher, insoweit dieses zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung nöthig, einzusehen, gehe gleichfalls zu weit, und widerspreche den Interessen des Handelsstandes, weshalb beantragt werde, zu bestimmen, daß der übrige Inhalt der Bücher behufs Prüfung der Ordnungsmäßigkeit ihrer Führung nur dem Richter offen gelegt zu werden brauche.

Weiter wurden von einem Herrn Abgeordneten die Worte: „als Beweismittel im Prozesse“ beanstandet, da die Editionspflicht, wenn überhaupt, in einem weiteren Umfange anerkannt werden müsse, weil das rechtliche Interesse an derselben auch außer dem Prozesse bestehen könne. Dieser Auffassung wurde jedoch als einer zu weit gehenden mehrfach entgegengetreten.

Von anderen Seiten wurde die Weglassung der Worte: „der übrige Inhalt — nothwendig ist" befürwortet, weil derjenige, der sich auf ein Handelsbuch als ein Beweismittel berufe, dessen Beweisfähigkeit ohne weitere Untersuchung gegen sich anerkennen müsse.

In Ansehung des letzten Absatzes des obigen Antrags wurde hervorgehoben, daß auch er zu weit gehe, indem oft wegen eines Nebenpunktes eine Edition beantragt werde, und es allzuhart scheine, bei nicht erfolgender Edition den ganzen in Frage stehenden Beweis als erbracht anzusehen; man könne mit Grund mehr nicht thun, als daß man den behaupteten Inhalt der Urkunde als wahr ansehe. Es wurde deshalb unter dem Beifügen, daß selbstverständlich die Ableistung eines Editionseides, wo derselbe als statthaft erschiene, nicht ausgeschlossen werden solle, beantragt, statt des erwähnten letzten Absatzes folgende Bestimmung anzunehmen:

b) „Geschieht die Vorlegung nicht, so ist der von dem Gegner behaup-„tete Inhalt der Bücher dem Weigernden gegenüber ohne Weiteres „als erwiesen anzusehen."

Selbst diese Bestimmung wurde theils als zu hart bezeichnet, z. B. wenn aus entschuldbaren Anlässen die Bücher eines Kaufmannes eine gewisse Zeit lang nicht nachgeschrieben worden, theils für nicht zutreffend gehalten, da die von ihr getroffenen Fälle zu verschieden seien, als daß sich alle einer einzigen Bestimmung unterordnen ließen. Indem sich deshalb mehrere Mitglieder für die gänzliche Weglassung des letzten Absatzes aussprachen, wurde von einer anderen Seite deshalb, weil manche Prozeßgesetzgebungen keine Entscheidungsnormen für die hier angeregte Frage enthielten, (Rheinpreußen, Rheinbayern, Rheinhessen) vorgeschlagen, folgende Fassung anzunehmen:

c) „Geschieht die Vorlegung nicht, so entscheiden über die Folgen dieses „Ungehorsams die Landesgesetze, und wo diese nichts bestimmen, „kann der Richter ꝛc. wie im Antrage a"

Nach geschlossener Debatte wurde mit 12 gegen 4 Stimmen beschlossen, in einem Artikel des Handelsgesetzbuches auszusprechen, daß eine Editionspflicht der Handelsbücher unter den Parteien bestehe, mit 13 gegen 3 Stimmen aber folgende Fassung dieses Satzes angenommen: „Im Laufe eines Rechtsstreites kann der Richter auf Antrag einer Partei die Vorlegung der Bücher der Gegenpartei verordnen." Ferner wurde mit 12 gegen 4 Stimmen beschlossen, daß der Kaufmann dem Prozeßgegner nicht mehr als die betreffende Stelle des Buches vorzulegen schuldig sei, und mit 9 gegen 7 Stimmen, daß der übrige Inhalt nur dem Richter behufs der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung offen gelegt werden müsse.

Dabei wurde der Redaktionskommission anheim gegeben, ob nicht die beiden zuletzt erwähnten Sätze als ein besonderer Artikel aufzunehmen seien, um ihnen für alle Fälle der Produktion von Handelsbüchern Geltung zu sichern, möge sie nun zur Führung des dem Eigenthümer des Buches selbst obliegenden Beweises oder auf Antrag des Gegners erfolgen. Sodann wurde auch anerkannt, daß der hier angenommene Satz die Pflicht der Edition von Büchern anderer Personen als der Parteien, gar nicht berühre. Endlich wurde statt des letzten Absatzes des Antrags unter a der Satz unter b mit 9. gegen 7 Stimmen angenommen und mit 14 gegen 2 Stimmen die Beibehaltung des in dieser Weise festgestellten Artikels beschlossen.

Hierauf proponirte ein Herr Abgeordneter, dem in der vorigen Sitzung festgestellten Art. 36, um deutlicher dasjenige hervorzuheben, was er sagen wolle, folgende Fassung zu geben:

„Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten „über Handelssachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid ergänzt werden kann."

„Jedoch hat der Richter zu ermessen, ob durch die vorliegenden „anderweitigen Beweismittel oder die sonstigen Umstände des Falles „der Beweis auch ohne diesen Eid vervollständiget oder die Beweis„kraft der Handelsbücher geschwächt oder gänzlich aufgehoben werde, ob „insbesondere in dem Falle, wo die Handelsbücher 2c. wie im Entwurfe."

Nach längerer Debatte, in welcher namentlich die Ansicht vertreten wurde, daß diese Fassung eine materielle Verschiedenheit gegenüber der früher beschlossenen Fassung enthalte, wurde dieser Antrag mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Zum Art. 39 wurde von einem Herrn Abgeordneten beantragt, den Satz, auf welchen es in dem Artikel abgesehen sei, deutlich herauszuheben, und demgemäß der Fassung des Entwurfes folgenden Satz voranzustellen:

„Kaufleute können nicht genöthiget werden, ihre Bücher einem „anderen Gerichte, als ihrem zuständigen Handelsgerichte, und wenn „sich ein solches an dem Orte, wo die Bücher geführt werden, nicht „befindet, dem Gerichte dieses Ortes vorzulegen."

Dieser Antrag, so wie ein anderer, in Art. 39 Abs. 1 statt „ersuchen, die Vorlegung, u. s. w." zu sagen:

„um die Vornahme der in Art. 38 Abs. 1 gedachten Handlungen „und Mittheilung des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolles ersuchen"

wurden der Redaktionskommission zur Würdigung anheimgegeben.

Von anderer Seite wurde die Streichung des zweiten Absatzes beantragt und diesem Antrage auch mit 12 gegen 4 Stimmen stattzugeben beschlossen, nachdem mehrseitig bemerkt worden, daß sein Inhalt gefährlich werden und jedenfalls zu vielen Streitigkeiten darüber Anlaß geben würde, ob dringende Gründe vorhanden seien, daher es angemessener sei, Fälle der Art, wo ein Zeuge absolut ohne Einsicht der Bücher nicht abgehört und doch an das Gericht des Kaufmanns nicht gebracht werden könnte u. dgl., gleich anderen Fällen anzusehen, in denen ein Beweismittel durch Zufall verloren gegangen.

Ein Antrag auf Streichung des

Art. 40

wurde mit 10 gegen 6 Stimmen abgelehnt, nachdem von dem Herrn Referenten in Uebereinstimmung mit den Motiven S. 26 hervorgehoben worden war, daß die Tendenz dieses Artikels lediglich dahin gehe, die in Art. 38 aufgestellte Regel, wornach von dem Inhalte der Bücher nur soweit er den Streitpunkt betrifft, Einsicht genommen werden könne, in Bezug auf die hier gedachten Angelegenheiten aufzuheben.

Zur Ueberschrift des

Titels V

wurde von einem Mitgliede bemerkt, daß nach „Prokuristen und" einzuschalten sei „den übrigen". Dieser frühere Beschluß (Prot. S. 94) sei dadurch gerechtfertigt, daß nun die Ueberschrift anerkenne, was gar nicht zu läugnen sei, daß auch der Prokurist in der That ein Handlungsbevollmächtigter sei, womit es gar nicht im Widerspruche stehe, daß in den einzelnen Artikeln des Handelsgesetzbuches das Wort Handlungsbevollmächtigter im Gegensatze des Prokuristen, also in einer engern Bedeutung, gebraucht werde. Die Einschaltung wurde jedoch mit 13 gegen 3 Stimmen abgelehnt, weil hier die Rücksicht maßgebend sei, daß schon in der Ueberschrift des Titels angedeutet werden solle, daß im Gesetzbuch zwischen dem Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten ein Unterschied bestehe.

Zu

Art. 41

wurde der Antrag gestellt, die Definition als überflüssig zu streichen, den zweiten Absatz des Artikels aber dem Art. 42 anzureihen. Da jedoch entgegnet wurde, die Prokura werde mit den Wirkungen, die ihr im Entwurfe beigelegt würden, als ein neues Institut erst eingeführt, und deshalb sei eine Definition erforderlich, damit man sicher wisse, wann eine

solche Prokura vorhanden sei, wurde der Antrag auf Streichung des ersten Absatzes zurückgezogen.

Aus den ebenerwähnten Gründen und damit nicht anders das Vorhandensein einer Prokura angenommen werde, als wenn der deutliche Wille des Prinzipals vorliege, eine solche zu ertheilen, wurde der Antrag gestellt, zum ersten Absatz folgenden Zusatz anzunehmen:

a) „wenn dieser Auftrag als Prokura bezeichnet ist."

Es machte sich jedoch die Ansicht geltend, daß es nicht auf das Wort und den dadurch zu begründenden Formalismus, sondern auf die Sache ankommen dürfe, ferner, daß kein genügender Grund vorhanden sei, um trotz einer ganz unbeschränkt ertheilten Vollmacht eine Prokura nicht anzunehmen, daß vielmehr eine Vorschrift der beantragten Art zur Umgehung des Gesetzes führen würde, indem sonst unbeschränkte Vollmachten ertheilt werden könnten, ohne daß die nach der Absicht des Gesetzes damit verbundenen Folgen einzutreten hätten.

Hienach wurde auch mit 11 gegen 5 Stimmen der beantragte Zusatz verworfen. Ein Antrag, statt „in dessen Namen" zu setzen: „unter dessen Firma", mit welchem gleichfalls ein durchgreifendes Kriterium der Prokura hergestellt werden sollte, wurde zurückgezogen, da derselbe als der Auffassung der Versammlung entgegenlaufend bezeichnet wurde.

Von einem Mitgliede wurde beantragt, statt: „von dem Eigenthümer „einer Handels-Niederlassung" zu setzen: „von einem Kaufmanne."

Dieser Antrag wurde mit 10 gegen 6 Stimmen abgelehnt, dagegen wurde auf Anregung eines Herrn Abgeordneten zur Vermeidung von Mißverständnissen für den zweiten Absatz einstimmig folgende Fassung angenommen:

b) „die Prokura kann auch mehreren Personen gemeinschaftlich ertheilt „werden."

Von einem Herrn Abgeordneten wurde in Vorschlag gebracht, in Abs. 1 hinter „Prokurist" in Parenthese zu setzen: „Prokuraträger" und nach „Handelsgeschäft" einzuschalten: „sei es an Stelle des Prinzipals oder neben diesem;" dieser Antrag wurde von dem Herrn Antragsteller der Redaktionskommission anheim gegeben.

Ein anderes Mitglied schlug vor, die in Art. 99 rücksichtlich der Gesellschafter angenommene Bestimmung auch hieher zu setzen, da ganz gleiche Gründe hier obzuwalten schienen und die Bestimmungen des Entwurfs über die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter mehrfach den Vorschriften über jene der Prokuristen nachgebildet worden seien; demzufolge wurde beantragt, zum Art. 41 folgende Zusätze anzunehmen:

c) „Im Falle der Kollektivprokura kann keiner der einzelnen Pro„kuristen allein Geschäfte vornehmen, es sei denn, daß Gefahr im „Verzuge ist.

„Ist dagegen die Prokura mehreren Personen nicht gemeinschaft„lich oder mit der ausdrücklichen Beschränkung übertragen, daß „einer nicht ohne den andern handeln dürfe, so kann jeder der „Prokuristen alle Handlungen vornehmen, zu denen ihn die Pro„kura ermächtiget."

Von einer anderen Seite wurde folgende Zusatzbestimmung vorgeschlagen:

d) „Bei einer Kollektivprokura können, falls nicht Gefahr auf dem „Verzuge haftet, die bestellten Prokuristen gültiger Weise nur ge„meinschaftlich handeln."

Da jedoch die Bestimmung, wie sie in diesem Antrage und in den Worten des Antrags unter c: „es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist" enthalten ist, für sehr bedenklich befunden ward, wurde der zuletzt genannte Antrag zurückgezogen und die Streichung der eben erwähnten Worte aus dem vorigen Antrag von dem Herrn Antragsteller vorgenommen; indessen wurde die Aufnahme des Antrags unter c ungeachtet der berührten Modifikation mit 13 gegen 3 Stimmen gleichfalls abgelehnt.

CX. Sitzung.

Nürnberg, den 9. Oktober 1857.

Heute wurde unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten, Herrn Dr. Ritter von Raule zu

Art. 42

und zwar zu dessen erstem Absatze folgende Zusatzbestimmung beantragt:

„Die Behändigung von gerichtlichen Vorladungen und anderen „Zustellungen in Handelssachen geschieht mit gleicher Wirksamkeit „an den Prinzipal oder den Prokuristen; letzterer kann die An„nahme nicht verweigern."

Da sich indessen die Meinung geltend machte, daß diese Bestimmung theilweise für bedenklich, theilweise, insoweit sie nämlich gerechtfertiget sei, für selbstverständlich gehalten werden müsse, wurde der erwähnte Antrag zurückgezogen.

Ein Antrag statt des Satzes: „welche der Betrieb eines Handelsgeschäftes mit sich bringt" zu setzen: „welche im Handelsverkehr vorkommen können," weil die Fassung des Entwurfes zu dem Mißverständnisse Anlaß geben könne, als handle es sich hiebei um Rechtshandlungen, welche in einem bestimmten Handelsgeschäfte gewöhnlich vorkämen, wurde mit 14 gegen 2 Stimmen abgelehnt, da diese Fassung deutlich genug ausdrücke, daß „eines Handelsgeschäftes" soviel sage als: „irgend eines Handelsgeschäftes" und „mit sich bringt" soviel als: „mit sich bringen könne."

Hierauf wurde von Seiten des Herrn Referenten die Streichung des Satzes: „sie enthält die Ermächtigung, unter der Firma des Prinzipals zu zeichnen" vorgeschlagen, und bemerkt, daß diese Ermächtigung nicht als eine Wirkung der Prokura, sondern in Verbindung mit der im Art. 44 vorgeschriebenen Form als zu deren Wesen gehörig betrachtet werden müsse. Die gegen die beantragte Streichung gemachte Bemerkung, der Satz sei unentbehrlich, weil er ausdrücke, welche Befugniß in Ansehung der Firmenzeichnung derjenige habe, der einfach mit den Worten bevollmächtiget werde, daß er die Prokura erhalte, wurde gleichfalls durch Art. 44 für erlediget gehalten. Es wurde demzufolge auch mit 10 gegen 6 Stimmen die beantragte Streichung beschlossen.

Sodann wurde zu

Art. 41

zurückgegangen und bemerkt, derselbe bedürfe nothwendig einer Veränderung. Er sei nämlich im Wesentlichen in unveränderter Gestalt aus dem preußischen Entwurfe übernommen. In Folge hievon passe er auf alle Arten von Handlungsbevollmächtigten und enthalte das Charakteristische nicht, was nach dem von der Conferenz angenommenen Systeme mit der Prokura verbunden sei, daß nämlich der Prokurist ausschließlich die Berechtigung haben solle, per procura die Firma zu zeichnen. Dies in der Definition des Prokuristen auszudrücken, sei aber um so unerläßlicher, weil der Begriff, wie er nunmehr der Prokura beigemessen werde, neu eingeführt worden sei und andrerseits auch dem Kaufmanne die Befugniß nicht abgeschnitten werden könne, für den Betrieb seines Handelsgeschäftes einen Generalbevollmächtigten zu bestellen, ohne sich den Folgen der Prokurenertheilung auszusetzen. Gerade von einem solchen Generalbevollmächtigten müsse der Prokurist durch ein äußeres Erkennungszeichen schon in der Definition unterschieden werden. Der sachliche Unter-

schied zwischen einem Prokuristen und einem solchen Generalbevollmächtigten sei der, daß der Erstere gar nicht beschränkbar sei, wohl aber der Letztere, z. B. in der Weise, daß er nur für ein bestimmtes Handelsgewerbe oder auf eine gewisse Zeit bevollmächtiget würde u. dgl. In der Zulassung eines solchen Generalbevollmächtigten liege keine Gefährde für das Publikum, denn wenn Jemand eine Generalvollmacht zu haben behaupte, so liege gerade darin, daß man ihm nicht die Prokura gegeben habe, ein Wink für das Publikum, sich zu erkundigen, ob nicht irgend eine Beschränkung des Bevollmächtigten vorliege. Demzufolge wurde vom Herrn Referenten beantragt, in Art. 41 nach den Worten: „zu betreiben" unter Streichung der Parenthese einzuschalten: „und dabei per procura die Firma zu zeichnen." Dieser Antrag wurde auch, nachdem zu dem Vorschlage, statt „den Auftrag" zu setzen: „den als Prokura bezeichneten Auftrag" bemerkt worden war, er sei allzu formal und schließe eine thatsächliche Ertheilung der Prokura aus, die gleichwohl zulässig sein solle, mit 10 gegen 6 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Zum Abs. 2 des

Art. 42

wurde mit 11 gegen 5 Stimmen die Streichung der Worte: „in der Prokura" beschlossen, da sie unnöthig seien und zu Mißverständnissen führen könnten, ferner wurde mit 13 gegen 3 Stimmen statt „ausdrücklich" „besonders" zu setzen beschlossen, um auch eine thatsächliche Ertheilung der betreffenden Befugniß möglich zu machen; dabei wurde jedoch bemerkt, daß es selbstverständlich gleichgiltig sei, ob dies gleichzeitig mit der Prokura-Ertheilung oder in einem späteren Akte geschehe.

Zu

Art. 43

wurden die Worte: „für einen gewissen Zweig des Handelsgewerbes oder" beanstandet und deren Streichung mit 13 gegen 3 Stimmen beschlossen, da der übrige Inhalt des Artikels genüge, während diese Worte zu der irrigen Ansicht Anlaß bieten könnten, als solle es nicht statthaft sein, daß ein Kaufmann, der mehrere Handelsetablissements unter verschiedenen Firmen betreibe, einen Prokuristen nur die eine oder die andere Firma zu führen mit der Wirkung ermächtigen dürfe, daß der Prokurist keine andere Firma zeichnen könnte.

Zu Art. 44

wurde der Redaktionskommission von einem Herrn Abgeordneten folgende Fassung anheimgegeben:

„Zur Zeichnung der Firma durch Prokura gehört, daß der Firma

„ein die Prokura andeutender Zusatz beigefügt, sohin dieselbe von dem „Prokuristen und bei einer Kollektivprokura von jedem derselben unter„zeichnet werde."

Von einer Seite wurde das Wort: „rechtsgültigen" beanstandet und da es der Absicht der Versammlung nicht entspreche, zu sagen, daß die Handlung des Prokuristen unter allen Umständen nicht rechtsverbindlich sei, wenn nicht in der vorgeschriebenen Art gezeichnet worden, da vielmehr hier nur eine Ordnungsvorschrift über die Art gegeben werde, wie der Prokurist gewöhnlich zeichnen solle, der Antrag gestellt, dem entsprechend die Fassung des Artikels zu ändern und dabei in Abs. 2 deutlich hervorzuheben, daß die Firma und der die Kollektivprokura andeutende Zusatz nur einmal geschrieben zu werden brauche. Hiemit erklärte sich die Versammlung einverstanden.

Zum

Art. 45

wurde statt „seine Unterschrift" „seine Firmazeichnung nebst seiner persönlichen Unterschrift" zu setzen beschlossen, sodann wurde anheimgegeben, im ersten Satze einzuschalten: „persönlich oder in beglaubigter Form," und in ähnlicher Weise den Absatz 2 zu vervollständigen, endlich wurde aus Abs. 3 das Wort: „nöthigenfalls" zu streichen beschlossen, und die Redaktionskommission veranlaßt, den vierten Absatz in Uebereinstimmung mit dem über die Aenderung und Erlöschung der Firmen so wie deren Wirkung gegen Dritte gefaßten Beschlusse zu bringen.

Bei Diskussion des

Art. 46

empfahl ein Mitglied folgende Fassung:

a) „Anderen Bevollmächtigten ist nicht gestattet, mit der Firma ihres „Machtgebers zu zeichnen. Die vermöge ihrer Vollmacht auszufertigenden „Urkunden sind mit ihrem Namen als Bevollmächtigte zu unterzeichnen."

Diesem Antrage wurde aber eine weitere Folge nicht gegeben.

Der Herr Referent proponirte, in der Absicht hier auch den bereits zu Art. 41 und 42 erwähnten Generalbevollmächtigten zu treffen, folgende Fassung:

b) „Wer von dem Prinzipal eine Vollmacht für Handelsgeschäfte ohne „Ertheilung der Prokura erhält (Handlungsbevollmächtigter), darf seiner „Zeichnung keinen eine Prokura andeutenden Zusatz beifügen; er darf „bei eigner Verantwortung nur mit einem das Vollmachtsverhältniß „ausdrückenden Zusatz zeichnen. Ist seine Vollmacht beschränkt, so kann „ein Dritter gegen den Prinzipal nur den Inhalt der Vollmacht „geltend machen."

Ein anderes Mitglied schlug vor, statt der Art. 46—48 und Art. 55 Abs. 1 folgende Sätze zu genehmigen:

c) Art. 46. „Ein Handlungsgehülfe (Art. 56), welcher von dem Prin„zipal mit einer beschränkten Vollmacht für die Handelsgeschäfte seines „Gewerbes z. B. nur für eine bestimmte Art solcher Geschäfte bestellt „ist, wird Handlungsbevollmächtigter genannt. Der Handlungsbevoll„mächtigte ist zu allen Rechtshandlungen ermächtigt, welche die Aus„führung der ihm aufgetragenen Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. „Derselbe darf seiner Unterschrift keinen eine Prokura andeutenden „Zusatz beifügen; er darf bei eigener Verantwortung nur mit einem „das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zeichnen."

Art. 47.

„Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels leiden namentlich „auf Kassirer und Handlungsreisende (commis voyageurs) sodann „aber auch auf die in einem Laden oder in einem offenen Magazin „oder Waarenlager angestellten Personen Anwendung, und zwar für „letztere dahin, daß diese zu allen in einem derartigen Laden, Ma„gazin oder Waarenlager gewöhnlich vorkommenden Verkäufen und „Empfangnahmen als ermächtigt anzusehen sind.

„Der Ueberbringer einer Quittung gilt ꝛc. wie in Abs. 2 des „Art. 48 des Entwurfes."

Art. 48

„Handlungsreisende sind ohne besonderen Auftrag ihres Prinzipals „nicht befugt, für diese Gelder einzunehmen, auf Forderungen des „Prinzipals zu verzichten, oder darüber Vergleiche abzuschließen oder „Zahlungsfristen (Stundung) zu bewilligen."

Der Herr Antragsteller bemerkte hiezu nur noch, daß nunmehr auch des Generalbevollmächtigten Erwähnung geschehen und hienach der von ihm vorgeschlagene Art. 46 geändert werden müsse.

Nach stattgehabter Debatte wurde jedoch die Annahme des Antrags unter b mit folgenden Modifikationen beschlossen:

Um deutlich hervorzuheben, daß der Art. 46 auch den bereits erwähnten Generalbevollmächtigten begreife, wurde statt: „für Handelsgeschäfte" zu setzen beschlossen: „für den Betrieb eines Handelsgeschäftes oder für ein einzelnes Geschäft." Ferner wurde mit 13 gegen 3 Stimmen die Streichung der Worte: „bei eigener Verantwortung" und mit 14 gegen 2 Stimmen die Streichung des Schlußsatzes: „ist seine Vollmacht

beschränkt — geltend machen“ zum Beschlusse erhoben, da es sich hier um Regelung der Frage handle, wie ein Handlungsgehülfe, der nicht Prokurist ist, ordnungsmäßig zu zeichnen habe, während die Frage über die Folgen einer ordnungswidrigen Zeichnung in Art. 53 ihre Erledigung zu finden habe und hieher gar nicht gehöre, da ferner die im Schlußsatze berührte Frage unmöglich bei der großen Verschiedenheit der Fälle mit einer einzigen Bestimmung abgethan werden könne.

Ein Antrag, für den Fall des Gebrauchs einer ordnungswidrigen Zeichnung Ordnungsstrafen anzudrohen, wurde mit 12 gegen 4 Stimmen abgelehnt, und der Antrag eines Mitgliedes. den Eingang des Artikels dahin zu fassen:

„Wer von dem Prinzipal eine Vollmacht für den Betrieb eines „Handelsgeschäftes oder für ein einzelnes Geschäft ohne Ertheilung „der Prokura erhält, ist Handlungsbevollmächtigter. Er hat seiner „Zeichnung — — beizufügen, er hat — — zu zeichnen“

wurde wegen Mangels einer Unterstützung zurückgezogen, der Redaktions-Kommission aber anheimgegeben, ob der Ausdruck: „er darf nicht beifügen &c.“ nicht etwa in: „er hat zu vermeiden &c.“ zu ändern sei.

Anlangend den unter c bezüglich der Handlungsreisenden (Art. 48) gemachten Vorschlag, so entschied sich die Versammlung mit 13 gegen 3 Stimmen dafür, vorerst über dieselbe in das Gesetz nichts aufzunehmen, da der Begriff der Handlungsreisenden zu unbestimmt, und die Verschiedenheit der maßgebenden Verhältnisse je nach Art der Geschäfte und nach dem Herkommen der einzelnen Gegenden zu groß sei, als daß mit wenigen Sätzen richtige Entscheidungsnormen aufgestellt werden könnten.

Zu

Art. 47

wurde mit 9 gegen 7 Stimmen der Beschluß gefaßt, die Fassung des Artikels in der Weise zu ändern, daß dessen Anwendbarkeit auf den General-Bevollmächtigten ausser Zweifel gesetzt würde.

Zu

Art. 48

ergab sich eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob der erste Absatz sich auf Jeden, der in einem Laden oder Waarenlager &c. angestellt sei, oder, wie in der ersten Lesung beschlossen gewesen, nur auf einen dort angestellten Handlungsgehülfen, und Absatz 2 auf jeden beliebigen Ueberbringer der Quittung, oder nur auf einen mit Quittung versehenen Handlungsgehülfen oder nur auf eine mit Quittung versehene, im ersten Absatze bezeichnete Person mit Grund erstrecken solle. Namentlich den zweiten Absatz hielt

man von mehreren Seiten in der vom Entwurfe vorgeschlagenen Ausdehnung nicht für gerechtfertiget und besonders deshalb, weil der zweite Absatz in seiner jetzigen Fassung nicht sowohl ein Satz des Handelsrechtes als des allgemeinen Civilrechtes sei. Es wurde deshalb mehrfach die Rückkehr zu der früher beschlossenen Fassung empfohlen. Nach Erörterung der Gründe für und wider, wobei insbesondere hervorgehoben wurde, daß Niemand ermessen könne, ob eine in einem Laden &c. befindliche Person ein Handlungsbevollmächtigter, ob der Ueberbringer einer Quittung ein solcher, oder doch der Angehörige eines Handelsgeschäftes sei, daß Quittungen nur selten auf unerlaubte Weise in die Hände des Ueberbringers kommen würden, daß natürlich ein dolus oder eine grobe Schuld auf Seiten des Zahlenden ihn verantwortlich mache, und daß namentlich Absatz 2 dem Gebrauche des Handelsstandes bei Einkassirung von Geldern entspreche, während dessen Stellung schon vor einer Anwendung auf die dem Handelsrechte nicht angehörigen Verhältnisse sichere, entschied sich die Versammlung mit 12 gegen 4 Stimmen für die Fassung des Entwurfes.

In Absatz 2 wurde jedoch statt: „oder einer unquittirten Rechnung" „und einer unquittirten Rechnung" zu setzen beschlossen und die Weglassung der früher im ersten Absatze bei „in einem derartigen" eingeschalteten Worte: „oder in diesem Laden" gutgeheißen, wobei mehrseitig das, was diese Worte sagen sollten, als ganz selbstverständlich bezeichnet wurde.

CXI. Sitzung.

Nürnberg, den 10. Oktober 1857.

In heutiger Sitzung wurde unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule die Redaktion der Art. 26—40 nach Maßgabe der Vorschläge der Redaktionskommission geprüft und schließlich festgestellt; sodann wurden die Protokolle der CIV. Sitzung vom 28. Septbr, der CV. Sitzung vom 30. Septbr, der CVI. Sitzung vom 2. Oktbr und der CVII. Sitzung vom 3. Oktbr 1857 verlesen und genehmigt.

CXII. Sitzung.

Nürnberg, den 13. Oktober 1857.

In heutiger Sitzung, an welcher der Herr Senator Dr. Müller wieder Antheil nahm, wurde unter der Leitung des zweiten Präsidenten, Herrn Dr. Ritter von Raule die Berathung des

Art. 48

fortgesetzt und zum zweiten Absatze desselben bemerkt, die bereits angeregten Zweifel über die Bedeutung dieses Absatzes seien durch die Annahme der in dem Entwurfe der Redaktionskommission vorgeschlagenen Fassung keineswegs beseitigt. Denn wenn auch nach dieser Fassung nicht mehr davon die Rede sein könne, daß der fragliche Absatz blos auf Handlungsgehülfen sich erstrecke, welche in einem Laden ꝛc. angestellt seien, so bleibe doch immer noch der Zweifel übrig, ob allgemein jeder Ueberbringer einer Quittung ohne Unterschied des Geschäftes, auf welches die Quittungsleistung sich beziehe, oder nur derjenige gemeint sei, der eine Quittung bringe, welche auf eines der im ersten Absatze erwähnten Ladengeschäfte Bezug habe. Wenn das letztere der Fall wäre, so empfehle sich, um auf den Zusammenhang des ersten und zweiten Absatzes hinzudeuten, daß statt: „einer Quittung" gesagt würde: „Der Ueberbringer der Quittung ꝛc." Solle aber allgemein gesagt werden, daß in allen Handelssachen jeder Ueberbringer einer Quittung als zum Geldempfangen bevollmächtigt anzusehen sei, so müsse aus dem zweiten Absatze ein besonderer Artikel gemacht oder dessen Inhalt in das dritte Buch aufgenommen werden. Von anderer Seite wurde hervorgehoben, die Einreihung des zweiten Absatzes als eines besonderen Artikels genüge noch nicht, um seinem Inhalte eine ganz allgemeine Bedeutung zu geben, denn auch angenommen, daß der Art. 55 die Genehmigung der Versammlung nicht erlangen würde, so werde doch der bemerkte neue Artikel, wenn er im Titel von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten stehen bleibe, wegen dieser seiner Stellung dahin verstanden werden, daß er sich nur auf solche kaufmännische Hülfspersonen beziehe, von denen der erwähnte Titel handle. Um auch in dieser Beziehung abzuhelfen, wurde vorgeschlagen, zwar den zweiten Absatz in der Beschränkung auf Handlungsgehülfen als

einen besonderen Artikel im Titel von den Handlungsbevollmächtigten stehen zu lassen, sodann aber jetzt schon zu beschließen, daß außerdem auch in das dritte Buch etwa bei den den Vollmachtsauftrag betreffenden Artikeln ein allgemeiner Satz folgenden Inhalts aufzunehmen sei:

„Der Inhaber einer Quittung gilt für ermächtigt, die Zahlung zu „empfangen, wenn der Zahlende nach den Umständen nicht anzunehmen „hat, daß die Quittung dem Inhaber nicht anvertraut worden sei."

Dem wurde noch beigefügt, der betreffende Satz werde, wenn er in dem Titel von den Handlungsbevollmächtigten stehen bleibe, wegen dieser Einreihung in das System und mit Rücksicht auf Art. 41 nur von denjenigen Quittungen gelten, welche der Eigenthümer einer Handelsniederlassung ausstelle, wenn er aber im dritten Buche seine Stelle erhalte, von allen Quittungen aller Personen in Handelsangelegenheiten.

Von einer großen Anzahl der Mitglieder wurde aber die Ansicht geltend gemacht, daß der Absatz 2 als ein besonderer Artikel, auch wenn er in den Titel über Handlungsbevollmächtigte aufgenommen würde, gleichwohl eine ganz allgemeine Bedeutung habe, und daß die oben erwähnte, von der Stellung des Artikels ausgehende, engere Deutung desselben unbegründet sei, zumal der VI. Titel (Art. 46 und 47) auch von den zu einzelnen Geschäften bevollmächtigten Personen handle. Hierauf wurde mit 11 gegen 6 Stimmen beschlossen, den zweiten Absatz des Artikels als einen besonderen Artikel aufzunehmen; der Antrag auf Annahme eines allgemeinen Satzes im dritten Buche aber wurde mit dem Vorbehalte, seiner Zeit darauf zurückzukommen, zurückgezogen.

Bei

Art. 49

wurde zur Vermeidung von Mißverständnissen und mit Rücksicht auf Art. 43 und 53 mit 12 gegen 5 Stimmen beschlossen, statt: „auf Grund seines Auftrages" zu setzen: „gemäß der Prokura oder der Vollmacht;" sodann wurde beschlossen, dem in der ersten Lesung gefaßten Beschlusse gemäß einzuschalten: „in seinem Namen," weil in diesen Worten die Grundlage für den folgenden Absatz enthalten sei.

Ferner wurde hervorgehoben, der Satz: „daß es für Rechnung des Prinzipals geschlossen werden sollte" habe bereits zu Mißverständnissen Anlaß gegeben, indem man gemeint habe, es werde mit ihm eine in der Vollmacht ausdrücklich oder stillschweigend enthaltene Weisung gemeint. Die Redaktionskommission möge deshalb erwägen, ob nicht besser zu sagen sei: „daß es — — geschlossen wurde."

Zum letzten Absatze endlich wurde bemerkt, der Satz sei zu allgemein

gehalten, weil er zu der Auffassung führe, als habe der dritte Kontrahent gegen den Prokuristen keinerlei Recht; wenn er nun auch in Ansehung der Erfüllung &c. kein Recht gegen den Prokuristen habe, so sei er doch insofern gegen ihn berechtigt, als er Einsicht der Vollmacht &c. verlangen dürfe, die Redaktion werde also zu ändern sein. Man hielt jedoch dafür, daß die Frage, ob und welche Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen gegen den Prokuristen erhoben werden könnten, hier unberührt bleibe, mithin die Fassung des Artikels zu dem befürchteten Mißverständnisse nicht leicht führen könne, und gab daher dieser Bemerkung keine weitere Folge.

Bei

Art. 50

wurde ein Antrag, statt „darf" zu setzen: „ist nicht ermächtiget," mit 15 gegen 2 Stimmen abgelehnt, da man beides für gleichbedeutend und für hinreichend ersichtlich hielt, daß mit dem Artikel nicht allein das Verhältniß des Prokuristen &c. zum Prinzipal geregelt werde, sondern daß etwaige Zuwiderhandlungen des Prokuristen oder Bevollmächtigten durch den Artikel auch gegen Dritte für wirkungslos erklärt würden.

Ferner wurde anerkannt, daß alles, was rücksichtlich eines direkt durch den Prinzipal bestellten Prokuristen und Bevollmächtigten namentlich im Art. 45 über die Eintragung der Prokura vorgeschrieben werde, analog auch auf den in rechtmäßiger Weise substituirten Prokuristen und Bevollmächtigten anzuwenden sei.

Art. 51 und 52

wurden nicht beanstandet; zu

Art. 53

gab ein Mitglied anheim, ob die Fassung des Einganges nicht etwa dahin zu ändern sei:

„Wer sich beim Abschlusse eines Handelsgeschäftes wahrheitswidrig „als Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten ausgiebt, desgleichen „ein Handlungsbevollmächtigter, welcher &c."

Sodann wurde von Seiten eines Herrn Abgeordneten hervorgehoben, nach Inhalt der Debatten über diesen Artikel in der ersten Lesung habe es sich auch ganz besonders darum gehandelt, ob dem dritten Kontrahenten gegen den falschen Bevollmächtigten eine Kontraktsklage auf Erfüllung des Vertrages oder nur eine Klage auf Entschädigung zustehe. Um auszudrücken, daß beides der Fall sei, habe man die in der Anmerkung zum Art. 53 aufgeführte Fassung beschlossen. Da nun die von der Redaktionskommission vorgeschlagene Fassung nicht genüge, so werde beantragt, die

früher beschlossene Fassung wieder herzustellen oder in einem Zusatze zu dem Vorschlage der Redaktionskommission zu sagen:

„oder nach Wahl des Dritten für den diesem entstandenen Schaden."

Zur Erläuterung seiner Absicht fügte der Herr Antragsteller noch hinzu, wenn auch nach der vorgeschlagenen Fassung alles darauf gestellt sei, daß der dritte Kontrahent die Wahl zwischen der Kontrakts- und der Schadensersatzklage habe, so sei doch nicht unbedingt ausgeschlossen, daß der Bevollmächtigte sich durch die Erfüllung des Vertrages von der angestellten Schadensersatzklage liberire, soferne nur nach Lage des Falles der Richter überzeugt werden könne, daß in der Erfüllung eine vollkommene Schadloshaltung des Dritten liege. Denselben Zweck, den obiger Antrag hatte, glaubte ein anderer Herr Abgeordneter dadurch erreichen zu können, daß nach: „insoweit" eingeschaltet würde „aus dem Geschäft".

Im Laufe der hierauf stattgehabten Debatte sprach sich ein Theil der Herren Abgeordneten dafür aus, daß dem dritten Kontrahenten lediglich die Kontraktsklage eingeräumt werden solle, da er mit ihr alles erreichen könne, was er mit dem Vertrage erlangen wollte; ein anderer Theil hielt dafür, daß lediglich eine Entschädigungsklage dem dritten Kontrahenten eingeräumt werden könne, von anderer Seite aber war man der Meinung, daß dem Dritten die Wahl zwischen beiden Arten von Klagen eingeräumt werden müsse, weil es Fälle gebe, in denen die Kontraktsklage nicht genüge, z. B. wenn dem angeblichen Bevollmächtigten auf eine längere Zeit ein Darlehen gegeben worden, während andererseits bei der großen Schwierigkeit der Schadensliquidationen, z. B. wenn eine Waare gekauft worden, um sie vorerst liegen zu lassen, und mit ihr für spätere Zeiten zu spekuliren, auch die Schadensersatzklage sehr oft nicht ausreichen werde. Eine vierte Meinung endlich und namentlich der Antrag des Herrn Referenten ging dahin, daß, um nicht zu tief in die Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten in Betreff der Lehre vom Mandat einzugreifen, die Frage darüber, welche Art von Klagen dem dritten Kontrahenten zustehe, im Handelsgesetzbuche offen gelassen und demzufolge der Inhalt des Art. 53 auf den des Art. 45 des preußischen Entwurfes zurückgeführt, mithin lediglich gesagt werden möge, daß der falsche Bevollmächtigte, wenn er sich verantwortlich gemacht habe, nach Handelsrecht (namentlich auch von Handelsgerichten) beurtheilt werde, gesetzt auch, er wäre für seine Person allein dem nicht unterworfen.

Gegen die erste in der Anmerkung zum Art. 53 aufgeführte Fassung wurde dabei unter Anderem geltend gemacht, daß sie zu eng sei, indem

der falsche Bevollmächtigte unter Umständen noch weiter haften müsse, als der angebliche oder wirkliche Prinzipal gehaftet haben würde, wenn eine entsprechende Vollmacht ertheilt gewesen wäre. So müsse z. B. gewiß der falsche Bevollmächtigte im geeigneten Falle der Personalhaft sich unterwerfen, obschon er sich als der Bevollmächtigte einer vielleicht der Personalhaft nicht unterworfenen Frau gerirt habe.

Ein Herr Abgeordneter brachte vor: im Gesetzentwurfe sei lediglich die Frage entschieden, welche Folgen eine Vollmachtsüberschreitung haben solle, dagegen sei nicht mit der erforderlichen Präzision bestimmt, unter welchen Voraussetzungen diese Folgen einzutreten hätten. Diese Voraussetzungen seien aber sehr verschiedener Art, denn entweder sei objektiv Unwahres wissentlich oder in kulposem Irrthum oder in entschuldbarem Irrthume angegeben oder es sei zwar Wahres behauptet worden, könne aber dem Prinzipal gegenüber nicht erwiesen werden, oder endlich habe der Bevollmächtigte Wahres in Betreff der Vollmacht behauptet, der Prinzipal aber weigere sich die Wahrheit anzuerkennen und bestreite sie.

Ob in den angeführten und namentlich auch in den beiden letzterwähnten Fällen, wie dies allerdings die Ansicht mancher höchster Gerichtshöfe sei und die Sicherheit des Handelsverkehrs dringend zu fordern scheine, die Folgen eintreten sollen, deren der Art. 53 Erwähnung thue, müsse im Gesetze entschieden werden, wenn nicht die bedenklichsten Kontroversen entstehen sollten.

Nach Verschiedenheit der Voraussetzungen müßten aber auch die Folgen verschieden sein, deren Feststellung der Art. 53 zum Gegenstand habe; wo absichtliche Entstellung der Wahrheit unterlaufen sei, könne man allerdings gegen den falschen Bevollmächtigten fingiren, als wenn er in eigenem Namen kontrahirt hätte und somit gegen ihn dem dritten Kontrahenten die Wahl zwischen Klage auf Erfüllung oder Schadensersatz einräumen. In den anderen Fällen gehe dies aber zu weit, da könne man mehr nicht als eine Entschädigungsklage zulassen, die ohnehin in den meisten Fällen, und namentlich bei liberatorischen Geschäften, die einzig mögliche und fast allenthalben ausreichend sein werde. Von Seiten dieses Herrn Abgeordneten wurde deshalb beantragt:

a) in Erwägung zu ziehen, ob der Art. 53 nicht zweckmäßiger unmittelbar nach Art. 49 folge.

b) Den Art. 53 in folgender Fassung anzunehmen:

„Wer als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter ein Rechtsgeschäft „schließt, ist dafür verantwortlich, daß der Prinzipal den Abschluß als „auftragsmäßig anerkennt; wird die Genehmigung wegen angeblichen

„Mangels oder Ueberschreitung der Vollmacht verweigert, so haftet „der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte persönlich für Schadens„ersatz. Wer als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter wissentlich „ohne Vollmacht oder mit Ueberschreitung seiner Vollmacht ein Han„delsgeschäft schließt, haftet ꝛc. (den früheren Beschlüssen gemäß.)“

Man hielt jedoch dafür, daß der letztere Antrag zu weit gehe, und daß er den Verkehr zu sehr belästige, weil im Fall seiner Annahme jeder Commis, wolle er nicht Gefahr laufen, sich durch schriftliche Vollmacht sichern müsse, daß hierdurch außerdem ein Feld berührt werde, welches dem Handelsrechte fremd sei und dem allgemeinen Civilrechte angehöre. Da der Antrag ohne ausreichende Unterstützung blieb, zog ihn der Herr Antragsteller zurück.

Derselbe Herr Abgeordnete machte sodann noch den weiteren Antrag, zum Art. 53 folgende Zusatzbestimmung anzunehmen:

„Für diese Haftungspflicht genügt es, wenn der Prinzipal dem Geschäfte „wegen Mangels oder Ueberschreitung der Vollmacht die Anerkennung „verweigert, und der dritte Kontrahent unter zeitiger Benachrichtigung „seines Mitkontrahenten in dem Rechtsstreite auf den Grund dieses „Einwands mit seinem Anspruch gegen den Prinzipal zurückgewiesen „worden ist.“

Zur Begründung dieses Vorschlags wurde bemerkt, wenn nicht eine ähnliche Bestimmung im Gesetze eine Stelle finde, so könne es kommen, daß der dritte Kontrahent mit seinen Ansprüchen sowohl gegen den angeblichen Bevollmächtigten, als auch gegen den Prinzipal abgewiesen würde, wenn ihm gegen den Prinzipal der Beweis der Vollmachts-Ertheilung nicht gelingen sollte, dagegen dem Bevollmächtigten gegenüber der Beweis der Nichteristenz der Vollmacht nicht geliefert werde oder der Bevollmächtigte seinerseits in dem zweiten Prozesse das Dasein der Vollmacht nachweise.

Von anderen Seiten hielt man dafür, die vorgeschlagene Bestimmung sei wohl durch die fast überall geltenden Vorschriften über die Streitverkündigung unnöthig gemacht. Diesem wurde indeß aus dem Grunde widersprochen, weil eine Streitverkündigung nur dann von rechtlicher Wirksamkeit sein könne, wenn die Verpflichtung, für die Erweislichkeit der Vollmacht zu haften, schon anderweit feststehe.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf Herstellung des Art. 45 des preuß. Entwurfes mit 14 gegen 3 Stimmen abgelehnt und mit 9 gegen 8 Stimmen die Beibehaltung des Art. 53 nach der Fassung der Redaktionskommission zum Beschlusse erhoben. Ferner wurde mit 12 gegen 5 Stimmen beschlossen, zu dieser Fassung den Zusatz anzunehmen: „oder nach

Wahl des Dritten für den diesem entstandenen Schaden," der zuletzt erwähnte Zusatzantrag wurde dagegen mit 13 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Endlich wurde von einem Herrn Abgeordneten beantragt, in den Artikel einzuschalten: „wenn dem Dritten die Vollmacht nicht mitgetheilt war." Zur Rechtfertigung dieses Satzes wurde bemerkt, daß der Dritte, wenn ihm die Vollmacht gezeigt werde, mit Recht für verbunden gehalten werden könne, dieselbe zu prüfen und zu beurtheilen, ob die vorzunehmende Handlung der Vollmacht entspreche oder nicht. Man hielt jedoch dafür, daß der vorgeschlagene Zusatz nicht in allen Fällen gerechtfertiget sei, und daß er da, wo er begründet wäre, durch die Grundsätze über dolus und eigenes Verschulden überflüssig gemacht werde. Der fragliche Antrag wurde hienach mit 16 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Bei

Art. 54

wurde ein Antrag gestellt, das Wort: „ausdrücklich" zu streichen, da es an allem Grunde fehle, warum die Aufgebung des Handelsgewerbes nicht auch stillschweigend solle bedungen werden können; dieser Antrag wurde jedoch mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt.

Zu

Art. 55

wurde mit 13 gegen 4 Stimmen die Streichung beschlossen, da manche Bestimmungen des Titels VI. auch auf solche Personen Anwendung fänden, welche nicht in einem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnisse zu dem Prinzipal stehen und insbesondere selbstständige Handelsagenten in den geeigneten Fällen nach Handelsrecht beurtheilt werden müßten.

CXIII. Sitzung.

Nürnberg, den 14. Oktober 1857.

In heutiger Sitzung, an welcher der Herr Geheime Kommerzienrath Ruffer keinen Antheil mehr nahm, wurde unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule zum

Tit. VII. Art. 56

beschlossen, das Wort „und“ zwischen den Worten: (Handlungsdiener und Handlungslehrlinge)“ zu streichen und statt desselben ein Komma zu setzen. Der Bemerkung eines Herrn Abgeordneten, daß es sich empfehlen werde, nach „Ermessen des Gerichts“ einzuschalten: „oder der sonst zuständigen Behörde,“ weil in manchen Staaten Streitigkeiten der in Frage stehenden Art den Polizeibehörden zur Entscheidung anheimgegeben seien und kein Grund vorhanden sei, hierin eine Aenderung eintreten zu lassen, wurde keine weitere Folge gegeben, nachdem von einer Seite erklärt worden war, daß in Fällen der eben erwähnten Art die Polizeibehörden die Eigenschaft von Gerichten hätten.

Zum

Art. 57

Absatz 2 wurde beschlossen, statt des Satzes: „Wird ihm jedoch — — übertragen“ zu sagen: „Werden ihm jedoch Rechtsgeschäfte im Handelsgewerbe des Prinzipals übertragen ꝛc.“

Die

Art. 58, 59, 60

wurden nicht beanstandet, zum

Art. 61

einigte man sich dahin, die Worte: „durch Vertrag, Ortsgebrauch oder Gesetz“ zu streichen und die Parenthese „(Art. 60)“ hinter „bestimmten Zeit“ zu setzen. Zum dritten Absatze wurden die Worte: „wenn derselbe — im Verzuge ist“ beanstandet, da nach manchen Gesetzgebungen der Satz: „dies interpellat pro homine“ gelte und doch nicht beabsichtiget sei, die hier besprochenen Folgen ohne Mahnung eintreten zu lassen. Nach stattgehabter Diskussion wurde in der Absicht, hier die Frage über die Fälligkeit des Gehaltes ꝛc. offen zu lassen und den Richter in seinem Ermessen, ob in einer Verzögerung der Zahlung ein gewichtiger Grund für die Vertragsauflösung liege, nicht allzusehr zu beschränken, mit 10 gegen 7 Stimmen beschlossen, statt des Satzes: „wenn derselbe mit Entrichtung — — — nicht gewährt“ zu sagen: „wenn derselbe den Gehalt oder den bedungenen Unterhalt nicht gewährt.“

Ein Antrag, aus Ziffer 4 die Worte: „oder Kränklichkeit“ zu streichen, wurde mit 13 gegen 4 Stimmen abgelehnt, ferner mit Stimmeneinhelligkeit als Ziffer 6 anzureihen beschlossen: „wenn er sich einem unsittlichen Lebenswandel ergibt,“ und endlich die Redaktionskommission zu erwägen veranlaßt, ob aus dem Art. 61 nicht drei Artikel zu machen seien. Bei Diskussion des

Art. 62

wurde von einem Herrn Abgeordneten folgende Zusatzbestimmung beantragt:

„Für das Verhältniß zwischen dem Prinzipal und seinen Prokuristen „so wie seinen Handlungsbevollmächtigten sind die Bestimmungen über „die Handlungsgehülfen maßgebend,"

und wurde hiezu bemerkt, der siebente Titel enthalte nur Bestimmungen für das Verhältniß des Handlungsgehülfen als eines blos faktischen Arbeiters zum Prinzipal, es bleibe also noch die Frage zu entscheiden übrig, wie das Verhältniß desjenigen zum Prinzipal zu regeln wäre, der, ohne faktischer Arbeiter zu sein, Handlungsbevollmächtigter oder Prokurist sei. Um auch hiefür vorzusehen, werde der erwähnte Zusatz, und zwar mit um so mehr Grund beantragt, als der entsprechende Art. 51 des preuß. Entwurfes in der ersten Lesung angenommen worden sei.

Man entgegnete jedoch, der Inhalt des beantragten Zusatzes, welcher keineswegs mit dem gedachten Art. 51 übereinstimme, sei nicht in allen Fällen richtig, z. B. dann nicht, wenn ein Freund, Verwandter aus Gefälligkeit eine Vollmacht übernommen habe; für die Fälle aber, in denen er zutreffen würde, sei kein Bedürfniß für eine solche Bestimmung vorhanden, da alsdann gewiß durch Verträge das Nöthige vorgesehen würde. Der beantragte Zusatz wurde hienach mit 15 gegen 2 Stimme abgelehnt.

Hierauf wurde zu

Art. 47

zurückgegangen und für dessen ersten Satz in der Meinung, den zu Art. 41 und 46 gefaßten Beschlüssen den richtigen Ausdruck zu verleihen und namentlich auch denjenigen zu treffen, der Vollmacht habe, ein ganzes Handelsgewerbe zu betreiben, ohne Prokurist zu sein, folgende Fassung vorgeschlagen:

a) „Wenn ein Prinzipal Jemand für sein Handelsgewerbe bestellt, sei es „zu einem oder mehreren einzelnen Geschäften oder zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zum Betriebe des ganzen „Handelsgewerbes, so erstreckt sich die Vollmacht auf alle „Geschäfte und Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte und der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes gewöhnlich mit sich bringt."

Ferner wurde, um zugleich die nach manchen Gesetzgebungen erforderlichen sogenannten mandata specialissima für Handlungsbevollmächtigte hier, wie im Art. 42 zu beseitigen, folgender Zusatzartikel beantragt:

b) „Soweit die nach den Bestimmungen der Art. 47 und 48 anzunehmende Vollmacht reicht, bedarf es einer Spezialvollmacht nicht, wenn „gleich eine solche nach den Landesgesetzen erforderlich sein würde."

Auf erfolgte Anregung erklärte der Herr Antragsteller, daß selbstverständlich mit diesen Bestimmungen auch die Vollmacht, ein Zweigetablissement zu führen, gemeint sei, daß aber die Frage, ob unter der präsumirten Vollmacht auch die Befugniß, bei Gericht Klage zu führen und die Machtvollkommenheit, Darlehen aufzunehmen und Wechsel auszustellen, zu acceptiren oder zu indossiren, enthalten sei, nach den Umständen und nach der Rücksicht entschieden werden müsse, ob diese Geschäfte gewöhnlich mit den in der Vollmacht bezeichneten verbunden seien.

Hauptsächlich über die Frage in Betreff der Aufnahme von Darlehen und Ausstellung, Acceptirung und Indossirung von Wechseln ergab sich in der Debatte eine große Meinungsverschiedenheit. Mehrere Mitglieder waren der Meinung, im Zweifel könne die Befugniß, Darlehen aufzunehmen und Wechsel zu zeichnen, nicht als verliehen angenommen werden, und schlugen deshalb vor, eine Zusatzbestimmung in diesem Sinne zu dem Antrage unter b aufzunehmen. Während sich diese Mitglieder darauf beriefen, daß eine solche Zusatzbestimmung den erklärten Wünschen vieler Kaufmannschaften entspreche, zumal man bei keinem einzelnen Darlehen oder Wechselgeschäfte ermessen könne, ob das Darlehen wirklich für das der Vollmacht entsprechende Geschäft entnommen worden, oder der Wechsel dasselbe betreffe, oder ob die Vollmacht überschritten worden, hielten andere dafür, daß gerade diese Befugnisse wesentlich für jeden Handlungsbevollmächtigten seien, weil ohne sie kein Handlungsgewerbe betrieben werden könne, und daß dem Prinzipal zu überlassen sei, erforderlichen Falls diese Befugnisse ausdrücklich auszuschließen; andere Mitglieder, und namentlich auch der Herr Abgeordnete für Hamburg, sprachen sich aber dahin aus, daß diese Frage nicht in Abwesenheit der kaufmännischen Conferenzmitglieder entschieden werden könne.

Eine weitere Differenz bestand darüber, ob nicht wenigstens bezüglich der zur Führung eines ganzen Handelsgewerbes bestellten Bevollmächtigten eine Deposition der Vollmacht bei Gericht (jedoch ohne deren Veröffentlichung), verlangt oder doch als statthaft erklärt werden solle. Mehrere Mitglieder sprachen sich für die Bejahung dieser Frage aus, andere glaubten dieselbe verneinen zu müssen, weil durch die Vorschrift oder auch durch die Zulassung einer Uebergabe von Vollmachten bei Gericht eine zweite Art von Registrirungssystem begründet und hiedurch Verwirrung in das Gesetz gebracht werde.

Insbesondere erklärte sich der zweite Herr Präsident gegen die Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmung in das Handelsgesetz. Dieselbe sei, bemerkte derselbe, weder nothwendig noch nützlich. Ersteres nicht, weil

wenn ein Handeltreibender einen gewöhnlichen Bevollmächtigten bestelle, das desfallsige Rechtsverhältniß gemein rechtlicher Natur sei, und zu dessen Beurtheilung das allgemeine Recht ausreichende Vorschriften enthalte; Letzteres nicht, weil man bei näherer Normirung der gemeinrechtlichen Vorschriften mit Rücksicht auf das vermeintliche Bedürfniß des Handels leicht in die Alternative verfallen könne, entweder zu viel oder zu wenig zu thun. Man werde am besten dem eigenen Ermessen des Handeltreibenden überlassen, in welcher Ausdehnung oder Einschränkung er Jemanden bevollmächtigen wolle; die ertheilte Vollmacht werde für Jeden, der mit dem Bevollmächtigten verkehre, der sicherste Maßstab sein.

Außerdem dürfte die vorgeschlagene Bestimmung, indem sie eine Persönlichkeit schaffe, welche unmöglich in aller Schärfe abgegrenzt werden könne, dem Handelsverkehre mehr schädlich sein, als Vortheil bringen.

Endlich wurde noch bemerkt, daß hier Börsenordnungen und Circuläre ergänzend eintreten könnten.

Bei der Abstimmung wurden die Anträge unter a und b mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen, mit 9 gegen 8 Stimmen wurde beschlossen, in einem Zusatze zu sagen, daß die Bevollmächtigten im Zweifel zur Aufnahme von Darlehen und zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten nicht als befugt anzusehen seien, mit 10 gegen 7 Stimmen aber wurde beschlossen, eine Niederlegung der Vollmachten bei Gericht weder zu verlangen, noch zuzulassen; die Bestimmung der entsprechenden Stelle für den Zusatzartikel unter b wurde der Redaktionskommission anheimgegeben.

Die Art. 63, 64, 65

wurden ohne Anstand angenommen, hierauf aber wurde die Streichung des

Art. 66

mit 11 gegen 6 Stimmen beschlossen, weil sein Inhalt mit vielen Landesgesetzgebungen unvereinbarlich sei und da, wo er den Verhältnissen entsprechend wäre, leicht durch eine Bestimmung im Einführungsgesetze genügt werden könne.

Art. 67

wurde ohne Diskussion angenommen und hierauf die Berathung des früher ausgesetzten

Art. 68

des preuß. Entwurfes bis zur Berathung der von Marktpreisen 2c. handelnden Bestimmungen des dritten Buches vertagt.

Zum Art. 68

des Entwurfes der Redaktionskommission wurde von einem Herrn Abgeordneten mit Rücksicht auf die schon in erster Lesung vorgebrachten Gründe

beantragt, die Worte: „sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten" zu streichen. Es wurde jedoch hiegegen, abgesehen von den aus der früheren Debatte wiederholten Gründen, hauptsächlich hervorgehoben, daß die Befugniß des Mäklers, sich verbindlich zu machen oder Bürgschaft zu leisten, mit den gleichwohl unentbehrlichen Bestimmungen des Art. 75 unvereinbarlich sei, und schließlich dieser Antrag mit 14 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Desgleichen wurde ein Antrag, aus Ziff. 2 die Worte: „Handlungsbevollmächtigten" zu streichen, mit 13 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Von einem Mitgliede wurde noch der Redaktionskommission zur Berücksichtigung empfohlen, die Ziffer 6 so zu fassen:

„sie dürfen zu keinem Geschäfte den Auftrag oder die Einwilligung 2c. „Erklärung; es ist ihnen nicht erlaubt, sich zur Vermittlung eines „Unterhändlers zu bedienen."

Zum

Art. 69

wurde beantragt, die Worte: „außer seinem Handbuche" zu streichen, da in der früheren Diskussion dieses Artikels schon anerkannt sei, daß dem Handbuche der Mäkler kein besonderer Werth beigemessen werden könne, während durch die Beibehaltung der erwähnten Worte demselben gleichwohl eine gewisse formale Bedeutung beigelegt werde. Man hielt es jedoch mehrseitig für angemessen, den Mäklern einen Wink zu geben, daß es zweckmäßig sei, neben den Tagebüchern Handbücher zu führen, und lehnte den erwähnten Antrag mit 9 gegen 8 Stimmen ab.

Bei

Art. 70

wurde der Redaktionskommission anheim gegeben, im zweiten Absatze zu sagen, daß die Mäkler sich auch der Schriftzeichen der vorgeschriebenen Sprache bedienen müssen, und den letzten Absatz, wie folgt zu fassen: „Im Uebrigen finden die Bestimmungen über die Einrichtung 2c."

Bei

Art. 71.

wurde beschlossen, statt: „die ins Tagebuch einzutragenden Thatsachen 2c." zu setzen: „die in dem vorigen Artikel bezeichneten Thatsachen."

Art. 72

wurde ohne Diskussion angenommen, und zu

Art. 73

von einem Mitgliede die Streichung beantragt, da kein Bedürfniß für eine solche Bestimmung vorhanden sei, und die Bücher der Familie des Mäklers zu entziehen nicht gerechtfertigt erscheine. Im Hinblick auf den

öffentlichen Charakter der Mäkler wurde jedoch dieser Antrag mit 14 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Um deutlich auszudrücken, was mit dem

Art. 74

nach der Absicht der Versammlung gemeint sei, wurde für eben diesen Artikel folgende Fassung mit 14 gegen 3 Stimmen zum Beschlusse erhoben:

„Die rechtliche Wirksamkeit eines durch Handelsmäkler vermittelten „Vertrages ist nicht von der Eintragung desselben in das Tagebuch „oder der Aushändigung der Schlußnoten abhängig. Diese That„sachen dienen vielmehr nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages."

Zum

Art. 75

wurde wiederholt die Frage diskutirt, ob den Mäklerbüchern mit gutem Grunde die im Entwurfe ihnen beigelegte volle Beweiskraft beigemessen werden könne, oder welcher geringere Grad der Beweiskraft der entsprechende sei. Dabei wurden die bereits in der ersten Lesung vorgebrachten Gründe und Gegengründe neuerdings abgewogen, namentlich die Stellung der Mäkler besprochen und erörtert, inwieferne ihnen die Eigenschaft von öffentlichen Beamten zukomme oder inwieferne sie wegen persönlicher Gründe als befangen anzusehen seien, und demzufolge von dem Herrn Abgeordneten des Großherzogthums Hessen, dem mehrere andere Herrn Abgeordnete beistimmten, beantragt, die Beweiskraft der Mäklerbücher ebenso festzustellen, wie die der Handelsbücher, oder doch die volle Beweiskraft rücksichtlich des Beweises über den Abschluß der Geschäfte auszuschließen und nur bezüglich der Modalitäten eines Geschäftes zuzulassen, wenn dessen Abschluß erwiesen sei; schließlich wurde jedoch mit 11 gegen 6 Stimmen für die Beibehaltung der Fassung des Entwurfs entschieden, indessen mit 12 gegen 5 Stimmen die Streichung der Worte: „größeres oder" aus Absatz 2 beschlossen. Ein Antrag, eine Zusatzbestimmung des Inhaltes anzunehmen, daß die von den Mäklern auf Grund ihrer Bücher und der amtlichen Kurszettel ausgestellten Atteste gleichfalls volle Beweiskraft hätten, wurde mit 11 gegen 6 Stimmen, und der Antrag die Worte: „die eidliche Bestärkung durch den Mäkler oder" zu streichen, welcher davon ausging, daß der Mäkler ohnehin auf pflichtmäßige Buchführung beeidiget sei, mit 16 gegen 1 Stimme abgelehnt.

CXIV. Sitzung.

Nürnberg, den 16. Oktober 1857.

In der heutigen Conferenzsitzung wurde unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule der

Art. 76

ohne Diskussion angenommen, zum

Art. 77

aber der Antrag auf Streichung gestellt. Zur Begründung dieses Vorschlages wurde bemerkt, der Art. 77, der aus dem früheren Entwurfe eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland (tit. 7 Art. 17) entnommen zu sein scheine, werde nur da zur Anwendung kommen, nur da werde der Richter von seinem Inhalte Gebrauch zu machen veranlaßt sein, wo die den Parteien behändigten Schlußzettel nicht übereinstimmten, oder die Richtigkeit der beigebrachten Auszüge aus dem Tagebuche bestritten werde. In ersterem Falle könne aber gerade dem Tagebuche umsoweniger ein entscheidendes Gewicht beigelegt werden, als die Schlußzettel in der Regel vor den Einträgen in das Tagebuch gefertiget würden, während sich in letzterem Falle das Recht des Richters, die Vorlegung des Tagebuches anzuordnen, von selbst verstehe. Einen eigentlich praktischen Werth habe demnach der Inhalt des Artikels nur insoferne, als in demselben die Editionspflicht der Mäkler bezüglich ihrer Bücher anerkannt werde. Aber insoweit eine solche begründet sei, beruhe sie auf allgemeinen Rechtssätzen und bedürfe es zu ihrer Anerkennung nicht erst noch eines besonderen Satzes, der nur zu leicht zu Chikanen benützt werden könne, um Kenntniß über die von den Mäklern vereinbarten Geschäfte zu erlangen. Dazu komme noch, daß eine Befugniß des Richters, von Amtswegen die Bücher der Mäkler als Beweismittel heranzuziehen, mit vielen Prozeßgesetzgebungen nicht vereinbar sei. Wenn man aber auf die Streichung des Artikels nicht eingehen wolle, so empfehle sich doch, eine solche Fassung zu wählen, aus welcher ersichtlich sei, daß der Richter die Mäklerbücher erst dann von Amtswegen vorlegen lassen dürfe, wenn die Urkunden der Mäkler bereits als Beweismittel in Anspruch genommen seien, wenn es sich also nur um Prüfung ihrer Beweiskraft und Aufklärung über ihren Inhalt handle. Demzufolge wurde eventuell folgende Fassung proponirt:

a) „Wenn die von einem Mäkler ausgestellten Schlußnoten nicht über„einstimmen, oder die Uebereinstimmung der beigebrachten Auszüge

„mit dem Tagebuche bestritten wird, so kann der Richter selbst ohne „Antrag der Partei die Vorlegung des Tagebuches verordnen, um „dasselbe mit den Schlußnoten oder Auszügen zu vergleichen."

Dieser Fassung wurde entgegengehalten, sie sei jedenfalls zu eng, da man unmöglich von der Befugniß des Richters die Vorlage des Tagebuches zu begehren, dann Umgang nehmen könne, wenn nur eine Schlußnote vorliege und zu deren Prüfung die Einsicht des Tagebuches erforderlich sei, oder wenn einem Mäkler, der als Zeuge abgehört werde, der Inhalt seines Tagebuchs vorgelegt werden solle. Gegen den Antrag auf gänzliche Streichung des Artikels aber und für die Befugniß des Richters, die Vorlage des Tagebuches von Amtswegen in jedem Falle zu verlangen, in welchem er es für dienlich halte, wurde hervorgehoben, nachdem man dem Tagebuche im Artikel 75 eine so große Bedeutung beigelegt habe, müsse man auch auf der anderen Seite die Rechte der Parteien dadurch nach Möglichkeit wahren, daß man die Pflicht zur Edition des Tagebuches in der weitesten Ausdehnung ausdrücklich anerkenne, ferner: man habe dem Mäkler die Vorrechte öffentlicher Beamten eingeräumt; dem gegenüber müßten ihm auch deren Pflichten auferlegt werden, man könne ihm also die Pflicht, der Aufsicht der Gerichte als vorgesetzten Behörden sich zu unterwerfen und seine Bücher einer von Amtswegen statthabenden Prüfung zu unterstellen, nicht erlassen.

Zur Widerlegung des zuletzt Gesagten wurde hinwiederum vorgebracht, hier handle es sich nur von Einsicht der Mäklerbücher in Rechtsstreiten; wesentlich verschieden von einer solchen Einsicht sei das Recht einer Ueberwachung der Mäklerbücher durch die vorgesetzten Disziplinarbehörden, welche letztere durch die Bestimmung des Art. 77 in keiner Weise berührt werde.

Im Laufe der Diskussion wurden noch verschiedene andere Anträge zur richtigen Bestimmung des Inhaltes des Art. 77 eingebracht; von mehreren Seiten wurde vorgeschlagen, den Artikel in Uebereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Artikels 38 über die Handelsbücher in der nunmehr für denselben beschlossenen Redaktion zu fassen (vgl. Prot. S. 944—947), ein anderes Mitglied schlug vor, ihm die Fassung des Art. 17 tit. 4 des früheren Entwurfes eines Handelsgesetzbuches für Deutschland zu geben, ferner wurde beantragt, den Artikel nach der Fassung der Redaktionskommission beizubehalten, jedoch die Worte: „selbst ohne Antrag einer Partei" zu streichen, ein anderer Herr Abgeordneter schlug vor, statt dieser Worte zu setzen: „auf Antrag der Parteien."

Ein Mitglied endlich hielt dafür, daß die Bestimmung des Art. 77 nicht blos auf die Tagebücher der Mäkler, sondern auch auf deren Hand-

bücher auszudehnen sei, und schlug deshalb die Wiederherstellung des Art. 79 des preuß. Entwurfes vor. Zur Begründung dieses Vorschlags wurde bemerkt, wenn man auch annehmen könne, daß durch das Handelsgesetzbuch (Art. 69) den Mäklern die Führung eines Handbuches nicht unbedingt vorgeschrieben werde, so würden diese Bücher doch regelmäßig geführt werden und werde sich das Verlangen ihrer Vorlage als der ersten Aufzeichnung und der Grundlage der Tagebücher rechtfertigen, wenn solche vorhanden seien. Diesem Vorschlage wurde jedoch entgegnet, daß es legislatorisch inkorrekt erscheine, von der Pflicht zur Vorlage von solchen Büchern zu sprechen, denen man in demselben Gesetze nicht soviel Werth beigelegt habe, um deren Führung vorzuschreiben, ferner daß das richterliche Fragerecht bei Abhör der Mäkler als Zeugen genüge, um über den Inhalt der Handbücher die nöthige Aufklärung zu erlangen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag, den Art. 77 nach dem nunmehrigen Inhalte des Art. 38 zu redigiren, mit 10 gegen 7 Stimmen, die Fassung unter a mit 12 gegen 5 Stimmen, der Antrag auf Streichung der Worte: „selbst ohne Antrag einer Partei“ mit 11 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Ferner wurde der Antrag, statt dieser Worte zu setzen: „auf Antrag der Parteien“ mit 12 gegen 5 Stimmen, der Antrag auf Annahme des Art. 17 des früheren Entwurfes eines Handelsgesetzbuches für Deutschland mit 16 gegen 1 Stimme, der Antrag auf Herstellung des Art. 79 des preuß. Entwurfes mit 12 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Ebenso wurde der Antrag auf Streichung des Artikels mit 11 gegen 6 Stimmen verworfen, so daß es bei der Fassung des Entwurfes der Redaktionskommission sein Verbleiben hat.

Zum Art. 78

wurde der Antrag gemacht, statt des Satzes: „wenn ihm dieses nicht durch die Parteien erlassen ist“ zu setzen: „wenn dies einer der Kontrahenten vor oder bei dem Abschlusse des Vertrages verlangt.“ Hierbei wurde Bezug auf den Inhalt der früheren Debatte und namentlich auf die Erwägung genommen, daß nicht selten die Pflicht zur Aufbewahrung der oft sehr umfangreichen Proben eine große Belästigung enthalte. Um in dieser Beziehung Abhülfe zu treffen, wurde einem vermittelnden Antrage des Inhaltes mit 10 gegen 7 Stimmen stattzugeben beschlossen, daß nach dem angefochtenen Satze der Zusatz aufgenommen würde: „oder sofern nicht der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf den Gegenstand des Vertrages ein anderes bestimmt.“

Der Antrag, statt: „verkauften Waare die Probe“ zu setzen: „verkauften Waare eine Probe wenigstens zu einem für die Wiedererkennung

genügenden Theile," namentlich auch deshalb, weil die Probe oft an den Käufer behufs theilweiser Erfüllung des Vertrages abgegeben werden müsse, wurde zurückgezogen, da man sich dahin aussprach, daß in der Regel selbstverständlich mehr nicht aufbewahrt zu werden brauche, als zur Wiederkennung erfordert werde, soferne überhaupt die Probe eine theilbare sei, daß es aber bedenklich erscheine, ausdrücklich im Gesetze die Mäkler auf eine Befugniß zur Theilung der Probe hinzuweisen.

Der Antrag eines Herrn Abgeordneten, statt: „gegen ihre Beschaffenheit" zu setzen: „gegen ihre durch die Probe bestimmte Beschaffenheit," damit man nicht der Meinung sein könne, daß die Pflicht der Aufbewahrung fortdaure, auch wenn die Probemäßigkeit der Waare anerkannt sei und über andere Punkte gestritten würde, wurde mit 12 gegen 5 Stimmen abgelehnt, da man von mehreren Seiten das, was mit dem Antrag bezweckt werde, zwar für richtig, aber auch für selbstverständlich und eine allzu ängstliche Fassung des Gesetzes nicht für rathsam hielt.

Zum

Art. 79

wurde dem Antrage eines Mitgliedes entsprechend, ungeachtet mehrfachen Widerspruchs mit 11 gegen 6 Stimmen die Streichung beschlossen, da die Mäkler an sich mit der bisher eigentlich nur aus Gefälligkeit besorgten Ausführung der von ihnen vermittelten Geschäfte nichts zu schaffen hätten und zu befürchten stehe, daß sie sich zum Nachtheile der Kaufleute einer solchen Besorgung ganz entziehen würden, wenn man ihnen eine den Anforderungen der Gerechtigkeit und dem deutschen Gewohnheitsrechte nicht entsprechende Verbindlichkeit auferlegen wollte, wie sie der Art. 79 enthalte, obschon die Mäkler bisher auch nur durch ihre Leute die betreffenden Handelspapiere hätten abholen lassen und schon deshalb nicht in der Lage gewesen seien, sich Sicherheit über die Aechtheit der Unterschrift zu verschaffen; da ferner selbstverständlich die Haftung des Mäklers stehen bleibe, wenn und soweit er sich ein Verschulden beigehen lasse, da endlich der Grund, warum eine Bestimmung der Art, wie die hier in Frage stehende, im französischen Rechte enthalten sei, darin liege, daß nach dem in Frankreich für Wechselmäkler ausnahmsweise geltenden und mit anderweiten Einrichtungen dieses Landes in Verbindung stehenden Rechte diese Mäkler die Effekten, welche sie verkaufen, oder die Geldbeträge, welche zum Ankauf erforderlich seien, von den Auftraggebern in Empfang nähmen und sodann für die Lieferung oder Zahlung persönlich verantwortlich seien.

Art. 80

wurde ohne Debatte angenommen; zu

Art. 81

wurde ein Antrag, zum zweiten Absatze folgenden Zusatz anzunehmen:

„es müßte denn der Auftraggeber den Abschluß des Geschäfts ver-„hindert oder die Vermittlung, nachdem es bereits eingeleitet worden, „einem anderen übertragen haben“

zurückgezogen, da mehrseitig bemerkt worden war, man könne ohne dem Kommittenten die Herrschaft über das Geschäft ganz zu entziehen, ihm nicht verbieten, daß er jeden Augenblick, ohne etwas für Courtage zahlen zu müssen, den ertheilten Auftrag zurückziehe oder für dasselbe Geschäft mehreren Mäklern Aufträge gebe 2c.

Der Herr Abgeordnete für Hamburg bemerkte ferner, daß der Inhalt des Absatzes 1 wahrscheinlich gegen die Gewohnheit der meisten und bedeutendsten Handelsplätze verstoßen werde, indem man vor Ausführung des Geschäftes die Courtage kaum irgend wo als verdient ansehen werde. Es wurde deshalb auch von einem Mitgliede beantragt, im ersten Absatze des Artikels statt: „geschlossen“ zu setzen: „zur Ausführung gekommen.“

Dieser Antrag wurde jedoch mit Rücksicht auf die in der früheren Debatte enthaltenen Gründe mit 10 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Auf Anregung wurde sodann anerkannt, daß mit dem Ausdrucke: „örtliche Verordnungen“ auch die für ein ganzes Land gegebenen Verordnungen und Gesetze gemeint seien.

Art. 82.

wurde ohne Diskussion angenommen, zu

Art. 83

aber in der Absicht, die Ausdrucksweise zu mildern, ohne den materiellen Inhalt des Artikels zu alteriren, mit 10 gegen 7 Stimmen statt: „ändern“ „modifiziren“ zu setzen beschlossen.

XCV. Sitzung.

Nürnberg, den 17. Oktober 1857.

Heute wurden unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten, Herrn Dr. Ritter von Raule die Vorschläge der Redaktionskommission zu den Artikeln 41—83 einschließlich entgegengenommen, geprüft und die Redaktion dieser Artikel festgestellt. Sodann wurden die Protokolle der CVIII Sitzung

vom 3. Oktober, der CIX. Sitzung vom 7. Oktober, der CX. vom 9. Oktober, der CXI. Sitzung vom 10. Oktober 1857 verlesen und genehmigt.

CXVI. Sitzung.

Nürnberg, den 19. Oktober 1857.

Unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule wurde in heutiger Sitzung, an welcher der durch Unwohlsein verhinderte Herr Obergerichtsrath Schuppins und der auf einige Zeit nach Hause gereiste Herr Präsident Vollpracht keinen Antheil nahmen, zunächst auf den Antrag des Herrn Referenten beschlossen, zum

Art. 53

folgenden Zusatz aufzunehmen:

„Diese Haftungspflicht tritt nicht ein, wenn der Dritte sich, ungeachtet „er den Mangel der Prokura oder der Vollmacht oder die Ueberschreitung der letzteren kannte, mit ihm eingelassen hat."

Zur Begründung dieses Vorschlags war hervorgehoben worden, der beantragte, an sich unbedenkliche Zusatz erscheine mit Rücksicht auf Preußen als erforderlich, weil der in demselben gedachte Fall der einzige sei, welchen das preußische Landrecht (I. 13 § 150 ff.) hervorhebe, so daß aus dem unbedingt lautenden Art. 53 des Handelsgesetzbuches die Aufhebung dieser Stelle des Landrechts gefolgert werden könnte.

Ferner wurde auf den Antrag eines Herrn Abgeordneten für die Absätze 1 und 2 des

Art. 54

behufs der richtigen Begrenzung ihres Inhaltes folgende Fassung zum Beschlusse erhoben:

„Ein Prokurist oder zum Betriebe eines ganzen Handelsgewerbes „bestellter Handlungsbevollmächtigter darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten „Handelsgeschäfte machen.

„Eine Einwilligung des Prinzipals ist schon dann anzunehmen, „wenn ihm bei Ertheilung der Prokura oder Vollmacht bekannt war, „daß der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte für eigene oder „fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreibe, und er die Aufgebung „dieses Betriebes nicht bedungen hat."

Hierauf wurde zur Berathung des

II. Buches

übergegangen und hiebei von einer Seite der Antrag gestellt, die

Art. 84 und 85

zu streichen, weil deren Inhalt keine praktische Bedeutung habe. Man entgegnete jedoch, die eben erwähnten Artikel hätten allerdings einen nicht unerheblichen praktischen Werth. Durch dieselben würden nämlich einmal Vereinigungen mehrerer Personen zu Handelszwecken, soferne sie nicht unter eine der ausdrücklich anerkannten Arten von Handelsgesellschaften fielen, von dem Anspruche auf Anerkennung als Handelsgesellschaften ausgeschlossen. Sodann komme in Betracht, daß im Gesetze, wo von Aktiengesellschaften die Rede sei, nicht ausdrücklich ausgesprochen werde, daß nur die den Betrieb von Handelsgeschäften bezweckenden Aktiengesellschaften gemeint seien. Dies sei vielmehr ein für alle Male in den Art. 84 und 85 gesagt. Der in diesem Sinne aufzufassende Inhalt dieser Artikel erscheine aber um so unentbehrlicher, als eine bekannte Streitfrage darüber bestehe, ob blos solche Aktiengesellschaften, oder ob nicht vielmehr jede Aktiengesellschaft ohne Rücksicht auf die Art ihres Endzweckes zu den Handelsgesellschaften zu rechnen seien.

Von einem andern Mitgliede wurde für den Art. 85 folgende Fassung vorgeschlagen:

„Die Handelsgesellschaften sind:

1) „die offene Gesellschaft (Kollektiv-Gesellschaft),

2) „die stille Gesellschaft (Kommanditen-Gesellschaft).

„Diese ist entweder

a) „die eigentlich sogenannte stille Gesellschaft

oder:

b) „die stille Gesellschaft auf Aktien.

3) „Die Aktiengesellschaft (anonyme Gesellschaft)."

Es wurden jedoch schließlich die Art. 84 und 85 in der Fassung des Entwurfs angenommen, in einstimmiger Anerkennung des Satzes, daß nur diejenigen Aktiengesellschaften, welche Handelsgeschäfte zum Gegenstand haben, als zu den Handelsgesellschaften gehörig und von dem Handelsgesetzbuch betroffen anzusehen seien.

Ferner wurde beantragt, dem Art. 85 folgende Sätze anzureihen:

a) „Eine offene Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder meh„rere Personen sich zu gemeinsamem Handelsgewerbe unter gemeinschaft„licher Firma (Art. 19) vereinigen, ohne daß eine dieser Personen „in dem Gesellschaftsvertrage ihre Haftbarkeit für die Verbindlichkeiten „der Gesellschaft auf ihre Vermögenseinlage beschränkt.

„Hat einer der Gesellschafter oder haben mehrere aus der Zahl der „Gesellschafter sich nur mit Haftbarkeit für eine bestimmte Vermögens„einlage betheiligt, so liegt eine stille Handelsgesellschaft vor, die ge„dachten Gesellschafter werden stille, die andern Gesellschafter aber, „welche ihre Verbindlichkeiten nicht auf eine solche Vermögenseinlage „beschränkt haben, werden verantwortliche Gesellschafter genannt. In „Ansehung der letzteren ist, falls es deren mehrere sind, die Gesell„schaft zugleich eine offene Gesellschaft.

„Ist das Kapital einer stillen Handelsgesellschaft in Aktien oder „Aktienantheile zerlegt, so nennt man dies eine stille Handelsgesell„schaft auf Aktien.

„Eine Aktiengesellschaft (anonyme Gesellschaft) ist vorhanden, wenn „sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne „eine persönliche Haftbarkeit für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft „zu übernehmen."

b) „Durch die in den nachfolgenden Abschnitten vorkommenden Bestim„mungen über den Vermögenserwerb Seitens der Handelsgesellschaften „(Art. 90, 110 und 190) werden die in Betreff des Erwerbs und „der Transskription des Eigenthums an Grundstücken bestehenden „Landesgesetze nicht berührt."

Die Diskussion über den Vorschlag unter b) wurde einstweilen vorbehalten und dem Antrage unter a) eine weitere Folge insoferne nicht gegeben, als beantragt war, die dort aufgeführten Sätze in den ersten Titel des zweiten Buches aufzunehmen.

Hierauf wurde zum II. Titel Art. 86 von dem Herrn Referenten zugleich mit Rücksicht auf obige Anträge vorgeschlagen, demselben folgende Fassung zu geben:

„Eine offene Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder „mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma „betreiben und nicht durch Errichtung einer stillen Gesellschaft oder „einer Aktiengesellschaft ihre Haftung für die Verbindlichkeiten der „Gesellschaft beschränkt haben."

Zur Unterstützung dieses Antrages wurde vorgebracht, der Art. 86 des Entwurfes enthalte lediglich eine Definition; einer solchen bedürfe es aber

im Gesetze nicht, da sie sich aus der Zusammenstellung der Bestimmungen desselben ergeben würde, dagegen erscheine es unerläßlich, an deren Stelle einen bestimmt statuirenden Satz aufzunehmen und zu sagen, daß überall da eine offene Gesellschaft als vorhanden anzusehen sei, wo die Gesellschafter nicht in der vom Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Weise sich zu einer stillen oder einer Aktiengesellschaft vereinigt hätten. Dieser Satz müsse nothwendig im Handelsgesetzbuche eine Stelle finden, die Gesellschafter müßten solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften, wenn sie nicht in der eben erwähnten Weise sich vereinigt hätten, oder wenn ihre Verabredung auf nichts Weiteres gehe, als daß sie unter einer gemeinschaftlichen Firma ein Handelsgewerbe betreiben wollten. Wenn in einem solchen Falle nicht das Bestehen einer solidarischen Haftung der Gesellschafter als das Regelmäßige präsumirt werden dürfte, oder wenn es den Gesellschaftern gestattet würde, sich zu verabreden, daß sie zwar unter gemeinschaftlicher Firma ein Handelsgewerbe betreiben wollten, daß aber der eine nur in dieser, der andere in jener Weise, der eine für eine gewisse Quote der Schulden, der andere für eine andere Quote hafte, wenn man ferner dem Publikum zumuthen wollte, sich danach zu erkundigen, ob nicht etwa eine solche anderweitige, dem Handelsgesetzbuche fremde Art von Handelsgesellschaften vorliege, wenn man endlich sogar vom Publikum den Beweis verlangen würde, daß die Verabredung der Gesellschafter auf die Gründung einer offenen Gesellschaft gegangen sei, bevor man eine solidarische Haftung derselben annehmen wollte, so müsse dies zu den bedenklichsten Folgen führen, und der Handelsverkehr große Gefahr laufen. Soferne man ohne Beschränkung die Verabredungen der Gesellschafter als maßgebend ansehen wollte, würde es leicht sein, Aktiengesellschaften oder denselben ähnliche Gesellschaften in den buntesten Modifikationen zu gründen, ohne Beobachtung der vom Gesetze hiefür vorgeschriebenen Formen, und unter Vereitelung der gesetzlichen Bestimmungen, welche zum Schutze des Publikums und, wie bei Aktiengesellschaften, selbst zum Schutz der Gesellschafter im Verhältnisse unter sich getroffen würden. Ein Satz, wie der vorgeschlagene, entspreche überdies der Auffassung und den Bedürfnissen des Handelsstandes, und sei auch mit dem Art. 91 des preuß. Entwurfes beabsichtiget gewesen; dies sei in der Fassung des Art. 91 um so mehr zu finden, als der Art. 85 ausdrücklich besage, das Gesetz erkenne nur drei Arten von Handelsgesellschaften an. Man könne aber um so weniger Anstand nehmen, den fraglichen Satz aufzustellen, da im Art. 231 schon ein ganz ähnliches Prinzip angenommen worden sei. Wenn die Fassung des Art. 86 dem gestellten Antrage gemäß festgestellt werde, so sei hiemit auch das

bereits von mehreren Seiten angeregte Bedenken beseitiget, daß sich die Definition der offenen Gesellschaft und die Bestimmung des Artikels 111 in einem Zirkel bewege, indem dieser Artikel sage, daß die offenen Gesellschafter solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen zu haften hätten, und der Art. 86, daß offene Gesellschafter dann vorhanden seien, wenn sie solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen hafteten; auch finde dann der Anstand seine Erledigung, daß es an einem Erkennungszeichen für die offene Gesellschaft fehle.

Von mehreren Seiten wurde dieser Antrag unterstützt und dazu bemerkt, die vorgeschlagene Bestimmung sei namentlich dann von großer Bedeutung, wenn der Gesellschaftsvertrag zwar auf Handelsgeschäfte, aber auf keine von den drei im Handelsgesetzbuche anerkannten Arten von Gesellschaften gerichtet sei. Solche Verabredungen müßten, wenigstens in ihren Wirkungen gegen Dritte, unschädlich gemacht werden, namentlich könne nicht zugegeben werden, daß solche nicht als Handelsgesellschaften nach Handelsrecht, sondern als gewöhnliche Gesellschaften nur nach dem allgemeinen Civilrecht beurtheilt werden könnten, weil dies nothwendig zu den bedenklichsten Mißständen führen müßte, da nicht leicht jeder Kontrahent zur Einsicht der entsprechenden Gesellschaftsverträge gelangen werde.

Hiemit zerfalle aber auch der von mehreren Seiten vorgebrachte Einwand, daß die vorgeschlagene Bestimmung in dem Falle keinen Werth habe, wenn die in erster Lesung abgelehnte, von der Redaktionskommission aber wieder in Vorschlag gebrachte Pflicht der Eintragung stiller Gesellschaften in die Handelsregister nicht statuirt und also eine ganz formlose Errichtung von stillen Gesellschaften möglich gemacht werden würde; denn wenn auch eine Eintragung der stillen Gesellschaften nicht verlangt werden sollte, wenn demnach der vorgeschlagene Satz mehr nicht sagen würde, als daß eine offene Gesellschaft vorliege, wo keine stille und keine Aktiengesellschaft gegeben sei, so statuire doch, abgesehen davon, daß durch die vorgeschlagene Bestimmung für die Gesellschafter die Pflicht begründet werde, beim Vertragsabschlusse das Dasein einer stillen Gesellschaft &c. als das Exzeptionelle besonders zu bevorworten und dasselbe im Prozesse zu beweisen, diese Bestimmung auch soviel, daß Verabredungen der oben erwähnten Art so angesehen werden müßten, als wenn sie auf Konstituirung einer öffentlichen Gesellschaft gerichtet gewesen wären.

Ein Mitglied, welches im Wesentlichen von denselben Erwägungen ausging, beantragte, statt der Worte des obigen Antrages: „und nicht durch Errichtung — — beschränkt haben“ zu setzen:

„und nicht die gesetzlichen Voraussetzungen einer stillen oder Aktien-
„gesellschaft vorliegen.“

Gegen diese Fassung wurde jedoch eingewendet, daß durch sie dasjenige, was so eben über die Beweislast vorgekommen sei, minder sicher erreicht werde.

Von mehreren Herren Abgeordneten aber und namentlich von dem Herrn Abgeordneten für Hamburg wurde die Statthaftigkeit der ebenerwähnten Anträge bestritten, und hervorgehoben, es erscheine zwar allerdings angemessen, auch für die offene Gesellschaft eine Definition in das Gesetz aufzunehmen, wenn dieselbe auch gar keinen neuen materiellen Satz statuire, weil bei der Lehre von der stillen und der Aktiengesellschaft eine solche Definition unerläßlich sei und es sich empfehle, den Abschnitt über die offene Gesellschaft homogen zu fassen. Insoferne aber der neuerdings vorgeschlagene Satz blos eine Definition enthalte, sei er selbstverständlich, denn er sage dann nur soviel, daß eine offene Gesellschaft vorliege, wenn weder eine stille noch eine Aktiengesellschaft vorhanden sei; eine solche, rein negative Definition habe einen geringen Werth und sei inkorrekt; insoferne dagegen der Satz eine materielle Bedeutung habe und bestimme, daß eine offene Gesellschaft angenommen werden müsse, wenn weder eine stille, noch eine Aktiengesellschaft unter Beobachtung der gesetzlichen Formen errichtet worden, oder wenn die Verabredung auf eine dem Handelsgesetzbuche fremde Art von Gesellschaften gerichtet gewesen, werde mit ihm zu weit gegangen. Eine Präsumtion in diesem Sinne könne am wenigsten schon jetzt aufgestellt werden, wo über die Form der Errichtung von stillen Gesellschaften noch gar kein definitiver Beschluß gefaßt sei, da sich jetzt noch nicht ermessen lasse, welche Tragweite eine solche Präsumtion haben würde, und zwar um so weniger, als die Ausdrücke: „ein Handelsgewerbe betreiben“ und „Errichtung einer stillen Gesellschaft“ eine sehr verschiedene Auslegung zuließen. Jedenfalls könne man aber mit einer solchen Präsumtion nicht weiter gehen, als daß man sie zu Gunsten dritter Kontrahenten wirksam werden lasse. Dazu, daß man auch unter den Gesellschaftern selbst, und vielleicht sogar gegen deren erklärte Absicht, eine offene Gesellschaft annehme, sei gar kein zureichender Grund vorhanden. Ein Satz des Inhalts aber, daß zu Gunsten dritter Kontrahenten für die offene Gesellschaft zu präsumiren sei, gehöre nicht an den Anfang des Abschnittes über die offenen Gesellschaften, sondern in die Abschnitte über die stillen und die Aktiengesellschaften; ein solcher Satz würde ferner nicht mehr sagen, als daß es Verhältnisse geben könne, unter denen auch stille Gesellschafter und Aktionäre mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch für die Gesellschaftsschulden ein-

stehen müßten, und insoferne sei durch die Bestimmungen der Art. 150, 151 und 189 ꝛc. zur Genüge vorgesehen, der Satz selbst also unnöthig.

Für den Fall, daß der Art. 86 des Entwurfes beibehalten würde, wurde von einer Seite beantragt, das Wort: „persönlich" zu streichen, da es gleichbedeutend sei mit den Worten: „mit seinem ganzen Vermögen haften"; von einer anderen Seite wurde die Streichung des Wortes: „solidarisch" befürwortet, da der hiemit ausgesprochene Gedanke nicht ein Theil der Definition, sondern eine Folge des Bestehens einer offenen Gesellschaft sei.

Von anderen Seiten wurde die gänzliche Streichung des Artikels vorgeschlagen, von einem Herrn Abgeordneten endlich wurde folgende bereits in erster Lesung proponirte Fassung des Artikels in Vorschlag gebracht:

„Eine Handelsgesellschaft ist eine offene, wenn die Gesellschafter nach „dem Gesellschaftsvertrag mit ihrem ganzen Vermögen für alle Ver„bindlichkeiten der Gesellschaft zu haften haben."

Ein Mitglied schlug vor, statt der Worte „Handels-Gewerbe" zu setzen: „Handelsgeschäfte" und zwar aus dem Grunde, weil nicht immer sämmtliche Mitglieder einer offenen Gesellschaft gemeinschaftliche Eigenthümer eines Handelsgewerbes seien. Uebrigens bemängelte dieses Mitglied, wie schon bei der ersten Lesung, den ganzen ersten Satz dieses Artikels, weil derselbe nicht zutreffe, wenn ein oder mehrere offene Gesellschafter sich beim Betriebe des Handelsgewerbes gar nicht betheiligen, von der Geschäftsführung ganz ausgeschlossen seien, oder wenn dieses bei sämmtlichen Gesellschaftern der Fall sei, wenn z. B. ein Nichtgesellschafter als alleiniger Geschäftsführer ursprünglich oder nachträglich bestellt werde.

Gegen die vom Herrn Referenten vorgeschlagenen Zusatzworte: „und nicht durch die Errichtung einer stillen oder einer Aktien-Gesellschaft" u. s. w., brachte dieses Mitglied aber Folgendes vor: Diese Zusatz-Worte drückten die Absicht, welche ihnen zu Grunde liege, keineswegs deutlich aus, ließen sogar die Deutung zu, daß von der Errichtung einer anderen stillen oder Aktien-Gesellschaft die Rede sei. Die fragliche Absicht werde nur dann erreicht, wenn man etwa sage:

„Es sei denn zu diesem Betriebe eine stille oder eine Aktien-Gesell„schaft von den Gesellschaftern geschlossen und zugleich als eine solche „Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht „worden."

Beim Schlusse der Debatte wurde der Eingangs erwähnte Antrag mit 8 gegen 7 Stimmen angenommen, der Antrag auf Streichung des Artikels mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt, und dabei anerkannt, daß selbstverständlich mit diesem Beschlusse die Beschlußfassung über die Form der

Eingehung stiller Gesellschaften, über ihre Eintragung in die Handelsregister ꝛc. nicht präjudizirt sein solle.

Zum

Art. 87

wurde auf den Antrag eines Mitgliedes die Streichung der Ziff. 4 mit 12 gegen 3 Stimmen beschlossen, da ihr Inhalt selbstverständlich sei, die Kaufleute aber nicht an die Form gebunden werden sollten, das, was sich von selbst verstehe, noch ausdrücklich zu erklären. Für die Ziff. 5 wurden von zwei Mitgliedern Fassungen in Vorschlag gebracht, und zwar

a) „die erforderliche Erklärung, wenn Gesellschafter von der Befugniß zu „vertreten ausgeschlossen sein oder dieselbe nur in Gemeinschaft mit „andern ausüben sollen;"

und

b) „im Falle dieses vereinbart ist, die Angabe, ob nur einer oder einige „der Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen und welcher oder „welche von ihnen, ingleichen ob dieses Recht nur in Gemeinschaft „ausgeübt werden soll."

Die Herren Antragsteller gingen von der Ansicht aus, daß in allen denjenigen Fällen, in welchen über die Vertretung der Gesellschaft durch die offenen Gesellschafter nichts besonders verabredet worden und sonach die Regel Platz greife, daß alle offenen Gesellschafter die Gesellschaft vertreten dürften, kein zureichender Grund vorhanden sei, eine besondere desfallsige Eintragung in das Handelsregister zu verlangen und im Unterlassungsfalle mit Strafen einzuschreiten. Da jedoch gegen die Fassung unter a mehrfach eingewendet wurde, es werde manchen Gesellschafter empfindlich berühren, wenn in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht würde, daß er von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen sein solle, wurde dieselbe mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt und die Fassung unter b mit 11 gegen 4 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Ferner wurde einstimmig beschlossen, den letzten Absatz des Artikels hier wegzulassen, und mit einer späteren allgemeineren Bestimmung (89a) zusammenzufassen.

Von einer Seite wurde sodann vorgeschlagen, als letzten Absatz des Artikels folgenden Satz aus Art. 88 aufzunehmen:

„In gleicher Weise muß die Anmeldung geschehen, wenn in eine bestehende Gesellschaft neue Gesellschafter eintreten"

und die Artikel 88 und 89 wie folgt zu fassen:

Art. 88.

„Wenn — zu vertreten, ertheilt oder aufgehoben, so sind diese

„Thatsachen bei dem Handelsgerichte behufs der Eintragung in das „Handelsregister anzumelden."

„In den Fällen der geschehenen oder der nicht geschehenen Ein„tragung und Bekanntmachung richtet sich die Wirkung gegen Dritte „nach den Bestimmungen des Art. 27a."

Art. 89.

„Die Anmeldungen (Art. 87, 88) müssen von allen Gesellschaftern „persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet oder in beglaubigter „Form eingereicht werden. Sie sind ihrem ganzen Inhalte nach in „das Handelsregister einzutragen. Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft „vertreten sollen, haben ihre Unterschrift der Firma persönlich vor dem „Handelsgericht zu zeichnen oder in beglaubigter Form einzureichen."

Art. 89 a.

„Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der vor„stehenden Anordnungen (Art. 87 bis 89) von Amtswegen durch „Ordnungsstrafen anzuhalten."

Nach Erörterung der Gründe für und wider wurde mit 9 gegen 6 Stimmen beschlossen, den Art. 88 in der Fassung des Entwurfes jedoch unter Beifügung der Worte: „nachträglich ertheilt oder" beizuhalten, sonach obigen Zusatz zu Art. 87 nicht anzunehmen; dagegen wurden die Art. 89 und 89 a nach dem vorstehenden Vorschlage angenommen und die Redaktionskommission ersucht, eine Fassung vorzulegen, durch welche zugleich ersichtlich würde, auf welche Fälle die Bestimmungen des Art. 27 a Anwendung zu finden hätten. Schließlich wurde mit Rücksicht darauf, daß die schriftliche Abfassung der Gesellschaftsverträge nicht verlangt werde, und daß es hienach an einem festen Anfangstermine für die Berechnung der Frist fehle, die Auslassung der in erster Lesung in den Art. 87 eingeschalteten Worte: „binnen 8 Tagen" genehmiget.

Zum II. Abschnitte des II. Buches

wurde in der Erwägung, daß sein Inhalt schon mehrfältig mißverstanden worden und die Ansicht aufgetaucht sei, als sollten dessen Vorschriften streng dispositiv und unabänderlich sein, von dem Herrn Referenten folgender Artikel in Vorschlag gebracht:

„Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich „zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. So weit über die in den „nachfolgenden Artikeln dieses Abschnittes berührten Punkte keine „Vereinbarung getroffen ist, kommen die Bestimmungen dieser Artikel „zur Anwendung."

Dieser Antrag wurde jedoch mit 8 gegen 7 Stimmen vorläufig

abgelehnt, weil sein Inhalt theils selbstverständlich, theils (z. B. bezüglich der Art. 104, 108) nicht völlig richtig zu sein scheine, also eine sofortige Annahme verfrüht sein würde.

Für den

Art. 90

wurde folgende, bereits in erster Lesung von dem Herrn Abgeordneten für Hannover vorgeschlagene Fassung mit Bezugnahme auf die bereits geltend gemachten Gründe (Prot. S. 176, 177) neuerdings proponirt:

„Alle in die Gesellschaft eingebrachten Sachen werden Eigenthum der „Gesellschaft, soweit nicht ein Vorbehalt gemacht worden ist.“

Dieser Antrag wurde aber mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt und der Artikel nach der Fassung des Entwurfes angenommen. Dabei wurde wiederholt bemerkt, daß die Berathung und Beschlußfassung über den obenerwähnten zum Art. 85 in Vorschlag gebrachten Zusatz unter b vorbehalten bleibe.

CXVII. Sitzung.

Nürnberg, den 21. Oktober 1857.

Unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule wurde in der heutigen Sitzung zum

Art. 90

folgender Zusatz beantragt:

„Dasjenige, was hienach von einem Gesellschafter an Geld oder Geldes„werth eingebracht worden ist, bildet seine Einlage, und das Verhältniß „dieser Einlage zu dem Gesammtvermögen der Gesellschaft bildet „seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen.“

Der Herr Antragsteller bemerkte hiezu, im Gesetzentwurfe sei nicht bestimmt, welchen Antheil ein jeder Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen

habe. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Art. 105 und 106, dann 109 und 110 sei aber eine entsprechende Bestimmung unentbehrlich, denn schon jetzt seien verschiedene Meinungen darüber laut geworden, was als Antheil eines Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen zu betrachten sei. Im preuß. Entwurfe (Art. 112) sei das Nöthige vorgesehen gewesen, und die dort enthaltene Bestimmung, welche von der Versammlung auch in erster Lesung nicht abgelehnt worden, habe nur durch eine Veränderung der Redaktion aufgehört, darüber zu entscheiden, nach welchem Maßstabe die Gesellschafter Subjekte des Gesellschaftsvermögens sein sollten.

Da sich jedoch die Ansicht geltend machte, die hier angeregte Frage stehe im Zusammenhange mit der Frage über die Gewinnvertheilung, weshalb es angemessener erscheine, zuerst die einzelnen Bestimmungen hierüber festzustellen, und dann erst darüber zu diskutiren, ob ein Satz der beantragten Art als leitendes Prinzip an die Spitze gestellt werden solle, wurde die Berathung und Beschlußfassung über obigen Antrag bis nach Erledigung der Art. 105, 106, 109 und 110 vertagt.

Art. 91

wurde ohne Dabatte angenommen und zu

Art. 92

von einem Herrn Abgeordneten vorgeschlagen, die Worte: „und für die Verluste — — erleidet" zu streichen und statt derselben folgenden Zusatz zum Artikel anzunehmen:

a) „Werden Sachen eines Gesellschafters, welche zur Benutzung für Sozietäts-„zwecke eingebracht waren, bei solcher Verwendung oder werden ander-„weitige Sachen eines Gesellschafters aus Anlaß seiner Geschäftsführung „durch eine von derselben unzertrennliche Gefahr beschädigt, so ist ein „solcher Schade gemeinsam zu tragen."

Der Herr Antragsteller bezweckte hiedurch, die zu treffende Bestimmung dem Falle der Beschädigung einer im gemeinsamen Eigenthume stehenden Sache enge anzuschließen, und machte gegen den Entwurf geltend, die Schäden könnten immer nur bei Gelegenheit der Geschäftsführung entstanden sein, so daß die zweite Alternative nur eine Beschränkung der ersten enthalte, weshalb es jedenfalls richtiger sein werde zu sagen:

b) „und für die Verluste und Schäden, welche er aus Gefahren erleidet, „die von der Geschäftsführung unzertrennlich sind."

Von einem anderen Herrn Abgeordneten wurden die Worte: „oder aus Gefahren — — unzertrennlich sind," beanstandet und deren Streichung

befürwortet, weil das, was mit ihnen ausgedrückt werden solle, schon im Vorhergehenden mit begriffen sei, und sie überdies in einem allzu ausgedehnten Sinne auf alle solche Schäden bezogen werden könnten, welche die Person des Gesellschafters beträfen.

Es wurde jedoch von mehreren Mitgliedern hiegegen eingewendet, es sei allerdings beabsichtiget, auch den aus Gefahren für die Person des Gesellschafters entstehenden Schaden mit dem Artikel zu treffen. Eine solche Bestimmung entspreche dem gemeinen Rechte, nach welchem die Gesellschaft allerdings für den Schaden des geschäftsführenden Gesellschafters weiter hafte, als der Mandant für den Schaden des Mandatars. Bei der Abstimmung wurden beide Anträge mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt und für Beibehaltung des Entwurfes entschieden.

Zu

Art. 93

wurde nach kurzer Debatte mit 9 gegen 6 Stimmen beschlossen, dem zweiten Absatze des Artikels die folgende in den Prot. S. 181 enthaltene, schon in erster Lesung angenommene Fassung zu geben:

„Jeder Gesellschafter ist in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu „einem solchen Fleiße und zu solcher Sorgfalt verpflichtet, wie er sie „in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt."

Dabei wurde jedoch weiter verfügt, daß diese Bestimmung den ersten Satz des Art. 93 zu bilden habe.

Art. 94

wurde ohne Debatte angenommen und zum

Art. 95

von dem Herrn Abgeordneten für Bremen vorgeschlagen, den zweiten Absatz zu streichen, dem ersten Absatze des Artikels aber folgende Fassung zu geben:

a) „Kein Gesellschafter darf ohne Genehmigung der andern Gesellschafter „für eigene Rechnung Handelsgeschäfte machen, oder an einer Gesell„schaft als offener Gesellschafter Theil nehmen."

Zur Begründung dieses Antrags brachte der Herr Antragsteller vor, die Bestimmung, daß kein Gesellschafter ohne des andern Gesellschafters Erlaubniß Handelsgeschäfte, d. h. eigentliche Spekulationsgeschäfte machen, und noch weniger einer andern Gesellschaft als offener Gesellschafter beitreten dürfe, entspreche der kaufmännischen Ansicht und dem Gebrauche, sie sei aber auch nothwendig, da in Art. 114 die Verfügungsbefugniß des einzelnen Gesellschafters sich auf alle Arten von Handelsgeschäften

erstrecke und nicht beschränkt werden dürfe, ferner der eine socius nach Art. 111 für alle derartigen Geschäfte seines socii mit seinem ganzen Vermögen solidarisch hafte, dieser Solidarität wegen sein eigenes Vermögen durch unglückliche Geschäfte seines consocii in der anderen Societät wenigstens indirekt leiden könnte, jedenfalls aber sein eigener Kredit leiden müsse, und das nicht blos durch das Benehmen seines eigenen socii, sondern auch durch das des consocii desselben, der durch sein Verfahren den Konkurs über die zweite Gesellschaft, und damit nach Art. 118 sub 3, die Auflösung der ersten Gesellschaft herbeiführen könnte, und endlich es viel billiger sei und dem innigen Verhältnisse zwischen zwei Gesellschaftern mehr entspreche, daß derjenige, welcher sich mit einem andern associire, die Fortführung seiner frühern Geschäfte sich vorbehalte, als daß der Andere deren Aufgeben verlange.

Die Statthaftigkeit dieses Antrags wurde mehrseitig bestritten und hervorgehoben, mit einem soweit gehenden Verbote, wie es in dem Antrage a enthalten sei, werde die Association zu sehr beschränkt. Es sei z. B. gar nicht abzusehen, warum sich der Gesellschafter eines Banquiergeschäftes nicht anders, als nach vorheriger Ermächtigung durch seinen Mitgesellschafter bei einem ganz heterogenen Fabrikgeschäfte als offener Gesellschafter sollte betheiligen dürfen. Der Grund, warum der Art. 95 im Gesetze eine Stelle finden müsse, sei der, daß nicht ein Socius dem anderen Konkurrenz machen solle. In dieser Beziehung genüge aber offenbar die Fassung des Entwurfes. Man könne nicht einwenden, daß die Anfrage des einen Gesellschafters bei dem anderen eine geringe und unnachtheilige Belästigung enthalte, denn nicht selten, z. B. wenn die Gesellschafter durch weite Entfernungen getrennt wären, sei das Gegentheil der Fall. Der Antrag unter a gehe aber gewiß alsdann viel zu weit, wenn die Bestimmung des Begriffes der Handelsgeschäfte so bliebe, wie er jetzt beschlossen sei, und nicht nach der Meinung des Herrn Antragstellers das Verbot auf Spekulationsgeschäfte beschränkt werde, denn alsdann dürfe der Gesellschafter nicht einmal ein Staatspapier oder eine Aktie ohne die Genehmigung des andern Gesellschafters kaufen.

b) Um den erhobenen Bedenken nach Möglichkeit zu genügen, wurde hierauf von einem anderen Herrn Abgeordneten das Amendement eingebracht, den Antrag unter a mit der Modifikation anzunehmen, daß statt: „Handelsgeschäfte machen" gesetzt würde: „ein Handelsgewerbe betreiben."

Gegen diesen Antrag aber wurde wieder eingewendet, er genüge nach der anderen Richtung nicht, indem bei dessen Annahme der Betrieb einzelner,

wenn auch gleichartiger, Handelsgeschäfte den Gesellschaftern erlaubt sein würde; demzufolge wurde der Vorschlag gemacht, dem ersten Absatze des Entwurfes folgende Fassung zu geben:

c) „Ein Gesellschafter darf weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch an „einer anderen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Antheil „nehmen, noch in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene „Rechnung einzelne Handelsgeschäfte machen."

Zu diesem, wie zu dem vorigen Antrage wurde noch bemerkt, sie würden zu vielen Streitigkeiten darüber Anlaß geben, wo der Betrieb einzelner Handelsgeschäfte aufhöre und in den Betrieb eines Handelsgewerbes übergehe. Nach dem Schlusse der Diskussion wurden die Anträge unter a und c mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt und die Beibehaltung der Fassung des Entwurfes beschlossen, dabei jedoch der Fassungskommission eine Revision der Redaktion anheimgegeben.

Auf die Anregung, ob nicht auch die Theilnahme eines offenen Gesellschafters an einem anderen Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter der nämlichen Beschränkung zu unterstellen sei, sprachen sich mehrere Mitglieder für die Bejahung dieser Frage aus, weil auch hiedurch das für die Gesellschaftsschulden haftende Vermögen des offenen Gesellschafters zum Schaden des andern Socius verringert und eine Störung des gegenseitigen Vertrauens herbeigeführt werde, indem z. B. die Mittheilung von Geschäftsgeheimnissen befürchtet werden könne, u. dgl.

Andere Mitglieder glaubten aber die aufgeworfene Frage verneinen zu müssen, weil die Rücksicht auf eine mögliche Verringerung des Vermögens nicht maßgebend sei, und zu weit gehe, indem man sonst konsequent auch den Ankauf von Aktien, ja jede Disposition des Gesellschafters über sein Vermögen verbieten müßte, sodann weil die Fernehaltung jeder Konkurrenz als das Hauptmotiv für das Verbot des Art. 95 hier gar nicht in Betracht komme. Schließlich entschied sich die Versammlung mit 12 gegen 3 Stimmen dafür, die Bestimmung des Abs. 1 auf eine Theilnahme an anderen Geschäften als stiller Gesellschafter nicht auszudehnen.

Der Antrag auf Streichung des zweiten Absatzes wurde mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt, dagegen wurde mit 10 gegen 5 beschlossen, aus demselben die Worte: „Geschäfte in dem Handelszweige der Gesellschaft betreibe oder" und „des Geschäfts oder" hinwegzulassen.

Bei Diskussion des

Art. 96

wurde ein Antrag, den zweiten Absatz, wie folgt, zu fassen:

„das Recht — erlischt durch die Genehmigung der Bilanz, die nach „dem Zeitpunkte gefertiget worden ist, in welchem die Gesellschaft Kenntniß von dem Abschlusse des Geschäftes erhalten hat,"

mit 9 gegen 6 Stimmen und ein Antrag auf Streichung des ganzen Absatzes mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Art. 97

wurde nicht beanstandet, zum

Art. 98

aber statt: „einen der Gesellschafter" beschlossen zu setzen: „einem oder mehreren der Gesellschafter" und vor „Betrieb" „gewöhnliche" einzuschalten.

Bei

Art. 99

wurde beantragt, die Worte: „gemeinschaftlich oder" zu streichen, weil das Wort: „gemeinschaftlich" dasselbe sage, wie der folgende Satz, nämlich, daß es sich um eine Kollektiv-Geschäftsführung handle, während die jetzige Fassung zu dem Irrthume führen könne, als solle mit dem fraglichen Worte etwas Anderes als mit dem folgenden Satze gesagt werden. Aus demselben Grunde wurde von einem anderen Mitgliede die Streichung des Wortes: „oder" befürwortet. Dieser Antrag wurde aber mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt und mit 10 gegen 5 Stimmen dem ersterwähnten Antrage stattgegeben.

Zu

Art. 100

wurde die Streichung der Worte: „so lange die Gesellschaft dauert" beantragt, da sie überflüssig seien. Nachdem aber eingewendet worden war, mit diesen Worten solle angedeutet werden, daß der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigte offene Gesellschafter damit noch kein unwiderrufliches Recht habe, auch die Liquidation zu besorgen, wurde dieser Antrag mit 14 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Bei Besprechung des

Art. 101

wurde von mehreren Seiten der zweite Absatz beanstandet. Von einem Herrn Abgeordneten wurde vorgeschlagen, statt: „gegen die Vornahme einer Handlung" zu setzen: „gegen den Abschluß eines Rechtsgeschäftes," weil die Bestimmung des zweiten Absatzes wohl nicht anders gemeint sei, als daß sie von Eingehung neuer Geschäfte gelten solle, und weil sie jedenfalls bei solchen Handlungen nicht gelten könne, zu denen die Gesellschaft verpflichtet sei, wie z. B. von Zahlungen.

Die vorgeschlagene Fassung wurde aber von mehreren Seiten für zu eng gehalten, da sie viele hieher gehörige Handlungen nicht treffen würde, z. B. die Instruktionsertheilung an einen Schiffskapitain in Betreff einer vorzunehmenden Reise; sie wurde hienach auch, obschon entgegnet worden war, daß sie auch keineswegs das Gegentheil sagen, sondern die Frage offen lassen wolle, wann außerdem noch der Widerspruch eines Gesellschafters von Einfluß sei, mit 13 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Von Seiten des Herrn Referenten wurde folgender Zusatz zum Art. 101 beantragt:

„sofern der Widerspruch durch den Richter nicht für ungerechtfertiget „erklärt wird."

Derselbe bemerkte zur Unterstützung seines Antrages:

Wenn von der Versammlung das System nicht angenommen worden sei, nach welchem im Falle des Widerspruchs eines Gesellschafters, wenigstens bei den dem gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbs angehörigen Angelegenheiten Majoritätsbeschlüsse der Gesellschaft entscheiden sollen, so sei wohl nicht zu verkennen, daß dabei in denjenigen Staaten, deren Gesetzgebung dieses System sogar bei den gewöhnlichen Civilgesellschaften gelten lasse, ein Mißverhältniß eintrete. Er stelle jedoch einen Antrag auf theilweise Rückkehr zum Preuß. Entwurf nicht, da er sich davon einen Erfolg nicht versprechen könne. Indessen scheine es ihm doch auch in dem von der Versammlung angenommenen System zu weit zu gehen, wenn dem Gesellschafter nach Art. 101 die unbedingte Berechtigung gegeben sei, der Vornahme jeder Handlung zu widersprechen und ihre Unterlassung zu verlangen. Es handle sich hier nicht um ein Miteigenthum, welches durch das Verlangen der Theilung stets aufgehoben werden könne, sondern um ein Kontraktsverhältniß, durch welches jeder Gesellschafter bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder der kontraktmäßigen Dauer gebunden sei. Die gesetzliche Bestimmung der Kündigungsfrist oder der Vertrag auf bestimmte Dauer würden paralysirt, wenn jeder Gesellschafter durch den Art. 101 berechtigt werde, nach seiner Willkür durch Widerspruch gegen jedwede Handlung die Gesellschaft in Verlegenheit oder außer Thätigkeit zu setzen. So wie der Art. 101 jetzt laute, könne gegen die Chikane, oder gegen den aus Sonderinteressen des Gesellschafters eingelegten Widerspruch selbst beim Richter keine Hülfe gefunden werden, da derselbe dem Gesellschafter sein gesetzliches Recht des Widerspruchs nicht absprechen könne. Auch im Zusammenhang des gemeinen deutschen Rechts müsse die Rücksicht auf die bona fides beim Gesellschaftsvertrage dazu bestimmen, gegen erweislich

unberechtigten oder chikanösen Widerspruch Hülfe durch den Richter zu gewähren. Das Gesetz werde sonst das Mittel zum Vertragsbruch sein. Außerdem erscheine der fragliche Satz des Entwurfs um so bedenklicher, da er in seiner Unbedingtheit geeignet sei, Chikanen zu provociren.

Da man jedoch der Ansicht war, daß bei Handlungen, für welche die Gesellschaft eine Rechtspflicht habe, das gewöhnliche Prozeßverfahren ausreiche, daß dagegen bei andern Handlungen der Richter in der Regel außer Stande sein werde, darüber zu entscheiden, ob die Vornahme derselben für die Gesellschaft vortheilhaft sei oder nicht, und daß in solchen Fällen, in welchen ein Gesellschafter sein Widerspruchsrecht zu Chikanen mißbrauche, für die übrigen Gesellschafter nur ein Antrag auf Auflösung der Societät in Gemäßheit des Art. 120 übrig bleibe, indem in diesem Falle die Auflösung der Natur des Gesellschaftsverhältnisses angemessen sei, wurde auch dieser Antrag mit 14 gegen 1 Stimme und endlich ein Antrag auf Streichung des Absatzes 2 mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Art. 102

blieb unbeanstandet, bei

Art. 103

wurde anerkannt, daß alle geschäftsführenden Gesellschafter bei Bestellung eines Prokuristen übereinstimmen müßten, gleichviel ob sie nur in Gemeinschaft oder ob jeder einzelne die Gesellschaft zu vertreten berechtiget sei. Ein Antrag auf Streichung des Satzes: „Ist Gefahr — hierzu befugt" wurde nach Erörterung der Gründe für und wider mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Art. 104

wurde nicht beanstandet, und zu

Art. 105

zunächst die Streichung beantragt, weil sein Inhalt nach den erklärten Ansichten mehrerer Kaufmannschaften der Auffassung des Handelsstandes zuwiderlaufe. Die Verhältnisse seien, so wurde weiter bemerkt, zu verschieden, als daß man sie alle mit einem einzigen allgemeinen Satze richtig ordnen könnte; je nachdem ein Geschäft größeren oder geringeren Gewinn abwerfe, sei es bald angemessen, den Gewinn im Geschäfte zu belassen, bald, ihn behufs anderweitiger Anlegung herauszunehmen. In dieser Beziehung müsse man den Beschluß der Gesellschafter entscheidend sein lassen. Die Bestimmung des Entwurfes passe nur auf solche Societäten, die auf eine kurze Zeit eingegangen würden, und sei ein gefährliches Hinderniß für die außerdem sehr wünschenswerthen Associationen auf einen längeren Zeitraum.

Schließlich wurde unter dem Vorbehalte einer Beschlußfassung darüber,

ob und was an die Stelle des Art. 105 zu treten hätte, dessen Streichung mit 13 gegen 2 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

CXVIII. Sitzung.

Nürnberg, den 23. Oktober 1857.

In der heutigen Sitzung, an welcher der Herr Obergerichtsrath Schuppius wieder Antheil nahm, wurde unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule zur Diskussion der

Art. 106 und 107

übergegangen. Zu diesen Artikeln und zum Art. 108 war von einem Mitgliede der Antrag eingebracht und den Herren Abgeordneten schriftlich mitgetheilt worden, denselben folgende Fassung zu geben:

„Art. 105. Der am Schlusse eines jeden Geschäftsjahrs auf Grund „des Inventars und der Bilanz sich herausstellende Gewinn oder „Verlust ist unter die Gesellschafter nach Verhältniß der Antheile, „welche ihnen beim Beginne des Geschäftsjahres am Gesellschaftsver„mögen zustanden, zu vertheilen.

„Art. 106. Es kann verabredet werden, daß ein Gesellschafter von „Verlust überhaupt nicht, oder nur in einem verhältnißmäßig geringeren „Grade betroffen werden soll. Bei einem Gesellschafter, der nur seine „persönlichen Leistungen in die Gesellschaft einbringt, wird im Verhält„niß zu seinen Mitgesellschaftern angenommen, daß sich sein Verlust auf den „Nichtempfang einer Vergütung für seine Bemühungen beschränken soll.

„Vom Gewinne nimmt derselbe den bedungenen, in Ermangelung „einer Verständigung aber den mit Rücksicht auf den Werth seiner „Leistungen für das Geschäft richterlich festzustellenden Antheil vorweg, „und ist der Rest des Gewinns nach Vorschrift des Art. 105 zu „vertheilen.

„Ist er zugleich mit einer Kapitaleinlage betheiligt, so nimmt er „dieserhalb sowohl an der Vertheilung des Gewinnrestes, als an dem „Verluste Theil.

„Für die Bemühungen bei dem Betriebe der Gesellschaft steht „übrigens dem Gesellschafter ein Anspruch auf einen besonderen

„Gewinnantheil nur zu, wenn dies ausdrücklich zugesichert ist, oder „nach den Umständen als stillschweigend zugesichert anzusehen ist."

Art. 107 wie Absatz 1 von Art. 108.

Art. 108. „Die Vertheilung des Gewinnes geschieht alljährlich nach „Aufnahme der Bilanz."

„Wenn jedoch nach den obwaltenden Verhältnissen diese Vertheilung „für die Gesellschaft offenbar nachtheilig sein würde, so kann sie wäh„rend einer angemessenen Zeit verschoben werden."

Dieser Antrag war durch folgende Motive unterstützt:

Das System des Entwurfes stehe mit demjenigen in Widerspruch, welches von allen neueren Legislationen befolgt worden sei. Schon dieser Umstand zeige hinlänglich, daß das System des Entwurfes der Natur der Verhältnisse nicht entspreche.

Wenn man sich den Fall denke, daß A, B und C zu einer Handelsgesellschaft zusammenträten und nach der Abrede A 6000, B 3000 einschießen und C nur mit seinen besonderen Kenntnissen dienen solle, daß sodann der ganze Fonds im ersten Jahre rein verloren gehe, so liege es nahe, zu denken, Jeder habe nun das verloren, was er eingebracht; statt dessen stelle sich die Sache nach dem Entwurfe so, daß C an A incl. 6% Zinsen 3180 zu zahlen habe. Dies komme aber daher, daß der Entwurf gleichfalls der Repartition das Verhältniß der Einschüsse zu Grunde lege, aber supponire, Jeder sei verpflichtet, gleichviel einzuschießen, und was der Eine mehr als der Andere eingeschossen, habe er dem Letzteren angeliehen.

Das hiernach mit dem Societätsverhältnisse konkurrirende Darlehensverhältniß könne jedoch unmöglich allemal als die Willensmeinung der Kontrahenten angesehen werden, namentlich dann nicht, wenn eben Einschüsse von verschiedener Höhe vereinbart seien.

Ferner führe das Prinzip des Entwurfes zu dem Resultate, daß, wenn durch Verluste während mehrerer Jahre das Societätsvermögen zusammenschmelze, derjenige, welcher den geringeren Antheil eingeschossen, an dem Reste des Societätsvermögens nicht nur jeden Antheil effectiv verloren habe, sondern lediglich Schuldner des Andern geworden sei, wenn nämlich seine Schuld aus Darlehen mit Zinsen seinen halben Societätsantheil überwiege. Die vorgeschlagenen Bestimmungen seien den Bestimmungen der neueren Legislationen wesentlich konform.

Die jährliche Gewinnvertheilung stehe damit nach dem Vorgange des österreichischen, preußischen und französischen Rechts in Verbindung.

Beim Beginne der Diskussion zog jedoch der Herr Antragsteller die vorerwähnten Vorschläge zurück, da eine gründliche Prüfung der Sache nothwendig zu dem Ziele führe, daß kein System geeignet sei, in allen möglichen Fällen das Richtige zu treffen, daß eine richtige, der Absicht der Kontrahenten entsprechende Entscheidung der Frage vielmehr nur in den einzelnen Societätsverträgen angebahnt werden könne.

Dem entgegen brachte ein anderer Herr Abgeordneter vor, es lasse sich zwar allerdings erwarten, daß in den meisten Fällen die Gesellschaftsverträge das Nöthige über die Gewinnvertheilung enthalten würden. Die Aufgabe des Gesetzes sei es aber, für diejenigen Fälle Bestimmungen festzustellen, in welchen über die Gewinnvertheilung in den Verträgen nichts gesagt sei. Bei der Wahl solcher Bestimmungen könne nun lediglich die Rücksicht darauf sicher leiten, was gewöhnlich in Gesellschaftsverträgen festgestellt werde. Die Erfahrung bewähre aber, daß in den Gesellschaftsverträgen gewöhnlich unterschieden werde zwischen der Vertheilung des Gewinnes und der des Verlustes. Wenn in einem Handelsgeschäfte Gewinn erzielt worden, so erscheine es angemessen, jedem Gesellschafter Zinsen auf seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen zu Gute zu rechnen, den nach Abzug der Zinsen verbleibenden Gewinn aber nach Köpfen unter die Gesellschafter zu vertheilen; denn in der Gesellschaft befänden sich zwei Faktoren für die Erzielung des Gewinnes, das Kapital und die Arbeit. Beiden müsse bei der Gewinnvertheilung die geeignete Rücksicht zugewendet werden. Bezüglich des Kapitales geschehe dies zur Genüge durch die Bewilligung von Zinsen. Bezüglich der Arbeit aber als des anderen Faktors müsse man erwägen, daß präsumtiv die Arbeit aller Gesellschafter, des reicheren, wie des minderbemittelten, mindestens gleich sei. Was also nach Berücksichtigung des Kapitales übrig bleibe, müsse zu gleichen Theilen ausgeglichen werden. Anders werde die Sache gewöhnlich bei Vertheilung des Verlustes aufgefaßt, denn dieser werde in der Regel nach Verhältniß der Einlagen getragen. Der erwähnte Herr Abgeordnete schlug deshalb vor, zu bestimmen, daß der nach Abrechnung von Zinsen für die Antheile der einzelnen Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen verbleibende Gewinn unter dieselben nach Köpfen, der etwa sich ergebende Verlust aber nach Verhältniß der Antheile am Gesellschaftsvermögen zu vertheilen sei.

Von einem anderen Herrn Abgeordneten, der mit dem ebenerwähnten Herrn Antragsteller im Wesentlichen übereinstimmte, wurden folgende Sätze in Vorschlag gebracht:

1) „Was an Geld oder Geldeswerth von den Gesellschaftern in die Gesellschaft eingebracht ist, bildet den Fonds oder das Stammvermögen der Gesellschaft;

2) die Ermittlung des Gewinns oder Verlustes geschieht alljährlich auf Grund des Inventars und der Bilanz.

Der Betrag, um welchen das vorhandene Gesellschaftsvermögen, nach Abzug der Gesellschaftsschulden, das Stammvermögen oder letzteres das erstere übersteigt, stellt den zu vertheilenden Gewinn beziehungsweise Verlust dar;

3) Von dem ermittelten Gewinn erhält zunächst jeder Gesellschafter gesetzliche Zinsen seiner Einlage; der Ueberschuß wird unter sämmtliche Gesellschafter nach Köpfen vertheilt;

4) die Auszahlung der Gewinnantheile, einschließlich der Zinsen, kann gefordert werden, wenn oder sobald die Geschäftsverhältnisse der Gesellschaft dies gestatten.

Bis zur Auszahlung wird dieser Antheil jedem Gesellschafter als eine der Gesellschaft kreditirte Summe gutgeschrieben und verzinset.

Nur in Folge besonderer Uebereinkunft werden die Gewinnantheile zur Erhöhung der Einlagen verwandt;

5) der ermittelte Verlust trifft das Stammkapital und wird von den Gesellschaftern nach Verhältniß ihrer Einlagen getragen. Reicht das Stammkapital zur Deckung des Verlustes nicht aus, so wird der fehlende Betrag von sämmtlichen Gesellschaftern nach Kopftheilen beigesteuert;

6) Erzielt die Gesellschaft nach vorgängigem Verluste in den folgenden Jahren Gewinn, so ist dieser stets zunächst auf Ergänzung und Wiederherstellung des früheren Stammkapitals nach Verhältniß der Einlagen zu verwenden."

Zur näheren Begründung dieses Antrages wurde hervorgehoben: Was zuerst das Recht der Gesellschafter auf Verzinsung ihrer Einlagen angehe, so mache es einen großen Unterschied, ob man sage, jeder Gesellschafter habe ein Recht, Zinsen seiner Einlage von der Gesellschaft zu fordern, so daß er bezüglich derselben gleich einem Gläubiger der Societät wäre und diese Zinsen als Gesellschaftsschulden auf dem Gesellschaftskonto erscheinen müßten, daß also wegen derselben statt des Gewinnes möglicher Weise ein Verlust oder doch ein größerer Verlust auf dem Gesellschaftskonto sich berechnen könnte, oder ob man die Zinsen erst dann in Betracht ziehe, wenn sich aus der Vergleichung der Einlagen der einzelnen Gesellschafter und des Aktivbestandes der Gesellschaft ein Gewinn ergeben habe, ob man sonach die Zinsen als einen nach Verhältniß der Einlagen berechneten Gewinn ansehe. In dem ersterwähnten Falle könne von einem Gewinne überhaupt erst nach Abzug der Zinsen von dem Einkommen der Gesellschaft gesprochen werden. Je nachdem aber in der einen oder der anderen Weise

verfahren werde, ergäben sich, vorausgesetzt, daß auch der Verlust nach Köpfen vertheilt würde, sehr verschiedene Resultate; in dem ersterwähnten Falle werde der Gesellschafter mit der geringeren Einlage weit stärker zur Tragung des Verlustes herangezogen als in dem zweiten Falle, indem er aus seinem Vermögen den ihn treffenden Antheil an dem Zinsenverluste dem Vermögenderen ersetzen müßte. In Art. 106 sei nun nicht deutlich gesagt, welche der ebenerwähnten beiden Alternativen der Absicht des Gesetzes entspreche. Der Art. 110 des preuß. Entwurfes habe in dieser Beziehung eine Entscheidung enthalten und sei mit Unrecht als eine blos formale Vorschrift über das Rechnungswesen angesehen worden. Die eben vorgeschlagenen Sätze enthielten auch hierüber wieder die erforderliche Entscheidung. Eine weitere Frage sei die, ob der einem Gesellschafter zugefallene Gewinnantheil, wenn dessen Auszahlung nicht verlangt werde, seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen zuwachsen oder als ein Debitum des Gesellschaftsfonds betrachtet werden solle. In pos. 4 Abs. 2 sei diese Frage in anderer Weise als in dem Abs. 3 des Art. 107 entschieden worden und mit Recht, weil durch die Hinzurechnung nicht ausgezahlter Gewinnantheile zu den Antheilen der Gesellschafter nach und nach deren gegenseitiges Verhältniß zur großen Bedrückung der minder vermögenden Gesellschafter gänzlich verändert werde. Endlich erscheine auch die Bestimmung unter Ziff. 5 Satz 2 und unter Ziff. 6 als sehr angemessen, damit nicht der blos mit seiner Arbeit betheiligte Gesellschafter versucht werde, auf Kosten und Gefahr der Vermögenden sich ohne Maß in gewagte Spekulationen einzulassen, und damit nicht eine Rechtsungleichheit daraus entstände, wenn in einem Jahre große Verluste eingetreten und von den Vermögenderen getragen worden, in anderen Jahren aber große Gewinnste erzielt würden, an denen auch diejenigen Gesellschafter gleichen Antheil erhalten würden, die gleichwohl vom Verluste wenig oder nichts gedeckt hätten.

Von einem anderen Mitgliede wurden folgende Sätze befürwortet:

„Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahrs wird Gewinn oder Verlust „auf Grund des Inventars und der Bilanz (Art. 32) festgestellt „und unter die Gesellschafter nach Köpfen vertheilt, auch der Gewinn„antheil eines Jeden ausgezahlt. Bei jener Feststellung werden die „den einzelnen Gesellschaftern von ihren Kapitaleinlagen zukommenden „Zinsen, welche für diesen Fall auf 4% bestimmt werden, sowie der „etwaige Verlust aus den Vorjahren am Gesammtgewinn in Abzug „gebracht. Nur der hiernach verbleibende Ueberschuß ist Gegenstand „der Gewinnvertheilung."

„Die Verlustantheile werden den einzelnen Gesellschaftern zur Last „gesetzt und soweit sie nicht durch die Gewinne der späteren Jahre „gedeckt sind, bei Auflösung der Gesellschaft ausgeglichen oder heraus„gezahlt."

Der Herr Antragsteller hob hervor, die innere Gerechtigkeit und das Grundprinzip, welches für das Societätsverhältniß gelte, und auf welchem die Sätze des Art. 92 beruhten, weise darauf hin, daß auch in Bezug auf den Verlust Kopfantheile gemacht werden müßten, wenn der Gewinn in gleicher Weise vertheilt werde. Man könne den, der im Voraus in dem Gesellschaftsvertrage eine bestimmte Einlage zusichere, unmöglich schlechter stellen, als den, der ohne solche Zusicherung ein Kapital einlege oder für gesellschaftliche Zwecke verwende.

In der Debatte über diese Anträge bildeten nun folgende Fragen den Gegenstand eines mannichfachen Meinungsaustausches. Vor Allem wurde darüber diskutirt, wie der Beschluß über die Streichung des Artikels 105 zu verstehen sei, ob hiemit das Gegentheil von dem habe ausgesprochen werden sollen, was den Inhalt dieses Artikels bildete, ob also gesagt werden sollte, daß der Gewinn und Verlust der Gesellschaft alljährlich definitiv berechnet und festgestellt und der berechnete Gewinn aus der Gesellschaft entnommen werden müsse, so daß jedes Jahr der Geschäftsführung ein für sich abgeschlossenes Ganze bilden würde, auf dessen Resultaten in jedem darauf folgenden Jahre die Gesellschaft wie auf neuen Grundlagen gleichsam eine neue Societät zu beginnen hätte, oder ob vorbehaltlich einer weiteren Berathung und Beschlußfassung über diese Frage mit der Streichung des Art. 105 zunächst nur eine Beseitigung der strengen Bestimmung habe bezweckt werden sollen, wonach kein Gesellschafter vor definitiver Auflösung der Gesellschaft die Auszahlung eines Antheils an seinem Gewinne und überhaupt etwas Anderes als die Auszahlung von Unterhaltungskosten verlangen könnte. Nachdem sich die Mehrzahl der Versammlung für die Bejahung der zweiten Alternative ausgesprochen hatte, ergab sich eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob die jährliche Berechnung von Gewinn und Verlust, die schon durch die Vorschrift jährlicher Bilanzerrichtung angeordnet sei, fortan bei offenen Gesellschaften als eine definitive in dem ebendargelegten Sinne betrachtet werden solle, oder ob nach der Auffassung des Entwurfes der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft während der ganzen Dauer ihres Bestehens als ein zusammenhängendes Ganzes in der Weise aufzufassen sei, daß zwar alljährlich Gewinn und Verlust berechnet, eine solche Berechnung aber nur als eine provisorische angesehen würde, ob sonach den Gewinnzahlungen an die einzelnen Gesellschafter nur die Eigenschaft

als Abschlagszahlungen an dem am Schlusse der ganzen Geschäftsführung erst definitiv zu ermittelnden Gewinne oder die Eigenschaft von separaten Vermögensantheilen zukomme.

Ferner wurde darüber diskutirt, ob auch in dem einen oder dem anderen Falle der einzelne Gesellschafter ein Recht haben solle, von der Gesellschaft die Auszahlung des für ihn berechneten Gewinnes jährlich zu verlangen, ob andrerseits Gesellschafter berechtiget sein sollten, wider Willen der anderen den ihnen zugefallenen Gewinnantheil in der Gesellschaft zu belassen, und welche Eigenschaft dann einem solchen nicht entnommenen Gewinne beizulegen wäre. Es wurde namentlich darüber diskutirt, ob einem solchen Gewinnantheile der Charakter einer Mehrung der Einlage zukomme, oder ob er als ein bloses Debitum der Gesellschaft zu betrachten sei.

Eine weitere Meinungsverschiedenheit bestand darüber, wie der Gewinn zu berechnen sei. Während sich darüber von keiner Seite ein Bedenken geltend machte, daß dies auf Grund der jährlichen Bilanzen zu geschehen habe, und daß im Allgemeinen den Gesellschaftern ein Recht auf Berechnung von Zinsen für ihre Kapitaleinlage zukomme, wurde darüber diskutirt, ob es thunlich sei, es hier bei dem allgemeinen, in Handelssachen maßgebenden, gesetzlichen Zinsfuße von 6 % zu belassen. Von verschiedenen Seiten wurde hervorgehoben, der Zinsfuß von 6 % sei zwar im kaufmännischen Handels-Verkehre wohl angemessen, dagegen passe er durchaus nicht für das Verhältniß der Gesellschafter unter einander. Viele Handlungsgeschäfte würden zur Befriedigung der Betheiligten betrieben, ohne daß sich ein höherer als ein 7 bis 8 prozentiger Gewinn ergebe. Wenn in solchen Fällen schon 6 % für die Kapitaleinlage einzelner Gesellschafter verwendet werden müßten, werde bei Weitem zu wenig für die Vertheilung an die übrigen Gesellschafter übrig bleiben, welche keine oder nur verhältnißmäßig geringe Kapitalien eingelegt hätten. Es wurde deshalb beantragt, zu verordnen, daß die Gesellschafter nur 4 % Zinsen für ihre Antheile am Gesellschaftsvermögen anzusprechen haben sollten. Ferner erstreckte sich die Debatte auf die bereits oben berührte Frage, ob diese Zinsen als eine absolute Forderung des Gesellschafters, als eine Schuld der Gesellschaft an die einzelnen Gesellschafter, zu betrachten und zu behandeln seien, oder ob von ihnen überhaupt erst dann die Rede sein solle, wenn sich nach Abzug der Gesellschaftsschulden durch die Vergleichung des Stammkapitals mit dem Aktivbestande ein Ueberschuß des letzteren ergeben habe. Endlich wurde die Berathung auch noch darauf ausgedehnt, ob es räthlich sei, für die Vertheilung von Gewinn einen

andern Maßstab festzusetzen, als für die Vertheilung des Verlustes und welchen, ob sodann auch eine Bestimmung des Inhaltes empfehlenswerth erscheine, daß dann, wenn in einem Jahre die Einlagen der Gesellschafter vermindert worden, nicht eher ein Gewinn als vorhanden angesehen und zur Vertheilung gebracht werden dürfe, als bis das Stammkapital wieder zu seiner ursprünglichen Höhe ersetzt worden sei.

In der Diskussion wurde bei Begründung der verschiedenen entgegengesetzten Meinungen darauf Bezug genommen, wie es gewöhnlich unter Gesellschaftern gehalten werde und was als zweckmäßig erscheine, sodann wurden zur Begründung und Widerlegung der einzelnen Ansichten verschiedene Beispiele vorgeführt. Schließlich wurde mit Stimmeneinhelligkeit anerkannt, daß den Gesellschaftern wegen ihre Antheile am Gesellschaftsvermögen ein Recht auf Verzinsung im Allgemeinen zustehe, durch die entscheidende Stimme des Herrn Präsidenten wurde aber entschieden, daß dieses Recht der Gesellschafter auf Verzinsung ihrer Vermögensantheile ein absolutes, ein Forderungsrecht, sein und somit nicht alsdann erst zur Geltung kommen solle, wenn die Vergleichung des Aktivbestandes mit dem Stammkapitale nach Abzug der Gesellschaftsschulden einen Ueberschuß ergeben habe, mit 14 gegen 2 Stimmen wurde der Zinsfuß für dieses Verzinsungsrecht der Gesellschafter auf vier vom Hundert festgestellt. Sodann wurde mit allen Stimmen beschlossen, den nach Deckung der Zinsen verbleibenden Rest des Gewinnes nach Köpfen zu vertheilen und mit 9 gegen 7 Stimmen, den Verlust, so weit die Einlagen und Vermögenstheile der Gesellschafter zureichen, nach Verhältniß dieser Antheile auszugleichen, ferner wurde mit 14 gegen 1 Stimme (da sich nunmehr ein Mitglied der Abstimmung enthielt) entschieden, daß der Verlust, insoweit er die Vermögenstheile der Gesellschafter übersteigt, nach Kopftheilen zu tragen sei.

Hierauf wurde weiter mit 10 gegen 5 Stimmen beschlossen, daß die Gewinn- und Verlustantheile der Gesellschafter jährlich definitiv zu berechnen seien, und mit 12 gegen 3 Stimmen, daß jeder Gesellschafter das Recht haben solle, alljährlich die Auszahlung seines Gewinnantheiles zu verlangen, mit 8 gegen 7 Stimmen wurde endlich entschieden, daß der Gewinnantheil eines Gesellschafters, der nicht herausgezogen worden, lediglich als eine Forderung desselben an die Gesellschaft und nicht als eine Vermehrung seiner Einlage anzusehen sei. Die definitive Feststellung der betreffenden Bestimmungen wurde jedoch bis nach Vorlage einer bestimmten Fassung vorbehalten.

Ein Antrag auf Streichung des

Art. 108

wurde mit 9 gegen 7 Stimmen angenommen, da seine Bestimmungen selbstverständlich und deshalb unnöthig seien; sodann wurde auf den Antrag eines Mitgliedes mit 13 gegen 3 Stimmen die Wiederaufnahme des Art. 113 des preuß. Entwurfes in der Weise genehmiget, daß an dem Anfange des zweiten Abschnittes in einem besonderen Artikel gesagt werde, zunächst sei für das Rechtsverhältniß der Gesellschafter untereinander der Gesellschaftsvertrag und in Ermangelung eines solchen oder ausreichender Bestimmungen der Inhalt des zweiten Abschnittes maßgebend.

Zum

III. Abschnitt Art. 109

wurde die Streichung des ersten Absatzes beantragt, da sein Inhalt irrelevant und möglicher Weise gefährlich sei, indem es gewiß der Absicht der Versammlung entspreche, daß Verpflichtungen der Gesellschaft von dieser auch schon vor der Eintragung oder vor dem eigentlichen Beginne des Geschäfts eingegangen werden können, und daß der blose Eintrag nicht alle möglichen Berechtigungen ertheile. Von anderen Seiten wurde jedoch die Beibehaltung jenes Satzes des Entwurfs für nöthig und unbedenklich gehalten, und der Antrag auf Streichung mit 13 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

CXIX. Sitzung.

Nürnberg, den 21. Oktober 1857.

Heute wurden unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule die Vorschläge der Redaktionskommission zu den Artikeln 84 bis 104 geprüft und genehmigt. Namentlich wurde die bei Art. 88 vorbehaltene Bestimmung in Betreff der Veröffentlichung von Einträgen aus dem Handelsregister, und die nach dem Beschlusse vom Gestrigen in den Anfang des zweiten Abschnittes zu stellende Bestimmung in folgender Fassung angenommen:

Art. 88 Absatz 2. „Bei der Aenderung der Firma, bei der „Verlegung des Sitzes der Gesellschaft und bei der Aufhebung der „Vertretungsbefugniß richtet sich die Wirkung gegen Dritte in den

„Fällen der geschehenen oder der nicht geschehenen Eintragung und „Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 27."

„Art. . . . Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander „richtet sich zunächst nach dem Gesellschafts-Vertrage. Soweit über die „in den nachfolgenden Artikeln dieses Abschnittes berührten Punkte keine „Vereinbarung getroffen ist, kommen die Bestimmungen dieser Artikel „zur Anwendung."

Sodann wurden die Protokolle der CXII. Sitzung vom 13. Oktober, der CXIII. Sitzung vom 14. Oktober, der CXIV. Sitzung vom 16. Oktober und der CXV. Sitzung vom 17. Oktober verlesen und genehmiget.

CXX. Sitzung.

Nürnberg, den 26. Oktober 1857.

Heute wurde unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule zum

Art. 110

der Antrag gestellt, die Worte: „sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben" zu streichen. Es wurde hiewegen auf die in erster Lesung geltend gemachten Bedenken Bezug genommen und namentlich angeführt, daß für eine solche Bestimmung kein Bedürfniß vorhanden sei, und daß dieselbe zu einem nicht gerechtfertigten Privilegium der Kaufleute in Ansehung der Besitzveränderungsabgaben führen werde. Man hielt jedoch alles Erforderliche bereits durch die früheren Protokollarerklärungen für gewahrt und lehnte den Antrag mit 13 gegen 3 Stimmen ab, nachdem auch noch bemerkt worden war, daß es wohl möglich sein werde, das Gesetz mit den in Betracht kommenden Einrichtungen der Einzelstaaten in Einklang zu bringen. Dagegen wurde dem Antrage eines anderen Herrn Abgeordneten stattgegeben, und die Streichung der zweimal vorkommenden Worte: „sie kann" beschlossen, weil die Worte: „unter ihrer

Firma" sich auf die beiden letzten Sätze des ersten Absatzes bezögen.

Zum Art. 111

beantragte ein Mitglied folgenden Zusatz:

„vorbehaltlich des Regresses gegen die übrigen Gesellschafter nach „Maßgabe des Art. 137."

Der Herr Antragsteller bemerkte hiezu, die Regreßpflicht der übrigen Gesellschafter sei zwar gemeinen Rechtens, aber der Maßstab, nach welchem sie zur Entschädigung des in Anspruch genommenen Gesellschafters konkurrirten, könnte zweifelhaft sein, weshalb sich der Gleichförmigkeit wegen die Verweisung auf Art. 137 empfehlen dürfte.

Es wurde jedoch hervorgehoben, hier handle es sich lediglich um das Verhältniß der Gesellschafter gegen Dritte, es sei also hier nicht der Ort, um eine das Verhältniß der Gesellschafter unter einander betreffende Frage zu berühren. Uebrigens sei die im Antrage erwähnte Regreßpflicht der Gesellschafter eine selbstverständliche und im Art. 92 auch anerkannt, der besonderen Festsetzung eines Maßstabes aber bedürfe es nicht, weil er sich aus allgemeinen Grundsätzen ergebe. Da der Antrag ohne Unterstützung blieb, wurde derselbe zurückgezogen. Bei Diskussion des

Art. 112

wurde von einem Mitgliede beantragt, in Gemäßheit des mit 12 gegen 3 Stimmen gefaßten und Seite 283 der Protokolle beurkundeten Beschlusses nach „Wer" einzuschalten: „ohne vorherige Liquidation;" für den Fall, daß dieser Antrag nicht angenommen, somit der neu eintretende Gesellschafter auch nicht durch vorherige Liquidation von der Haftung für die früheren Schulden der Gesellschaft befreit werden sollte, schlug der Herr Antragsteller die Streichung des zweiten Absatzes und an dessen Stelle folgende Bestimmung vor:

„Eine entgegengesetzte Uebereinkunft hat Dritten gegenüber nur dann „rechtliche Wirkung, wenn die Voraussetzungen des Art. 27 Abs. 3 „stattfinden."

oder:

„Ein Vertrag, wodurch diese Haftung des neu eintretenden Gesell„schafters für die früheren Geschäftsschulden auf dessen Antheil am „Gesellschaftsvermögen beschränkt wird, hat gegen Dritte rechtliche „Wirkung, wenn er in das Handelsregister eingetragen und veröffent„licht ist, nach den Bestimmungen des Art. 27. Weitere Beschrän„kungen sind Dritten gegenüber wirkungslos."

Es wurde jedoch gegen diese Anträge eingewendet: soferne von einer eigentlichen Liquidation die Rede sein solle, könne der Fall, den der Herr Antragsteller sich setze, gar nicht gedacht werden; denn wenn liquidirt werde,

könne die Fortsetzung des Geschäfts und die Aufnahme eines neuen Gesellschafters füglich nicht Platz greifen, und überdies bezwecke gerade die Liquidation die Abmachung der alten Schulden, und könne also von einer Haftbarkeit für diese Schulden überhaupt nicht wohl mehr die Rede sein; soferne aber mit den Worten: „ohne vorherige Liquidation“ eine Verabredung des neueintretenden Gesellschafters mit den andern Gesellschaftern des Inhaltes gemeint sei, daß der Eintretende für diese und jene Schulden eine Haftung nicht übernehmen solle, so könne kein Zweifel darüber bestehen, daß eine solche Verabredung nur im Verhältnisse der Gesellschafter unter einander, aber keineswegs gegen Dritte eine Wirkung haben dürfe. Wenn man nun eine Bestimmung, wie sie vorgeschlagen worden, hier aufnehme, so werde dadurch nothwendig die Meinung entstehen, als solle einer ähnlichen Verabredung der Gesellschafter auch gegen Dritte eine rechtliche Bedeutung zukommen; eine solche Ansicht widerspreche aber dem Wesen der offenen Handelsgesellschaft und den Bedürfnissen des Handelsstandes; denn Dritten gegenüber müsse der neueintretende Socius für alle Gesellschaftsschulden mithaften.

Von einem anderen Mitgliede wurde beantragt, die Bestimmung des ersten Absatzes auf die Fälle zu beschränken, in denen die Gesellschaft mit der alten Firma fortbetrieben werden solle, und demzufolge nach „Handelsgesellschaft“ einzuschalten: „bei unveränderter Beibehaltung der Firma,“ und die Worte: „es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht“ zu streichen.

Da beide Anträge keine Unterstützung fanden, sondern von der Mehrzahl der Versammlung die Bestimmung des Absatzes 1 in einem absoluten Sinne für angemessen gehalten wurde, so lange überhaupt die Voraussetzung desselben vorhanden sei, d. i. so lange die alte Gesellschaft fortbestehe, wurden dieselben, so weit sie den ersten Absatz betrafen, zurückgezogen, der bezüglich des zweiten Absatzes gestellte Antrag aber wurde mit 13 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Zum Art. 113

wurde mit 10 gegen 6 Stimmen beschlossen, vor „Rechtsgeschäfte“ einzuschalten: „in ihrem Namen abgeschlossenen“ und Zeile 5 vor: „für Rechnung“ „nach dem Willen der Kontrahenten“; ferner war man einverstanden, den

Art. 114

der Fassung nach mit Art. 43 in Uebereinstimmung zu bringen, da er diesem nachgebildet sei.

Bei Diskussion des

Art. 115

und zwar zum ersten Absatze desselben wurde beantragt, das Wort „über-

haupt" als überflüssig zu streichen, und den Satz: „sofern diese Ausschließung — — gelangt ist (Art. 11);" wie folgt zu fassen:

„sofern hinsichtlich dieser Ausschließung die Voraussetzungen vorhanden „sind, unter welchen nach Art. 45 beim Erlöschen der Prokura die „Wirkung gegen Dritte eintritt."

Bei Diskussion dieses Antrags wurde ein Zweifel darüber angeregt, ob der bei Gründung einer Gesellschaft erfolgenden Ausschließung eines Gesellschafters von der Befugniß, die Societät nach außen zu vertreten, nicht eine sofortige und von den Voraussetzungen der beschlossenen Zusatz-Bestimmung zu Art. 27 (cf. S. 931 u. 932 d. Pr.) unabhängige Wirksamkeit beizumessen sei und sohin der Art. 115 nur von einer später erfolgenden Aufhebung dieser Befugniß gelten solle.

Es wurde jedoch entgegnet, für die Aufhebung einer ertheilt gewesenen Vertretungsbefugniß sei bereits im Art. 88 vorgesehen worden, der Art. 115 solle also gerade von der bei Gründung der Gesellschaft erfolgenden Ausschließung gelten, und mit Recht, da in beiden Fällen die Verhältnisse gleich seien. Das Publikum sei in ebenso hohem Grade gefährdet, wenn eine offene Gesellschaft sich konstituiren und Geschäfte machen, dabei aber die Eintragung und Veröffentlichung der Bestimmung, daß ein Socius die Vertretungsbefugniß nicht haben solle, versäumen oder verzögern würde, als wenn eine ertheilte Vertretungsbefugniß zurückgezogen werden sollte. Der oben erwähnte Antrag wurde hienach mit 12 gegen 4 Stimmen angenommen und dabei anerkannt, daß mit dem ersten Absatze sowohl der Fall gemeint sei, wenn von mehreren Gesellschaftern jeder für sich allein die Gesellschaft zu vertreten Macht habe, als auch der, wenn mehrere die Befugniß nur gemeinschaftlich ausüben dürften. Ferner wurde der Redaktionskommission anheimgegeben, zu erwägen, ob das Wort: „selbstständig" nicht entbehrlich sei. Ein Antrag auf Streichung des Abs. 1, weil er sich aus allgemeinen Grundsätzen von selbst ergebe, wurde mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Zum zweiten Absatze wurde die Streichung beantragt, und zwar von einer Seite deshalb, weil es bedenklich sei, im Gesetze zwei Fälle des dolus anscheinend in der Absicht hervorzuheben, daß dies die einzigen, mit der angegebenen Wirkung bekleideten Fälle eines dolosen Verfahrens sein sollten, und gleichwohl, wie dies bei der ersten Lesung geschehen sei, in den Protokollen zu sagen, es solle gleiche Wirkung auch anderen Fällen eines dolosen Verfahrens zukommen. Von anderen Seiten wurde dagegen die Streichung deshalb befürwortet, weil es nicht gerechtfertiget sei, an die in Absatz 2 gegebenen Voraussetzungen überall die im Artikel bezeichneten

Folgen zu knüpfen und somit auszusprechen, daß beim Vorhandensein solcher Voraussetzungen immer auch ein wahrer dolus vorhanden sei. Der Absatz 2 sei unter der Voraussetzung geschrieben und angemessen gewesen, daß das System der Majoritätsbeschlüsse angenommen würde. Da nunmehr dieses System verlassen worden, scheine derselbe nicht mehr zu entsprechen. Bei dem von der Versammlung angenommenen Prinzipe könne man dem Dritten nicht zumuthen, sich um das Innere der Gesellschaft zu bekümmern und zu erforschen, ob in einzelnen Fällen ein Widerspruch vorliege, ob ein bekannter Widerspruch ein berechtigter sei oder nicht; die Bestimmungen über das Widerspruchsrecht der Gesellschafter könnten nur für das Verhältniß der Gesellschafter unter einander Bedeutung haben. Der Absatz 2 sei auch in der That schon von mehreren Seiten außerhalb der Conferenz als bedenklich befunden worden; man müsse befürchten, daß eine Bestimmung, welche den Dritten nöthige, zu seiner Sicherheit eine Erkundigung nach den inneren Verhältnissen der Gesellschaft eintreten zu lassen, den Verkehr mit Gesellschaften unmöglich mache. Ohnehin sei ja auch bei dem Prokuristen angenommen worden, daß seine Handlungen den Prinzipal verpflichteten, gleichviel, ob sie den ihm ertheilten Instruktionen gemäß seien oder nicht, ob dies der Dritte wisse, oder nicht, wenn nur keine dolosen Kollusionen vorlägen. Es sei deshalb nicht abzusehen, weshalb man bei geschäftsführenden Gesellschaftern nicht eben so weit gehen sollte.

Hienach wurde der Antrag auf Streichung des zweiten Absatzes mit allen Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Art. 116

wurde nicht beanstandet. Zum

Art. 117

Absatz 1 wurde bemerkt, daß selbstverständlich die geschäftsführenden Gesellschafter, wenn sie die Gesellschaft nur gemeinschaftlich vertreten dürfen, auch die Vertretung vor Gericht nur gemeinschaftlich ausüben könnten, da die Prozeßführung zu den Rechtsgeschäften gehöre.

Zum zweiten Absatze wurde beantragt, demselben folgende Fassung zu geben:

„Bei Vorladungen und sonstigen Zustellungen an die Gesellschaft „genügt deren Insinuation an einen der geschäftsführenden Gesellschafter"

oder:

„Bei Vorladungen — an die Gesellschaft, genügt es, wenn sie an „einen der geschäftsführenden Gesellschafter geschehen."

Eventuell wurde vorgeschlagen, den zweiten Absatz zu streichen, oder doch nach Maßgabe des Art. 214 zu fassen. Es wurde nämlich geltend

gemacht, die Vorschriften des Entwurfes über den Ort, wo die Zustellung gerichtlicher Erlasse an die Gesellschaft geschehen müsse, seien sehr bedenklich, weil nach manchen Gesetzgebungen die betreffenden Vorschriften weniger streng seien, als die des Entwurfes. Wenn nun die letzteren beibehalten würden, so werde der Handelsstand gegen die Absicht der Versammlung, statt erleichtert zu werden, in eine schlimmere Lage kommen, als das übrige Publikum. Da überdies formale Vorschriften solcher Art in das Prozeßrecht gehörten, so könne man hier füglich von denselben Umgang nehmen, und nur den Satz beibehalten, daß die (nach Maßgabe der betreffenden Prozeßgesetze bewirkte) Zustellung an einen geschäftsführenden Gesellschafter gegen die anderen Gesellschafter verbindlich sei. Dabei könne man nicht, wie eingewendet worden, behaupten, daß dieser Satz entbehrlich sei, weil Derjenige, der Prozesse führen könne, auch Insinuationen annehmen dürfe, denn es handle sich hier um Zustellungen, die möglicher Weise gegen den Willen eines solchen Berechtigten vorgenommen werden und dennoch wirksam sein sollten, und um hierwegen jeden Zweifel zu beseitigen, sei der erwähnte Satz unentbehrlich. Die Worte: „an den Firmaführer" müßten gleichfalls wegbleiben, da hiemit im Gegensatze zu geschäftsführenden Gesellschaftern nur ein Prokurist gemeint sein könne, und eine Bestimmung über Zustellungen an diesen nicht hieher gehöre, umsoweniger, als die Aufnahme einer solchen gelegentlich eines früheren, ausdrücklich hierauf gerichteten Antrags, nicht beliebt worden sei (vgl. Prot. CX. Seite 951).

Bei der Abstimmung wurde der obenerwähnte Antrag auf Abänderung des zweiten Absatzes vorbehaltlich der Redaktion mit 13 gegen 3 Stimmen angenommen, der von mehreren Seiten unterstützte Antrag, die Worte: „an den Firmaführer" beizubehalten, mit 12 gegen 4 Stimmen und der Antrag auf Streichung des zweiten Absatzes mit 10 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Hierauf brachte der Herr Referent vor, im Art. 103 sei das Recht der Bestellung von Prokuristen mit Rücksicht auf das Verhältniß der Gesellschafter unter einander geregelt worden. Es könne aber gewiß nicht beabsichtiget sein, für das Verhältniß der Gesellschaft nach außen dieselbe Bestimmung maßgebend sein zu lassen und zu verlangen, daß der Dritte vor der Eingehung von Geschäften mit dem durch einen Geschäftsführer bestellten Prokuristen, oder der Richter vor Eintragung eines solchen Prokuristen in das Handelsregister sich vergewissere, ob der bestellende Socius durch einstimmigen Beschluß aller geschäftsführenden Gesellschafter oder durch Gefahr im Verzuge zur Aufstellung des Prokuristen berechtiget gewesen sei. Im Verhältnisse der Gesellschaft nach außen müsse die von

jedem einzelnen geschäftsführenden Gesellschafter erfolgte Bestellung eines Prokuristen rechtliche Wirkung haben. Derselbe beantragte demzufolge, nachstehenden Zusatz zum

Art. 114

anzunehmen:

„Die Bestellung des Prokuristen kann durch einen jeden geschäfts„führenden Gesellschafter geschehen."

Von mehreren Seiten wurde dieser Antrag unterstützt und bemerkt, an sich liege der Inhalt des beantragten Zusatzes in Art. 113, da die Bestellung eines Prokuristen auch ein Rechtsgeschäft sei. Der beantragte Satz entspreche aber auch der Auffassung des Handelsstandes und den Bedürfnissen des Verkehrs; denn wenn ein Gesellschafter einen Prokuristen bestelle, wenn dieser eine Zeit lang Geschäfte aller Art gemacht habe, und nun auf einmal wegen eines angeblichen Mangels an den Befugnissen seines Mandanten, z. B. weil man das Vorhandensein einer Gefahr im Verzuge bestreite, nicht als Prokurist gelten solle, so sei dies viel bedenklicher, als wenn man Beschränkungen der Prokura oder der Vertretungsbefugniß der Gesellschafter zulassen wollte. Ungeachtet von mehreren Seiten gegen den beantragten Zusatz als einen zu weit gehenden angekämpft ward, wurde derselbe doch vorbehaltlich einer Revision der Redaktion des Art. 103 und des Zusatzes selbst mit 10 gegen 6 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Zum

Abschnitt IV, Art. 118

wurde ein Antrag auf Streichung des letzten Absatzes, weil er leicht zu umgehen sei, gestellt, aber nach kurzer Debatte mit 12 gegen 4 Stimmen abgelehnt; zur Ziffer 5 wurde die Streichung der Worte: „Durch Eintritt der auflösenden Bedingung — eingegangen oder" beantragt und mit 9 gegen 7 Stimmen beschlossen, da diese Worte leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben könnten.

Dabei wurde noch bemerkt, daß der Satz: „Durch Ablauf der bestimmten Zeit, für welche die Gesellschaft geschlossen ist," sowohl den Fall der Verabredung eines bestimmten dies, als auch den Fall einer Verabredung, wonach die Gesellschaft bis zum Eintritt eines anderweiten Ereignisses dauern soll, in sich begreife und daß der in den folgenden Worten: „sofern — geschlossen" liegende Gegensatz (das Fortbestehen der Gesellschaft auf unbestimmte Dauer) den Eintritt desselben Verhältnisses bezeichne, welches in dem Falle bestehe, wenn über die Dauer der Gesellschaft von Anfang an nichts verabredet worden.

Zum Art. 119

wurde wiederholt anerkannt, daß die nach erfolgter Kündigung eintretende

Auflösung der Gesellschaft am Schlusse des Geschäftsjahrs und nicht zu jeder beliebigen Zeit nach Ablauf von 6 Monaten vom Augenblicke der Kündigung an stattzufinden habe. Die

Art. 120 und 121

wurden nicht beanstandet; zum

Art. 122

wurde der Redaktionskommission anheimgegeben, ob nicht statt „aus persönlichen Gründen,“ besser zu setzen wäre: „aus Gründen, die in der Person eines Gesellschafters liegen,“ damit nicht die Ansicht entstehe, als sollten hier Gründe gemeint sein, die in der Person der die Auflösung verlangenden Gesellschafter beruhen.

Bei Diskussion des

Art. 123

wurde die Streichung des Wortes: „nöthigenfalls“ genehmiget. Ein Antrag, aus dem ersten Absatze die Worte: „wenn sie nicht in Folge — geschieht“ zu streichen, wurde auf die Bemerkung eines Mitgliedes hin zurückgezogen, daß auf Fälle, in denen die Auflösung der Gesellschaft wegen Konkurses erfolge, die Bestimmung des letzten Absatzes nicht passen würde und daß es genüge, aber auch allerdings — freilich unbeschadet der absoluten Wirkung der Konkursproklama — zweckmäßig sei, die Konkursgerichte in den Einführungsgesetzen zu instruiren, daß sie von den durch Konkurs veranlaßten Auflösungen von Gesellschaften zu den Handelsregistern Mittheilung resp. Vormerkung zu machen haben. Sodann wurde anheimgegeben, die Fassung des letzten Absatzes nach Maßgabe der früheren Beschlüsse zu ähnlichen Stellen zu modificiren.

Zu

Art. 124

beantragte ein Mitglied, nachfolgenden, auch in den Art. 130 Absatz 2 aufgenommenen, Satz anzunehmen:

„Die Gesellschafter sind auch befugt, neue Geschäfte einzugehen, wenn „sie ohne solche die schwebenden Geschäfte nicht erledigen können,“

da die Voraussetzungen hier dieselben seien, wie bei der Liquidation der Gesellschaft.

Von mehreren Seiten wurde jedoch entgegnet, das, was dieser Zusatz enthalte und was allerdings der Absicht der Versammlung entspreche, sei schon im zweiten Absatze des Art. 124 ausgesprochen, es bedürfe deshalb eines solchen Zusatzes gar nicht. Demgemäß wurde auch die Annahme des beantragten Zusatzes mit 10 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Art. 125

wurde ohne Debatte angenommen.

CXXI. Sitzung.

Nürnberg, den 28. Oktober 1857.

Unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter v. Raule wurde in der heutigen Sitzung, an welcher der Herr Präsident Vollpracht wieder Antheil nahm, zunächst der Beschluß gefaßt, den Titel über die Aktiengesellschaften vor den Bestimmungen über die stillen Gesellschaften auf Aktien zu berathen und festzustellen. Sodann wurde von einem Herrn Abgeordneten der Antrag gestellt, den

Art. 126

zu streichen, eventuell demselben folgende Fassung zu geben:

„Die Bestimmungen der Art. 124 und 125 kommen auch in den „Fällen, in denen die Auflösung einer Gesellschaft, welche nur aus „2 Personen besteht, gegen einen Gesellschafter aus persönlichen Gründen erwirkt wird (Art. 120), zu Gunsten des andern Gesellschafters „zur Anwendung."

Zur Begründung dieses Vorschlags wurde angeführt, wenn eine Gesellschaft nur aus zwei Gesellschaftern bestanden habe und einer derselben ausscheide oder ausgeschlossen werde, oder wenn von mehreren Gesellschaftern nur einer übrig bleibe, dann könne überhaupt nicht mehr von Fortsetzung der Gesellschaft, und also auch nicht von einer Anwendbarkeit der Art. 121 und 122 auf eine fortzusetzende Gesellschaft die Rede sein. Wenn man aber die Fortsetzung des Geschäftes unter ihrer Firma und eine analoge Anwendung der mehrerwähnten Artikel auf dieselbe im Auge habe, somit dem einzigen übrig bleibenden Gesellschafter dieselben Rechte einräumen wolle, wie sie den die Gesellschaft fortsetzenden Gesellschaftern in den Art. 121. 122 und 124 eingeräumt seien, so gehe eine solche Bestimmung weit über das bisherige Gewohnheitsrecht hinaus. Das in den erwähnten Artikeln festgestellte Recht der die Societät fortsetzenden Gesellschafter sei entstanden zu Gunsten der Associationen. Dazu aber, daß diese singulären Rechte noch weiter ausgedehnt würden, sei um so weniger Grund vorhanden, als durch eine solche Bestimmung eine große Anzahl von Prozessen darüber erzeugt werden würde, wer von den Gesellschaftern die Fortsetzung des Geschäfts in Anspruch nehmen dürfe 2c. Jedenfalls müsse

die Regelung der Verhältnisse dann, wenn die Fortsetzung des Geschäftes auf Vertrag der Betheiligten beruhe, wie im Art. 121 vorausgesetzt werde, dem Uebereinkommen der Betheiligten überlassen bleiben; in einem solchen Falle sei kein Grund vorhanden, die Bestimmungen des Art. 124 ohne Weiteres maßgebend sein zu lassen. Wenn aber von solchen Fällen hier abgesehen werde, so bleibe für den Art. 126 nur der in der eventuellen Fassung behandelte Fall übrig, daß die Auflösung einer Gesellschaft aus persönlichen Gründen gegen einen Gesellschafter ausgesprochen werde. Hiergegen wurde angeführt, das in den Artikeln 121 bis 125 anerkannte Prinzip sei ebenso gerechtfertigt, wenn nur eine Person, als wenn deren mehrere im Geschäft zurückblieben. Ja man könne sogar behaupten, Art. 126 verstehe sich von selbst. Da aber diese analoge Anwendbarkeit der Artikel 121 bis 125 auf den vorliegenden Fall wenigstens in ihrer Unbedingtheit vielleicht nicht allgemein anerkannt werden würde (wie denn auch innerhalb der Versammlung selbst Stimmen dagegen sich erhoben hatten), so sei, wenn der Artikel gestrichen werde, eine große Rechtsunsicherheit zu befürchten.

Von dem Herrn Abgeordneten für Bremen wurde, falls das in Artikel 126 aufgestellte Prinzip nicht in seiner Allgemeinheit beibehalten werden sollte, beantragt, demselben wenigstens für den Fall eines Uebereinkommens zwischen den Gesellschaftern gesetzliche Sanction zu sichern, und daher den Artikel so zu fassen:

„Wenn die Gesellschafter vor der Auflösung der Gesellschaft über-„eingekommen sind, daß ungeachtet des Ausscheidens eines oder meh-„rerer Gesellschafter das Geschäft der Gesellschaft von einem der Ge-„sellschafter fortgesetzt werden solle, so ist dieser Dritten gegenüber „zur Geltendmachung der bis zur Auflösung erworbenen Rechte der „Gesellschaft berechtigt und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten ver-„pflichtet, hinsichtlich seines Verhältnisses zu den Ausgeschiedenen aber „finden die Bestimmungen der Art. 124 und 125 gleichfalls Anwendung."

Zur Begründung dieses Antrags führte derselbe insbesondere an: der Fall des Ausschließens eines Gesellschafters gehöre zu den allerseltensten, desto häufiger werde dagegen eine von Mehreren betriebene Handlung in Folge einer früheren Uebereinkunft von Einem der Gesellschafter allein ohne Unterbrechung fortgesetzt, der dann die übrigen Gesellschafter abfinde, oder für gemeinschaftliche Rechnung die alten Geschäfte erledige, ohne nach außen als Liquidant aufzutreten. Allgemein werde in der Handelswelt ein solches Verhältniß gerade so angesehen und behandelt wie der Fall, wenn nach dem Ausscheiden eines Gesellschafters deren mehrere zurück-

blieben und die Handlung ohne Unterbrechung und Liquidation fortsetzten; es sei dringendes Bedürfniß, demselben gesetzliche Anerkennung zu gewähren, so daß dabei in Ermangelung anderweitiger bindender Verabredungen Dritten gegenüber der Art. 121, den früheren Gesellschaftern gegenüber aber die Art. 124 und 125 in analoge Anwendung kämen, er beantrage daher, den Art. 126 mindestens für den Fall einer desfallsigen Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern in der angedeuteten Weise beizuhalten und es wenigstens insoweit bei dem früher (S. 249, 250 Prot.) mit großer Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusse zu belassen.

Ein anderes Mitglied endlich schlug vor, unter Beibehaltung des Artikels statt des Satzes: „wenn die Gesellschaft nur aus zwei Personen — — fortgesetzt wird," zu setzen: „wenn das Geschäft der Gesellschaft nur von einem der früheren Gesellschafter fortgesetzt wird."

Bei der Abstimmung wurde mit 11 gegen 6 Stimmen die Streichung des Art. 126 beschlossen. Die Herren Abgeordneten für Hannover, Lübeck und Bremen waren hiebei unter den gegen die Streichung des Artikels stimmenden Mitgliedern.

Hierauf wurde zur Diskussion des

V. Abschnittes

übergegangen und zum

Art. 127

auf den Antrag eines Herrn Abgeordneten mit 9 gegen 8 Stimmen beschlossen, das Wort: „sämmtlichen" aus dem ersten Absatze zu streichen, da die Befürchtung ausgesprochen wurde, es möchte durch diesen Ausdruck die Meinung hervorgerufen werden, daß die geschäftsführenden Gesellschafter zur Liquidation auch alsdann nur eine Kollektivbefugniß haben sollten, wenn sie während des Betriebes der Gesellschaft einzeln zu handeln berechtiget gewesen.

Dem Antrage eines Mitgliedes auf Streichung der Worte: „oder deren Vertreter" wurde dagegen mit Rücksicht auf solche Fälle, in denen an die Stelle eines geschäftsführenden Gesellschafters ein für diesen bestellter Kurator oder ein Vormund seiner minderjährigen Erben u. dgl. zu treten hätte, mit 14 gegen 3 Stimmen nicht stattzugeben beschlossen.

Sodann wurde im dritten Absatze des Artikels und ebenso in allen folgenden Artikeln statt „Bestellung" „Ernennung" zu setzen beschlossen, damit man nicht zu der Auffassung komme, als sollten beide Ausdrücke etwas Verschiedenes bezeichnen, und als sollte für die von den Gesellschaftern ernannten Liquidatoren etwas Anderes gelten, als für die von dem Richter bestellten.

Da sich endlich über die Bedeutung des Artikels Zweifel ergaben, wurde als dessen Sinn anerkannt, daß in Ermangelung einer ausdrücklichen im Gesellschaftsvertrage oder zu irgend einer späteren Zeit getroffenen Verabredung die geschäftsführenden Gesellschafter als die Liquidatoren anzusehen seien, daß es aber, wie schon eben angedeutet worden, den sämmtlichen, den geschäftsführenden wie den von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschaftern frei stehe, in einem selbstverständlich mit Einstimmigkeit zu fassenden Beschlusse nur einen oder einige der Gesellschafter selbst und zwar ohne Rücksicht auf ihre bisherige Geschäftsführung, oder auch andere Personen, sei es allein oder neben Gesellschaftern zu Liquidatoren zu ernennen, endlich daß es jedem einzelnen Socius unbenommen sei, gleichviel ob er ein geschäftsführender oder von der Geschäftsführung ausgeschlossen wäre, bei dem Richter aus wichtigen Gründen auf Ernennung von anderen Liquidatoren anzutragen. Der Redaktionskommission wurde dabei anheimgegeben, diese Absicht des Artikels deutlicher, etwa durch Aufnahme des zweiten Absatzes in den ersten auszudrücken.

Art. 128

wurde ohne Debatte angenommen.

Zu den Art. 129, 130, 131

wurde ein Antrag, diejenigen Bestimmungen, welche auf das Verhältniß der Liquidatoren gegen Dritte sich beziehen sollten, von denjenigen auszuscheiden, welche nur für das Verhältniß derselben untereinander und zu den Gesellschaftern maßgebend sein sollten, nach längerer Debatte mit 13 gegen 4 Stimmen abgelehnt, und dabei von mehreren Seiten bemerkt, daß nach ihrer Ansicht mit der Bestimmung des Art. 130 Abs. 3 die Vorschriften der einzelnen Partikulargesetzgebungen über die Veräußerung von Mündelgütern ꝛc. nicht berührt würden.

Der Antrag eines Herrn Abgeordneten auf Streichung der Worte in Abs. 1 des Art. 130 „sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen,“ weil diese Befugnisse schon in der Befugniß gerichtlicher Vertretung lägen, wurde mit 15 gegen 2 Stimmen abgelehnt, da man der Ansicht war, daß gerade diese Befugnisse bei der Thätigkeit der Liquidatoren am häufigsten in Frage kämen, und somit eine spezielle Hervorhebung derselben um so zweckdienlicher erscheine, als es nach manchen Gesetzgebungen sehr zweifelhaft sei, ob sie in der Vollmacht zur gerichtlichen Vertretung enthalten seien. Ebenso wurde der Antrag eines andern Herrn Abgeordneten, nach: „außergerichtlich zu vertreten“ den Zusatz zu machen: „ohne daß sie einer Spezialvollmacht bedürfen,“ weil ein solcher Zusatz auch bei Bestimmung der Befugnisse des Prokuristen

beliebt worden sei, mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt, da man den Inhalt dieses Zusatzes für selbstverständlich hielt.

Zu Art. 132

wurde beschlossen, dessen Fassung nach Maßgabe der nunmehr zum Art. 44 genehmigten Fassung umzugestalten; bei

Art. 133

wurde die Streichung des Wortes „nöthigenfalls" aus dem dritten Absatze genehmiget; von einem Herrn Abgeordneten wurde sodann beantragt, den Eingang des Artikels wie folgt zu fassen:

„Die Liquidatoren sind von den gewesenen ꝛc."

Der Herr Antragsteller bemerkte hiezu, die jetzige Fassung des Artikels könne zu der Auffassung Anlaß geben, daß es dann, wenn die geschäftsführenden Gesellschafter die Liquidation zu besorgen hätten, einer nochmaligen Eintragung derselben in das Handelsregister in ihrer Eigenschaft als Liquidatoren nicht bedürfe, daß also nur die durch einstimmigen Beschluß der gewesenen Gesellschafter oder durch den Richter ernannten Liquidatoren eingetragen werden müßten. Es erscheine aber angemessen, in allen Fällen die Eintragung der mit der Liquidation Beauftragten zu verlangen. Dieser Auffassung trat die Mehrheit der Versammlung bei, und beschloß mit 10 gegen 7 Stimmen, dem erwähnten Antrage stattzugeben, da unter Liquidatoren nicht allein die durch Beschluß der Gesellschaft oder den Richter ernannten Liquidatoren, sondern auch die als solche fungirenden geschäftsführenden Gesellschafter gemeint seien und daß, was von jenen gelte, auch von diesen gelten solle.

Ferner wurde mit 11 gegen 6 Stimmen im zweiten Absatze statt: „die Zurücknahme" „das Erlöschen" zu setzen beschlossen, damit alle möglichen Formen von Beendigung der Liquidirungsbefugniß getroffen würden. Nachdem noch beschlossen worden war, den letzten Absatz nach Maßgabe der über die Eintragung der Prokuristen gefaßten Beschlüsse zu modificiren, wurden die

Art. 134 und 135

ohne Debatte angenommen, und zu

Art. 136

von einem Herrn Abgeordneten vorgeschlagen, statt desselben folgende Bestimmung anzunehmen:

„Hat ein Gesellschafter Sachen in die Gesellschaft eingebracht, welche „Eigenthum derselben geworden sind, ohne daß ein Preis für dieselben „bestimmt worden ist, so sind dieselben nach dem Werthe, welchen die „Sachen zur Zeit der Einbringung hatten, in Rechnung zu stellen."

Der Herr Antragsteller hielt dafür, daß der Inhalt des ersten Absatzes des Artikels selbstverständlich sei, denn das könne kaum bezweifelt werden, daß ein Gesellschafter die Rückgabe einer Sache nicht verlangen dürfe, deren Eigenthum er gegen einen durch Uebereinkunft festgestellten Preis, also durch Kauf, veräußert habe und daß er dafür diesen Preis erhalten müsse, es sei also lediglich ein legislatorisches Interesse für den zweiten Absatz des Artikels vorhanden. Dem wurde aber entgegnet, es handle sich hier weniger darum, den allerdings selbstverständlichen Satz auszusprechen, daß der Gesellschafter eine Rückgabe der Sache nicht verlangen könne, deren Eigenthum an die Gesellschaft übergegangen gewesen, sondern darum, daß der Preis festgestellt werde, den der Gesellschafter für eine solche Sache anzusprechen habe. Letzteres müsse nun nicht blos für den Fall des zweiten Absatzes geschehen, sondern auch für den des ersten Absatzes, denn nicht alle Fälle einer Uebernahme von Sachen für einen durch Uebereinkunft festgestellten Preis könne man als Käufe ansehen und nach den allerdings klaren Bestimmungen über den Kaufkontrakt beurtheilen; in ähnlichen Fällen sei es nicht selten zweifelhaft, ob überhaupt ein Kauf vorliege, und bestehe sehr häufig eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob eine Vermehrung des Preises solcher Sachen dem einbringenden Gesellschafter zu Gute komme oder nicht, bei ihnen sei es nicht einmal ohne Interesse, ausdrücklich zu sagen, daß die Rückgabe der Sachen selbst nicht verlangt werden könne. Demzufolge wurde mit 9 gegen 8 Stimmen für die Beibehaltung des Artikels entschieden.

Der Antrag, nach den Worten: „sondern er erhält“ einzuschalten: „als Einlage“, damit nicht die Meinung entstehe, es müsse der Gesellschafter den fraglichen Werth ohne Rücksicht auf Gewinn und Verlust erhalten, wurde durch die Bemerkung erlediget, daß die Absicht des Antrags schon mit den Worten erreicht werde: „wenn — — eingebracht hat“ und daß die beantragte Einschaltung bei wörtlicher Auslegung auch zu weit führen würde, weil nicht immer der volle Werth als Einlage angesetzt werden dürfe, z. B. dann nicht, wenn die eingebrachte Sache mit Schulden beladen gewesen.

Zum

Art. 137

wurde von verschiedenen Seiten die Streichung beantragt und hervorgehoben, der Artikel gehe von der Voraussetzung aus, daß die Liquidatoren ein Recht haben sollten, den Gesellschaftern Ausstände selbst wider ihren Willen zuzuweisen. Ein solches Recht widerstrebe der Auffassung des Handelsstandes, und sei nie anerkannt worden. Wenn aber ein solches Recht nicht bestehe,

und die Uebernahme der Ausstände freiwillig (durch, Kauf, Licitation ꝛc.) erfolge, so fehle es für die Bestimmung des Artikels an jedem Rechtsgrunde, denn alsdann sei es immer die Meinung der Gesellschafter, daß jeder die Gefahr übernommener Ausstände trage, der Preis für die Uebernahme werde schon darnach bemessen.

Von anderen Seiten wurde bemerkt, wenn man auch einerseits ein Recht der Liquidatoren, den Gesellschaftern wider ihren Willen Forderungen zuzutheilen, nicht anerkenne, so könne doch andrerseits auch nicht als richtig zugegeben werden, daß die Gesellschafter die einzelnen Ausstände in allen Fällen in der Meinung übernähmen, daß sie die Gefahr des Verlustes tragen wollten. Ob dies der Fall sei oder nicht, werde nach den Umständen des Falles zu beurtheilen sein. Ebendeshalb sei aber eine durchgreifende Bestimmung, wie die des Art. 137 weder richtig, noch auch nothwendig.

Andere Mitglieder befürworteten die Beibehaltung des Absatzes 1, der nach ihrer Auffassung ein Recht der Liquidatoren zur selbstständigen Zuweisung von Ausständen nicht anerkenne, aber auch nicht die im Wege des Kaufs oder der Steigerung geschehene Erwerbung von Ausständen betreffe, weil letztere nothwendig auf Gefahr des Erwerbers erfolge; der Satz beziehe sich vielmehr auf eine freiwillige Uebernahme von Ausständen, bei welcher der Uebernehmer sich der Mühe des Beitreibens unterziehe, ohne jedoch die Gefahr des wirklichen Eingehens tragen zu wollen. In diesem Sinne wurde die Einschaltung „im Zweifel" vorgeschlagen.

Endlich empfahlen andere Mitglieder die Beibehaltung des Absatzes 2, da er eigentlich mit Absatz 1 nicht in innerer Verbindung stehe und den in neueren Gesetzgebungen und in der inneren Natur der Societäten begründeten Satz ausdrücke, daß der regreßnehmende Gesellschafter den Ersatz der von einem zahlungsunfähigen Gesellschafter zu leistenden Rate an einer bezahlten Gesellschaftsschuld, die er von diesem nicht erlangen könne, von den übrigen Gesellschaftern nach Verhältniß ihres Antheils am Gewinn und resp. Verluste verlangen dürfe. (Prot. S. 254.)

Von Seiten des Herrn Referenten wurde eine Erweiterung des Art. 137 in folgender Weise proponirt:

„Die Gesellschafter haften einander für den Ersatz wegen der von „einem Jeden geleisteten Zahlung zur Tilgung einer von ihm nicht „übernommenen Schuld der Gesellschaft, ingleichen für die Güte der „einem Jeden zugewiesenen Ausstände, nach Verhältniß ihres Antheils „am Gewinn, oder wenn sich bei der Auseinandersetzung ein Verlust „ergeben hat, nach ihrem Antheil am Verlust.

„Ist einer der Gesellschafter zahlungsunfähig, so wird sein Antheil „an der Schuld, oder an dem bei Eintreibung der zugewiesenen Aus„stände sich ergebenden Verluste nach demselben Maßstabe auf die „übrigen Gesellschafter vertheilt."

Die Richtigkeit dieser Sätze wurde durch das Societätsverhältniß begründet und dabei auf den bei der ersten Lesung (Prot. S. 255) gefaßten Beschluß hinverwiesen. Es wurde jedoch die Streichung des ganzen Artikels mit 12 gegen 5 Stimmen beschlossen.

Zu

Art. 138.

wurde mit Rücksicht auf die in erster Lesung zum Art. 117 des preuß. Entwurfs vorgebrachten Gründe die Streichung des zweiten und dritten Absatzes mit 13 gegen 4 Stimmen beschlossen und verfügt, daß der vierte Absatz nach Maßgabe des zum Art. 117 des Entwurfes der Redaktionskommission gefaßten Beschlusses umgestaltet werde.

Zum

Art. 139

wurde mit 12 gegen 3 Stimmen beschlossen, aus dem zweiten Absatze das Wort: „übrigen" zu streichen.

Bei Diskussion des

VI. Abschnittes Art. 140

wurde beantragt, den ersten Absatz nach dem Vorschlage auf Seite 266 des Prot. (Zeile 3 von oben) zu fassen.

Zum Absatz 2 wurde vorgeschlagen, den Lauf der Verjährung nicht von dem Tage der Eintragung in das Handelsregister, sondern von dem Tage an beginnen zu lassen, an welchem die Bekanntmachung über die eingetragene Thatsache zum erstenmale in einem öffentlichen Blatte erschienen ist.

Zur Begründung dieser Anträge wurde angeführt, die Fälle der Auflösung der Gesellschaft und des Ausscheidens eines Gesellschafters müßten, wie dies auch im österr. rev. Entwurfe § 98 und 99 geschehen sei, unterschieden werden. Dort greife die Verjährung zu Gunsten aller Gesellschafter, hier nur zu Gunsten des ausgeschiedenen Gesellschafters Platz. Von jenen Fällen spreche der erste Satztheil des Art. 140, von diesen der zweite Satztheil, die Fassung des Entwurfes drücke aber die Unterscheidung nicht bestimmt genug aus und gebe dem Mißverständniß Raum, als solle für beide Fälle dasselbe gelten, nämlich auch im Falle des blosen Ausscheidens die Verjährung zu Gunsten aller Gesellschafter eintreten; denn unter dem „einen Gesellschafter" in Zeile 1 seien alle Gesellschafter zu verstehen, und bei den remissiven Worten: „nach seinem ꝛc."

Ausscheiden in Zeile 3 könnte man versucht sein, auch hier wieder an einen jeden der Gesellschafter zu denken, obgleich doch dabei nur an einen bestimmten, aber bis dahin noch nicht bezeichneten Gesellschafter, nämlich den ausgeschiedenen, gedacht sei. Beim zweiten Absatze des Artikels sei das Aeußerste, was man hier gelten lassen könne, die Fiktion der durch die öffentliche Bekanntmachung erlangten Kenntniß des Gläubigers. Man müsse an den möglichen Fall denken, daß die Bekanntmachung aus Versehen längere Zeit hindurch oder wohl gar ganz unterbleibe und die gewesenen Gesellschafter dies ruhig hingehen ließen.

Nach kurzer Debatte wurde mit 9 gegen 8 Stimmen beschlossen, den Antrag zum ersten Absatze an die Redaktionskommission zu verweisen, da kein Bedenken obwaltete, daß der erste Absatz des Artikels allerdings dasselbe sagen wolle, wie der erwähnte Vorschlag; der Antrag zum zweiten Absatze wurde mit 10 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Zum

Art. 141

wurde beschlossen, statt der Worte: „nach der Auflösung — — Gesellschafters" zu setzen: „nach der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft oder des Ausscheidens ꝛc." Einem Antrage, den zweiten Absatz des Art. 140 zum ersten Absatze des Art. 141 zu machen, wurde keine weitere Folge gegeben, sodann

Art. 142

ohne Debatte angenommen und der Antrag, den

Art. 143

wie folgt, zu fassen:

„die Verjährung zu Gunsten eines Gesellschafters wird bei stattgehabter
„Auflösung der Gesellschaft durch eine Klage gegen die Liquidatoren,
„nicht aber durch Rechtshandlungen gegen einen andern Gesellschafter
„und eben so wenig bei dem Ausscheiden oder der Ausschließung eines
„Gesellschafters diesem gegenüber durch eine Klage gegen die bestehen
„gebliebene Gesellschaft unterbrochen,"

der Redaktionskommission überwiesen.

Zum

Art. 144.

wurde beantragt, die Worte: „jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter" zu streichen, da diese Bestimmung nicht ins Handelsrecht gehöre. Dieser Antrag wurde jedoch mit 14 gegen 3 Stimmen abgelehnt und die Fassung des Entwurfes angenommen.

CXXII. Sitzung.

Nürnberg, den 30. Oktober 1857.

Heute wurden unter der Leitung des zweiten Präsidenten, Herrn Dr. Ritter von Raule an die Stelle der aus der Kommission für Feststellung der Protokolle austretenden Herren Obergerichtsrath Dr. Trieps und Senator Dr. Heineken, die Herren Professor Dr. von Hahn und Appellationsgerichtsdirektor Dr. Seuffert erwählt. Hierauf wurde dem Antrage eines Herrn Abgeordneten entsprechend auf den

Art. 140

zurückgegangen und beantragt, statt desselben folgende Fassung anzunehmen:

a) „Die öffentliche Bekanntmachung (Art. 9) der in das Handelsregister „eingetragenen Auflösung der Gesellschaft oder des Ausscheidens oder „der Ausschließung eines Gesellschafters ist mit der rechtlichen Wir„kung verbunden, daß alle Ansprüche an die Gesellschaft denjenigen „Gesellschaftern gegenüber, welche sich in Unkenntniß von dem Bestehen „solcher Ansprüche befinden, innerhalb 5 Jahren verjähren.

„Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Bekannt„machung zum erstenmale in einem öffentlichen Blatte erschienen ist."

Für den Fall, daß dieser Antrag nicht angenommen würde, wurde ein Zusatz zum ersten Absatze des Artikels in folgender Fassung empfohlen:

b) „Ein Gesellschafter kann sich bei stattgehabter Auflösung der Gesell„schaft solchen Ansprüchen Dritter gegenüber, welche aus den Büchern „der Gesellschaft erhellen oder ihm sonst bekannt geworden, auf vor„stehende Bestimmung nicht berufen."

Der Herr Antragsteller hielt dafür, daß die Verjährung nicht so allgemein statuirt werden dürfe, wie dies im Entwurfe geschehe, sondern nur zu Gunsten des redlichen Gesellschafters, da es sich hier um ein Privilegium für die gewesenen Gesellschafter handle, welches sie gegen unbekannte, vielleicht absichtlich zurückgehaltene Forderungen zu schützen bestimmt sei. Ein solches Privilegium auch hinsichtlich der den Gesellschaftern bekannten Gesellschaftsschulden zu ertheilen, dazu liege kein Grund vor, vielmehr müsse

es insoweit bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung belassen werden. Von anderen Seiten wurde dem beigefügt, mit den obenerwähnten Bestimmungen werde der Absicht der Versammlung, die zur Annahme des Art. 140 geführt habe, vollkommen genügt; denn der Hauptgrund hiefür sei darin gelegen gewesen, daß der frühere Gesellschafter eine Zeit kennen solle, von welcher an er gegen unbekannte Ansprüche aus dem Gesellschaftsbetriebe frei wäre. Dem Einwande, daß in den Civilgesetzgebungen bei keiner Art von Extinktivverjährung auf dem Erforderniß der bona fides auf Seiten des Schuldners bestanden werde, daß dies selbst nicht in den zahlreichen neueren Gesetzen über Einführung kürzerer Verjährungsfristen geschehen sei, und daß es bedenklich erscheine, bei der hier einzuführenden Verjährung von ganz anderen Grundsätzen auszugehen, als bei anderen Arten der Präscription, wurde mit der Bemerkung begegnet, daß die hier in Frage stehende Verjährung dem Grunde nach wesentlich von anderen Arten der Extinktivverjährung mit kurzen Fristen sich unterscheide, indem bei letzteren die Rücksicht auf die Natur der in Frage stehenden Forderung maßgebend gewesen sei, während hier der Grund für das Erlöschen einer Forderung lediglich darin liege, daß zufällig für dieselbe mehrere Schuldner vorhanden gewesen seien, die miteinander im Gesellschaftsverbande standen; deshalb sei auch eine Abweichung von den gewöhnlichen Grundsätzen wohl gerechtfertiget. Zudem sähen nicht alle Gesetzgebungen bei der Verjährung gänzlich von dem Erfordernisse der bona fides ab, indem z. B. nach französischem Rechte bei gewissen Arten der kurzen Verjährung der Ablauf der Verjährungszeit nur eine Präsumtion für die Zahlung begründe, welche letztere auf Verlangen noch von demjenigen, der sich auf die Verjährung berufe, durch den Eid bestätiget werden müsse.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag unter a mit 11 gegen 6 Stimmen, der unter b mit 11 gegen 6 Stimmen, endlich ein Antrag auf Streichung des ganzen sechsten Abschnittes gleichfalls mit 11 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Hierauf wurde auf die

Art. 105, 106 und 107

zurückgegangen. Von mehreren Mitgliedern waren Anträge eingekommen, welche eine Formulirung der in der 118. Sitzung vom 23. Oktober 1857 gefaßten Beschlüsse sich zur Aufgabe gesetzt hatten. Je nachdem die einzelnen Herren Antragsteller der Ansicht waren, daß der eine oder der andere der gefaßten Beschlüsse mit den anderen Entscheidungen über die hier vorliegenden Fragen nicht vereinbarlich oder sonst nicht haltbar sei, wurden in diesen Anträgen zugleich Modifikationen der früheren Beschlüsse in Vorschlag gebracht.

Ein Mitglied proponirte

A. folgende Bestimmungen:

Art. a. „Ergibt sich nach der am Schlusse eines jeden Geschäfts„jahres anzufertigenden Bilanz Gewinn, so kann dieser sofort von „den Berechtigten erhoben werden.

„Will ein Gesellschafter seinen Gewinnantheil in der Eigenschaft einer „Vermehrung seiner Einlage oder eines Darlehens in der Gesellschaft „belassen, so bedarf es hiezu der Einwilligung der übrigen Gesellschafter."

Art. b. „Die Vertheilung des Gewinnes geschieht in der Weise, „daß zunächst jedem Gesellschafter Zinsen zu vier vom Hundert für „seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen ausgezahlt werden.

„Reicht der gemachte Gewinn für die vollständige Auszahlung dieser „Zinsen nicht aus, so mindert sich der Zinsanspruch im Verhältniß „zu dem Minderbetrage des Gewinnes.

„Ist der gemachte Gewinn größer als das volle Maß der zu ent„richtenden Zinsen, so wird der Ueberschuß unter alle Gesellschafter „nach Köpfen vertheilt."

Art. c. „Ergibt sich nach der am Schlusse eines jeden Geschäfts„jahrs anzufertigenden Bilanz Verlust, so wird dieser, insoweit er „den Betrag des aktiven Gesellschaftsvermögens nicht übersteigt, von „den Gesellschaftern nach Verhältniß ihrer Antheile am Gesellschafts„vermögen, insoweit er diesen Betrag übersteigt, von den Gesellschaftern „nach Kopftheilen getragen."

Der Herr Antragsteller bemerkte hiezu: Zu den Artikeln 105, 106 und 107 seien folgende Punkte beschlossen worden: 1. Es solle alljährlich Gewinn oder Verlust der Gesellschaft festgestellt werden. 2. Jeder Gesellschafter könne seinen Gewinnantheil herausnehmen. Wenn er ihn in der Gesellschaft lasse, so gelte er als creditum. 3. Der Gewinn werde nach Köpfen vertheilt. 4. Der Verlust werde, insoweit als er das Aktivvermögen der Gesellschaft nicht überschreite, nach Verhältniß der Gesellschaftsantheile, insoweit er dagegen jenes Aktivvermögen überschreite, nach Köpfen vertheilt. 5. Jeder Gesellschafter, welcher Antheil am Gesellschaftsvermögen habe, habe das Recht, daß ihm davon unter allen Umständen ein Zins von 4 Prozent gezahlt werde. Dieser Zins hafte nicht auf dem etwaigen Gewinn, sondern sei eine absolute persönliche Verpflichtung der Gesellschafter. Offenbar müsse diese Zinsschuld so vertheilt werden, wie der Verlust, welcher das Gesellschaftsvermögen nicht überschreite, es müsse mithin jeder socius nach Verhältniß seines Gesellschaftsantheils beitragen. Ad. 1 sei Nichts zu bemerken. Die

Bestimmung ad 2 entspreche entschieden dem Handelsgebrauche. Dagegen dürfte der weitere Beschluß, daß der stehen gebliebene Gewinnantheil als Darlehen behandelt werden solle, erheblichen Bedenken unterliegen. Einestheils nämlich könne man doch Niemanden ein Darlehen oktroyiren; er müsse es wirklich gewollt haben. Dies gelte zumal hier, denn jeder Gesellschafter werde vorziehen, sechs Prozent Darlehenszinsen mit dem Vortheil eines geringeren Verlustantheils, als vier Prozent Gesellschaftszinsen mit größerem Verlustantheil zu genießen. Ebensowenig würde es richtig sein, zu sagen, daß der nicht erhobene Gewinn ohne Weiteres als eine Erhöhung des Gesellschaftsantheils zu gelten habe. Auch hierzu bedürfe es der Einwilligung der Gesellschafter. Das Richtige werde sein, den nicht erhobenen Gewinn als eine dem Berechtigten jederzeit zur Verfügung stehende Summe zu behandeln, welche er am Fälligkeitstermine zu erheben versäumt habe. Ad. 3 sei Nichts zu bemerken. Ad. 4. Dies Prinzip sei zwar ein wenig künstlich, und stelle diejenigen Gesellschafter, welche sich an dem Gesellschaftsvermögen mit Einlagen betheiligt hätten, schlechter, als diejenigen, welche dies nicht gethan hätten — aber doch müsse es als berechtigt erkannt werden. Es entspreche nämlich ganz dem bei der Gewinnvertheilung angenommenen Grundsatze, daß vor allem die Einlagen durch Zutheilung von Zinsen berücksichtigt werden und erst in zweiter Linie die übrigen Gesellschafter an die Reihe kommen sollten. Ad. 5. Die Annahme von vier Prozent (im Gegensatz der sonst festgesetzten sechs Prozent) beruhe auf einer Billigkeitserwägung des Durchschnittsverhältnisses. Was aber überhaupt die Annahme eines absoluten Anspruchs auf Verzinsung betreffe, so halte er diesen Beschluß nicht für richtig. Während nach dem ursprünglichen preußischen Entwurfe die Idee des creditum auf das Gesellschaftsvermögen immer nur, analog oder wirklich, doch nur insoweit angewandt worden, als es sich um die Vorstellung eines Vorschusses für die Nichts oder weniger als die Uebrigen einschießenden Mitglieder gehandelt habe, werde nun hierdurch der doch immer prinzipale Gedanke, daß der Gesellschaftsgewinn die Frucht der Eigenthumsnutzung sei, völlig verdrängt, und der fremdartige Gedanke eines fingirten creditum an dessen Stelle gesetzt. Es sei deshalb wünschenswerth, daß dieser Beschluß wieder beseitigt würde.

Mit diesen Anträgen erklärte sich ein anderes Mitglied unter der Voraussetzung für einverstanden, daß im Art. a statt: „am Schlusse eines jeden Geschäftsjahrs anzufertigende Bilanz" gesetzt würde: „für das verflossene Geschäftsjahr anzufertigende Bilanz," und daß der zweite Absatz des Artikel b gestrichen würde. Hiefür wurde angeführt, der Herr Antragsteller gehe von dem streng juristischen Begriff des Ausdrucks: „Zinsen"

aus, wonach sie fructus civiles seien, die daher soweit entfielen, als das Kapital keinen Gewinn getragen habe. In kaufmännischen Societätsverhältnissen verlasse man aber diesen Begriff, man mache die Zinsberechnung nicht abhängig von der Produktivität. Da werde der Verlust nicht auf die Zinsen, sondern auf das Kapital berechnet. Mit anderen Worten diese Bestimmung der Berechnung von Zinsen a 4% p. a. heiße nichts anderes, als, es liege im Willen der Kontrahenten, daß jeder der Associés jährlich eine solche Summe herausnehmen dürfe, die gleich sei dem 25. Theile des Saldo seines Conto. So sei die kaufmännische Auffassung dieser Zinsberechnung, die sich selbst in den Statuten vieler Aktiengesellschaften für Eisenbahnen, industrielle Unternehmungen 2c., auch in unserem Entwurfe finde, wo von den Einschüssen bis zur Vollendung des Unternehmens Zinsen vergütet würden, also von einer Zeit, wo eine Produktivität nicht stattgefunden habe. Eine andere, als die erwähnte diesseitige Auffassung sei auch schon deshalb nicht zu statuiren, weil die Associés ja schon während des Laufs des Jahres, ehe die Bilanz vorliege, Gelder für den Privatbedarf aus der Handlung nähmen, ferner deshalb nicht, weil die Associés, wenn ihr ganzes Vermögen in der Handlung sich befinde, im Falle in einem Jahre so viel oder mehr verloren worden, als die Quota der Zinsen des Saldo des letzten Konto betrage, gar nicht leben könnten, und diese Societäten aller Güter (mit Ausnahme von Mobiliar u. dgl.) seien in Deutschland an den Handelsorten bei weitem die überwiegendsten.

Mit der ebenerwähnten Modifikation des Art. b erklärte sich das Mitglied, welches den Antrag unter A eingebracht hatte, einverstanden.

Von einem anderen Herrn Abgeordneten wurden

B. folgende Bestimmungen zur Annahme empfohlen:

Art. 1. „Der Antheil eines jeden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen „nach Abzug der Gesellschaftsschulden besteht in dem Betrage seiner Ein„lage unter Hinzurechnung seines Antheils am Gewinn, sowie unter Ab„rechnung seines Antheils am Verlust und des in Aufrechnung auf seinen „Antheil am Gesellschaftsvermögen bezogenen Betrages.“

Art. 2. „Dem Antheile eines jeden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen „werden am Schlusse jedes Geschäftsjahres Zinsen zugerechnet und für „die im Laufe des Jahres erhobenen Gelder Zinsen abgerechnet. Diese „Zinsen vermehren oder vermindern den Antheil.“

Art. 3. „Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter „seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen nicht vermindern. Er ist jedoch „auch ohne diese Einwilligung berechtigt, die Zinsen von seinem Antheile „am Gesellschaftsvermögen ausgezahlt zu verlangen.“

Art. 4. „Die Ermittlung des jährlichen Gewinnes oder Verlustes geschieht „am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres auf Grund des Inventars und „der Bilanz; sie entscheidet endgültig für die Zinsberechnung des fol= „genden Jahres.

„Die Ermittlung des Gewinnes oder Verlustes für die schließliche Aus= „einandersetzung geschieht nach Auflösung der Gesellschaft auf Grund des „Gesammtergebnisses der Geschäfte während der Dauer der Gesellschaft."

Art. 5. „Der jedem Gesellschafter gebührende Zinsbetrag vermindert den „Gewinn und bildet oder vermehrt den Verlust der Gesellschaft."

Art. 6. „Der Gewinn oder Verlust wird in Ermangelung einer andern „Vereinbarung unter die Gesellschafter nach Köpfen vertheilt."

Zur Rechtfertigung dieses Vorschlags wurde hervorgehoben, die bisher zur Sprache gebrachten Vorschläge gingen von der Voraussetzung aus, daß über den Maßstab für Vertheilung von Gewinn und Verlust im Gesell= schaftsvertrage nichts bestimmt sei, und beabsichtigten nur für einen solchen Fall Vorsehung zu treffen. Es erscheine aber nothwendig, die verschiedenen hier einschlagenden Fragen auch für den Fall zu entscheiden, daß zwar über den Maßstab für Vertheilung von Gewinn und Verlust, aber nicht ebenso über die andern Fragen im Vertrage Bestimmungen enthalten seien. Dies habe der Herr Antragsteller mit seinem Vorschlage zu thun bezweckt. An= langend die einzelnen Bestimmungen, so komme in Betracht, daß eine jähr= liche definitive Berechnung von Gewinn und Verlust der Auffassung des Handelsstandes widerspreche. Es sei gewiß nicht die Meinung der Kauf= leute, daß in jedem Jahre gleichsam eine neue Gesellschaft begonnen werde, und zwar um so weniger, als sichere Bilanzen sehr schwer herzustellen seien. Während also in dieser Beziehung die gefaßten Beschlüsse einer Aenderung bedürften, erscheine es allerdings angemessen, die Zinsansprüche der Gesell= schafter als absolute zu betrachten, denn im Handelsleben werde das Ent= gehen von Zinsen von angelegtem Gelde als ein wahrer Verlust, und nicht als Mangel eines Gewinnes angesehen. Was aber den Maßstab für die Vertheilung von Gewinn und Verlust betreffe, so fordere die Gerechtigkeit, beide gleichmäßig zu vertheilen, und zwar nach Köpfen, da sowohl eine richterliche Arbitrirung des Werths der Arbeitskraft unpraktisch, als die Gleichstellung des blos arbeitenden Gesellschafters mit demjenigen, welcher am wenigsten eingelegt habe, willkürlich und für viele Fälle unpassend sei; wenn Gesellschafter dies anders zu halten gedächten, so möge ihnen die Vereinbarung ausdrücklicher Bestimmungen überlassen bleiben.

Von einem Mitgliede endlich wurden

C. folgende Bestimmungen vorgeschlagen:

Art. 1. „Jedem Gesellschafter werden am Schlusse des Geschäftsjahrs vier „Prozent Zinsen von seiner Einlage, soweit sie beim Beginne des Ge„schäftsjahrs noch vorhanden war, berechnet. Sie werden ihm, wenn und „soweit sich ein Ertrag aus dem Geschäfte ergeben hat, ausbezahlt; soweit „hierzu dieser Ertrag nicht hinreicht, bilden sie eine Forderung an die „Gesellschaft.

„Für die während des Jahres entnommenen Gelder wird der Gesell„schafter mit den Zinsen belastet."

Art. 2. „Ergibt sich, nach Berichtigung der Zinsen von den Einlagen, „ein Gewinn, so wird derselbe unter die Gesellschafter nach Köpfen vertheilt.

„Die Ermittlung des Gewinnes geschieht auf Grund des Inventars „und der Bilanz."

Art. 3. „Will ein Gesellschafter sein Zinsguthaben oder seinen Gewinn„antheil, als Vermehrung seiner Einlage oder als Darlehen (verzinsliche „Forderung) der Gesellschaft überlassen, so bedarf es hiezu der Einwilli„gung der übrigen Gesellschafter."

Art. 4. „Ergibt sich bei Aufstellung des Inventars und der Bilanz ein „Verlust am Einlagekapital, so wird er als Gesellschaftsschuld auf die nächste „Rechnung übertragen. Ist bei Auflösung der Gesellschaft der eingetretene „Verlust nicht ersetzt, so wird er auf alle Gesellschafter nach Köpfen vertheilt."

Nachdem der von einem anderen Mitgliede gemachte Antrag, es lediglich bei den in erster Lesung gefaßten Beschlüssen zu belassen, welche einstimmig unter Beirath der kaufmännischen Conferenzmitglieder gefaßt worden, ohne Unterstützung geblieben war, wurde mit 11 gegen 6 Stimmen beschlossen, den weiteren Abstimmungen über die vorliegenden Fragen die Art. 105, 106 und 107 des Entwurfs der Redaktionskommission zum Grunde zu legen.

Demgemäß wurde zu

Art. 105

beantragt, statt „dessen Antheil am Gesellschaftsvermögen" zu setzen: „dessen Einlage zum Gesellschaftsvermögen." Denn solle der Antheil eines jeden Gesellschafters am Gewinn und Verlust während der Dauer der Societät der Regel nach unveränderlich gleich sein, so müsse dasselbe von seinem Antheile an den Activis und Passivis, also von dem Societätsvermögen gelten, da Gewinn und Verlust Ueberschuß der Activa beziehungsweise Passiva sei. Veränderlich sei dagegen das Guthaben des Einzelnen aus eingelegten Geldern, welches durch Ab- und Zuschreibung an

Zinsen, Gewinn und Verlust sich mehre und mindere; es passe also hier der Ausdruck: „Antheil am Gesellschaftsvermögen" nicht. Diesem Antrage wurde aber keine weitere Folge gegeben, nachdem von einer Seite bemerkt worden war, daß mit dem Ausdruck: „Antheil am Gesellschaftsvermögen" auch nichts Anderes gemeint sei, als die Einlage unter Hinzurechnung des Gewinns und unter Abrechnung des Verlustes.

Von einem Mitgliede wurde beantragt, um dem entgegengesetzten Prinzipe Geltung zu verschaffen, statt des Art. 105 folgende Bestimmung anzunehmen:

a) „Jeder Gesellschafter ist berechtigt, jährlich die Auszahlung seines „Gewinnes zu verlangen."

Der Herr Antragsteller war dabei der Meinung, daß der einmal gezogene Gewinn nicht wieder zurückerstattet zu werden brauchte, auch wenn sich in der Folge Verlust ergeben sollte.

Von einer andern Seite wurde hervorgehoben, der Art. 105 sei bei der früheren Berathung nicht sowohl wegen des demselben zum Grunde liegenden Prinzips, wonach die Gesellschaft während der ganzen Dauer ihres Geschäftsbetriebes als ein zusammengehöriges Ganzes betrachtet werden sollte, als vielmehr deshalb beanstandet worden, weil ausdrücklich und schroff darin gesagt sei, daß die Gesellschafter nicht mehr als den zum Unterhalt erforderlichen Betrag aus der Gesellschaft während ihrer Dauer sollten entnehmen dürfen. Zur Beseitigung dieses Bedenkens erscheine es angemessen, so wenig als möglich detaillirte Bestimmungen über die Herausnahme von Geld aus der Gesellschaft zu erlassen und diese Angelegenheit der Vereinbarung unter den Betheiligten anheimzugeben, durch welche sie gewiß jeder Zeit eine billige Erledigung finden würde. Wenn aber in dieser Weise verfahren werde, so könne recht wohl das richtige Prinzip des Art. 105 beibehalten werden. Demzufolge wurde beantragt, statt des Art. 105 den Art. 3 des Antrags unter B anzunehmen. Eventuell schlug der Herr Antragsteller vor, den zweiten Satz dieses Art. 3 in folgender Gestalt zu erweitern:

b) „Er darf jedoch ohne diese Einwilligung, soweit es nicht zum offen„baren Nachtheil der Gesellschaft gereicht, außer den Zinsen in Auf„rechnung auf seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen Gelder bis „zu dem Betrage entnehmen, welcher seinen Antheil am vorhandenen „jährlichen Gewinn nicht übersteigt."

Bei der Abstimmung wurde der Antrag unter a mit 13 gegen 4 Stimmen abgelehnt, mit 13 gegen 4 Stimmen statt des Art. 105 der

Art. 3 des Antrags unter B angenommen, und mit 11 gegen 6 Stimmen dessen Erweiterung nach Maßgabe des erwähnten Antrags unter b beschlossen.

Zum Art. 106

wurde nach kurzer Debatte mit 12 gegen 5 Stimmen beschlossen, es bei dem in der 118. Sitzung angenommenen Zinsfuße zu vier vom Hundert zu belassen, und sodann der Art. 106 mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Einem Antrage, den zweiten Absatz zu streichen, weil von den aus der Gesellschaft entnommenen Geldern in der Regel keine Zinsen berechnet würden, und weil man, wenn eine völlige Ausgleichung beabsichtiget werde, um diese zu erreichen, von der Einlage auch Zinseszinsen rechnen müßte, war eine weitere Folge nicht gegeben worden, weil man den Absatz 2 in allen Fällen dem Handelsgebrauche entsprechend hielt, in denen die Gesellschafter sich nicht gegenseitig die fraglichen Zinsen erließen. Da aber hienach die Eigenschaft dieser Zinsansprüche als einer absoluten Forderung an die Gesellschaft, die von dem Vorhandensein von Gewinn oder Verlust unabhängig wäre, ingleichen die Eigenschaft derselben als eine Mehrung oder Minderung der Einlage noch nicht erkennbar festgestellt schien, so wurde, da die Mehrheit der Versammlung die Zinsansprüche in dieser Weise auffassen zu müssen glaubte, mit 13 gegen 4 Stimmen, welche letzteren die nicht bezogenen Zinsen lediglich als ein den Berechtigten zur Verfügung stehendes Guthaben angesehen wissen wollten, der Beschluß gefaßt, den zweiten Satz aus dem Art. 2 des Antrags unter B als einen Zusatz zum Art. 106 anzunehmen, mit 9 gegen 8 Stimmen aber wurde beschlossen, als einen weiteren Zusatz hiezu die Worte: „und bilden eine Schuld der Gesellschaft" beizufügen.

Bei Feststellung des

Art. 107

wurde zuerst mit 12 gegen 5 Stimmen für die Beibehaltung des zweiten Absatzes entschieden und der Antrag, als einen Zusatz hiezu den zweiten Absatz des vierten Artikels aus dem Antrage unter B aufzunehmen, mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Nachdem ferner der dritte Absatz des Art. 107 einhellig angenommen worden war, wurde zu dessen erstem Absatze proponirt, es bei den in der 118. Sitzung gefaßten Beschlüssen zu belassen, wie dieselben in dem Artikel c des Antrags unter A gefaßt sind; nach wiederholter Erörterung der Gründe für und wider wurde aber mit 10 gegen 7 Stimmen beschlossen, den Absatz 1 des Art. 107 anzunehmen, sonach Gewinn und Verlust nach Köpfen zu vertheilen.

Hierauf wurde zur Berathung des von einem Herrn Abgeordneten eingebrachten Antrags übergegangen, zum

III. Abschnitte des II. Buches

folgende Zusatzbestimmungen anzunehmen, da ohne Anerkennung dieser praktischen Sätze die Handelsdispositionen der Gesellschaft fortwährend völlig unberechenbaren Störungen ausgesetzt seien, also ein geordneter und sicherer Geschäftsbetrieb geradezu unmöglich werde.

Art. 1. „Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen einzelnen Sachen und „Forderungen ganz oder theilweise mit Arrest zu belegen, oder als „Exekutionsobjekte in Anspruch zu nehmen. Sie können nur dasjenige beanspruchen, was der Gesellschafter selbst an Zinsen und „Gewinnantheilen oder bei der Auseinandersetzung zu fordern berechtigt ist."

Art. 2. „Die vorstehenden Bestimmungen kommen auch in dem „Falle zur Anwendung, wenn an dem Vermögen eines Gesellschafters „ein gesetzliches oder vertragsmäßiges Pfandrecht besteht."

„Hat jedoch ein Gesellschafter Bestandtheile seines Privatvermögens „in das Eigenthum der Gesellschaft eingebracht, so werden die Rechte, „welche Dritten zur Zeit des Einbringens an diesen Gegenständen „bereits zustanden, den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gemäß „geltend gemacht."

Art. 3. „Eine Kompensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen „einzelnen Gesellschafter findet während der Dauer der Gesellschaft „weder ganz noch theilweise Statt; nach deren Auflösung ist sie zulässig, wenn und insoweit dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung die Gesellschaftsforderung überwiesen wird."

Nach stattgehabter vorläufiger Debatte wurde die weitere Berathung und Beschlußfassung über diesen Antrag auf 14 Tage vertagt.

CXXIII. Sitzung.

Nürnberg, den 31. Oktober 1857.

Heute wurden unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule die Vorschläge der Redaktionskommission zu den Art. 88, 95, 99, 103, 108 bis 144 entgegengenommen und die Re-

daktion dieser Artikel festgestellt; sodann wurden die Protokolle der CXVI. Sitzung vom 19. Oktober, der CXVII. Sitzung vom 21. Oktober, der CXVIII. Sitzung vom 23. Oktober, und der CXIX. Sitzung vom 24. Oktober 1857 verlesen und genehmiget.

CXXIV. Sitzung.

Nürnberg, den 2. November 1857.

In der heutigen Sitzung, an welcher der Herr Geheime-Rath Franck aus Darmstadt keinen Antheil nahm, da er auf einige Zeit nach Hause zu reisen genöthiget war, wurde unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule auf den Antrag eines Herrn Abgeordneten auf die Berathung des

Art. 127

zurückgegangen und zu demselben vorgebracht:

In der CXXI. Sitzung vom 28. Oktober sei zu dem Art. 127 beschlossen worden, das Wort: „sämmtlichen" zu streichen, damit die Meinung keinen Raum gewinne, daß die geschäftsführenden Gesellschafter bei der Liquidation auch alsdann nur gemeinschaftlich zu handeln befugt sein sollten, wenn sie während des Betriebes der Gesellschaft einzeln zu handeln berechtiget gewesen. Dieser Beschluß sei bedenklich, wie sich bei näherer Betrachtung ergeben werde. Nach allgemein verbreiteter kaufmännischer Praxis werde die Vollmacht der geschäftsführenden Gesellschafter mit der Auflösung der Gesellschaft als erloschen angesehen und denselben, wenn sie gleichwohl die Liquidation der Gesellschaft zu besorgen hätten, nur eine Kollektivbefugniß beigemessen. Dies sei auch in der Natur der Sache begründet. Man möge nur bedenken, daß hin und wider Unfriede und Mißtrauen unter den Gesellschaftern Anlaß zur Auflösung der Gesellschaft gebe. Es lasse sich gewiß nicht annehmen, daß es auch in solchen Fällen in der Absicht der Gesellschafter liege, jedem einzelnen geschäftsführenden Socius für die Liquidation das Recht einzuräumen, daß er die Gesellschaft durch seine Handlungen verpflichte, Gelder für dieselbe in Empfang nehme und gültig darüber quittire u. dgl. Deshalb wurde beantragt, statt der Worte: „die Liquidation durch die von der Geschäftsführung — — Vertreter" zu setzen:

a) „die Liquidation gemeinschaftlich durch die von der Geschäftsführung „nicht ausgeschlossenen Gesellschafter oder deren Vertreter."

Ein Mitglied ging noch weiter und bemerkte, wenn man überhaupt die Vollmacht der geschäftsführenden Gesellschafter mit der Auflösung der Gesellschaft für erloschen halte, so könne man nicht dabei stehen bleiben, daß man dieselben beim Mangel anderweitiger Verabredungen nur mit einer Kollektivbefugniß zur Vornahme der Liquidation für ausgerüstet halte, dann dürfe man vielmehr zwischen den geschäftsführenden und den von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschaftern gar keinen Unterschied machen und müsse annehmen, daß alle Gesellschafter zusammengenommen die Liquidation zu besorgen hätten. Es wurde deshalb beantragt zu setzen:

b) „Nach Auflösung — — die Liquidation gemeinschaftlich durch die „Gesellschafter oder deren Vertreter."

Von anderen Seiten hielt man die angeregten Bedenken nicht für begründet und bemerkte, nach Inhalt des Art. 129 habe die Versammlung kein Bedenken getragen, auszusprechen, daß die durch Uebereinkommen oder durch den Richter ernannten Liquidatoren beim Mangel entgegenstehender Verabredungen zur Vornahme der zur Liquidation gehörenden Handlungen auch einzeln als berechtiget anzusehen seien. Es lasse sich nicht absehen, warum man dann nicht ein Gleiches annehmen wolle, wenn beim Mangel besonderer Verabredungen in Folge eines die präsumtive Absicht der Gesellschafter zur Regel erhebenden Gesetzes die natürlichen Liquidatoren der Societät, die mit allen Geschäften wohlvertrauten, geschäftsführenden Gesellschafter die Liquidation zu besorgen hätten. Wenn man letzteren nur eine Kollektivbefugniß einräume, so würden dadurch die Geschäfte beträchtlich erschwert, keinem einzelnen Gesellschafter könne man mit Sicherheit eine Zahlung leisten, man müsse immer darauf bestehen, daß alle liquidirenden Gesellschafter die Quittung unterschrieben oder den Quittungsleistenden zur Quittirung bevollmächtigten u. dgl. Man könne demnach mehr nicht zugeben, als daß die Liquidatoren nur für das Verhältniß untereinander, um für die Gesellschaft handeln zu können, an eine allseitige Zustimmung gebunden seien; wenn aber ihre Thätigkeit Dritten gegenüber in Betracht komme, müsse man auch auf die liquidirenden Gesellschafter die Bestimmung des Art. 129 für anwendbar erklären. Um in dieser Beziehung das Nöthige vorzusehen, genüge es, das Wort: „sämmtliche" wieder in den Artikel aufzunehmen.

Dem Antrage, den liquidirenden Gesellschaftern zur Abwickelung der Geschäfte auch für das Verhältniß gegen Dritte nur eine Kollektivbefugniß einzuräumen, stehe aber auch ein erhebliches formelles Bedenken entgegen.

Wenn dem erwähnten Antrage stattgegeben und in einem gegebenen Falle durch Uebereinkunft oder durch den Richter besondere Liquidatoren aufgestellt würden, so finde auf sie die Bestimmung des Art. 129 Anwendung. Wenn nun in einem solchen Falle in das Handelsregister die Namen dieser Liquidatoren ohne einen weiteren Zusatz eingetragen würden, so sei jeder Dritte berechtiget, anzunehmen, daß jeder einzelne Liquidator gültig für die Gesellschaft handeln dürfe, die Handlungen jedes einzelnen Liquidators verpflichteten alsdann die Gesellschaft. Würden aber beim Mangel einer besonderen Uebereinkunft die vormals geschäftsführenden Gesellschafter in das Handelsregister als die gesetzlichen Liquidatoren eingetragen, so könnten diese, wenn ihnen die Befugniß, einzeln zu handeln, nicht ausdrücklich übertragen worden, auch Dritten gegenüber nur gemeinschaftlich handeln. Dadurch zwinge man aber dritte Personen zu einer Untersuchung der Frage, ob die im Handelsregister eingetragenen Liquidatoren ernannt oder ob sie durch die gesetzliche Bestimmung des Art. 127 zur Liquidation berufen seien, eine Untersuchung, die um so mehr zu Verwicklungen führen müsse, als die ernannten Liquidatoren gewiß nicht selten aus der Reihe der vormals geschäftsführenden Gesellschafter genommen würden. Bei der Abstimmung wurde indessen der Antrag unter b mit 13 gegen 3 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Da jedoch die Majorität der Versammlung, welche sich für diesen Antrag ausgesprochen hatte, darüber verschiedener Ansicht war, ob die nunmehr beschlossene Fassung des Art. 127 lediglich das Verhältniß der Liquidatoren unter einander regeln, oder ob der Inhalt dieses Artikels auch im Verhältnisse der Liquidatoren zu Dritten entscheidend sein solle, da ferner eine Meinungsverschiedenheit darüber sich ergab, ob die Bestimmungen der Art. 128 bis 139 blos auf die ernannten Liquidatoren oder auch auf die kraft des Gesetzes zu Liquidatoren berufenen Gesellschafter anwendbar sein sollten, und da, um den verschiedenen Ansichten einen Ausdruck zu verleihen, von mehreren Seiten Anträge eingebracht wurden, deren Umfang sich nicht sofort übersehen ließ, wurde die Redaktionskommission ersucht, über die betreffenden Artikel eine neue Vorlage zu machen.

Hierauf wurde zur Diskussion des

III. Titels

übergegangen. Zu demselben brachte ein Mitglied der Redaktionskommission vor: Zunächst bedürfe es einer Rechtfertigung der Redaktionskommission für das von ihr eingehaltene Verfahren, da sie die in erster Lesung abgelehnten Bestimmungen des Art. 146 wiederholt in Vorschlag gebracht habe.

In dieser Richtung komme nun Folgendes in Betracht:

Der Gedanke des preußischen Entwurfes sei der gewesen, daß zwischen den vier Arten von Handelsgesellschaften, die er zum Gegenstande seiner Bestimmungen gemacht habe, ein innerer Zusammenhang, nämlich der Gedanke eines stufenweisen Aufsteigens bestehe. In der offenen Gesellschaft habe man einen Handlungsfonds vor sich mit allseitiger persönlicher Vertretung, in der stillen Gesellschaft einen Handlungsfonds mit persönlicher Vertretung neben einer Antheilsberechtigung ohne persönliche Vertretung; in der stillen Gesellschaft auf Aktien finde sich ein Handlungsfonds mit persönlicher Vertretung neben einer Antheilsberechtigung ohne persönliche Vertretung, aber mit genossenschaftlicher Organisirung; die Aktiengesellschaft endlich biete einen Handlungsfonds dar ohne alle persönliche Vertretung, blos mit einer genossenschaftlich organisirten Antheilsberechtigung. In dieser Reihenfolge sei die stille Gesellschaft als eine solche, welche der offenen am nächsten stehe, eigentlich als eine Art der offenen gedacht. Namentlich sei auch bei ihr, gleichwie bei der offenen Gesellschaft die Meinung gewesen, eine Gesellschaft mit gemeinsamem Handlungsfonds und unter gemeinsamer Firma zu schaffen. Dieses Institut unterscheide sich nun gar sehr von der älteren deutschen stillen Gesellschaft. Bei dieser werde nicht an einen gemeinschaftlichen Handlungsfonds, sondern nur an ein modificirtes Gläubigerverhältniß gedacht, während der Komplementar als alleiniger Vertreter der Handlung dastehe. Die im preußischen Entwurfe in's Auge gefaßte, neue stille Gesellschaft sei im Wesentlichen auf der Grundlage des französischen Rechts entwickelt. In dem Systeme einer solchen liege nun die Nothwendigkeit der Eintragung in das Handelsregister unter irgend einem Präjudize. Die Versammlung habe aber durch ihre bei der ersten Lesung gefaßten Beschlüsse diese Form abgelehnt, wodurch alle übrigen Artikel ihren Halt verloren hätten. Denn da auch die übrigen Artikel nur für die neue stille Gesellschaft entworfen worden seien, so habe man durch die bloße Vernichtung jener Form nicht etwa erreichen können, daß nunmehr von selbst die alte stille Gesellschaft hergestellt werde, sondern man habe lediglich durch jene Beschlüsse den Zusammenhang des Entwurfes aufgehoben. Dies habe auch die Versammlung gefühlt und daher der Redaktionskommission eine umfassendere Thätigkeit, eine Ueberarbeitung des dritten Titels angesonnen (vgl. Prot. S. 309). Diese habe nunmehr nur die Wahl gehabt, etwas nach ihrer Meinung Haltloses zu redigiren, oder vorläufig die unentbehrlichen Bestimmungen des preußischen Entwurfes wieder einzuschalten. Ein Drittes gebe es wohl, die Redaktionskommission

habe es aber nicht ohne die größte Willkür herstellen können. Dies seien die Erwägungen gewesen, von denen die Redaktionskommission bei Fassung des dritten Titels ausgegangen sei.

Nunmehr sei es aber zugleich an der Zeit, der Versammlung selbst einen Weg anzuzeigen, auf dem sie unter Festhaltung ihres früheren Hauptbeschlusses, der auf Ablehnung des Präjudizes der Richtigkeit gerichtet gewesen, zu einem befriedigenden Abschlusse gelangen könne. Hiebei müsse man zwar davon ausgehen, daß die alte deutsche stille Gesellschaft allerdings in Deutschland noch jetzt an den meisten Orten gebräuchlich sei. Aber dieser lediglich statistische Maßstab entscheide nicht, denn die neue stille Gesellschaft sei für den Handel ungleich bedeutender, sie habe eine größere Zukunft, und sei merkantilisch ausgebildeter. Daher dürfe die neue Gesetzgebung zwar die alte Gesellschaft nicht ausschließen, aber sie müsse die neue voranstellen und ihr das Hauptaugenmerk zuwenden. Für eine glückliche Lösung der Aufgabe, die zwei Systeme der stillen Gesellschaft neben einander zu stellen, komme nur Alles darauf an, die unterscheidenden Kriterien aufzufinden. Diese lägen darin, daß

1) bei der neuen stillen Gesellschaft die Kontrahenten eine wirkliche Gemeinschaft des Handlungsfonds und des Handelsgewerbes wollten, während bei der alten stillen Gesellschaft der eingeschossene Fonds ganz in das Vermögen des Komplementars übergehe, und daß es

2) bei der neuen stillen Gesellschaft in der Idee liege, das Verhältniß dem Publikum gegenüber organisirt hervortreten zu lassen, bei der alten stillen Gesellschaft nicht. Deshalb sei bei jener die Eintragung in das Handelsregister und eine Andeutung in der Firma erforderlich, bei dieser nicht, da es sich bei ihr blos um die Vermehrung des Fonds eines Einzelkaufmanns handle. Wenn man nun in dieser Weise mit der Festsetzung der neuen stillen Gesellschaft beginne, so paßten darauf sämmtliche Artikel des dritten Titels. Wer diese Gesellschaft wolle, müsse sie als solche eintragen lassen. Dabei biete nur die Frage eine erhebliche Schwierigkeit, unter welchem Präjudize die Eintragung vorgeschrieben werden solle. Das Präjudiz der Richtigkeit wolle die Versammlung mit Recht nicht, und Ordnungsstrafen seien ganz bedeutungslos. Man habe demzufolge nur die Wahl zu sagen, die Wirkung einer Unterlassung der Eintragung sei die, daß der stille Gesellschafter ganz in das untergeordnete Verhältniß eines alten stillen Gesellschafters trete, oder zu sagen, daß er dem Publikum gegenüber wie ein offener hafte, sobald in irgend einer Weise die Existenz eines auf die Begründung dieses neuen Institutes gerichteten Willens konstatirt sei. Dieß könne freilich prozessualisch schwierig sein, weil ein

solcher Wille häufig nicht mit voller Deutlichkeit hervortrete, doch aber sei ein Beweis seiner Existenz (z. B. durch die Handelsbücher) nicht unmöglich, und es sei Sache desjenigen, der seinen Kredit darauf stütze, sich der Möglichkeit eines Beweises zu versichern. Das Präjudiz der Haftung wie ein offener Gesellschafter sei ohne Zweifel das richtigere, weil es dem Willen entspreche, wie ihn das Prinzip dieses Institutes voraussetze. Wer eine wirkliche Gemeinschaft des Fonds und eine wirkliche Gesellschaftsfirma wolle, stehe dem offenen Gesellschafter am nächsten (vergl. die für den Art. 86 jetzt beschlossene Fassung.)

Der Herr Abgeordnete stellte demzufolge den Antrag:

1) Zu Art. 145 zu sagen:

„Eine stille Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn ein oder mehrere „Gesellschafter an einem gemeinschaftlichen, unter einer Gesellschaftsfirma „betriebenen Handelsgewerbe mit beschränkter Haftung Theil nehmen „(stille Gesellschafter) ꝛc.

2) Den Art. 146 zu belassen.

3) Den Art. 147 zu streichen, und

4) am Schluß des Titels folgende Bestimmung aufzunehmen:

Art. 160 a. „Betheiligt sich Jemand an dem Handelsgewerbe eines „Andern nur in der Weise, daß er zu dessen Handelsfonds einen „Vermögensbeitrag gegen die Zusage von Gewinnantheilen einschießt, „so darf der Inhaber des Letzteren deshalb eine das Gesellschafts„verhältniß andeutende Firma nicht annehmen."

„Der Beobachtung bestimmter Förmlichkeiten bedarf es hiebei „nicht."

Nach kurzer Besprechung wurde beschlossen, die Diskussion über diesen Antrag wegen seiner Wichtigkeit vorerst zu vertagen und zur Berathung der Bestimmungen über die Aktiengesellschaften überzugehen.

CXXV. Sitzung.

Nürnberg, den 4. Novbr. 1857.

In der heutigen Sitzung, an welcher der Herr Kommerzienrath Warschauer wieder Antheil nahm, während der Herr Obergerichtsrath Schuppius durch Unwohlsein an der Theilnahme verhindert war, wurde

unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule zur Berathung des

Art. 185

übergegangen und zu demselben von einem Mitgliede der Vorschlag gemacht, bei dem zweiten Absatze desselben den im Art. 178 des preußischen Entwurfs enthaltenen und nunmehr in veränderter Fassung als Art. 194 aufgenommenen Satz: „die Aktien und Aktienantheile sind untheilbar" wieder herzustellen, den Art. 194 aber zu streichen. Zur Begründung dieses Antrags berief man sich darauf, der erwähnte Satz gehöre wesentlich zur Konstituirung und zum Wesen der Aktiengesellschaft, es sei demnach unrichtig, die Untheilbarkeit der Aktien und Aktienantheile blos bei den Bestimmungen über das Verhältniß der Aktionäre unter einander zu erwähnen und der ganzen betreffenden Bestimmung eine solche Fassung zu geben, daß sie blos für die einzelnen Aktionäre ein Verbot fernerer Theilung enthielte. Ferner wurde angeführt, die in erster Lesung geltend gemachte Erwägung, daß man doch den Aktiengesellschaften die weitere Theilung der Aktien vorbehaltlich der Beobachtung aller nöthigen Formen nicht verbieten könne, wenn sie dieselbe in ihrem Interesse geboten fänden, sei für die Beseitigung des fraglichen Satzes aus dem Art. 185 nicht entscheidend, weil die weitere Theilung der Aktien, abgesehen von ausdrücklichen Vorbehalten im Gesellschaftsvertrage, immer eine Aenderung der Statuten enthalte, welche jedenfalls nur unter wiederholter Einholung der Staatsgenehmigung zulässig, aber auch unter dieser Voraussetzung durch die Annahme des Antrags nicht ausgeschlossen wäre. Nach erfolgter Besprechung des obenerwähnten Antrags wurde derselbe mit 8 gegen 7 Stimmen angenommen.

Zum

Art. 186

wurde von dem Herrn Referenten der zweite Absatz beanstandet und hervorgehoben, derselbe gebe zu der Ansicht Veranlassung, daß auch jeder Aktionär den Beitrittsakt, der für ihn den Abschluß des Gesellschaftsvertrages enthalte, notariell oder gerichtlich vornehmen müsse. Dies pflege aber nicht zu geschehen, und eine solche Bestimmung sei auch der Auffassung der Versammlung nicht entsprechend. Man könne nämlich nicht füglich ausschließen, daß die Aktionäre durch einfache schriftliche Zeichnung Mitglieder der Aktiengesellschaft würden, daß sie also durch eine solche Zeichnung den Gesellschaftsvertrag abschlössen. Gewöhnlich werde die notarielle oder gerichtliche Errichtung des Gesellschaftsvertrages (Statuts) nur von einigen Personen vorgenommen, die man die Gründer der Gesellschaft nenne, wenn sich auch nicht verkennen lasse, daß diese Bezeichnung mehr faktische als juristische Bedeutung habe.

Der zweite Absatz des Artikels könne demnach in der Fassung des Entwurfes der Redaktionskommission nicht beibehalten werden, vielmehr werde es angemessen sein, auch hier auf eine dem Art. 181 des preußischen Entwurfes entsprechende Fassung zurückzukommen. Denn einmal sei die Vorschrift nicht entbehrlich, daß über den Gesellschaftsvertrag, über das Statut der Gesellschaft, wenigstens von einigen Personen eine notarielle oder gerichtliche Urkunde errichtet werde, weil sonst kein Dritter, sei er ein Aktionär oder ein Gläubiger der Gesellschaft, sicher sein könne, daß an den Bestimmungen, auf deren Grund er sich zur Zeichnung oder zum Kreditiren veranlaßt gesehen, nicht nachträglich etwas geändert habe. Sodann könne aber auch davon, daß der Beitritt der Aktionäre zur Gesellschaft schriftlich zu erfolgen habe, nicht Umgang genommen werden, wenn man auch allerdings von weiteren Förmlichkeiten absehen müsse, weil außerdem Bestimmungen, wie die des Art. 201, gar keinen sichern Boden hätten. Im Hinblick auf eben diese Erwägung erscheine die Voraussetzung nicht richtig, daß der dritte Absatz des Art. 181 des preußischen Entwurfes keine civilrechtliche, sondern nur eine politische Bedeutung gehabt habe; denn ohne Zweifel bilde die schriftliche Beitrittserklärung der Aktionäre die Grundlage für die Beurtheilung vielfacher civilrechtlicher Beziehungen derselben zur Gesellschaft. Da nun gegen den im preußischen Entwurfe gebrauchten Ausdruck: „Gründer der Gesellschaft" Bedenken erhoben seien, so werde folgende Fassung für den zweiten Absatz des Artikels in Vorschlag gebracht:

a) „Der Gesellschaftsvertrag (das Statut) muß vor einem Notar oder „vor Gericht von einer Anzahl Gesellschafter beurkundet werden.

„Die übrigen Gesellschafter können durch schriftliche Urkunden ihren „Beitritt erklären."

In der Debatte über diesen Antrag machten sich verschiedene Ansichten geltend, welche zum Theile dadurch veranlaßt wurden, daß in den verschiedenen Ländern bei Errichtung von Aktiengesellschaften und bei Einholung der staatlichen Genehmigung verschieden verfahren wird, und daß in Folge hievon mehrere Mitglieder dafür hielten, der Art. 186 müsse sich auf den eigentlichen Rechtsakt des Vertragsabschlusses beziehen, während andere davon ausgingen, daß es nicht sowohl um diesen bei dem Hinzutritt jedes neuen Aktionärs sich wiederholenden juristischen Akt handle, als vielmehr um die Errichtung einer Urkunde über den Inhalt der künftigen Verträge zum Zwecke der Herstellung eines unveränderlichen, jedem Betheiligten zugänglichen Beweismittels über diejenigen Modalitäten, auf welche hin die Aktionäre den Beitritt zugesichert oder wirklich vollzogen hätten. Es ergab sich, daß an manchen Orten gewöhnlich diejenigen Personen, welche

eine Aktiengesellschaft zu gründen vorhaben, zuerst das Statut der Gesellschaft entwerfen und, indem sie selbst vorläufig das gesammte Gesellschaftskapital zeichnen, den Vertrag förmlich abschließen und notariell errichten, um erst hienach, und wenn zu dem in dieser Weise bereits definitiv errichteten Gesellschaftsvertrage die staatliche Genehmigung erfolgt ist, diejenigen Aktien, welche sie nicht für sich zu behalten gedenken, an andere Personen zu verkaufen. Mehrere Herren Abgeordnete, welche von dieser Art der Errichtung von Aktiengesellschaften ausgingen, waren der Ansicht, daß der Gesellschaftsvertrag als der juristische Akt des Vertragsabschlusses aufgefaßt und allerdings von allen Gesellschaftern notariell errichtet werden müsse, während der Verkauf der gezeichneten Aktien an andere Personen an keine besondere Form zu binden sei. Diese Mitglieder hielten ferner dafür, daß alle Verhandlungen, welche vor dem Augenblicke der förmlichen Vertragserrichtung durch alle Aktionäre vorkämen, als z. B. der Entwurf des Vertrages (Statuts), die Verhandlungen über die Zeichnung des Kapitals &c. in den Bereich der hier gar nicht zu berücksichtigenden Vorverhandlungen gehörten.

Von anderen Seiten wurde bemerkt, die Errichtung von Aktiengesellschaften gehe regelmäßig in der Weise vor sich, daß diejenigen, welche die Gesellschaft zu gründen beabsichtigten, das Gesellschaftsstatut unter sich feststellten und erst hierauf, sowie nach Einholung der Staatsgenehmigung die Zeichnung des Aktienkapitals veranlaßten. Für diese Form der Errichtung einer Aktiengesellschaft, bei welcher die durch Zeichnung von Aktien beitretenden Personen an die bereits vorher festgestellten Statuten als den Gesellschaftsvertrag im Sinne des Entwurfes gebunden blieben, hielt man von mehreren Seiten diejenigen Bestimmungen für angemessen, welche der Art. 181 des preuß. Entwurfs und der Antrag unter a enthält.

Eine andere Art der Errichtung von Aktiengesellschaften bestehe, so wurde von mehreren Mitgliedern bemerkt, darin, daß die Gründer anfangs blos einen Prospekt aufstellten, auf dessen Grund die Aktienzeichnungen gesammelt würden, und in welchem oft enthalten sei, daß die Zeichnenden sich den nach Maßgabe desselben zu errichtenden Statuten unterwürfen, worauf erst dann, wenn das Kapital gedeckt und die staatliche Genehmigung erfolgt sei, eine Generalversammlung berufen, durch diese das Gesellschaftsstatut definitiv festgestellt und der Gesellschaftsvertrag errichtet werde. Unter der Voraussetzung, daß diese Art der Errichtung beobachtet und sonach der Gesellschaftsvertrag, unter welchem der Rechtsakt des Vertragsabschlusses verstanden werden müsse, wirklich von allen Aktionären zugleich errichtet würde, hielten mehrere Mitglieder es für angemessen, von einer notariellen oder gerichtlichen Beurtheilung des Gesellschaftsvertrags abzusehen und sich mit

einer schriftlichen Errichtung und etwa noch einer Hinterlegung desselben beim Handelsgerichte oder bei der zuständigen Regierungsbehörde zu begnügen, weil die Anwesenheit der Betheiligten beim Akte der Errichtung ausreichende Garantien biete. Von Seiten eines in diesem Sinne sich aussprechenden Mitgliedes wurde für den zweiten Absatz des Artikels folgende Fassung befürwortet:

b) „Der Gesellschaftsvertrag (Statut) muß schriftlich abgeschlossen werden."

Ein Herr Abgeordneter hielt dafür, unter „Gesellschaftsvertrag" sei hier nicht sowohl der Akt des Vertragsabschlusses gemeint, sondern nur der Inhalt desselben, d. i. die Summe der Bestimmungen, welche den Gegenstand des künftigen Gesellschaftsvertrages bilden sollten, und beantragte deshalb in der Absicht, die künftigen Aktionäre, welche die Eigenschaft als solche durch blose Zeichnung der Aktien sollten erlangen können, vor Benachtheilung durch willkürliche Aenderungen dieser Bestimmungen zu schützen, statt: „abgeschlossen werden" zu setzen:

c) „beurkundet werden."

Von einem andern Herrn Abgeordneten, welcher von der Ansicht ausging, daß die Gesellschaftsverträge erfahrungsgemäß in sehr verschiedener Weise errichtet würden, hier aber von den Vorverhandlungen ganz abzusehen und lediglich anzuordnen sei, daß die Konstituirung der Gesellschaft und die Errichtung des Gesellschaftsvertrages glaubhaft beurkundet, auch die Uebernahme von Aktien schriftlich erklärt werde, wurde folgende Fassung des zweiten Absatzes proponirt:

d) „Ueber die Konstituirung der Gesellschaft und die Errichtung des Ge-„sellschaftsvertrages (Statuts) muß eine gerichtliche oder notarielle „Verhandlung aufgenommen werden; die Zeichnung von Aktien muß „schriftlich erfolgen."

Mit dem Ausdrucke: „Verhandlung" sollte nach der Erklärung des Herrn Antragstellers eine gerichtliche oder notarielle Urkunde wie z. B. ein Protokoll gemeint sein, ohne daß es der Unterschrift aller Betheiligten bedürfte.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag unter a mit 8 gegen 7 Stimmen, der Antrag unter c mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt, und der Antrag unter d mit 10 gegen 5 Stimmen angenommen.

Ein Antrag auf Streichung des zweiten Absatzes des Artikels, welcher davon ausging, daß eine überall zutreffende Bestimmung wegen der Verschiedenheit des Verfahrens bei Errichtung der Aktiengesellschaften nicht aufgestellt, wohl aber bei Ertheilung der staatlichen Genehmigung das

Nöthige zur Sicherung der Betheiligten vorgesehen werden könne, wurde mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Zum ersten Absatze des Artikels wurde übrigens anerkannt, daß mit dem Ausdrucke „staatlicher Genehmigung“ hier zunächst die Genehmigung der Staatsregierung gemeint, daß aber die Frage, welche Organe der Staatsgewalt zur Ertheilung dieser Genehmigung berechtiget seien, oder ob und in wie ferne auch die verschiedenen Faktoren der Gesetzgebung hiezu mitzuwirken hätten, nach dem Staatsrechte jedes einzelnen Staates zu entscheiden sei.

Zum

Art. 187

wurde die Streichung der Worte: „dessen Genehmigung erfolgen soll“ beantragt, einmal, weil es nicht angemessen erscheine, den Regierungen Vorschriften darüber zu geben, unter welchen Voraussetzungen die staatliche Genehmigung zu ertheilen wäre, und dann, weil der Artikel keineswegs blos eine politische Bedeutung behalten dürfe, wie in erster Lesung unterstellt worden sei, sondern auch eine wesentlich civilrechtliche Bedeutung erhalten müsse. Da sich jedoch in der Debatte sehr erhebliche Bedenken darüber erhoben, was als die Folge anzusehen sei, wenn dem Artikel eine civilrechtliche Bedeutung beigelegt und sonach in ihm eine Aufzählung der wesentlichen civilrechtlichen Erfordernisse eines Vertrages über Errichtung einer Aktiengesellschaft aufgestellt würde, und wenn einmal in einem Vertrage, obschon er aus Versehen die Staatsgenehmigung erlangt hätte, ein oder der andere Punkt übergangen wäre; da man es namentlich für ganz unthunlich hielt, einen solchen Vertrag als nichtig anzusehen, gleichviel ob ein mehr oder weniger wichtiger Punkt übersehen worden wäre, wurde der Antrag auf Streichung der ebenerwähnten Worte mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt und somit dem Artikel die in erster Lesung ihm beigelegte Bedeutung belassen.

Ein Mitglied der Redaktionskommission bemerkte noch auf Anregung eines Herrn Abgeordneten, daß die Worte, „dessen Genehmigung erfolgen soll“ dasselbe sagen sollten, was die in erster Lesung nach Prot. S. 326 angenommene Fassung ausgedrückt habe.

Zur Ziff. 1 wurde ein Antrag auf Streichung der Worte: „und den Sitz“ mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Zur Ziff. 3 wurde auf den Antrag eines Herrn Abgeordneten folgende Fassung mit 9 gegen 6 Stimmen angenommen:

„die Zeitdauer des Unternehmens, daferne dasselbe auf eine bestimmte „Zeit beschränkt sein soll.“

Zur Ziffer 11 wurde einem Antrage auf Herstellung der in Prot. S. 329 angenommenen Fassung keine weitere Folge gegeben, weil man es für selbstverständlich hielt, daß im Gesellschaftsvertrage auch für den Fall des Eingehens eines für die Aufnahme der Bekanntmachungen bestimmten Blattes Vorsehung getroffen werden müsse.

Zum Art. 188

wurde beschlossen, die Ziffer 11 des Art. 187 als Ziff. 6 des Art. 188 zu wiederholen.

Bei Besprechung des

Art. 189

wurde nach kurzer Erörterung beschlossen, demselben folgende Fassung zu geben:

„Ist vor erhaltener Genehmigung und erfolgter Eintragung in das „Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so „haften die Handelnden persönlich und solidarisch."

Man ging hiebei davon aus, daß diese Fassung deutlich das wiedergebe, was der diesem Artikel zum Grunde liegende Abs. 5 des Art. 181 des preußischen Entwurfes gesagt habe, und sowohl den Abschluß von Geschäften mit Dritten als auch die Ausgabe von Aktien 2c. treffe, welche letztere sonst durch den Ausdruck: „Geschäftsbetrieb" im ersten Absatze nicht getroffen sein würde, weshalb dieser erste Absatz als zu enge gefaßt erscheine, und daher in der vorgeschlagenen Art ersetzt werden müsse.

Hiezu wurde noch bemerkt, unter „Handelnden" seien selbstverständlich auch die etwaigen Auftraggeber der Handelnden gemeint.

Bei Diskussion des

Art. 190

wurde beantragt, denselben nach Maßgabe des Art. 110 des Entwurfes der Redaktionskommission zu redigiren, weil dessen jetzige Fassung nothwendig zu der Annahme führe, daß die Aktiengesellschaft von der Versammlung als eine juristische Person angesehen worden sei, während dieselben Gründe, welche bei der Entscheidung maßgebend gewesen, daß weder die offene noch die stille Gesellschaft die Eigenschaft einer juristischen Person habe, auch bei den Aktiengesellschaften zuträfen und aus der Annahme einer juristischen Persönlichkeit der Aktiengesellschaften ganz unpraktische Folgerungen gezogen werden würden.

Mehrere Mitglieder hielten aber dafür, daß man nicht umhin könne, den Aktiengesellschaften juristische Persönlichkeit beizulegen; denn bei ihnen seien die Verhältnisse wesentlich anders als bei den übrigen Handelsgesellschaften, bei ihnen komme z. B. auf den Wechsel der Personen gar nichts

an, bei ihnen ständen den Gesellschaftern keine direkten Rechte auf die einzelnen Vermögensstücke der Gesellschaft zu und dergl. Noch andere der Herren Abgeordneten aber erklärten, daß sie zwar für die Beibehaltung der Fassung des Entwurfes stimmen würden, da das Wesen einer Aktien-Gesellschaft völlig verschieden von dem einer offenen Gesellschaft sei, daß sie aber gleichwohl nicht die Absicht hätten, eine juristische Persönlichkeit der Aktiengesellschaften hiemit anzuerkennen. Bei der Abstimmung wurde mit 9 gegen 6 Stimmen, unter welchen letzteren die des Herrn Abgeordneten für Hannover sich befand, für die Beibehaltung des Entwurfes entschieden.

Bei Besprechung des

Art. 191

wurde die Streichung der Worte: „der notariellen oder gerichtlichen Abfassung sowie" beantragt, weil hier schon die Anwesenheit aller Betheiligten genügende Sicherheit biete. Dieser Antrag wurde aber mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt, dagegen wurde mit 10 gegen 5 Stimmen statt: „Abfassung" „Beurkundung" zu setzen beschlossen.

Zum Art. 192

wurde der Redaktionskommission anheimgegeben, deutlicher hervorzuheben, daß, abgesehen von ausdrücklichen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, zur Fassung der hier in Frage stehenden Beschlüsse Stimmenmehrheit erforderlich sei.

Bei Diskussion des

Art. 193

wurde beantragt, aus dem ersten Satze die Worte: „durch Richterspruch," den zweiten Satz aber ganz zu streichen, weil die jetzige Fassung zu sehr in das jus eminens des Staates eingreife und in manchen Fällen nicht die Gerichte, sondern weit eher die Verwaltungsorgane in der Lage seien, zu bemessen, ob ein grober Mißbrauch in ihrem Geschäftsbetriebe auf Seiten der Gesellschaft vorliege oder nicht.

Mehrere Mitglieder hielten aber dafür, eine Fassung, welche es möglich mache, daß auch Verwaltungsorgane unter Umständen die Auflösung der Gesellschaft aussprächen, sei mit der Verfassung in manchen Staaten gar nicht vereinbar und überdies sehr gefährlich.

Andere hielten den ganzen Artikel für entbehrlich, weil es freistehe, die nöthigen Vorbehalte bei Ertheilung der staatlichen Genehmigung zu machen, und befürworteten dessen Streichung; ein Mitglied endlich proponirte, die Art. 185 und 186 des preußischen Entwurfes herzustellen. Die weitere Berathung und Beschlußfassung hierüber wurde jedoch bis zur nächsten Sitzung vertagt.

CXXVI. Sitzung.

Nürnberg, den 6. November 1857.

In heutiger Sitzung, an welcher sich der Herr Obergerichtsrath Schuppius wieder betheiligte, wurde unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule in der Berathung des

Art. 193

fortgefahren und von einem Mitgliede für denselben folgende Fassung in Vorschlag gebracht:

„Eine Aktiengesellschaft, welche sich eines groben Mißbrauchs schuldig „macht, kann von der Staatsregierung ohne Entschädigung aufgelöst „werden.

„Wenn die Gesellschaft bestreitet, daß überhaupt ein Mißbrauch stattgefunden habe, so ist über diese Frage von dem für die Entscheidung „gewöhnlicher bürgerlicher Rechtsstreite kompetenten Civilgerichte zu „erkennen."

Gegen diesen Antrag wurde eingewendet, er ändere im Wesentlichen nichts an der Bestimmung des Artikels, und sei deshalb auch nicht geeignet, die gegen denselben vorgebrachten Bedenken zu beseitigen. Denn da nach dem Antrage die Gesellschaften in allen Fällen durch einfaches Abläugnen des Mißbrauches die Entscheidung der Gerichte hervorrufen könnten, so laufe derselbe eigentlich nur darauf hinaus, den Staatsregierungen das Recht der Erlassung von Provisorien einzuräumen; die definitive Entscheidung liege nach wie vor in den Händen der Gerichte.

Zu Gunsten des bereits in voriger Sitzung gestellten Antrags auf Streichung des ganzen Artikels wurde noch hervorgehoben, sein Inhalt sei gar nicht privatrechtlicher, sondern staatsrechtlicher Natur, und könne schon deshalb keine Stelle im Gesetze finden, weil das Staatsrecht der verschiedenen Länder auf zu verschiedenen Grundlagen beruhe, als daß allenthalben dieselben Bestimmungen zutreffen würden, abgesehen davon, daß die Aufstellung von staatsrechtlichen Normen auch über die Kompetenz der Versammlung hinausgehe. Gegen diesen Antrag aber wurde bemerkt, der Abschnitt über die Aktiengesellschaften könne nicht ganz frei von staatsrechtlichen Normen gehalten werden; die Vorschrift staatlicher Genehmigung sei ja auch eine solche

Bestimmung. So gut diese eine Stelle gefunden habe, könne man auch sagen, wann diese Genehmigung zurückgezogen werden dürfe. Hierüber etwas aufzunehmen, erscheine aber allerdings räthlich, weil beim Mangel entsprechender besonderer Vorschriften die Bestimmungen der Partikularrechte über Privilegien entscheiden würden, deren Anwendung wegen ihrer großen Verschiedenheit und wegen der Betheiligung von Unterthanen der verschiedensten Länder bei den in einem Gebiete bestehenden Aktiengesellschaften keineswegs wünschenswerth erscheine. Hiezu und insbesondere auch zur Unterstützung des Antrags auf Wiederherstellung des preußischen Entwurfes, in welchen die entsprechenden Bestimmungen des allg. preuß. Landrechts (Einleitung § 70. 72.) über Privilegien, wegen der Aehnlichkeit des Rechtsverhältnisses der Aktiengesellschaften mit Privilegien, aufgenommen worden seien, wurde von dem Herrn Referenten noch bemerkt, der Grund, der in erster Lesung gegen die Bestimmungen des Art. 185 des preußischen Entwurfes geltend gemacht worden, daß nämlich die Expropriationsgesetze der einzelnen Länder das Nöthige vorgesehen hätten, sei thatsächlich nicht richtig, und auch deshalb seien Bestimmungen über die hier angeregten Fragen nicht entbehrlich.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf Wiederherstellung der Art. 185 und 186 des preußischen Entwurfes mit 13 gegen 3 Stimmen, der Eingangs erwähnte Antrag mit 13 gegen 3 Stimmen, der Antrag, die Worte: „durch Richterspruch" und den zweiten Satz des Artikels zu streichen, mit 13 gegen 3 Stimmen abgelehnt, dagegen mit 11 gegen 5 Stimmen die Streichung des ganzen Artikels beschlossen.

Der Antrag eines Mitgliedes, an die Stelle des Artikels folgende Bestimmung zu setzen:

> „Inwieferne Aktiengesellschaften aus Rücksichten des Gemeinwohles „und wegen groben Mißbrauchs aufgelöst werden können, bestimmen „die Landesgesetze"

wurde einstweilen mit dem Vorbehalte zurückgezogen, denselben in dem Abschnitte über die Auflösung der Aktiengesellschaften zur weiteren Besprechung und zur Abstimmung zu bringen.

Bei Diskussion des

II. Abschnittes

wurde, nachdem

Art. 194

bereits in der CXXV. Sitzung erlediget worden, zum

Art. 195

der Redaktionskommission anheimgegeben auszudrücken, daß auch der zweite Satz des zweiten Absatzes nur für die Dauer der Gesellschaft Geltung

habe, ferner wurde statt: „Ertrag" „Gewinn," statt: „erwirbt" „hat" zu setzen beschlossen. Zum

Art. 196

und zwar zu dessen erstem Absatze wurde anerkannt, daß durch denselben die Staatsgarantie für einen Minimalertrag unter dem Namen „Zinsen" nicht ausgeschlossen sei; sodann wurde im zweiten Absatze statt: „nach den Jahresabschlüssen" „nach der jährlichen Bilanz" zu setzen beschlossen.

Hierauf wurde bemerkt, der dritte Absatz sei bereits mehrfach beanstandet worden; derselbe hebe nämlich den ersten Absatz wieder vollständig auf; denn da während eines Rechnungsjahres und vor Aufstellung der Jahresbilanz nicht ermittelt werden könne, ob Gewinn vorhanden sei, oder nicht, da namentlich keine Gewißheit dafür bestehe, daß der vielleicht bis zu einer gewissen Zeit während des Rechnungsjahres berechnete Gewinn bis zum Schlusse des Jahres nicht wieder verloren gehe, so laufe die Bestimmung des dritten Absatzes, welche ohnehin nur dahin verstanden dürfe, daß solche Abschlagszahlungen im Gesellschaftsvertrage, und nicht auch von der Generalversammlung für einzelne Jahre angeordnet werden könnten, doch nur darauf hinaus, daß den Aktionären bestimmte Zinsen stipulirt würden. Es wurde deshalb die Streichung des dritten Absatzes beantragt.

Von anderen Mitgliedern, welche dieser Ansicht beitraten, wurde bemerkt, die in erster Lesung erwähnten und bei vielen, ohne Zweifel soliden Aktiengesellschaften gebräuchlichen Abschlagszahlungen an der zu erwartenden Dividende könnten keinen durchschlagenden Grund für die Beibehaltung des dritten Absatzes bilden, weil die Vortheile, die mit einer solchen Einrichtung verbunden seien, vielfach durch die Nachtheile aufgewogen würden, welche alsdann entständen, wenn das Prinzip des ersten Absatzes nicht konsequent zur Durchführung käme.

Gegen die Streichung des dritten Absatzes wurde, abgesehen von Demjenigen, was in dieser Beziehung schon in der ersten Lesung vorgekommen, hervorgehoben, die angefochtene Bestimmung sei ganz unschädlich, weil die Staatsgenehmigung zu Abschlagszahlungen der mehrerwähnten Art gewiß nicht früher ertheilt werden würde, als bis ausreichende Garantieen dafür vorlägen, daß das Unternehmen in jedem Jahre den nöthigen Gewinn abwerfe, und selbst die Ausgabe von Koupons auf mehrere Jahre habe nichts Bedenkliches, namentlich, wenn sie, wie dies häufig geschehe, nicht auf gewisse Summen, sondern nur auf die statutenmäßig festzustellenden Abschlagszahlungen zu lauten pflegten. Die Zulässigkeit solcher Abschlagszahlungen aber sei sehr vortheilhaft für die Gesellschaften, weil die Kapitalisten zu

Geldanlagen in Aktien geneigter sein würden, wenn sie schon im Laufe des Geschäftsjahres einen Theil ihrer Renten beziehen könnten.

Von anderer Seite wurde proponirt, den dritten Absatz zwar beizubehalten, jedoch dahin zu verdeutlichen:

„Auch kann im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden, daß „im Laufe des Geschäftsjahres aus dem vorhandenen Gewinne Ab„schlagszahlungen auf die Dividende vertheilt werden."

Ein Mitglied schlug vor, den dritten Absatz hier wegzulassen und als Zusatz zum Art. 197 in dem Sinne anzunehmen, daß dieser Artikel von denjenigen Zinsen nicht gelten sollte, welche als Abschlagszahlungen an der zu erwartenden Dividende entrichtet würden. Diesem Antrage wurde jedoch eine weitere Folge nicht gegeben.

Ein anderer Herr Abgeordneter repropomirte den auf S. 313 des Protokolles enthaltenen Antrag mit der Modifikation, daß derselbe wie folgt gefaßt würde:

„Auch kann das Statut bestimmen, daß Zinsen von bestimmter Höhe „für die Aktionäre insoweit ausgezahlt werden dürfen, als dieselben „einen Theil der präsumtiven Dividenden bilden."

Dieser Antrag wurde jedoch mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt, und ebenso mit 15 gegen 1 Stimme der Antrag, statt des 3. Absatzes zu sagen:

„Auch können im Laufe des Geschäftsjahres aus dem dann vorhan„denen Gewinne Abschlagszahlungen zu zwei Prozent auf die Divi„dende geleistet werden."

Dagegen wurde mit 10 gegen 6 Stimmen die Streichung des dritten Absatzes des Artikels beschlossen.

Bei Diskussion des

Art. 197

wurde beantragt, die Worte: „in gutem Glauben" zu streichen, weil der gute Glaube des Empfängers keinen Grund abgeben könne, um dasjenige zu behalten, was er wider die Gebühr erhalten habe. Wenn die erwähnten Worte gestrichen würden, so sei die ganz gerechte Folge die, daß die Aktionäre nur dasjenige zurückzugeben nicht verpflichtet wären, was wirklich Dividende gewesen, daß sie also allerdings zurückgeben, resp. sich am künftigen Gewinne abrechnen lassen müßten, was in Folge irriger Berechnungen und dergl. als Gewinn und Dividende angesehen und ausgezahlt worden. Hiegegen wurde jedoch wiederholt auf die in erster Lesung bereits geltend gemachten Gründe Bezug genommen, und mit 12 gegen 4 Stimmen gegen den erwähnten Antrag entschieden. Der Antrag eines Herrn Abgeordneten, den Artikel zu streichen, wurde mit 15 gegen 1 Stimme gleichfalls abgelehnt. Bei

Art. 198.

wurde ein Zusatzantrag des Inhaltes, daß dann, wenn durch Verluste das Stammkapital verringert worden, bis zur Wiederergänzung desselben kein Gewinn ausgezahlt werden dürfe, mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt, nachdem mehrere Mitglieder die Ansicht ausgesprochen hatten, der Zweck dieses Antrags werde schon durch die Vorschrift erreicht, daß das Stammkapital durch die Aktionäre nicht vermindert werden dürfe, und somit in jedem Jahre zu seinem vollen Betrage in Rechnung angesetzt werden müsse, während andere Mitglieder die beantragte Bestimmung nicht in allen Fällen für gerechtfertiget hielten.

Ein Antrag auf Streichung des

Art. 199

wurde nach kurzer Debatte zurückgezogen,

Art. 200

ohne Beanstandung angenommen und zum

Art. 201

beantragt, den Satz: „ebensowenig dürfen — — ausgestellt werden" aus der Ziffer 1 zu streichen, eventuell denselben mit dem Beisatze: „so lange diese 40 % nicht bezahlt sind" nach der Ziff. 3 folgen zu lassen, endlich statt 40 Prozent, 25 %, eventuell 30 Prozent zu setzen; weiter eventuell wurde für Ziffer 2 und 3 die auf Seite 338 der Protokolle schon vorgeschlagene Fassung empfohlen. Zur Motivirung dieses Vorschlags wurde bemerkt, die Beschränkungen des Art. 201 seien auf die möglichste Beseitigung von Aktienschwindeleien berechnet. Sie gingen aber in der Verfolgung dieses Zweckes zu weit; dieselben würden in ihrer jetzigen Ausdehnung die Entstehung neuer gemeinnütziger und vortheilhafter Unternehmungen oft verhindern oder doch ungebührlich erschweren, und selbst den soliden Handel stören, ja im Beginne eines Unternehmens unmöglich machen, während Schwindler Mittel finden würden, dieselben zu umgehen. Dem wurde von anderer Seite hinzugefügt, man möge nur der Assekuranzgesellschaften gedenken, die fast niemals das ganze gezeichnete Kapital einzahlen ließen, weil sie dasselbe nicht zu verwenden wüßten. Für die Papiere solcher Gesellschaften werde durch den Entwurf aller Handel unmöglich gemacht. Wenn man hiegegen einwende, daß die auf Namen ausgestellten Interimsscheine durch Blanko-Indossament begeben werden könnten, und daß dadurch dem Bedürfnisse genügt werde, so sei zu erwägen, daß solche Scheine bis jetzt im Entwurfe noch keineswegs als indossable Papiere anerkannt seien, und dann lasse sich nicht absehen, warum man Anstand nehme, die Ausstellung der Scheine auf den Inhaber zu gestatten, wenn man das

Blanko-Indossament nachgebe. Die Ausstellung der Scheine auf den Inhaber könne aber um so unbedenklicher geschehen, als trotz der Begebung derselben die Haftbarkeit des ursprünglichen Zeichners für die weiteren Einzahlungen selbstverständlich fortbestehe. Wo einige Vorsicht wirklich erforderlich erscheine, könne bei Ertheilung der Staatsgenehmigung das Nöthige vorbehalten werden. Der Prozentsatz des Entwurfes scheine aber zu hoch gegriffen zu sein, wenn sich auch nicht verkennen lasse, daß jede Bestimmung etwas Willkürliches habe.

Mehrere Herren Abgeordnete hielten dafür, daß die ganze erste Ziffer zu streichen sei, weil der erste Satz derselben sich von selbst ergebe, denn keine Aktiengesellschaft werde die Aktien vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages ausgeben wollen.

Gegen diese Anträge wurde geltend gemacht, die Bestimmungen des Entwurfes hätten sich in Preußen bewährt, dabei wurde zugleich auf die bei der ersten Lesung S. 340 des Protokolles ausführlich entwickelten Gründe hingewiesen und noch hinzugefügt: bei Streichung des fraglichen Satzes aus Nr. 1 des Artikels würde die Gesellschaft ohne Vermögen, und das Publikum betrogen sein, wenn die ersten Zeichner unvermögende Schwindler oder Strohmänner wären, und die späteren Inhaber, in deren Hände sie die Interimsscheine gegen Agio gespielt hätten, nicht einzahlten; in dem zu Nr. 3 des Artikels beantragten Systeme werde es in die Hand der Generalversammlung oder gar des Vorstands gelegt, sämmtliche Aktionäre, also sich selbst von weiteren Einzahlungen zu entbinden, ohne in den unbekannten Inhabern der Scheine fernere Einzahler zu finden, mit anderen Worten: ohne Staatsgenehmigung und zum Nachtheile der Gläubiger das Grundkapital der Gesellschaft auf 40 pCt. herabzusetzen. Von anderer Seite wurde dem noch beigefügt: Das Gefährliche der Interimsscheine auf Inhaber liege auch darin, daß nach manchen Landesgesetzgebungen Papiere auf den Inhaber, wenn sie nicht ausdrücklich in der Gesetzgebung als zur Legitimation des Klägers ausreichend anerkannt seien, kein Klagerecht gäben. Da nun Unkundige gleichwohl solche Papiere ankaufen würden, in der Meinung, daß sie volle Berechtigung gewährten, so böten sie ein Mittel zur Täuschung und Benachtheiligung derselben.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag, aus Ziffer 1 den Satz: „eben so wenig dürfen — — ausgestellt werden“ zu streichen, (da sich inzwischen ein Mitglied entfernt hatte) mit 10 gegen 5 Stimmen, ebenso der Antrag auf Streichung der ganzen Ziffer 1 mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Der Antrag statt 40% 25% zu setzen, wurde mit 12 gegen 3 Stimmen, der Antrag 30% zu setzen, mit 9 gegen 6 Stimmen, die Fassung

auf Seite 338 des Protokolls mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Der Antrag eines Herrn Abgeordneten, nach „Seitens der Gesellschaft" einzuschalten: „zum Nachtheile der Gesellschaftsgläubiger" wurde mit 14 gegen 1 Stimme abgelehnt, weil nicht blos im Interesse der Gesellschaftsgläubiger, sondern auch im gegenseitigen Interesse der Aktionäre selbst die fragliche Bestimmung Geltung haben müsse; endlich wurde mit 9 gegen 6 Stimmen beschlossen, bei Ziffer 3 folgenden Satz beizufügen „und daß im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf den Inhaber lauten, ausgestellt werden." Zum

Art. 202

wurde ein wiederholt auf Streichung des dritten Absatzes gestellter Antrag, zu dessen Begründung insbesondere auch noch angeführt wurde, daß dieser lediglich dem preußischen Gesetze über Aktiengesellschaften entnommene, den Verkehr ohne Noth benachtheiligende Satz anderen Gesetzen, z. B. dem holländischen Handelsgesetzbuche (Art. 43) fremd, auch in den österr. Entwurf (§ 113) nicht aufgenommen, und selbst im Entwurfe eines allgemeinen H. G. B. für Deutschland (Motive zu Art. 91) mißbilliget sei, mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt, die

Art. 203, 204

wurden ohne Debatte angenommen, und nur der Redaktionskommission anheimgegeben zu erwägen, ob dieselben, so wie Art. 205 ihre Stelle nicht besser im dritten Abschnitte finden würden.

Art. 205

wurde bis nach Berathung der allegirten Art. 175 und 176 ausgesetzt.

CXXVII. Sitzung.

Nürnberg, den 7. November 1857.

Heute wurden unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule in Abwesenheit des durch Unwohlsein abgehaltenen Herrn Obergerichtsrathes Schuppius zunächst die Vorschläge der Redak-

tionskommission zu den Art. 105, 106, 107 und 108 entgegengenommen und die Fassung dieser Artikel festgestellt. Hierauf wurde zur Diskussion der

Art. 127 bis 133

übergegangen, deren Erledigung in der 124. Sitzung vom 2. November ds. Js. vorläufig vertagt worden war. Zu denselben hatte seitdem die Redaktionskommission folgenden Vorschlag eingebracht; der Art. 127 sollte lauten:

Art. 127. „Nach Auflösung der Gesellschaft, außer dem Falle des Konkurses derselben, erfolgt die Liquidation durch die sämmtlichen Gesellschafter oder deren Vertreter, sofern dieselbe nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter einzelnen Gesellschaftern oder andern Personen übertragen ist.

„Es kann auf den Antrag eines Gesellschafters aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren auch durch den Richter erfolgen. Der Richter kann in einem solchen Falle Personen zu Liquidatoren ernennen oder als solche beiordnen, welche nicht zu den gewesenen Gesellschaftern gehören."

Sodann beantragte die Redaktionskommission den Art. 128 des Entwurfes als eine hienach völlig selbstverständliche Bestimmung zu streichen, den Art. 133 des Entwurfes aber als Art. 128 unmittelbar an Art. 127 in folgender Fassung anzureihen:

Art. 128. „Die Liquidatoren sind von den gewesenen Gesellschaftern beim Handelsgericht zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dem Handelsgericht zu zeichnen oder in beglaubigter Form einzureichen.

„Das Austreten eines Liquidators, oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

„Die gewesenen Gesellschafter sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

„Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 27 und 45 hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt."

Für den Art. 129 war Seitens der Fassungskommission folgende Fassung in Vorschlag gebracht worden:

Art. 129. „Wird die Liquidation von sämmtlichen Gesellschaftern und deren Vertretern geführt, oder ist dieselbe mehreren Liquidatoren über-

„tragen, so kann jeder von ihnen, soweit es die rechtliche Wirkung „gegen Dritte betrifft, alle zur Liquidation gehörenden Handlungen „vornehmen, wenn die Anmeldung beim Handelsregister nicht die „Angabe enthält, daß die Liquidation nur in Gemeinschaft ausgeübt „werden soll.“

Im Uebrigen ging die Meinung der Redaktionskommission dahin, daß es bei den bereits beschlossenen Bestimmungen zu belassen sei.

Zur Unterstützung dieses Vorschlags wurde bemerkt, der Natur der Sache nach müsse man eigentlich zwei Fälle unterscheiden. Entweder sei etwas darüber, wie es mit der Liquidation der aufgelösten Gesellschaft gehalten werden solle, unter den bisherigen Gesellschaftern bestimmt worden, oder nicht. Wenn Ersteres der Fall sei, so erschienen diejenigen, welchen die Liquidation übertragen worden, als die Bevollmächtigten der Gesellschafter. Für diese sei die Vorschrift des Art. 129 und die des Art. 133 ohne Zweifel ebenso angemessen, wie die entsprechenden Bestimmungen bei den Bevollmächtigten einer bestehenden Gesellschaft. Wenn aber über die Vornahme der Liquidation nichts bestimmt sei, dann höre mit der Auflösung der Gesellschaft auch selbstverständlich jede Vollmacht, die Gesellschaft und deren Vermögen zu verpflichten, auf. Das Gesellschaftsvermögen sei dann einer communio ähnlich, über welche keiner der Gesellschafter ohne den andern wirksam verfügen könne. Der Redaktionskommission habe es aber nicht praktisch geschienen, eine Bestimmung in diesem Sinne aufzunehmen. Eine solche Bestimmung würde sehr hindernd auf den Handel einwirken, auch scheine es der präsumtiven Willensmeinung der bisherigen Gesellschafter angemessener, anzunehmen, daß alle bisherigen Gesellschafter die Liquidation zu besorgen Vollmacht haben sollten. Die Redaktionskommission habe deshalb zwischen den durch das Gesetz zur Liquidation berufenen bisherigen Gesellschaftern, und den durch Uebereinkunft oder durch den Richter ernannten Liquidatoren keinen Unterschied machen zu dürfen geglaubt.

Sie wolle also alle diese Personen als Liquidatoren bezeichnet und alle Bestimmungen des fünften Abschnittes auf dieselben angewendet wissen. Dies sei um so nothwendiger, als, wie bereits in der früheren Debatte angeregt worden, dritte Personen nicht immer zu unterscheiden vermöchten, ob die Liquidatoren gesetzlich berufene oder ernannte seien.

Ein Mitglied, welches davon ausging, daß eine Gleichstellung der gesetzlich zur Liquidation berufenen bisherigen Gesellschafter mit den ernannten Liquidatoren keineswegs gerechtfertiget sei, stellte den Antrag, den Art. 127 wie folgt zu fassen:

Art. 127. „Nach Auflösung der Gesellschaft, außer dem Falle des Kon-„kurses derselben, erfolgt die Liquidation durch die von der Geschäfts-„führung nicht ausgeschlossenen Gesellschafter, oder deren Vertreter, so-„fern nicht andere Liquidatoren durch den Gesellschaftsvertrag ernannt „sind oder durch einstimmigen Beschluß der Gesellschaft ernannt werden.

„Es kann auf den Antrag eines Gesellschafters aus wichtigen Grün-„den die Ernennung von Liquidatoren auch durch den Richter geschehen, „auch kann der Richter" ꝛc. wie im Entwurfe.

Ferner beantragte der erwähnte Herr Abgeordnete, den Art. 133 in der Fassung des Entwurfes dem Art. 127 anzureihen, sodann den Art. 128 des Entwurfes folgen zu lassen, den Art. 129 aber folgendergestalt zu fassen:

„Von mehreren in das Handelsregister eingetragenen Liquidatoren „darf, wenn nicht eine andere Bestimmung eingetragen ist, jeder allein „alle zur Liquidation gehörenden Handlungen vornehmen."

Endlich schlug das erwähnte Mitglied vor, die Artikel 130, 131 und 132 unverändert nach Maßgabe der bereits gefaßten Beschlüsse beizuhalten, und hierauf eine weitere Bestimmung folgenden Inhalts einzuschalten:

„Ist die Liquidation bei sämmtlichen Gesellschaftern und deren Ver-„tretern geblieben, so können sie sich in Gemäßheit des Art. 133 als „Liquidatoren zum Handelsregister eintragen lassen, und gelten als-„dann die Bestimmungen des Art. 129—132.

„Erfolgt eine solche Eintragung nicht, so können sie sämmtlich nur „gemeinsam handeln, auch die Firma nur gemeinsam zeichnen, ohne „einen dieselbe als Liquidationsfirma bezeichnenden Zusatz."

Nach kurzer Debatte wurde jedoch mit 13 gegen 2 Stimmen beschlossen, sowohl die von Gesetzeswegen zur Liquidation berufenen, bisherigen Gesellschafter, als auch die durch Vertrag oder durch den Richter ernannten Liquidatoren als Liquidatoren zu bezeichnen und auf dieselben die Bestimmungen des fünften Abschnittes gleichmäßig anzuwenden.

Hierauf wurde für den Art. 127 die obenerwähnte, von der Redaktionskommission vorgeschlagene Fassung mit der Modifikation angenommen, daß nach „sämmtlichen" eingeschaltet würde, „bisherigen," wogegen aus dem zweiten Absatze und den folgenden Artikeln das Wort: „gewesenen" gestrichen wurde, und daß nach „oder deren Vertreter" fortgefahren würde: „als Liquidatoren, sofern die Liquidation nicht durch den Gesellschaftsvertrag ꝛc."

Ein Antrag auf Streichung des zweiten Satzes aus dem zweiten Absatze wurde mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Weiterhin wurde die Streichung des Art. 128 und die Einschaltung des Art. 133 als Art. 128 nach der Fassung der Redaktionskommission genehmigt.

Dagegen wurde die Bestimmung des Art. 129 von mehreren Seiten beanstandet. Es wurde geltend gemacht, sein Inhalt, wie er von der Redaktionskommission in Vorschlag gebracht worden sei, widerspreche dem kaufmännischen Gebrauche vollkommen. Der Kaufmann sei gewohnt anzunehmen, daß mehrere Gesellschafter, welche nach der Auflösung einer Societät die Liquidation zu besorgen hätten, nur gemeinschaftlich handeln dürften, und dies sei auch, wie schon früher bemerkt worden, der Natur der Verhältnisse angemessen. Mit der Auflösung der Gesellschaft müsse die Präsumtion weichen, daß nach der Absicht der bisherigen Gesellschafter jeder einzelne den andern verpflichten dürfe. Ein Mitglied glaubte deshalb, die Bestimmung des Art. 129 nur auf die ernannten Liquidatoren anwenden zu können, bezüglich der durch das Gesetz berufenen Liquidatoren aber aussprechen zu müssen, daß sie in Ermangelung besonderer Bestimmungen auch Dritten gegenüber nur gemeinschaftlich handeln dürften. Von anderen Seiten hielt man jedoch eine solche Unterscheidung für sehr bedenklich, weil durch dieselbe immer wieder dem Dritten eine Untersuchung über die Quelle der Befugnisse der Liquidatoren angesonnen werde. Von Seiten des Herrn Referenten wurde bemerkt, daß die Versammlung sich in der Mitte zwischen zwei divergirenden Beschlüssen befinde. Der bei dieser Lesung zu Art. 127 des Redaktionsentwurfs gefaßte Beschluß habe die Aenderung des Entwurfs zum Gegenstande: daß nicht die geschäftsführenden Gesellschafter, sondern alle Gesellschafter Liquidatoren sein sollen. Dieser Beschluß verlasse den Zweck des früheren Entwurfs: zur Erleichterung des Handelsverkehrs und zum Nutzen aller Gesellschafter die gesetzliche Präsumtion aufzustellen, wenn nichts anders vereinbart sei, sollten die geschäftsführenden Gesellschafter liquidiren; und es sei die Sache dadurch lediglich auf den Boden des Civilrechts gestellt, wonach alle Gesellschafter als Miteigenthümer in Gesammtheit zu handeln und sich auseinanderzusetzen hätten. Dagegen gehe ein anderer, bei der ersten Lesung gefaßter und gegenwärtig beibehaltener Beschluß (zu Art. 129) wesentlich von der oben bezeichneten jetzt verlassenen Tendenz des Art. 127 des Redaktionsentwurfs (Art. 128 Absatz 1 des preuß. Entwurfs) aus. Durch die gleichzeitige Verfolgung der divergirenden Tendenzen werde die vorliegende Schwierigkeit hervorgerufen. Es dürfe wohl nichts übrig bleiben, als entweder von dem in dieser Lesung gefaßten Beschluß zu Art. 127 zurückzukommen oder den frühern Beschluß zu Art. 129 zu ändern. Er schlage die

Rückkehr zu Art. 127 des Redaktionsentwurfs (resp. Art. 128 Abs. 1 des preuß. Entwurfs) vor.

Man hielt es demzufolge für angemessener, die Bestimmung des Art. 129 bezüglich aller Liquidatoren umzukehren, und zu verordnen, daß sie nur gemeinschaftlich handeln könnten, wenn nicht ein Anderes bestimmt sei. Dies habe, so fuhr man fort, selbst bei den ernannten Liquidatoren kein Bedenken; denn, wenn die Gesellschafter oder der Richter es für nothwendig befunden hätten, ohne eine weitere Bemerkung, mehrere Liquidatoren aufzustellen, so sei kein Grund vorhanden, jedem einzeln das Recht zur Verpflichtung der bisherigen Gesellschafter einzuräumen.

Ein Mitglied aber schlug vor, den Art. 129 der Redaktionskommission mit der Modifikation anzunehmen, daß statt: „so kann jeder von ihnen" gesetzt würde „so kann jeder der von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossenen Gesellschafter 2c."

Nach Beendigung der Debatte wurde mit 11 gegen 4 Stimmen beschlossen, daß für die durch das Gesetz zu Liquidatoren berufenen Gesellschafter dasselbe Prinzip wie für die ernannten anzunehmen sei, mit 12 gegen 3 Stimmen aber wurde die Umkehrung des in Art. 129 der Redaktionskommission angenommenen Prinzipes beschlossen.

Hierauf wurde in der Meinung, daß diese Bestimmung auch für das Verhältniß der Liquidatoren zu Dritten maßgebend sein solle, folgende Fassung des Artikels genehmigt:

„Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können."

Im Uebrigen wurde es bei den über die Liquidation gefaßten Beschlüssen belassen.

Sodann wurden die Protokolle der CXX. Sitzung vom 26. Oktober, der CXXI. Sitzung vom 28. Oktober und der CXXII. Sitzung vom 30. Oktober 1857 verlesen und genehmiget.

CXXVIII. Sitzung.

Nürnberg, am 9. November 1857.

Heute wurde unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule dem Antrage eines Herrn Abgeordneten entsprechend auf den dritten Absatz des

Art. 196

zurückgegangen. Es wurde nämlich die Wiederaufnahme des gestrichenen letzten Absatzes des Art. 196, oder anstatt dessen die Aufnahme des folgenden Absatzes proponirt:

„Auch kann im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden, daß im Laufe „des Geschäftsjahres bestimmte Zinsen auf Abschlag der bereits voraus= „sichtlichen Dividende gezahlt werden."

Zur Motivirung dieses Vorschlags wurde angeführt:

Abgesehen von den für die Beibehaltung des erwähnten Absatzes bereits wiederholt geltend gemachten Gründen, und insbesondere auch abgesehen von dem Umstande, daß viele ganz solide Aktiengesellschaften beständen, welche zum Theil schon seit einer langen Reihe von Jahren im Laufe des Geschäftsjahres bestimmte Zinsen oder Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Dividende ohne irgend welche Gefährdung ihres Kredites bezahlten, müßten noch folgende Gründe geltend gemacht werden. Namentlich bei großen Aktiengesellschaften sei es aus volkswirthschaftlichen Gründen nichts weniger als wünschens= werth, daß die Auszahlung der Dividende erst am Schlusse des Geschäfts= jahres, also erst nach Ablauf eines ganzen Jahres erfolgen dürfe. Denn eine solche Beschränkung nöthige die Aktiengesellschaft, ihren ganzen Gewinn und daher oft eine viele Millionen betragende Summe baaren Geldes Monate lang unfruchtbar oder zinselos in ihren Kassen zu behalten, oder mit diesem baaren Gelde, falls dasselbe nicht auf sichere Weise und augenblicklich wider= rufbar verzinslich verwendet, oder angelegt werden könne, Spekulations= geschäfte zu machen. Derartige Geschäfte lägen aber oftmals dem Zwecke der Aktiengesellschaft ganz ferne, seien daher schon deshalb, auch abgesehen von dem hiermit verbundenen Risiko, nicht zu wünschen. Die unfruchtbare Aufbewahrung von vielen Millionen Gulden baaren Geldes, welche offenbar durch ein allgemeines Verbot der gedachten Abschlagszahlungen bei allen Aktiengesellschaften auf unermeßliche Summen sich erstrecken könne, hemme die Circulation des allgemeinen Tauschmittels Geld; eine solche Hemmung sei aber überhaupt, insbesondere in Zeiten von Geld= und Handelskrisen bedenklich, ja entschieden nachtheilig. Bei der Zulassung jener Abschlags= zahlungen hingegen und wenn am Schlusse des halben Geschäftsjahres derartige Zahlungen erfolgten, werde der Betrag der in den Kassen der Aktien= gesellschaften bis zur Dividendenzahlung liegenden Gelder jedenfalls erheblich beschränkt. Uebrigens sei durch die Verwerfung des Antrages, wornach die fraglichen Abschlagszahlungen nur dann erfolgen dürften, wenn sie im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich als zulässig erklärt worden seien, selbst für

jene Fälle eine solche Auszahlung als unzulässig bezeichnet, wo sie mit Rücksicht auf die Geschäfte der Aktiengesellschaft schon im Allgemeinen ganz unbedenklich sei. Auch dürfe man nicht übersehen, daß bei Aktiengesellschaften die Genehmigung der Statuten Seitens der Regierungen verlangt werde, mithin jede mögliche Berücksichtigung der Gläubiger der Aktiengesellschaft ohnehin zu erwarten stehe. Endlich sei nicht abzusehen, weshalb den Aktiengesellschaften nicht gestattet sein solle, nach Ablauf eines jeden halben Jahres Bilanz zu machen und den hienach entfallenden Gewinn zu vertheilen. Würde dies aber als zulässig erklärt, sonach das Wort: „Geschäftsjahr“ im Art. 196 nicht strenge ausgelegt, so würde die Verwerfung des letzten Absatzes des Art. 196 zur Folge haben, daß in vielen Aktiengesellschaften blos wegen der Unzulässigkeit gedachter Abschlagszahlungen, also keineswegs aus Rücksichten für das Geschäft der Aktiengesellschaften in jedem halben Jahre die Bilanz gemacht würde, was offenbar eine Verschwendung von Kräften und Kosten wäre.

Dieser Antrag wurde von mehreren Seiten unterstützt, und namentlich darauf hingewiesen, es lasse sich kaum nachweisen, daß irgend einmal eine Aktiengesellschaft oder deren Gläubiger durch die fraglichen Abschlagszahlungen am Gewinne Schaden genommen hätten. Durch die Streichung des 3. Absatzes und die hiedurch bedingte Ausnahmslosigkeit der Bestimmung des Absatzes 1 werde ohne Noth die Association erschwert; denn es werde sich kaum Jemand herbeilassen, große Summen zu zeichnen, wenn nicht während des Jahres schon ein Theil der zu beziehenden Rente flüssig gemacht werden könne. Daß dem wirklich so sei, und daß nur dann, wenn schon während des Jahres ein Theil des bevorstehenden Gewinnes ausgezahlt würde, die für große Unternehmungen erforderlichen Summen aufgebracht werden könnten, ergebe sich schon daraus, daß viele Staaten sich veranlaßt gesehen hätte, eine gewisse Dividende und die Auszahlung eines Theiles derselben während des Geschäftsjahres zu garantiren. Zudem komme eine solche Maßregel auch gerade den mit geringen Summen betheiligten Aktionären zu Statten.

Von anderen Seiten wurde jedoch gegen den Antrag auf Herstellung des gestrichenen Absatzes hervorgehoben, die neuerdings vorgebrachten Gründe seien nur von ganz großen Aktienunternehmungen hergenommen. Von solchen dürfe man aber nicht immer ausgehen, wenn es sich um eine Gesetzgebung für alle möglichen Arten von Aktiengesellschaften handle. In der Natur der Sache liege jedenfalls kein genügender Grund, um den gestrichenen Absatz in das Gesetz aufzunehmen. Denn es sei ohnehin ein erhebliches, aber freilich auch unvermeidliches Privilegium der Aktiengesell-

schaften, daß sie schon nach jedem Geschäftsjahre auf Grund der in vielen Punkten auf unsichern Schätzungen beruhenden Bilanzen den Gewinn definitiv berechnen und auszahlen dürften, obschon eigentlich erst am Schlusse der ganzen Geschäftsführung mit Wahrheit ermittelt werden könne, ob der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft Gewinn oder Verlust ergeben habe. Eine Ausdehnung dieses Privilegiums in dem Sinne, daß sogar in halbjährigen Zwischenräumen definitive Berechnungen und Auszahlungen von Gewinn zugelassen würden, sei gewiß nicht gerechtfertiget. Vollends ungerechtfertigt aber sei es, wenn man zulassen wolle, daß lediglich auf die Präsumtion hin, es sei Gewinn vorhanden, Vorauszahlungen gemacht würden. Es widerspreche dies dem juristischen Wesen der Aktiengesellschaft und gefährde die Gläubiger. Eine konsequente Durchführung des ersten Absatzes habe selbst für große Aktiengesellschaften den Vortheil, daß die Verwaltungen mehr gedrängt würden, die Aufstellung der Bilanz nach dem Schlusse des Geschäftsjahres zu beschleunigen, statt mit derselben zu zögern und mit den Baarvorräthen Spekulationsgeschäfte zu machen, dadurch die Tantiemen zu erhöhen u. dgl.; wogegen die Wiederherstellung des dritten Absatzes leicht die Bestimmung des ersten Absatzes illusorisch machen und zu bedenklichem Eindringen auf den Vorstand, um Abschlagszahlungen zu erlangen, Anlaß geben würde: beide Vorschriften könnten nicht neben einander bestehen. Uebrigens seien selbstverständlich die Garantien von Seiten der außer den Aktiengesellschaften stehenden Staatsregierungen, deren oben Erwähnung geschehen sei, durch die Beseitigung des dritten Absatzes nicht ausgeschlossen.

Ein Mitglied beantragte noch, statt: „vorhandenen Gewinne,“ zu setzen „voraussichtlichen Gewinne,“ ein anderes schlug vor, das Wort „vorhandenen“ zu streichen, damit nicht die Aufstellung von Bilanzen während des Geschäftsjahres nöthig werde; ein Herr Abgeordneter endlich schlug vor, statt: „geleistet werden“ zu setzen: „vertheilt werden.“

Bei der Abstimmung wurde, nachdem die Reproponirung des Absatzes 3 mit 8 gegen 7 Stimmen zugelassen worden war, unter Vorbehalt der Abstimmung über Streichung desselben, mit 9 gegen 6 Stimmen beschlossen, daß eine Auszahlung von Antheilen an der bevorstehenden Dividende, wenn überhaupt, nur dann zugelassen werden solle, wenn sie im Statute der Gesellschaft angeordnet sei; mit 10 gegen 5 Stimmen wurde sowohl der Antrag, statt: „vorhandenen“ „voraussichtlichen“ zu setzen, als auch der Antrag auf Streichung des Wortes: „vorhandenen“, abgelehnt; mit 9 gegen 6 Stimmen wurde ferner statt: „geleistet werden“ „vertheilt werden zu setzen beschlossen; schließlich wurde jedoch wiederholt mit 8 gegen 7 Stimmen für die Streichung des ganzen dritten Absatzes entschieden.

Hierauf wurde zur Diskussion des

III. Abschnittes

übergegangen. Zu diesem Abschnitte hatte der Herr Referent für die Art. 205 bis 214 folgende Fassungen in Vorschlag gebracht, welche den Herren Abgeordneten schriftlich mitgetheilt worden waren:

Art. 206.

a) „Jede Aktiengesellschaft muß einen Vorstand haben. (Art. 187 Ziff. 7). Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionäre oder Andere sein.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Art. 206 a.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgericht zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 207.

Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstand in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Zur Zeichnung genügt es, wenn nur eines der Mitglieder des Vorstandes zu der Benennung des letzteren oder zur Firma der Gesellschaft seine Unterschrift beifügt.

Ist jedoch durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Gesellschaft die Unterschrift eines oder mehrerer bestimmten Mitglieder des Vorstandes oder die Unterschrift mehrerer Mitglieder in Gesammtheit für erforderlich erklärt, so sind diese Bestimmungen für die Zeichnung maßgebend, sofern dieselben im Handelsregister angemeldet sind.

Art. 108.

Der Umfang der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten kann mit rechtlicher Wirkung gegen dritte Personen nicht beschränkt werden.

Eine Beschränkung ist nur im Verhältniß des Vorstandes zur Gesellschaft von Wirkung; es mögen für die Geschäftsführung ein gewisser Geschäftszweig, gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften, gewisse

Umstände, Zeiten oder Orte vorgeschrieben oder die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsraths, eines Aufsichtsraths oder eines andern Organs der Aktionäre erfordert sein.

Art. 209

fällt aus.

Art. 210.

Eide Namens der Gesellschaft werden von dem Vorstande geleistet.

Art. 211.

Die Gesellschaft haftet für den Schaden, welchen der Vorstand in Ausführung der Geschäfte der Gesellschaft einem Dritten zufügt.

Art. 212.

Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff derselben die in Art. 43 in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Art. 213.

Die Betreibung von Geschäften der Gesellschaft sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann gewissen Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden.

In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung dieser Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Art. 214.

Die Behändigung u. s. w. unverändert, jedoch statt: „außerhalb des Geschäftshauses": „in Ermangelung eines Geschäftshauses aber an ein Mitglied des Vorstandes oder an einen u. s. w."

Zur Erläuterung wurde noch bemerkt, in den Art. 206—214, wie sie hier in Vorschlag gebracht worden, werde von denjenigen Personen gehandelt, welche die Aktiengesellschaft Dritten gegenüber zu vertreten und zu verpflichten berufen seien. Damit seien jedoch die Beamten derselben, wie z. B. Betriebsdirektoren, nicht gemeint. Der im Entwurfe der Redaktionskommission gebrauchte Ausdruck: „Direktion" und ähnliche seien deshalb hier vermieden worden, weil sie mitunter in einem bestimmten technischen Sinne, oft auch zur Bezeichnung von Beamten rc. gebraucht würden und deshalb hier leicht mißverstanden werden könnten.

Zum Art. 206 dieser Vorlage wurde nun zuerst von einem Herrn Abgeordneten beantragt, dem ersten Absatze die Worte beizufügen:

„soweit nicht für die Vertretung andere Organe bestehen und in das „Handelsregister eingetragen sind.“

Der Herr Antragsteller bemerkte hiezu, daß, wenn dieser Zusatz angenommen würde, in den folgenden Artikeln überall statt: „der Vorstand“ „die dazu berufenen Organe“ gesetzt werden müsse. Der Antrag selbst aber sei gerechtfertiget, denn, während die neuerlichen Fassungsvorschläge von der Ansicht ausgingen, daß der Vorstand die einzige, die Gesellschaft nach Außen vertretende Person sei, werde erfahrungsgemäß die Befugniß zur Vertretung der Gesellschaft gegen Dritte bei vielen Gesellschaften zwischen dem Vorstande und anderen Organen getheilt, würden manche besonders wichtige Geschäfte dem Verwaltungsrathe vorbehalten, wie z. B. Ankauf von Schiffen, Anstellung von Schiffskapitänen. Solchen Bestimmungen entgegenzutreten, sei kein zureichender Grund vorhanden.

Da jedoch die Meinung sich geltend machte, daß der ebenerwähnte Antrag hauptsächlich die Frage betreffe, ob die Vertretungsbefugniß des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden dürfe, und daß der beantragte Zusatz bei Art. 206 Mißverständnisse veranlassen könne, wurde er hier zurückgezogen, um bei Art. 208 reproponirt zu werden.

Von einem anderen Herrn Abgeordneten wurde die Streichung der Worte: „diese können besoldet — Andere sein“ beantragt, weil die hierin enthaltene Bestimmung nicht sowohl Gegenstand der Civilgesetzgebung als einzelner Reglements sei. Dieser Antrag wurde jedoch mit dem Beifügen, daß es selbstverständlich mit dieser Bestimmung nicht im Widerspruch stehe, wenn die Staatsgenehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften an die Bedingung geknüpft werde, daß die Statuten aussprächen, daß nur Aktionäre zum Vorstand bestellt werden dürften, mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt und der Art. 206 nach obiger Fassung angenommen.

Art. 206 a

wurde nach obiger Fassung ohne Diskussion angenommen.

Zum

Art. 207

des Antrags unter a wurde der erste Absatz ohne Beanstandung angenommen, jedoch wurde mit 11 gegen 4 Stimmen beschlossen, zu demselben den im Art. 207 des Entwurfes der Redaktionskommission enthaltenen Zusatz: „es ist gleichgültig — geschlossen werden sollte“ gleichfalls anzunehmen.

Bei Diskussion des zweiten und dritten Absatzes ergab sich eine Meinungsverschiedenheit darüber, welche Tragweite dieselben haben sollten, ob ihnen eine materielle Bedeutung in dem Sinne beizulegen sei, daß dadurch festgesetzt werde, in Ermangelung entgegenstehender Verabredungen solle

jedes einzelne Mitglied des Vorstands Dritten gegenüber das Recht haben, die Gesellschaft zu verpflichten, oder ob ihnen blos eine formelle Bedeutung zukomme, so daß sie nicht mehr sagen würden, als in welcher Weise die vom gesammten Vorstande zu fassenden Beschlüsse ausgefertiget oder beglaubiget würden. Nach längerer Debatte stellte ein Mitglied, welches der Ansicht war, daß hier materielle Bestimmungen erforderlich seien, den Antrag,

b) den zweiten Absatz des Artikels unverändert beizubehalten, im dritten Absatze desselben aber statt: „die Unterschrift" „die Vertretung" zu setzen.

Ein anderer Herr Abgeordneter, welcher zwar gleichfalls materielle Bestimmungen für erforderlich hielt, aber das nach dem ebenerwähnten Antrage in Absatz 2 enthaltene Präjudiz, daß beim Mangel einer besonderen Verabredung oder der erforderlichen Einträge in das Handelsregister jedes Mitglied des Vorstands für sich allein die Gesellschaft verpflichten könne, nicht für angemessen hielt, stellte den Antrag:

c) den zweiten Absatz des Artikels zu streichen, im dritten Absatze überall statt: „die Unterschrift" „die Vertretung" zu setzen, sodann aber einen weiteren Zusatz folgenden Inhaltes anzunehmen: „Ist nichts bestimmt, so müssen alle gemeinschaftlich handeln."

Andere Mitglieder hielten dafür, daß es weder in der Absicht des Absatzes 2 und 3 liege, materielle Vorschriften über die Vertretung der Gesellschaft nach außen zu treffen, noch daß ein Bedürfniß für solche Bestimmungen vorhanden sei. Eines derselben glaubte, daß selbst formelle Vorschriften über die Ausfertigung der Beschlüsse des Vorstands entbehrlich, ja wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht einmal möglich seien, und proponirte deshalb, statt des Absatzes 2 und 3 folgende Bestimmung anzunehmen:

d) „die Form, in welcher der Vorstand seine Beschlüsse kund gibt und „zeichnet, ist im Gesellschaftsvertrage zu bestimmen und in das Handels„register einzutragen."

Von derselben Ansicht ging ein anderer Herr Abgeordneter aus, welcher vorschlug, die Absätze 2 und 3 zu streichen, dagegen im Artikel 187 zu verordnen, daß die Art und Weise, wie die Beschlüsse des Vorstands auszufertigen seien, im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden müsse, und im Art. 188 die weitere Nummer beizufügen, daß auch die hierauf bezüglichen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags ins Handelsregister eingetragen und veröffentlicht werden müßten.

Mehrere Mitglieder hielten dagegen formelle Vorschriften über die Ausfertigung der Beschlüsse des Vorstands für erforderlich und beantragten, zur Vermeidung aller Mißverständnisse die Stellung der Absätze 2 und 3

umzukehren und dem entsprechend die Redaktion zu ändern, ein anderer Herr Abgeordneter aber schlug vor,

e) statt des zweiten und dritten Absatzes folgende Bestimmung anzunehmen:

„Die Form, in welcher der Vorstand seine Beschlüsse kundgibt und „zeichnet, richtet sich nach dem Statut der Gesellschaft. Die desfallsige „Bestimmung ist zur Eintragung im Handelsregister und zur Veröffentlichung anzumelden."

„Ist im Handelsregister nichts eingetragen, so müssen sämmtliche „Vorsteher gemeinschaftlich zeichnen."

Hiezu wurde noch ein weiterer Zusatz folgenden Inhalts vorgeschlagen:

f) „Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß der Zeichnende der Firma der „Gesellschaft oder der Bezeichnung des Vorstands seinen Namen beifügt."

Bei der Abstimmung wurde der Antrag unter b mit 14 gegen 1 Stimme, der Antrag unter c mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt, der Antrag unter e mit 11 gegen 4 Stimmen, endlich der unter f mit 9 gegen 6 Stimmen angenommen. Zu

Art. 208

des Antrags unter a wurde von mehreren Seiten Anstand erhoben. Man hielt dafür, daß keine zureichenden Gründe vorhanden seien, um den Vorstand der Gesellschaft nach denselben Gesichtspunkten zu beurtheilen, wie den Prokuristen, weil die Verhältnisse keineswegs gleich seien. Ein Prinzipal nehme einen Prokuristen freiwillig an, er könne einen solchen auch entbehren, auch sei er im Stande, denselben einigermaßen zu kontroliren, eine Aktiengesellschaft dagegen müsse gesetzlich einen Vorstand haben, sie könne ihn gar nicht entbehren, und sei doch außer Stande denselben zu überwachen. Die aus der unbeschränkten Befugniß des Vorstands zur Vornahme aller möglichen und selbst der heterogensten Geschäfte auf Kosten der Gesellschaft entspringende Gefahr sei ohnehin klar. Der Dritte aber sei durch eine Beschränkung der Befugnisse des Vorstands keineswegs benachtheiligt, da er ja eine feste Basis bei seinen Erkundigungen nach diesen Befugnissen in den Gesellschaftsstatuten und den Beschlüssen der Generalversammlung habe, während allerdings der Prinzipal die Instruktionen des Prokuristen sehr leicht zu ändern vermöge.

Es wurde deshalb vorgeschlagen, den Art. 208 wie folgt zu fassen:

„Der Umfang der Befugnisse des Vorstandes bestimmt sich nach

„dem Gegenstand des Unternehmens und kann durch das Gesellschafts-
„statut weiter beschränkt werden.“

„Ist die Befugniß zu gewissen Geschäften dem Vorstande nicht „schlechthin entzogen, sondern von gewissen Bedingungen und Voraus-„setzungen abhängig gemacht, so kann deren Mangel dem gutgläubigen „Dritten nicht entgegengesetzt werden.“

Ein anderer Herr Abgeordneter proponirte dem bei Art. 206 gemachten Vorbehalte gemäß folgende Fassung des Artikels 208:

„Die Befugniß des Vorstands, die Gesellschaft zu vertreten, erstreckt „sich auf den ganzen durch das Statut bezeichneten Geschäftskreis der „Gesellschaft, soweit nicht für dessen Ausübung besondere Organe be-„stehen und in das Handelsregister eingetragen sind; weitere Be-„schränkungen haben Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung.“

Man berief sich jedoch wiederholt auf die Unbestimmtheit der Begriffe: „Geschäftskreis“ u. dgl. und auf die bereits früher geltend gemachten Erwägungen, namentlich auch darauf, daß es weit weniger bedenklich sei, die in Frage stehenden ausgedehnten Befugnisse dem Vorstande einer Aktiengesellschaft Dritten gegenüber einzuräumen, als dem Prokuristen des Einzelkaufmanns, weil dieser das ganze Vermögen des Prinzipals, jener aber die einzelnen Gesellschafter nur bis auf den Betrag der Aktien verpflichten könne.

Schließlich wurden diese Anträge beide mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete von Hannover endlich beantragte, um den Inhalt des Artikels 208 auf das Maß des eigentlichen Bedürfnisses zurückzuführen, nur die Befugniß des Vorstands zur Abschließung von Handelsgeschäften als unbeschränkt und unbeschränkbar zu bezeichnen. Man hielt jedoch eine solche Begränzung für zu eng, und lehnte den Antrag mit 12 gegen 3 Stimmen ab. Der Art. 208 wurde hierauf nach der Fassung unter a angenommen, jedoch dabei bemerkt, daß es angemessen sei, den zweiten Absatz voranzustellen und etwa in der Weise abzuändern:

„Der Vorstand hat sich den ihm in Bezug auf die Geschäftsführung „gemachten Beschränkungen zu unterwerfen, es mögen für die Ge-„schäftsführung“ u. s. w.

Hierauf wurde die in dem Antrage a vorgeschlagene Streichung des

Art. 209

aus dem Entwurfe der Redaktionskommission genehmiget, indem er theilweise zu dem nunmehr angenommenen Systeme nicht mehr passe, theilweise selbstverständlich sei.

CXXIX. Sitzung.

Nürnberg, den 11. November 1857.

Unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule wurde heute in der Berathung des im Protokolle der 128ten Sitzung unter a enthaltenen Antrags fortgefahren und zum

Art. 210

desselben von Seiten des Herrn Antragstellers bemerkt, mit diesem Artikel solle das Prinzip festgestellt werden, daß der Vorstand einer Aktiengesellschaft dieselbe im Prozesse nicht wie ein bloser Prozeß-Bevollmächtigter zu vertreten habe, sondern dabei in ähnlicher Weise wie der Vorstand einer Korporation zu beurtheilen sei.

Dem wurde von anderer Seite beigefügt, der vorgeschlagene Satz sei nöthig, um jeden möglichen Zweifel darüber zu beseitigen, ob in Prozessen der Aktiengesellschaften nicht am Ende verlangt werden könne, daß die Eide der Gesellschaft von allen Aktionären geleistet würden, zumal in der Befugniß des Vorstands, die Gesellschaft bei Gericht zu vertreten, noch keineswegs an und für sich auch die Befugniß liege, Eide für die Gesellschaft zu leisten. Auf das von mehreren Seiten geltend gemachte Bedenken, daß mit dem proponirten Satze die Meinung veranlaßt werde, als müsse in jedem Falle der gesammte Vorstand schwören, und als sei es unstatthaft, daß sich der Richter mit dem Eide eines Mitglieds des Vorstandes oder eines Beamten der Gesellschaft je nach Lage der Sache genügen lasse, wurde von einem Herrn Abgeordneten geltend gemacht, die eben angeführte Ansicht sei allerdings die richtige, und namentlich könnten Beamte nicht zur Eidesleistung zugelassen werden, da ihre Stellung der von Commis ähnlich sei; von anderen Mitgliedern aber wurde geltend gemacht, mit dem Art. 210 solle keineswegs ausgeschlossen werden, daß unter Umständen die Eidesleistung einzelner Vorstandsmitglieder oder eines Beamten der Gesellschaft für ausreichend erachtet würde; dies sei eben so wenig hier der Fall, als die Bestimmung, daß Eide der Korporationen durch den Vorstand zu leisten seien, dazu führe, daß niemals die Eidesleistung einzelner Vorstandsmitglieder genüge. Ein Herr Abge-

ordneter glaubte die Bestimmung des Art. 195 des preußischen Entwurfes dem neuerdings vorgeschlagenen Artikel 210 vorziehen zu müssen.

Bei der Abstimmung wurde der Eingangs erwähnte Art. 210 mit 10 gegen 5 Stimmen angenommen und anerkannt, daß Artikel 210 des Entwurfes der Redaktionskommission auszufallen habe. Zum

Art. 211

der obenerwähnten Vorlage machte ein Mitglied den Vorschlag, nach „Vorstand" einzuschalten: „oder ein Mitglied des Vorstands," weil der Vorstand, wenn er aus mehreren Mitgliedern bestehe, in seiner Gesammtheit zwar Beschlüsse fassen, aber in der Regel nicht selbst, sondern durch ein Mitglied handeln werde. Von anderen Seiten wurde jedoch entgegnet, wenn die beantragte Einschaltung gemacht werden solle, so müsse noch hinzugefügt werden, daß die Bestimmung des Artikels auf Handlungen eines einzelnen Vorstandsmitgliedes nur dann Anwendung finde, wenn dasselbe statutenmäßig einzeln zu handeln berechtiget gewesen. Eine solche Bestimmung führe aber zu einer ungeeigneten Kasuistik, während die Feststellung des Prinzipes genüge, da dessen analoge Anwendung in den entsprechenden Fällen ohne Zweifel Platz greifen werde. Hierauf wurde die der Diskussion unterstellte, für Art. 211 vorgeschlagene Fassung mit 11 gegen 4 Stimmen angenommen, mit 12 gegen 3 Stimmen aber die beantragte Einschaltung abgelehnt.

Art. 212

blieb in der neuerdings vorgeschlagenen Fassung ohne Beanstandung.

Zum

Art. 213

wurde vom Herrn Antragsteller bemerkt, die im Entwurfe der Redaktionskommission enthaltene Bezugnahme auf die Bestimmungen über die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sei in der neuen Vorlage weggelassen, weil die Beamten der Aktiengesellschaft in der Regel einen in äußerlich erkennbarer Weise abgegrenzten Wirkungskreis hätten und ihre Stellung von der der Prokuristen wesentlich verschieden sei, namentlich wenn man dabei den in dem vorliegenden Entwurfe den Prokuristen zugewiesenen unbegrenzten Umfang ihrer Befugnisse im Auge behalte.

Gegen den neuen Fassungsvorschlag hob jedoch ein Mitglied hervor: wenn es auch gerechtfertiget sei, die Rechtsverhältnisse der Beamten einer Aktiengesellschaft nicht geradezu denen des Prokuristen gleichzustellen, so sei doch auch auf der anderen Seite kein zureichender Grund vorhanden, um den Aktiengesellschaften, wie dies in der neuerdings vorgeschlagenen Fassung geschehe, die Möglichkeit der Bestellung von Prokuristen zu nehmen,

wenn diese in ihrer Absicht liege; denn nur die Prokuristen dürften in die Handelsregister eingetragen werden, und die Aktiengesellschaften könnten doch auch ein Interesse haben, Bevollmächtigte zu bestellen, auf welche die gesetzlichen Bestimmungen über Eintragung der Bestellung und Abberufung von Bevollmächtigten in das Handelsregister, über die Veröffentlichung solcher Einträge und über die rechtlichen Wirkungen solcher Veröffentlichungen Anwendung fänden. Das erwähnte Mitglied beantragte demzufolge, folgenden Zusatz zum Artikel 213 anzunehmen:

„Wird der Beamte zum Prokuristen ernannt, so kommen die Be-
„stimmungen des fünften Titels über den Prokuristen in Anwendung."

Dieser Antrag wurde jedoch mit 13 gegen 2 Stimmen abgelehnt, da erfahrungsgemäß Aktiengesellschaften niemals einen Prokuristen bestellten, wie denn auch das Recht der Bestellung eines solchen eigentlich nur als das Attribut eines Menschen betrachtet werden könne, da es einen Prinzipal von unbeschränkter Willensfähigkeit voraussetze; es passe nicht zu einem Institute, wie die Aktiengesellschaft, dessen Geschäftsthätigkeit sich nur auf einem autonomisch beschränkten Boden bewege.

Von einer anderen Seite wurde beantragt, nach: „Beamten der Gesellschaft" einzuschalten: „oder anderen Beauftragten," weil die in Frage stehenden Geschäfte häufig auch Vorstandsmitgliedern, Agenten 2c. übertragen würden. Dieser Antrag wurde mit 13 gegen 2 Stimmen angenommen.

Zum

Art. 214

der neuen Vorlage wurde proponirt, denselben nach Maßgabe des zum Art. 117 des Entwurfes der Redaktionskommission gefaßten Beschlusses zu redigiren, demgemäß demselben etwa folgende Fassung zu geben:

„Bei Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an
„die Gesellschaft genügt es, wenn sie an ein Mitglied des Vorstandes,
„welches von der Geschäftsführung nicht ausgeschlossen ist, oder an
„einen Beamten, welcher die Gesellschaft vor Gericht zu vertreten
„befugt ist, geschieht."

Nach kurzer Debatte wurde dieser Antrag mit 13 gegen 2 Stimmen angenommen und ein Antrag, es bei dem früheren Beschlusse auf Streichung jeder Bestimmung über Insinuationen an die Aktiengesellschaften zu belassen, mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Hierauf wurde von einem Herrn Abgeordneten der Antrag gestellt, die auf Seite 400 der Protokolle abgedruckten, mit den Ziffern 193—198 bezeichneten Bestimmungen über die Organe der Aktiengesellschaften und

namentlich über die Generalversammlungen vor dem Artikel 215 oder sonst an einer passenden Stelle in das Gesetz aufzunehmen. Diesem Antrage trat der Herr Referent unter der Modifikation bei, daß er nur drei der vorgeschlagenen Sätze zur Aufnahme in das Gesetz für geeignet hielt, nämlich die Sätze, daß die nach Vorschrift des Gesellschaftsvertrages berufene Generalversammlung die Gesammtheit der Aktionäre darstelle, und daß ihre nach Vorschrift des Gesellschaftsvertrages gefaßten Beschlüsse für alle Aktionäre verbindlich seien, ferner, daß sie ihre Beschlüsse, in soweit dieses Gesetzbuch oder der Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes bestimmen, durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden oder in der Versammlung durch Bevollmächtigte vertretenen Aktionäre fasse und endlich etwa, daß die Berufung derselben mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritte öffentlich bekannt gemacht werden müsse.

Allein schon der erste Satz fand von verschiedenen Seiten Anstand. Mehrere Mitglieder hielten denselben für selbstverständlich und darum für überflüssig, andere waren der Ansicht, daß der Satz in seiner großen Allgemeinheit nicht gerechtfertiget sei, z. B. dann nicht, wenn die Generalversammlung Beschlüsse fassen würde, welche mit ihren Zwecken und ihrem Wirkungskreise unvereinbar, oder etwa durch unerlaubte Mittel herbeigeführt worden seien; von einer dritten Seite endlich wurde derselbe und insbesondere der Satz, daß die Beschlüsse der Generalversammlung für alle Aktionäre verbindlich seien, um deswillen für bedenklich gehalten, weil er zu dem Irrthume führe, als sei die Generalversammlung ein Organ der Gesellschaft, während sie doch eigentlich die Gesellschaft, der Prinzipal selbst sei. Nach kurzer Debatte, in welcher mehrere Amendements eingebracht wurden, um die geltend gemachten Bedenken zu erledigen, wurde mit 12 gegen 3 Stimmen beschlossen, über den Gegenstand des erwähnten ersten Satzes nichts in das Gesetz aufzunehmen, worauf auch die übrigen Sätze zurückgezogen wurden.

Bei Diskussion des

Art. 215

des Entwurfes der Redaktionskommission wurde von dem Herrn Referenten der Antrag gestellt, denselben in drei Artikel zu zerlegen und diesen folgende Fassung zu geben:

Art. 215.

„Die Generalversammlung der Aktionäre wird durch den Vorstand „berufen. Die Berufung muß stets in der im Gesellschaftsvertrage „bezeichneten Weise erfolgen."

Art. 215 a.

„Die regelmäßige jährliche Generalversammlung muß bei der Be„rufung als solche bezeichnet werden. In derselben kann, außer der

„Vorlegung der jährlichen Bilanz, über sonstige die Gesellschaft betreffende Gegenstände jeder Art verhandelt und beschlossen werden, sofern „in dem Statut nicht ein Anderes bestimmt ist. Jedoch sind Beschlüsse über eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages oder über „die Auflösung der Gesellschaft nur statthaft, wenn dieser Gegenstand „bei der Berufung der Generalversammlung zugleich als Zweck derselben bekannt gemacht worden ist.

„Bei jeder Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung „muß der Zweck derselben bekannt gemacht werden."

Art. 215 b.

Die zwei ersten Absätze des jetzigen Artikels 152.

Der Herr Antragsteller bemerkte hiezu, in dem Entwurfe fehle ein Satz, der gleichwohl nicht entbehrlich sei, nämlich der, daß der Vorstand die Generalversammlung zu berufen habe. Ferner sei der Schlußsatz des Artikels zu allgemein gehalten und stimme in dieser seiner Allgemeinheit nicht mit dem bisherigen Gebrauche überein. Gewöhnlich werde nämlich zwischen der jährlichen ordentlichen Generalversammlung und etwaigen außerordentlichen Generalversammlungen unterschieden.

Bei ersterer werde in der Regel der Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung nicht im Voraus bekannt gemacht, und zwar aus dem Grunde nicht, weil ohnehin jeder Aktionär im Voraus wisse, daß in dieser Versammlung alle wichtigen Angelegenheiten der Gesellschaft zur Sprache kämen, und deshalb auch bei derselben zu erscheinen pflege, soweit er überhaupt an den Verhandlungen über die Interessen der Gesellschaft Antheil zu nehmen gesonnen sei. Dies scheine auch wohl angemessen zu sein, weil eine Bekanntmachung der Berathungsgegenstände mitunter dem Kredit der Gesellschaft sehr nachtheilig werden könne, z. B. wenn es sich um die Möglichkeit ihres Fortbestandes handle. Dagegen werde allerdings bei außerordentlichen Generalversammlungen der Berathungsgegenstand im Voraus bekannt gegeben, damit ein Aktionär nicht allzuhäufig in Generalversammlungen zu erscheinen genöthiget sei und, soferne derselbe bei einem solchen Gegenstande nicht betheiliget wäre, ohne Bedenken von der Versammlung zurückbleiben könne. Von diesem Verfahren gehe auch der obenerwähnte Antrag aus, und zwar mit um so mehr Recht, als es höchst bedenklich sei, durch die Vorschrift, daß auch bei den ordentlichen Generalversammlungen der Gegenstand der Berathung im Voraus bekannt gemacht werden müsse, dem Vorstand Gelegenheit zur Unterdrückung oder Verzögerung mißliebiger Berathungen durch die blose Unterlassung der nöthigen Bekanntmachungen zu geben.

In der hierauf stattgehabten Debatte wurde der Art. 215 in der obenerwähnten Fassung mit dem Beifügen angenommen, daß dessen zweiter Satz sich lediglich auf die Form der Berufung beziehe. Dagegen fand der Art. 215a mehrfache Beanstandung; namentlich wurde geltend gemacht, es könne auch bei ordentlichen Generalversammlungen nicht ohne die erheblichsten Inkonvenienzen von einer vorherigen Bekanntmachung der Berathungsgegenstände abgesehen werden. Denn einmal sei es thatsächlich nicht richtig, daß die Aktionäre diese ordentliche Generalversammlung zu besuchen gewohnt seien. Da in der Regel nichts Anderes als die Vorlage der Bilanz, welche auch durch die öffentlichen Blätter u. dergl. mitgetheilt werde, oder andere minder erhebliche Dinge vorkämen, würden gerade die ordentlichen Generalversammlungen in der Regel wenig besucht. Eben deshalb sei es auch höchst bedenklich, zuzulassen, daß ohne alle Vorbereitung des Vorstandes und der Aktionäre von einzelnen Mitgliedern oder von solchen, die im Stillen eine Maßregel verabredet hätten, die wichtigsten Dinge zur Sprache gebracht und der Beschlußfassung unterstellt würden, wenn auch auf der andern Seite allerdings sich nicht verkennen lasse, daß der Vorstand durch Unterlassung der nöthigen Bekanntmachungen mißliebige Fragen leicht unterdrücken könne. Um gegen solche Ueberstürzungen in Beschlüssen der Generalversammlung zu schützen, hätten es fast alle Gesellschaften für nothwendig gehalten, in ihren Statuten Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Wenn man deshalb den Entwurf der Redaktionskommission anzunehmen Bedenken trage, so könne doch auch andererseits der vorgeschlagene Art. 215 a nicht als entsprechend angesehen werden.

Um diesen Bedenken abzuhelfen, wurden verschiedene Anträge eingebracht; von einem Herrn Abgeordneten wurde in der Meinung, daß bezüglich der Verbindlichkeit, die Berathungsgegenstände im Voraus bekannt zu machen, kein Unterschied zwischen der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung zu statuiren sei, während es sich allerdings empfehle, die Abhaltung einer jährlichen Generalversammlung zu verordnen, folgende Fassung vorgeschlagen:

Art. 215 a.

„Die regelmäßige jährliche Generalversammlung muß bei der Be„rufung als solche bezeichnet werden.

„In derselben wird die jährliche Bilanz vorgelegt. Ueber sonstige „die Gesellschaft betreffende Angelegenheiten kann in derselben gleich„falls verhandelt und beschlossen werden.

„Bei jeder Berufung einer Generalversammlung muß der Zweck „derselben bekannt gemacht werden, soweit nicht die Statuten ein „Anderes bestimmen."

Ein anderes Mitglied schlug vor, damit jedenfalls ein Mittel gegeben werde, um da, wo eine öffentliche Bekanntmachung des Berathungsgegenstandes dem Kredite der Gesellschaft nachtheilig werden könnte, diese zu umgehen und gleichwohl Vorsorge für eine entsprechende Vorbereitung der Betheiligten zu treffen, aus dem zweiten Satze der Fassung des Art. 215 a die Worte: „über eine Abänderung — — Auflösung der Gesellschaft" zu streichen, und am Schlusse des Artikels beizufügen: „wenn er nicht in der vorausgehenden ordentlichen Generalversammlung bereits bekannt gemacht worden ist."

Von einem Mitgliede endlich wurde vorgeschlagen, zwischen ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlungen rücksichtlich der Bekanntmachung der in denselben zu verhandelnden Gegenstände einen Unterschied nicht zu machen, demzufolge es bei dem Art. 215 des Entwurfes der Redaktionskommission zu belassen, und folgende Zusätze beizufügen:

„Beschlüsse über Gegenstände, deren Verhandlung bei „der Berufung der Generalversammlung nicht angekündigt wurde, können, „mit Ausnahme des Beschlusses über den Antrag auf Berufung „einer außerordentlichen Generalversammlung, in der Generalversammlung nicht gefaßt werden. Dagegen kann über andere als die angekündigten Gegenstände in jeder Generalversammlung ohne Beschlußfassung verhandelt werden."

Der Herr Antragsteller bemerkte hiezu, daß mit dieser Bestimmung hinreichende Vorsorge gegen Ueberstürzungen in Beschlüssen getroffen sei, während auf der andern Seite auch gegen Intriguen des Vorstandes Hülfe gewährt werde, weil es nach diesem Vorschlage jedem Mitgliede frei stehe, auch ohne vorherige Ankündigung Anträge, Beschwerden u. dgl. zur Sprache zu bringen. Sei einmal so viel erreicht, so werde dem Vorstande eine fernere Unterdrückung solcher Angelegenheiten kaum noch möglich sein.

Von einer Seite wurde es jedoch für unstatthaft gehalten, ohne Ankündigung eines Gegenstandes Verhandlungen zuzulassen, weil diese nicht durch Abstimmungen erlediget werden könnten und deshalb bis zur Ermattung der Debattirenden fortgeführt würden; es wurde deshalb folgende Zusatzbestimmung zu Art. 215 a Absatz 2 des Antrags des Herrn Referenten beantragt:

„Jedoch sind einerseits — — — andererseits aber können Anträge auf „Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung unter Angabe „des Gegenstandes in der ordentlichen Generalversammlung stets gestellt und es muß nach vorgängiger Motivirung und Verhandlung „die Unterstützungsfrage gestellt werden."

Nach Erörterung der Gründe für und wider die einzelnen Anträge wurde der vorletzte Antrag mit 11 gegen 4 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Zum Art. 216

wurde für dessen ersten Absatz folgende Fassung vorgeschlagen:

„Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen „Bücher der Gesellschaft geführt werden; er hat den Aktionären jähr„lich eine in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahrs gefertigte Bilanz „des verflossenen Geschäftsjahrs vorzulegen.“

Mit dieser Bestimmung sollte die Willkür des Vorstands, der er ohne eine solche Norm bezüglich der Zeit der Bilanzerrichtung nachleben könne, eine entsprechende Abgrenzung erhalten. Der Herr Antragsteller gab dabei anheim, statt vier Monate auch sechs Monate zu setzen. Es wurde jedoch unter Bezug auf die in erster Lesung geltend gemachten Gründe mit 9 gegen 6 Stimmen die Beibehaltung des Entwurfes der Redaktionskommission beschlossen, dagegen wurde mit 13 gegen 2 Stimmen entschieden, im Artikel auszudrücken, daß der Vorstand die Verpflichtung habe, die Bilanz vorzulegen und mit 11 gegen 4 Stimmen, daß er für die Führung der Bücher zu sorgen habe.

Bei Art. 217

wurde ein Antrag, den dritten Absatz als in das Konkursrecht gehörig zu streichen, mit 13 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Zum

Art. 218

wurde beschlossen, im Anfange statt: „die Vorsteher“ „die Mitglieder des Vorstandes“ zu setzen. Zum zweiten Absatze wurde folgende Fassung beantragt:

„Diejenigen Mitglieder des Vorstands, welche den Bestimmungen „dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, oder „welche sich einer sonstigen Pflichtverletzung schuldig machen, haften „für den dadurch entstandenen Schaden persönlich. — Haben Mehrere „gemeinschaftlich gehandelt oder einer Pflichtverletzung sich schuldig ge„macht, so haften sie solidarisch.“

Dieser Antrag wurde jedoch nach kurzer Debatte mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Endlich wurde die Streichung des

Art. 219

einhellig beschlossen, da er nur für den Fall berechnet gewesen, daß eine Aktiengesellschaft anders, als im Entwurfe vorgesehen war, organisirt sein würde und bei der jetzigen Fassung des dritten Abschnittes entbehrlich sei, indem keine Gesellschaft ohne ein Organ sein werde, welches die Stellung des Vorstands im Sinne der nunmehr gefaßten Beschlüsse hätte.

CXXX. Sitzung.

Nürnberg, den 13. Novbr. 1857.

Unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule wurde in heutiger Sitzung, an welcher der Herr Geheime Rath Franck wieder Antheil nahm, zum

Art. 220

des Entwurfes der Redaktionskommission übergegangen und hiebei auf Antrag des Herrn Referenten zu Ziff. 2 mit 9 gegen 7 Stimmen beschlossen, zwischen die Worte: „durch Beschluß" den Zusatz einzuschalten: „einen notariell oder gerichtlich beurkundeten," da eine solche Beurkundung noch nicht in einem allgemeinen Satze angeordnet, aber hier schon deshalb unentbehrlich sei, weil die Auflösung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen und somit dem Handelsgerichte eine entsprechende Grundlage für diese Einträge gegeben werden müsse.

Von einem Herrn Abgeordneten wurde sodann die Streichung der Ziff. 3 beantragt, da nunmehr nach Streichung des Art. 193 die Frage, ob in einem Lande der Staatsregierung die Befugniß zustehe, wegen groben Mißbrauchs die Auflösung einer Aktiengesellschaft zu verfügen, im Handelsgesetzbuche offen gelassen worden sei und somit auch kein Grund bestehe, die Bestimmung der Ziffer 3 beizubehalten. Ein Mitglied, welches diesem Antrage beitrat, bemerkte, die Ziffer 3 könne um so unbedenklicher gestrichen werden, da die Aufzählung der Auflösungsgründe doch nicht vollständig sei und nur die Hauptfälle wiedergebe, aber gleichwohl die Vorschriften des vierten Abschnittes gewiß auch in den hier nicht angegebenen Fällen einer Auflösung der Gesellschaft eine analoge Anwendung finden würden.

Von Seiten des Herrn Referenten wurde aber mit Rücksicht auf den Vorbehalt bei Art. 193 vorgeschlagen, der Ziffer 3 folgende Fassung zu geben:

a „durch die Zurücknahme der Genehmigung von Seiten der Staats-
„regierung nach Maßgabe der Landesgesetze"

damit der ohne Zweifel nach dem Staatsrechte der meisten Länder bestehende Grund der Auflösung einer Aktiengesellschaft wegen groben Mißbrauchs hier nicht unerwähnt gelassen, andrerseits aber auch zugleich darauf hingewiesen

werde, daß die Frage, ob und wann der Regierung die Befugniß der Auflösung zustehe, nach dem partikulären Rechte jedes einzelnen Staates zu beurtheilen sei, gleichviel, ob diese Befugniß im Gewohnheitsrechte oder in ausdrücklichen Gesetzen anerkannt sei. Die Erwähnung dieses Auflösungsgrundes im Art. 220 sei aber ganz unerläßlich, denn wenn auch die Frage, ob und wann derselbe Platz greife, dem Staatsrechte angehöre, so sei doch die Festsetzung der privatrechtlichen Folgen desselben, seinen rechtmäßigen Eintritt vorausgesetzt, ohne Zweifel eine Aufgabe des Handelsgesetzbuches. Von einem andern Mitgliede wurde, um die bestehenden Bedenken nach jeder Richtung zu beseitigen, zwar die Streichung der Ziffer 3, aber zugleich die Annahme folgenden Zusatzes zum Art. 220 befürwortet:

b. „Wenn nach dem in den einzelnen Staaten geltenden Rechte die Auf-„lösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen, oder die Zurück-„nahme der Staatsgenehmigung erfolgt ist, so finden die folgenden „Bestimmungen gleichfalls Anwendung."

Auf stattgehabte Anregung erklärte der Herr Antragsteller, daß die Worte: „nach dem in den einzelnen Staaten geltenden Rechte" sich nicht blos auf die Fälle einer Auflösung aus andern Gründen, sondern auch auf die Zurücknahme der Staatsgenehmigung bezögen; auf die Bemerkung, mit diesem Zusatze werde der Satz ausgesprochen, daß es den Landesgesetzen vorbehalten bleibe, noch andere Gründe der Auflösung aufzustellen, wurde entgegnet, der beantragte Zusatz gehe noch weiter, da er nicht blos die künftige Einführung von Auflösungsgründen offen halten, sondern auch das jetzt bestehende Recht salviren solle.

Schließlich wurde mit 11 gegen 5 Stimmen die Streichung der Ziffer 3 und die Annahme des Zusatzes unter b genehmiget.

Sodann wurde bei Ziffer 4 beschlossen, den Art. 217 Abs. 2 zu allegiren; endlich wurde ein Antrag, bei Ziffer 2 die Fassung des preußischen Entwurfs herzustellen, unter Bezug auf die in erster Lesung geltend gemachten Gründe mit 14 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Art. 221

blieb ohne Beanstandung, bei

Art. 222

wurde bemerkt, daß mit Rücksicht auf die zum dritten Abschnitte gefaßten Beschlüsse in diesem und den folgenden Artikeln statt: „die Vorsteher" „der Vorstand" zu setzen sei; sodann wurde mit Rücksicht auf die über die Liquidation der Gesellschaften gefaßten Beschlüsse im Eingange des zweiten Absatzes statt: „im letzteren Falle" „hiebei" zu setzen beschlossen, so daß

nunmehr Absatz 2 auch für die Fälle Anwendung leide, in denen der Vorstand der Gesellschaft die Liquidation zu besorgen habe. Endlich wurde bemerkt, daß auch der Fall des Konkurses auszuschließen sei, da auch hier die Liquidation nicht durch den Vorstand geschehen könne. Bei

Art. 223

wurde der Redaktionskommission zu erwägen anheimgegeben, ob es nicht heißen müsse, „der noch schwebenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft und streitigen Forderungen an die Gesellschaft," da hier nur von Schulden, und nicht von Aktiven der Societät die Rede sei, ferner ob das Citat im dritten Absatze nicht heißen müsse: Art. 182 Absatz 2 und 3.

Bei Feststellung des

Art. 224

wurde ein Antrag, statt „10 Jahren" „30 Jahren" zu setzen, weil bei der Aktiengesellschaft nicht zu erwarten sei, daß in den geeigneten Fällen auch ohne gesetzliche Vorschrift für eine längere Aufbewahrung der Bücher gesorgt werde, wie dies allerdings auf Seiten vorsichtiger Einzelkaufleute in ihrem eigenen Interesse geschehe, weil somit, um sicher zu gehen, von Gesetzeswegen eine möglichst weite Frist gesetzt werden müsse, mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt, dagegen wurde mit 10 gegen 6 Stimmen beschlossen, statt: „von der Ortsbehörde" „von dem Handelsgerichte" zu setzen, da die Bestimmung des Aufbewahrungsortes namentlich in den Fällen, in welchen Handelsetablissements, Fabriken u. dergl. auf dem Lande sich befänden, weit besser durch die Handelsgerichte, als die Ortsbehörde getroffen werden könne. Ein Antrag auf Streichung des Artikels wurde mit 14 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Zum

Art. 225

erneuerte ein Mitglied den schon in erster Lesung gestellten (Prot. S. 368 sub lit. b) Antrag, anstatt „wird 2c. geführt" zu setzen: „kann 2c. geführt werden." Dieser Antrag wurde jedoch aus den früheren Gründen mit 15 gegen 1 Stimme, ein Antrag auf Streichung des Artikels aber mit 13 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Bei

Art. 226

wurde der Redaktionskommission anheimgegeben, ob nicht der erste Absatz behufs einer bestimmten Darlegung seiner Absicht dahin zu fassen sei:

„Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre „kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen. Dieser „Beschluß bedarf der staatlichen Genehmigung."

Bei Diskussion des

Art. 227

wurde von Seiten des Herrn Abgeordneten für das Königreich Sachsen der Antrag gestellt, folgenden Zusatz aufzunehmen:

„und in diesem Fall die Bestimmungen dieses Titels, insoweit sie die „staatliche Genehmigung bei Errichtung oder Abänderung des Gesell„schaftsvertrags, ingleichen die Auflösung der Gesellschaft von Seiten der „Regierung betreffen, ganz oder theilweise außer Wirksamkeit zu setzen."

ferner den Eingang des Art. 187 wie folgt zu fassen:

„Der Gesellschaftsvertrag, dessen Eintragung in das Handelsregister „erfolgen soll 2c. 2c."

Zur Rechtfertigung dieses Vorschlags brachte der Herr Antragsteller vor: Bei der ersten Lesung sei man von der Ansicht ausgegangen, daß in Bezug auf die Frage, ob die Errichtung von Aktiengesellschaften von der Einholung der staatlichen Genehmigung abhängig zu machen sei oder nicht, sich zwei Systeme gegenüber ständen und daß jedes von ihnen nach den in den verschiedenen Staaten bestehenden Verhältnissen gerechtfertigt sei. Man habe daher auch keinem dieser Systeme vorgreifen, sondern beide neben einander fortbestehen lassen wollen. In Uebereinstimmung hiermit sei beschlossen worden, vorerst bei der Berathung das System des Entwurfs beizubehalten und am Schlusse des IV. Titels einen allgemeinen Satz in das Gesetz aufzunehmen, wornach es den Landesgesetzen vorbehalten bleibe, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung für die Errichtung, Abänderung oder Auflösung der Aktiengesellschaften im Allgemeinen oder für einzelne Arten derselben nicht bedürfe. (Prot. 315 fg.) Bei diesem Beschlusse sei man auch bei einer spätern, durch einen Antrag des Herrn Abgeordneten für Hannover veranlaßten Debatte stehen geblieben, obschon dieser Beschluß bei dieser Gelegenheit mehrfach dahin aufgefaßt worden sei, daß die Bestimmungen des IV. Titels auf diejenigen Staaten, welche die staatliche Genehmigung nicht erfordern, überhaupt keine Anwendung leiden sollten (Prot. S. 371 fg.). Diese Auffassung werde jedoch durch den gefaßten Beschluß nicht gerechtfertigt, sei auch von der Redaktionskommission offenbar nicht gebilligt worden, wie aus der Fassung des Art. 227 im Vergleich mit Art. 184 hervorgehe. Auch liege kein Grund vor, denjenigen Staaten, welche die staatliche Genehmigung nicht erfordern, anheimzugeben, die Bestimmungen des Titel IV, abgesehen von der darin ausgesprochenen Konkurrenz der Regierung, außer Wirksamkeit zu setzen oder abzuändern. Erkenne man beide Systeme als fortbestehend an, so würde sich vielmehr ein entgegengesetztes Prinzip rechtfertigen lassen. Man würde in der Staatsgenehmigung eine Garantie für die Aktionäre und das

Publikum finden und nur für diejenigen Staaten Bestimmungen treffen können, welche die Aktiengesellschaften keiner Kontrole unterwerfen. Gewiß werde jede Regierung so weit irgend möglich Konzessionen machen, wenn dadurch ein gemeinsames Recht erzielt werde, aber auch nur in diesem Fall. Es sei anzuerkennen, daß auf das Bedürfniß eines jeden Staats Rücksicht genommen werden müsse, indessen seien noch keine Gründe angegeben worden, welche die allgemeine Gültigkeit des IV. Titels, abgesehen von den Bestimmungen über die staatliche Genehmigung, unthunlich erscheinen ließen.

In der hierauf stattgehabten Debatte sprachen sich mehrere Mitglieder im Sinne des Herrn Antragstellers aus und wiesen namentlich darauf hin, daß eine große, in keiner Weise zu rechtfertigende Rechtsungleichheit entstehen würde, wenn der Art. 227 in dem Sinne aufgefaßt werden wollte, der übrigens seiner Fassung gar nicht entspreche, daß nämlich die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Aktiengesellschaften nur für diejenigen Staaten verbindliche Kraft haben sollten, in denen für die Aktiengesellschaften eine staatliche Genehmigung erforderlich sei. Bei einer solchen Auffassung verliere das Handelsgesetzbuch, insoferne mit ihm die Begründung eines gemeinsamen Aktiengesetzes bezweckt werde, alle Bedeutung.

Der Herr Abgeordnete für Hannover erklärte hierauf, daß er, nachdem einmal die in dem vorerwähnten Antrage berührte Frage wiederholt zur Sprache gebracht worden, den auf Seite 371 und 372 der Protokolle enthaltenen Antrag zu erneuern sich verpflichtet erachte, da nach seiner Ansicht die der Conferenz gestellte Aufgabe zu einem großen Theile unerlediget bleibe, wenn das von ihr entworfene Handelsgesetzbuch für diejenigen Staaten über die Aktiengesellschaften keine Bestimmungen enthalten würde, in denen bei Errichtung von Aktiengesellschaften eine staatliche Genehmigung nicht erforderlich sei. Gegenüber dem Antrage des Herrn Abgeordneten für das Königreich Sachsen scheine ihm aber sein Antrag den Vorzug zu verdienen, weil allerdings eine nochmalige Prüfung der einzelnen Artikel des vierten Titels nicht zu vermeiden sei, ehe ausgesprochen werden könne, daß sie auch für diejenigen Staaten Geltung haben sollten, in denen eine Konkurrenz der Staatsregierung bei Errichtung von Aktiengesellschaften ausgeschlossen werde.

Von anderen Seiten wurde jedoch bei derjenigen Auffassung des Art. 227 stehen geblieben, welche auf Seite 372 und 373 der Protokolle enthalten ist, und beigefügt, man habe durch diesen Artikel in der Erwägung, daß die Frage, welche einzelne Bestimmungen des vierten Titels mit dem Prinzipe der Staatsgenehmigung zusammenhingen, nicht einfach beantwortet werden könne, und es nicht in der Aufgabe der Versammlung liege, zwei vollständige Systeme nebeneinander auszubilden, vielmehr die Prüfung, ob und

welche Artikel einer Aenderung bedürften, damit der vierte Titel auch für die zuletzt erwähnten Staaten Geltung erlangen könne, den einzelnen Regierungen anheimgeben wollen; dabei habe man das Vertrauen gehabt, daß im Interesse der Rechtsgleichheit so wenig als möglich werde geändert werden.

Von mehreren Herren Abgeordneten solcher Staaten, in denen die Staatsgenehmigung zu Aktiengesellschaften nicht erfordert wird, welche diese Auffassung des Beschlusses über die Einschaltung des nunmehrigen Art. 227 theilten, wurde der dringende Wunsch geäußert, die Versammlung möge sich des näheren Eingehens auf die vorliegenden Anträge enthalten. Es sei nämlich, so wurde bemerkt, nicht daran zu zweifeln, daß die von ihnen vertretenen Staaten sich ohne die allerdringendsten Ursachen Aenderungen an einem gemeinsamen Werke nicht gestatten würden, wie durch die, mancher Unbequemlichkeiten ungeachtet, dennoch erfolgte integrale unveränderte Annahme der deutschen Wechselordnung zur Genüge gezeigt worden, während dieses in dem Maße nicht überall geschehen sei. Ebensowenig sei daran zu zweifeln, daß auch bei dieser Gelegenheit willkürliche Aenderungen nicht vorgenommen werden würden, namentlich wäre dieses hinsichtlich der Bestimmungen über Aktiengesellschaften nicht zu befürchten gewesen, wenn hier blos die rechtliche Seite derselben in's Auge gefaßt und dafür gesetzliche Normen in Vorschlag gebracht worden wären. Allein da das Feld des Staatsrechts, der Handelspolitik und selbst der Handelspolizei betreten worden, so sei nur zu sehr eine Kollision mit besondern Interessen einzelner Staaten zu befürchten, wie sich schon bei Art. 193 gezeigt habe, welcher deßhalb auch vor Kurzem gestrichen worden, und ebenso könne es bei denjenigen Bestimmungen geschehen sein, welche die wichtigsten Handelsinteressen anderer Staaten berührten, namentlich den durch sie vermittelten Welthandel. Wie sich in diesen Staaten noch kein Bedürfniß zu Maßregeln gegen die anderwärts bei Aktiengesellschaften vielleicht vorgekommenen Mißbräuche gezeigt habe, so seien, wie die Sitten und Gebräuche, so auch die Handelsverhältnisse derselben wesentlich verschieden von denen anderer Staaten; die Freiheit, diese zunächst zu berücksichtigen und ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen, könnten sich solche Staaten, ungeachtet ihres lebhaften Wunsches, etwas Gemeinsames zu erlangen, nicht verkümmern lassen, namentlich nicht durch Bestimmungen, welche dem Civilrechte fremd seien und nachtheilig auf das Entstehen und Gedeihen der wichtigsten Handelsinstitute einwirken, und so ihr eigentliches Lebensprinzip gefährden könnten: Unmögliches möge man nicht verlangen und erwarten. Ob und wie weit die jetzt angenommenen Bestimmungen über Aktiengesellschaften die gedachten Interessen gefährdeten, lasse sich jetzt noch nicht genügend beurtheilen, die in Frage stehenden An=

träge seien nach den früheren Beschlüssen völlig unerwartet gekommen, und müsse daher schon aus diesem Grunde gewünscht werden, daß wenigstens für jetzt nicht in die Berathung derselben eingegangen werde, zumal noch nicht einmal gewiß sei, ob und inwieweit die bedenklichen Bestimmungen die Billigung anderer Regierungen finden würden.

Mehrere Mitglieder wünschten zwar eine wiederholte Prüfung des vierten Titels mit Rücksicht auf die vorliegende Frage vorzunehmen, damit das Handelsgesetzbuch die im Interesse der Rechtsgleichheit nothwendige Vervollständigung erlange, jedoch erst bei der dritten Lesung in dem Vertrauen, daß bis dahin von Seiten derjenigen Regierungen, welche von einer Konzession bei Errichtung der Aktiengesellschaften absähen, die ihrerseits erforderlich scheinenden Monita zum vierten Titel der Versammlung kundgegeben sein würden, zumal im Hinblicke auf die Seite 373 und 273 niedergelegte Auffassung des nunmehrigen Artikels 227, welche bisher die maßgebende gewesen sei, und nach welcher ein nochmaliges Eingehen auf den vierten Titel in dem nun proponirten Sinne nicht in Aussicht gestanden habe, sich nicht erwarten lasse, daß alle Herren Abgeordnete in einer für die beauftragte Prüfung des vierten Titels ausreichenden Weise über die einschlagenden besonderen Verhältnisse schon jetzt informirt seien. Der Herr Abgeordnete für das Großherzogthum Hessen, welcher im übrigen den Ansichten des Herrn Abgeordneten für Sachsen vollkommen beitrat, stellte endlich mit Rücksicht darauf, daß einzelne Herren Abgeordnete erklärt hätten, heute auf eine Berathung des Antrags nicht eingehen zu können, den Antrag: diese Berathung bis zu der dritten Lesung in dem Vertrauen zu verschieben, daß dann die betreffenden Herren Abgeordneten im Stande sein würden, sich dabei zu betheiligen.

Nach dem Schlusse der Debatte über diese Anträge wurde der Antrag des Herrn Abgeordneten für Sachsen mit 13 gegen 3 Stimmen, und mit derselben Stimmenzahl der Antrag des Herrn Abgeordneten für Hannover für jetzt abgelehnt, mit 10 gegen 6 Stimmen aber wurde beschlossen, die wiederholte Prüfung des vierten Titels mit Rücksicht auf die Frage, ob und welche Bestimmungen auch für die Länder maßgebend sein sollten, in denen für Aktiengesellschaften eine staatliche Genehmigung nicht erforderlich sei, bis zur dritten Lesung zu verschieben.

Ein wiederholtes Eingehen auf den Art. 187 wurde mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Die

Art. 227—232

wurden hierauf ohne Diskussion angenommen.

Demnächst wurde auf den

III. Titel

übergegangen. Zu demselben waren seit der 124. Sitzung vom 2. November verschiedene Vorschläge eingekommen. Derjenige Herr Abgeordnete, welcher den in der 124. Sitzung erwähnten Antrag eingebracht hatte, erklärte, der von ihm vorgeschlagene Art. 161 (160 a), welcher im Gegensatze zu der „neuen stillen Gesellschaft" die „alte stille Gesellschaft" charakterisiren solle, bedürfe einer Ergänzung; er habe sich überzeugt, daß man mit dem Citate der Art. 149—155 theils zu viel, theils zu wenig sage und daher nicht umhin könne, die wichtigsten Bestimmungen selbst in besonderen Artikeln zu geben. Man könne zwar der Meinung sein, diese „alte stille Gesellschaft" sei nicht als eine wirkliche Handelsgesellschaft zu behandeln, sondern dem Civilrecht zu überweisen; allein es sei zu bezweifeln, ob diese Ansicht in der Versammlung vorherrsche. Der erwähnte Herr Abgeordnete proponirte deshalb weiter noch die in der Anlage A enthaltenen Bestimmungen.

Ein anderer Herr Abgeordneter proponirte, um den Abschnitt „von der stillen Gesellschaft im Allgemeinen" übersichtlicher zu machen, und den praktischen Gebrauch zu erleichtern, die in der Anlage B enthaltene Eintheilung und Anordnung der einzelnen Bestimmungen. Zugleich beantragte derselbe die ebendaselbst angegebenen Zusätze und Modifikationen, Alles dies mit Vorbehalt des in der 124. Sitzung gestellten Antrages und unter der Voraussetzung, daß die Versammlung dem Vorschlage der Redaktions-Kommission im Wesentlichen beitreten würde.

Der Herr Abgeordnete für Hannover schlug vor, den ersten Abschnitt des dritten Titels (Art. 145—160) in der Weise zu fassen, wie in der Anlage C enthalten sei. Die Ueberschriften unter I., II. und III. hätten später wegzubleiben.

Zuerst wurde nun darüber diskutirt, welcher von diesen Anträgen der Berathung über den Titel von den stillen Gesellschaften zum Grunde zu legen sei. Hiebei machte sich mehrfach die Auffassung geltend, daß die Versammlung, bevor in die Berathung der einzelnen Bestimmungen eingegangen werden könne, sich über die Prinzipienfrage schlüssig machen müsse, ob sie dem in der 124. Sitzung gestellten Antrage entsprechend neben der alten deutschen stillen Gesellschaft auch die sogenannte neue stille Gesellschaft in das Gesetzbuch aufnehmen wolle, und in welcher Verbindung dies zu geschehen habe.

Von anderen Seiten wurde die Ansicht vertreten, vorerst sei es die Aufgabe der Versammlung, die Bestimmungen über die sogenannte alte, deutsche stille Gesellschaft festzustellen, indem deren Beibehaltung in den Beschlüssen

der ersten Lesung bereits genehmiget worden und dieselbe füglich auch nicht in Frage gestellt werden könne, weil eben diese Gesellschaft seit langer Zeit bestanden habe, auch noch vielfach in großer Blüthe bestehe, und es die Aufgabe der Conferenz nicht sein könne, ein solches im Leben bestehendes Institut zu ignoriren. Erst nach Feststellung der Grundsätze für dieses Institut könne es sich fragen, ob auch die neue stille Gesellschaft im Handelsgesetzbuche geregelt werden solle. Von dieser Seite wurde deshalb nach Maßgabe der Anlage C in der Berathung vorzugehen empfohlen.

Nach längerer Debatte, in welcher verschiedene Vorschläge gemacht und besprochen wurden, beschloß die Versammlung mit 15 gegen 1 Stimme, bei der Berathung vorerst von den in der ersten Lesung gefaßten Beschlüssen auszugehen, und zunächst die Artikel 1—13 des diesen Beschlüssen entsprechenden Antrages in der Anlage C zum Grunde zu legen, sodann aber die Bestimmungen des Entwurfes der Redaktionskommission, also die Aufnahme der neuen stillen Gesellschaft, in Erwägung zu ziehen.

Schließlich erklärte das Mitglied, welches den Antrag in der 124. Sitzung und den Vorschlag in der Anlage A eingebracht hatte, daß es seine Anträge zurückziehe.

Anlage A.

1.

Betheiligt sich Jemand an dem Handelsgewerbe eines Andern nur in der Weise, daß er in dessen Handelsfonds einen Vermögensbeitrag gegen verhältnißmäßigen Antheil am Gewinn und Verlust einschießt, so bedarf es hiebei der Beobachtung besonderer Förmlichkeiten nicht.

Eine das Gesellschaftsverhältniß andeutende Firma darf der Inhaber des Handelsgewerbes wegen dieses Einschusses nicht annehmen.

2.

Der eingeschossene oder einzuschießende Beitrag bildet einen Theil des Handlungsfonds des Handlungsinhabers.

Der Einschießende, welcher seinen Beitrag zurückfordert, hat nur auf Dasjenige Anspruch, was sich als der seinem Einschusse entsprechende Theil des Handelsfonds herausstellt, nachdem die Befriedigung sämmtlicher Gesellschaftsgläubiger aus dem Handelsfonds geschehen oder gesichert ist.

3.

Ist den Gesellschaftsgläubigern das Verhältniß bekannt gemacht worden, so haftet denselben der Einschießende bis auf den noch nicht eingeschossenen Betrag des versprochenen Einschusses unmittelbar und solidarisch.

4.

Hat der Einschießende seinen Antheil am Handelsfonds (2) zurückgezahlt

erhalten, so bleibt er den Gesellschaftsgläubigern, welchen das Dasein des Verhältnisses bekannt gemacht worden war, bis auf den Betrag der zurückempfangenen Summe verhaftet, sofern er ihnen nicht zeitig das Aufhören des Verhältnisses mittheilt.

5.

Die Bestimmungen der Art. 153, 154, 155, Abs. 1 und 3 finden auch auf dieses Verhältniß Anwendung.

Anlage B.

I. Errichtung.

1. Art. 145 des Entwurfs.
2. Art. 147 des Entwurfs.
3. statt Art. 147:

„Erfolgt die Anmeldung binnen der gesetzlichen Frist, so gilt die Ge„sellschaft auch im Verhältniß zu Dritten vom Tage der Errichtung an „als stille Gesellschaft.

„Wird die Anmeldung versäumt, so gelten die sämmtlichen Theilnehmer „dritten Personen gegenüber bis zu der Anmeldung als verantwortliche „Gesellschafter, falls sie nicht beweisen, daß jenen das wahre Sachver„hältniß bekannt gewesen ist.

„Durch eine spätere Anmeldung werden die bis dahin eingetretenen „Folgen der Versäumniß nicht beseitigt."

4. Art. 150.
5. Art. 148.

II. Verhältniß der Gesellschafter unter einander.

6. Zusatzartikel:

„Das Verhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich nach „dem abgeschlossenen Vertrage; in dessen Ermangelung kommen die über „die offene Gesellschaft getroffenen Bestimmungen (Art....) zur Anwen„dung, insoweit die nachstehenden Artikel (N. 7—9) keine abweichenden „Vorschriften enthalten."

7. Art. 152.
8. statt Art. 153.

„Die Geschäftsführung besorgt der verantwortliche Gesellschafter."

„Der stille Gesellschafter kann, auch wenn Gefahr im Verzuge ist, „einen Prokuristen für die Gesellschaft nicht bestellen."

9. Auszug aus Art. 154 und 155, soweit sie das innere Verhältniß betreffen:

„An dem Verluste nimmt der stille Gesellschafter nur bis zum Betrage „seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Theil.

„Er ist nicht verpflichtet, seine in Folge von Verlusten verminderte „Einlage durch baare Zuzahlung zu ergänzen, jedoch bezieht er bis „zu der Wiederergänzung derselben weder Zinsen noch Gewinn.

„Die Auszahlung von Zinsen kann der stille Gesellschafter überhaupt „nur fordern, wenn und insoweit seine Einlage dadurch nicht ver„mindert wird.“

III. Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen.

10. Art. 156.
11. Art. 157.
12. Art. 151.
13. statt Art. 149, 154 und 155, soweit letztere das äußere Verhältniß betreffen:

a) „Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gesellschafts„gläubigern nicht der stille Gesellschafter persönlich, sondern nur dessen „Antheil am Gesellschaftsvermögen.“

„Jedoch tritt eine persönliche Haftpflicht des stillen Gesellschafters „ein, wenn und insoweit derselbe den bekannt gemachten Betrag seiner „Einlage nicht eingezahlt oder diese Einlage während des Bestehens „der Gesellschaft vermindert hat, namentlich

1. „wenn er seine Einlage ganz oder theilweise zurücknahm,
2. „wenn er Zinsen erhob, ohne daß ein Gewinnantheil vorhanden „war, aus dem dieselben entnommen werden konnten,
3. „wenn er, nachdem die Einlage durch Verluste vermindert war, „vor deren Wiederergänzung Zinsen oder Gewinn bezog,
4. „wenn ihm auf den Grund einer wissentlich unrichtig aufgestell„ten oder ihm als unrichtig bekannten Bilanz Zinsen oder Ge„winnantheile ausbezahlt wurden.“

b) „Während der Dauer der Gesellschaft können die Gesellschaftsgläu„biger den stillen Gesellschafter aus den obigen Gründen nur be„langen, wenn die Gesellschaft einer gerichtlichen Zahlungsauflage „nicht Genüge leistet.

„Sicherheitsmaßregeln werden hiedurch nicht ausgeschlossen.

„Der stille Gesellschafter muß die Richtigkeit der gegen die Gesell„schaft ergangenen rechtskräftigen Urtheile wider sich gelten lassen.“

c) „Nach Auflösung der Gesellschaft haftet der stille Gesellschafter den „Gesellschaftsgläubigern sofort persönlich nicht nur aus obigen „Gründen, sondern auch bis zu dem Betrage, der ihm bei der

„Auseinandersetzung als sein Antheil am Gesellschaftsvermögen über=
„wiesen ist.“

d) „Wegen der während der Dauer der Gesellschaft auf den Grund einer
„ordnungsmäßigen Bilanz ohne Verminderung der Einlage erhobenen
„Zinsen und Gewinnantheile ist der stille Gesellschafter den Gesellschafts=
„gläubigern nicht verantwortlich.“

14. Art. 158.

15. Art. 159.

IV. Auflösung rc.

16. Art. 160.

Anlage C.

1. (Art. 145.)

Eine Handelsgesellschaft ist eine stille, wenn einer der Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligt (stiller Gesellschafter), während der andere oder die andern Gesellschafter mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften (verantwortliche Gesellschafter.)

I. Verhältniß nur unter den Gesellschaftern.

2.

Der stille — — wie Art. 153.

3.

Der stille — — wie Art. 152.

II. Bestimmung nach innen und außen bedeutend.

4. (149.)

Der stille Gesellschafter haftet für die Verluste der Gesellschaft nur mit seiner Einlage.

5. (155, alinea 1, Satz 1.)

Der stille Gesellschafter ist nicht verpflichtet, seine durch Verluste verminderte Einlage zu ergänzen.

6. (154, Satz 1 und 155, alin. 1, Satz 2.)

Am Schluß eines jeden Geschäftsjahres wird der Gewinn oder Verlust berechnet, und dem stillen Gesellschafter der ihm zufallende Gewinn ausgezahlt.

Jedoch muß, so lange die ursprüngliche Einlage des stillen Gesellschafters durch Verluste vermindert ist, der Gewinn zur Deckung der Verluste verwendet werden. (Art. 155, alin. 1, Satz 2 nach dem angenommenen Art. 152 Satz 2 des preuß. Entwurfs Prot. S. 303.)

7. (154 Satz 4.)

Der stille Gesellschafter ist nicht verpflichtet, einen Gewinn zurückzuzahlen, welchen er auf Grund einer in gutem Glauben aufgestellten Bilanz bezogen hat. (Beschlossen mit 12 gegen 2 Stimmen. Prot. S. 303.)

8. (155 Satz 3.)

Die von dem stillen Gesellschafter bedungenen Zinsen seiner Einlage sind als eine Vermehrung seines Antheils am Gewinn zu behandeln.

9.

Der verantwortliche Gesellschafter wird Allein-Eigenthümer der Einlage des stillen Gesellschafters.

10. (160, Satz 1.)

Wenn ein stiller Gesellschafter stirbt u. s. w., wie Art. 160, Satz 1.

III. Bestimmungen nur nach außen bedeutend.

11. (150, Satz 1, 151, Satz 2.)

Der stille Gesellschafter haftet den Gläubigern gleich einem verantwortlichen Gesellschafter aus allen Geschäften der Handlung:

wenn mit seinem Willen sein Name in der Firma enthalten ist (150, Satz 1); sowie wenn seinetwegen mit seinem Willen die Firma auf ein Gesellschaftsverhältniß deutet.

Der stille Gesellschafter, welcher unter der Firma der Handlung Geschäfte schließt, ohne — — — — (wie Art. 151, Satz 2.)

12. (155, Satz 2.)

Die Einlage des stillen Gesellschafters kann ganz oder theilweise zurückgezahlt oder erlassen werden, wenn der verbleibende Handlungsfonds zur Befriedigung der zu der Zeit vorhandenen Handlungsgläubiger ausreicht.

Auch in diesem Fall haftet der stille Gesellschafter bis zum Belauf der zurückgezahlten oder erlassenen Einlage demjenigen Handlungsgläubiger, welchem er die stille Handelsgesellschaft angezeigt hat, und allen Handlungsgläubigern, wenn die stille Gesellschaft von ihm oder mit seinem Willen öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Jedoch findet diese Haftung für diejenige Schuld nicht Statt, welche zu einer Zeit kontrahirt worden ist, wo der Gläubiger die Zurückzahlung oder den Erlaß der Einlage kannte.

13. (160.)

Im Uebrigen kommen für die stille Gesellschaft die Bestimmungen der Artikel 92—94, 97, 102, 118—122, 124, 125, 134, 136 zur Anwendung.

Motive.

Die obigen Vorschläge haben im Allgemeinen den Beschluß der Versammlung für sich, daß eine Eintragung der stillen Handelsgesellschaft in das Handelsregister nicht zu verlangen sei (mit 12 gegen 3 Stimmen. Prot. S. 293), wonach also die Versammlung die nicht eingetragene stille Handelsgesellschaft anerkannt und genauer bestimmt hat.

Die Versammlung hat sogar nur diese anerkannt, indem sie die Zulassung freiwilliger Einträge mit 8 gegen 7 Stimmen verworfen hat. (Prot. S. 294.)

Für den Fall, daß die Versammlung diesen letzten Beschluß aufheben will, beantrage ich folgende weitere Artikel:

14.

Die Errichtung einer stillen Handelsgesellschaft darf in das Handelsregister eingetragen werden.

Wenn die Gesellschafter die Eintragung der Errichtung wollen, so kommen die folgenden Bestimmungen in Anwendung.

15. (146.)

Die Errichtung muß von sämmtlichen Gesellschaftern bei dem Handelsgericht des Orts, wo die Gesellschaft ihre Niederlassung hat, behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1. —
2. — } wie Art. 146.
3. —
4. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort und den Betrag der Vermögenseinlage jedes stillen Gesellschafters.

Die Anmeldungen müssen von — — wie Art. 89 nach der neuesten Redaktion.

16. (156, Satz 2.)

Die Beschränkung, daß die rechtliche Wirksamkeit einer eingetragenen stillen Handelsgesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkt als dem der Eintragung ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

17. (148.)

Wenn die Firma einer eingetragenen stillen Handelsgesellschaft geändert oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, so sind diese Thatsachen bei dem Handelsgerichte behufs der Eintragung in das Handelsregister in einer von den sämmtlichen Gesellschaftern unterzeichneten Erklärung anzumelden.

Die Wirkung dieser Thatsachen gegen Dritte richtet sich in den Fällen der geschehenen oder nicht geschehenen Eintragung und Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Art. 27 (entspricht dem Art. 88.)

Das Handelsgericht hat die Betheiligten zur Befolgung der Vorschrift dieses Artikels von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

18. (160, 155, Satz 2.)

Wenn die eingetragene stille Gesellschaft aufgelöst wird oder ein eingetragener stiller Gesellschafter ausscheidet oder ausgeschlossen wird, so müssen diese Thatsachen in das Handelsregister eingetragen werden.

Die Bestimmungen des Art. 123 sind anzuwenden.

Die eingetragene Einlage eines stillen Gesellschafters kann nicht theilweise zurückgezahlt oder erlassen werden.

19. (149.)

Der eingetragene stille Gesellschafter haftet den Handlungsgläubigern bis zum vollen Belauf seiner Einlage.

20. (157.)

Die eingetragene stille Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte — — wie Art. 157, nur mit Streichung der Worte: sie kann — sie kann.

21. (151.)

Die eingegangene stille Gesellschaft wird durch die unter ihrer Firma geschlossenen Handelsgeschäfte des verantwortlichen Gesellschafters berechtigt und verpflichtet; sie wird durch denselben vor Gericht vertreten.

22. (159.)

Die eingetragene stille Gesellschaft haftet für den Schaden — — wie Art. 159.

23.

Im Uebrigen kommen für die eingetragene stille Gesellschaft außer den für die nicht eingetragenen geltenden Bestimmungen auch die Bestimmungen der Art. 140—144 in Anwendung.

CXXXI. Sitzung.

Nürnberg, den 14. November 1857.

In heutiger Sitzung wurden unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule zuerst die Vorschläge der Redaktionskommission über die Fassung der Artikel 185 bis 207 vorgelegt, geprüft und die Redaktion dieser Artikel festgestellt. Sodann wurden die Protokolle der CXXIII. Sitzung vom 31. Oktober, der CXXIV. Sitzung vom 2. November, der CXXV. Sitzung vom 4. November und der CXXVI. Sitzung vom 6. November 1857 verlesen und genehmigt.

Hierauf wurde nach Maßgabe des in der gestrigen Sitzung gefaßten Beschlusses zur Berathung der Bestimmungen über die stillen Gesellschaften geschritten und zur

Nro. 1 der Anlage C des gestrigen Protokolls (Art. 145 des Entwurfes)

von Seiten eines Mitgliedes beantragt, die Worte: „oder die anderen Gesellschafter" zu streichen, weil bei der den Gegenstand der nunmehrigen Berathung bildenden älteren deutschen Gesellschaft mehrere verantwortliche Gesellschafter, welche den Komplementar bildeten, nur in Gesammtheit als eine einzige Person gegenüber dem stillen Gesellschafter in Betracht kämen. Nach kurzer Diskussion wurde diesem Antrage stattgegeben. Auf stattgehabte Anregung erklärte der Herr Antragsteller, daß nach seiner Absicht mit der vorgeschlagenen Nummer sowohl diejenigen Fälle getroffen werden sollten, in welchen der stille Gesellschafter sich an dem ganzen Handelsgeschäfte des Komplementars betheilige, als auch diejenigen, in welchen er nur an einem Zweigetablissement oder an gewissen Arten von Geschäften desselben Theil nehme, ferner auch die Fälle, in welchen die Verabredung dahin gehe, daß der stille Gesellschafter zwar keine baare Einlage machen, aber gleichwohl am Gewinn und bis zu einem gewissen Betrage auch an dem Verluste Theil nehmen solle, oder daß er nach Verhältniß seiner Einlage zwar am Gewinne, aber nicht an einem etwaigen Verluste partizipiren, sondern im Falle des Verlustes nur die Zinsen seiner Einlage entbehren solle. Namentlich biete der Fall kein Bedenken, in welchem eine Einlage nicht eingezahlt werde, denn in demselben bestehe die Einlage, die ja nicht immer wirklich eingezahlt zu werden brauche, in dem Betrage, der eventuell

zur Deckung eines sich ergebenden Verlustes vom stillen Gesellschafter zu bezahlen sei. Diese Erklärung blieb ohne Beanstandung.

Ferner wurde ein Zusatz zu dieser Nummer folgenden Inhaltes mit 10 gegen 6 Stimmen angenommen:

„Zu der Errichtung der stillen Gesellschaft bedarf es keiner Förmlichkeit.“

Man hatte hiebei die Absicht, jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß es zur Errichtung der stillen Gesellschaft auch derjenigen Förmlichkeiten nicht bedürfe, welche im Civilrechte einzelner Länder für die Eingehung der Verträge vorgeschrieben seien.

Die

Nro. 2 (Art. 153 des Entwurfs) und Nro. 3 (Art. 152 des Entwurfs) blieben ohne Beanstandung, nur wurde die Entscheidung über die ihnen im Gesetze anzuweisende Stelle vorbehalten.

Bei Diskussion der

Nro. 4 (Art. 149 des Entwurfs)

wurde beantragt, statt der Worte: „haftet für die Verluste ɾc.“ zu setzen: „trägt die Verluste ɾc.“ Zur Begründung dieses Antrags wurde hervorgehoben, die jetzige Fassung deute zu sehr auf ein Verhältniß des stillen Gesellschafters zu den Gläubigern des Komplementars hin und gebe zu der Ansicht Veranlassung, als sollten diese Gläubiger ein eigenes unmittelbares Recht gegen den Kommanditisten auf Einzahlung der Einlage haben. Da dies aber bei der älteren, deutschen stillen Gesellschaft ohne Zweifel der Fall nicht sei, die Gläubiger vielmehr nur aus dem Rechte des Komplementars gegen den stillen Gesellschafter klagen könnten, so müsse die Fassung geändert werden.

Ein Antrag, die Fassung dahin zu ändern:

„An dem Verluste nimmt der stille Gesellschafter nur bis zum Betrage „seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Theil,“

wurde von dem Herrn Antragsteller mit dem Bemerken zurückgezogen, daß er dem ebenerwähnten Antrage, weil er dasselbe sage, sich anschließe.

In der weiteren Diskussion bestand zuerst eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob diese Bestimmung blos für das Verhältniß der Gesellschafter untereinander oder auch gegen Dritte Bedeutung habe. In Folge hievon wurde von einem Herrn Abgeordneten nachstehende Fassung beantragt:

„Der stille Gesellschafter haftet für die Verbindlichkeiten der Gesell„schaft nur mit seiner Einlage.“

Dieser Antrag wurde jedoch wieder zurückgezogen, da sich die Mehrzahl der Versammlung gegen denselben aussprach, indem die Frage über die Haftbarkeit des stillen Gesellschafters gegenüber den Gläubigern des Kom-

plementars nicht hier, sondern erst in einem späteren Artikel zur Sprache komme. Um nun jeden Zweifel über den Zweck und die Tragweite der Bestimmung zu beseitigen, wurde von einem anderen Mitgliede nachfolgende Fassung empfohlen:

„Der stille Gesellschafter ist für die Verluste der Gesellschaft dem „verantwortlichen Gesellschafter nicht über seine gezahlte oder ver„sprochene Einlage hinaus verpflichtet."

Von mehreren Mitgliedern wurde jedoch die gänzliche Streichung der Nummer beantragt und hiezu bemerkt: welche der vorgeschlagenen Fassungen man auch wählen möge, so sage dieselbe, da sie unbezweifelt nur für die Beziehungen des stillen zum verantwortlichen Gesellschafter Geltung habe, nicht mehr, als daß der stille Gesellschafter, auch wenn ohne Gewinn gearbeitet werde, die einmal versprochene Einlage zu bezahlen schuldig sei, und daß er nicht mehr einzuzahlen brauche, als er versprochen. Das aber seien ganz selbstverständliche Sätze, blose Wiederholungen der Definition, welche, wenn sie überdies ausdrücklich aufgenommen würden, nur zu Mißverständnissen Anlaß geben könnten.

Dem entgegen sprachen sich jedoch andere Mitglieder für die Beibehaltung der Nummer aus, weil es zur richtigen Bezeichnung des Verhältnisses eines stillen Gesellschafters zum Komplementar von Interesse sei, die Negative hervorzuheben, daß der erstere in keinem Falle zur Ausgleichung eines eingetretenen Verlustes mehr als die einmal versprochene Einlage zu bezahlen angehalten werden könne. Wenn ein solcher Satz hier fehle und vielleicht bei den Bestimmungen über die neue stille Gesellschaft aufgenommen werde, so könne gerade diese Auslassung zu Mißverständnissen führen. Von einem Herrn Abgeordneten wurde ferner bemerkt, die Nummer 4. habe abgesehen hievon noch die weitere Bedeutung, daß sie als präsumtiven Willen der Kontrahenten den Satz ausspreche, daß der stille Gesellschafter beim Mangel entgegenstehender und, wie bereits oben bemerkt, nach Gestalt der Dinge zulässiger Verabredungen mit seiner Einlage auch an dem Verluste Antheil nehme.

Bei der Abstimmung wurde die Nummer 4. in der zuletzt erwähnten Fassung mit 9 gegen 7 Stimmen angenommen, der Antrag auf Streichung derselben aber mit 10 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

CXXXII. Sitzung.

Nürnberg, den 16. November 1857.

In der heutigen Sitzung, an welcher auch der Herr Abgeordnete Röber aus Mainz wieder Antheil nahm, wurde unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule mit der Berathung der Beilage C des 130. Protokolles fortgefahren und die

Nro. 5 (Art. 155 des Entwurfs Absatz 1 Satz 1)

ohne Beanstandung angenommen; ingleichen der erste Absatz der

Nro. 6 (Art. 154 Satz 1 und 155 Absatz 1 Satz 2).

Dagegen wurde der zweite Absatz dieser Nummer von einem Mitgliede beanstandet und bemerkt, derselbe sei zu gebietend abgefaßt. Es könne sich hier nicht um ein der vertragsmäßigen Abänderung entrücktes Verbot handeln, sondern nur um eine Bestimmung darüber, was als der präsumtive Wille der Kontrahenten anzusehen sei, falls der Vertrag keine Bestimmung enthielte. Ebenso erscheine die Fassung von

Nro. 7 (Art. 154 Satz 4),

auf welchen das erwähnte Mitglied sogleich überging, als sehr bedenklich, da sie auf Beziehungen des stillen Gesellschafters zu den Gläubigern des Komplementars hindeute, während es sich hier doch lediglich um das Verhältniß der beiden Gesellschafter untereinander handle. Namentlich könne die Frage, ob der stille Gesellschafter den Gewinn in gutem Glauben bezogen habe oder nicht, für das zuletzt erwähnte Verhältniß gar keinen Einfluß üben. Wenn ein Komplementar dem stillen Gesellschafter eine Bilanz überreiche, so frage es sich zunächst, ob ihr Resultat als ein definitives angesehen werden solle oder nicht. Die Versammlung habe sich in erster Lesung mit Recht für die erste Alternative entschieden, und lediglich diesen Beschluß habe die Nro. 7 wiederzugeben. Eine weitere Frage sei allerdings die, ob trotz dieser Bestimmung nicht nachträglich solche Unrichtigkeiten, die in die Bilanz sich eingeschlichen hätten, berichtiget und unschädlich gemacht werden dürften. Hiebei müsse unterschieden werden zwischen einer durch Irrthum und einer absichtlich durch den Komplementar hervorgerufenen Unrichtigkeit der Bilanz. Was die Unrichtigkeiten der ersterwähnten Art angehe, so sei schon in erster Lesung anerkannt worden, daß mit der hier besprochenen Bestimmung die Frage gar nicht berührt werden solle, ob eine condictio indebiti oder sine causa in einem konkreten Fall zuläßig sei. Es sei also nicht zu bezweifeln, daß z. B. Gewinnzahlungen, die durch einen offenbaren Rechnungsfehler veranlaßt würden, wieder zurück-

gezogen werden könnten. Irrthümer, welche darin beständen, daß z. B. ein Vermögensstück, eine ausstehende Forderung mit einem zu hohen Werthe in Ansatz gebracht worden, würden ohnehin in der Regel einfach dadurch ausgeglichen, daß das Vermögensstück, die Forderung, in der nächsten Bilanz zu dem geringeren wahren Werthe in Ansatz komme, daß also die Differenz zwischen dem früheren und dem neuen Ansatze als eine Verlustpost berechnet werde und somit bei Ermittelung von Gewinn und Verlust des folgenden Jahres die entsprechende Ausgleichung bewirke. Aber jedenfalls seien hierbei die civilrechtlichen Grundsätze über die erwähnten Kondiktionen maßgebend, auf den guten Glauben des Empfängers komme nichts an. Habe aber der verantwortliche Socius in bösem Glauben gehandelt, so könne ihm gewiß nicht gestattet werden, seine Bilanz wegen Mangels des guten Glaubens auf Seiten des stillen Gesellschafters anzufechten. Um also dem Inhalte der angefochtenen Bestimmungen die rechte Begrenzung zu geben, werde folgende Fassung der Nr. 6 Abs. 2. und Nr. 7 in Vorschlag gebracht:

„Der stille Gesellschafter ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn „wegen späterer Verluste zurückzuzahlen, jedoch wird, so lange die „ursprüngliche Einlage desselben durch Verluste vermindert ist, der „spätere Gewinn zur Deckung der Verluste verwendet."

Nach kurzer Diskussion wurde dieser Antrag einstimmig angenommen.

Bei Diskussion der

Nro. 8 (Art. 155 Abs. 3)

bemerkte der Herr Antragsteller erläuternd, der Absatz 2 des Art. 154 sei gegen den in erster Lesung von der Versammlung gefaßten Beschluß in den Entwurf aufgenommen worden, indem früher beschlossen sei, daß der stille Gesellschafter ohne ausdrückliche Verabredung keine Zinsen von seiner Einlage anzusprechen habe. Wenn aber dieser Absatz wegfalle, so könne es sich hier nur noch um bedungene Zinsen handeln. Demzufolge beabsichtige Nro. 8 zu sagen, daß Zinsen von der Einlage nur berechnet werden könnten, wenn sie bedungen seien, daß sie aber auch in einem solchen Falle nicht vorweg verlangt werden dürften, sondern erst dann, wenn wirklich Gewinn da sei, so daß die Absicht einer solchen Stipulation eigentlich dahin gehe, dem stillen Gesellschafter eine verhältnißmäßig größere Rate am vorhandenen Gewinn zu sichern.

Es wurde jedoch von mehreren Herren Abgeordneten die Ansicht vertreten, daß die in dieser Nummer entschiedene Frage mit der Frage über den Maßstab der Gewinnvertheilung in innigem Zusammenhange stehe, und wurde deshalb die Streichung der Nummer 8 mit Rücksicht darauf beantragt, daß die

Versammlung schon in der ersten Lesung die Unmöglichkeit erkannt habe, irgend etwas Erschöpfendes und allgemein Richtiges über die Gewinnvertheilung in der stillen Gesellschaft festzusetzen, daß sie sich vielmehr dafür entschieden habe, diese ganze Frage dem Gesellschaftsvertrage anheimzugeben, wo sie ohnehin voraussichtlich niemals unerlediget bleibe.

Diesem Antrage auf Streichung der Nro. 8 wurde auch mit 10 gegen 6 Stimmen stattgegeben und ein Antrag, wenigstens den Satz beizuhalten, daß ohne ausdrückliche Stipulation der Kommanditist von seiner Einlage keine Zinsen verlangen dürfe, damit eine solche Berechtigung nicht durch analoge Anwendung der Vorschriften über die offene Gesellschaft konstruirt werde, mit 12 gegen 4 Stimmen abgelehnt, da man eine solche analoge Anwendung nicht befürchten zu müssen glaubte.

Nro. 9

wurde ohne Diskussion angenommen und nur statt „Alleineigenthümer" „Eigenthümer" zu setzen beschlossen. Gegen den Antrag, den Zusatz anzunehmen: „wenn nichts Anderes vertragsmäßig ausgemacht ist," wurde geltend gemacht, daß durch eine Abweichung von dem Inhalte des Artikels das ganze Institut der alten stillen Gesellschaft verändert werde und ein solcher Zusatz auf der Grundlage der alten Gesellschaft rechtlich unmöglich sei. Es gehe nicht an, dem Komplementar den Geschäftsbetrieb und den Abschluß aller Verträge für eigene Rechnung völlig anheimzugeben, und gleichwohl anzunehmen, daß, was er erwerbe, ipso jure und ohne Cession und Tradition Miteigenthum des Kommanditisten werde, denn die Gesetze über Eigenthumserwerb könnten durch Vertrag gewiß nicht abgeändert werden. Der Herr Antragsteller bemerkte hiergegen, daß diese Gründe nicht überall zutreffend wären, indem z. B. kein Grund vorliege, einen Vertrag als ungültig zu erklären, nach welchem das Handlungsinventar, welches Kommanditist und Komplementar gemeinschaftlich angeschafft, im Miteigenthum beider bleiben solle. Da jedoch der Antrag keine Unterstützung fand, wurde er zurückgezogen.

Nro. 10

wurde angenommen und nur bemerkt, daß er selbstverständlich nur unbeschadet des den Betheiligten gesetzlich zustehenden Kündigungsrechtes Geltung habe.

Bei Nro. 11 (Art. 150 Satz 1 und Art. 151 Satz 2)

wurde nach kurzer Debatte mit 9 gegen 7 Stimmen beschlossen, die Berathung und Beschlußfassung hierüber bis nach Erledigung der Frage zu vertagen, ob die neue stille Gesellschaft in das Gesetz aufzunehmen und unter welchen Präjudizien die Eintragung derselben in das Handelsregister anzuordnen sei. Zum ersten Absatze der

Nro. 12 (Art. 155 Absatz 2)

wurde sodann von einem Herrn Abgeordneten die Streichung beantragt, weil derselbe, insoferne er sich blos auf das Verhältniß der Gesellschafter untereinander beziehe, nicht hieher gehöre, wo es sich um die gegenüber den Gläubigern des Kommanditisten in Betracht kommenden Bestimmungen handle, weil er ferner für dieses Verhältniß auch ganz selbstverständlich sei, denn das ergebe sich aus der Natur der stillen Gesellschaft, als einer Art von Gläubigerverhältniß von selbst, daß der Komplementar dem stillen Gesellschafter, seinem Gläubiger, das von diesem eingeschossene Geld zurückzahlen dürfe. Insoferne aber der erste Absatz ein Verhältniß der Gesellschafter zu den Gläubigern des Komplementars im Auge habe, und deshalb eine Beschränkung dieser Befugniß statuire, sei sein Inhalt nicht richtig; denn die Zurückzahlung der Einlage dürfe nicht blos dann geschehen, wenn der verbleibende Handlungsfonds zur Deckung der vorhandenen Schulden ausreiche, sondern auch ohne Rücksicht hierauf, so lange die Rückzahlung nur nicht in fraudem creditorum erfolge, und so lange die Voraussetzungen nicht vorhanden seien, unter denen auch eine Zahlung an einen anderen Gläubiger angefochten werden könnte. Bei diesem ersten Absatze werde nämlich vorausgesetzt, daß die stille Gesellschaft auch in der That ganz geheim gehalten und Niemanden deren Existenz angezeigt werde; in einem solchen Falle sei Niemand durch die Einlage des Kommanditisten inducirt worden, dem Komplementar Kredit zu schenken, Niemand habe auf die Einlage als ein Mittel zu seiner Deckung gerechnet, es sei also auch nicht abzusehen, warum der Komplementar aus Rücksicht auf seine Gläubiger zur Vorenthaltung der Einlage genöthiget werden sollte.

Gegen diesen Antrag wurde jedoch geltend gemacht, der erste Absatz der Nro. 12 solle sich nicht damit befassen, was den Gesellschaftern unter einander zu thun erlaubt sei, noch damit, was ein Gesellschafter von dem Anderen verlangen könne, sondern er solle sagen, unter welchen Voraussetzungen die Gläubiger des Komplementars die mit Uebereinstimmung beider Gesellschafter erfolgte Zurückzahlung oder Erlassung der Einlage anfechten könnten. Wenn nun auch im ersten Absatze vorausgesetzt sei, daß die Existenz der Gesellschaft geheim gehalten und Niemanden angezeigt werde, so erscheine gleichwohl die vorgeschlagene Bestimmung, welche allerdings aus dem bestehenden Rechte nicht abgeleitet zu werden vermöge, doch von legislativem Standpunkte aus als gerechtfertigt, denn die Erfahrung lehre, daß die Existenz der Gesellschaft niemals ganz verborgen bleibe. In der Regel bringe die Nachricht von ihrem Bestande in das Publikum; ferner werde dem Kommanditisten durch die Einlage eine Erweiterung seines Ge-

schäftsbetriebes möglich, durch welche andere Personen, die solche Erscheinungen dem eigenen Vermögen des Komplementars zuschrieben, zu größeren Krediten veranlaßt würden. Wenn bei solchen Umständen nicht wenigstens in der Art und Weise des Absatzes 1 für die Gläubiger gesorgt und ohne Rücksicht auf dieselben die Zurückziehung der Einlage gestattet werde, so könnten mit stillen Gesellschaften die bedenklichsten Mißbräuche getrieben werden; so würde es z. B. für einen Kapitalisten möglich sein, durch einen vermögenslosen Komplementar mit seinem Gelde ein ausgedehntes Geschäft betreiben zu lassen, wegen dessen das Kapital eine Gefahr nicht laufen würde, weil es bei drohendem Verluste zurückgezogen werden könne.

Nachdem hiegegen wieder von anderen Seiten eingewendet worden war, daß ein Satz, wie der des Absatzes 1 den Grundprinzipien des Rechtes zuwiderlaufe und zu den bedenklichsten Verwickelungen und Prozessen über die thatsächlichen Voraussetzungen seiner Anwendbarkeit führen müsse, daß es namentlich nicht gerechtfertiget sei, bei der Gesetzgebung darauf Rücksicht zu nehmen, daß in Folge von vagen Gerüchten, von Vermuthungen über die Größe des Vermögens eines Kaufmannes möglicherweise ein unverdienter Kredit bewilliget werde, wurde die Beibehaltung des Absatzes 1 durch die entscheidende Stimme des Herrn Präsidenten beschlossen.

Eine andere Differenz betraf die Frage, ob die Zurückzahlung oder Erlassung der Einlage dann erfolgen könne, wenn das in der betreffenden Handlung befindliche Vermögen des Komplementars, abgesehen von dessen übrigen Aktiven und anderweitigen Schulden, zur Deckung der Handlungsgläubiger zureiche, oder erst dann, wenn der Komplementar überhaupt zur Deckung aller seiner Gläubiger mit ausreichenden Mitteln versehen sei.

Ein Theil der Herren Abgeordneten sprach sich dafür aus, daß es sich hier nur um das im Handlungsgewerbe des Komplementars befindliche Vermögen desselben handeln könne, und befürwortete deshalb die Beibehaltung des Wortes: „Handlungsfonds." Sie verwiesen namentlich darauf, der Sinn der Bestimmung könne kein anderer sein, als daß die Zurückziehung oder Erlassung der Einlage nur dann erfolgen dürfe, wenn in dem betreffenden Handlungsgewerbe parate Zahlungsmittel zur Deckung derjenigen Gläubiger vorhanden seien, welchen die Einlage hafte. Diese Frage müsse nach der Bilanz entschieden werden können, ohne daß es weiterer Untersuchungen bedürfe. Auf das anderweitige Vermögen des Komplementars könne demnach keine Rücksicht genommen und den Gläubigern nicht zugemuthet werden, sich erst an dieses verweisen zu lassen; insbesondere, wenn der Komplementar eine offene Gesellschaft sei, würden sonst die Handlungsgläubiger zu sehr benachtheiliget.

Andere Mitglieder aber sprachen für die zweite Alternative, namentlich mit Rücksicht darauf, daß in vielen Fällen das Handlungsvermögen zwar nach der Bilanz zur Deckung der Handlungsgläubiger bei Weitem ausreichen, für diese aber doch am Ende ein Verlust herauskommen werde, weil mit ihnen im Falle des Konkurses eine Reihe von anderen Gläubigern des Komplementars konkurrire. Auf der anderen Seite werde durch die jetzige Fassung des angenommenen Antrags der stille Gesellschafter zu sehr benachtheiliget, denn durch die Beibehaltung des Wortes „Handlungsfonds" sei es z. B. unbilliger Weise unmöglich gemacht, daß der verantwortliche Gesellschafter dem stillen Gesellschafter seine Einlage ohne Gefahr einer ferneren Haftung derselben zurückzahle, wenn das Handlungsgeschäft mit ungünstigem Erfolge betrieben worden und eine das Handlungsvermögen übersteigende Schuldenlast entstanden sei, trotzdem daß der verantwortliche Gesellschafter zur Zeit der Zurückzahlung der Einlage, selbst nach Abrechnung aller Handlungs- und sonstigen Schulden, noch ein sehr reicher Mann sei. Diese Mitglieder beantragten deshalb zu setzen:

„wenn das Vermögen des Komplementars zur Befriedigung der „vorhandenen Handlungsgläubiger ausreicht."

Mit 11 gegen 5 Stimmen wurde jedoch für die Beibehaltung des Wortes „Handlungsfonds" entschieden.

Absatz 2 der Nro. 12 wurde nach erfolgter Diskussion angenommen, nur mit der Modifikation, daß vorbehaltlich einer Revision der Redaktion statt: „in diesem Falle" „in allen Fällen" gesetzt und Absatz 2 und 3 vom ersten Absatze getrennt würde. Namentlich hielt es die Versammlung für angemessen, zu setzen: „wenn — — bekannt gemacht worden ist" und nicht, wie Seite 307 der Protokolle beschlossen war: „bekannt geworden ist."

Absatz 3 wurde gleichfalls angenommen.

Ein Antrag auf Beseitigung der ganzen Nummer, weil ihr Inhalt aus allgemeinen Grundsätzen sich von selbst ergebe, wurde mit 11 gegen 5 Stimmen verworfen.

Ferner wurde mit 10 gegen 6 Stimmen beschlossen,

Nro. 13. (160)

zu streichen und nur die Bestimmung des Art. 119 über das Kündigungsrecht der Gesellschafter an einem entsprechenden Orte auch für die stille Gesellschaft aufzunehmen, da voraussichtlich diejenigen Gesetzesvorschriften über die offenen Gesellschaften, welche und soweit sie auch für stille Gesellschaften paßten, von selbst auf diese in der Praxis angewendet werden würden, während kaum einer der allegirten Artikel unbedingt und ohne Unterscheidung für stille Gesellschaften maßgebend sein könne.

CXXXIII. Sitzung.

Nürnberg, den 18. November 1857.

In der heutigen Sitzung wurde unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule auf den Antrag eines Herrn Abgeordneten, auch den Inhalt des Art. 120 auf die stille Gesellschaft für anwendbar zu erklären, nach kurzer Erörterung der Gründe für und wider zu

Nro. 13

der Anlage C des Protokolls über die 130. Sitzung nachträglich der Beschluß gefaßt, der Redaktionskommission zur Erwägung anheimzugeben, welche Artikel aus dem Titel über die offenen Gesellschaften auch bei der Lehre von der stillen Gesellschaft ausdrücklich als maßgebend bezeichnet werden sollten.

Hierauf wurde zur Berathung der Bestimmungen über die neue stille Gesellschaft nach Maßgabe des Entwurfes der Redaktionskommission übergegangen, wobei man sich dahin einigte, vor Allem die einzelnen Artikel festzustellen und erst dann, wenn darüber entschieden wäre, welche rechtliche Ausbildung das erwähnte Institut erhalten solle, über die Frage Beschluß zu fassen, ob dasselbe überhaupt in das Handelsgesetzbuch aufzunehmen sei. Demgemäß wurde die Diskussion des

Art. 145

des Entwurfes der Redaktionskommission geschritten und hiezu der Antrag gestellt, nach den Worten: „mehrere Gesellschafter sich" einzuschalten: „an einem gemeinschaftlichen, unter einer Gesellschaftsfirma betriebenen Handelsgeschäfte." Es wurde nämlich geltend gemacht, zur genügenden Unterscheidung der neuen stillen Gesellschaft von der alten Kommandite sei diese Einschaltung nothwendig, denn während bei der letzteren der stille Gesellschafter lediglich als ein Kapitalist erscheine, der sein Geld in ein fremdes Handelsgeschäft einlege, weshalb denn auch mehrere stille Gesellschafter unter sich in keiner Beziehung ständen, sondern so viele stille Gesellschaften als Kommanditisten vorhanden seien, erschienen der stille Gesellschafter oder die mehreren stillen Gesellschafter bei der neuen Kommandite selbst als Mittheilhaber des Handelsgeschäftes und des Handelsnamens, daher als Mitglieder einer und derselben Gesellschaft.

Von Seiten eines Herrn Abgeordneten wurde hierauf beantragt, in der vorgeschlagenen Einschaltung auch noch auszudrücken, daß die Gesell-

schaftsfirma wegen des stillen Gesellschafters angenommen worden sei. Der Herr Antragsteller ging nämlich von der Ansicht aus, daß es sich in dem Art. 145 auch um die Aufstellung derjenigen äußeren Kennzeichen handle, durch welche sich die beiden Arten der stillen Gesellschaften von einander unterschieden, und bemerkte deshalb, die Gesellschaftsfirma sei nur dann ein ausreichender Grund für die Annahme der Existenz einer neuen stillen Gesellschaft, wenn sie wegen des stillen Gesellschafters angenommen werde, aber gewiß nicht in allen andern Fällen, z. B. dann nicht, wenn der Komplementar schon vor Eingehung der stillen Gesellschaft, aus andern Gründen, eine Societätsfirma gehabt habe. Um also in der That ein sicheres Kriterium zwischen beiden Arten von stillen Gesellschaftern an der Gesellschaftsfirma zu haben, müsse man verlangen, daß die Firma mit Rücksicht auf die einzugehende stille Gesellschaft erst begründet oder entsprechend verändert werde, zumal äußerlich nicht erkannt werden könne, ob das Handelsgeschäft ein gemeinschaftliches sei oder nicht. Ein anderes Mitglied trat diesem Antrage bei, jedoch nur mit der Erklärung, daß nach seiner Ansicht die betreffende Bestimmung selbstverständlich blos von den Fällen gelten könne, in denen vor Begründung der stillen Gesellschaft eine Gesellschaftsfirma, d. i. eine das Gesellschaftsverhältniß andeutende Firma noch nicht bestanden habe. Auch dieses Mitglied hielt es demnach für erforderlich, daß in den Fällen der Begründung einer neuen stillen Gesellschaft durch Zutritt eines Kommanditisten in das Geschäft eines Einzelkaufmanns ein die Societät andeutender Zusatz angenommen werde, wenn er nicht schon in der bisherigen Firma des Komplementars enthalten gewesen.

Gegen diese Ausführungen wurde aber von anderen Mitgliedern eingewendet, die in dem Art. 145 enthaltene Definition der neuen stillen Gesellschaft solle nur die inneren Unterscheidungsmerkmale derselben gegenüber der alten stillen Gesellschaft hervorheben, aber keineswegs auch die äußeren Kennzeichen derselben. Die Definition solle also nur so viel sagen, daß bei der neuen stillen Gesellschaft sowohl das Handlungsgewerbe den Gesellschaftern gemeinschaftlich zustehe, als auch der Handlungsname, unter welchem das Handlungsgewerbe betrieben werde, daß also auch auf den letzteren der verantwortliche Gesellschafter keine ausschließlichen Rechte habe; Gesellschaftsfirma im Sinne der beantragten Einschaltung heiße also eigentlich nur so viel als gemeinsame Firma, und könne demnach auch im Hinblicke auf Art. 26 der blose Name des Komplementars sein, wenn auch allerdings nach Vorschrift dieses Gesetzbuches über die Firmen (Art. 18 Abs. 2) dann ein die Gesellschaft andeutender Zusatz angenommen werden müsse, wenn die Firma zugleich mit dem Handelsgeschäfte und der Gesellschaft

neu begründet werde. Die Frage, woran man äußerlich erkennen könne, daß das Handlungsgeschäft und die Handlungsfirma gemeinschaftlich sei, solle hier gar nicht berührt werden. Aber abgesehen davon, und selbst angenommen, daß es sich hier auch um die Aufzählung der äußeren Unterscheidungsmerkmale handle, so könne man nicht darauf bestehen, daß in allen Fällen wegen des stillen Gesellschafters ein die Gesellschaft andeutender Zusatz in die Firma aufgenommen werde. Wenn z. B. der Komplementar schon vorher eine Gesellschaftsfirma ererbt und geführt habe, so lasse sich gar nicht absehen, welchen Zusatz derselbe noch wegen des stillen Gesellschafters aufzunehmen habe, wenn man nicht etwa den im österr. Entwurfe erwähnten Zusatz: „et commandite" im Auge habe, dessen Einführung mittelst gesetzlichen Zwanges aber gewiß unthunlich sei. Ferner könne man doch nicht verlangen, daß jedesmal beim Eintritte eines weiteren stillen Gesellschafters seinetwegen ein Zusatz zur Firma gemacht werde, um anzudeuten, daß auch der neu Eintretende Mitglied der neuen stillen Gesellschaft werden und nicht blos eine alte stille Gesellschaft eingehen wolle. Nachdem man zugelassen habe, daß trotz des Hinzutritts eines offenen Gesellschafters zum Handelsgeschäfte eines Einzelnkaufmanns die alte Firma unverändert beibehalten werde, so fehle es gewiß an einem zureichenden Grunde, um in jedem alle bei Eingehung einer neuen stillen Gesellschaft eine Aenderung der Firma anzuordnen.

Ferner wurde beantragt, statt des Art. 145 des Entwurfes der Redaktionskommission die Nummer 14 der Anlage C des CXXX. Protokolls anzunehmen, weil das einzige durchgreifende Unterscheidungsmerkmal zwischen der alten und neuen Kommandite in der Eintragung der letzteren in das Handelsregister liege. Diesem Antrage wurde jedoch ebenfalls mit dem Einwande begegnet, daß es sich hier noch nicht um die äußeren, sondern nur um die inneren Kriterien zwischen beiden Arten der Gesellschaft handle.

Bei der Abstimmung wurde der zuletzt erwähnte Antrag mit 14 gegen 2 Stimmen abgelehnt und mit 12 gegen 4 Stimmen die zuerst beantragte Einschaltung genehmigt. Der Antrag, beizufügen, daß die Gesellschaftsfirma um des stillen Gesellschafters willen angenommen worden sein müsse, wurde zurückgezogen.

Zum

Art. 146

wurde bemerkt, der wesentlichste Anstand, den der Inhalt dieses Artikels darbiete, sei der, daß blos der Betrag der Einlage, und nicht auch der Name des stillen Gesellschafters in das Handelsregister eingetragen werden

solle. Das Bekanntmachen der Einlage ohne Angabe desjenigen, welcher sie versprochen habe, sei illusorisch und geeignet, das Publikum zu täuschen. Der Grund, welcher dahin geführt habe, die Verschweigung des Namens zu gestatten, bestehe darin, daß man gefürchtet habe, die Kapitalisten möchten Bedenken tragen, sich als stille Gesellschafter bei Handlungsgeschäften zu betheiligen, wenn ihr Name genannt werden müsse. Nachdem nun beschlossen worden, daß jedenfalls die alte stille Gesellschaft in das Gesetzbuch aufgenommen werde, sei dieser Grund weggefallen, denn es könnten die Kapitalisten nunmehr durch Eingehen einer alten stillen Gesellschaft das Bekanntwerden ihres Namens vermeiden. Man müsse deshalb hier verlangen, daß der Name des stillen Gesellschafters genannt werde, wobei übrigens von einer Veröffentlichung des Namens durch die öffentlichen Blätter Umgang genommen und lediglich die Eintragung desselben in das Handelsregister angeordnet werden könne.

Andere Mitglieder traten diesen Erklärungen bei und bemerkten nur noch weiter, es sei ebenfalls bedenklich, die Größe der Einlage durch die Blätter zu veröffentlichen. Wenn durch die Vermittlung des Handelsgerichtes veröffentlicht werde, daß einem Kaufmann eine Einlage von einem gewissen Betrage gemacht worden sei, so würden sich hierdurch nur zu leicht viele Personen verleiten lassen, einen größeren Kredit auch ohne eine weitere Prüfung der Verhältnisse zu bewilligen, obschon sie wissen könnten, daß der Richter nicht zu untersuchen habe, ob die angebliche Einlage wirklich gemacht und ob sie noch vorhanden sei oder nicht, daß also die veröffentlichte Eintragung eben so leicht auf Unwahrheit als auf Wahrheit beruhen könne. Um nach jeder Richtung zu genügen, sei es am angemessensten, außer dem Namen des verantwortlichen Gesellschafters, der Firma, dem Orte der Niederlassung rc. lediglich den Umstand zu veröffentlichen, daß eine stille Gesellschaft bestehe, und somit diejenigen Personen, welche sich um das Verhältniß zu interessiren Anlaß hätten, auf die Einsicht des Handelsregisters und eine Prüfung der Verhältnisse zu verweisen. Nicht einmal auf den Antrag der Betheiligten solle man eine Veröffentlichung des Namens und der Einlage des stillen Gesellschafters gestatten, da einerseits das Gericht über die Wahrheit der betreffenden Thatsachen sich nicht vergewissern könne, eine Einmischung des Gerichtes in die Veröffentlichung also aus den angegebenen Gründen nicht räthlich sei, während andererseits den Interessenten der Weg einer eigenen Veröffentlichung durch die Blätter, Circulare rc. offen stehe, auch eine solche fakultative Veröffentlichung leicht gerade von solchen Personen benützt werden könnte, welche unsolide Zwecke verfolgten.

Schließlich kam man dahin überein, den Art. 146 in dem Sinne anzunehmen, daß Ziffer 1, 2 und 4 beizubehalten, aber auch die Eintragung des Namens des stillen Gesellschafters in das Handelsregister anzuordnen sei, daß sich aber die Veröffentlichung lediglich auf den Inhalt der Ziffern 1 und 2 und des Umstandes, daß eine stille Gesellschaft bestehe, zu erstrecken habe, endlich, daß selbst nicht einmal auf Antrag der Betheiligten die gerichtliche Veröffentlichung auf Namen und Einlage des stillen Gesellschafters ausgedehnt werden dürfe.

Von einem anderen Herrn Abgeordneten wurde hierauf beantragt, den Artikel 147 und Ziffer 3 aus Art. 146 zu streichen, den Eingang des Artikels 146 aber wie folgt zu fassen:

„Die stille Handelsgesellschaft (d. i. die neue stille Gesellschaft) wird „errichtet durch Eintragung in das Handelsregister des Orts ꝛc."

Der Herr Antragsteller bemerkte hiezu, es sei unerläßlich, ein durchgreifendes Merkmal aufzustellen, durch welches auch äußerlich die neue stille Gesellschaft von der alten unterschieden werden könne, weil die Absicht der Parteien, die eine oder die andere einzugehen, in den einzelnen Fällen kaum deutlich genug aus dem Vertrage selbst hervorgehen werde. Das einzige Merkmal dieser Art sei ohne Zweifel die Eintragung in das Handelsregister. Es erscheine daher zweckmäßig, so zu argumentiren: das Gesetz erkennt den Willen eine neue Kommanditgesellschaft einzugehen nur dann an, wenn derselbe durch Eintragung in das Handelsregister manifestirt wird, die Wirkung der Eintragung einer stillen Gesellschaft ist aber immer die Errichtung einer neuen Kommanditgesellschaft. Verfahre man in dieser Weise, so bedürfe es der Aufstellung eines besonderen Präjudizes für die Unterlassung der Eintragung nicht, denn ebenso wenig als von einer Verpflichtung zur Eingehung einer neuen Kommanditgesellschaft, könne, wo Eingehung und Eintragung zusammenfielen, von einer Verpflichtung zur Eintragung gesprochen werden. Art. 147 sei daher überflüssig. Eben so wenig sei es aber auch möglich, allgemein festzustellen, welche rechtliche Wirkung ein auf Eingehung einer neuen Kommanditgesellschaft gerichteter Vertrag vor der Eintragung habe. Dies entscheide sich nach den Umständen des einzelnen Falles, und das rechtliche Verhältniß könne ein anderes nach außen als nach innen sein. In dem einen Fall könne eine alte stille Gesellschaft angenommen werden müssen, in dem anderen werde die Gesellschaft nach Art. 86 nach außen als offene erscheinen u. s. w. So viel stehe nun fest, und so

viel habe auch das Gesetz nur zu bestimmen, daß vor der Eintragung eine neue Kommanditgesellschaft nicht vorhanden sei.

Ein Herr Abgeordneter sprach hierauf die Befürchtung aus, es möchte dann, wenn dem eben erwähnten Antrage stattgegeben würde, wegen der jetzigen Fassung des Art. 86 angenommen werden, daß in allen Fällen die Gesellschafter als offene haften müßten, in denen wegen des Mangels der vorgeschriebenen Eintragung die Existenz einer neuen stillen Gesellschaft nicht anerkannt werden könne, während man aus dem Vertrage, vielleicht blos wegen zweideutiger Redaktion desselben, den Schluß ziehen würde, daß die Parteien auch eine alte stille Gesellschaft nicht hätten eingehen wollen; dies könne aber zu sehr gefährlichen Unbilligkeiten führen, weshalb es angemessener sei, es bei der Fassung des Art. 146 zu belassen, und zu sagen, daß beim Mangel eines Eintrags nur eine alte stille Gesellschaft angenommen werde. Diesem Bedenken wurde jedoch keine Folge gegeben, da man sich allgemein dahin aussprach, daß selbstverständlich eine Revision des Art. 86 nach Maßgabe der vorliegenden Beschlüsse über die stille Gesellschaft vorbehalten sei.

Schließlich wurde der Antrag auf Streichung der Ziff. 3 des Art. 146 und des Art. 147, sowie die beantragte Aenderung des Eingangs des Art. 146 mit 14 gegen 2 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Bei Diskussion des

Art. 148

wurde der Redaktionskommission anheimgegeben, auszudrücken, daß auch der Eintritt eines weiteren stillen Gesellschafters in eine neue stille Gesellschaft nur durch Eintragung in das Handelsregister erfolgen könne, ferner wurde von einem Herrn Abgeordneten der Redaktionskommission die den Beschlüssen der ersten Lesung entsprechende Fassung der Nummer 17 der Anlage C des Protokolles über die 130te Sitzung zur Beachtung empfohlen.

Bei Besprechung des

Art. 149

wurde lediglich die Redaktion beanstandet und bemerkt, es genüge hier nicht, zu sagen, daß die Einlage hafte, diese gehe vielmehr in dem Antheile auf, welchen der stille Gesellschafter als Theilhaber des Handelsgewerbes an dem Handlungsvermögen habe; es wurde deshalb die in Abs. 1 der Nummer 13 der Anlage B zum CXXX. Sitzungsprotokolle enthaltene Fassung vorgeschlagen. Von einer anderen Seite wurde hervorgehoben, es müsse auch ausgedrückt werden, daß die Einlage des stillen Gesellschafters

für die Schulden der Gesellschaft ganz und solidarisch und nicht blos für Raten dieser Schulden hafte, weshalb folgende Fassung befürwortet wurde:

„der stille Gesellschafter haftet für die Verbindlichkeiten der Gesell„schaft mit seiner ganzen Einlage oder, wenn sie nicht ganz eingelegt „ist, mit dem ganzen versprochenen Betrage derselben, jedoch nicht „weiter.“

Die Erledigung der angeregten Bedenken wurde der Redaktionskommission anheimgegeben, und die Streichung des Wortes: „baar“ beschlossen.

Hierauf brachte ein Mitglied vor, es genüge nicht, auszusprechen, daß die gegebene oder versprochene Einlage des stillen Gesellschafters für die Schulden der Gesellschaft hafte, man müsse vielmehr auch die Modalitäten festsetzen, unter welchen von Seiten der Gläubiger eine solche Haftungspflicht geltend gemacht werden dürfe. Dabei könne nun allerdings ohne große Inkonvenienzen von einem direkten Klagerechte der Gläubiger gegen den stillen Gesellschafter, der sich bei dem Handelsgewerbe nicht durch eigene Thätigkeit betheilige, keine Rede sein, solange die Gesellschaft, resp. der Komplementar seinen Verpflichtungen nachkomme. Wenn aber dies nicht mehr der Fall sei, und der stille Gesellschafter seine Einlage noch nicht bezahlt, oder sie in rechtswidriger Weise zurückgezogen habe, dann könnten die Klagen aus dem Rechte des Komplementars nicht mehr ausreichen, von da an könne also auch ein Verbot direkter Klagen nicht mehr als statthaft erachtet werden; denn, wenn der Komplementar im Einverständnisse mit dem Kommanditisten gehandelt habe, oder wenn die Gesellschaft aufgelöst worden, habe diese gar kein Klagerecht mehr gegen den stillen Socius, in solchen Fällen müsse man also den Gläubigern ein direktes Klagerecht gegen den stillen Gesellschafter und zwar auf Bezahlung ihrer Forderungen, eine Klage aus dem Kontrakte der Gläubiger mit dem Komplementar einräumen. Eine solche Klage habe, selbst wenn sie jedem einzelnen Gläubiger eingeräumt werde, nichts Bedenkliches, da sie immerhin auf einen Theil des Gesellschaftsvermögens gerichtet sei, aus welchem der Gläubiger befriediget zu werden berechtiget sei. Daß der Kommanditist statt des Komplementars diesen Vermögenstheil in Händen habe, könne dem Rechte der Gläubiger keinen Eintrag thun. Von selbst verstehe sich, daß der stille Gesellschafter um so viel, als er in Folge direkter Klagestellung einem Gläubiger zahle, gegenüber dem Komplementar und den übrigen Gläubigern befreit werde, ferner, daß beim Ausbruche eines Konkurses über die Gesellschaft nicht mehr ein einzelner Gläubiger, sondern nur die Gläubigerschaft insgesammt klagen und den erwähnten Vermögens-

theil in Anspruch nehmen könne. Von Seiten dieses Herrn Abgeordneten wurde demzufolge beantragt, die in der Anlage B zum CXXX. Protokolle in §. 13 lit. a bis d enthaltenen Bestimmungen anzunehmen und nach Art. 149 einzuschalten.

Dieser Antrag wurde jedoch mehrfältig beanstandet. Ein Mitglied sprach sich dahin aus, daß den Gläubigern der Gesellschaft niemals ein direktes Klagerecht gegen den stillen Gesellschafter eingeräumt werden könne, daß sie vielmehr immer nur aus dem Rechte des Komplementars zu klagen Macht haben dürften, weil der stille Gesellschafter in gar keinen kontraktlichen Beziehungen zu den Gläubigern des Komplementars stehe. So habe auch, wie der Herr Abgeordnete für Hamburg äußerte, im Einverständnisse mit den ausgezeichnetsten französischen Juristen die Pariser cour royale, ein handelsgerichtliches Erkenntniß reformirend, in einem sehr berühmt gewordenen Prozesse, la Banque de Franc. Perregaux als Kommanditisten von J. Lafitte et Comp. im Jahre 1833 entschieden. Dies sei selbst in solchen Fällen gerechtfertiget, in denen rechtswidriger Weise die Einlage erlassen oder zurückbezahlt worden, denn alsdann würden solche Handlungen auf Anstehen der Gläubiger wegen ihrer Rechtswidrigkeit nicht für geschehen geachtet und sodann immer wieder nur das ursprüngliche Recht der Gesellschaft gegen den Kommanditisten zur Geltung gebracht.

Von anderen Seiten wurde aber hauptsächlich daran Anstand genommen, daß das direkte Klagerecht der Gläubiger auf Bezahlung ihrer Forderung gerichtet, auf den Kontrakt des Gläubigers gegründet werden und daß ein solches Klagerecht jedem einzelnen Gläubiger für sich zustehen solle. Man hielt dafür, daß dasselbe sehr leicht zum größten Schaden der anderen Gläubiger von einem einzelnen Gläubiger bei drohendem Konkurse geltend gemacht werden könne, daß jedenfalls bezüglich der Geltendmachung von Einreden ꝛc. in einem Prozesse mit dem bei der Geschäftsführung nicht betheiligten stillen Gesellschafter große Verwirrung entstehen müsse, und glaubte nicht weiter gehen zu können, als daß man ein direktes Klagerecht der Gläubiger auf Einzahlung der Einlage in die Gesellschaftskasse zulasse, wobei jedoch von mehreren Mitgliedern bezüglich solcher Fälle Bedenken erhoben wurden, in denen die Gesellschaft aufgelöst und somit eine Gesellschaftskasse nicht mehr vorhanden wäre. Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß man dem Gläubiger nur das Recht geben könne, die Einlage als Exekutionsmittel zur Bezahlung einer gegen den Komplementar ausgeklagten Forderung in Anspruch zu nehmen. Das zuletzt erwähnte Recht hielten aber mehrere Mitglieder für selbstverständlich, weil nach jedem Prozeßrechte die Gläubiger in die Rechte des Komplementars, als in ein

Exekutionsobjekt, sich immittiren lassen könnten, und beantragten deshalb gleichfalls, von allen direkten Klagen abzusehen und somit lediglich den Satz auszusprechen, daß die Gläubiger gegen den stillen Gesellschafter kein direktes Klagerecht hätten. Von anderen Seiten endlich wurde die Beschränkung des zuerst erwähnten Antrags auf den Fall einer Konkurs-Eröffnung gegen die Gesellschaft proponirt, wogegen jedoch bemerkt wurde, daß im Falle des Konkurses die Rechte des Komplementars auf die Gläubigerschaft übergingen, und hiedurch ein Klagerecht der letzteren begründet werde. Von mehreren Herrn Abgeordneten wurde zur Begründung der Ansicht, daß das direkte Klagerecht der Gläubiger nur auf Einzahlung der Einlage in die Gesellschaftskasse gehen könne, vorgebracht: Es fänden hier die Grundsätze über die Klagbarkeit von Verträgen zu Gunsten Dritter Anwendung. Werde der zwischen dem Komplementar und Kommanditisten abgeschlossene Vertrag öffentlich bekannt gemacht und kontrahire hierauf ein Dritter mit der Societät, so acceptire er hierdurch diesen Vertrag zu seinen Gunsten und erlange dadurch eine selbstständige Klage gegen den Kommanditisten. Diese Klage könne jedoch nur auf Erfüllung des Vertrages, mithin auf Einzahlung gerichtet werden. Dieses Klagerecht bestehe übrigens neben dem Rechte des Gläubigers, in einem gegen den Komplementar gerichteten Prozesse die versprochene Einlage des Kommanditisten als Exekutionsobjekt in Anspruch zu nehmen.

Nachdem schließlich der erstgenannte Antrag mit 10 gegen 6 Stimmen abgelehnt worden war, wurde beschlossen, die Erledigung der übrigen Anträge bis zur nächsten Sitzung zu vertagen, bis wohin genaue Formulirungen derselben vorgelegt sein würden.

CXXXIV. Sitzung.

Nürnberg, den 20. November 1857.

Unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule wurde in der heutigen Sitzung, an welcher auch der Herr Staatsrath Goppelt wieder Antheil nahm, in der Debatte über die bereits in der

vorigen Sitzung besprochene Frage fortgefahren, welche Klagerechte den Gläubigern einer in das Handelsregister eingetragenen Kommandite gegen den stillen Gesellschafter einzuräumen seien. In dieser Beziehung waren inzwischen folgende Anträge eingekommen. Ein Mitglied hatte nachstehende Bestimmung vorgeschlagen:

„Die Gläubiger der Gesellschaft haben gegen den stillen Gesellschafter „kein unmittelbares Klagerecht auf Zahlung der versprochenen Einlage „oder auf Rückzahlung der Einlage, welche er zurückerhalten, oder „der Zinsen oder des Gewinnes, welche er, der gesetzlichen Bestimmung „zuwider, bezogen hat; sie haben die Befugniß, den Anspruch auf „Einzahlung oder Rückzahlung an die Gesellschaft gleich einem der „letztern zustehenden, von ihr nicht entäußerten, Vermögensbestandtheile „in dem nach den Prozeßgesetzen für Gläubiger, welche Forderungen „ihres Schuldners in Anspruch nehmen, zulässigen Wege, zum Zweck „ihrer Befriedigung geltend zu machen."

Von einem andern Herrn Abgeordneten wurde statt des zweiten Satzes dieses Antrags von den Worten an: „sie haben die Befugniß" bis „geltend zu machen" zu setzen beantragt:

„sie haben jedoch das Recht, von dem Kommanditisten die Einzahlung „des noch rückständigen Betrags seiner Einlage oder dessen, was er „davon rechtswidrig erhalten hat, zur Gesellschaftskasse zu verlangen."

Ein dritter Herr Abgeordneter endlich machte den Antrag, folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Hat der stille Gesellschafter den bekannt gemachten Betrag seiner „Einlage nicht eingezahlt oder diese Einlage während des Bestehens „der Gesellschaft vermindert, namentlich (wie die Ziffern 1, 2, 3, 4 „in der Anlage B zum 130. Sitzungsprotokolle Nro. 13), so können „die Gesellschaftsgläubiger, wenn die Gesellschaft einer gerichtlichen „Zahlungsauflage nicht Genüge leistet, den Betrag dessen, was hier„nach der stille Gesellschafter noch schuldet, resp. rechtswidrig zurück„erhalten hat, als Exekutionsobjekt in Anspruch nehmen."

In der Debatte über diese Anträge machte sich aber mehrfach die Auffassung geltend, daß die Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmungen in das Handelsgesetzbuch wenig praktischen Werth habe, da dieselben kaum anderswo als im Konkurse zur Anwendung kommen würden, bei welchem ohnehin schon allgemeine Rechtsgrundsätze auf den geeigneten Weg führen würden. Deshalb wurde anheimgegeben, keine der vorgeschlagenen Bestimmungen anzunehmen. Von Seiten der in diesem Sinne sich aus-

sprechenden Mitglieder hielt man auch den Einwand, daß es jedenfalls erforderlich sei zu sagen, die Gläubiger hätten kein direktes Klagerecht gegen den Kommanditisten, weil sonst das Gegentheil aus der Gemeinschaftlichkeit der Firma bei der eingetragenen stillen Gesellschaft gefolgert werden würde, nicht für begründet.

Es wurde deshalb mit 10 gegen 6 Stimmen der Beschluß gefaßt, über die Eingangs erwähnte Frage keine Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen.

Zum

Art. 150

wurde die Streichung des zweiten Absatzes beantragt und hiezu hervorgehoben, der angefochtene Satz sei allerdings eine Konsequenz der über die Beibehaltung alter Firmen von der Versammlung angenommenen Grundsätze; eine solche Bestimmung sei aber gerade hier sehr bedenklich und deshalb ein durchgreifender, wenn auch minder konsequenter Satz, wie ihn der erste Absatz des Artikels enthalte, ohne Zulassung von Ausnahmen sehr zu empfehlen. Die Bestimmung des Absatzes 2 könne nämlich sehr leicht mißbraucht werden, so könne z. B. ein Mann von ausgezeichnetem Kredite möglicher Weise blos deshalb auf ganz kurze Zeit als offener Gesellschafter mit einem Andern sich verbinden, um bald darnach als stiller Gesellschafter zurückzutreten und doch dem verantwortlichen die Beibehaltung seines Namens in der Firma zu sichern. Der Streichung des Absatzes 2 stehe der Umstand nicht entgegen, daß man bei dem gänzlichen Austritte eines Socius aus der offenen Gesellschaft eine ähnliche Bestimmung zugelassen habe, wie die des beanstandeten Absatzes, denn hier, wo die Verhältnisse ganz andere seien, sei dieselbe weit schädlicher.

Wenn nämlich bei der offenen Gesellschaft ein Socius gänzlich austrete, so werde derselbe voraussichtlich schon in ausreichender Weise dafür sorgen, daß sein Austritt und das gänzliche Aufhören seiner Betheiligung bei der Gesellschaft hinreichend bekannt und hiedurch die Täuschung des Publikums vermieden werde. Wenn er aber fortwährend als stiller Gesellschafter betheiliget bleibe, so mache sich trotz der öffentlichen Bekanntmachungen durch das Handelsgericht über den Austritt des offenen Socius sehr leicht im Publikum die Auffassung geltend, daß das alte Verhältniß fortdauere. Zur Erläuterung des Antrages wurde noch beigefügt, daß dann, wenn dem Antrage auf Streichung stattgegeben würde, selbstverständlich der Art. 150 eine Ausnahme von der Vorschrift des Art. 26 enthalte.

Für die Beibehaltung des Absatzes 2 wurde aber auf die in erster Lesung geltend gemachten Gründe, auf die Inkonsequenz, welche darin liege,

daß man die Beibehaltung der alten Firma gestatte, wenn der austretende offene Gesellschafter für die Folge gar nicht mehr hafte, während man sie nicht gestatte, wenn er immer noch mit einem Theile seines Vermögens haften wolle, endlich darauf Bezug genommen, daß der Abs. 2 ganz unschädlich sei, weil Jedermann wisse, daß man nach dem Systeme des Handelsgesetzbuchs von der Firma keinen Schluß auf die bei einem Handelsgeschäfte betheiligten Personen ziehen dürfe; es wurde jedoch mit 12 gegen 4 Stimmen die Streichung des zweiten Absatzes beschlossen.

Zum

Art. 151

beantragte der Herr Abgeordnete für Hannover, dem in erster Lesung gefaßten Beschlusse gemäß statt: „für die Gesellschaft" „unter der Firma der Gesellschaft" oder „im Namen der Gesellschaft" zu setzen, was um so angemessener sei, als der Gesellschafter ja auch in eigenem Namen für die Gesellschaft, d. i. für Rechnung der Gesellschaft kontrahiren könne, ein Fall, der hier gewiß nicht gemeint sei, und als es sich hier nach Ansicht des Herrn Antragstellers nur um die Fälle handeln könne, in welchen der Gesellschafter zu erkennen gegeben habe, daß er für Rechnung der Societät kontrahire.

Man entgegnete jedoch, die vorgeschlagene Fassung sei zu eng, denn sie gehe nur auf die Fälle, in welchen äußerlich erkennbar werde, daß der Gesellschafter Namens der Gesellschaft handle, und treffe gegen die Absicht des Artikels den Fall nicht, in welchem der Gesellschafter mündlich abschließe und sich dabei, ohne sich bestimmt zu erklären, so gerire, als wenn er noch offener Gesellschafter sei und im Namen der Gesellschaft kontrahiren wolle. Der Fall, in welchem der Gesellschafter erkennbar in eigenem Namen für die Societät kontrahire, und der allerdings nicht hieher gehöre, werde ohne Zweifel auch durch die Fassung des Entwurfes nicht getroffen.

Von mehreren anderen Seiten wurde bemerkt, sachlich bedeute die Fassung des Entwurfes dasselbe, was der ebenerwähnte Antrag zu sagen bezwecke, es bedürfe aber, da dies klar sei, auch keiner Aenderung des Entwurfes. Mit 11 gegen 5 Stimmen wurde hierauf beschlossen, es bei dem Entwurfe zu belassen.

Ein Antrag auf Streichung des Wortes: „ausdrücklich" wurde gleichfalls mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Die

Art. 152 und 153

wurden nicht beanstandet, zum

Art. 154

aber wurde beantragt, den ersten Absatz in Uebereinstimmung mit dem, über die nicht eingetragene stille Gesellschaft gefaßten, Beschlusse wie folgt zu fassen:

„Am Schluß eines jeden Geschäftsjahres wird der Gewinn oder „Verlust berechnet und dem stillen Gesellschafter der ihm zufallende „Antheil ausgezahlt,"

weil kein Grund vorhanden sei, das Verhältniß der offenen Gesellschafter untereinander in Betreff der Gewinnauszahlung von Gesetzeswegen blos deshalb zu verändern, weil sich mit ihnen ein stiller Gesellschafter am Handelsgeschäfte betheiliget habe. Da jedoch von anderen Seiten die Ansicht geltend gemacht wurde, daß nicht einmal gegen die Gleichstellung des stillen Gesellschafters mit den offenen Gesellschaftern bezüglich der im ersten Absatze behandelten Fragen ausreichende Motive sich denken ließen, wurde der obenerwähnte Antrag mit 12 gegen 4 Stimmen abgelehnt, und mit 14 gegen 2 Stimmen beschlossen, statt des ersten Absatzes die Bestimmung aufzunehmen, daß bezüglich der Gewinnberechnung und Auszahlung, falls im Vertrage nichts Anderes bestimmt sei, dasselbe gelten solle, was desfalls bei den offenen Gesellschaften bestimmt sei. Ebenso wurde mit 14 gegen 2 Stimmen statt des zweiten Absatzes eine blose Verweisung auf die Bestimmungen des Art. 107 anzunehmen beschlossen.

Mit Rücksicht darauf, daß es unmöglich sei, eine allgemeine zutreffende Bestimmung über den Maßstab der Gewinnvertheilung hier aufzustellen, und daß es kaum einen Vertrag geben werde, in welchem diese Frage nicht erledigt sei, wurde mit 13 gegen 3 Stimmen die Streichung des dritten Absatzes beschlossen und mit 15 gegen 1 Stimme der Antrag abgelehnt, zu bestimmen, daß beim Mangel vertragsmäßiger Normen die Hälfte des Gewinnes unter die offenen Gesellschafter nach Köpfen, die andere Hälfte aber nach Verhältniß der Einlagen unter die stillen Gesellschafter zu vertheilen sei. Der Herr Antragsteller glaubte nämlich, daß die Fälle, in denen über den Maßstab der Gewinnvertheilung im Gesellschaftsvertrage nichts bestimmt sei, keineswegs sehr selten sein würden, da hieher alle diejenigen Fälle gehörten, in denen blos mündlich kontrahirt worden, und der Zeugenbeweis über die in Betreff der Gewinnvertheilung getroffene Vereinbarung kein sicheres Ergebniß liefere, daß also das Gesetz allerdings eine eventuelle Norm enthalten müsse.

Ein Antrag, nunmehr nach Beseitigung des dritten Absatzes auch den, nach der Ansicht des Herrn Antragstellers mit der Frage der Gewinnvertheilung in Zusammenhang stehenden, zweiten Absatz zu streichen, wurde nach kurzer Debatte mit 12 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Bei Diskussion des vierten Absatzes wurde von einem Herrn Abgeordneten vorgeschlagen, zu unterscheiden zwischen dem Verhältnisse des stillen Gesellschafters zu dem verantwortlichen und zu den Gläubigern der Gesellschaft, und demzufolge in Bezug auf das ersterwähnte Verhältniß dieselbe Bestimmung anzunehmen, welche bezüglich der alten stillen Gesellschaft angenommen worden, um anzudeuten, daß dem verantwortlichen Gesellschafter gegenüber alle Gewinnzahlungen definitive seien, wobei jedoch selbstverständlich bezüglich der condictio indebiti 2c. dasselbe gelten würde, was rücksichtlich derselben bei der alten deutschen stillen Gesellschaft im Protolle der CXXXII. Sitzung gesagt sei, dagegen für das Verhältniß des Kommanditisten zu den Gläubigern der Gesellschaft die Bestimmung zu genehmigen, daß der stille Gesellschafter dann zur Wiedererstattung des Gewinnes verbunden sei, wenn er ihm auf den Grund einer wissentlich unrichtig aufgestellten oder ihm als unrichtig bekannten Bilanz ausbezahlt worden, damit sowohl der Mangel an gutem Glauben auf Seiten des Empfängers als auf Seiten desjenigen zur Zurückzahlung verpflichte, der den Gewinn empfangen habe.

Nach kurzer Diskussion wurde der erste Theil dieses Antrags mit Stimmeneinhelligkeit, der zweite Theil mit 11 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zum

Art. 155

und zwar zu dessen drittem Absatze wurde bemerkt, daß derselbe nur im Verhältnisse des stillen Gesellschafters zu den Gläubigern der Gesellschaft von Bedeutung sei, und dahin abziele, zu verhindern, daß unter dem Namen von Zinsen die Einlage zum Nachtheile der Gläubiger zurückbezahlt werde; dem verantwortlichen Gesellschafter gegenüber sollten Zinszahlungen, die auf den Grund des Gesellschaftsvertrages oder des Art. 154 Abs. 2 gemacht worden, um als unwiderruflich zu gelten, allerdings an die Voraussetzung des Art. 155 nicht gebunden sein.

Der Redaktionskommission wurde übrigens noch empfohlen, dem Absatz 1 eine mit den Beschlüssen bei Nr. 5—7 hinsichtlich der alten stillen Gesellschaft übereinstimmende Fassung zu geben.

Bei

Art. 156

wurde wegen des zum Eingange des Art. 146 gefaßten Beschlusses die Streichung des ersten Absatzes mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen. Zum

Art. 157

wurde der bei Art 110 wegen des Eigenthumserwerbes der offenen Ge=

sellschafter gemachte Vorbehalt in Betreff der in den Landesgesetzen für den Eigenthumserwerb an Immobilien vorgeschriebenen Formen wiederholt.

Zum Art. 158 wurde auf die Anregung eines Herrn Abgeordneten, ob die Bestimmung des Artikels nicht auch in dem Falle gelten solle, wenn ein stiller Gesellschafter in das Geschäft eines Einzelkaufmanns hinzutrete und hiedurch erst eine Gesellschaft gebildet werde, nach kurzer Berathung von der Versammlung erklärt, dieser Fall solle mit dem Artikel 158 nicht getroffen werden. Derselbe sei vielmehr eben so wenig, wie der Fall, in welchem ein Einzelkaufmann das bisher von einem anderen betriebene Handelsgeschäft übernommen habe, hier gemeint. Die Entscheidung der Frage aber, ob auch in solchen Fällen der Uebernehmende für die Geschäftsschulden seines Vorgängers haften müsse, könne hier nicht erfolgen, die Berathung und Beschlußfassung hierüber müsse vielmehr bis zu einer anderen entsprechenderen Stelle vorbehalten bleiben. Deshalb wurde zur Vermeidung von Mißverständnissen einhellig beschlossen, zu sagen: „Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft ꝛc." wie im Entwurfe.

Im Laufe der Diskussion hatte ein Mitglied anheimgegeben, dem in Aussicht gestellten allgemeineren Satze folgende Fassung zu geben:

„Wird eine bestehende Handlung unter der bisherigen Firma von „einem Einzelnen, oder von einer Gesellschaft übernommen, so haftet „der Uebernehmer für alle zur Zeit der Uebernahme bestandenen „Verbindlichkeiten der Handlung."

Art. 159

blieb ohne Beanstandung, zum

Art. 160

aber wurde folgende Zusatzbestimmung beantragt:

„Die Aenderung oder Aufhebung der Gesellschaft durch Erlaß oder „Rückzahlung der Einlage ist durch das Handelsgericht zu veröffent„lichen. Ist dies nicht geschehen, so kann der stille Gesellschafter jene That„sachen einem Gesellschaftsgläubiger nur insofern entgegensetzen, als er „beweist, daß sie demselben bei Entstehung der Forderung bekannt waren.

„Ist die Veröffentlichung geschehen, so muß der Gesellschaftsgläubiger, „dessen Forderung später entstanden ist, sowohl die Aenderung als „das Erlöschen gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die „Annahme begründen, daß er diese Thatsachen weder gekannt habe, „noch habe kennen müssen."

Man entgegnete jedoch, daß diese Bestimmungen schon dadurch in dem Art. 160 enthalten seien, daß dort auf die Vorschriften des Gesetzbuches über Auflösung der offenen Gesellschaften ꝛc. Bezug genommen worden.

Da sich indessen Bedenken darüber ergaben, inwieferne die im Art. 160 enthaltenen Bezugnahmen durchweg gerechtfertiget und ob nicht noch andere beizufügen seien, wurde der Redaktionskommission die nochmalige Erwägung des Art. 160 anheimgegeben.

Hierauf wurde zur Erledigung der vorbehaltenen

Nro. 11

der Anlage C. zum CXXX. Protokolle geschritten und von einem Herrn Abgeordneten hiezu, sowie zum Art. 19 Abs. 2, des Entwurfes, dessen Feststellung früher gleichfalls vorbehalten worden, der Antrag gestellt,

1) den Absatz 2 des Art. 19 mit der Beschränkung auf die eingetragene stille Gesellschaft beizubehalten,
2) für die alte deutsche stille Gesellschaft die Bestimmung zu treffen, daß wegen dieser stillen Gesellschaft kein das Gesellschaftsverhältniß andeutender Zusatz zur Firma angenommen werden dürfe,
3) die Beobachtung dieser Vorschriften aber lediglich durch Androhung von Ordnungsstrafen zu sichern und von Androhung sonstiger rechtlicher Folgen Umgang zu nehmen, endlich
4) zu bestimmen, daß der Art. 150 in seiner jetzigen Gestaltung für beide Arten der stillen Gesellschaften Geltung haben solle.

Dagegen wurde beantragt, statt des Vorschlags unter Ziffer 3 die in Nro. 11 der Anlage C zum 130. Protokolle enthaltene Bestimmung unter Streichung der Worte: „mit seinem Willen — —; sowie wenn" beizubehalten. Dieser Antrag wurde jedoch mit 14 gegen 2 Stimmen abgelehnt und die Vorschläge unter Ziffer 1 bis 4 zum Beschlusse erhoben.

Der Antrag, die Vorschrift des Art. 151 Abs. 2 auch für die alte stille Gesellschaft als verbindlich zu erklären, wurde mit 14 gegen 2 Stimmen abgelehnt, da man das Verhältniß dieser Gesellschaft, bei welcher gar keine Eintragung ins Handelsregister erfolge und Niemand Grund zu der Vermuthung haben könne, daß der stille Gesellschafter als offener Socius bei der Gesellschaft betheiligt sei, eine solche beschränkende Bestimmung für zu weit gehend hielt.

Nachdem die Erledigung des von einem Herrn Abgeordneten gestellten Antrags, auszusprechen, daß die Einlage des Kommanditisten bei der alten stillen Gesellschaft für alle Schulden des Komplementars, also auch für dessen Privatschulden zu haften habe, bis nach Vorlage einer genauen Formulirung vertagt worden war, wurde die Redaktionskommission ersucht, nunmehr einen Vorschlag über die Art und Weise der Aneinanderreihung der beiden bisher besprochenen Arten von stillen Gesellschaften im Handelsgesetzbuche und über die Fassung der für dieselben angenommenen Bestimmungen zu entwerfen und vorzulegen.

CXXXV. Sitzung.

Nürnberg, den 21. November 1857.

In der heutigen Sitzung wurden unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule zunächst die Fassungsvorschläge der Redaktionskommission zu den Art. 188, 207 a, 208—227, 228 und 232 entgegengenommen und die Redaktion dieser Artikel festgestellt. Sodann wurden die Protokolle der CXXVII. Sitzung vom 7. November, der CXXVIII. Sitzung vom 9. November, der CXXIX. Sitzung vom 11. November und der CXXX. Sitzung vom 14. November verlesen und genehmigt.

Bezüglich des Protokolls über die CXXIX. Sitzung ergab sich jedoch eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob mit den zum Art. 216 angeführten Abstimmungen, namentlich mit dem Beschlusse, daß es bei dem Entwurfe der Redaktionskommission zu belassen sei, auch der Antrag habe abgelehnt werden sollen, dem Vorstande für die Vorlegung der Bilanz eine sechsmonatliche Frist zu setzen. Mehrere Mitglieder glaubten diese Frage bejahen zu müssen, andere erklärten, daß sie die Diskussion des Art. 216 so aufgefaßt hätten, als sei über die Anordnung dieser Frist schließlich ein allgemeines Einverständniß vorhanden gewesen und mit der Abstimmung lediglich die neuerdings beantragte Fassung abgelehnt worden. Demzufolge wurde über diese Frage nochmals abgestimmt, und durch die entscheidende Stimme des Herrn Präsidenten die Anordnung der beantragten sechsmonatlichen Frist zum Beschlusse erhoben. Nach Maßgabe dieses Beschlusses wurde sofort Art. 216 festgestellt.

CXXXVI. Sitzung.

Nürnberg, den 23. Novbr. 1857.

In heutiger Sitzung, in welcher der Herr Abgeordnete Dr. Haltermann keinen Antheil nahm, wurde unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule zur Berathung des

Titel III Abschnitt II

über die stillen Gesellschaften auf Aktien übergegangen. Von einem Herrn Abgeordneten wurde der Antrag gestellt, den ganzen Abschnitt zu streichen, und hiezu bemerkt, sein Inhalt gehöre nicht in das allgemeine Handels-Gesetzbuch. Die stillen Gesellschaften auf Aktien könnten zwar allerdings nicht verboten werden, dieselben seien aber noch partikulär in einzelnen Ländern, und hätten sich noch nicht so bewährt, um allgemeines Bürgerrecht zu erlangen. In Preußen seien sie entstanden, um, wie die Motive zum preuß. Entwurfe besagten, die gesetzlichen Bestimmungen über Errichtung von Aktiengesellschaften zu paralysiren. Das möge praktisch sein, es sei aber nicht die Aufgabe der Conferenz, ein solches Verfahren zu befördern, da die fraglichen Gesellschaften kein gemeinnütziges Interesse böten. Während der Begründung von Aktiengesellschaften großartige Ideen und Anschauungen zum Grunde lägen, Eisenbahnen, Schifffahrts-, Dampfschifffahrts-Verbindungen, bilde hier in der Regel das Emolument Einzelner zum Detriment Anderer die Grundlage. Der Mechanismus dieses Institutes ermögliche unerlaubte Vortheile für die Stifter d. h. solche Vortheile, die gänzlich unabhängig seien von dem Erfolge der socialen Operationen. Wenn man ein herunter gekommenes, nicht rentables Unternehmen verwerthen, für einen sogenannten Apport große Summen ziehen, im besten Falle ein Unternehmen gründen wolle, dessen Erfolg vielleicht günstig sei, vielleicht nicht, jedenfalls für die Stifter ein erhebliches Agio abwerfe, so werde man sich dieses Instituts bedienen. Für solche Zwecke, für gehörige Deckung eines reichbeladenen Rückzugs werde nicht selten, wenn gleich anfänglich gute Namen oder geachtete Persönlichkeiten als Komplementare mit auftreten würden, durch statutarische Festsetzungen, die viel Eigenthümliches böten, z. B. unbenannte Komplementare oder Neuwahl der Komplementare, gesorgt, man löse auch wohl die Gesellschaft auf, oder reduzire das Gesellschaftskapital auf ein Viertel, das ursprüngliche Agio aber bleibe in den Händen der Stifter. Wenn man einwenden würde, daß in Frankreich erst neuerdings ein neues Gesetz über die stillen Gesellschaften auf Aktien erlassen worden sei, so möge man bedenken, daß dort die Sache anders liege. In Frankreich hätten solche Gesellschaften schon vor dem Code mit vielen Mißbräuchen existirt, der Code habe derselben aber nur kurz erwähnt. Die Mißbräuche seien inzwischen gewachsen und die Regierung habe diese Gesellschaften im Jahre 1838 ganz verbieten wollen, sei aber damals nicht durchgedrungen. In Folge hievon und eines fortwährenden Steigens der Mißbräuche sei das Gesetz von 1856 entstanden, von dem man sage, daß es nach

keiner Richtung genüge. Wenn man diese Gesellschaften hienach auch nicht verbieten könne, so seien sie doch auch nicht für eine Aufnahme in das Handelsgesetzbuch, die einer Empfehlung derselben gleichkomme, angethan. Der Mangel besonderer Vorschriften über dieselben werde dann, wenn diese Gesellschaften nicht aufgenommen würden, auch zu keinem Nachtheile führen, denn, wo dieselben vorkämen, könne der Richter nach vorheriger Kognition leicht entscheiden, ob eine einzelne Gesellschaft, je nachdem die eine oder die andere Seite ihres Wesens prävalire, als stille Gesellschaft oder als Aktien-Gesellschaft zu betrachten sei.

Von einer anderen Seite wurde hinzugefügt, die stillen Gesellschaften auf Aktien seien nichts als Aktiengesellschaften und sei somit kein Grund vorhanden, sie anders als diese zu behandeln; namentlich könnten sie nicht als stille Gesellschaften betrachtet werden, weil sonst mit dem Austreten des verantwortlichen Gesellschafters die Gesellschaft sich auflösen müßte, was gleichwohl in den Statuten bestehender Kommandit-Aktiengesellschaften als zulässig erklärt werde. Denn mit dem Begriffe der stillen Gesellschaft sei ein Wechsel des verantwortlichen Gesellschafters nicht vereinbar.

Der Antrag auf Streichung des zweiten Abschnittes wurde von mehreren Seiten bekämpft und gegen denselben geltend gemacht, der Vorwurf, daß sich das fragliche Institut nicht als ein gemeinnütziges bewährt habe, würde ebenso, wie alle andern Bedenken, die von dem möglichen Mißbrauche desselben hergeleitet seien, nicht allein dieses Institut, sondern in demselben Maße auch die Aktiengesellschaften treffen, namentlich, wenn man solche Bedenken von der Möglichkeit einer Ausbeutung der Course, von Spekulationen der Stifter auf ein Agio der Aktien, von unverhältnißmäßiger Verwerthung von Apports, vom Rückzuge der Stifter 2c. hernehme, da alle diese Dinge auch bei Aktiengesellschaften vorkämen und erfahrungsgemäß selbst durch die gründlichste Prüfung der Sachlage vor Ertheilung der Staatsgenehmigung, ja selbst durch fortwährende Kontrole der Staatsregierung nicht ferne gehalten werden könnten. Diese Mißbräuche folgten keineswegs aus dem Wesen der stillen Gesellschaften auf Aktien. Dieselben seien ein einmal gegebenes Institut, welches sich allerdings in vielfachen Beziehungen als sehr ersprießlich bewährt habe, das man also füglich im Handelsgesetzbuche nicht unbeachtet lassen könne. Namentlich bei kleineren Unternehmungen, bei denen der große Apparat der Einholung einer Staatsgenehmigung zu schwerfällig und zwecklos sei, in Fällen, bei welchen selbst eine unzweifelhaft gute Absicht der Unternehmer nur durch schnelle Benützung gebotener Gelegenheiten erreicht und durch in Folge Einholung der Staatsgenehmigung veranlaßten Zeitaufwand leicht vereitelt werden könne, seien

solche Gesellschaften von sehr großem Nutzen. Aber auch abgesehen von der Frage der Staatsgenehmigung, hätten diese Gesellschaften große Vortheile für den Handel im Gefolge. Wenn z. B. ein Kaufmann ein großes Etablissement ererbt habe, das er wegen der an die anderen Erben zu machenden Hinauszahlungen aus eigenen Mitteln nicht behaupten könne, so biete die stille Gesellschaft auf Aktien das entsprechende Mittel, um demselben das Etablissement zu erhalten und eine Theilung zu hindern, die vielleicht nur mit großen Verlusten, vielleicht im Augenblicke gar nicht bewirkt werden könnte. Von einem einzelnen Kapitalisten könne ein solcher Kaufmann die nöthige, große Summe in der Regel nicht erhalten, vielleicht nicht einmal von mehreren, wenn er sie auch als stille Gesellschafter annehmen wollte. Das Verhältniß einer einigermaßen beträchtlichen Anzahl stiller Gesellschafter aber, sowohl zum Komplementar als unter sich führe möglicher Weise zu Verwirrungen. Da es nun auch dem Kaufmanne nicht ebenso wie einem großen Grundbesitzer konveniren könne, von einem Banquier gegen eine Stammobligation und gegen Ausgabe von Partial-Obligationen das erforderliche Kapital zu erlangen, weil er selbst das Geschäft an der Börse besorgen wolle, so erscheine es als ganz angemessen, ihm die Möglichkeit zu geben, daß er das Kapital von vielen einzelnen Betheiligten durch Ausgabe seiner Aktien sich verschaffe und sich selbst den aus dem Course derselben entspringenden Vortheil wahre, statt sich mit erheblichem Nachtheile eines Banquiers bedienen zu müssen. Dabei habe die stille Gesellschaft auf Aktien vor einer Aktiengesellschaft den Vortheil, daß der Kaufmann das Etablissement sich selbst erhalte, daß er von den Aktionären nicht als der Leiter desselben abberufen werden könne und daß sein Name an der Spitze des Unternehmens bleibe. Uebrigens werde das Institut durch eine Aufnahme ins Handelsgesetzbuch nicht empfohlen; es könne vielmehr, wolle man überhaupt derartige Schlüsse machen, aus den Beschränkungen, welche der Entwurf für diese Gesellschaften aufstelle, eher der gegentheilige Schluß gezogen werden. Jedenfalls sei es unzureichend, den zweiten Abschnitt einfach zu streichen, denn, wenn die stillen Gesellschaften auf Aktien nicht ausdrücklich verboten würden, so würden sie auf Grund der Bestimmungen über die stillen Gesellschaften sich jeden Augenblick in allen Ländern bilden können, dann würden aber, wenn das Institut nicht entsprechend organisirt sei, die bedenklichsten Mißstände und eine große Rechtsungleichheit die Folge sein; dann werde man alle diejenigen Erfahrungen zu machen haben, welche in Frankreich zur endlichen Organisation dieser Gesellschaften durch das Gesetz von 1856 Anlaß gegeben hätten. Endlich werde selbst ein Verbot den gewünschten Zweck nicht

erreichen lassen, denn es werde nur dazu führen, daß die erwähnten Gesellschaften in benachbarten Ländern gebildet und von dort aus mit allen gefürchteten Nachtheilen und Mängeln betrieben würden.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf Streichung des zweiten Abschnittes mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Hierauf wurde von einem Herrn Abgeordneten beantragt, auch bei den stillen Gesellschaften auf Aktien als Regel auszusprechen, daß es zu ihrer Errichtung der Staatsgenehmigung bedürfe, und für dieselben statt des Art. 184 den Vorbehalt des Art. 227 zu wiederholen. Zur Begründung dieses Antrages wurde auf die in erster Lesung stattgehabten Debatten verwiesen und weiter noch bemerkt, derselbe sei eine Konsequenz der Bestimmungen über Aktiengesellschaften, sodann spreche die Erfahrung in Frankreich jedenfalls gegen die stillen Gesellschaften auf Aktien, und um so mehr Grund sei vorhanden, auf der Einholung staatlicher Genehmigung zu bestehen. Gerade der Umstand, daß ein verantwortlicher Socius an der Spitze stehe, sei ein Grund mehr hiefür, denn diesem sei eine viel größere Macht über das Kapital der Aktionäre eingeräumt, als dem Vorstande einer Aktiengesellschaft, eine größere Vorsicht sei deshalb unerläßlich. Diese verantwortlichen Gesellschafter seien oft blose Strohmänner, oft nur von anderen vorgeschoben, und deshalb, wenn der Charakter derselben keine Garantien biete, eine Zulassung der Gesellschaften sehr bedenklich. Der Grund, daß ein Gesellschafter bei der Gesellschaft betheiligt sei, der mit seinem ganzen Vermögen haften wolle, könne Anlaß geben, um zu einem Unternehmen in einem einzelnen Falle die staatliche Genehmigung zu ertheilen, aber keineswegs dazu, um für alle Fälle und ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit solcher verantwortlicher Gesellschafter das Prinzip auszusprechen, daß es der staatlichen Genehmigung nicht bedürfe. Auch durch die übrigen, im Entwurfe vorgeschriebenen Einrichtungen der stillen Gesellschaften auf Aktien sei die Feststellung dieses Prinzipes nicht hinreichend motivirt. Denn, wenn abgesehen von diesem persönlichen Gesellschafter, der möglicher Weise gar keine Garantie biete, eine Aktiengesellschaft genau so organisirt werden sollte, wie der zweite Abschnitt vorschreibe, werde man desungeachtet in den Staaten, in welchen die staatliche Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften erforderlich sei, von derselben nicht Umgang nehmen wollen. Besonders wurde noch hervorgehoben, die Staatsgenehmigung komme nicht allein von polizeilichem Standpunkte aus in Betracht, damit dadurch Aktionäre und die Gesellschaftsgläubiger vor Benachtheiligung gesichert würden, und hiegegen allein

könnten höchstens die im Entwurfe enthaltenen Beschränkungen Schutz bieten, sondern auch vom gewerbe- und handelspolitischen Standpunkte aus, um zu verhüten, daß durch leichtsinnige und schwindelhafte Associationen das Einzelgewerbe zur Unzeit unterdrückt werde u. s. w.

Gegen diesen Antrag aber wurde hervorgehoben, wenn man auf dem Erfordernisse der Staatsgenehmigung bestehe, so werde dadurch der Vortheil der stillen Gesellschaften auf Aktien illusorisch gemacht. In allen Fällen, in denen rasches Handeln, vielleicht sogar zum Nutzen ganzer Provinzen nothwendig sei, um ein großes Unternehmen aufrecht zu halten, werde durch eine solche, immerhin einige Zeit erfordernde Vorbedingung der Zweck des Instituts vereitelt. Dem Einwande, daß solche Fälle zu den Ausnahmen gehörten, die der Gesetzgeber nicht in Betracht ziehen dürfe, müsse man mit der Erwägung begegnen, daß umgekehrt die Regel die sei, daß der Staat in Handelsaktionen nur da eingreifen solle, wo es unabweisbares Bedürfniß geworden; bei den stillen Gesellschaften auf Aktien fehle es aber an einem solchen Bedürfniß. Bei den Aktiengesellschaften habe man auch nicht eine fortwährende Kontrole durch die Staatsregierung, sondern nur deren Mitwirkung bei der Errichtung verlangt. Dem gegenüber könne man ganz folgerecht sagen, daß es der Staatsgenehmigung nicht bedürfen solle, wenn sich eine Aktiengesellschaft solchen beengenden Vorschriften unterwerfen wolle, wie sie der Entwurf für die stillen Gesellschaften auf Aktien enthalte, wenn sie einen verantwortlichen Aufsichtsrath bestelle u. dgl. Die Vorschrift staatlicher Genehmigung habe abgesehen von der Hemmung guter Unternehmungen, bei denen Eile Noth thue, den Nachtheil, daß sie die Regierung in Verlegenheit setze, denn sie lege derselben die Verpflichtung auf, den verantwortlichen Gesellschafter bezüglich seiner Redlichkeit, Zahlungsfähigkeit 2c. zu prüfen, und erwecke hiedurch das möglicher Weise ungegründete Vertrauen auf Seiten des Publikums, daß man da, wo die Staatsgenehmigung erfolgte, dem verantwortlichen Socius Vertrauen schenken dürfe.

Nach dem Schlusse der Debatte wurde der erwähnte Antrag mit 10 gegen 5 Stimmen zum Beschlusse erhoben, worauf der Herr Referent erklärte, daß er sich über diesen Beschluß eine Erklärung abzugeben vorbehalte.

Ein Antrag, nunmehr, nachdem auch zur Errichtung einer stillen Gesellschaft auf Aktien die staatliche Genehmigung erfordert werde, sich auf diesen Satz zu beschränken und alle anderen Bestimmungen des zweiten Abschnittes zu streichen, weil diese nur den Zweck gehabt hätten, die staatliche Genehmigung zu ersetzen, wurde nach kurzer Debatte mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt; ferner wurde, um den Gesichtspunkt festzustellen,

von welchem bei der Berathung über die einzelnen Bestimmungen des zweiten Abschnittes und bei ihrer Anwendung auszugehen sei, mit 11 gegen 4 Stimmen beschlossen, an die Spitze des zweiten Abschnittes den Satz zu stellen, daß für die stillen Gesellschaften auf Aktien die nachfolgenden Vorschriften Geltung haben sollten, gleichviel ob nach den Landesgesetzen zu ihrer Errichtung eine staatliche Genehmigung erforderlich sei oder nicht. Bei Diskussion des

Art. 161

wurde sodann der Satz beanstandet: „die Aktien und Aktienantheile müssen auf Namen lauten" und beantragt, hiezu den Zusatz zu machen: „so lange dieselben nicht voll einbezahlt sind," weil für die erwähnte Beschränkung nach vollständiger Einzahlung der Aktien kein ausreichender Grund mehr vorhanden sei, und die vielfach übliche Blanko-Indossirung der auf Namen lautenden Aktien doch möglicher Weise bei den Gerichten zum Schaden der späteren Erwerber beanstandet werden könne. Gegen diesen Antrag wurde aber geltend gemacht, abgesehen davon, daß eine Kontrole darüber, ob voll einbezahlt sei oder nicht, kaum denkbar sei, so fehle es bei dem inneren Wesen der fraglichen Gesellschaft, welches in einem gewissen persönlichen Verhältnisse der Aktionäre zum Komplementar liege, und durch welches dieselbe von der Aktiengesellschaft sich wesentlich unterscheide, an zureichenden Motiven für Gestattung von Aktien auf Inhaber. Der Antrag wurde hienach mit 9 gegen 6 Stimmen, und ein weiterer Antrag, dem Art. 161 die Bestimmungen des Art. 201 u. 202 zu substituiren, mit 13 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Von einem anderen Herrn Abgeordneten wurde in der Absicht, die Ausgabe allzukleiner Valuten durch Private an Personen, welche zur Untersuchung des wirklichen Werthes derselben unfähig seien, zu behindern und so nur für größere Unternehmungen die fraglichen Gesellschaften zu ermöglichen, weil nur bei diesen ein Bedürfniß hiefür vorhanden und deren Zulassung bei kleinen Geschäften weit bedenklicher sei, beantragt, auszusprechen, daß die Aktien nicht auf einen geringeren Betrag als 200 Vereinsthaler ausgestellt werden dürften. Von anderer Seite wurde dagegen beantragt, den in erster Lesung gefaßten Beschluß (Prot. S. 377) aufrecht zu erhalten, wonach zwar der Minimalbetrag der Aktien auf 200 Vereinsthaler festzusetzen, den einzelnen Staaten aber in einem besonderen Vorbehalte freizulassen sei, den Betrag nach Maßgabe etwaiger besonderer örtlicher Bedürfnisse zu ändern. Der erste Antrag wurde mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt, der zweite mit demselben Stimmenverhältniß angenommen.

Um auszudrücken, daß der zweite Satz des dritten Absatzes nicht blos für das Verhälniß zwischen dem Ausgeber der Aktien und dem ersten

Empfänger gelte, sondern daß der Ausgeber auch den späteren Erwerbern für allen aus der Nichtigkeit der Aktien entspringenden Schaden verhaftet sei, wurde mit 9 gegen 6 Stimmen beschlossen, nach: „Aktienantheile sind" einzuschalten: „den Besitzern."

Zum

Art. 162

Abs. 1 wurde auf den Antrag eines Herrn Abgeordneten beschlossen, denselben in Uebereinstimmung mit Art. 186 Abs. 2 zu fassen. Der Antrag, die Worte: „von mindestens 5 Mitgliedern" zu streichen, weil bei kleinen Gesellschaften oft die nöthige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden sein und sohin durch diese Bestimmung die Gründung stiller Gesellschafter auf Aktien bei einer kleinen Anzahl von Mitgliedern unmöglich gemacht werde, wurde mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt, da in solchen Fällen kein Bedürfniß für diese Form von Gesellschaften vorhanden sei. Die Feststellung des

Art. 163

wurde bis nach Erledigung des Art. 166 vorbehalten.

Art. 164

wurde ohne Beanstandung angenommen und sodann ein Antrag, nach Art. 163 oder 164 die Bestimmungen des Art. 187 mit Ausnahme der Ziffer 5 einzuschalten, jedoch ohne daß auch für diese das Prinzip der Nichtigkeit angedroht würde, mit 13 gegen 2 Stimmen abgelehnt, nachdem ein Mitglied bemerkt hatte, daß nach dem Systeme des Entwurfs die stille Gesellschaft auf Aktien nicht als Aktiengesellschaft, sondern als stille Gesellschaft aufzufassen sei, daß somit die gesetzlichen Bestimmungen über letztere insoweit, als der zweite Abschnitt keine Vorschriften enthalte, von selbst maßgebend seien, während ohnehin nicht alle Bestimmungen des Art. 187 hieher paßten. Bei Diskussion des

Art. 165

wurde nach kurzer Debatte mit 12 gegen 3 Stimmen der Antrag, statt „ein Viertheil" „10 Prozent" zu setzen, verworfen. Eine fernere Beanstandung betraf das Wort: „Nachweis." Es wurde geltend gemacht, die in diesem Worte enthaltene Vorschrift sei zu streng, da dieser Ausdruck gleichbedeutend mit „Beweis" sei oder doch meistens so verstanden werden würde. Namentlich werde es unmöglich sein, zu beweisen, daß und wie viel von der gezeichneten Summe einbezahlt sei, wenn man nicht alle Aktionäre vor das Handelsgericht berufen wolle. Demzufolge wurde im Sinne des preuß. Entwurfs Art. 160 beantragt, bei Ziffer 1 statt der Worte: „und mindestens — eingezahlt ist" zu setzen, daß eine Erklärung des Komplementars darüber, daß die angeordnete Einzahlung geschehen sei, in Vorlage gebracht

werden müsse. Eine solche Erklärung genüge allerdings, da der Komplementar durch dieselbe Verbindlichkeiten übernehme resp. anerkenne und daher nicht anzunehmen sei, daß er sie wider die Wahrheit abgeben werde, übrigens aber auch eine wahrheitswidrige Erklärung nach Befinden criminalrechtlich geahndet werden würde.

Von anderen Seiten wurde statt: „Nachweis" in beiden Ziffern des Artikels: „Bescheinigung" zu setzen vorgeschlagen, damit nicht ein strenger Beweis verlangt werde. Dies entspreche, was den Nachweis der Zeichnung des Aktienkapitals anlange, dem früheren Beschlusse zu Art. 162 Abs. 1, wonach es einer gerichtlichen oder notariellen Beurkundung der Zeichnung von Aktien nicht bedürfe, und ebenso könne über die vorgeschriebene Einzahlung recht wohl eine Bescheinigung durch die Handelsbücher, beglaubigte Auszüge ꝛc. erbracht werden.

Der zuletzt erwähnte Antrag wurde schließlich mit 10 gegen 5 Stimmen angenommen und der zuerst erwähnte mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

CXXXVII. Sitzung.

Nürnberg, den 27. November 1857.

Nachdem die Sitzung vom 25. November 1857 wegen Unwohlseins des Herrn Referenten hatte ausfallen müssen, wurde in heutiger Sitzung, an welcher die Herren Commerzienrath Warschauer und Röder keinen Antheil mehr nahmen, während der Herr Richter Dr. Haltermann sich wieder betheiligte, unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule zum

Art. 166

von dem Herrn Referenten beantragt, denselben zu streichen und an dessen Stelle den Inhalt des Art. 163 in folgender Fassung zu setzen:

„Wenn die Eintragung in das Handelsregister nicht erfolgt ist, so „besteht die Kommandit-Aktiengesellschaft nicht. Die in diesem Falle „ausgegebenen Aktien und Aktienantheile sind nichtig. Die Ausgeber „derselben sind den Besitzern für alle durch die Ausgabe verursachten „Schaden verhaftet."

Auf die Anregung eines Herrn Abgeordneten, ob mit diesem Antrage die Bestimmung des Art. 165 nicht im Widerspruche stehe, weil die Eintragung nicht vor Einzahlung eines bestimmten Antheils an dem gezeich-

neten Betrage erfolgen dürfe, diese Einzahlungen aber nicht anders als gegen Ausstellung von Urkunden zu erlangen sein würden, entgegnete der Herr Antragsteller, daß mit dem Verbote der Ausgabe von Aktien die Ausgabe von Quittungen und Interimsscheinen für theilweise Einzahlungen nicht untersagt sei. Nach kurzer Debatte wurde der oben erwähnte Antrag mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Hierauf ging ein Mitglied auf den ersten Satz des

Art. 161

zurück und brachte hiezu vor: Es erscheine angemessen, gleich am Anfange des Abschnittes über die stillen Gesellschaften auf Aktien auszudrücken, worin das Charakteristische dieser Gesellschaften bestehe. Dieser Anforderung genüge der erste Absatz des Art. 161 in seiner jetzigen Fassung nicht; derselbe enthalte nämlich gar nichts Charakteristisches, denn er sage nicht mehr, als daß das Gesellschaftskapital in Theile zerlegt werden könne, da unter Aktien ohne Zweifel nicht die mit diesem Namen benannten Papiere, sondern die Antheile der einzelnen Berechtigten an dem Gesellschaftsvermögen gemeint seien. Daß das Gesellschaftsvermögen in Theile zerlegt sei, komme aber bei allen Arten von Handelsgesellschaften vor. Das Charakteristische der stillen Gesellschaften auf Aktien liege, abgesehen von der Vorschrift, daß die Namen der stillen Gesellschafter nicht in das Handelsregister eingetragen zu werden brauchten, darin, daß die Antheile an dem Gesellschaftsvermögen selbst wider den Willen der anderen Gesellschafter übertragbar seien. Diesen Satz enthalte zwar der Art. 177 Abs. 3, aber, wie bereits bemerkt, müsse man es für zweckdienlich halten, desselben schon im ersten Absatze des Art. 161 Erwähnung zu thun.

Der Art. 177 Abs. 3 habe jedoch noch einen weiteren Zusatz, dessen Beibehaltung nicht angemessen sei, in den Worten: „soferne nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt.“ Mit diesem Zusatze werde das Charakteristische der stillen Gesellschaft auf Aktien wieder in Frage gestellt. Wo der Gesellschaftsvertrag eine unbedingte Uebertragbarkeit der Aktien nicht zulasse, müsse man annehmen, daß die Gesellschafter eben diese Art von Gesellschaften nicht gewollt hätten; die von ihnen gegründete Gesellschaft sei ihrem Wesen nach nichts anderes, als eine neue Kommandit-Gesellschaft. Ein weiterer Anstand, den man mit Recht bezüglich des Art. 161 Abs. 1 erheben könne, betreffe die Worte: „einer stillen Handelsgesellschaft.“ Nicht das Kapital der Handelsgesellschaft, nicht der Antheil des verantwortlichen Gesellschafters, sondern nur der den stillen Gesellschaftern zustehende Antheil an diesem Kapitale könne in Aktien zerlegt werden. Der Kredit einer stillen Gesellschaft auf Aktien beruhe zum größten Theile auf

dem Vermögen des verantwortlichen Socius und auf seiner Qualifikation zur Leitung eines Handlungsgeschäftes. Dieses Vermögen und diese Qualifikation werde bei Ertheilung der Staatsgenehmigung sehr in Betracht kommen. Dem gegenüber könne eine Zerlegung des Vermögens des verantwortlichen Socius in Aktien nicht zugelassen werden; sonst sei die Ankündigung, daß derselbe mit seinem ganzen Vermögen hafte, eine Unwahrheit. Demgemäß wurde für den ersten Absatz des Art. 161 folgende Fassung vorgeschlagen:

„Das Kapital der stillen Gesellschafter kann in übertragbare Aktien „und Aktienantheile zerlegt werden."

Ein Mitglied, welches diesem Antrage beitrat, bemerkte hiezu noch, wenn statt: „einer stillen Handelsgesellschaft" gesetzt würde: „der stillen Gesellschafter," so gehe gerade hieraus am deutlichsten hervor, daß die stille Gesellschaft auf Aktien nicht blos eine verkappte Aktiengesellschaft, sondern etwas wesentlich von derselben Verschiedenes, eine stille Gesellschaft sei, bei welcher die Rechte des Kommanditisten von einer Mehrzahl von Berechtigten mit genossenschaftlicher Organisation ähnlich, wie bei einer Aktiengesellschaft gegenüber dem Komplementar geübt würden.

Der Antrag, „der stillen Gesellschafter" statt „einer stillen Handelsgesellschaft" zu setzen, fand wenig Beanstandung, doch war man von mehreren Seiten der Ansicht, daß dasjenige, was mit demselben erreicht werden solle, dem Wesen nach auch durch das in Art. 170 enthaltene Verbot der Veräußerung von Aktien der verantwortlichen Gesellschafter erreicht werde, während auf der anderen Seite kein erheblicher Grund dafür vorhanden sei, zu verbieten, daß der Geschäfts-Antheil der verantwortlichen Gesellschafter in Aktien als in die angenommenen Einheiten des Gesellschaftsvermögens zerlegt und in solchen Einheiten ausgedrückt werde, um dadurch eine passendere Grundlage für die Berechnung des dem verantwortlichen Gesellschafter zukommenden Gewinnantheiles zu erlangen. Dagegen wurde mehr Anstand an dem Antrage genommen, auszusprechen, daß die Aktien unter allen Umständen und selbst gegen den Willen der anderen Gesellschafter übertragbar seien und demgemäß die Worte des Art. 177: „sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt" fallen zu lassen. Es wurde geltend gemacht, die unbedingte Uebertragbarkeit der Aktien an jede beliebige Person sei keineswegs ein wesentliches Erforderniß der fraglichen Gesellschaften. Das Wesentliche der Sache beruhe darin, daß für die Antheile der stillen Gesellschafter Aktien d. i. Börsenpapiere ausgestellt würden. Dies schließe aber nicht aus, daß die Anerkennung einer Uebertragung von Aktien an andere Personen für das innere Verhältniß der Societät

an die Zustimmung der übrigen Gesellschafter gebunden werde. Letzteres sei vielfach in der Praxis hergebracht, sogar bei den auf Namen lautenden Aktien der Aktiengesellschaft, und könne also um so weniger hier ausgeschlossen werden.

Nachdem durch die entscheidende Stimme des Herrn Präsidenten beschlossen worden war, auf Art. 161 zurückzugehen, wurde mit 11 gegen 5 Stimmen beschlossen, statt: „einer stillen Handelsgesellschaft" „der stillen Gesellschafter" zu setzen, über den übrigen Inhalt des besprochenen Antrags aber wurde die Beschlußfassung bis zum Art. 167 vorbehalten.

Vor der Fortsetzung der Diskussion erklärte hierauf ein Herr Abgeordneter, er gehe seinerseits bei den Abstimmungen über die stillen Gesellschaften auf Aktien nur von der Voraussetzung aus, daß zu deren Errichtung staatliche Genehmigung erforderlich sei, da er es für unmöglich halte, durchweg Rechtssätze aufzustellen, welche nach drei Richtungen hin befriedigen sollten, nämlich für die Staaten, in welchen die Aktiengesellschaft und die stille Gesellschaft auf Aktien der staatlichen Genehmigung bedürfen werden, für diejenigen Staaten, in welchen keine dieser beiden Gesellschaften, und für diejenigen Staaten, in welchen zwar die Aktien-Gesellschaft, nicht aber die stille Gesellschaft auf Aktien der staatlichen Genehmigung bedürfen werden. Die in dieser Erklärung liegende Ansicht wurde jedoch von Niemand getheilt.

Art. 167, 168

wurden ohne Beanstandung angenommen und zum

Art. 169

bemerkt, daß unter „anwesenden stillen Gesellschaftern" auch die anwesenden Bevollmächtigten abwesender Gesellschafter verstanden seien.

Von einer Seite wurde der dritte Absatz beanstandet, und geltend gemacht, derselbe führe zu dem Mißverständnisse, daß die Nichtigkeit des ganzen Gesellschaftsvertrages angedroht werden solle; es sei deshalb angemessener, dem in erster Lesung gefaßten Beschlusse entsprechend, statt: „geschlossener Vertrag" zu setzen: „getroffene Vertragsbestimmung." Man verwies jedoch darauf, daß nicht etwa blos eine einzelne, die Festsetzung des Preises betreffende Vertragsbestimmung, sondern das ganze, die Uebernahme des in Frage stehenden Objektes betreffende Uebereinkommen nichtig sein solle; deshalb und da man der Meinung war, gerade die vorgeschlagene Redaktion könnte in der Weise mißverstanden werden, daß man sie blos auf einzelne Vertragsbestimmungen bezöge, und da man dafür hielt, daß in der Fassung des Artikels gar kein Anlaß liege, um an eine Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages zu denken, lehnte man diesen Antrag mit 13 gegen 3 Stimmen ab.

Der Antrag eines andern Mitgliedes, vor: „keine rechtliche Wirkung“ einzuschalten: „zu Gunsten des Einlegers“, damit sich nicht auch der letztere auf die Richtigkeit der Abrede berufen könnte, wurde mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Statt „Gesellschaftskapital“ wurde mit Rücksicht auf den zum Art. 161 gefaßten Beschluß „Aktienkapital“ zu setzen beschlossen. Bei Diskussion des

Art. 170

machten sich über dessen Bedeutung und die Frage, ob er beizubehalten sei, verschiedene Ansichten geltend. Bezüglich des ersten Absatzes bestand eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob mit den gesellschaftlichen Kapitalantheilen, deren im Artikel Erwähnung geschehe, nunmehr nach Abänderung des Art. 161 Abs. 1. Antheile am ganzen Gesellschaftskapitale (Gesellschaftsfonds) im Gegensatze zur Einlage der stillen Gesellschafter (dem Aktienkapitale) gemeint seien, so daß hiemit eigentlich nur das vom verantwortlichen Gesellschafter in die Societät eingelegte Vermögen bezeichnet wäre, welches nach Art. 161 Abs. 1, als nicht zu dem Vermögen der stillen Gesellschafter gehörig auch nicht in Aktien in juristischem Sinne zerlegt, sondern höchstens für das innere Verhältniß der Gesellschafter der leichteren Gewinnberechnung halber in Antheile von derselben Größe, wie die einzelnen Aktien zerlegt werden dürfe, oder ob der erste Absatz, wenn er jetzt beibehalten würde, den Sinn haben solle, daß es dem verantwortlichen Gesellschafter gestattet sei, abgesehen von seiner Einlage, die er als verantwortlicher Socius zu machen hätte, auch eine Anzahl von Antheilen an dem Aktienkapitale sich auszubingen oder zu erwerben, und daß auf diese die Vorschrift des Artikels sich beziehe.

Mehrere Mitglieder hielten die ersterwähnte Auffassung für die richtige und waren der Meinung, mit dem ersten Absatze werde der Satz ausgedrückt, daß der verantwortliche Gesellschafter sein in die Gesellschaft eingelegtes Vermögen nicht veräußern, sich des Handelsgeschäftes der Gesellschaft nicht begeben und seinen Antheil daran nicht an Andere abtreten, jedenfalls nicht an solche Personen, die nicht auch verantwortliche Gesellschafter der Societät seien, cediren dürfe, damit an die Stelle eines zahlungsfähigen verantwortlichen Gesellschafters nicht irgend ein Strohmann gestellt, und ein einmal in die Gesellschaft eingebrachtes Vermögen vor Auflösung derselben nicht herausgenommen werden könne, ein Satz, dessen Beibehaltung, wenn er auch sehr eingreifend sei, zur Fernehaltung von Mißbräuchen wünschenswerth erscheine.

Von den Mitgliedern, welche die zweite Auffassung für die richtige hielten, waren mehrere der Meinung, es habe eine solche Betheiligung des verantwortlichen Gesellschafters am Aktienkapitale gar nichts Bedenkliches,

man könne dem verantwortlichen Gesellschafter nicht verbieten, daß er Aktien sich vorbehalte oder erwerbe, um das Recht, sich an den Versammlungen und Beschlüssen der Generalversammlung zu betheiligen, oder ein Recht auf größere Gewinnquoten zu erlangen; die Beibehaltung des Absatzes 1 sei demzufolge allerdings angemessen, nur scheine es sich zu empfehlen, wenn man zur deutlicheren Bezeichnung seines Inhaltes statt: „für die gesellschaftlichen Kapitalantheile" setzen würde: „für gesellschaftliche Kapitalantheile."

Von anderen Seiten hielt man es aber für ganz unthunlich, den verantwortlichen Gesellschafter am Aktienkapitale zu betheiligen, denn es könne Niemand Eigenthümer eines Handlungsgeschäftes und sein eigener Gesellschafter zugleich sein. Man könne auch gewiß nicht in ein Gesetzbuch ausdrücklich den selbstverständlichen Satz aufnehmen, daß ein verantwortlicher Gesellschafter nicht sich selbst einen Schuldschein (Aktie) ausstellen und denselben auf der Börse verwerthen dürfe. Von dieser Seite wurde deshalb die Streichung des ersten Absatzes beantragt.

Bezüglich des zweiten Absatzes wurde von einer Seite bemerkt, derselbe führe zu der irrigen Auffassung, daß der Komplementar ganz wegfallen und die Gesellschaft gleichwohl fortbestehen könne. Offenbar dürfe dies nicht zugegeben werden, der Wegfall des verantwortlichen Socius habe vielmehr die Auflösung der Gesellschaft nothwendig im Gefolge. Dagegen sei es unbedenklich, den Austritt eines oder des anderen verantwortlichen Socius zuzulassen, wenn eine offene Gesellschaft den Komplementar bilde, und für einen solchen Fall eine Ausnahme von der Bestimmung des ersten Absatzes zu gestatten. Von dieser Seite wurde daher vorgeschlagen, in Absatz 2 zu setzen: „wenn einer der verantwortlichen — austritt."

Mehrere Mitglieder aber waren der Ansicht, der Austritt eines verantwortlichen Gesellschafters könne niemals, also selbst dann nicht gestattet werden, wenn deren mehrere vorhanden seien und wenn auch die stillen Gesellschafter einwilligen würden. Man müsse vielmehr auch auf die Gläubiger der Gesellschafter Rücksicht nehmen, und deshalb anordnen, daß der erste Absatz des Artikels unbedingt gelte, und daß von seiner Vorschrift nicht einmal der Austritt eines einzelnen verantwortlichen Socius dispensiren könne. Es wurde deshalb die Streichung des zweiten Absatzes beantragt.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag, zu setzen: „Für gesellschaftliche Kapitalantheile" mit 10 gegen 6 Stimmen, der Antrag auf Streichung des ersten Absatzes mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Mit 12 gegen 4 Stimmen wurde in dem zweiten Absatze zu setzen beschlossen: „wenn einer der verantwortlichen Gesellschafter;" schließlich wurde aber mit 9 gegen 7 Stimmen die Streichung des zweiten Absatzes genehmigt.

Art. 171

blieb ohne Beanstandung, bei

Art. 172

wurde aber beantragt, die Worte: „und die Befugniß, das Ausscheiden eines offenen Gesellschafters zu verlangen" zu streichen, weil das Interesse, daß dem übrig bleibenden Gesellschafter selbst nach dem Austritte eines offenen Gesellschafters die Beibehaltung der Firma, die Fortführung des Etablissements der Gesellschaft ꝛc. ermöglichet werde, bei der stillen Gesellschaft auf Aktien auf Seiten der den stillen Gesellschafter bildenden Aktionäre nicht in demselben Maße vorhanden sei, wie bei offenen Gesellschaftern, bei welchen dieses Interesse zur Einführung der Befugniß, auf Ausschließung eines stillen Gesellschafters anzutragen, Veranlassung gegeben habe. Die Aktionäre könnten mit Recht auf die Kündigung und Auflösung der Gesellschaft verwiesen werden, wenn gegen die Fortsetzung der Gesellschaft mit einem verantwortlichen Socius gerechte Bedenken beständen; sonst gelange man zu ganz monströsen Resultaten, z. B. dazu, daß die Aktionäre den verantwortlichen Gesellschafter abzusetzen und durch einen andern zu ersetzen sich berechtiget hielten.

Von einer anderen Seite wurde dem beigefügt, die beantragte Streichung sei eine Konsequenz der Streichung des Absatzes 2 des Art. 170, denn mit dieser Streichung sei der Austritt eines verantwortlichen Gesellschafters überhaupt verboten worden, es könne also auch nicht mehr von einem Ausschlusse desselben, sondern nur von der Auflösung der Societät die Rede sein. Aus demselben Grunde werde aber auch weiter noch die Streichung des dritten Absatzes proponirt, weil dieser nunmehr gegenstandslos geworden sei.

Gegen diese Anträge wurde jedoch eingewendet, das obenerwähnte Interesse für Beibehaltung des Etablissements und der Firma der Gesellschaft sei hier in einem noch weit größeren Maße als bei der offenen Gesellschaft vorhanden, weil der Geschäftsbetrieb stiller Gesellschaften auf Aktien in der Regel ein sehr umfassender, die Auflösung der Gesellschaft und Veräußerung des Etablissements also in der Regel weit nachtheiliger als bei dem Vermögen der offenen Gesellschaft sein werde. Die Befugniß, in den Fällen des Art. 120, welche selbstverständlich hier allein in Frage ständen, auf Ausschließung eines verantwortlichen Gesellschafters anzutragen, könne also auch hier recht wohl eine gesetzliche Anerkennung finden, aber freilich nur dann, wenn noch andere verantwortliche Gesellschafter übrig blieben und der Komplementar mit dem Ausschlusse eines verantwortlichen Socius nicht ganz hinwegfalle.

Zu dem dritten Absatze wurde von mehreren Seiten bemerkt, man könne nicht anerkennen, daß durch die Streichung des Absatzes 2 des Art. 170 der Austritt eines verantwortlichen Gesellschafters gänzlich untersagt worden sei; von dieser Voraussetzung seien keineswegs alle Mitglieder ausgegangen, welche für die Streichung des zweiten Absatzes des Art. 170 gestimmt hätten. Der erste Absatz des Artikels 170 habe nämlich nicht den Zweck, ein Verbot des persönlichen Austritts auszusprechen, wie dies schon die Wortfassung ergebe, denn die Veräußerung eines Vermögensantheiles sei nicht identisch mit dem persönlichen Austritte des Eigenthümers aus der Gesellschaft; der Art. 170 wolle nur sagen, daß es einem verantwortlichen Gesellschafter nicht gestattet sei, solange er diese Eigenschaft habe, also solange er bei der Gesellschaft bleibe, über seine Einlage zu verfügen, dieselbe zurückzuziehen, an Andere abzutreten u. dgl.; die Frage, ob ein persönlicher Austritt möglich sei, berühre dieser Artikel gar nicht; äußersten Falls könne mit dem ersten Absatze desselben nicht mehr gesagt sein, als daß der offene Gesellschafter überhaupt nicht, also auch dann nicht, wenn er aus der Gesellschaft austreten würde, das einmal in die Gesellschaft eingelegte Vermögen veräußern dürfe, somit selbst in einem solchen Falle sein Vermögen in der Gesellschaft belassen, seinen Antheil an die anderen offenen Gesellschafter abtreten müsse 2c. Es stehe also nichts entgegen, den Absatz 3 des Art. 172 beizubehalten.

Bei der Abstimmung wurde mit 9 gegen 7 Stimmen die Streichung der Worte: „und die Befugniß — verlangen" beschlossen, die Streichung des dritten Absatzes aber mit 10 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Art. 173

wurde ohne Debatte angenommen, aber in einem besonderen Artikel auszusprechen beschlossen, daß durch den offenen Gesellschafter und den Aufsichtsrath die Vorlage der Bilanz binnen der ersten sechs Monate eines jeden Jahres zu bewirken sei. Zum

Art. 174

wurde die von keiner Seite beanstandete Bemerkung gemacht, daß wie bei Aktiengesellschaften, in der Generalversammlung der Aktionäre Stimmenmehrheit entscheide, und dieser Artikel nach Maßgabe der zu Art. 215 gefaßten Beschlüsse umzugestalten sei; bei

Art. 175

wurde bemerkt, daß die Protokolle der ersten Lesung einen Irrthum enthielten, da es sich im zweiten Absatze allerdings um ein Klagerecht des Aufsichtsrathes handle.

Zu den Worten: „die Auflösung der Gesellschaft zu fordern" wurde erläuternd bemerkt, daß sie selbstverständlich nur von den Fällen Geltung

hätten, in denen die Aktionäre aus andern Gründen schon ein Recht hätten, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, daß es sich also hier nicht um die Einführung einer willkürlichen Befugniß, die Auflösung der Societät zu verlangen, handle. Ein Mitglied hielt diese Worte für überflüssig, weil das Nöthige schon im Art. 172 und mit Einräumung der Befugniß, die Prozesse der Aktionäre zu führen, vorgesehen sei; dasselbe beantragte demgemäß, die erwähnten Worte zu streichen. Dieser Antrag wurde der Redaktionskommission zur Berücksichtigung überwiesen. Ein Antrag, den Satz: „Jeder stille Gesellschafter — — einzutreten" zu streichen, fand keine Unterstützung.

Bei Art. 176

wurde der Redaktionskommission anheimgegeben, zu erwägen, ob die Fassung des Abs. 1 zu vereinfachen sei. Sodann wurde mit Rücksicht darauf, daß in dem im zweiten Absatze unterstellten Falle die Prozeßgesetze eines jeden Landes über die Bildung von Litiskonsortien &c. maßgebend sein müßten, mit 13 gegen 3 Stimmen die Streichung dieses Absatzes beschlossen und mit derselben Stimmenzahl der Antrag angenommen, den dritten Absatz des Artikels für den Fall des ersten Absatzes beizubehalten.

Der Antrag eines Herrn Abgeordneten, dem in erster Lesung gefaßten Beschlusse (Prot. S. 387) entsprechend, in einem besonderen Artikel auszudrücken, daß die Vorschrift des Art. 151 Abs. 2 auf die stille Gesellschaft auf Aktien keine Anwendung leide, wurde gleichfalls der Redaktionskommission überwiesen.

Bei Art. 177

wurde die Frage, ob die Aktien der stillen Gesellschaft auf Aktien auch wider den Willen der übrigen Betheiligten übertragbar sein sollten und ob deshalb der Satz: „soferne nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt" zu streichen sei, wiederholt angeregt. Man hielt jedoch das Recht der Geschaft, in den Statuten die Uebertragung von Aktien auf andere Personen von der Zustimmung der übrigen Gesellschafter und resp. ihrer Organe abhängig zu machen, ebenso wohl hier als bei den Aktiengesellschaften, bei denen Art. 177 ja auch gelte, für unentbehrlich, namentlich, wenn nicht gleich der ganze gezeichnete Betrag eingezahlt würde &c. und lehnte deshalb den Antrag mit 12 gegen 4 Stimmen ab.

Bei Art. 178

wurde der Antrag, statt: „das Eigenthum" einen anderen Ausdruck zu setzen, mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt, bei

Art. 179

wurde ein Antrag auf Streichung des zweiten und dritten Absatzes eventuell

auf Annahme folgender Fassung für den 3. Absatz gestellt:

„Die Unterlassung macht die verantwortlichen Gesellschafter, sowie „von den Mitgliedern des Aufsichtsraths diejenigen, welche bei der „Unterlassung mitgewirkt, oder an der pflichtmäßigen Aufsicht es haben „fehlen lassen, für die Einzahlung des Rückstandes solidarisch haftbar."

Aeußersten Falls wurde für den dritten Absatz die Fassung des Art. 182 empfohlen. Der Herr Antragsteller hielt dafür, daß diese, ohnehin in erster Lesung nicht beschlossenen Zusätze zu ängstliche Bestimmungen enthielten und daß namentlich der dritte Absatz nicht haltbar sei, weil der Aufsichtsrath mit der Ausgabe der Aktien in der Regel nichts zu thun habe. Nachdem noch bemerkt worden war, daß der dritte Absatz in der Fassung des Redaktionsentwurfs nicht gleichlautend sei mit dem Satze, wie er vorgeschlagen worden, übrigens das Interesse, aus welchem der Vorschlag hervorgegangen, bei Gelegenheit der Staatsgenehmigung sich geltend machen könne, und nach Umständen auch werde, wurde der Antrag auf Streichung des Absatzes 2 und 3 mit 12 gegen 4 Stimmen angenommen. Hierauf wurde die Streichung des dritten Absatzes des

Art. 180

einstimmig beschlossen, weil sein Inhalt leicht eine mißbräuchliche Anwendung zulasse; sodann wurde beschlossen, den Abs. 2 gemäß den bei den Aktiengesellschaften gefaßten Beschlüssen zu fassen.

Art. 181 und 182

blieben ohne Beanstandung; endlich wurde beschlossen, bei

Art. 183

auch noch den Fall einer Zurückzahlung der Einlage zu erwähnen, und den

Art. 184

gemäß dem in der 136. Sitzung gefaßten Beschlusse ebenso zu fassen, wie den Art. 227.

CXXXVIII. Sitzung.

Nürnberg, am 28. November 1857.

Heute gab der zweite Präsident, Herr Dr. Ritter von Raule zunächst der Versammlung kund, daß an der Stelle des aus Gesundheitsrücksichten austretenden Herrn k. Handelsappellationsgerichtsassessors Zahn als kaufmännisches Mitglied der Versammlung von Seiten der kgl. bayerischen Regierung der Herr Handelsgerichtsassessor Kirchdörffer bevollmächtigt worden sei.

Sodann wurde von einem Herrn Abgeordneten vorgetragen, die in der vorigen Sitzung zu den

Art. 170 und 172

gefaßten Beschlüsse ließen nicht deutlich erkennen, was die Absicht der Versammlung bei Feststellung der erwähnten Artikel gewesen sei; am wenigsten werde aber hierüber in der Praxis eine völlige Klarheit bestehen, wenn seiner Zeit die Entstehungsgeschichte des Abs. 2 von Art. 170 und des Abs. 3 von Art. 172 in Betracht gezogen würde. Nach den Motiven des preußischen Entwurfes zum Art. 162 sei die Absicht des nunmehrigen Art. 170 Abs. 1 lediglich dahin gegangen, die Veräußerung der dem verantwortlichen Gesellschafter zustehenden Antheile am Gesellschaftsfonds auf so lange zu verbieten, als derselbe Mitglied der Gesellschaft sei. Den Austritt eines verantwortlichen Gesellschafters habe der betreffende Artikel nicht verbieten wollen, es lasse sich vielmehr das Gegentheil hievon aus der Fassung der Motive folgern. In der ersten Lesung (Prot. S. 384) sei man von derselben Ansicht ausgegangen, man habe den Austritt eines verantwortlichen Gesellschafters nicht unbedingt verbieten, sondern ihn nur von der Genehmigung der stillen Gesellschafter abhängig machen wollen und deshalb die Einschaltung der Worte: „mit Genehmigung der stillen Gesellschafter" beschlossen. Lediglich auf diese in den zweiten Absatz des Art. 170 aufgenommene Bestimmung beziehe sich der dritte Absatz des Art. 172 (Prot. S. 385), derselbe habe demnach mit der Streichung des zweiten Absatzes aus Art. 170 jeden Boden verloren. Da nun aus dem ersten Absatze des Art. 170 im Hinblicke auf die Motive zum preußischen Entwurfe und auf die Verschiedenheit der in der vorigen Sitzung gemachten Aeußerungen nicht mit Bestimmtheit ersehen werden könne, ob der Austritt verantwortlicher Gesellschafter unter Zurückziehung der

Einlage ohne gleichzeitige Auflösung der Societät statthaft oder nicht statthaft sein solle, andererseits aber auch ein Satz, daß ein Austritt nur mit Genehmigung der stillen Gesellschafter geschehen dürfe, im Gesetze fehle, so herrsche über die eigentliche Bedeutung des Art. 170 und Art. 172 Abs. 3 völliges Dunkel, weshalb eine wiederholte Berathung hierüber beantragt werde.

In der hierauf folgenden Debatte wurden verschiedene Ansichten über die Bedeutung der erwähnten Bestimmungen vertreten; nur darüber war man allseitig einverstanden, daß in denjenigen Fällen, in welchen nur ein einziger verantwortlicher Gesellschafter vorhanden sei, ein Austritt desselben nicht gestattet werden könne, daß vielmehr sein Loskommen sowohl hinsichtlich seiner persönlichen Betheiligung als hinsichtlich seiner Einlage nur im Wege der Kündigung und Auflösung der Societät möglich sei.

Von mehreren Seiten wurde hiebei wiederholt dem Art. 170 Abs. 1 die Bedeutung beigelegt, daß er zwar den persönlichen Austritt des Gesellschafters nicht verbieten, aber die Zurückziehung der Einlage für die ganze Zeit des Bestehens der Gesellschaft, also selbst für den Fall eines Austritts unmöglich machen solle. Das in der Gesellschaft zurückbleibende Vermögen des verantwortlichen Socius sollte nach Ansicht dieser Mitglieder allerdings nicht dem Aktienkapitale zuwachsen, damit es dem Socius nicht möglich werde, in die Reihe der Aktionäre zurückzutreten, das Vermögen desselben müsse vielmehr als ein Theil des Vermögens der verantwortlichen Gesellschafter zurückbleiben und demzufolge der austretende sich wegen desselben mit den anderen Komplementaren abfinden. Der Abs. 3 des Art. 172 enthalte bei dieser Auffassung die Bestimmung, daß auch der persönliche Austritt nur mit Genehmigung der stillen Gesellschafter erfolgen könne, und bedürfe nur, um nicht mißverstanden zu werden, einer anderen Redaktion.

Von anderen Seiten wurde dagegen erklärt, abgesehen davon, daß sich nicht absehen lasse, wie die zuletzt erwähnte Abfindung zu bewirken wäre, so könne ein Verbot der Vermögensveräußerung schon dem Wortlaute nach nicht mit einem Verbote der Zurückziehung einer Einlage für die ganze Dauer der Gesellschaft identificirt werden, denn ein Zurückziehen der Einlage sei keine Veräußerung derselben. Die vorerwähnte Auslegung könne demnach die richtige nicht sein, der Art. 170 habe vielmehr die Frage, ob ein verantwortlicher Gesellschafter austreten und dabei seine Einlage zurückziehen dürfe, gar nicht zum Gegenstande. Ob und unter welchen Voraussetzungen ein Austritt des offenen Gesellschafters aus der Gesellschaft unter gleichzeitiger Zurückziehung der Einlage statthaft sei, werde vielmehr unabhängig vom Art. 170 nach dem Gesellschaftsvertrage,

nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kündigung der Gesellschaft und dergl. zu entscheiden sein. Der erste Abs. des Art. 170 verordne also nur dies, daß der verantwortliche Socius für die Dauer seiner Mitgliedschaft seinen Antheil nicht an einen Dritten veräußern dürfe. Demzufolge stehe nunmehr der Abs. 3 des Art. 172 mit dem Art. 170 in gar keinem Zusammenhange und sage nicht mehr, als daß dann, wenn ein verantwortlicher Gesellschafter vor der vertragsmäßig gesetzten Zeit und ohne gesetzlichen Grund austreten wolle, was natürlich nur mit Zustimmung aller Gesellschafter geschehen könnte, diese Zustimmung der stillen Gesellschafter nur durch deren Generalversammlung gültig erklärt werden dürfe. Dem Einwande, daß diese Auslegung zwar auf der Grundlage des Entwurfes und wenn dabei die Conferenzberathungen gar nicht in Betracht gezogen würden, leicht angenommen werden könne, aber voraussichtlich wegen der Entstehungsgeschichte des Abs. 2 des Art. 172 nicht allgemein Platz greifen werde, wurde entgegnet, auf die Entstehungsgeschichte der fraglichen Bestimmung könne deshalb nicht zurückgegangen werden, weil der Art. 170 den Beschlüssen der ersten Lesung nicht entspreche, sondern eine ganz neue Vorlage enthalte.

Der Herr Referent trat der Ansicht bei, daß die letztere Auslegung des Art. 170 und 172 statthaft sein werde, wenn gegenwärtig festgestellt worden, daß es die Absicht der Versammlung nicht sei, den bei der ersten Lesung gefaßten Beschluß aufrecht zu erhalten; in diesem Falle war er jedoch zugleich der Meinung, daß es, um die Frage über die Möglichkeit eines Austritts verantwortlicher Gesellschafter ganz unberührt zu lassen und dadurch jedes Mißverständniß ferne zu halten, am geeignetsten sei, auch Abs. 3 des Art. 172 zu streichen. Es könne, so fügte der Herr Referent bei, für ein bedingtes Verbot des Austritts eines von mehreren offenen Gesellschaftern und der Zurückziehung seiner Einlage kein zureichender Grund aufgefunden werden, weil sonst ein solcher Gesellschafter da, wo mehrere Komplementare vorhanden seien, weniger Recht habe, als wenn er allein stehe und kündigen könne.

Im weiteren Verlaufe der Debatte wurden, da bei der Verschiedenheit der über den Art. 170 bestehenden Auslegungen eine wiederholte Beschlußfassung über denselben erforderlich schien, die Fragen besprochen, ob dann, wenn mehrere verantwortliche Gesellschafter vorhanden seien, dem einen oder dem anderen derselben der Austritt auch ohne Auflösung der Gesellschaft gestattet, oder ob derselbe gänzlich verboten werden solle, ob ein solcher Austritt, wenn er überhaupt zugelassen würde, von der Zustimmung der stillen Gesellschafter abhängig zu machen, ob dabei auch die Zurückziehung der Einlage oder nur ein persönliches Aus-

scheiden zu erlauben und auf Zurücklassung der Einlage in der Gesellschaft zu bestehen sei, endlich in welcher Eigenschaft in dem zuletzt erwähnten Falle die Einlage des austretenden Socius fortan in Betracht zu kommen habe. Je nachdem die einzelnen Mitglieder anderer Ansicht waren, brachten dieselben verschiedene Bestimmungen in Vorschlag.

Ein Mitglied schloß sich der zuletzt dargelegten Auffassung des Art. 170 Abs. 1 an und schlug, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß der Austritt eines von mehreren verantwortlichen Gesellschaftern, und in diesem Falle auch die Zurückziehung der Einlage statthaft sei, daß aber die Frage, wann ein solcher Austritt gerechtfertiget erscheine, hier gar nicht berührt werde, die Streichung des Abs. 3 des Art. 172 und Herstellung des Absatzes 2 des Art. 162 des preußischen Entwurfes vor.

Ein Herr Abgeordneter ging im Wesentlichen von derselben Ansicht aus, nur hielt er dafür, man müsse hier wenigstens soviel sagen, daß ein Austritt eines verantwortlichen Gesellschafters abgesehen von den Fällen, in welchen derselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz schon ein Recht hiezu erlangt hätte, nur mit Genehmigung der stillen Gesellschafter erfolgen könne. Derselbe proponirte deshalb, statt des Abs. 3 von Art. 172 folgenden besonderen Artikel nach Art. 170 aufzunehmen:

a) „der Austritt eines verantwortlichen Gesellschafters aus dem Rechts-„verhältniß zur Gesellschaft findet nur mit Zustimmung der General-„versammlung der stillen Gesellschafter statt."

Zu diesem Antrage machte ein anderer Herr Abgeordneter den Unterantrag:

b) nach den Worten: „zur Gesellschaft" einzuschalten: „sowie die Auflösung der Gesellschaft vor der vertragsmäßigen Dauer derselben" und den Abs. 2 des Art. 170 in folgender Fassung herzustellen:
„Die vorstehende Beschränkung fällt fort, wenn einer der verant-„wortlichen Gesellschafter aus diesem seinem Rechtsverhältnisse zur „Gesellschaft austritt."

Von anderer Seite wurde zu dem Antrag unter a die Proposition gemacht, zur richtigen Begränzung seiner Tragweite den Zusatz zu machen:

c) „soferne der Gesellschafter nicht auf Grund eines Vertrages oder einer „gesetzlichen Bestimmung ein Recht hiezu hat."

Ein anderes Mitglied brachte folgenden Zusatzartikel zum Art. 170 in Vorschlag:

d) „Hat die Gesellschaft nur einen verantwortlichen Gesellschafter, so ist „der Austritt desselben ohne gleichzeitige Auflösung der Gesellschaft un-„zulässig.

„Sind mehrere verantwortliche Gesellschafter vorhanden, so kann einer „oder der andere von ihnen aus dem Rechtsverhältniß zur Gesellschaft „mit Genehmigung der stillen Gesellschafter austreten. In diesem Fall „fällt die Beschränkung des Art. 170 für den Austretenden weg."

Der Herr Antragsteller fügte bei, daß er hiemit selbstverständlich dem Rechte der übrigen offenen Gesellschafter, dem Austritte eines von ihnen zu widersprechen, nicht präjudiziren und ebensowenig das gesetzlich bestehende Kündigungsrecht eines einzelnen Gesellschafters, also den Austritt mit Auflösung der Societät nicht abschneiden wolle.

Mehrere der Herren Abgeordneten sprachen sich im Gegensatze zu den bisher erwähnten Herrn Antragstellern gegen jeden Austritt eines verantwortlichen Socius aus. Einer derselben bemerkte, der rechtlichen Natur des Societätsvertrages widerstrebe ein solcher Austritt bei gleichzeitiger Fortdauer der Societät, die nothwendige Konsequenz desselben sei die Auflösung der Gesellschaft, denn die bis dahin bestandene Societät höre auf und, wenn die Zurückbleibenden das Verhältniß fortsetzen würden, so bildeten dieselben eben eine ganz neue Gesellschaft. Wenn daher die offenen Gesellschafter unter sich ausmachten, daß trotz des Austritts eines von ihnen die Gesellschaft bestehen bleiben solle, so gelte dies doch nicht von demjenigen Gesellschaftsverhältniß, in welchem die offene Gesellschaft wieder zu dem Aktienverein der stillen Gesellschaft stehe. Derselbe beantragte deshalb den Absatz 3 des Art. 172 zu streichen und an einer passenden Stelle des Gesetzes zu sagen:

e) „Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn alle oder auch nur einzelne der „Gesellschafter austreten."

Noch vor der Abstimmung zog jedoch der Herr Antragsteller den Vorschlag unter e zurück, weil sein Inhalt ganz selbstverständlich sei und einer ausdrücklichen Aufnahme ins Gesetz nicht bedürfe.

Ein Mitglied endlich, welches im wesentlichen derselben Ansicht hinsichtlich der mit dem Austritte erfolgenden Auflösung war, brachte den Antrag ein, in einem besonderen Artikel nach Art. 170 zu verordnen:

„Ueber die Befugniß eines verantwortlichen Gesellschafters zum Aus„tritt aus der Gesellschaft entscheidet zunächst der Gesellschaftsvertrag. „Ein Austritt vor der vertragsmäßigen Zeit kann nur mit Genehmigung „der Generalversammlung erfolgen."

„Mit der Genehmigung des Austritts eines oder aller verantwort„licher Gesellschafter löst die Gesellschaft sich auf."

Für diesen Antrag wurde noch geltend gemacht, es sei ganz angemessen, darauf zu bestehen, daß die Gesellschaft nur in der Weise und mit demselben Personalstand fortexistire, mit welchem sie gegründet und von der Staatsregierung genehmiget worden, und daß sie ihr Ende erreiche, wenn an ihren wesentlichen Grundlagen eine Aenderung statthaben solle. Der Herr Antragsteller fügte ferner bei, daß er dem verantwortlichen Gesellschafter im Falle eines auf unbestimmte Zeit geschlossenen Vertrages mit seinem Antrage selbstverständlich das ihm zustehende Kündigungsrecht nicht zu entziehen gedenke.

Beim Schlusse der Debatte wurde der Antrag unter a mit dem Zusatze unter c zuerst der Abstimmung unterstellt, und mit 10 gegen 6 Stimmen abgelehnt, der erste Absatz des Antrags unter f aber mit 10 gegen 6 und dessen zweiter Absatz mit 9 gegen 7 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Um endlich auch über die Frage des Kündigungsrechtes eines verantwortlichen Gesellschafters zu entscheiden und beim Mangel zureichender Gründe einen verantwortlichen Gesellschafter nicht für alle Zeit an die Aktionäre zu binden, wenn er es versäumt hätte, die Gesellschaft nur auf eine bestimmte Zeit einzugehen, wurde auf den Antrag eines Herrn Abgeordneten mit 12 gegen 4 Stimmen vorbehaltlich der Redaktion folgende Zusatzbestimmung zu dem angenommenen Antrage genehmigt:

„Zur Kündigung einer auf unbestimmte Dauer eingegangenen Ge„sellschaft von Seiten des verantwortlichen Gesellschafters bedarf es „der Zustimmung der Generalversammlung nicht."

Hierauf wurde zur Diskussion des in der CXXII. Sitzung eingebrachten und am Schlusse derselben vertagten Antrags übergegangen. Zur Unterstützung dieses Vorschlags brachte der Herr Antragsteller vor:

Die Handelsgesellschaften hätten ihren Kernpunkt im Handlungsfonds, einem gemeinsamen Vermögenskomplexe, der zunächst faktisch aus dem übrigen Vermögen der Gesellschafter ausgesondert sei. Man könne dies bei einer aus 2 Personen bestehenden Gesellschaft zur Verdeutlichung als Kassentrennung bezeichnen und demgemäß die Gesellschaftskasse des A und B von der Privatkasse sowohl des A als des B unterscheiden. Diese faktische Aussonderung habe jedoch im Bewußtsein der Kaufleute auch eine erhebliche rechtliche Bedeutung.

Zunächst sei dies völlig klar im Verhältniß zu dritten Personen, da die Gesellschaft unter ihrer Firma unmittelbar für Rechnung ihres gemeinschaftlichen Fonds Geschäfte schließe und Niemand daran zweifle, daß die Gläubiger und Schuldner der Gesellschaft nicht mit den Privatgläubigern und Schuldnern der einzelnen Gesellschafter zu verwechseln seien.

Auch in den inneren Verhältnissen spreche man von Rechten und Pflichten der Gesellschafter gegen die Gesellschaft und könne dies kaum vermeiden, da heut zu Tage eine Klage gegen einen Gesellschafter auf Einzahlung seiner versprochenen Einlage, also ein klagbarer Anspruch der gemeinschaftlichen Kasse des A und B gegen die Privatkasse des A unbedenklich gefunden werde. Ein Irrthum sei es, wenn man glaube, sich hierbei in Uebereinstimmung mit den gemeinrechtlichen Quellen zu befinden, denn nach Römischem Rechte werde die Actio pro socio nur auf Entschädigung wegen Nichterfüllung gesellschaftlicher Pflichten gerichtet, es handle sich also dabei um einen Anspruch der Privatkasse des einen Gesellschafters A gegen die Privatkasse des B und umgekehrt, nicht wie bei uns direkt und unmittelbar um die Beziehungen der Gesellschaftskassen zu den Privatkassen.

Die erwähnten Verhältnisse, die möglichen Kollisionen zwischen privativen und gesellschaftlichen Rechten und Verbindlichkeiten bedürften einer bestimmten Regelung.

Man habe zu dem Ende von der einen Seite dem Handlungsfonds juristische Persönlichkeit beigelegt, die Unrichtigkeit dieser Ansicht sei genügend nachgewiesen. Auf der andern Seite sei es aber eben so irrig, den Satz für ausreichend zu halten, daß an den einzelnen Bestandtheilen des Handlungsfonds (Sachen und Forderungen) den Gesellschaftern ideale Quoten zustehen. Wie man dort über die Wahrheit hinausgehe und die eigentlichen Träger der Rechtsverhältnisse negire, so bleibe man bei der letzteren Ansicht diesseits der Wahrheit, indem danach der eigentliche Zweck des Handlungsfonds und dessen sociale Seite gänzlich ignorirt werde.

Das richtige leitende Prinzip hätte sich bei genauerer Unterscheidung der Rechtsfähigkeit (Persönlichkeit) und der Dispositionsbefugniß wohl finden und aufstellen lassen. Die Gesellschafter seien die hier allein in Betracht kommenden Rechtssubjekte; allein sie unterlägen rücksichtlich der Disposition über das gesellschaftliche Vermögen und der Geltendmachung der dazu gehörigen Rechte den Beschränkungen, daß sie materiell nur zu Gesellschaftszwecken, formell nur unter der Firma zu handeln befugt seien. Es handle sich daher nicht um ein von den Personen der Gesellschafter verschiedenes Rechtssubjekt, wohl aber um verschiedene Qualitäten in denselben Personen und es sei die rechtliche Bedeutung der öffentlich bekannt gemachten Firma, daß diese verschiedene Qualität nicht allein unter den Gesellschaftern, sondern auch Dritten gegenüber wirksam werde.

Die Versammlung habe es in der freilich unbegründeten Besorgniß, es könne dadurch der irrthümlichen Annahme einer juristischen Person Vorschub

geleistet werden, abgelehnt, ein allgemeines Prinzip über die rechtliche Natur der Handelsgesellschaft und ihres Vermögens aufzustellen.

Eben deshalb könnten die bisherigen Sätze des Entwurfs nicht für völlig ausreichend gehalten werden, auch eine Verweisung auf die Wissenschaft, der es überlassen bleiben müsse, die richtigen Folgerungen zu ziehen, könne nicht genügen, da die einzelnen übrigens durchaus richtigen Normen des Entwurfs keine zureichenden Anhaltspunkte zu ganz sicheren oder doch unbestreitbaren Schlußfolgerungen darböten; es könne also nicht umgangen werden, daß man die nöthigsten Rechtssätze für die Regelung der angedeuteten Verhältnisse ausdrücklich in das Handelsgesetzbuch aufnehme. Bei Konstruktion solcher Sätze müsse man nun, wie schon bemerkt, davon ausgehen, daß der Handlungsfonds sowohl juristisch als nationalökonomisch die Grundlage des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft bilde. Mit ihm würden Geschäfte gemacht, die ihrer Bedeutung nach weit über den Zahlenwerth des Handlungsfonds hinausgingen, und auf dem durch denselben begründeten Kredite beruhten. Diese ganze Geschäftsführung werde nun leicht gelähmt und jede ruhige Disposition der Geschäftsführer gehindert, wenn man den Handlungsfonds jedem Privatgläubiger zugänglich mache. Der Fonds solle allerdings keine uneinnehmbare Festung für die Privatgläubiger sein, man könne es aber auch nicht gestatten, daß täglich die Zwecke der Gesellschaft durch direkte Angriffe der letzteren auf die einzelnen Bestandtheile des Fonds gefährdet würden. Wenn aber die zur Beseitigung solcher Störungen erforderlichen Vorschriften wirklich Aufnahme fänden, so würden materiell die Rechte Dritter nicht gefährdet, denn aus dem gemeinen Rechte folge auch nicht mehr, als daß der Dritte die dem Gesellschafter zustehende actio communi dividundo geltend mache, und dadurch werde derselbe niemals mehr erlangen, als dasjenige, was der Antrag bezeichne. Auch in formeller Beziehung würden dadurch Dritte nicht beeinträchtiget, wenn die Regel nomina ipso jure divisa hier für unzutreffend erklärt und die Kompensation ausgeschlossen werde. Aus Zweckmäßigkeitsgründen hätten sich einzelne Gesetzgebungen bewogen gefunden, die Kompensation auch in andern Fällen, z. B. bei dem Zusammentreffen einer Forderung aus laufender Rechnung und eines eingetragenen Hypotheken-Kapitals nicht zuzulassen. Jedenfalls leide es keinen Zweifel, daß die Kontrahenten auf die Kompensation verzichten könnten, und diese der allgemeinen Auffassung entsprechende Ansicht müsse das Gesetz sanktioniren. Denn wenn der Gesellschafter mit dem Dritten unter der Firma der Gesellschaft kontrahire, so liege hierin die Erklärung, daß er nur die Gesellschaftskassa berechtigen wolle, und der Dritte sei dadurch hinreichend von vorne herein darauf

aufmerksam gemacht, daß er die Rechtsverhältnisse der Privatkassen der Gesellschafter nicht einmischen dürfe. Die vorgeschlagenen Bestimmungen, die ohnehin im Oesterreichischen, im Preußischen und Rheinischen Rechte Geltung hätten, seien um so unentbehrlicher, als im gemeinen Rechte eine Reihe von Kontroversen bestehe, deren Beseitigung wünschenswerth sei. Die Bestimmungen des Antrags bezögen sich übrigens nicht auf den Konkurs, und sollten namentlich der Frage nicht präjudiziren, ob auch im Konkurse ein Separationsrecht der Gesellschaftsgläubiger anzuerkennen sei oder nicht.

Zunächst wurde darüber diskutirt, ob etwas über die in dem besprochenen Antrage enthaltenen Fragen in's Gesetz aufzunehmen sei.

Von Seiten des Herrn Referenten und Abgeordneten für Preußen wurde angeführt: Die vorgeschlagenen Sätze seien der Rechtsanschauung der Kaufleute durchaus entsprechend, das Gegentheil mit ihren Einrichtungen und Bedürfnissen unvereinbar. In dem Umstande, daß von den Gerichten in Deutschland hin und wider auf Grund der von ihnen behaupteten Doktrin des gemeinen Rechts ohne Rücksicht auf das Gewohnheitsrecht der Kaufleute andere Prinzipien durchgeführt würden, liege eine der hauptsächlichen Veranlassungen zu dem Verlangen nach einem allgemeinen deutschen Handelsrecht. Bei Eingehung einer Handelsgesellschaft habe der Vertrag wesentlich die Bedeutung, daß die von den Gesellschaftern gemachten Einlagen zur vollständigen Disposition der Gesellschaft eingebracht würden und nur den Verfügungen der zur Vertretung der Gesellschaft bestellten Gesellschafter im Namen der Gesellschaft unterworfen seien. Diesem vertraglichen Willen der Kontrahenten sei es widerstreitend, wenn man statuire: daß dennoch gleichzeitig einem jeden Gesellschafter an jedem Bestandtheil des gemeinschaftlich gewordenen Vermögens eine Quote unmittelbar und in der Art zustehe, daß er für sich darüber disponiren, dieselbe verschulden und verpfänden könne, daß diese Quoten an der eigenen und an den fremden Einlagen von den ihn betreffenden Generalhypotheken zum Nachtheile der Gesellschaft berührt, in Folge seiner Privatschulden zur Exekution gezogen werden könnten. Nur dasjenige, was mittelbar, in Folge einer Auseinandersetzung dem einzelnen Gesellschafter aus dem Gesellschaftsvermögen zukomme, dürfe nach der Intention des Gesellschaftsvertrags als seiner Privatdisposition unterliegend und für seine Privatgläubiger angreifbar gedacht werden. Es würde sonst den übrigen Gesellschaftern das größte Unrecht zugefügt werden, wenn sie erleiden müßten, daß die Quoten der Einlage in Folge der Privatschulden oder der Privatverfügungen eines einzelnen Gesellschafters ihnen entzogen

würden, der möglicherweise gar nichts mehr bei der Gesellschaft zu erhalten habe, vielleicht selbst der letzteren erheblich verschulde. Eine Vertragsbestimmung, wonach nur einzelne der Gesellschafter unter der Firma der Gesellschaft zu disponiren berechtigt sein sollten, würde bei diesem System gänzlich illusorisch sein. Wenn die vorgeschlagenen Sätze keine Geltung hätten, würde einer Handelsgesellschaft die Lebensfähigkeit genommen und eine geordnete Geschäftsführung unmöglich gemacht. Die Geschäfte der Gesellschaft würden auf Grund der für dieselbe geführten Bücher und nach Maßgabe des der Gesellschaft zustehenden Fonds geleitet. Die Privatbücher der einzelnen Gesellschafter, welche in weiter Ferne von dem Sitz der Gesellschaft wohnen könnten, könnten dabei unmöglich in Rücksicht genommen werden. Müßte nun aber die Gesellschaft sich in ihren Geschäften mit dritten Personen auch nach den ihr fremden Privat-Verhältnissen richten, in welchen diese Dritte zu den einzelnen Gesellschaftern ständen, so sei die Gesellschaft einer beständigen Unsicherheit unterworfen. Bei der Unkenntniß von diesen Verhältnissen sei jede Verfügung der Gesellschaft über ihre Aktiva ins Ungewisse gestellt, der Erfolg ihrer Geschäfte nicht vorherzusehenden Hindernissen unterworfen, eine sichere Berechnung der Operationen unmöglich gemacht; die Gesellschaft vermöge dann nicht einmal mit Sicherheit richtige Bilanz zu ziehen, sie werde in die Lage gerathen, auf Zahlungen von Seiten ihrer Schuldner nicht rechnen, unzweifelhaft gültige Veräußerungen ihres Eigenthums nicht eingehen zu können, sie werde in den Fall gesetzt, sich in Vermögensunzulänglichkeit und im Fall des Konkurses zu befinden, ohne davon im entscheidenden Augenblicke auch nur eine Ahnung zu haben. Zu welchen unlösbaren Verwicklungen das entgegengesetzte System hinführe, werde vollends klar, wenn man berücksichtige, daß häufig dieselben Personen außer der Theilnahme an einer Gesellschaft einen eigenen Handel unter eigener Firma führen oder in mehreren Gesellschaften Theilnehmer seien. Auch die Gläubiger der Gesellschaft würden empfindlich in ihren Rechten verletzt, wenn sie der Disposition des geschäftsführenden Gesellschafters und auf den Gesellschaftsfonds trauend, sich in Erwerbungen oder sonstige Kontrakte mit der Gesellschaft einließen, und sich nachher ergebe, daß Privat-Verfügungen oder Schulden eines einzelnen Gesellschafters sogar eines Gesellschafters, der nicht einmal die Firma zu führen befugt sei, oder eines Gesellschafters, der der Gesellschaft verschulde, die Wirksamkeit haben solle, die Aktiva der Gesellschaft wegzunehmen.

Gegen die Meinung, daß die vorgeschlagenen Sätze sich auf dem deutschen Recht fremde Prinzipien, etwa auf französische Rechtsanschauungen fußen, sei zu erinnern, daß die hier vertheidigte Auffassung in der

Gestaltung der Handelsgesellschaften des neueren Europa, zunächst in Italien, ihren Ursprung habe, dort in den für das Handelsrecht bedeutenden Schriften und Rechtssprüchen der Gerichte Aufnahme gefunden, von dort ebenso gut nach Deutschland wie nach Frankreich hinübergekommen sei. Auch das Reichskammergericht habe (in einem zur Zeit berühmten Prozesse über die Kompensation) sich zu diesen Prinzipien bekannt.

Das Gegentheil der vorgeschlagenen Sätze sei übrigens mit dem in Preußen geltenden Rechtssysteme über die Gesellschaft überhaupt nicht vereinbar; in Oesterreich walte dasselbe Verhältniß ob. Zur Herbeiführung der Rechtseinheit sei es dringend wünschenswerth, durch Annahme des Antrags auf dem Boden des gemeinen Rechts die Kontroverse darüber zu beseitigen, was um so mehr nach der vorgeschlagenen Richtung hin angemessen sei, da diese Sätze auch im gemeinen Recht von einem jedenfalls bedeutenden Theil der Juristen und der Gerichte aus der Natur der actio pro socio oder communi dividundo hergeleitet würden und da ihre Geltung im Handelsleben erforderlich sei.

Hievon abgesehen, gebe er endlich die Erklärung ab, daß er auch für den Fall einer Ablehnung der vorgeschlagenen Sätze eine Auslegung der bisher angenommenen Artikel des Entwurfs über die offene Handelsgesellschaft im Sinne des Antrags des Antragstellers als sich von selbst verstehend erachte. Aus dem Inhalte der Artikel des 2. und 3. Abschnitts (90, 105, 110, 112—117, 124, 125) ergebe sich unzweideutig, daß über die Bestandtheile des Vermögens einer Handelsgesellschaft während der Dauer der Gesellschaft nur Namens der Gesellschaft, und nur von einem berechtigten Vertreter der Gesellschaft verfügt werden könne, und die Sätze des Antrags stellten sich als einfache Korrollarien hiervon dar.

Hierauf sprach sich auch ein kaufmännischer Herr Abgeordneter für die vorgeschlagenen Sätze als für Bestimmungen aus, welche der Auffassung des Handelsstandes entsprechend seien, und bemerkte, mit denselben stehe das Prinzip der Solidarität der Gesellschafter im innigsten Zusammenhange. Dieses Prinzip führe ohne dieselben zu den größten Härten. Man könne keine solidarische Haftung der Gesellschafter statuiren, wenn man nicht die Gewißheit lasse, daß wenigstens zunächst der Gesellschaftsfonds nur für die Gesellschaftsschulden parat sei. Wenn man auch auf die Privatgläubiger Rücksicht nehmen zu müssen glaube, so möge man für dieselben dadurch sorgen, daß man sage, die Gesellschaftsgläubiger hätten auf das Privatvermögen der Gesellschafter nicht eher als nach Deckung der Privatgläubiger Anspruch.

Ein anderer Herr Abgeordneter ging auf die einzelnen vorgeschlagenen Sätze ein, um zu zeigen, daß sie ohnehin gemeinen Rechtens und in ihren Wirkungen ohne alle bedenkliche Folgen seien.

Gegen die Ausführungen des Herrn Antragsstellers und des Herrn Referenten ward vorgebracht:

Für die Vereinigung Mehrerer zum gemeinsamen Erwerb biete das gemeine Recht zwei Grundformen. Die eine sei die der juristischen Person; ihre ganze Organisation sei darauf berechnet, die Existenz der Gesellschaft und die Verfolgung der Gesellschaftszwecke gegen willkürliches Belieben eines einzelnen Mitgliedes sicher zu stellen. Die andere Form, die der römischen societas gehe wesentlich darauf hinaus, den einzelnen Persönlichkeiten auch in ihrer Vereinigung ihre volle Bedeutung zu lassen: die Einzelnen würden nur durch ein vertragsmäßiges Band zusammengehalten, das Ganze ruhe auf gegenseitigem Vertrauen.

Beide Formen seien in Wahrheit unentbehrlich und der vorliegende Antrag laufe nur darauf hinaus, die zweite mit Elementen der ersteren zu versetzen. Dazu sei der mögliche Mißbrauch des Vertrauens kein zutreffender Grund. Schon das übliche Recht Thl. 3 Tit. 8 Art. 5 sage deßwegen:
„Wollen etliche mit einander eine gemeine Gesellschaft aller Güter
„anrichten, die mögen wol zusehen, mit wem sie dieselbe anstellen:
„denn, was der eine kauft, muß der andere bezahlen, sofern sein Gut
„reichet; solche Gesellschaft gehet über Vater-, Mutter-, Bruder-,
„Schwester-Gemeinschaft &c."

Bei der Form der societas sei der Handlungsfonds ein Theil des Vermögens der einzelnen Gesellschafter, eine weiter reichende juristische Bedeutung könne demselben nicht beigelegt werden.

Nach gemeinem Rechte müsse ferner behauptet werden, daß der eine Gesellschafter auch während bestehender Gesellschaft zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten durch Klage angehalten werden könne. (Puchta, Pandekten § 371 und 372 sub 1). Ebenso unbegründet sei es, daß ein Socius auf Dritte nur seine actio communi dividundo übertragen könne. Das römische Recht bestimme genau, wenn ein Kommunionsinteressent die Disposition über seinen Antheil am gemeinsamen Gut verliere (L. 13 D. 10. 2; L. 24 § 1 D. 10. 3; L. 1. Cod. III 37;) ferner, welche Folgen es habe, wenn er vor solchem Zeitpunkte über seinen Antheil einseitig verfüge (L. 6 § 8—9, L. 7 § 13 D. 10. 3; L. 1. 2. 3. Cod. III. 37; L. 7. Cod. III. 38., L. 3 § 2 D. 20. 4.) Zwischen dem neuen Erwerber und dem Socius des Veräußerers entstehe eine neue Kommunion, Ersterer succedire nicht in die alte Kommunion. (L. 54 D. 10. 2. L. 3 Cod. III. 37.)

Eine beschränkte Modifikation enthielten L. 14 § 3 D. 10. 3, L. 16. § 1, 17. pr. D. 17. 2.

Es könne auch nicht zugegeben werden, daß die Nivellirung aller handelsgesellschaftlichen Vereinigungen nach einer Grundform einem wirklichen Bedürfnisse der Handelswelt entspreche. Das System, welches verdrängt werden solle, sei das der individuellen Freiheit, und wie sollte dasselbe nicht ein dem deutschen Handelsstande zusagendes sein? Die Lebensfähigkeit der Gesellschaft ruhe nicht darin, daß man dem Einzelwillen starke Fesseln anlege, sondern darin, daß die Gesellschafter so sehr einander bedürften, oder so sehr sich zugethan seien, um einzelne Verstöße des einen Theils ertragen zu können.

Die Uebelstände des gemeinrechtlichen Systems seien zu grell dargestellt. Nach den Erfahrungen aller Praktiker gehöre das Hervortreten von Uebelständen vielmehr zu den seltensten Erscheinungen.

Die vorgeschlagenen Sätze seien auch keineswegs Korrollarien bereits angenommener Artikel. Die Worte: „Eigenthum der Gesellschaft“ im Art. 90 seien erläutert pag. 176; „Antheil am Gesellschaftsvermögen“ sei im Art. 105 mit Guthaben des Einzelnen in Gemäßheit des Gesellschaftsvertrages gleichbedeutend (pag. 1024 und 1025), die Tragweite des Art. 110 erhelle aus pag. 154—161 und pag. 274—279 der Protokolle, Art. 112 enthalte eine für sich bestehende Singularität, und die Art. 113—117 enthielten Nichts dem Wesen der Societas Widersprechendes, auch könnten die im Art. 124, 125 angenommenen Modifikationen nicht zu den angegebenen Konsequenzen führen.

Ferner wurde hervorgehoben, es sei unrichtig, dem Handlungsfonds einen juristischen Begriff beizulegen, es werde hiebei etwas rein Faktisches mit etwas Juristischem verwechselt. Das Nichtbestehen der beantragten Sätze habe bisher keine Nachtheile im Gefolge gehabt, ja der Kaufmannsstand habe sich mehrfach gegen deren Aufnahme ausgesprochen, an anderen Orten habe er wenigstens Bedenken getragen, sich entschieden für dieselben auszusprechen. Die vorgeschlagenen, abgerissenen Sätze griffen sehr tief in die Civilgesetzgebung ein, indem sie auch über die Rechte von Gläubigern aus anderen als Handelsgeschäften Verfügung träfen, und reichten also weit über die Aufgabe des Handelsgesetzbuches hinaus. Wenn man sie aufnehme, könnten Schlüsse daraus gezogen werden, welche die Versammlung selbst nicht gutheißen würde. Weiter wurde angeführt, wenn man die Privatgläubiger eines Gesellschafters zwinge, mit der Befriedigung ihrer Ansprüche an denselben in allen Fällen, in denen kein zureichendes Separatvermögen zu ihrer Deckung vorhanden sei, sich an die vorgeschlagenen Sätze zu halten, so führe dies zu einem verderblichen Privilegium

des Handelsstandes, und zu einer ungerechtfertigten Benachtheiligung der Privatgläubiger, indem in diesen Bestimmungen jedem Schuldner ein Mittel geboten werde, um sich durch den Eintritt in eine offene Handelsgesellschaft Moratorien zu erzwingen u. dgl. und sogar seinen Privatgläubigern sein ganzes Vermögen zu entziehen, wenn er es auf die Societät übertrage; ja es werde dazu schon die Annahme eines Kommanditisten genügen, wenn dieser auch nur die geringfügigste Einlage mache, da nach der ganzen Anlage des Entwurfs alles, was von der offenen Gesellschaft gelte, auch für die Kommanditgesellschaft gelte. Wenn man behaupte, die Dispositionen der Gesellschafter über den Gesellschaftsfonds würden ohne Annahme der vorgeschlagenen Sätze stets unsicher und der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft fortwährend beunruhigt sein, so möge man erwägen, daß Jeder, der mit einem andern eine Gesellschaft eingehe, demselben vertraue und die Folgen tragen müsse, wenn er ohne gründliche Untersuchung der Vermögensverhältnisse des Gesellschafters vertraut habe. Zudem hätten die vorgeschlagenen Sätze wenig praktischen Nutzen, denn sie könnten leicht umgangen werden, indem der Gesellschafter seine Privatschulden z. B. durch Ausstellung von Wechseln unter der Firma der Gesellschaft gleichwohl während der Gesellschaft decken könne. Auch habe sich ein Bedürfniß für dieselben noch nicht gezeigt, indem der Mangel solcher Bestimmungen bisher die gefürchteten Störungen und sonstigen Nachtheile noch nicht zur Folge gehabt habe, wohl aber seien die aus ihrer Aufnahme in das Gesetz zu ziehenden Folgerungen sehr bedenklich. Der vorgeschlagene Art. 2 sei überdies mit denjenigen Gesetzgebungen nicht vereinbar, in welchen nur noch Faustpfandrechte und außerdem nur Hypotheken an Immobilien anerkannt würden, die von dem speziellen Eintrage in Grundbücher ꝛc. abhiengen.

Jedenfalls sei hier nicht der rechte Ort, über die proponirten Bestimmungen zu berathen, die angeregten Fragen gehörten vielmehr in das Konkursrecht, von dem sie sich nicht trennen ließen, zumal sie nur sehr selten außer dem Konkurse zur Anwendung kommen würden, sonach hier kein Bedürfniß für dieselbe bestehe.

Gegen diese Ausführungen wurde aber wieder entgegnet, es werde bestritten, daß den Art. 110, 90 und 105 des Entwurfs ein anderer Sinn beiwohne, als von dem Herrn Referenten angegeben sei, und daß dies aus den citirten Stellen der Protokolle sich ergebe, welche Stellen übrigens auch keine Erklärungen der Versammlung enthielten. Mit dem Art. 2 (des diskutirten Antrags) seien die erwähnten Hypotheken nicht gemeint, sondern die nach gemeinem Rechte bestehenden Generalhypotheken. Die Erzwingung von Moratorien sei nicht zu befürchten, indem jeder Privatgläubiger, der in dem

separaten Vermögen des Schuldners keine Deckung finde, auf Eröffnung des Konkurses gegen denselben antragen und damit die Auflösung der Gesellschaft und die Theilung des Gesellschaftsfonds veranlassen könne. Die Verweisung darauf, daß jeder die Folgen seines Vertrauens zu tragen habe, führe zu unbilliger Härte, so lange man, wie im Entwurfe geschehen, den Gesellschafter zwinge, in einer auf eine gewisse Zeit geschlossenen Gesellschaft bis nach Ablauf dieser Zeit zu verbleiben, und ihm die im gemeinen Rechte begründete Befugniß nehme, gegen Entschädigung zu jeder Zeit trotz der Vereinbarung, daß sie auf eine gewisse Zeit dauern solle, die Gesellschaft zu kündigen und von dem Gesellschafter loszukommen, in welchem er sich getäuscht habe. Ferner sei gegen den Einwand, daß die vorgeschlagenen Sätze umgangen werden könnten, zu erinnern: daß unredliche Handlungen der Gesellschafter gar sehr verschieden seien von dem, was an sich Rechtens sein solle, und daß solche Gesellschafter, welchen das Recht, die Firma zu zeichnen, nicht zustehe, sich in der Lage, seine Umgehung vorzunehmen, durchaus nicht befinden würden. Der Einwand, daß Verträge nur unter den Parteien rechtliche Wirkung haben könnten, sei nicht begründet, denn die Verträge könnten nur so aufgefaßt werden, wie sie gedacht seien, der Auffassung des Handelsstandes sei es aber ganz unangemessen, dem Gesellschaftsvertrage blos obligatorische Wirkungen unter den Kontrahenten beizumessen. Eben so unbegründet sei der Einwand, daß der Schuldner bei Annahme der fraglichen Sätze durch Eingehung einer Gesellschaft seine Gläubiger empfindlich benachtheiligen könne, denn die Eingehung einer Gesellschaft stelle eine erlaubte Disposition über das Vermögen dar, welche in der Regel Vortheil bezwecke und zur Folge habe; eben so wenig wie man daran denke, zum Schutze der Gläubiger zu hindern, daß Jemand sein Vermögen in Aktien einer Gesellschaft verwandle, eben so wenig könne man einem Schuldner die Anlegung seines Vermögens in eine Handelsspekulation, die Einlage in eine Erwerbsgesellschaft blos deshalb verwehren, weil er Gläubiger habe; die letzteren würden in dem, was bei einer Auseinandersetzung ihrem Schuldner zufalle, ihre Deckung finden.

Mehrere Mitglieder sprachen sich im Laufe der Diskussion gegen eine Aufnahme der Sätze aus verschiedenen, im Vorstehenden enthaltenen formellen Gründen aus, obschon sie jene Sätze materiell nicht für unrichtig hielten. Besonderen Widerspruch fand hiebei auch noch die Behauptung, daß der Inhalt des Antrags schon jetzt aus dem Entwurfe gefolgert werden könne.

Ein Mitglied endlich proponirte eventuell, die beantragten Sätze in der in Anlage A enthaltenen, modifizirten Fassung anzunehmen. Am Schlusse der Debatte wurde die allgemeine Frage, ob über die in dem

diskutirten Antrage enthaltenen Fragen etwas in das Gesetz aufzunehmen sei, mit 9 gegen 7 Stimmen verneint.

Anlage A.

1.

Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind außer dem Fall des Konkurses zu dem Vermögen der Gesellschaft nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen einzelnen Sachen und Forderungen ganz oder theilweise zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Sie können nur dasjenige beanspruchen, was der Gesellschafter selbst an Zinsen und Gewinnantheilen, oder bei der Auseinandersetzung als Nettoguthaben zu fordern berechtigt ist.

2.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen auch in dem Falle zur Anwendung, wenn an dem Vermögen eines Gesellschafters ein gesetzliches oder vertragsmäßiges Pfandrecht besteht.

Hat jedoch ein Gesellschafter Bestandtheile seines Privatvermögens in das Eigenthum der Gesellschaft eingebracht, an welchen Dritten zur Zeit des Einbringens bereits Rechte zustanden, so werden letztere durch diese Bestimmungen nicht berührt.

3.

Eine Kompensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter findet, dafern nicht die Einwilligung der übrigen Gesellschafter vorliegt, während der Dauer der Gesellschaft weder ganz noch theilweise statt; nach deren Auflösung ist sie zulässig, wenn und insoweit dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung die Gesellschaftsforderung überwiesen wird.

4.

Hat der Privatgläubiger eines Gesellschafters die Exekution in das dem letzteren bei der dereinstigen Auflösung der Gesellschaft zufallende Netto-Guthaben vollstreckt, so ist er für den Fall, daß die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer eingegangen worden, berechtigt, das seinem Schuldner zuständige Kündigungsrecht (Art. 118, 119) selbst auszuüben, bei einer auf bestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft aber die sofortige Auflösung der Gesellschaft dann zu verlangen, wenn er aus dem Privatvermögen seines Schuldners vergeblich seine Befriedigung gesucht hat;

oder:

Hat der Privatgläubiger — vollstreckt, so ist er, es mag die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer eingegangen sein oder nicht, berechtiget, nach vor-

gängiger Kündigung (Art. 118, Nro. 6 und Art. 119) die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen.

CXXXIX. Sitzung.

Nürnberg, den 30. November 1857.

Unter der Leitung des zweiten Präsidenten, Herrn Dr. Ritter von Raule, wurden in heutiger Sitzung, an welcher der Herr Abgeordnete für Baden, Ministerialrath Ammann, keinen Antheil mehr nahm, zunächst die Protokolle der CXXXI. Sitzung vom 14. November, der CXXXII. Sitzung vom 16. November, der CXXXIII. Sitzung vom 18. November, der CXXXIV. Sitzung vom 20. November 1857 verlesen und genehmigt.

Nachdem hierauf der neuernannte bayerische Abgeordnete, Herr Handelsgerichts-Assessor Kirchdörffer von hier, der Versammlung vorgestellt worden war, ging man zur Diskussion des Antrags über, welchen inzwischen der Herr Referent bezüglich der Fassung der Beschlüsse über die stillen Gesellschaften eingebracht hatte, und welcher sammt Motiven in der Anlage A beigedruckt ist. Hiebei blieben die

Art. 18 und 19

ohne Beanstandung, zum

Art. 84 und 85

aber wurde geltend gemacht, es verstoße gegen den übereinstimmenden Gebrauch vieler Jahrhunderte, die alte deutsche stille Gesellschaft nicht als eine Gesellschaft, sondern nur als Betheiligung eines stillen Gesellschafters zu bezeichnen. Es gehe nicht an, blos deshalb, um ein neues theoretisches System durchzuführen, der alten stillen Gesellschaft diesen Namen zu entziehen. Eine Aenderung der Nomenklatur, wie dieselbe beantragt sei, habe die Folge, daß sich die stillen Gesellschafter zum Nachtheile des Handelsverkehrs nach und nach an die Idee gewöhnen würden, daß sie keine Gesellschafter des Komplementars seien. Auch bezüglich der Benennung der handelsrechtlichen Institute habe der Gesetzgeber die Aufgabe, sich an das Leben zu halten. Mit Rücksicht auf diese Gründe wurde beantragt, im Artikel 84 statt: „drei Arten" „vier Arten" zu setzen, die Worte „die Betheiligung eines stillen Gesellschafters und" zu streichen und in

Art. 85 nach den Worten: „die Kommanditgesellschaft" zu setzen: „die stille Gesellschaft."

Von einer anderen Seite wurde beantragt, die Artikel 84 und 85 zu streichen. Man hob hervor, es bedürfe einer solchen Einleitung gar nicht, wie sie in diesen Artikeln enthalten sei; namentlich hätten dieselben alsdann gar keinen Werth, wenn sie nach Maßgabe des ebenerwähnten Antrages geändert würden, denn in diesem Falle hätten sie gar keine dispositive Bedeutung mehr, sondern enthielten lediglich eine Aufzählung, die füglich fehlen könne.

Gegen diese Anträge, und zwar zunächst gegen die vorgeschlagene Aenderung der beiden Artikel wurde aber eingewendet, die im Antrage proponirte Benennung hänge wesentlich mit dem ganzen Systeme desselben zusammen, die vorgeschlagene Aenderung zerstöre dieses System. Die Benennungen des Antrags seien nämlich nicht etwa aus einem Mißtrauen gegen die alte stille Gesellschaft hervorgegangen, die sich als brauchbar bewährt haben möge, es habe sich vielmehr darum gehandelt, mit dem Namen von Handelsgesellschaften diejenigen Vereinigungen zu bezeichnen, bei welchen eine allen Gesellschaftern gemeinschaftliche Firma und ein gemeinschaftlicher Handlungsfond vorkomme, und auszudrücken, daß außer den im Art. 85 genannten, keine andere Vereinigung als eine solche Handelsgesellschaft vom Handelsgesetzbuche anerkannt werde. Die Art. 84 und 85 hätten also eine dispositive Bedeutung. Mit dem Namen einer solchen Handelsgesellschaft könne aber hienach die alte Gesellschaft nicht bezeichnet werden, weil bei ihr weder eine gemeinsame Firma noch ein im gemeinschaftlichen Eigenthume der Gesellschafter befindlicher Handlungsfonds vorhanden sei. Daß in dem Antrage die alte stille Gesellschaft nicht als Gesellschaft bezeichnet worden, könne nicht auffallen, da ja auch die Vereinigungen zu einzelnen Handelsgeschäften Gesellschaften seien und gleichwohl im Gesetze nicht als solche bezeichnet würden. Die Artikel 84 und 85 seien aber auch nicht entbehrlich, weil schon mit Rücksicht auf das Konkursrecht der obenerwähnte Begriff der Handelsgesellschaften festgestellt werden müsse (vgl. Art. 934 folg. des preuß. Entwurfes.)

Nachdem hiegegen erwidert worden war, daß weder die beantragte Aenderung der erwähnten Artikel, noch deren Streichung dem Konkursrechte präjudizire, da dort abgesehen von der Frage, ob Artikel 934 folg. des preuß. Entwurfs Annahme finden würden, bestimmt werden könne, entweder, wenn die Aenderung vorgenommen würde, daß die betreffenden Bestimmungen des Konkursrechtes auf stille Handelsgesellschaften nicht anwendbar seien, oder, falls die Artikel wegfielen, auf welche Arten von Handelsgesellschaften die Bestimmungen des Konkursrechtes Anwendung

fänden, auch die der vorstehenden Deduktion zu Grunde liegende Idee eines besonderen Handlungsfonds noch keineswegs Anerkennung gefunden habe, wurde zuerst vorbehaltlich der Streichung die beantragte Aenderung der Artikel 84 und 85 mit 9 gegen 6 Stimmen angenommen, hierauf aber die Streichung beider Artikel mit 10 gegen 5 Stimmen beschlossen.

Bei Art. 86

wurde beantragt, die im Entwurfe der Redaktionskommission enthaltene Fassung herzustellen und folgenden Zusatz anzunehmen:

„Im Zweifel streitet die Vermuthung für das Bestehen einer offenen „Gesellschaft.“

Dieser Antrag wurde jedoch wegen Mangels ausreichender Unterstützung vom Herrn Antragsteller zurückgezogen; dagegen fand die beantragte Fassung deswegen Anstand, weil die Worte „und die Betheiligung eines oder mehrerer Gesellschafter nicht auf blose Vermögenseinlagen beschränkt ist,“ streng genommen nur auf die Kommanditgesellschaft, nicht aber auf die Aktiengesellschaft, bei welcher die Betheiligung aller Mitglieder auf blose Vermögenseinlagen beschränkt sei, bezogen werden könnten. Es wurde daher unter Zustimmung des Herrn Referenten mit 12 gegen 3 Stimmen folgende Fassung des Artikels angenommen:

„Eine offene — — betreiben und bei keinem der Gesellschafter die „Betheiligung auf blose Vermögenseinlagen beschränkt ist.“

Zum Art. 145

ward ein Antrag auf Streichung desselben gestellt und zu dessen Begründung Nachstehendes vorgebracht: Die offene und die stille Gesellschaft unterschieden sich auf das Deutlichste durch die Art und den Umfang der Haftung für die Gesellschaftsschulden, auch herrsche kein Zweifel, daß diese zwiefache Art der Betheiligung bei einem Handlungsbetriebe einem wirklichen Verkehrsbedürfnisse entspreche. Für die Aufstellung zweier Systeme von stillen Gesellschaften lägen solche Motive nicht vor. Bei der alten und bei der neuen stillen Gesellschaft hafte der stille Gesellschafter nur mit der Einlage; die Geschäftsführung und die Zeichnung der Firma stehe nur dem Komplementar zu. Die Veröffentlichung der stillen Gesellschaft ändere an diesen wesentlichen Punkten Nichts, sondern habe ihrer inneren Bedeutung nach nur die Folge, daß eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages zum Nachtheile der Handlungsgläubiger nur etwa in dem Maße wirksam werde, wie die Aufhebung einer öffentlich bekannt gemachten Prokura nach Analogie der Art. 22 und 43 (soll heißen: 44 und 45) der Redaktion zweiter Lesung. Miteigenthum am

Handlungsfonds sei kein entschiedenes Verkehrsbedürfniß; die Disposition über das gemeinschaftliche Vermögen liege doch in der Hand des Komplementars. Die Sicherung des stillen Gesellschafters gegen die Privatschulden des Komplementars im Konkursfall sei kein so bedeutendes Interesse, um der Legislation ein doppeltes System zu empfehlen. Ein einfacher Konkurs sei auch schon dadurch zu erreichen, daß der Handlungsfonds stets als alleiniges Eigenthum des Komplementars behandelt werde, und daß dem Kommanditisten wegen seines Guthabens nur persönliche Ansprüche gegen den Komplementar zugestanden würden.

Dieser Antrag wurde jedoch, da er nur auf Streichung der Kommanditgesellschaft aus dem Handelsgesetzbuche hinauslaufe, für deren Beibehaltung neben der stillen Gesellschaft die überwiegendsten Gründe schon mehrfach vorgekommen seien, mit 14 gegen 1 Stimme abgelehnt. Auf Antrag des Herrn Referenten wurde, um den Artikel in Einklang mit Artikel 86 zu setzen, die Streichung der Worte „und ihre Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft" genehmiget und für den Satz: „während ein oder — — Gesellschafter" folgende Fassung angenommen: „während „bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern ihre Betheiligung nicht „in dieser Weise beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter)."

Ein Antrag, den Satz, daß die Kommanditgesellschaft durch Eintragung in das Handelsregister errichtet werde, in die Definition aufzunehmen, weil selbst dann, wenn auch Alles, was Artikel 145 jetzt enthalte, vorhanden wäre, doch ohne die Eintragung noch keine Kommanditgesellschaft existire, blieb ohne Unterstützung, da ja auch bei Aktiengesellschaften in der Definition der zur Entstehung derselben nothwendigen Staatsgenehmigung nicht erwähnt worden sei; ein Antrag endlich, statt: „persönlich haftende Gesellschafter" zu setzen: „offene Gesellschafter," wurde mit 13 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Bei Diskussion des

Art. 146

wurde vorgeschlagen, im Eingang statt: „die Errichtung" zu setzen: „der Vertrag über Errichtung," da nach Art. 147 die Errichtung der Kommanditgesellschaft als solcher erst mit dem Eintrag erfolge; ferner wurde die Fassung des Eingangs beanstandet, weil derselbe zu befehlend abgefaßt sei und zu der irrthümlichen Auffassung führe, als bestehe eine Pflicht zur Eintragung der stillen Gesellschaft in das Handelsregister, während die Absicht doch nur dahin gehe, zu sagen, daß die stille Gesellschaft, wenn sie einmal beabsichtiget sei, um rechtliche Existenz zu erhalten, eingetragen werden müsse. Der erste Antrag blieb ohne Unterstützung, während die

Erledigung des letzteren Bedenkens der Redaktionskommission anheimgegeben wurde.

Von einem Herrn Abgeordneten wurde der letzte Absatz des Artikels beanstandet und bemerkt, es genüge nicht, daß die Vorschrift dieses Absatzes blos durch Ordnungsstrafen zur Geltung gebracht werde; dieselbe müsse vielmehr Vorbedingung der Eintragung sein, es wurde demgemäß beantragt, den letzten Absatz zu streichen, und in den vorletzten Absatz nach den Worten: „Form eingereicht werden" den Satz einzuschalten:

„Die persönlich haftenden Gesellschafter haben die Firma nebst ihrer „Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen „oder in beglaubigter Form einzureichen."

Man hielt aber dafür, daß kein legislativer Grund vorhanden sei, die formelle Vorschrift des letzten Absatzes zu einer Bedingung der Existenz einer Kommanditgesellschaft zu machen, und lehnte diesen Antrag mit 12 gegen 3 Stimmen ab.

Dagegen wurde beschlossen, in den letzten Absatz nach den Worten: „die persönlich haftenden Gesellschafter" den Satz aufzunehmen: „welche die Gesellschaft vertreten sollen" und überhaupt diesen Absatz nach Maßgabe des Art. 89 zu redigiren.

Von einem Mitgliede wurde ferner beantragt, den Satz: „Bei der Bekanntmachung — — Vermögenseinlagen" wie folgt zu fassen:

„In die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern (Art. 9) ist „statt der Namen und Vermögenseinlagen der Kommanditisten (Nr. 2 „und 4) nur die Anzeige aufzunehmen, daß eine Kommanditgesellschaft „vorhanden sei."

Zur Begründung dieses Vorschlags wurde hervorgehoben, die jetzige Fassung des beanstandeten Satzes könne leicht zu der irrigen Auffassung führen, als wenn über die Kommanditgesellschaft gar nichts veröffentlicht werden dürfe, denn nach dem Wegfall der Nummern 2 und 4 des Art. 146 bleibe für die Bekanntmachungen nichts anderes übrig, als die gar nicht von der Kommanditgesellschaft handelnden Nummern 1 und 3. Man entgegnete aber, wenn von einer Veröffentlichung der Kommanditgesellschaft gesprochen werde, so verstehe sich von selbst, daß wenigstens deren Existenz publizirt werden müsse, indessen wurde die Erledigung dieses Bedenkens der Redaktionskommission anheim gegeben.

Die Beschlußfassung über die Frage, ob die Errichtung der Kommanditgesellschaft von Beobachtung der in dem Civilrechte einzelner Länder bestehenden Formvorschriften über Errichtung von Verträgen abhängig sein solle, wurde bis zur Berathung eines bereits angekündigten Antrags

über dieselbe Frage bezüglich der offenen Gesellschaften vertagt. Bei Diskussion des Art. 147

wurde von einem Mitgliede beantragt, den zweiten Absatz desselben zu streichen, den ersten aber wie folgt zu fassen:

a) „Die Errichtung der Kommanditgesellschaft erfolgt durch Eintrag derselben ins Handelsregister."

Es wurde nämlich geltend gemacht, der zweite Absatz sei in seiner Allgemeinheit nicht richtig, es sei vielmehr in jedem einzelnen Falle nach den besonderen vorliegenden Umständen zu entscheiden, welches Rechtsverhältniß vorliege. Unter Umständen und je nach dem Auftreten der Gesellschafter könne sogar eine offene Gesellschaft, wenigstens für das Verhältniß gegen dritte Personen angenommen werden müssen, während für das innere Verhältniß zunächst der Vertrag maßgebend sei. Der Absatz 2 könne umsoweniger für alle Fälle angenommen werden, als sein Inhalt möglicher Weise gerade gegen die Absicht der Kontrahenten gerichtet sei; denn wenn z. B. die letzteren einen gemeinsamen Handlungsfonds, eine gemeinsame Firma verabredet hätten, könne man gewiß nicht annehmen, daß ihre Vereinigung vor der Eintragung in das Handelsregister die gerade in diesen Punkten wesentlich von der Kommanditgesellschaft verschiedene stille Gesellschaft sei.

Zur Aufrechthaltung der von dem Herrn Referenten beantragten Fassung wurde aber geltend gemacht, nach dem Systeme des Antrags bilde die stille Gesellschaft die Grundlage für die Kommanditgesellschaft, letztere sei nichts als eine eingetragene stille Gesellschaft, bei beiden sei das Wesentliche die Betheiligung einzelner Gesellschafter mit blosen Vermögenseinlagen an einem Handelsgeschäfte. Wenn also die Verabredung einer solchen Betheiligung nicht durch die Eintragung ins Handelsregister zur Kommandit-Gesellschaft gesteigert werde, so bleibe die alte stille Gesellschaft übrig; der zweite Absatz sei also wohl begründet, und ein Satz, wie er dort enthalten sei, um so unentbehrlicher, als der erste Absatz, wenn er allein stehen würde, zu der Meinung führen könne, daß ein auf Errichtung der Kommanditgesellschaft gerichteter Vertrag ohne Eintragung absolut nichtig und ohne alle rechtliche Wirkung sein solle. Durch die Verwerfung des zweiten Absatzes bleibe die Frage im Dunkeln, welches das Verhältniß der Kontrahenten sei und in welcher Art ihre Auseinandersetzung stattfinde, im Falle das Geschäft mit der Einlage faktisch geraume Zeit hindurch betrieben worden sei; es werde dadurch gerade der Uebelstand wieder herbeigeführt, dessen Vermeidung ein hauptsächlicher Gesichtspunkt der Versammlung gewesen, als sie es abgelehnt habe, die Nichtigkeit der Handelsgesellschaft wegen Nichterfüllung von Förmlichkeiten zuzulassen.

Die eben dargelegte Auffassung des Verhältnisses der stillen und der Kommanditgesellschaft fand jedoch in der Versammlung entschiedenen Widerspruch. Beide Gesellschaften seien innerlich ganz verschieden. Es sei deshalb auch ganz unmöglich, daß das Gesetz erkläre, die eine Art von Gesellschaft sei vorhanden, während die andere von den Parteien beabsichtigt worden sei. Allerdings möge es ganz zweckmäßig sein, wenn man festsetze, daß der Kommanditist vor der Eintragung Dritten gegenüber mindestens in demselben Umfange, wie ein stiller Gesellschafter hafte. Für diesen Fall aber auch das Verhältniß unter den Gesellschaftern regeln zu wollen, dazu sei kein Grund vorhanden, unter ihnen entscheide der Vertrag und nur dieser. Es wurde deswegen folgende Fassung des Art. 147 Abs. 2 vorgeschlagen:

b) „Dritten gegenüber haften jedoch die Gesellschafter jedenfalls in „der Weise, als ob eine stille Gesellschaft unter ihnen bestände."

Eventuell wurde in der Absicht auszudrücken, daß die Rechtsfolge einer Unterlassung der Eintragung nicht die absolute Nichtigkeit der Verabredung sei, in den ersten Absatz nach: „Kommanditgesellschaft" „als solche" einzuschalten beantragt.

Nachdem der Antrag unter b mit 10 gegen 5 Stimmen und der unter a mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt worden war, wurde mit 10 gegen 5 Stimmen die Streichung des zweiten Absatzes und mit 9 gegen 6 Stimmen die Einschaltung der Worte: „als solche", ingleichen im Eingange die Vertauschung des Wortes „Anmeldung" mit „Eintragung" beschlossen.

Bei

Art. 148

wurde der Redaktionskommission eine Revision der Fassung anheimgegeben, um denselben mit den Art. 146 und 88 in Einklang zu bringen. Dasselbe geschah bezüglich des ersten Absatzes des

Art. 149;

dagegen wurde mit Rücksicht auf den zu Art. 147 gefaßten Beschluß die Streichung des zweiten Absatzes und Verweisung auf Art. 147 beschlossen. Die

Art. 150, 151, 152, 153

blieben ohne Beanstandung. Bei

Art. 154

blieb der Antrag des Herrn Abgeordneten für Hannover, die Worte „eingezahlten oder rückständigen" zu streichen, eventuell statt dieser Worte zu setzen: „eingezahlten und rückständigen" ohne Unterstützung.

Bei Diskussion des Art. 155

wurden die schon in den früheren Diskussionen vorgebrachten Gründe für und wider die von dem Herrn Referenten befürwortete eventuelle Fassung wiederholt in Betracht gezogen und nur neuerdings bemerkt, jedenfalls sei es nothwendig, die in dem primär vorgeschlagenen Satze enthaltene Negative auszusprechen, damit die Meinung ausgeschlossen werde, als hätten die entsprechenden Bestimmungen des Art. 108 auch hier Anwendung zu finden; diese irrige Meinung könne aber deshalb leicht entstehen, weil im Uebrigen bei den Vorschriften über die stille Gesellschaft genau dem Gange der Bestimmungen über die offenen Gesellschaften gefolgt worden sei.

Ein Mitglied erneuerte hiebei den früheren Antrag auszusprechen:

a) „Wenn über die Höhe der Betheiligung an Gewinn und Verlust im „Gesellschaftsvertrage nichts bestimmt ist, so wird Gewinn und Verlust „nach Verhältniß der Einlage vertheilt."

Von einem anderen Herrn Abgeordneten wurde aber in der Absicht, darauf hinzuweisen, daß einer der wesentlichsten Punkte im Gesellschafts-Vertrage die Bestimmung über den Maßstab der Vertheilung von Gewinn und Verlust sei, ohne welche der Vertrag als nichtig angesehen werden müßte, folgende Bestimmung beantragt:

b) „Ueber die Vertheilung von Gewinn und Verlust bestimmt der Ge„sellschaftsvertrag."

Schließlich wurde jedoch der Antrag unter a mit 13 gegen 2 Stimmen, der unter b mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt und der eventuelle Vorschlag des Herrn Referenten mit 10 gegen 5 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Anlage A.

Entwurf.

Art. 18 des Entwurfes der Redaktionskommission.

Ein Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, darf nur u. s. w.

Art. 19 Absatz 2 (desselben Entwurfes.)

Die Firma einer Kommanditgesellschaft u. s. w.

Art. 84.

Das Gesetz erkennt drei Arten von Handelsgesellschaften an, und außerdem die Betheiligung eines stillen Gesellschafters und Vereinigungen zu einzelnen Handelsgeschäften.

Art. 85.

Die Handelsgesellschaften sind:

die offene Gesellschaft,
die Kommanditgesellschaft,
die Aktiengesellschaft.

Art. 86.

Eine offene Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und die Betheiligung eines oder mehrerer Gesellschafter nicht auf blose Vermögens-Einlagen beschränkt ist.

Dritter Titel.

Von der Kommanditgesellschaft.

Art. 145.

Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen (Kommanditisten), während ein oder mehrere andere Gesellschafter ihre Betheiligung und ihre Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht in dieser Weise beschränkt haben (persönlich haftende Gesellschafter).

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so ist in Ansehung ihrer die Gesellschaft zugleich eine offene Gesellschaft.

Art. 146.

Die Errichtung einer Kommanditgesellschaft muß von sämmtlichen Gesellschaftern bei dem Handelsgericht des Orts, wo die Gesellschaft ihre Niederlassung hat, behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2) den Namen, Vornamen, Stand- und Wohnort jedes Kommanditisten mit der Bezeichnung desselben als solchen;
3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihre Niederlassung hat;
4) den Betrag der Vermögenseinlage jedes Kommanditisten.

Die Anmeldung muß von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handels-Gericht unterzeichnet, oder in beglaubigter Form eingereicht werden; sie ist nach ihrem ganzen Inhalt in das Handelsregister einzutragen. Bei der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern (Art. 9) unterbleibt die Angabe der Namen, des Standes und des Wohnorts der Kommanditisten, sowie die Angabe des Betrages ihrer Vermögenseinlagen.

Die persönlich haftenden Gesellschafter haben ihre Unterschrift persönlich vor dem Handelsgericht zu zeichnen, oder in beglaubigter Form einzureichen. Das Handelsgericht hat dieselben von Amtswegen durch Ordnungsstrafen dazu anzuhalten.

Art. 147.

Wenn die Anmeldung (Art. 146) in das Handelsregister nicht geschehen und eingetragen ist, so besteht die Kommanditgesellschaft nicht.

Vor erfolgter Eintragung besteht nur das Verhältniß der Betheiligung eines stillen Gesellschafters.

Art. 148.

Wenn die Firma einer bestehenden Kommanditgesellschaft geändert, oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, so sind diese Thatsachen in einer von sämmtlichen Gesellschaftern unterzeichneten Erklärung behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Handelsgericht hat die Gesellschafter zur Befolgung dieser Anordnung von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Bei der Bekanntmachung kommt in Betreff der Kommanditisten die Vorschrift des Art. 146 zur Anwendung.

Art. 149.

Wenn in eine bestehende Kommanditgesellschaft ein neuer Kommanditist eintritt, so ist diese Thatsache in einer von sämmtlichen Gesellschaftern unterzeichneten Erklärung zur Eintragung in das Handelsregister und zur Bekanntmachung nach Maßgabe des Art. 146 anzumelden.

Ohne die Eintragung bewirkt die neue Betheiligung nur das Verhältniß der Betheiligung eines stillen Gesellschafters.

Art. 150.

Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die gesetzlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der offenen Gesellschafter unter einander auch hier zur Anwendung, jedoch mit den Abweichungen, welche die nachfolgenden Artikel (151 bis 155) ergeben.

Art. 151.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den oder die persönlich haftenden Gesellschafter besorgt.

Ein Kommanditist ist zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet.

Er kann gegen die Vornahme einer Handlung der Geschäftsführung durch die persönlich haftenden Gesellschafter (Art. 98 bis 101) Widerspruch nicht erheben.

Art. 152.

Ein Kommanditist darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter in dem Handelszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen und an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Art. 153.

Jeder Kommanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Die im Art. 104 bezeichneten weiteren Rechte eines offenen Gesellschafters stehen einem Kommanditisten nicht zu.

Art. 154.

Die Bestimmungen der Art. 105 bis 107*) über die Verzinsung der Einlage, über die jährliche Berechnung des Gewinnes oder Verlustes und über die Befugniß, Zinsen und Gewinn zu erheben, gelten auch in Betreff des Kommanditisten.

Jedoch nimmt ein Kommanditist an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil.

Er ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Art. 155.

Die Bestimmung des Art. 108 kommt bei der Kommanditgesellschaft nicht zur Anwendung.

(Eventuell: Ist über die Höhe der Betheiligung an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen festgestellt.)

Art. 156.

Im Verhältniß zu dritten Personen hat die Vereinbarung, daß die Kommanditgesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkte als dem der Eintragung ihren Anfang nehmen soll, keine rechtliche Wirkung.

Art. 157.

Die Kommanditgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Handelsgerichte des Orts, wo sie ihre Niederlassung hat.

Art. 158.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet der Kommanditist nur mit der Einlage und wenn diese nicht eingezahlt ist, mit dem versprochenen Betrage.

---

*) Der neuen Fassung (aus zweiter Lesung).

Die Einlage des Kommanditisten kann während des Bestehens der Gesellschaft weder ganz, noch theilweise zurückbezahlt werden.

Zinsen können ihm von der Gesellschaft nur insoweit bezahlt werden, als dieselben aus dem Gewinne entnommen werden.

Er kann bis zur Wiederergänzung der durch Verlust verminderten Einlage weder Zinsen noch Gewinn beziehen.

Er haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit er diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat; er ist jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Zinsen und Gewinnantheile zurückzuzahlen.

Art. 159.

Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft als Kommanditist eintritt, haftet nach Maßgabe des vorhergehenden Artikels für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Art. 160.

Die Kommanditgesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Ein Kommanditist, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß er nur als Prokurist oder als Bevollmächtigter handle, ist aus diesen Geschäften gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter verpflichtet.

Art. 161.

Der Name eines Kommanditisten darf in der Firma der Gesellschaft nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet er den Gläubigern der Gesellschaft gleich einem offenen Gesellschafter.

Art. 162.

Die Gesellschaft haftet für den Schaden, welchen ein persönlich haftender Gesellschafter in Ausführung der Geschäfte der Gesellschaft einem Dritten zufügt.

Art. 163.

Wenn ein Kommanditist stirbt, oder in Konkurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens gesetzlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

Im Uebrigen gelten die für die offene Gesellschaft gegebenen Bestimmungen über die Auflösung (Art. 118 bis 120) auch für die Kommanditgesellschaft.

Art. 164.

Wenn eine Kommanditgesellschaft aufgelöst wird, oder wenn ein Kom=

manditist mit seiner ganzen Einlage oder mit einem Theile derselben ausscheidet, so müssen diese Thatsachen in das Handelsregister eingetragen werden.

Bei der Bekanntmachung unterbleibt die Bezeichnung des Kommanditisten und die Angabe des Betrages der Einlage.

Die Bestimmungen des Art. 123 kommen auch hier zur Anwendung.

Art. 165.

Was bei der offenen Gesellschaft über die Art der Auseinandersetzung (Art. 124, 125), über die Liquidation und über die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschaft bestimmt ist, gilt auch bei der Kommanditgesellschaft.

Fünfter Titel.

Von der Betheiligung eines stillen Gesellschafters.

Art. 1.

Ein stiller Gesellschafter ist derjenige, welcher sich an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Andern mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil am Gewinn und Verlust betheiligt. Der Abschluß des Vertrages ist einer Förmlichkeit nicht unterworfen.

Art. 2.

Der Inhaber des Handelsgewerbes betreibt die Geschäfte unter seiner Firma.

Eine das Verhältniß einer Handelsgesellschaft andeutende Firma darf derselbe bei Ordnungsstrafe wegen der Betheiligung eines stillen Gesellschafters nicht annehmen.

Art. 3.

Der Inhaber des Handelsgewerbes wird Eigenthümer der Einlage des stillen Gesellschafters.

Der stille Gesellschafter kann nicht gezwungen werden, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Art. 4.

Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen, und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Art. 5.

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird der Gewinn und Verlust berechnet, und dem stillen Gesellschafter der ihm zufallende Gewinn ausbezahlt.

Der stille Gesellschafter nimmt an dem Verlust nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil. Er ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Art. 6.

Aus den Geschäften des Handelsgewerbes wird der Inhaber desselben dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

Art. 7.

Der Name eines stillen Gesellschafters darf in der Firma des Inhabers des Handelsgewerbes nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet der stille Gesellschafter den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch.

Art. 8.

Im Falle der Inhaber des Handelsgewerbes in Konkurs verfällt, werden alle Gläubiger desselben vor dem stillen Gesellschafter befriedigt.

Ist innerhalb des Zeitraums eines Jahres vor Eröffnung des Konkurses einem stillen Gesellschafter sein Antheil am Vermögen ausgeliefert oder seine Einlage zurückgezahlt oder erlassen worden, so ist derselbe verpflichtet, den erhaltenen oder erlassenen Betrag zur Befriedigung der Gläubiger in die Konkursmasse zu zahlen.

Art. 9.

Der stille Gesellschaftsvertrag wird aufgehoben:

durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes;

durch gegenseitige Uebereinkunft;

durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer der Vertrag geschlossen ist, wenn er nicht stillschweigend fortgesetzt wird;

durch die Aufkündigung eines der beiden Theile, wenn der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen ist.

Ein auf Lebensdauer geschlossener stiller Gesellschaftsvertrag ist als auf unbestimmte Dauer geschlossen zu betrachten.

Die Aufkündigung eines auf unbestimmte Dauer geschlossenen stillen Gesellschaftsvertrages muß, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahrs erfolgen.

Art. 10.

Wenn der stille Gesellschafter stirbt, oder in Konkurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens gesetzlich unfähig wird, so hat dies die Aufhebung des stillen Gesellschaftsvertrages nicht zur Folge.

Art. 11.

Nach Aufhebung des stillen Gesellschaftsvertrages muß der Inhaber des Handelsgewerbes sich mit dem stillen Gesellschafter auseinandersetzen und demselben seinen Antheil in einer den Werth desselben darstellenden Geldsumme berichtigen.

Der Inhaber des Handelsgewerbes besorgt die Liquidation der bei der Aufhebung noch schwebenden Geschäfte.

Motive.

Die Versammlung hat beschlossen, sowohl die deutsche stille Gesellschaft, als auch die stille Handelsgesellschaft des Redaktionsentwurfes in das Gesetzbuch aufzunehmen. Es handelt sich gegenwärtig darum, den Weg zu finden, auf welchem dies möglich ist, ohne den dem Gesetzentwurfe überhaupt zum Grunde liegenden Organismus zu zerstören, und ohne dem einen oder dem anderen der beiden Institute seine Bedeutung zu nehmen. Diese Aufgabe ist eine schwierige. Bei der Vorbereitung für die Redaktionskommission bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß sie überhaupt nicht füglich zu lösen ist, soferne nicht eine einzelne Modifikation der gefaßten Beschlüsse zugelassen wird.

Um die Redaktionskommission nicht dem Vorwurf auszusetzen, daß sie über die Beschlüsse der Versammlung hinausgehe, erlaube ich mir, in der Anlage eine Bearbeitung der beiden fraglichen Titel, durch welche das Ziel zu erreichen sein dürfte, als Antrag zur geneigten Beschlußnahme vorzulegen. Die Beschlüsse der Versammlung sind darin sämmtlich aufgenommen. Die materielle Modifikation beschränkt sich auf den Gegenstand des Satzes 12 in dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Hannover.

In dem hier vorgeschlagenen System ist die stille Gesellschaft des dritten Titels, nachdem der Art. 146 des Redaktionsentwurfes wesentlich umgeändert worden, offenbar von der sog. französischen völlig verschieden und verdient die Ungunst in keiner Weise, mit welcher die letztere betrachtet wird. Sie ist lediglich eine veröffentlichte deutsche stille Gesellschaft, nur insoweit noch merkantilisch ausgebildet, daß ihr eine Firma und Eigenthum verliehen ist. Diese Regelung der veröffentlichten deutschen stillen Gesellschaft ist zum Zwecke der Unterscheidung der Gesellschaftsgeschäfte und zur Vereinfachung des Konkurses von der erheblichsten Bedeutung.

Bei ihrer Veröffentlichung durch Eintragung in das Handelsregister ist der Name: „stille Gesellschaft" nicht passend, daher der Name: „Kommanditgesellschaft" gewählt, welcher auch in Deutschland üblich ist.

Wenn man den Organismus des Gesetzentwurfes nicht zerstören soll, so erscheint es unumgänglich, diese Gesellschaft, welche sich nach außen hin als ein Handelsetablissement darstellt, als Handelsgesellschaft aufzuführen und die einfache nicht veröffentlichte deutsche stille Gesellschaft (an sich ohne Firma und ohne gemeinschaftliches Eigenthum) technisch davon zu unterscheiden. Für letztere ist deshalb der Name: „Betheiligung eines stillen Gesellschafters" gewählt worden.

Dies entspricht nicht blos der Natur des Instituts und dem Organismus des Gesetzentwurfes, sondern ist auch nöthig, um Verwechslung und

Mißverständniß zu vermeiden. Bei einem anderen Verfahren würde es nothwendig werden, jedesmal wenn in dem Gesetzentwurfe und in der Landes-Gesetzgebung von Handelsgesellschaft die Rede ist, die nicht veröffentlichte deutsche stille Gesellschaft ausdrücklich auszunehmen. (Beispielsweise im Art. 3 des Entwurfes, im künftigen Art. 2, im Konkurse, vergl. Art. 934 des preußischen Entwurfs. Für den preußischen Konkurs würde eine anderweite Technik unbrauchbar sein.)

Die deutsche stille Gesellschaft ist, insoweit sie unveröffentlicht bleibt, im Titel 5 nach den Beschlüssen der Versammlung aufgenommen. Damit dies aber möglich wurde, bedurfte es der im Art. 8 des Vorschlags projektirten Bestimmung.

Es kann nemlich nicht verkannt werden, daß der Zweck, welchen der preußische Entwurf und der Redaktionsentwurf verfolgten, indem sie Schriftlichkeit und Eintragung der stillen Gesellschaft bei Nichtigkeit derselben erforderten, in den praktischen Erfahrungen seine volle Begründung hat.

Wird nun nachgegeben, daß von dieser Nichtigkeit abgesehen wird, so ist das Verlangen ein berechtigtes, daß jenem Zwecke in anderer Weise Rechnung getragen, dem in der Praxis auf's lebhafteste anerkannten Bedürfnisse genügt, also ein Remedium eingeführt werde, um dem Uebelstand vorzubeugen, daß die stillen Gesellschafter, nachdem sie dem Kaufmanne durch ihre heimlichen Einschüsse glänzenden Kredit verschafft haben, diese Einschüsse zu einer Zeit, wo die Lage desselben im Stillen bedenklich zu werden anfängt, im Einverständnisse mit ihm ebenso heimlich zurückziehen. Hiergegen bietet es ein entsprechendes Mittel dar, daß der stille Gesellschafter im Konkurse des Geschäftsinhabers den Gläubigern desselben nachstehen und daß die Aufhebung des Verhältnisses einer stillen Gesellschaft den Gläubigern gegenüber unwirksam sein soll, wenn binnen einem Jahre nachher die Eröffnung des Konkurses erfolgt. Die Gläubiger, welche innerhalb dieses Zeitraumes kreditirten, würden dann durch den wegen Zurücknahme der Einlage ungerechtfertigten Kredit nicht getäuscht sein.

Hiebei ist zwischen Handlungsgläubigern und Privatgläubigern im Konkurse kein Unterschied gemacht, nicht allein, weil in sehr vielen Fällen die Sache im Endresultat auf dasselbe hinausläuft, sondern auch, und zwar hauptsächlich deshalb, weil diese Distinktion nur geeignet ist, zu weitläufigen und schwierigen Untersuchungen und Streitigkeiten über die Eigenschaft der einzelnen Schulden sowie über die Bestandtheile des Handlungsfonds und das Privatvermögen zu führen, von dem Inhaber des Handelsgewerbes zum Vortheil des Einen oder des Anderen gemißbraucht zu werden, und den Konkurs zum Nachtheil aller Betheiligten zu verwickeln und zu verzögern.

Will der stille Gesellschafter blos Handlungsgläubigern Rede zu stehen haben, so bietet ihm das Gesetz das Mittel in der Kommanditgesellschaft dar, welche eben vermöge der Firma und der Buchung darauf eingerichtet ist, daß die ihr allein angehörigen Aktiva und Passiva sofort sich herausstellen. Will er zu jeder Zeit seine Einlage herausnehmen können, so kann er das Institut der veröffentlichten Kommanditgesellschaft wählen, bei welcher Jedermann von dem Sachverhältniß unterrichtet ist und nicht durch Schein getäuscht wird.

Außerdem würde, ohne den Inhalt des Art. 8 das Nebeneinanderbestehen der beiden in Rede stehenden Institute auf demselben Territorium kaum lebensfähig sein. Würde der stille Gesellschafter sich bewogen finden, die im allgemeinen Interesse zur besseren Regelung des Instituts gegebenen Formen der Eintragung einzugehen, wenn er ohne dieselben ganz die nämlichen Rechtsverhältnisse, und zwar in einer ihm vortheilhafteren, dritten Personen präjudizirlicheren Weise erreichen könnte?

Bei dem einfachen stillen Gesellschafter ist endlich der Fall einer Bekanntmachung oder Veröffentlichung desselben außer der Eintragung im Handelsregister gar nicht erwähnt, eine besondere Rechtswirkung in diesem Falle mithin ausgeschlossen. Dies erscheint nothwendig, wenn überhaupt ein System in die Sache kommen soll.

Soviel zunächst die öffentlich bekannt gemachte stille Gesellschaft betrifft, so würde es erforderlich sein, das nähere Kriterium dieser Veröffentlichung aufzustellen. Durch unseren Entwurf ist aber an Stelle der Circularien u. s. w. bei den Prokuristen, der Firma u. s. w. als juristisches und allgemein gültiges Kriterium der Veröffentlichung gerade das Handelsregister aufgestellt. Die Veröffentlichung der deutschen stillen Gesellschaft trifft also systematisch und konsequent mit der Eintragung in das Handelsregister (der Entstehung der Kommanditgesellschaft) zusammen.

So viel dann die blose Bekanntgebung der stillen Gesellschaft an einzelne Personen betrifft, so erscheint es sehr unzuträglich, derselben besondere Wirkung beizulegen. Die verschiedenen in den deutschen Lehrbüchern bisher darüber kontrovertirten Sätze, auch die im § 12 des Antrages des Herrn Abgeordneten von Hannover vorgeschlagenen Bestimmungen führen zu schwankenden und disputirlichen Rechtszuständen und zu mißlichen Beweisführungen, wie sie in einem fest und kräftig organisirten Handelsrecht besser vermieden werden. Begrifflich lassen sich diese Sätze alle recht wohl konstruiren, aber die praktische Geltung führt zum Nachtheil. Die Frage, ob der Handlungsfonds in einem gewissen Zeitpunkt zur Befriedigung der Handelsgläubiger hinreichend gewesen sei, die Distinktionen

zwischen Handlungsgläubigern und andern Gläubigern, sowie zwischen den Gläubigern des einen und des anderen Zeitpunktes, die Beweise der Wissenschaft von Eingehung und von Kündigung des Vertrages u. s. w. sind für die Praxis zu mißlich. Daß man in der deutschen Doktrin bisher mehr oder weniger jene Sätze konstruirt hat, dürfte kein hinreichender Grund für die Legislation sein, sie anzunehmen, um so weniger, da es jedenfalls sehr zweifelhaft ist, inwieweit sie aus der Natur der Sache hergenommen werden können.

Daraus, daß ein stiller Gesellschafter irgend einem einzelnen Andern von seiner Betheiligung Kenntniß gibt, folgt seine Verpflichtung, mit seiner Einlage zu haften, oder ein Kreditmandat an und für sich nicht. Es rechtfertigt sich legislatorisch, dazu das Eingehen in eine unzweideutige Rechtsform zu verlangen, welche so geregelt ist, daß die entstehenden Rechtsverhältnisse eine für's Allgemeine zuträgliche Gestaltung erhalten. Dies ist die Eintragung im Handelsregister zum Institut der Kommanditgesellschaft. Der Dritte ist sicher und hat paraten Beweis, wenn diese Eintragung geschieht, und er mag sie verlangen; wird sie nicht beliebt, so mag man durch unzweideutigen Vertrag sich verbürgen. Ein bloses Nebeneinanderbestehen der beiden Institute sowohl der Kommanditgesellschaft, als einer sonst veröffentlichten stillen Gesellschaft, mit einer allgemeinen rechtlichen Wirkung dieser Veröffentlichung im Verhältniß zu dritten Personen dürfte als Superfötation zu betrachten sein und sich in keiner Weise empfehlen.

CXL. Sitzung.

Nürnberg, den 2. Dezember 1857.

An der heutigen Sitzung, welcher der k. k. Sektionsrath Herr Dr. Schindler durch Unwohlsein anzuwohnen verhindert war, nahm der Herr Abgeordnete Röder von Mainz wieder Theil. Auf Anregung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule wurde zunächst der Herr Präses Dr. Halle als früheres Mitglied der Redaktionskommission ersucht, an der Stelle des von hier abgereisten Herrn Ministerialrathes Ammann wieder in die Redaktionskommission einzutreten. Sodann wurde mit der Berathung der Anlage A des gestrigen Protokolles fortgefahren und hiebei die

Art. 156 und 157

ohne Debatte angenommen. Bei Diskussion des

Art. 158

wurde von einem Herrn Abgeordneten hervorgehoben, der zweite Absatz enthalte ein unbedingtes Verbot der Zurückziehung der Einlage, während im Art. 164 eine Bestimmung folge, nach welcher gleichwohl eine Zurückzahlung derselben statthaft sei.

Um den Anschein zu vermeiden, als liege hier ein Widerspruch vor, wurde die Redaktionskommission veranlaßt, in Erwägung zu ziehen, ob im zweiten Absatze des Artikels nicht auf den Art. 164 zu verweisen sei.

Da von einer anderen Seite Anstand an den Worten genommen wurde: „zum Nachtheil der Gläubiger der Gesellschaft", weil diese Worte zu der Meinung führen könnten, als solle, bevor die Bestimmung des zweiten Absatzes einzutreten hätte, und bevor eine Zurückzahlung als nachtheilig für die Gläubiger angesehen werden könnte, erst etwas besonderes nachgewiesen werden, wurde die Streichung dieser Worte beschlossen. Zur Erläuterung des Absatzes 2 wurde nämlich bemerkt, in dem vorliegenden Artikel handle es sich zunächst nur um das Verhältniß der Gesellschaft zu den zur Zeit der Zurückzahlung der Einlage bereits vorhandenen Gläubigern. Im Verhältniß zu diesen sei aber unter der Voraussetzung, daß die Zurückzahlung überhaupt in Frage komme und das Vermögen des Komplementars allein nicht vollständig ausreichen würde, selbstverständlich jede Zurückziehung der Einlage nachtheilig, indem sie die Deckungsmittel schmälere, auf welche die bis dahin vorhandenen Gläubiger ein Recht hätten. Gegenüber diesen Gläubigern bleibe also der Kommanditist mit seiner Einlage unbedingt, auch nach deren Rückzahlung verhaftet. Der Art. 164 dagegen habe das Verhältniß zu den Gläubigern im Auge, deren Forderungen erst nach der Zurückziehung der Einlage und der Eintragung ins Handelsregister entständen.

Weiterhin wurde beschlossen, den Schluß von Absatz 2 dahin zu fassen: „zurückbezahlt oder erlassen werden;" dem Antrage in Absatz 1 zwischen die Worte: „wenn diese" einzuschalten: „und soweit" wurde keine Folge gegeben, weil man das, was der Zweck dieser Einschaltung sei, für selbstverständlich hielt.

Zum dritten Absatze wurde beantragt, statt: „aus dem Gewinne" zu setzen: „aus dem ihn treffenden Gewinne." Man hielt indessen die weitergehende, mit diesem Antrage beabsichtigte Garantie nicht für erforderlich und war der Meinung, es sei kein Grund vorhanden, dem persönlich haftenden Gesellschafter das Recht zu nehmen, daß er über seinen Gewinn-Antheil zu Gunsten des stillen Gesellschafters verfüge, es sei für das

Interesse der Gesellschaftsgläubiger zur Genüge gesorgt, wenn die Zinszahlungen nur aus dem Gewinne gemacht würden. Der erwähnte Antrag wurde deshalb mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Ebenso wurde der Antrag, statt „beziehen" einen anderen Ausdruck, etwa „ausbezahlt verlangen" zu setzen, mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt, da man der Meinung war, daß der Ausdruck „beziehen" zur Genüge andeute, daß dem Kommanditisten unter den vorliegenden Voraussetzungen Zinsen und Gewinn zwar berechnet (Art. 154), aber nicht ausgezahlt werden könnten.

Mit 8 gegen 7 Stimmen wurde nach kurzer Debatte beschlossen, den letzten Satz des Artikels nach Maßgabe des in der CXXXIV. Sitzung zum Art. 154 gefaßten Beschlusses zu fassen und sohin darin auszudrücken, daß sowohl der dolus des Kommanditisten als auch dessen, der die Bilanz errichte, zur Zurückzahlung verpflichte. Dagegen wurde beschlossen, aus diesem Satze einen besonderen Absatz zu machen, damit kein Zweifel bestehe, daß er auch auf die im dritten Absatze erwähnten Zinszahlungen sich erstrecke.

Ein Mitglied gab der Redaktionskommission anheim, den letzten Absatz dahin zu fassen: „Wenn er aber diesen Bestimmungen entgegen Zah-„lungen von der Gesellschaft empfangen hat, so haftet er ꝛc.," weil der erste Absatz des Artikels sage, daß der stille Gesellschafter nicht weiter als mit seiner Einlage hafte, während der letzte Absatz einen Fall statuire, in welchem er ausnahmsweise dennoch weiter zu haften habe, weshalb es angemessen sei, zur Erzielung eines besseren Anschlusses beider Bestimmungen den Fall dieser weiteren Haftbarkeit sogleich am Anfange des Absatzes näher zu bezeichnen.

Art. 159

blieb ohne Beanstandung; bei

Art. 160

beantragte ein Mitglied, statt: „durch die persönlich haftenden Gesellschafter" entweder zu setzen: „durch den persönlich haftenden Gesellschafter" oder nach „Gesellschafter" einzuschalten: „welche von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, nicht ausgeschlossen sind," damit die Meinung fern gehalten werde, daß bei der Kommanditgesellschaft die sämmtlichen offenen Gesellschafter ohne Rücksicht darauf, ob sie unter sich etwas über die Vertretung der Gesellschaft ausgemacht hätten oder nicht, zur gerichtlichen Vertretung berechtiget seien.

Es wurde jedoch entgegnet, unbezweifelt werde die Interpretation des Artikels zu demselben Resultate führen, welches der Antrag bezwecke. Dazu aber, um dasselbe wörtlich auszudrücken, sei kein Grund vorhanden, da es sich hier sichtlich nur um die Negative handle, daß die Kommanditisten

das Recht, die Gesellschaft zu vertreten, nicht haben sollten; demgemäß wurde die erste Alternative des Antrages mit 10 gegen 5 Stimmen, die zweite Alternative aber mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Die

Art. 161 und 162

blieben ohne Beanstandung; bei Besprechung des

Art. 163

ergab sich eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob das Citat desselben nicht auch auf die Art. 121 und 122 auszudehnen sei. Gegen diese Ausdehnung wurde angeführt, der Art. 163 habe den Zweck, diejenigen Bestimmungen des Abschnittes über die offenen Gesellschaften aufzuzählen, welche auch für das gegenseitige Verhältniß der verantwortlichen Gesellschafter und der Kommanditisten gelten sollten. In diesem Sinne könnten aber keinesfalls die Art. 121 und 122 für die Kommanditgesellschaft als maßgebend angesehen werden, denn es verstoße z. B. ganz und gar gegen den Geist dieser Art von Gesellschaften, dem Kommanditisten das Recht einzuräumen, daß er auf Ausschließung des Komplementars antrage; durch ein solches Recht werde die Stellung des Kommanditisten wesentlich verändert.

Für die beantragte Ausdehnung des Citates wurde aber geltend gemacht, wenn dieselbe nicht angenommen werde, so würden mancherlei Inkonvenienzen eintreten. So würden die offenen Gesellschafter das Recht haben, gegen den Willen eines Kommanditisten auf Ausschließung eines verantwortlichen Socius anzutragen und zu beschließen, daß nach dessen Austritt die Societät unter ihnen fortgesetzt werde, obschon der Kommanditist vielleicht nur mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Austretenden Mitglied der Gesellschaft sein wolle. Der Willensmeinung des Kommanditisten müsse man bei dieser Frage auch eine entscheidende Kraft beimessen. Mit Ausnahme des Falles, in welchem von Seiten eines Kommanditisten auf Ausschließung des einzigen verantwortlichen Gesellschafters angetragen werde, in welchem die Auflösung der Gesellschaft allerdings unvermeidlich sei, paßten die Bestimmungen des Art. 121 und 122 auch auf das Verhältniß der Kommanditisten zu den Komplementaren. Selbst das Recht, auf Ausschließung eines von mehreren verantwortlichen Gesellschaftern statt auf Auflösung der Societät anzutragen, könne man unbedenklich den Kommanditisten zugestehen, weil doch auch die übrigen verantwortlichen Gesellschafter zustimmen müßten, um einem solchen Antrage Nachdruck zu geben. Schließlich ergab sich Einstimmigkeit dafür, den Art. 121 im Art. 163 zu erwähnen, mit 8 gegen 7 Stimmen aber wurde beschlossen, das Citat auch

auf Art. 122 auszudehnen. Als selbstverständlich wurde hiebei angenommen, daß dieselben Grundsätze auch auf die Kommandit-Aktiengesellschaft anzuwenden seien, und demnach der in der 134. Sitzung zu Art. 172 Abs. 1 gefaßte Beschluß wegzufallen habe.

Der Antrag eines Mitglieds, im zweiten Absatze nach: „Auflösung" einzuschalten: „das Ausscheiden und die Ausschließung" wurde mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt, da man das, was der Antrag bezwecke, für selbstverständlich hielt.

Zum

Art. 164

wurde beantragt, nach dem Worte: „ausscheidet" einzuschalten: „oder wenn er ausgeschlossen wird" und zwar mit Rücksicht auf den zum vorigen Artikel in Betreff des Art. 122 gefaßten Beschluß. Da hiegegen eingewendet wurde, dem Komplementar könne man das Recht, auf Ausschließung des Kommanditisten anzutragen, nicht einräumen, indem der Kommanditist nicht persönlich betheiligt sei, und man könne ihn deshalb füglich auf das Recht der Kündigung verweisen, wenn er sich des Kommanditisten entledigen wolle, wurde von anderen Seiten hervorgehoben, es könnten allerdings in der Person des Kommanditisten Umstände eintreten, welche es dem Komplementar als sehr wünschenswerth erscheinen ließen, denselben außer Verbindung mit seinem Geschäfte zu setzen und dessen Namen im Handelsregister zu löschen. In solchen Fällen genüge aber die Kündigung, welche überdies nur unter besonderen Voraussetzungen statthaft sei, für die Interessen der Komplementare nicht, weil diese zur Auflösung der Gesellschaft und zur Liquidation, also auch zum Verkaufe der Besitzungen derselben ꝛc. führen würde. Ferner wurde, jedoch nicht ohne Widerspruch, geltend gemacht, daß das Recht der Komplementare, unter den geeigneten Voraussetzungen auf Ausschluß des Kommanditisten anzutragen, schon mit dem zum vorigen Artikel gefaßten Beschluße anerkannt sei.

Von einem Herrn Abgeordneten wurde endlich unter dem Beifügen, daß die Fälle des Ausschlusses eines Kommanditisten voraussichtlich sehr selten sein würden, die hier angeregte Frage somit nur ein untergeordnetes praktisches Interesse habe, vorgeschlagen, statt: „ausscheidet" zu setzen: „austritt," um sowohl die Ausscheidung als die Ausschließung zu treffen. Schließlich wurde jedoch der ersterwähnte Antrag mit 10 gegen 5 Stimmen, und der zuletzterwähnte mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt, somit der Artikel in der Fassung des Herrn Referenten angenommen.

Art. 165

blieb ohne Beanstandung. Bei Diskussion des

V. Titels

wurde mit Rücksicht auf das, was zu den Artikeln 84 und 85 vorgekommen, statt der Ueberschrift „Von der Betheiligung eines stillen Gesellschafters" zu setzen beschlossen: „Von der stillen Gesellschaft."

Von Seiten des Herrn Referenten und mehrerer anderer Mitglieder wurde aber hierauf bemerkt, daß nach dieser Aenderung der Ueberschrift die Ueberschrift des II. Buches: „Von den Handelsgesellschaften" nicht mehr zutreffe. Wie bereits früher angeführt sei, habe die Bezeichnung als „Handelsgesellschaft" einen bestimmten technischen Begriff in dem Sinne, daß hiemit Vereinigungen mit gemeinschaftlichem Vermögen und gemeinschaftlicher Firma gemeint seien; in diesem Sinne könne aber die stille Gesellschaft eine Handelsgesellschaft nicht genannt, somit auch nicht im Handelsgesetzbuche unter demselben Titel, wie die offene Gesellschaft abgehandelt werden. Von Statuirung dieses technischen Begriffes könne aber auch wegen der nöthigen Rücksicht auf die verschiedenen Partikulargesetzgebungen über den Konkurs u. dgl. nicht Umgang genommen werden, weil dort mit dem Begriffe der Handelsgesellschaft in dem eben dargelegten Sinne eine Reihe von Rechtsfolgen verknüpft sei, welche bei dem Verhältnisse der einfachen stillen Gesellschaft nicht zuträfen, es müsse also mit Rücksicht auf den ebengefaßten Beschluß jedenfalls das System des Gesetzbuches eine Aenderung erleiden. Um diesem Bedenken abzuhelfen, wurde nach kurzer Debatte beschlossen, im zweiten Buche unter dem Titel: „Von den Handelsgesellschaften," lediglich die Bestimmungen über die offene Gesellschaft, die Kommanditgesellschaft, über die Kommanditgesellschaft auf Aktien und die Aktiengesellschaften zusammenzustellen, die Bestimmungen über „die stille Gesellschaft und die Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften" aber in einem gesonderten, dem dritten Buche aufzunehmen, und hienach dem bisherigen dritten Buche die Bezeichnung als viertes Buch zu geben.

Zum

Art. 1

wurde im Hinblicke auf die eben erwähnten Beschlüsse über das System des Gesetzbuches und die Bezeichnung der stillen Gesellschaft beschlossen, die Redaktion dahin zu ändern:

„Eine stille Gesellschaft ist vorhanden, wenn sich Jemand an dem „Betriebe rc."

Die

Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7

blieben abgesehen von einigen minder wesentlichen Redaktionsbemerkungen ohne Beanstandung. Zu

Art. 8

wurden mehrere Anträge gestellt.

Von dem Herrn Abgeordneten für Bremen wurde die in der Anlage A nebst Motiven beigedruckte Fassung empfohlen.

Von einem anderen Mitgliede wurde beantragt,

a) den ersten Absatz des Art. 8 des Herrn Referenten anzunehmen und hieran als zweiten und dritten Absatz folgende Bestimmungen anzufügen:

„Die Einlage des stillen Gesellschafters kann ganz oder theilweise „zurückgezahlt oder erlassen werden, wenn das verbleibende Vermögen „des Handlungsinhabers zur Befriedigung aller zu der Zeit vor„handenen Gläubiger desselben ausreicht.

„Je nachdem innerhalb eines Jahres nach der Zurückzahlung oder „dem Erlasse der Einlage der Konkurs über das Vermögen des „Handlungsinhabers eröffnet oder nicht eröffnet worden ist, wird die „damalige Insolvenz oder Solvenz desselben vermuthet."

An diese Bestimmungen sollte sich nach der Absicht des Herrn Antragstellers der Absatz 2, 3 und 4 der Anlage A anreihen.

Zuerst wurde über den ersten Absatz von Art. 8 der Fassung des Herrn Referenten diskutirt, und für denselben angeführt, derselbe entspreche zwar an sich nicht der Intention der Kontrahenten, denn nach dieser solle der stille Gesellschafter nur am Gewinn und Verlust des Handelsgeschäftes Theil nehmen, mit seiner Einlage also nur für die Handelsschulden haften. Da aber eine Ausscheidung derselben von den Privatschulden des Handlungsinhabers und eine Trennung des Handlungsfonds von dem sonstigen Vermögen desselben zu großen Schwierigkeiten und Verwickelungen führe, so erscheine eine durchgreifende Bestimmung der vorgeschlagenen Art sehr angemessen, und dies um so mehr, als auch die Privatgläubiger mit Rücksicht auf das nicht selten auch durch die Einlage des stillen Gesellschafters bedingte, mehr oder weniger glänzende Auftreten des Handlungsinhabers ihren Kredit bemessen würden, und als die Einlage ganz in das Vermögen des Handlungsinhabers übergehe.

Von einem Mitgliede wurde aber die Streichung dieses Absatzes beantragt, weil er mit dem Wesen der alten stillen Gesellschaft im Widerspruche stehe. Sei nämlich der stille Gesellschafter ein Gläubiger des Komplementars, und zwar auf denjenigen Betrag, welchen die Bilanz des Handlungsgeschäftes für ihn ergebe, so müsse er diesen Betrag auch im Konkurse des Komplementars neben dessen sonstigen Gläubigern, seien

dies Privat- oder Handelsgläubiger, liquidiren können; es könne nur darauf ankommen, ob das Guthaben des stillen Gesellschafters in Gemäßheit desjenigen Vertrages, vermöge dessen er sein Geld auf Gewinn und Verlust in die Handlung gegeben habe, richtig berechnet sei. Wolle aber der Gesetzgeber dem Darleiher des Geldes eine Haftungspflicht aufdringen, welche der Kapitalist nicht beabsichtige, so werde letzterer abgehalten, sein Geld in dieser Form Handelsunternehmungen zuzuwenden; er werde die Form des reinen Darlehens wählen, womit den anderen Kreditoren entschieden weniger gedient sei.

Die Versammlung entschied sich jedoch mit 11 gegen 4 Simmen für die Beibehaltung des erwähnten ersten Absatzes.

Hierauf brachte der Herr Abgeordnete, der den Antrag unter a eingebracht hatte, zur Unterstützung des von ihm vorgeschlagenen Absatzes 2 und 3 vor, der durchgreifende Satz des von dem Herrn Referenten vorgeschlagenen Absatzes 2 führe zu großen Härten. Wenn z. B. ein Handlungs-Inhaber unter den besten Verhältnissen seinem stillen Gesellschafter dessen Einlage zurückbezahlt habe, und noch vor Ablauf eines Jahres durch irgend ein Unglück um sein Vermögen komme, so müsse der stille Gesellschafter gewiß ohne zureichenden legislatorischen Grund seine Einlage zurückgeben. Man dürfe deshalb nicht weiter gehen, als daß man eine Präsumtion aufstelle, und dürfe dem stillen Gesellschafter den Beweis nicht abschneiden, daß zur Zeit der Zurückzahlung der Einlage eine Ueberschuldung nicht vorhanden gewesen sei. Auf der andern Seite gehe der Absatz 2 des Herrn Referenten auch insoferne zu weit, als er nach Ablauf eines Jahres dem stillen Gesellschafter die zurückgezogene Einlage definitiv belasse; hier dürfe man den Gläubigern das Recht des Beweises nicht abschneiden, daß schon zur Zeit der Zurückzahlung der Einlage die Ueberschuldung vorhanden gewesen sei.

Hiegegen bemerkte ein Mitglied, eine Präsumtion im Sinne des Antrags unter a sei ganz unzureichend und habe keinen praktischen Nutzen, indem nicht zugleich gesagt werde, bis zu welchem Maße eine Ueberschuldung anzunehmen sei. Es sei nämlich das Wort „wenn" auf der 2ten Zeile des Antrags unter a offenbar gleichbedeutend mit „insoweit." Werde eine Einlage von 10,000 Thlr. zu einer Zeit zurückgezahlt, wo das Geschäft mit 1000 Thlr. überschuldet sei, so könne die Einlage auch nur wegen dieser 1000 Thlr. verhaftet sein. Präsumire man nun Insolvenz, ohne die Höhe der präsumirten Ueberschuldung zu kennen, so lasse sich nicht übersehen, bis zu welchem Betrage die erlassene oder zurück-

gezahlte Einlage haften solle. Es wurde jedoch von einem Mitgliede entgegnet, daß auf eine bestimmte Summe deshalb nichts ankomme, weil in dem unterstellten Falle nach der Absicht des Antrags immer die ganze Einlage in die Masse eingezahlt werden müsse, was aber von dem eingangserwähnten Mitgliede als ganz ungerechtfertigt bezeichnet wurde.

Gegen den Antrag unter a wurde ferner hervorgehoben, es werde kaum möglich sein, solche Berechnungen aufzustellen, wie sie in dem Antrage unter a vorausgesetzt seien.

Für einen früheren Zeitpunkt eine zutreffende Bilanz aufzumachen, sei außerordentlich schwierig, weil sich das Verhältniß der Aktiven und Passiven von Tag zu Tag ändere. Aber abgesehen hievon, würde durch die vorgeschlagene Bestimmung eine Reihe von Streitigkeiten hervorgerufen, z. B. darüber, welche Gläubiger sich auf dieselbe berufen könnten, u. dgl. Ein klarer, wenn auch durchgreifender Satz sei solchen komplizirten Vorschriften vorzuziehen.

Ein Mitglied, welches der Ansicht war, daß es nicht angehe, auch für das Vorhandensein einer Solvenz eine Vermuthung aufzustellen und überhaupt hier über die Frage ein Weiteres zu sagen, ob trotzdem, daß die Eröffnung des Konkurses erst nach Ablauf eines Jahres von Zurückzahlung der Einlage an erfolgte, der stille Gesellschafter zur Wiedereinzahlung verbunden sei, daß man vielmehr mit gutem Grunde, abgesehen von Fällen eines dolosen Verfahrens, die Rückzahlung als unwiderruflich gelten lassen könne, brachte für den dritten Absatz des Antrags unter a folgende Fassung in Vorschlag:

b) „Wird innerhalb eines Jahrs nach der Zurückzahlung oder dem Er-„lasse der Einlage Konkurs über das Vermögen des Handlungs-„Inhabers erkannt, so wird vermuthet, daß die Insolvenz bereits zur „Zeit der Zurückzahlung oder des Erlasses vorhanden gewesen sei."

Von einem anderen Herrn Abgeordneten wurde in der Meinung, daß der vorgeschlagene zweite Absatz des Antrags unter a nur zu Kontroversen Veranlassung geben werde und in seiner jetzigen Fassung civilrechtlich nicht begründet, daß es vielmehr vorzuziehen sei, einen disponirenden Satz aufzunehmen, wie ihn der Herr Referent in Vorschlag gebracht habe, und nur die durch die Billigkeit gebotenen Ausnahmen zu gestatten, der Antrag gestellt, den zweiten Absatz des Art. 8 nach der Proposition des Herrn Referenten anzunehmen, mit dem Zusatze:

c) „Diese Bestimmung tritt nicht ein, wenn der stille Gesellschafter den „Beweis führt, daß der Konkurs durch spätere Umstände veranlaßt ist."

Von einem anderen Mitgliede wurde die Streichung des zweiten Absatzes des Art. 8 proponirt, schließlich aber der Antrag unter a mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt, der Antrag unter c mit 13 gegen 2 Stimmen angenommen, endlich durch die entscheidende Stimme des Herrn Präsidenten der Antrag auf Streichung des zweiten Absatzes abgelehnt.

Zum Absatz 2 der Anlage A wurde von mehreren Seiten die Ansicht geltend gemacht, daß bei den Bestimmungen über die stille Gesellschaft von allen Vorschriften über die Folgen einer etwaigen Bekanntmachung Umgang zu nehmen sei; dem Systeme des Handelsgesetzbuchs entspreche es, daß man einzig und allein die Eintragung in das Handelsregister und die Veröffentlichung dieser Eintragung durch das Handelsgericht als Veröffentlichung gelten lasse. Es werde zur Abschneidung einer großen Menge von Streitigkeiten führen, wenn ein solches Kriterium der Veröffentlichung aufgestellt und damit zugleich ausgesprochen werde, daß keine andere Art von Kundgebung im Handelsrechte die Wirkungen einer Veröffentlichung habe. Wenn nicht so verfahren werde, so sei eine Menge von Streitigkeiten und Differenzen über die Frage zu befürchten, wann und gegen wen sie als zurückgerufen anzusehen sei. Durch die eben befürworteten Bestimmungen werde aber auch Niemand beschädiget, indem Jedermann wissen könne, daß er aus der Veröffentlichung einer stillen Gesellschaft früher kein Recht erlange, als bis dieselbe in der Form der Kommandit-Gesellschaft zur Veröffentlichung gelangt sei.

Gegen diese Ausführungen wurde aber hauptsächlich eingewendet, dieselben widerstrebten der allgemeinen Auffassung des Handelsstandes, da man kaum einem Kaufmanne werde begreiflich machen können, daß er nicht berechtiget sei, auf Bekanntmachungen durch Cirkulare irgend ein Gewicht zu legen. Ebenso wenig könne man einem Kaufmanne ansinnen, daß er sich mit einer persönlichen ernstlich gemeinten Mittheilung nicht begnügen dürfe, sondern, wie in den Motiven des Herrn Referenten angedeutet sei, sich förmlich Bürgschaft leisten lassen müsse, denn auch dies entspreche dem Verkehre der Kaufleute unter einander gar nicht.

Ein anderes Mitglied sprach sich dahin aus, daß die Frage, welche Wirkungen eine Veröffentlichung durch Cirkulare rc. habe, dann, wenn der Absatz 2 der Anlage A nicht angenommen werde, offen gelassen, und daß dies auch angemessen sei; denn wenn von jetzt an Jemand für seine nicht offene Betheiligung an einer Gesellschaft eine Veröffentlichung wolle, so lasse sich erwarten, daß er die Bildung einer Kommanditgesellschaft und die Veröffentlichung durch das Handelsregister wählen werde. Wähle er aber diesen Weg nicht, so müsse man zwischen den verschiedenen Arten

von Mittheilungen unterscheiden. Während einer Publikation durch Cirkulare und dergl. allerdings rechtliche Wirkungen beigemessen werden müßten, könne man gewiß einer blos gesprächsweise vorgekommenen Mittheilung unter Freunden keine Folge geben. Allein diese verschiedenen Arten von Veröffentlichungen im Gesetze zu erledigen, sei unthunlich, da diese Veröffentlichungen selbstständige, vom Gesellschaftsvertrage ganz unabhängige Thatsachen seien, deren Wirkungen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden müßten.

Im Anschlusse an vorstehende Ausführungen proponirte ein Herr Abgeordneter folgende allgemeine Fassung des Absatzes 2 der Anlage A:

b) „Der erhaltene oder erlassene Betrag ist unter allen Umständen in „die Konkursmasse zu zahlen zu Gunsten derjenigen Gläubiger, welche „in Folge einer von dem stillen Gesellschafter in der Absicht, dem „Komplementar größeren Kredit zu verschaffen, ausgegangenen Erklärung zur Zeit der Entstehung ihrer Forderungen zu der Annahme „berechtiget waren, die stille Gesellschaft bestehe noch in dem erklärten „Umfange fort."

Schließlich wurde die Debatte über diese Anträge bis zur nächsten Sitzung vertagt.

Anlage A.

Art. 8.

Im Falle der Inhaber des Handelsgewerbes in Konkurs verfällt, werden alle (?) Gläubiger desselben vor dem stillen Gesellschafter befriedigt.

Ist die Betheiligung des stillen Gesellschafters von ihm oder mit seinem Willen öffentlich bekannt gemacht, so ist er verbunden, an die Konkursmasse auch den etwa rückständigen Theil seiner Einlage oder was ihm von derselben nach der Bekanntmachung zurückgezahlt oder erlassen oder gegen die Bestimmungen der Art. 5 ausbezahlt worden, zu zahlen; jedoch findet diese Verpflichtung bezüglich derjenigen Gläubiger nicht Statt, welchen bei Eingehung der Verbindlichkeit die Aufhebung oder Beschränkung der Betheiligung oder der Erlaß oder die Zurückzahlung der Einlage bekannt gemacht worden oder hinsichtlich welcher die Umstände die Annahme begründen, daß diese Thatsachen ihnen bekannt gewesen.

Den auf Grund einer in gutem Glauben aufgestellten Bilanz in gutem Glauben bezogenen Gewinn braucht der stille Gesellschafter indessen nicht zurückzuzahlen.

Treffen nur bei einzelnen Gläubigern die vorstehenden Bestimmungen zu, so finden dieselben nur zu ihren Gunsten Anwendung.

Motive.

In Art. 1—11 des Herrn Referenten werden bei der stillen Gesellschaft die Folgen der Kundgebung der Betheiligung des stillen Gesellschafters bei einem Handelsgewerbe nicht blos gänzlich ignorirt, sondern in den Motiven wird sogar bemerkt, daß einer solchen Kundmachung gar keine Wirkung Dritten gegenüber beizulegen sei. Diese Auslassung aber erscheint, zumal im Hinblick auf diese Motivirung, im höchsten Grade gefährlich und daher bedenklich, und die Aufnahme angemessener Bestimmungen in das Handelsgesetzbuch durchaus nothwendig.

Die in dem vorstehenden Antrage angegebenen Folgen einer solchen Kundmachung lassen sich, wenigstens großen Theils, aus der Natur der Sache allerdings deduciren, wie angesehene Rechtslehrer gezeigt haben: z. B.

Thöl, Handelsrecht § 41.
Brinckmann, Handelsrecht § 58.
Vergl. auch Gerber, deutsches Privatrecht § 197 und den Antrag zur stillen Gesellschaft § 3, 4 und 5 S. 1078 der Prot.

Die Ansicht, als sei es völlig gleichgültig, ob der stille Gesellschafter seine Betheiligung kund gemacht habe oder nicht, als hafte derselben ungeachtet nur die beim Ausbruch des Konkurses im Geschäfte wirklich noch steckende Einlage den Gläubigern, für die noch nicht eingezahlte und erlassene oder zurückbezahlte Einlage u. s. w. aber sei der stille Gesellschafter denjenigen Gläubigern, welchen er wohl seine Betheiligung, nicht aber die Aufhebung oder die Beschränkung derselben u. s. w. angezeigt habe, nicht verantwortlich, widerspricht der Natur der Sache, den Aussprüchen angesehener Rechtslehrer und sicherlich auch der allgemeinen Ansicht und dem Rechtsgefühle des Handelsstandes, öffnet allen Machinationen zwischen dem offenen und dem stillen Gesellschafter und der ärgsten Benachtheiligung der auf die erste Benachrichtigung sich verlassenden gutgläubigen Kreditoren Thüre und Thor, selbst wenn der 2. Absatz des Art. 8 des Herrn Referenten die Billigung der hohen Versammlung finden sollte.

Es wird daher die Aufnahme der vorstehenden weiteren, von der geehrten Versammlung zum Theil auch schon ad Nr. 12 des Antrags des Herrn

Abgeordneten für Hannover gebilligten Bestimmungen in das Gesetz beantragt, zumal dadurch zugleich mehrere im gemeinen Rechte bestehende Kontroversen beseitigt werden können. Weitere Bestimmungen nach Maßgabe gedachter Nro. 12 und Art. 8 Abs. 2 des Herrn Referenten sind dadurch nicht ausgeschlossen.

CXLI. Sitzung.

Nürnberg, den 4. Dezember 1857.

Unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule wurde in heutiger Sitzung in der am Schlusse der vorigen Sitzung abgebrochenen Debatte fortgefahren und weiter noch bemerkt, die Kundgabe einer stillen Gesellschaft durch Cirkulare und dergl. könne allerdings nicht ohne Wirkung sein, der Antrag in der Anlage A des vorigen Protokolles gehe demnach im Allgemeinen von richtigen Grundsätzen aus; allein die bei solchen Publikationen zur Sprache kommenden Fälle seien zu sehr verschieden, namentlich auch mit Rücksicht auf diejenigen Personen, welchen eine solche Mittheilung gemacht werde, und von denen man nicht immer sagen könne, daß sie im Vertrauen auf die kundgegebene Existenz der stillen Gesellschaft gehandelt hätten, als daß man es nicht vorziehen sollte, dem Richter die Entscheidung der einzelnen Fälle nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen anheimzugeben.

Von anderen Seiten wurde aber geltend gemacht, wenn die Frage wirklich eine offene sein solle, ob und welche Wirkungen eine Kundgabe der stillen Gesellschaft habe, so müsse man dies ausdrücklich sagen, weil sonst voraussichtlich das Gegentheil angenommen werden würde; demgemäß wurde eventuell folgende Zusatzbestimmung zum Art. 8, vorbehaltlich der Redaktion, zur Annahme empfohlen:

c) „Die Wirkungen einer etwaigen Bekanntmachung der stillen Gesellschaft „bestimmen sich nach allgemeinen Grundsätzen."

Ein anderes Mitglied aber brachte, von ähnlichen Erwägungen ausgehend, folgende Bestimmung in Vorschlag:

d) „In wie weit der stille Gesellschafter in Folge einer von ihm oder mit „seinem Willen ergangenen Erklärung über seine Betheiligung Dritten

„gegenüber haftet, entscheidet sich nach allgemeinen rechtlichen Grund-„sätzen. Es ist hierbei auf die kaufmännische Auffassung solcher Er-„klärungen Rücksicht zu nehmen.“

Den letzten Satz dieses Antrags hielt der Herr Antragsteller deshalb für erforderlich, weil in Mittheilungen von Thatsachen durch Cirkulare u. s. w. nicht unter allen Umständen nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen, wohl aber nach der Auffassung des Handelsstandes Kreditaufträge u. dgl. gefunden werden könnten. Der eben besprochene Zusatz wurde jedoch von mehreren Seiten als ganz selbstverständlich bezeichnet.

Schließlich wurde der zweite Absatz des Antrags in der Anlage A zum Protokolle der vorigen Sitzung mit 12 gegen 3 Stimmen und der Antrag unter b des ebenerwähnten Protokolles mit 13 gegen 2 Stimmen abgelehnt; der Antrag unter c wurde mit 14 gegen 1 Stimme angenommen, der letzte Satz des Antrags unter d aber mit 12 gegen 3 Simmen verworfen.

Hierauf beantragte ein Mitglied, den 1. Absatz des Art. 8 der Vorlage des Herrn Referenten wiederholt in Erwägung zu ziehen und denselben in folgender Weise zu fassen:

> „Wird der Inhaber des Handlungsgewerbes zahlungsunfähig, so darf „der stille Gesellschafter die eingezahlte Einlage erst nach vollständiger „Befriedigung aller Handlungsgläubiger zurückziehen; er ist verbunden, „die versprochene Einlage einzuzahlen, soweit dies zur Befriedigung „dieser Gläubiger erforderlich ist.“

Zur Motivirung dieses Antrags wurde hervorgehoben, in der Vorlage des Herrn Referenten werde nur für den Fall des Konkurses disponirt. Dies werde auch für die Länder des französischen Prozesses ausreichend sein, da dort die Zahlungsunfähigkeit regelmäßig die Eröffnung des Konkurses zur Folge habe, nicht aber für die Länder des deutschen Prozesses, in denen die Konkurseröffnung noch von andern Voraussetzungen z. B. von dem Vorhandensein einer Mehrzahl von Gläubigern abhängig sei. Es werde daher der fragliche Absatz auf alle Fälle auszudehnen sein, in denen der Inhaber des Handlungsgewerbes zahlungsunfähig sei.

Ferner würden in der Vorlage des Herrn Referenten alle Gläubiger erwähnt. Hiefür liege jedoch kein haltbarer Grund vor. Nach der in Art. 1 aufgestellten Definition gehe der Vertrag des stillen Gesellschafters auf Betheiligung am Betriebe des Handelsgewerbes, es lasse sich daher nicht absehen, wie dieser Vertrag den stillen Gesellschafter zur Bezahlung der Privatschulden des Komplementars verpflichten solle.

Es sei angeführt worden, daß eine Trennung der Handlungsschulden von den Privatschulden oft nicht möglich sei oder nach den Landesgesetzen nicht stattfinde, und daß diesfalls auch die Privatgläubiger ihre Befriedigung aus der Handlungsmasse suchen könnten. Wenn dies der Fall sei, so werde sich allerdings in der Regel als Folge hievon herausstellen, daß der stille Gesellschafter auch zu den Privatschulden des Komplementars beizutragen habe. Denn es sei gleichgültig, ob die Handlungsgläubiger wegen Konkurrenz von Privatgläubigern bei Vertheilung der Handlungsmasse oder aus einem anderen Grunde unbefriedigt blieben. Indessen seien dies nur Folgen besonderer faktischer Verhältnisse. Dieselben könnten einen abnormen Rechtssatz an sich nicht rechtfertigen und außerdem würde sich diese Abnormität in allen den Fällen herausstellen, wo eine Separation der Handlungsmasse wirklich stattfinde. Uebrigens könne auch ein für den stillen Gesellschafter so gefährlicher Rechtssatz leicht nachtheilig auf das fernere Gedeihen der deutschen stillen Gesellschaft einwirken. Sodann erwähne die Vorlage des Herrn Referenten den Fall nicht, wo eine Einlage kontraktlich zugesichert, aber nicht eingezahlt worden sei. Indessen liege kein Grund vor, diesen Fall den Gläubigern gegenüber anders zu behandeln, als den, wo die Einlage wirklich eingezahlt worden sei. Demnach empfehle sich die Annahme der vorgeschlagenen Sätze.

Auf stattgehabte Anregung fügte der Herr Antragsteller zur Erläuterung seines Antrages bei, daß er denselben von einer materiellen Zahlungs-Unfähigkeit verstanden wissen wolle, gleichviel ob Konkurs eröffnet worden sei oder nicht, daß aber nach seiner Ansicht die Bestimmung des Abs. 2 von Art. 8 und die dort aufgestellte Präsumtion nur von dem Falle einer förmlichen Konkurseröffnung gelten solle.

Gegen diesen Antrag sprachen sich jedoch mehrere Mitglieder aus und machten insbesondere geltend, es werde zu einer unabsehbaren Reihe von Schwierigkeiten führen, wenn man das Recht, die Einlage zurückzuziehen, von dem Nichtvorhandensein der Zahlungsunfähigkeit des Komplementars abhängig mache; eine Menge von unlösbaren Streitigkeiten werde namentlich darüber entstehen, ob zu einer gewissen Zeit noch Zahlungsfähigkeit vorhanden gewesen oder nicht; denn eine Gewißheit über diese Frage könne für einen innerhalb des Rechnungsjahres liegenden Zeitpunkt in vielen Fällen gar nicht hergestellt werden, was gleichwohl erforderlich sei, wenn zu einer anderen Zeit, als am Schlusse des Rechnungsjahres die Zurückzahlung erfolgt sei. Es bedürfe deshalb auch für den ersten Absatz eines bestimmten formellen Aktes, wie der Konkurseröffnung. Was aber

die Hauptfrage betreffe, ob der stille Gesellschafter auch für die Privatschulden des verantwortlichen Socius zu haften habe, so müsse man erwägen, daß die letzteren nur selten erheblich ins Gewicht fallen würden; ein Kapitalist, der sein Kapital in der Handlung eines Kaufmannes riskire, werde leicht das weitere Risiko für die Privatschulden desselben übernehmen können; die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen Handels- und Privatschulden sei aber auch entweder gar nicht, oder ohne große Nachtheile nicht durchführbar; Handelsschulden ließen sich sehr leicht zu Gunsten des stillen Gesellschafters in Privatschulden umkehren. Der Kaufmann scheide in der Regel auch die Aktiven der Handlung nicht von den Privataktiven aus, und habe es in der Hand, jeden Augenblick aus einem Aktivum der Handlung durch eine andere Art der Verwendung ein Privataktivum zu machen. Er könne also hiedurch und indem er nach Belieben Privatgläubiger vor den Handlungsgläubigern bezahle und umgekehrt, nach Gefallen die Sachlage zu Gunsten der einen oder anderen Art von Gläubigern, ja selbst des stillen Gesellschafters ändern. Hierin liege aber eine reichhaltige Gelegenheit zu Mißbräuchen, die man nicht fortbestehen lassen dürfe. Einer Ausscheidung von Handlungs- und Privatschulden ständen nebstdem sogar die Vorschriften dieses Gesetzbuches über die kaufmännische Buchführung entgegen, da diese so eingerichtet sein müsse, daß man aus den Büchern den Stand des ganzen Vermögens eines Kaufmanns ersehen könne, da diese also auch die Privatschulden enthalten müßten, welche letzteren demzufolge auf der Bilanz erscheinen, und auf Berechnung von Gewinn und Verlust der Handlung Einfluß haben würden. Dazu komme noch, daß der Antrag keineswegs dem stillen Gesellschafter, sondern den Handlungsgläubigern zum Vortheile gereichen und nur darauf hinauslaufen werde, für letztere ein Privilegium zu statuiren; denn der stille Gesellschafter werde in der Regel das, was er den Privatgläubigern gegenüber gerettet habe, wieder zur Befriedigung der Handlungsgläubiger hergeben müssen. Dem Antrage stehe ferner die Erwägung entgegen, daß bei dem Konkurse des Handlungs-Inhabers die Handlungsgläubiger nicht blos aus einem abgesonderten Handlungsfonds, sondern auch aus dem Privatvermögen pro rata befriedigt würden, und die Privatgläubiger umgekehrt auch an dem zur Handlung gehörigen Vermögen partizipirten. Im Systeme des Antrags dürfe das Eine nicht zum Vortheil, das Andere nicht zum Nachtheil des stillen Gesellschafters gereichen. Die daraus erwachsende Verwickelung liege aber auf der Hand. Die in diesem System hervorgerufene Verschiedenheit unter den Gläubigern des einzelnen Kaufmanns sei ferner für den Konkurs praktisch unzuträglich. Wegen der Ungleichheit der den Gläubigern

gebotenen Deckung werde das Zustandekommen eines gerechten Akkordes gestört, und da erst beim Schlusse des Konkurses sich herausstellen könne, ob die Bedingung eintrete: von welcher im Antrage die Zurücknahme der Einlage abhängig gemacht sei, so werde zum ganz unverhältnißmäßigen Nachtheil aller Betheiligten, insbesondere der Privatgläubiger, die Vertheilung der Masse und die Erledigung des Konkurses sehr verzögert und verwickelt, ja für solche Fälle ein einfaches Konkursverfahren fast unmöglich gemacht. Es rechtfertige sich legislatorisch, durchaus alle diese mißlichen Verhältnisse abzuschneiden, um so mehr, als doch das Gesetz in Eingehung der Kommanditgesellschaft das Mittel gewähre, diese Nachtheile zu vermeiden.

Ein anderer Herr Abgeordneter beantragte die gänzliche Streichung des Art. 8 und bemerkte hiezu: Wenn Jemand einem Kaufmanne Geld in das Geschäft geben wolle, so könne er dasselbe als Darlehen gegen Zinsen, oder als Einlage auf Gewinn und Verlust geben. Da der Zinsfuß nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches keiner Beschränkung unterliegen solle, so sei offenbar für den Kaufmann und seine Gläubiger die letzterwähnte Form, bei welcher sogar das Kapital des Einlegers im Falle des Verlustes sich mindere, vortheilhafter als die Form des Darlehens, bei welcher Zinsen von solcher Höhe, daß sie jedem wahrscheinlichen Gewinne gleich kämen, versprochen werden könnten, und alsdann auch ohne Rücksicht darauf, ob Gewinn gemacht sei oder nicht, gleich anderen Handelsschulden bezahlt werden müßten. Die Form der Einlagen müsse also im Interesse des Handelsverkehres eher begünstiget, als behindert werden. Wenn man aber die Haftung der Einlage soweit ausdehne, wie im Art. 8 geschehen, so werde Niemand eine Einlage in eine Handlung machen wollen, da er sein Risiko nicht übersehen könne. Man thue deshalb besser, es bei den Grundsätzen des gemeinen Rechtes zu lassen, wonach der stille Gesellschafter ein Forderungsrecht auf dasjenige habe, was nach Abrechnung der Handlungsschulden von seiner Einlage übrig sei, seine Haftung für Schulden des Komplementars aber sich darauf reduzire, daß seine Einlage bei Verlusten der Handlung gemindert werde. Aus Rücksichten für die Sicherheit des Verkehrs nöthige wohl die Gesetzgebung den Kontrahenten Sätze auf, welche dem Wesen des Rechtsverhältnisses an sich fremd seien, wie z. B. rücksichtlich der Haftpflicht der nautae, caupones 2c., unmöglich dürfe man aber den stillen Gesellschafter von vorne herein für fraudis suspectus halten. Der Einwand, daß eine Ausscheidung zwischen Handlungs- und Privatschulden unmöglich sei, habe keine

praktische Berechtigung, da diese Trennung auf Grund der Bücher wohl möglich sei.

Es wurde hiegegen aber wiederholt darauf verwiesen, daß diese juristisch allerdings richtige Ansicht nicht praktisch und legislatorisch zweckmäßig sei, auch der Art. 8 insbesondere darin eine Rechtfertigung finde, daß durch eine Einlage nicht allein der Handlungskredit des Kaufmannes erhöht, sondern nicht selten sein ganzes Auftreten auch im Verkehre mit Privatgläubigern bedingt werde, daß die Einlage also mittelbar auch die Privatgläubiger zum Kreditgeben induzire, weshalb sie mit Recht auch den letzteren zu haften habe.

Der obenerwähnte Antrag auf Abänderung von Absatz 1 des Art. 8 wurde nach dem Schlusse der Debatte mit 11 gegen 4 Stimmen, der Antrag auf Streichung des Artikels 8 aber mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Bei Diskussion des

Art. 9

wurde beschlossen, am Anfange statt: „Der stille Gesellschaftsvertrag" „die stille Gesellschaft" zu setzen; sodann wurde genehmiget, daß hienach auch die folgenden Bestimmungen des Art. 9 und 10 zu redigiren seien; zu dem Absatze: „durch Ablauf der Zeit ꝛc." wurde folgender Zusatz angenommen: „in diesem Falle gilt die Gesellschaft als auf unbestimmte Zeit geschlossen."

Bei Berathung von Art. 10

wurde statt: „die Aufhebung des stillen Gesellschaftsvertrags" „die Auflösung der stillen Gesellschaft," ferner statt: „gesetzlich" „rechtlich" zu setzen beschlossen.

Auf die Bemerkung, es solle ohne Zweifel eine blos faktische Unfähigkeit zur Vermögensverwaltung nicht als Grund zur Auflösung der Gesellschaft gelten und sei deshalb erforderlich, den Ausdruck: „gesetzlich, rechtlich" ganz zu streichen, wurde entgegnet, es sei selbstverständlich, brauche aber hier nicht hervorgehoben zu werden, daß eine faktische Unfähigkeit zur Vermögensverwaltung die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge habe, andrerseits sei aber ein Ausdruck, wie: „gesetzlich" oder „rechtlich" nicht zu entbehren, weil es sich hier darum handle, den Gegensatz zu den Art. 118 und 160 hervorzuheben.

Auf den Antrag eines Mitgliedes wurde sodann noch beschlossen, den Inhalt des Art. 120 als einen besonderen Artikel nach Art. 10 einzuschalten, insoweit derselbe hier Anwendung leiden kann. Bei Diskussion des

Art. 11

wurde geltend gemacht, daß derselbe ganz selbstverständlich und darum auch entbehrlich sei, und wurde deshalb auch die Streichung beider Absätze

beantragt; dem entgegen hielt man die Beibehaltung des Artikels mit Rücksicht darauf für angemessen, daß eine ähnliche Bestimmung auch bei den Vereinigungen zu einzelnen Handelsgeschäften angenommen worden sei und daß dieselbe deutlich darauf hinweise, daß erst nach Abwickelung der schwebenden Geschäfte der stille Gesellschafter sein Guthaben verlangen könne.

Von anderen Seiten wurde die Fassung beanstandet und deshalb von einem Herrn Abgeordneten vorgeschlagen, die Worte: „sich mit dem stillen Gesellschafter auseinandersetzen und" zu streichen und den ersten Absatz, wie folgt, zu fassen:

a) „Nach Auflösung der Gesellschaft muß der Inhaber des Handelsge„werbes den stillen Gesellschafter mit seinen Ansprüchen in Geld „befriedigen."

Von einem anderen Mitgliede wurde proponirt, zu setzen:

b) „Nach Auflösung der Gesellschaft muß der Inhaber des Handlungs„gewerbes dem stillen Gesellschafter sein Guthaben bezahlen."

Dieser letzte Antrag wurde mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt, mit 11 gegen 4 Stimmen wurde für die Beibehaltung der Worte: „sich mit dem stillen Gesellschafter auseinandersetzen und" entschieden und im Uebrigen mit derselben Stimmenzahl die Fassung unter a angenommen. Die Streichung des ersten Absatzes wurde mit 12 gegen 3 Stimmen, die des zweiten Absatzes mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Hierauf wurde der von mehreren Mitgliedern schon vor einiger Zeit eingebrachte Antrag, die Art. 162, 165, dann Zusatzbestimmungen zu dem Art. 166 betreffend, der Diskussion unterstellt, wie derselbe in der Anlage A beigedruckt ist. Da sich hiebei die Auffassung geltend machte, daß die Anträge zu den Artikeln 162, 165 und 166 b (der Anlage) der Sache nach schon durch die bisherigen Beschlußfassungen erledigt seien, wurde mit 10 gegen 5 Stimmen beschlossen, dieselben bis zur Verhandlung über die von der Redaktionskommission vorzulegenden Fassungsvorschläge zu vertagen; zum Antrage unter 166 c aber wurde bemerkt, daß dessen erste Alternative nunmehr keine weitere Beachtung finden könne, weil er von der Ansicht ausgehe, daß einem von mehreren verantwortlichen Gesellschaftern der Austritt aus der Gesellschaft ohne gleichzeitige Auflösung derselben gestattet werden könne, während inzwischen die Versammlung zum Art. 170 das Gegentheil beschlossen habe. Es wurde demzufolge nach kurzer Debatte diese erste Alternative mit 12 gegen 3 Stimmen, die zweite Alternative mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt, die letzte Alternative aber mit 13 gegen 2 Stimmen angenommen.

Auf stattgehabte Anregung wurde bemerkt, daß eine theilweise Zurückbezahlung des Aktienkapitals nicht absolut zur Auflösung der Gesellschaft führen müsse, damit dieselbe dann mit einem kleineren Kapitale von Neuem gegründet würde, sondern auf Beschluß der Generalversammlung und mit Genehmigung der Staatsregierung geschehen könne; es wurde demgemäß mit 12 gegen 3 Stimmen beschlossen, dies in einem weiteren Artikel auszudrücken und in denselben auch die Bestimmung des Art. 172 Abs. 1 und 2 in entsprechender Fassung aufzunehmen.

Sodann brachte ein Mitglied den Antrag ein, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß es bei Errichtung von Gesellschaftsverträgen der in einzelnen Landesgesetzgebungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht bedürfe, folgende Bestimmungen anzunehmen:

„Art. 86a

„Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es weder der schrift-
„lichen Abfassung noch anderer Förmlichkeiten.

Art. 146.

„Schriftliche Abfassung des Gesellschaftsvertrags ist nicht erforderlich;
„die Errichtung der Gesellschaft muß aber von sämmtlichen ꝛc.

Art. 228.

„Die Vereinigung — — Rechnung ist keinen Förmlichkeiten unterworfen."

Endlich wurde von einem Herrn Abgeordneten bemerkt, er habe in erster Lesung gegen die die Schriftlichkeit der Gesellschaftsverträge betreffenden Bestimmungen des preußischen Entwurfes gestimmt, um sie nicht in denjenigen Ländern einzuführen, in denen bisher solche Bestimmungen nicht in Geltung gewesen seien; aber wesentlich verschieden von der hiemit erledigten Frage sei die, ob die Schriftlichkeit auch da erlassen werden solle, wo sie bisher erforderlich gewesen. Diese Frage könne nur aus dem ganzen Prinzipe einer Civilgesetzgebung richtig beantwortet werden; es gehe gewiß nicht an, von dem Erfordernisse der Schriftlichkeit in denjenigen Ländern bei Errichtung von so wichtigen Verträgen, wie Gesellschaftsverträge seien, abzusehen, in welchen jeder andere, wenn auch noch so unbedeutende Vertrag schriftlich errichtet werden müsse, wenn er nur eine gewisse Werthsumme betreffe. Es sei demzufolge das Entsprechendste, die Frage, ob Schriftlichkeit nothwendig sei oder nicht, in den einzelnen Fällen nach den einschlagenden Landesgesetzen entscheiden zu lassen. Von anderen Seiten wurde aber dem entgegengehalten, schon in der ersten Lesung sei die Meinung der Versammlung die gewesen, daß es nirgends der Schriftlichkeit bei Errichtung von Societätsverträgen bedürfen solle. Hieran müsse man um so mehr festhalten, als die Bestimmungen der Landesgesetze, namentlich was

die Folgen eines Mangels der Schriftlichkeit betreffe, sehr weit auseinander gingen; so seien z. B. die Folgen einer Unterlassung schriftlicher Vertrags-Errichtung im rheinischen Rechte ganz anders regulirt, als im allgemeinen preußischen Landrechte. Hiedurch werde eine Unsicherheit des Rechtes erzeugt, welche namentlich dann sehr mißliche Wirkungen haben werde, wenn bei Beurtheilung der Folgen eines nicht schriftlich errichteten Gesellschafts-Vertrags und des gleichwohl stattgehabten Geschäftsbetriebes der betreffenden Gesellschafter Angehörige verschiedener Länder betheiliget seien. Beim Mangel einer allgemein gültigen Bestimmung über diese Folgen werde man ohne das gründlichste Studium der Partikularrechte nicht darüber ins Reine kommen, welches diese Wirkungen seien. Zur Beseitigung einer solchen Rechts-Ungleichheit und Rechtsunsicherheit bedürfe man also allerdings gemeinsamer Bestimmungen entweder darüber, welches die Folgen der Unterlassung schriftlicher Errichtung seien oder daß es der schriftlichen Errichtung überhaupt nicht bedürfe. Nach Maßgabe des einmal angenommenen und im Entwurfe ausgebildeten Systems könne aber keine andere Bestimmung im Gesetze eine Stelle finden, als die zuletzt erwähnte. Dieser Auffassung schloß sich der Herr Referent unter der Erklärung an, er würde, wenn es um die Wahl des Systems der Schriftlichkeit oder der Formlosigkeit sich handle, für das erstere stimmen. Da aber der Entwurf auf das Letztere basirt sei, durch eine Aenderung hierin aber die völlige Umgestaltung des Systemes in durchgreifenden Punkten bedingt werde, was als Gegenstand der jetzigen Lesung nicht zu betrachten, auch die Majorität der Versammlung sich dieser Aenderung nicht anschließen würde, so könne er nicht umhin, der Ansicht beizutreten, daß es angemessen sei, die beantragten Sätze auszusprechen.

Der beantragte Art. 86 a wurde hienach mit 13 gegen 2 Stimmen angenommen.

Nachdem ein Antrag, den ersten Satz des vorgeschlagenen Art. 145 zu streichen, nach kurzer Debatte zurückgezogen worden war, wurde auch dieser Satz mit 12 gegen 3 Stimmen angenommen, jedoch beschlossen, denselben an Art. 145 anzureihen.

Art. 228 wurde in der beantragten Fassung gleichfalls genehmiget.

Endlich brachte ein Mitglied den Antrag ein, im Art. 231 letzte Zeile die Worte: „berechtigt und" zu streichen und folgenden Zusatzartikel anzunehmen:

Art. 231 a.

„Jeder Theilnehmer ist berechtigt, alle das gemeinschaftliche Geschäft „betreffenden Handlungen allein vorzunehmen. Es bedarf hierzu „der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht."

Zur Unterstützung dieses Vorschlags brachte der Herr Antragsteller vor, eine solidarische Berechtigung sei selbst bei der offenen Gesellschaft nicht angenommen worden, sondern man sei von der Ansicht ausgegangen, daß jeder offene Gesellschafter gegen Dritte als Prokurist der Gesellschaft erscheine (z. B. Prot. S. 174). Noch viel weniger lasse sich eine solidarische Berechtigung bei einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung annehmen. Vielmehr lasse sich konsequenter Weise durch das kaufmännische Bedürfniß hier höchstens das vorgeschlagene Rechtsverhältniß rechtfertigen. Der offene Gesellschafter sei Prokurist, der Theilnehmer an Geschäften für gemeinschaftliche Rechnung Bevollmächtigter der übrigen. Nach Prot. Seite 398 habe man die solidarische Berechtigung deshalb ausgesprochen, weil die ratenweise Berechtigung in Betreff der Fragen, wie weit ungleiche Theile dem Dritten gegenüber von Einfluß seien, und an wen die Waare gültig abgeliefert, Zahlung geleistet werden könne ꝛc. die größten Schwierigkeiten nach sich ziehe. Diese Schwierigkeiten würden durch den vorgeschlagenen Artikel 231 a beseitigt. Hiezu komme, daß durch die Annahme einer solidarischen Berechtigung leicht Kontroversen veranlaßt werden könnten. Unter solidarischer Berechtigung würde hier jedenfalls eine aktive Korrealobligation, das Vorhandensein einer Obligation in Bezug auf denselben Gegenstand, welche jedoch von jedem Theilnehmer geltend gemacht werden könnte, zu verstehen sein. Nun sei aber bei der aktiven Korrealobligation namentlich die Berechtigung zur Kompensation streitig. So solle z. B. nach der einen Ansicht dem Schuldner den Korrealberechtigten gegenüber im Allgemeinen gestattet sein, Forderungen gegen den einen Gläubiger auch gegen den andern zu kompensiren. Nach einer anderen Ansicht solle dies nur gestattet sein, wenn die Gläubiger socii sind u. s. w. Diese Kontroversen würden durch den vorgeschlagenen Art. 231 a ausgeschlossen. Es verstehe sich übrigens von selbst, daß die im Art. 231 a vorgeschlagene Berechtigung der Theilnehmer nur im Zweifel anzunehmen sein würde, mithin durch eine dem Dritten bekannt gemachte Erklärung der Theilnehmer aufgehoben werden könnte.

Man berief sich aber gegen diesen Antrag darauf, daß der Art. 231 des Entwurfes mit Zustimmung der kaufmännischen Sachverständigen nach wiederholten, reiflichen Berathungen zu Stande gekommen sei, den Wünschen des Handelsstandes und seinen Bedürfnissen entspreche, und daß gerade der neue Antrag zu großen Schwierigkeiten führen werde, indem die Raten der Berechtigung Dritten gegenüber nicht feststånden und bei einer Rücksicht auf diese Raten nur Willkür oder Verwicklung die Folge wäre, wie dies bei der ersten Lesung näher ausgeführt sei.

Es wurde hierauf von dem Herrn Antragsteller entgegnet, daß nach gemeinem Rechte im Zweifel gleiche Antheile der Berechtigten anzunehmen sein würden.

Der oben erwähnte Antrag wurde hierauf mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Anlage A.

Antrag.

Art. 162.

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden.

Es genügt, daß der in dieser Weise beurkundete Gesellschaftsvertrag von dem oder den verantwortlichen Gesellschaftern mit einigen der stillen Gesellschafter geschlossen ist und die übrigen stillen Gesellschafter demselben durch eine schriftliche Erklärung beitreten.

Art. 165.

Dem Antrage auf Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1) die Genehmigungsurkunde,
2) der Nachweis u. s. w.

Statt des letzten Satzes der Satz:

„Die Anlagen werden bei dem Handelsgericht im Original oder in „Abschrift aufbewahrt."

Art. 166 b.

Spätere Aenderungen des Gesellschaftsvertrages müssen wie der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag in beglaubigter Form (Art. 162) errichtet und in das Handelsregister eingetragen und insoweit sie die im Art. 164 unter 1. 2. 3. erwähnten Punkte betreffen, veröffentlicht werden.

Dieselben haben vor der Eintragung keine rechtliche Wirksamkeit.

Art. 166 c.

Die staatliche Genehmigung ist erforderlich

für den Austritt und für den Eintritt eines verantwortlichen Gesellschafters, sowie wenn das Aktienkapital vermehrt oder vermindert und wenn der Betrag der einzelnen Aktien vermindert werden soll.

Im Uebrigen ist die staatliche Genehmigung nur für die Abänderung solcher Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages erforderlich, welche in der ursprünglichen Genehmigungsurkunde für unabänderlich erklärt worden sind.

vel:

Spätere Aenderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere der Austritt und der Eintritt eines verantwortlichen Gesellschafters, sowie die Ver-

mehrung und die Verminderung des Aktienkapitals und die Verminderung des Betrages der einzelnen Aktien bedürfen der staatlichen Genehmigung.

vel:

Spätere Aenderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der staatlichen Genehmigung.

CXLII. Sitzung.

Nürnberg, den 5. Dezember 1857.

In der heutigen Sitzung, an welcher der Herr K. K. Sektionsrath Dr. Schindler wieder Theil nahm, wurde unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule und auf dessen Vorschlag der Beschluß gefaßt, die Sitzungen je nach dem Stande der Berathungen in der Zeit vom 16. bis 19. Dezember 1857 bis zum 18. Januar 1858 zu vertagen, an welchem Tage die erste Sitzung wieder stattfinden solle.

Sodann wurden die Vorschläge der Redaktionskommission über die Kommanditgesellschaften und die Kommanditgesellschaften auf Aktien entgegengenommen und zum größten Theile festgestellt.

Hierauf wurden die Protokolle der CXXXV. Sitzung vom 21. November, der CXXXVI. Sitzung vom 23. November und der CXXXVII. Sitzung vom 27. November ds. Js. verlesen und genehmigt.

CXLIII. Sitzung.

Nürnberg, den 7. Dezember 1857.

Der heutigen unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule abgehaltenen Sitzung wohnte der nach Hause abgerufene Herr Richter Dr. Haltermann nicht mehr bei.

Zuerst wurde in derselben die Redaktion der in der vorigen Sitzung noch nicht erledigten Bestimmungen über die Kommandit-Aktiengesellschaft festgestellt, sodann wurde zur Diskussion des

Buches III. Tit. III.
über das Kommissionsgeschäft übergegangen. Zum
Art. 303 Abs. 2

erklärte ein Herr Abgeordneter, die Bestimmung des ersten Absatzes, daß der Kommissionär in eigenem Namen kontrahire, erleide rücksichtlich ihrer Konsequenzen eine sehr erhebliche Ausnahme im See-Assekuranzrechte, indem der Assekuradeur in den Fällen, in welchen für Rechnung „wen es angeht" ein Assekuranzvertrag durch den Kommissionär geschlossen worden, die gegen den letzteren begründeten Rechte (z. B. Kompensation ꝛc.) gegen den, wen es angeht, nur mit gewissen Beschränkungen geltend machen könne, somit solche Assekuranzverträge keineswegs in allen Beziehungen als vom Kommissionär in eigenem Namen geschlossen anzusehen seien. Er halte es daher für angemessen, hier die für das Assekuranzrecht erforderlichen Bestimmungen zu wahren. Von einer anderen Seite wurde hiegegen bemerkt, daß solche Assekuranzverträge überhaupt nicht als von einem Kommissionär im eigenen Namen geschlossen gelten könnten und in keiner Weise hieher gehörten.

Zum Absatz 3 wurde die Streichung beantragt, weil sein Inhalt selbstverständlich sei. Man entgegnete jedoch, der dritte Absatz des Artikels diene ganz besonders dazu, das Eigenthümliche des Kommissionsgeschäftes hervorzuheben, welches in der von der Absicht der Kontrahenten beim Mandate abweichenden Verabredung zwischen dem Auftraggeber und Beauftragten liege, daß letzterer in eigenem Namen kontrahiren solle; sein Inhalt sei demzufolge keineswegs entbehrlich.

Von einem Herrn Abgeordneten wurde die Streichung des Wortes: „gewöhnlicher," von einem anderen die Streichung des Satzes: „sondern ein gewöhnlicher Vollmachtsvertrag" beantragt, letzteres deshalb, weil nur die im letzten Absatze ausgesprochene Negative richtig sei, während es von den Umständen des einzelnen Falles abhänge, ob ein Vollmachtsvertrag oder welche andere Art von Vertrag vorliege, oder, wie von anderer Seite bemerkt wurde, weil zwischen dem Kommittenten nnd dem Kommissionär stets ein Vollmachtsvertrag vorliege, mithin das Vorhandensein eines solchen in dem im letzten Absatze gedachten Falle nichts diesem Falle Eigenthümliches sei. Der Antrag auf Streichung des Wortes: „gewöhnlicher" wurde aber mit 10 gegen 4 Simmen, der Antrag auf Streichung der Worte: „sondern ein gewöhnlicher Vollmachtsvertrag" mit 8 gegen 6 Stimmen, unter welchen letzteren die Stimme des Herrn Abgeordneten von Hannover sich befand, endlich der Antrag auf Streichung des dritten Absatzes mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Zum

Art. 304

stellte ein Mitglied den Antrag auf Streichung, weil der erste Satz des Artikels schon im Art. 240 enthalten sei, während der zweite Satz von: „er hat von dem Kommittenten — Anzeige zu machen," blos einen Rath enthalte, Rathsertheilung aber nicht zur Aufgabe des Gesetzes gehöre, und der letzte Satz ganz selbstverständlich sei. Man nahm jedoch gegen diesen Antrag auf den Inhalt der Debatten der ersten Lesung Bezug und bemerkte weiter, erfahrungsgemäß sei die Aufnahme der Sätze des Artikels unentbehrlich, weil über dieselben bisher viel Streit bestanden habe; namentlich sei auch der erste Satz nicht durch Art. 240 überflüssig gemacht, denn in Art. 240 sei nur gesagt, daß ein Kaufmann, wenn überhaupt eine Sorgfalt, die des ordentlichen Kaufmannes prästiren müsse, hier aber handle es sich um den Satz, daß der Kommissionär, welcher nach der angenommenen Begriffsbestimmung nicht nothwendig Kaufmann sei, Sorgfalt zu leisten schuldig sei.

Ein anderes Mitglied beantragte die Streichung des zweiten Satzes: „er hat von dem Kommittenten — — Anzeige zu machen," da diese Vorschriften zu streng und absolut gehalten seien und zu vielfachen Chikanen Anlaß geben würden.

Ein Herr Abgeordneter endlich beantragte in der Absicht, zu verhüten, daß der letzte Absatz des Artikels nur auf körperliche Sachen bezogen werde, demselben folgende Fassung zu geben:

„er ist verpflichtet, dem Kommittenten über das Geschäft Rechenschaft
„zu geben und ihm dasjenige zu gewähren, was er aus dem Geschäfte
„zu fordern berechtigt ist."

Dieser Antrag wurde mit 13 gegen 1 Stimme angenommen, mit 8 gegen 6 Stimmen wurde die Streichung der Worte: „er hat die erforderlichen Anweisungen einzuholen und" genehmiget und die Streichung der Worte: „er hat ihm die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere sofort nach der Ausführung des Auftrags davon Anzeige zu machen" mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Der Antrag auf Streichung des ganzen Artikels wurde mit 11 gegen 3 Stimmen verworfen.

Zum Art. 305

wurde gleichfalls ein Antrag auf Streichung gestellt. Ein Mitglied aber bemerkte, der letzte Satz des Artikels sei zu eng gefaßt; derselbe müsse nicht allein dann, wenn eine Waare verkauft worden, sondern auch dann, wenn dieselbe verpfändet sei, Platz greifen, da in beiden Fällen die faktische und rechtliche Sachlage gleich sei. Demzufolge wurde beantragt, diesen Satz dahin zu fassen:

„Er kann jedoch die Rechte, welche der in gutem Glauben befindliche „Dritte an dem Kommissionsgute erworben hat, nicht anfechten."

Auf die Bemerkung, daß eine derartige Bestimmung in den Ländern, in welchen noch Generalhypotheken beständen, zu weit gehe, wurde entgegnet, daß es sich selbstverständlich nicht um Verpfändungen im Wege der Generalhypotheken, sondern um solche Pfandbestellungen handle, welche mit Aufgebung des Besitzes verbunden seien.

Gegen diesen Antrag wurde aber eingewendet, die beantragte Fassung drücke das nicht aus, was mit dem angefochtenen Satze gesagt werden solle; im Antrage sei nur von Rechten die Rede, welche ein gutgläubiger Dritter erworben habe, bei denen also schon als gewiß vorausgesetzt werde, daß sie erworben worden seien; es habe sich aber in der ersten Lesung einerseits darum gehandelt, gerade die streitige Frage zu entscheiden, ob und welche Rechte der dritte von einem Kommissionär erwerben könne, welcher seinem Auftrage entgegengehandelt habe, andrerseits sei die Absicht lediglich dahin gegangen, diese Frage für die Verkaufskommission zu erledigen und den Satz: „Hand wahre Hand" für die Fälle des **Verkaufs** von Kommissionsgütern auch in den Gebieten einzuführen, in denen es bis jetzt noch nicht gelte; die Meinung der Versammlung sei demnach keineswegs die gewesen, dem angefochtenen Satze eine über die Verkaufskommission hinausreichende, allgemeinere Bedeutung beizulegen, dafür aber, um für die Verkaufskommission eine solche besondere Bestimmung zu treffen, sei allerdings ein zureichender Grund vorhanden, weil beim Verkaufe die Waaren oft in rascher Folge in sehr viele Hände kämen, was bei anderen Vertragsformen nicht in demselben Maße der Fall sei.

Von anderen Seiten wurde die Behauptung, daß hier nur der Verkauf in Frage stehe, entschieden bestritten und bemerkt, es handle sich hier vielmehr um jede Art von Veräußerung im römisch-rechtlichen Sinne, also auch um eine mit Besitzübergang verbundene Verpfändung. Dies sei um so nothwendiger, als außerdem Gelegenheit zu Betrügereien aller Art gegeben werde. Wenn der letzte Satz nicht in dieser Weise verstanden würde, könne z. B. keine Bank mit Sicherheit auf Effekten 2c. Geld leihen, weil dieselben sonst möglicherweise als Kommissionsgut reklamirt werden könnten. Von dieser Seite wurde die Streichung des Wortes: „veräußerte" beantragt, da hiedurch jedes Mißverständniß vermieden werde.

Bei der Abstimmung wurde der zuerst erwähnte Antrag mit 11 gegen 3 Stimmen abgelehnt, und die Streichung des Wortes: „veräußerte" mit 9 gegen 5 Stimmen genehmigt. Sodann wurde mit 8 gegen 6 Stimmen,

auf den Antrag des Herrn Referenten im Eingange des Artikels statt der engeren Fassung des Entwurfes in den Worten: „Handelt der Kommissionär — zuwider“ zu setzen beschlossen: „Handelt der Kommissionär nicht gemäß dem erhaltenen Auftrag.“ Der Antrag auf Streichung des Artikels wurde mit 13 gegen 1 Stimme abgelehnt. Bei Diskussion des

Art. 306

wurde die Streichung des Satzes: „falls er nicht — erlitten hat“ vorgeschlagen und hiezu bemerkt, wenn der Kommissionär bei einer Verkaufs-Kommission eine Ordre erhalten habe, so müsse er dieselbe befolgen, und wenn der Kommittent ein Limito gesetzt habe, so enthalte dies ein Verbot des Verkaufs zu geringerem Preise; es stehe der Erklärung gleich, daß der Kommittent auf Erreichung dieses Preises spekulire, und daß er, bevor dieser eingetreten, nicht verkaufen wolle. Wenn der Kommissionär diese Ordre nicht befolge, so sei es ganz ungerechtfertiget, dem Kommissionär den Beweis nachzulassen, daß der Kommittent keinen Schaden erlitten habe, wenn unter „Schaden“ die dem Kommittenten entspringende Differenz zwischen dem höheren Einkaufs- und dem niedrigeren Verkaufspreise der Waare verstanden werde; denn der Kaufmann spekulire nicht auf Vermeidung von Schaden, sondern auf Gewinn; er habe also Schaden genug, wenn er keinen Gewinn mache. Wenn demnach ein Kommissionär durch sein Vorgehen diese Spekulation auf Gewinn abschneide, so könne es nicht ausreichen, wenn er beweisen würde, daß der Kommittent keinen Schaden gehabt habe, es müßte vielmehr, um dem rechtlich begründeten Interesse des Kommittenten Genüge zu thun, auch bewiesen werden, daß auch trotz einer möglichen nochmaligen Aenderung der Konjunktur der beabsichtigte Gewinn nicht habe gemacht werden können. Bei der Unmöglichkeit eines solchen Beweises sei es völlig sachentsprechend, den gegen Ordre handelnden Kommissionär den Unterschied des Preises bis zum Limito ersetzen zu lassen (wie dies der preußische Entwurf Art. 279 bestimme) und nicht auf vage und für den Kommittenten präjudizirliche Entschädigungsprozeduren zu verweisen. Von anderer Seite wurde noch beigefügt, man könne dem Kommissionär das Recht nicht einräumen, in Erwägung zu ziehen, in wieferne es im Interesse des Kommittenten vortheilhafter sei, von der Ordre abzuweichen, und so gleichsam den Vormund des Letzteren zu machen. Eine Berufung darauf, daß die veränderten Konjunkturen nicht selten ein solches Vorgehen des Kommissionärs im wohlverstandenen Interesse des Kommittenten rechtfertigen würden, könne nicht maßgebend sein, da sich in Kürze die Verhältnisse eben so leicht wieder in der Weise ändern könnten, daß die Befolgung der Ordre dem Interesse des Kommittenten entspreche.

Gegen diesen Antrag berief man sich aber, abgesehen von dem Vorbringen in erster Lesung, hauptsächlich darauf, daß der Artikel ohne den hier in Frage gestellten Zusatz zu großen Unbilligkeiten führen werde, daß der Zusatz aber unschädlich sei, weil dem Kommissionär der schwierige Beweis einer Negative auferlegt werde und schon hiedurch leichtsinnige Zuwiderhandlungen gegen die ertheilte Ordre ferne gehalten würden.

Im Laufe der Debatte wurde es von mehreren Seiten als selbstverständlich erklärt, daß mit der Bestimmung des Art. 206 den Bestimmungen über negotiorum gestio nicht präjudizirt werden solle, und daß unter Umständen, wie bereits in erster Lesung vorgekommen, ein Kommissionär, der unter dem Limito verkauft habe, als liberirt erachtet werden könne, wenn er dem Kommittenten eine gleichgeltende Waare z. B. Staatspapiere derselben Gattung zurückgebe.

Bei der Abstimmung wurde mit 13 gegen 1 Stimme die Streichung des beanstandeten Satzes beschlossen. Bei

Art. 307

wurde zur Verdeutlichung der Absicht des Gesetzes folgende Fassung des letzten Satzes des Absatzes 1 einstimmig angenommen:

„soferne nicht der Kommissionär sofort bei der Empfangsanzeige den „Unterschied zu decken sich erbietet."

Ein Antrag auf Einschaltung des Wortes: „eventuell" wurde mit allen gegen eine Stimme abgelehnt. Bei

Art. 308

blieb ein Antrag, statt: „wenn ein Gut rc." „wenn ein Kommissionsgut rc." zu setzen, ohne Unterstützung, weil das, was der Antrag bezwecke, selbstverständlich sei, indem genügend erhelle, daß Kommissionsgut gemeint sei; ein anderer Antrag aber, am Schlusse des ersten Absatzes, statt: „für den Beweis des mangelhaften Zustandes" zu setzen: „für den Beweis des beschädigten oder mangelhaften Zustandes," oder eine andere entsprechende Aenderung der Redaktion vorzunehmen, damit nicht blos eine einzige von den beiden vorher erwähnten Arten eines ungehörigen Zustandes erwähnt und dadurch ein Mißverständniß hervorgerufen werde, wurde der Redaktionskommission zur Beachtung anheimgegeben.

Zum zweiten Absatze wurde bemerkt, die daselbst enthaltene Bestimmung reiche erfahrungsmäßig nicht aus, sondern führe zu sehr verwickelten Streitigkeiten namentlich über die Frage, ob die Beschädigung auf der Reise oder erst später bei dem Kommissionär erfolgt sei; für die Fälle, in welchen der Kommissionär für den Beweis des mangelhaften oder beschädigten Zustandes nicht gesorgt habe, müsse man ein weitergehendes

Präjudiz des Inhaltes aufnehmen, daß der Kommissionär sich darauf, daß schon bei der Ablieferung ein solcher Zustand der Waare vorhanden gewesen, gar nicht berufen dürfe. Es wurde deshalb die Annahme einer Zusatzbestimmung in dem eben dargelegten Sinne beantragt, was um so angemessener erscheine, als der Kommissionär sich hier dem Kommittenten gegenüber in gleicher Lage, wie der Käufer einer versendeten Waare dem Verkäufer gegenüber befinde, und die ähnliche Bestimmung beim Empfange erkaufter Waaren getroffen worden sei.

Von anderen Seiten hielt man aber diesen Antrag für zu weit gehend und bemerkte, wenn der Kommittent in Folge eines Versäumnisses des Kommissionärs dem Abliefernden gegenüber den Beweis nicht erbringen könne, daß schon bei der Ablieferung der Waare ihr Zustand äußerlich erkennbar beschädigt oder mangelhaft gewesen, so verliere er durch diese Unterlassung nichts weiter, als die Regreßklage gegen den Abliefernden. Das sei aber kein Grund, um in allen Fällen den Kommissionär für den Minderwerth der Waare einstehen zu lassen, z. B. dann nicht, wenn diese Regreßklage schon deshalb an sich keinen Werth habe, weil der Abliefernde gänzlich vermögenslos und die Vollstreckung eines günstigen Urtheils ganz unmöglich sei. Wenn aber der Abliefernde hinreichendes Vermögen besitze, so werde schon die Bestimmung des Absatzes 2 in der Regel zu dem Resultate führen, welches mit dem Antrage bezweckt werde.

Der erwähnte Antrag wurde hienach auch mit 11 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Zum dritten Absatze wurde in der Absicht, dem Kommissionär zu gestatten, daß er die Waare nöthigenfalls selbst verkaufe, beantragt, demselben folgende Fassung zu geben:

„Er kann die Feststellung — — Fällen das Gut verkaufen lassen „oder selbst verkaufen (Art. 285, 291)."

Dieser Antrag wurde aber nach kurzer Diskussion mit 8 gegen 6 Stimmen unter dem Bemerken abgelehnt, daß es sich hier selbstverständlich nicht um diejenigen Fälle handle, in welchen dem Kommissionär von Anfang an die Waare zum Verkaufe ohne ein Limito übersendet worden sei, daß aber im Uebrigen hier dieselben Bestimmungen wie in Art. 285 und 291 gelten sollten, und daß selbstverständlich vorbehalten bleibe, hierauf zurückzukommen, wenn diese Artikel in der Folge eine Aenderung erleiden würden.

Ein Antrag, statt: „in geeigneten Fällen" zu setzen: „im Falle die Waare dem Verderben ausgesetzt oder Gefahr im Verzuge ist," damit die hier gemeinten, geeigneten Fälle sogleich bezeichnet wären, blieb ohne Unterstützung. Bei Besprechung von

Art. 309

hielt ein Mitglied den Ausdruck: „Entwerthung" für zu allgemein, indem derselbe möglicherweise so verstanden werden könne, daß er sich auch auf Werthsminderungen durch Aenderungen der Konjunktur beziehe. Man begegnete jedoch, solche Verhältnisse seien allerdings nicht gemeint, sondern nur solche Werthsminderungen, die in der Substanz des Gutes ihren Grund hätten, dies sei aber deutlich genug durch die Worte: „Veränderungen an dem Gute ꝛc." ausgedrückt. Der Antrag, durch eine geeignete Aenderung der Redaktion jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß auch der Satz: „oder ist der Kommittent in der Ertheilung der Verfügung säumig" auf die Voraussetzung des ersten Satzes sich beziehe, wurde der Redaktionskommission anheimgegeben.

Bei Diskussion des

Art. 310

wurde geltend gemacht, die Bestimmung des Absatzes 2 sei zu schwankend; in vielen einzelnen Fällen lasse sich gar nicht feststellen, was ein ordentlicher Kaufmann zu thun gewohnt sei; es wurde deshalb folgende bestimmte Vorschrift proponirt:

„Zur Versicherung des Guts gegen Feuersgefahr ist er nur dann „verpflichtet, wenn er Auftrag dazu bekommen hat;" eventuell: das Gegentheil auszusprechen.

Nach kurzer Debatte, in welcher insbesondere auf die Aeußerungen verschiedener Sachverständiger Bezug genommen ward, wurde der erstere Antrag mit allen Stimmen angenommen.

Hierauf wurde der Vorschlag gemacht, die Worte: „gegen Feuersgefahr" zu streichen, damit die Bestimmung auch bezüglich anderer Arten von Versicherungen Geltung erhalte, zumal sie in ihrer jetzigen Fassung überall und namentlich auch bezüglich der Seeversicherungen der Auffassung des Handelsstandes entspreche.

Auf die Entgegnung des Herrn Abgeordneten für Hamburg, daß die Frage, soweit sie die Seeversicherungen betreffe, gar nicht hieher gehöre, und daß sie insoweit auch wegen der zahlreichen über Seeassekuranzen bestehenden Kontroversen ohne die eingehendsten, aber gewiß nicht hieher gehörigen Untersuchungen nicht entschieden werden könne, daß es deshalb angemessen sei, es bei dem angenommenen Antrage zu belassen oder doch ausdrücklich die Seeassekuranzen auszunehmen, wurde entgegnet, einerseits handle es sich nicht allein um die beiden Arten der Seeversicherungen und Versicherungen gegen Feuersgefahr, sondern auch um andere Assekuranzen z. B. gegen die Gefahr der Ueberschwemmung der Lagerräume, auf der

anderen Seite stehe nur die Entscheidung zur Frage, ob dem Kommissionär eine Haftbarkeit aufgelegt werden könne, wenn er ein ihm anvertrautes Gut zu versichern unterlassen würde, die anderen namentlich im Seerechte streitigen Fragen aber, ob der Kommissionär die Bezahlung der Prämie verlangen dürfe, wenn er ohne einen besonderen Auftrag einen Versicherungsvertrag geschlossen habe, ob ein ohne Auftrag und Interesse geschlossener Assekuranz-Vertrag nichtig sei, oder nicht, würden hier gar nicht berührt.

Von anderen Mitgliedern wurde aber bemerkt, es könne sich hier nur um Versicherung gegen Feuersgefahr handeln, weil nur die dem Kommissionär anvertrauten, also die in seinem Gewahrsam befindlichen Güter in Frage ständen; die anderen Arten von Versicherungen könnten erst beim Speditions- und Frachtgeschäfte in Betracht kommen.

Mit Rücksicht auf den Inhalt des Art. 328 wurde aber schließlich die Streichung der Worte: „gegen Feuersgefahr" mit 11 gegen 3 Stimmen beschlossen, und der Redaktionskommission anheim gegeben, aus Absatz 2 einen besonderen Artikel zu machen.

CXLIV. Sitzung.

Nürnberg, den 9. Dezember 1857.

Unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule wurde mit der Berathung des Entwurfes fortgefahren und zu

Art. 311

beantragt, denselben zu streichen, weil sein Inhalt theils nicht als richtig anerkannt, theils auf das Verhältniß zwischen dem Kommissionär und Kommittenten nicht beschränkt werden könne.

Von einem Herrn Abgeordneten aber wurde geltend gemacht, der Artikel sei unentbehrlich, denn er solle die keineswegs unbestrittenen Fragen entscheiden, wer in dem im Artikel unterstellten Falle die Gefahr des Geldes zu tragen habe, ferner ob der Kommissionär sich einer Unterschlagung schuldig machen würde, wenn er dasselbe zu seiner Kasse nähme; endlich wie in den bezeichneten Fällen das Geld im Konkurse des Kommissionärs zu beurtheilen sei. Diese Fragen seien im Art. 311 richtig entschieden, nur sei dessen Fassung insoferne zu scharf, als im zweiten Satze ein förm-

licher Vertrag über Eigenthumsvorbehalte ꝛc. vorausgesetzt zu werden scheine, während solche ausdrückliche Verabredungen nur selten vorkommen würden, wohl aber oft in den Umständen des einzelnen Falles die Absicht der Betheiligten deutlich genug ausgesprochen sei, das Eigenthum des Geldes auf den Kommissionär nicht übergehen zu lassen. Von dieser Seite wurde deshalb folgende Fassung für den Artikel in Vorschlag gebracht:

„Geldsummen in Metallgeld oder Papiergeld, welche der Kommissionär „von dem Kommittenten oder für denselben empfängt, gehen, wenn „nicht das Gegentheil bestimmt ist, in das Eigenthum des Kommis- „sionärs über und dieser wird Schuldner solcher Summen.

„Eine entgegenstehende Bestimmung ist nur wirksam, wenn die „Erfordernisse vorliegen, an welche die Erhaltung des Eigenthums „am Gelde geknüpft ist.“

Von einer anderen Seite wurde die Streichung der Worte: „eine entgegengesetzte Verabredung und“ vorgeschlagen, von einem anderen Mitgliede wurde die Streichung des ganzen zweiten Absatzes proponirt.

In der Diskussion über diese Anträge ergab sich eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob mit der Bestimmung des Artikels nur diejenigen Geldsummen betroffen werden sollten, welche dem Kommissionär von dem Kommittenten oder für dessen Rechnung von Dritten als Zahlung zugestellt würden, oder alle Geldsendungen ohne Unterschied. Mehrere Mitglieder hoben hervor, es handle sich hier nur um Geldleistungen der zuerst erwähnten Art und keineswegs um solche Geldbeträge, welche nach der aus den Umständen der einzelnen Fälle unschwer zu ermittelnden Absicht der Betheiligten als Spezies, als Waare dem Kommissionär übergeben würden. Dies ergebe sich aus der ganzen Fassung des Artikels und namentlich aus dem Worte: „Geldsummen,“ welches auf etwas Gedachtes, etwas von der Spezies der übersandten Münzen Unabhängiges hinweise.

Andere Mitglieder hielten diese Auffassung nicht für richtig und waren der Meinung, nach der ursprünglichen Absicht des Artikels habe sich derselbe keineswegs auf blose Geldzahlungen beziehen sollen; man berief sich hiefür auf die Motive zum Art. 283 des preußischen Entwurfes und namentlich auch auf den Inhalt des Absatzes 2, weil von einem Eigenthumsvorbehalte bei Zahlungen gewiß niemals die Rede sein könne.

Da nun mehrfach der Einwand gegen den Inhalt des Artikels geltend gemacht und auch ziemlich allgemein als berechtiget anerkannt wurde, daß derselbe auf solche Fälle nicht anwendbar sei, in welchen Geld als Waare

behufs der Verwerthung, des Umtausches gegen andere Münzen u. dgl. übersendet werde, wurde in der Absicht hervorzuheben, daß es sich hier nicht um solche Geldleistungen, sondern nur um diejenigen handle, in welchen Geld in der Absicht der Zahlung gegeben werde, eine Aenderung der Fassung vorgeschlagen, dahin gehend:

„Gelder (Metallgeld oder Papiergeld), welche dem Kommissionär von „dem Kommittenten oder für denselben eingezahlt werden, gehen in „das Eigenthum ꝛc.“

wie Absatz 1 des Entwurfes.

„Eine Ausnahme tritt ein ꝛc.“

wie Absatz 2 des Entwurfes.

„Durch obige Bestimmung wird der Fall nicht berührt, in welchem „aus der Natur des Geschäftes hervorgeht, daß das Geld Kommis„sionsgut sein und nicht in das Eigenthum des Kommissionärs über„gehen solle.“

Von einem anderen Mitgliede wurde folgende Fassung proponirt:

„Metallgeld oder Papiergeld, welches der Kommissionär nicht als „Kommissionsgut, sondern als Vorschuß oder Zahlung von dem Kom„mittenten oder für denselben empfängt, geht, soferne nichts anderes „bestimmt ist, in das Eigenthum des Kommissionärs über.“

Dem Einwande, daß an der Aufnahme dieser Sätze in das Gesetz kein Interesse bestehe, weil ja doch wieder in jedem einzelnen Falle untersucht werden solle, welcher Art die Geldleistung nach der Meinung der Kontrahenten sei, und weil es ganz selbstverständlich sei, daß die in der Absicht der Zahlung gemachten Geldleistungen in das Eigenthum des Kommissionärs übergingen, wurde damit begegnet, daß gerade diese Sätze von den Gerichten schon mehrfach nicht anerkannt worden seien, indem nicht selten zuviel Gewicht auf das Mandatsverhältniß gelegt worden, in welchem der Kommissionär zum Kommittenten stehe, und demzufolge mitunter dem Kommissionär, welcher das für den Kommittenten eingezahlte Geld in seine Kasse genommen habe, eine Unterschlagung anvertrauten Guts zur Last gelegt worden sei. Um solche Entscheidungen abzuhalten, um Klarheit darüber herzustellen, wer die Gefahr einer eingezahlten Geldsumme zu tragen, und welche Ansprüche der Kommittent im Konkurse des Kommissionärs auf solche Geldbeträge habe, bedürfe es der vorerwähnten Sätze, und fernerhin auch deshalb, damit der Kommissionär den Kommittenten nicht durch Ausscheidung von Geldsummen, als angeblich für Rechnung des Letzteren erfolgter Zahlungen, im Konkurse begünstigen könne. Namentlich mit Rücksicht auf das zuletzt Gesagte, wurde von dieser Seite

die Streichung der Worte: „eine entgegengesetzte Verabredung und" bestritten, damit solche Ausscheidungen nicht ohne einen rechtfertigenden Anlaß Anspruch auf Anerkennung hätten.

Ein kaufmännisches Mitglied hielt dafür, die Bestimmung des Artikels solle nicht allein diejenigen Geldsendungen treffen, welche als Zahlung gemacht würden, sondern auch Geldsendungen in anderen Fällen; eine solche Ausdehnung sei ja aber auch unter vielfachen Voraussetzungen gerechtfertiget, z. B. dann, wenn eine zum Verkaufe oder zur Umwechselung als Waare eingesendete Quantität von Geldmünzen mit Münzen des Kommissionärs von derselben Gattung vermischt worden: man müsse sich deshalb für die Beibehaltung des Artikels entscheiden; durch den zweiten Absatz sei für diejenigen Fälle ausreichende Vorsorge getroffen, in welchen dem Kommissionär ein Recht, die eingesandten Gelder mit seiner Kasse zu vermischen, nicht zugestanden werden könne; im Allgemeinen werde nach der Auffassung des Handelsstandes jeder Kommissionär für befugt angesehen, über eingehende Gelder wie über sein Eigenthum zu verfügen.

Mehrere der Herren Abgeordneten hielten aber dafür, daß man, um der obenerwähnten Auffassung des Handelsstandes gerecht zu werden, nicht weiter gehen könne, als auszusprechen, daß der Kommissionär das ihm eingesendete Geld als sein Eigenthum behandeln dürfe, sofern kein Vorbehalt gemacht worden, und daß ihm keine Unterschlagung u. dgl. zur Last gelegt werden könne, wenn er das eingesandte Geld mit dem Seinigen vermischen sollte. Die Einräumung einer solchen Befugniß führe aber keineswegs zu dem Satze, daß der Kommissionär an allem eingesendeten Gelde schon mit dem Augenblicke der Uebergabe oder überhaupt früher das Eigenthum erwerbe, als er wirklich das Geld mit dem Seinigen vermischt habe u. dgl.

Schließlich machte sich jedoch die Auffassung geltend, daß die Fälle, in denen dem Kommissionär Geld von dem Kommittenten oder für denselben zugestellt werde, zu verschieden seien, als daß eine einzige Bestimmung nach allen Richtungen hin zutreffen könnte; denn anders müsse eine Zahlung für Forderungen des Kommissionärs, anders das Inkassogeschäft, anders eine als Waare gesendete Quantität Geld rücksichtlich des Eigenthumserwerbes, der Tragung der Gefahr u. dgl. beurtheilt werden; deshalb und da eine Abweichung von den, bei Beurtheilung solcher Verhältnisse, ausreichenden Grundsätzen des Civilrechtes blos wegen der Befürchtung von Kollusionen im Konkurse des Kommissionärs oder wegen einzelner irriger Entscheidungen der Gerichte sich nicht rechtfertigen lasse, wurde

mit 10 gegen 4 Stimmen die Streichung des Artikels beschlossen. Bei Diskussion des

Art. 312

beantragte ein Mitglied folgende Fassung:

a) „Bei Einkaufskommissionen gelten im Verhältnisse zwischen dem Kom„missionär und dem Kommittenten wegen Uebergang der Gefahr und „des Eigenthums dieselben Grundsätze wie beim Kauf.

„Hat der Kommissionär die bestellten Waaren für den Kommit„tenten besonders eingekauft, so geht auf Letzteren die Gefahr über, „sobald sie den Kommissionär trifft, das Eigenthum aber geht auf „ihn über, sowie der Kommissionär dasselbe erwirbt, vorbehaltlich „jedoch des dem Kommissionär aus Art. 320 zuständigen Pfandrechts."

Zur Begründung des Antrags wurde vorgebracht, der Art. 312 sei in seiner jetzigen Fassung nicht richtig, er mache den Eigenthumserwerb im Gegensatze zu der richtigen und selbst im gewöhnlichen Leben gangbaren Ansicht von der Mittheilung des Erwerbsaktes an denjenigen abhängig, für welchen das Eigenthum erworben werden solle. Ferner ignorire derselbe den Fall gänzlich, wenn der Kommissionär die vom Kommittenten bestellte Waare von seinem eigenen Lager entnehme. In diesem, wie auch in dem Falle, wenn er Einkäufe mache, um mit denselben mehrere gleichartige Kommissionen zugleich auszuführen, müßten ohne Zweifel auch für das Verhältniß zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten die Bestimmungen über den Kaufkontrakt maßgebend sein. Wenn aber der Kommissionär mit einem Einkaufe einen einzelnen bestimmten Auftrag ausführe, so entspreche es der allgemeinen Auffassung, anzunehmen, daß in dem Augenblicke des Erwerbs der Waare durch den Kommissionär das Eigenthum und somit alle Gefahr und das Recht der Verfügung über die erkaufte Sache, vorbehaltlich des Pfandrechtes des Kommissionärs, auf den Kommittenten sogleich übergehe. In einem solchen Falle seien ohne Zweifel die Verhältnisse denen des Mandates vorwiegend ähnlich, und sei es deshalb angemessen, die hiebei geltenden Grundsätze auch auf das Kommissionsgeschäft anzuwenden. Die Erwägung, daß mitunter die Beweisfrage darüber, ob der Kommissionär in einem einzelnen Falle wirklich den Auftrag eines gewissen Kommittenten habe ausführen wollen, sehr schwierig sei, könne kein Grund sein, um die an sich gefertigten Grundsätze zu verlassen.

Von einer anderen Seite wurde die Herstellung des preußischen Entwurfes Art. 284 empfohlen, der im Wesentlichen auf denselben Grundsätzen beruhe, wie der Antrag unter a und nach Ansicht der Herren Antragsteller auch mit den gemeinrechtlichen Grundsätzen über das Mandat

in Einklang stehe. Hiezu wurde noch bemerkt, der Art. 284 des preußischen Entwurfes habe mit Recht den Fall ganz außer Augen gelassen, in welchem der Kommissionär die Waaren von seinem eigenen Lager entnehme, da es sich in dem Zusammenhange desselben zunächst nur um das reine Kommissionsgeschäft handle, in welchem der Kommissionär einen einzelnen bestimmten Auftrag ausführe. Um für das Kommissions-Geschäft das rechte Prinzip zu finden und die Meinung ferne zu halten, daß der Kommissionär in dem Verhältnisse zum Kommittenten vorwiegend als Verkäufer und nicht als Mandatar zu betrachten sei, erscheine die Herstellung des Artikels 284 als sehr empfehlenswerth. Aus demselben Grunde müsse aber auch, wie dies Abs. 2 thue, auf die Fälle Rücksicht genommen werden, in welchen der Kommissionär in Ausführung mehrerer Aufträge vertretbare Sachen im ungesonderten Zustande einkaufe.

Dem zuletzt erwähnten Antrage traten auch mehrere derjenigen Herren Abgeordneten bei, welche den ersten Absatz des Art. 284 des preußischen Entwurfes nicht für übereinstimmend mit dem gemeinen Rechte hielten, indem sie den Satz, daß in dem unterstellten Falle der Kommissionär als Mandatar des Kommittenten das Eigenthum gar nicht erwerben, sondern dieses sofort und ohne jede weitere Traditionshandlung auf den Kommittenten übergehen solle, mit Rücksicht auf die Nachtheile, die den Kommissionär als Eigenthümer wegen Tragung des Zufalls ꝛc. treffen könnten, für legislatorisch empfehlenswerth hielten, wogegen freilich eingewendet wurde, daß es zur Beseitigung ungerechtfertigter Benachtheiligung des Kommissionärs durch Tragung der Gefahr ꝛc. eines solchen Satzes gar nicht bedürfe, weil der Kommittent einen solchen Nachtheil, als durch Ausführung des Auftrags entstanden, schon wegen dieses Auftragsverhältnisses tragen müsse, sonach der Uebergang der Gefahr auf den Kommittenten schon vor dem Eigenthumsübergange eintrete.

Im weiteren Verlaufe der Diskussion wurden im Wesentlichen wieder die in der ersten Lesung schon vorgeführten Gründe und Gegengründe besprochen und um den Zeitpunkt, in welchem in Betreff der vertretbaren Sachen ein constitutum possessorium stattfinde, genauer zu bestimmen, von einem Mitgliede beantragt, die letzten Worte des Art. 284 des preuß. Entwurfs: „oder an den Kommittenten abgesendet sind," dahin abzuändern:

b) „und die Anzeige an denselben, daß sie zu dessen Verfügung gestellt „seien, behufs ihrer Absendung abgegeben ist."

Ein anderes Mitglied schlug folgende Bestimmung vor:

c) „Wenn der Kommissionär, welcher eine Einkaufskommission ausführt,

„das Eigenthum des Gutes erworben hat, so geht dasselbe auf den „Kommittenten in dem Zeitpunkt über, in welchem der Kommissionär „die Anzeige, daß er das Gut dem Kommittenten zur Verfügung „stelle, zur Absendung an diesen abgegeben hat."

Von einem anderen Mitgliede wurde folgende Bestimmung proponirt:

d) „Der Kommissionär, welcher eine Einkaufskommission ausführt, er„wirbt das Eigenthum des Guts zunächst für sich. Auf den Kom„mittenten geht das Eigenthum in dem Zeitpunkte über, in welchem „der Kommissionär es ihm zur Verfügung stellt. Bei vertretbaren „Sachen aber geht das Eigenthum auf den Kommittenten erst über, „wenn sie außerdem mit hinreichender Bezeichnung abgesondert sind."

Endlich wurde auch die Streichung des ganzen Artikels beantragt, da diejenigen Geschäfte, in welchen der Kommissionär die bestellten Waaren nicht vom eigenen Lager entnehme, und nur einen einzelnen bestimmten Auftrag ausführe, bei Weitem die Minderzahl bildeten, und da die verschiedenen, in Frage kommenden Fälle doch nicht erschöpfend und richtig in einem einzigen Artikel entschieden werden könnten, während für deren Entscheidung das Civilrecht vollkommen ausreiche.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag unter a mit 12 gegen 2 Stimmen abgelehnt, der Absatz 1 des Artikels 284 des preuß. Entwurfes mit 10 gegen 4 Stimmen und dessen Absatz 2 mit der Modifikation unter b mit 9 gegen 5 Stimmen angenommen; der Antrag, über die angeregten Fragen gar nichts in das Gesetz aufzunehmen, wurde mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Bei Besprechung des

Art. 313

blieb ein Antrag auf Streichung des zweiten Absatzes, der mit Bezug auf die in erster Lesung geltend gemachten Gründe erneuert wurde, ohne Unterstützung, weshalb demselben eine weitere Folge nicht gegeben wurde. Bei Besprechung des

Art. 314

beantragte ein Herr Abgeordneter, statt: „zur Verfügung zu halten" zu setzen: „zur Verfügung zu stellen." Der Herr Antragsteller ging von der Auffassung aus, daß der Auftrag, ein Gut einem Andern zur Verfügung zu stellen, zugleich die Weisung in sich begreife, von dem Auftrage dem Anderen Mittheilung zu machen, während die Weisung, das Gut zur Verfügung zu halten, lediglich auf ein Erwarten etwaiger Dispositionen des Dritten gerichtet sei. Nur in dem ersterwähnten Falle sei die Bestimmung des Artikels gerechtfertiget, während sein In-

halt in denjenigen Fällen zu großen Bedenken Anlaß gebe, in welchen nicht ausdrücklich der Auftrag gegeben werde, dem Dritten Mittheilungen zu machen. Wenn auch ohne einen solchen Auftrag dem Kommissionär das Recht eingeräumt werde, von der Weisung, das Gut zur Verfügung eines Dritten zu halten, diesem Dritten mit der im Artikel enthaltenen Wirkung Kenntniß zu geben, so könne z. B. der Kommittent nicht mehr über das Kommissionsgut verfügen, wenn er in der Hoffnung auf den Abschluß eines Geschäftes jene Weisung ertheilt, und der Kommissionär dem Dritten Nachricht gegeben habe, obschon die Verhandlungen sich inzwischen zerschlagen hätten. Da jedoch bemerkt wurde, der unterstellte Unterschied der beiden obenerwähnten Ausdrücke sei nicht üblich, änderte der Herr Antragsteller seinen Antrag dahin, daß er nach: „Empfängers zu halten,“ einzuschalten proponirte: „und diesem Mittheilung zu machen.“

Es wurde aber hiegegen hervorgehoben, einerseits würden Fälle der Art, daß der Kommissionär beauftragt werde, dem Dritten Mittheilung zu machen, sehr selten sein, der Kommittent werde vielmehr immer selbst mit dem Dritten korrespondiren; andrerseits halte man den Kommissionär auch ohne einen solchen Auftrag für befugt, dem Dritten davon Kenntniß zu geben, daß ein Gut zu seiner Verfügung bereit stehe.

Im Uebrigen wurden aber die von dem Herrn Antragsteller berührten Bedenken mehrfach getheilt und noch weiter hervorgehoben, der Artikel 286 des preuß. Entwurfs (die Grundlage des Art. 314) habe seine Quelle in einer in dem früheren Entwurfe eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland in Betreff des Speditionsgeschäfts enthaltenen Bestimmung (T. V. Art. 30. des Frankf. Entwurfs), diese Bestimmung sei in dem Preuß. Entwurf auch auf den Kommissionär ausgedehnt worden. Man habe dabei zunächst und vornehmlich eine anomale Besitzerwerbung des Dritten im Interesse des dem Handel eigenthümlichen Deckungssystems im Auge gehabt, insbesondere auch den Kommissionär oder dritte Personen in die Lage setzen wollen, mit Sicherheit demjenigen, zu dessen Verfügung die Waare abgegeben sei, Vorschüsse zu machen; folgeweise sei dann auch die Bestimmung hinzugetreten, daß der Kommissionär oder Spediteur den späteren Anweisungen des Kommittenten keine Folge leisten dürfe, ohne sich verantwortlich zu machen.

Es erscheine nun aber die fragliche Bestimmung um so bedenklicher, als das Grundprinzip der beiden erwähnten Entwürfe, nämlich jene anomale Besitzerwerbung, nicht aufgenommen, und als auch das wesentliche Erforderniß des Frankfurter Entwurfs: daß nämlich die Anweisung, die

Waare zur Verfügung des bezeichneten Empfängers zu halten, unbedingt und ohne Vorbehalt ertheilt sein müsse, weniger scharf hervorgehoben sei. Zudem würde sich in den bei der Versendung gebrauchten Ausdrücken schwer erkennen lassen, wann die hier vorausgesetzte, besonders qualifizirte Anweisung, das Gut zur Verfügung des Empfängers zu halten, wirklich gemeint sei. Endlich sei auch in dem Art. 314 des Redaktionsentwurfs eine die Grundlage des Systems verändernde Bedingung hinzugefügt: daß nämlich der Kommissionär dem Dritten eine Mittheilung von dem erhaltenen Auftrage gegeben haben müsse; durch diese Modifikation gehe man noch weiter von demjenigen ab, was die erwähnten Entwürfe als Rechts-Anschauung der Kaufleute betrachtet hätten. Es dürfte unter diesen Umständen vorzuziehen sein, von einer neu konstruirten positiven Satzung, wie sie jetzt in Art. 314 enthalten sei, abzusehen.

Von mehreren Seiten wurde deshalb die Streichung des Artikels empfohlen, und diesem Antrage auch mit 12 gegen 2 Stimmen stattgegeben, nachdem der zuerst besprochene Vorschlag mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt worden war. Bei Berathung des

Art. 315

stellte ein Mitglied den Antrag, statt: „am Orte des Geschäfts" im zweiten Absatze des Artikels zu setzen: „am Orte der Handelsniederlassung des Kommissionärs," eventuell wurde die Streichung des zweiten Absatzes beantragt, da man dem Kommittenten nicht zumuthen könne, die Handlungs-Gebräuche aller derjenigen Orte zu kennen, an welchen der Kommissionär ein aufgegebenes Geschäft möglicherweise abschließen könnte, und wegen dieser Gebräuche Vorsorge zu treffen. Nach kurzer Debatte wurde jedoch der erste dieser Anträge mit 12 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Weiterhin wurde mit Rücksicht auf die ebenerwähnte Härte, welche der Absatz 2 für den Kommittenten mit sich bringe, beantragt, die Worte: „die Gewährung von Vorschüssen auf erkaufte Waare oder" zu streichen, aber auch dieser Antrag wurde mit 11 gegen 3 Stimmen abgelehnt, desgleichen mit 9 gegen 5 Stimmen ein Antrag, den Absatz 2 dahin zu fassen: „Insoweit jedoch der Handelsgebrauch am Orte des Geschäftes etwas Anderes mit sich bringt, ist in Ermanglung rc." Dagegen wurde mit 12 gegen 2 Stimmen statt: „auf erkaufte Waare" „auf zu liefernde Waare" zu setzen beschlossen.

Ein Antrag auf Streichung der Worte: „welcher dies nicht genehmiget," da diese selbstverständlich seien, wurde mit 8 gegen 6 Stimmen, ein Antrag auf Streichung des dritten Absatzes als einer zu komplizirten,

nothwendig zu praktischen Verwickelungen führenden Bestimmung mit 11 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Zu

Art. 316

gab ein Mitglied der Redaktionskommission zur Erwägung anheim, ob nicht statt: „oder für die Erfüllung" zu setzen wäre: „und überhaupt für die Erfüllung." Von einem andern Herrn Abgeordneten wurde die Streichung des dritten Absatzes beantragt, da es viele Geschäfte gebe, bei denen für das del credere keine besondere Vergütung gegeben zu werden pflege, bei denen vielmehr die Entschädigung dafür in der Provision liege.

Um diesem Bedenken abzuhelfen, wurde vorgeschlagen, statt: „zu einer Vergütung" zu setzen: „zur ortsüblichen Vergütung."

Man verwies jedoch darauf, daß die Bestimmung des dritten Absatzes gemäß eines Beschlusses zum Art. 289 des preuß. Entwurfes den Satz ausdrücken solle, daß der Kommissionär für das del credere eine Vergütung anzusprechen habe, auch wenn dies in einem konkreten Falle nach Ortsgebrauch nicht der Fall wäre. Wenn nun gesetzt würde, „zur ortsüblichen Vergütung," so sei der ebenerwähnte Gedanke nicht ausgedrückt. Das in Betreff des Absatzes 3 erhobene Bedenken erscheine aber auch nicht als begründet, denn er biete keinen Grund, eine weitere Vergütung zu fordern, wenn nach Ortsgebrauch die Ansicht des Handelsstandes dahin gehe, daß die Provision für ein Geschäft zugleich die Vergütung für das del credere enthalte. Schließlich wurde der Antrag, zu setzen: „zu einer ortsüblichen Vergütung" mit 11 gegen 3 Stimmen, der Antrag auf Streichung des letzten Absatzes mit 13 gegen 1 Stimme abgelehnt.

CXLV. Sitzung.

Nürnberg, am 11. Dezember 1857.

Unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule wurde mit der Berathung des Entwurfes fortgefahren und von einem Herrn Abgeordneten bemerkt, die Fassung des der Sache nach bereits festgestellten

Art. 312

bedürfe einer Aenderung, damit seine Absicht deutlicher hervortrete; derselbe solle nämlich gewiß kein unbedingt befehlender, sondern nur ein

interpretativer Satz sein, um mit ihm den präsumtiven Willen der Kontrahenten auszudrücken.

Ferner bedürfe der zweite Absatz des Artikels einen berichtigenden Zusatz, denn es sei nicht abzusehen, weshalb die Bestimmung des ersten Absatzes nicht anwendbar sein sollte, wenn es einer Aussonderung gar nicht bedürfe, um das Kaufsobjekt von anderen zu unterscheiden. Demzufolge wurde folgende Fassung vorgeschlagen:

„Der Kommissionär erwirbt das Eigenthum an den Gütern, welche „er in Ausführung des ihm ertheilten Auftrages einge„kauft hat, in dem Zeitpunkte, in welchem er es bei einem Geschäfte „auf eigene Rechnung selbst erworben haben würde, unmittelbar „dem Kommittenten, sofern er nicht eine entgegengesetzte „Absicht erklärt hat.

„Jedoch geht das Eigenthum an vertretbaren Sachen, welche mit „anderen von gleicher Gattung und Art vermischt sind, erst dann „auf den Kommittenten über, wenn sie gehörig ausgesondert sind „und die Anzeige, daß sie demselben zur Verfügung stehen, abge„geben worden ist.“

Zur Erläuterung des Antrags wurde noch beigefügt, daß mit dem Schlusse des ersten Absatzes eine von dem Kommissionär dem Kommittenten gegenüber abgegebene Erklärung gemeint sei. Da sich ergab, daß mit dem ebenerwähnten Antrage dem Prinzipe nach die Versammlung allseitig einverstanden war, wurde die Feststellung der Fassung des Art. 312 der Redaktionskommission anheimgegeben.

Ebendahin wurde ein anderes Bedenken verwiesen, welches in Betreff des Wortes: „vertretbar“ erhoben wurde. Man hatte nämlich geltend gemacht, daß es sich hier nicht blos um vertretbare Sachen im streng rechtlichen Sinne, sondern auch um nichtvertretbare, aber dem Individuum nach noch nicht vollständig bestimmte Sachen handle. So seien z. B. Pferde gewiß keine vertretbaren Sachen, gleichwohl aber trete die Bestimmung des Art. 312 Abs. 2 ein, wenn der Kommissionär den Auftrag habe, zwei Pferde einer bestimmten Race zu kaufen, und um noch einige andere gleichartige Aufträge auszuführen, sechs solcher Pferde kaufe. Da aber auf der anderen Seite die Bestimmung des Absatzes 2 auch nicht so gefaßt werden könne, als wenn sie sich ausschließlich auf nur generell bestimmte Sachen bezöge, so sei es vielleicht am angemessensten, zu sagen, daß der Absatz 2 überall da eintrete, wo es überhaupt noch einer Aussonderung bedürfe. Im Laufe der Diskussion war hierauf entgegnet worden,

daß nicht vertretbare, aber vorerst nur dem genus nach und nicht speziell bezeichnete Sachen ohne Gefahr eines Mißverständnisses als vertretbare Sachen bezeichnet werden könnten. Hierauf wurde zum

Art. 315

von einem Herrn Abgeordneten die Streichung der Worte: „die Gewährung von Vorschüssen auf erkaufte Waaren" beantragt und hiezu vorgebracht, es müsse bezüglich dieser Worte ein Mißverständniß obwalten, denn sonst würde eine Bestimmung, die so wenig mit dem Wesen der Einkaufs-Kommission harmonire und die gewiß in dem größten Theile von Deutschland nicht einmal werde verstanden werden, keine Aufnahme gefunden haben. Der Einkaufs-Kommittent sage zum Kommissionär: „verschaffe mir die und die Waare, bis zu der und der Zeit, zu dem und dem Preise." Welche Mittel nun letzterer aufwende, den Auftrag auszuführen, gehe ersteren nicht an. Man könne dem Kommittenten nicht zumuthen, wenn der Kommissionär, um den Auftrag auszuführen und seine Provision zu verdienen, einen Vorschuß leiste, diesen für seine, des Kommittenten, Rechnung anzuerkennen. Die Aeußerungen der Sachverständigen, auf welche in der Diskussion Bezug genommen worden, könnten nur die Bedeutung haben, daß Vorschuß-Leistungen durch den Kommissionär vorkämen, die Sachverständigen könnten aber nicht gemeint haben, daß solches — abgesehen natürlich von Zustimmung des Kommittenten — für Rechnung des Kommittenten geschehe, d. h. daß vom Tage des Vorschusses der Kommissionär Zinsen berechnen könne, oder daß, wenn die Vorschußempfänger weder Waare liefern, noch das Geld zurückzahlen würden, der Kommittent sein Geld verliere. Es sei unmöglich, etwas der Art ohne Uebereinkommen unter den Parteien zu statuiren, und könne ein solcher Handelsgebrauch durchaus nicht, wenigstens nicht in den deutschen Bundeslanden, als ein bestehender Orts-Handels-Gebrauch anerkannt werden.

Gegen diesen Antrag wurde jedoch eingewendet, es könne mit Grund die ortsübliche Vorschußertheilung für Rechnung des Kommittenten nicht beanstandet werden, wenn man das Kreditiren des Kaufpreises auf seine Gefahr gestatte, denn es sei gleichgültig, ob der Kommissionär ohne Geld zu erhalten, die verkaufte Waare des Kommittenten, oder dessen Geld, ohne sogleich die erkaufte Waare zu erhalten, hingebe. Der beanstandete Gebrauch der Vorschußertheilung bestehe ganz allgemein beim Kornhandel an der Ostsee.

Nachdem sich die anwesenden kaufmännischen Herren Abgeordneten für die Ansicht des Herrn Antragstellers ausgesprochen hatten, wurde dem erwähnten Antrage mit 11 gegen 3 Stimmen stattgegeben. Zum

Art. 317

beantragte ein Mitglied, zwischen dem ersten und zweiten Absatze des Artikels die in erster Lesung angenommene Bestimmung einzuschalten, daß der Kommissionär für seine baaren Auslagen Zinsen von dem Tage an verlangen könne, an welchem er sie gemacht habe. Es wurde aber entgegnet, die beantragte Bestimmung enthalte gegenüber dem allgemeinen Satze des Art. 248 Abs. 2 eine Beschränkung, welche den bestehenden Verhältnissen nicht entspreche, denn in der Regel werde die ganze Faktura des Kommissionärs, also auch mit den darauf befindlichen Ansätzen für Provision rc., in das Kontokorrent des Kommittenten mit Zinsen vom Tage des Eintrags an übertragen, und jedenfalls dessen Saldoguthaben vom Schlusse des Jahres an verzinst. Der erwähnte Antrag wurde hienach mit 13 gegen 1 Stimme abgelehnt. Statt „Geräth" wurde „Fuhrwerk" zu setzen beschlossen, da der erste Ausdruck zu allzu minutiösen Vorschriften führe, mit der Annahme des letzteren aber einem praktischen Interesse genügt werde.

Von einem Herrn Abgeordneten wurde folgende Zusatzbestimmung zu Absatz 2 beantragt:

a) „Eine Anrechnung von Versicherungskosten ist unzulässig, wenn ohne „Auftrag oder Genehmigung des Kommittenten versichert worden ist, „es sei denn, daß der Kommissionär außerordentliche, dem Kommittenten unbekannt gewesene Umstände geltend machen könnte, unter „welchen es Sache des sorgfältigen Kaufmanns wäre, auch ohne „Auftrag Versicherung zu nehmen. Der Kommissionär hat in solchen „Fällen dem Kommittenten ungesäumt Nachricht von der Versiche„rung zu geben."

Der Herr Antragsteller bemerkte hiezu, im Art. 310 sei zwar zunächst nur die Frage entschieden, ob der Kommissionär eine Verpflichtung zur Versicherung des Kommissionsgutes habe. Wenn nun über die Frage, ob er zur Eingehung von Versicherungen und zur Berechnung der Prämien hiefür berechtiget sei, nichts Besonderes in das Gesetz aufgenommen werde, so werde man mit der Bestimmung zu Art. 310 auch die Frage der Berechtigung für verneint halten, denn wo keine Pflicht sei, da sei auch kein Recht. Die beantragte Zusatzbestimmung hebe jeden Zweifel hierüber und treffe auch für außerordentliche Fälle Vorsehung, in welchen eine Verneinung der Berechtigung nicht am Platze sein würde. In der Diskussion über diesen Antrag ergab sich eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob durch die Bestimmung des Art. 310 dem Kommissionär das Recht, für Rechnung des Kommittenten Versicherungen einzugehen, abge-

schnitten worden sei. Mehrere Herren Abgeordneten bejahten diese Frage aus dem von dem Herrn Antragsteller angegebenen Grunde, hielten dies auch für völlig angemessen, soferne es überhaupt bei der jüngst beschlossenen Fassung des Art. 310 belassen werde, und sprachen sich aus diesem Grunde gegen eine Aufnahme besonderer Bestimmungen zum Art. 317 aus.

Von anderen Seiten aber wurde die Meinung ausgesprochen, durch den zweiten Absatz des Art. 310 sei die Berechtigung zur Eingehung von Versicherungen nicht abgeschnitten worden; diese Frage sei vielmehr nach Absatz 1 des Artikels 317 zu entscheiden. Die Eingehung von Versicherungen und Bezahlung von Prämien für dieselben falle, wenn nach Lage des Falles jeder ordentliche Kaufmann versichert haben würde, unter den Gesichtspunkt nützlicher Verwendungen, selbst wenn hinterher die Waare kein Unfall betroffen habe. Mit dem Art. 310 habe nicht mehr ausgesprochen werden sollen, als daß der Kommissionär für die Unterlassung von Versicherungen, selbst wenn sie ein ordentlicher Kaufmann vorgenommen haben würde, nicht verantwortlich gemacht werden könne. Ob also auch ohne Auftrag eine Prämie angesetzt werden dürfe, sei quaestio facti jedes einzelnen Falles, und demzufolge jede weitere Zusatzbestimmung überflüssig.

Gegen diese Ansicht wurde aber eingewendet, die Eingehung einer Versicherung könne nur dann als nützliche Verwendung gelten, wenn der Waare hinterher ein Unfall zugestoßen sei, denn nur dann gewähre sie einen Nutzen. Um die hieraus entstehenden Streitigkeiten zu beseitigen, sei die Annahme einer ausdrücklichen Bestimmung empfehlenswerth. Da aber die obenbeantragte Bestimmung dem Leben nicht entspreche, indem man den Kommissionär zur Eingehung von Versicherungen für berechtiget halte, weshalb die Kommissionäre auch ein für alle Male ihr ganzes Lager zu versichern pflegten, wurde folgender Zusatz zum ersten Satze des Art. 317 vorgeschlagen:

b) „ferner die Prämie, soferne die Versicherung der Sorgfalt eines „ordentlichen Kaufmannes entsprechend war."

Ein Mitglied hielt dafür, daß zwar an und für sich da, wo keine Pflicht der Versicherung bestehe, auch kein Recht dazu vorhanden sei, daß aber dem Kommissionär ein solches Recht auch ohne einen Zusatz zu Art. 317 deshalb nicht abgesprochen werden könne, weil er zugleich Pfandgläubiger und als solcher sein Pfand zu sichern und die hiedurch veranlaßten Auslagen von seinem Schuldner ersetzt zu verlangen befugt sei.

Schließlich wurde der Antrag unter b vorläufig mit 8 gegen 6 Stimmen angenommen, zuletzt aber durch die entscheidende Stimme des Herrn Präsidenten beschlossen, daß über die hier angeregte Frage in das Gesetz keine weitere ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen sei.

Zum zweiten Absatze des Artikels wurde statt: „zur Ausführung gekommen" „sobald das Geschäft geschlossen und wenn es ein bedingtes war, unbedingt geworden ist" zu setzen beantragt, weil die Fassung des Art. 317 im Entwurfe zu unbestimmt, die hier beantragte Fassung aber auch bei den Bestimmungen über die Mäkler genehmiget worden sei.

Man verwies jedoch auf die schon in erster Lesung geltend gemachten Bedenken und darauf, daß hierbei die bedingten Geschäfte nicht allein in Betracht kämen. Ein Ausdruck von mehr faktischer als juristischer Bedeutung, wie der von der Redaktionskommission gewählte, der nach der Auffassung des Handelsverkehres nach Gestalt der Dinge bald soviel sage, als: „Erfüllung des Geschäftes," bald weniger als dies, sei unentbehrlich; die beantragte Vorschrift aber sei gar nicht durchführbar, wenn der Kommittent nicht in die Gefahr kommen solle, wegen eines und desselben Auftrags mehrmals Provision zahlen zu müssen.

Von mehreren Seiten wurde die Ansicht vertreten, daß der Ausdruck: „zur Ausführung gekommen ist" in allen Fällen gleich dem Ausdrucke sei: „erfüllt worden ist." Mit der hierin liegenden Bestimmung könne man sich aber auch um so mehr einverstanden erklären, als sie einen Sporn für den Kommissionär enthalte, das Geschäft auf solider Basis auszuführen und als derselbe, wenn ihm diese Vorschrift nicht konvenire, sich ein Anderes ausbedingen könne, ein Umstand, der einen wesentlichen Unterschied zwischen dem Kommissionär und dem Mäkler begründe.

Von einer Seite wurde beantragt, zu setzen: „sobald der Auftrag zur Ausführung gekommen ist;" weil der Kommissionär die Belohnung zu fordern habe, sobald er den Auftrag wirklich ausgeführt habe. Zur Unterstützung dieses Antrags wurde bemerkt, daß man den Ausdruck: „zur Ausführung des Geschäfts" doch nicht anders werde verstehen dürfen; es bleibe nichts Anderes übrig, wenn man den anderen deutlichen Ausdruck „Abschluß" und „Erfüllung" verwerfe. Dieser Ansicht wurde jedoch von einigen Mitgliedern widersprochen und bemerkt, daß der im Antrag gewählte Ausdruck doch nur identisch sei mit dem Antrage zu sagen: „sobald das Geschäft geschlossen ist" und daß dagegen die früher angegebenen Gründe sprechen.

Bei der Abstimmung wurde der zuletzt erwähnte Antrag mit 9 gegen 5 Stimmen, der zuersterwähnte mit 11 gegen 3 Stimmen abgelehnt, dabei jedoch bemerkt, eine richtige Auslegung werde von selbst dahin führen, daß einer erst längere Zeit nach Abschluß des Geschäftes durch freiwillige Uebereinkunft des Kommittenten und dritten Kontrahenten veran-

laßten Auflösung des Geschäftes kein Einfluß auf die Provision des Kommissionärs eingeräumt werde.

Einem Antrage auf Streichung der Worte: „in dem ortsüblichen Betrage,“ da sie an sich selbstverständlich, aber für die Orte, wo ein Ortsherkommen über die Höhe der Provision des Kommissionärs noch nicht bestehe, bedenklich seien, wurde mit 10 gegen 4 Stimmen stattgegeben.

Art. 318

wurde ohne Anstand angenommen.

Zum Art. 319

wurde von einzelnen Mitgliedern, jedoch nicht ohne Widerspruch, bemerkt, derselbe begründe für den Kommissionär eine Ausnahme von Art. 14. 15 resp. 31 der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Von einer andern Seite wurde die Streichung des Artikels beantragt, weil das, was er jetzt nach Abänderung des preußischen Entwurfes enthalte, von selbst aus dem Kontrakte zwischen dem Kommissionär und Kommittenten folge; denn es verstehe sich von selbst, daß der Kommissionär keinen Wechsel in Erfüllung eines Auftrages liefern dürfe, dessen Werth er selbst durch Zusätze gemindert habe.

Nach kurzer Debatte wurde dieser Antrag aber mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Bei Diskussion des

Art. 320.

wurde beantragt zu setzen:

a) „Der Kommissionär hat —— ein Retentionsrecht und ein Vorzugs„recht vor allen Gläubigern des Kommittenten.“

Der Herr Antragsteller bemerkte hiezu, das Retentionsrecht müsse ausdrücklich erwähnt werden, weil es sich nach gemeinen Rechten nur auf konnexe Forderungen erstrecke, mit Rücksicht auf die Bestimmung des Absatzes 2 und zur Vermeidung von Streitfragen darüber, ob dem Kommissionär nicht etwa ältere Generalhypotheken vorgingen, müsse aber statt eines Pfandrechts das beantragte Vorzugsrecht dem Kommissionär eingeräumt werden.

Man entgegnete jedoch, im Pfandrechte sei ohne Zweifel das Retentionsrecht enthalten, es bedürfe also auch keiner ausdrücklichen Erwähnung desselben. Gegen Ansprüche aus älteren Generalhypotheken schütze an vielen Orten der Satz: „Hand wahre Hand.“ Die Einräumung des beantragten Vorzugsrechtes gehe aber zu weit, es sei vielmehr nichts Weiteres gerechtfertiget, als die Einräumung eines Pfandrechtes, als eines Vorzugsrechtes vor den unprivilegirten Gläubigern des Kommittenten; man könne aber nicht zugleich das Rangverhältniß eines solchen Pfandrechtes gegenüber anderen Vorzugsrechten hier regeln wollen, und also hier nicht ohne Be-

denken sagen, daß dieses Pfandrecht allen anderen ähnlichen Rechten vorgehe. Der Antrag unter a wurde hienach auch mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Von einem anderen Mitgliede wurde eine Erweiterung der Fassung des Artikels in dem Sinne vorgeschlagen, daß nach: „Kosten“ eingeschaltet werde: „rücksichtlich des Gutes gegebenen Vorschüsse, Darlehen oder zu Gunsten des Kommittenten eingegangenen Wechsel- und anderen Verbindlichkeiten,“ da nicht immer ausdrücklich gesagt werde, daß die Vorschüsse rc. auf die Waaren gegeben würden, und da die Ertheilung solcher Vorschüsse oft auch schon vor Empfang der Waaren z. B. auf die Nachricht, daß die Waare abgesandt sei rc., erfolge. Diesem Antrage wurde nach kurzer Debatte mit 10 gegen 4 Stimmen stattgegeben. Damit war ein anderer Antrag, zu setzen: „— Gute wegen aller seiner durch die Ausführung des Auftrags „begründeten Forderungen und wegen aller Forderungen aus — —“ abgelehnt. Der Antrag des Herrn Abgeordneten für Hannover, den letzten Satz des ersten Absatzes dahin zu fassen: „sofern er das Gut noch in seinem Besitze hat,“ weil die drei im Entwurfe gebrauchten Ausdrücke lediglich diesen Satz ausdrückten, wurde nach kurzer Diskussion mit 12 gegen 2 Stimmen abgelehnt, da man dafür hielt, es sei hier keineswegs blos auf solche Fälle abgesehen, in denen der Kommissionär Inhaber sei, sondern auch auf solche, in denen derselbe, ohne Inhaber zu sein, über die Waaren verfügen könne.

Da man den Ausdruck: „an dem ihm anvertrauten oder von ihm angekauften Gute“ für zu eng hielt, beschloß man mit 10 gegen 4 Stimmen statt desselben: „an dem Kommissionsgute“ zu setzen.

In Absatz 2 wurde auf Antrag des Herrn Referenten mit Rücksicht auf Art. 313 Abs. 2 und auf die Möglichkeit, daß der Kommittent auf eine von dem Kommissionär gegen den Dritten erhobene Klage intervenire, mit 11 gegen 3 Stimmen statt „vor den Gläubigern“ „vor dem Kommittenten und den Gläubigern desselben“ zu setzen beschlossen. Bei Besprechung des

Art. 321

stellte ein Mitglied den Antrag, folgende Fassung anzunehmen:

„Ist der Kommittent in Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen „den Kommissionär im Verzuge, so ist der Kommissionär berechtigt, „das Kommissionsgut so weit nöthig zu veräußern und nur den nach „Deckung seiner Forderung verbleibenden Ueberrest des Erlöses an den „Kommittenten abzuliefern verpflichtet.“

„Dieses Recht steht dem Kommissionär auch gegenüber den übrigen „Gläubigern und der Konkursmasse des Kommittenten zu.“

Der Herr Antragsteller hatte hiebei die Absicht, über die Form der Veräußerung hier gar nichts zu bestimmen, also auch keineswegs zu sagen, daß der Kommissionär ohne alle schützenden Förmlichkeiten verkaufen dürfe; er hielt vielmehr auch hier diejenigen Bestimmungen für maßgebend, welche in Betreff der Veräußerung von Pfändern statuirt werden würden, und gab deshalb anheim, seiner Zeit nach dem Worte: „zu veräußern" den betreffenden Artikel zu allegiren.

Nach kurzer Besprechung der Gründe für und wider wurde der erste Satz des ersten Absatzes obigen Antrags mit 8 gegen 6 Stimmen, der zweite Satz von: „und nur den — abzuliefern verpflichtet," durch die entscheidende Stimme des Herrn Präsidenten, der zweite Absatz des Antrags aber mit 9 gegen 5 Stimmen angenommen.

CXLVI. Sitzung.

Nürnberg, den 12. Dezember 1857.

Der heutigen Sitzung wohnte wieder der erste Präsident der Versammlung, Se. Excellenz der Herr Staatsminister der Justiz, Dr. von Ringelmann an. Derselbe bemerkte, nach vorheriger Begrüßung der Versammlung, vermöge Mittheilung der k. k. österr. Gesandtschaft in München habe die k. k. österr. Regierung beschlossen, den Herrn Banquier Johann Wilhelm Ritter von Sartorio aus Triest zu den in Hamburg zu pflegenden Verhandlungen über das Seerecht abzuordnen. Indem er die hohe Versammlung hievon in Kenntniß setze, empfehle er den gedachten Herrn Abgeordneten im Voraus einer wohlwollenden Aufnahme.

Nachdem derselbe hiernächst den zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule, die heutige Sitzung zu leiten, ersucht hatte, wurden die Vorschläge der Redaktionskommission über die stille Gesellschaft und über die, das Kommissions-Geschäft betreffenden, Art. 304 bis 311 geprüft und die Fassung der erwähnten Abschnitte festgestellt. Sobann wurde mit der Berathung des Entwurfes fortgefahren und zu

Art. 322

der Antrag gestellt, die Worte: „welche am Orte des Kommissionärs einen Börsenpreis oder Marktpreis haben" zu streichen, weil das von der Versammlung genehmigte, allerdings richtige Prinzip des Art. 322 durch diese Worte eine sehr nachtheilige Beschränkung erleide. Zur Unterstützung dieser Behauptung wurden die bereits in erster Lesung für denselben Antrag vorgebrachten Gründe wieder vorgebracht, namentlich wurde darauf verwiesen, daß es viele Waaren gebe, für welche kein Börsenpreis oder Marktpreis bestehe, und daß gleichwohl auch bezüglich solcher Waaren das im Art. 322 als zulässig erklärte Verfahren herkömmlich sei.

Das Prinzip des Art. 322 sei ohne eine Beschränkung auf Waaren, die einen Börsenpreis oder Marktpreis hätten, im deutschen Handel ganz allgemein und nicht etwa blos an einzelnen Seeplätzen als zu Recht bestehend anerkannt und eine Reihe von Geschäften könne ohne dasselbe gar nicht ausgeführt werden. Auf demselben beruhe z. B. fast der ganze Handel der Ostseestädte mit dem Norden. Auch im englischen Rechte sei dasselbe in Geltung, und im französischen Rechte sei mehr nicht verboten, als daß der Verkaufskommissionär die ihm anvertraute Waare selbst kaufe. Aber selbst dieses Verbot habe dort im Leben keine große Bedeutung erlangt, dasselbe werde vielmehr vielfach umgangen.

Ferner wurde hervorgehoben, eine Verweisung auf den am Orte des Kommissionärs bestehenden Marktpreis habe für den Kommittenten mehr Nachtheil als Vortheil im Gefolge, namentlich im Falle von Verkaufs-Kommissionen, denn, wenn der Kommissionär an einem kleineren Orte wohne, werde er dadurch berechtiget, für den an demselben bestehenden geringeren Preis die Waare zu behalten, während er dieselbe vielleicht an einem nahe gelegenen größeren Platze ohne große Mühe zu einem höheren Preise verwerthen könne.

Wenn man die im Art. 322 erwähnten Befugnisse des Kommissionärs vom Bestehen eines Börsen- oder Marktpreises abhängig machen wolle, so möge man doch bedenken, daß derselbe fast niemals einen sicheren Anhaltspunkt biete, denn abgesehen davon, daß er durch solche Kaufleute festgestellt zu werden pflege, gegen deren etwaige Uebergriffe man die Kommittenten schützen wolle, so werde derselbe fast niemals in einer völlig bestimmten Weise, sondern nach einem Maximum und Minimum bestimmt, es heiße z. B., diese und jene Waare stehe zu 110—115 Thalern. Endlich sei nicht abzusehen, warum man bei Waaren, die keinen Marktpreis hätten, darauf bestehen wolle, daß der Kommissionär in weitläufigen Korrespondenzen erkläre, er könne den ertheilten Auftrag nicht ausführen, er sei aber bereit, die Waare selbst als Verkäufer zu liefern 2c., da selbst-

verständlich nicht der Willkür des Kommissionärs die Feststellung des Preises überlassen werden solle, sondern derselbe sich immerhin rechtfertigen und nachweisen müsse, daß er als ordentlicher Kaufmann das Interesse seines Kommittenten gewahrt habe, was er allerdings in der Regel durch den Nachweis thun werde, daß er den Marktpreis eingehalten habe. Eine solche Rechtfertigung führe aber zu keinen größeren Schwierigkeiten, als wenn der Kommissionär das ihm aufgegebene Geschäft mit einem Dritten gemacht habe, denn, wenn in einem solchen Falle sein Verfahren Beanstandung finde, genüge es ja auch nicht, daß er seinen Kontrahenten benenne, er müsse vielmehr auch alsdann den mit diesem vereinbarten Preis durch den Nachweis, daß derselbe in einer Reihe einzelner Fälle zur entsprechenden Zeit gleich hoch gewesen sei, rechtfertigen. Eine Verwechslung des Proprehandels und des Kommissionshandels liege in dem berührten Prinzipe selbst dann nicht, wenn es verallgemeinert werde, denn der Kommissionär behalte immerhin neben den Pflichten des Käufers und Verkäufers die weitergehenden Obliegenheiten des Kommissionärs, er habe fortwährend die Verbindlichkeit nachzuweisen, daß er aufs Beste für das Interesse des Kommittenten bedacht gewesen.

Gegen den Eingangs erwähnten Antrag wurde aber eingewendet, das Prinzip des Art. 322 sei in der Ausdehnung, die nunmehr beantragt sei, in Deutschland keineswegs allgemein und im englischen und französischen Rechte überhaupt nicht anerkannt. Wenn man sich darauf berufen habe, daß dasselbe in den Motiven zum früheren Entwurfe eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für Deutschland als bestehendes deutsches Gewohnheitsrecht bezeichnet sei, daß es ferner in diesem Entwurfe, sowie in dem württemberg'schen und österreich'schen Entwurfe Anerkennung gefunden habe, so sei dies dort keineswegs in der hier beantragten Weise geschehen. Im Gegentheil verlange der Oesterr. Entwurf §. 145 ausdrücklich die Einholung der Zustimmung des Kommittenten, in den andern erwähnten Entwürfen sei zur Bedingung gesetzt, daß der Kommissionär dem Kommittenten sofort die Anzeige mache, daß er selbst der Käufer oder Verkäufer sei. Es gehe auch gewiß nicht an, unbedingt und ohne Schutzmittel zu gestatten, daß Jemand, welcher der Vertrauensmann eines Anderen sei, bei Ausführung des Auftrages sein eigenes Interesse versteckter Weise wahrnehme. Bei der gegnerischen Ausführung werde ganz mit Unrecht angegeben: der Kommissionär habe bei Beanstandung seines Verfahrens seinerseits den Beweis zu liefern, daß er dem Interesse des Kommittenten nicht zuwider gehandelt habe: — diese Beweislast liege dem klagenden Kommittenten ob, und der letztere befinde

sich deshalb bei einer schrankenlosen Gestattung des Selbstübernehmens durch den Kommittenten in der bedenklichsten Lage. Der jetzt beanstandete Inhalt des Artikels sei bei Berathung des Preuß. Entwurfs von sachverständigen, kaufmännischen Seiten unter der ausdrücklichen Beschränkung auf Waaren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, als geeignet und wünschenswerth empfohlen worden, man habe dabei erklärt: „nur bei solchen Waaren sei jene Befugniß des Selbstübernehmens üblich und ungefährlich.“ Dieser Inhalt könne wohl mit Recht als die äußerste Grenze für die Abweichung von der innern Natur des eigentlichen Kommissions-Geschäfts erklärt werden. Der Kommittent sei ganz der Diskretion des Kommissionärs anheim gegeben, wenn er nicht wenigstens in dem Marktpreise einen Vergleichungsmaßstab dafür habe, ob mit dem ihm gesetzten Preise sein Interesse gewahrt sei. Die Bestimmung des Entwurfes der Redakionskommission reiche auch für das Bedürfniß aus, zumal sich erwarten lasse, daß sie nicht blos von dem an großen Handelsplätzen bestehenden Marktpreise werde verstanden werden, sondern auch von dem Marktpreise, welcher sich von dort aus auf die Umgegend auf dem Lande zu erstrecken pflege. Die Beschränkung des Artikels, um die es sich handle, sei durch das System des Entwurfes bedingt; wenn dieselbe falle, bedürfe der ganze Titel über das Kommissionsgeschäft einer völligen Umgestaltung, denn es werde dadurch das im Entwurfe behandelte reine Kommissions-Geschäft und der Proprehandel vollständig vermischt. Die Kommissionäre, von denen auf gegnerischer Seite die Rede sei, könnten nur im nationalökonomischen Sinne als Kommissionäre der Kommittenten, d. h. als die Vermittler des Handels zwischen diesen und namentlich dem Binnenhandel einerseits und den Importeurs andererseits betrachtet werden, im juristischen Sinne seien sie Proprehändler, denn sie hätten keinesweges die Absicht, die Pflichten der Kommissionäre zu übernehmen; der Ansatz von Provision u. dgl. sei dabei nichts als ein eigenthümlicher Modus für die Berechnung des Kaufpreises. Im Hinblicke auf diese Ausführungen wurde für den Fall, daß dem Eingangs erwähnten Antrage stattgegeben werden sollte, die Streichung des ganzen Artikels beantragt. Schließlich wurde jedoch mit 9 gegen 5 Stimmen, unter welchen letzteren die des Herrn Abgeordneten für Hamburg sich befand, die Streichung des Satzes: „welche am Orte — Marktpreis haben,“ abgelehnt, dagegen wurde mit 11 gegen 3 Stimmen beschlossen, die Worte: „am Orte des Kommissionärs“ zu streichen, damit eine etwas freiere Auffassung und namentlich die Rücksichtnahme auf den in einem gewissen Umkreise in der Umgebung des Kommissionärs bestehenden Marktpreis möglich werde, während man dafür hielt, daß eine

richtige Interpretation von selbst dahin führen werde, daß eine Berufung auf einen an weit entfernten Orten bestehenden Marktpreis die Anwendung des Artikels nicht rechtfertige.

Ein Antrag auf Streichung des Satzes: „der Kommissionär hat zugleich die Rechte und Pflichten des Käufers oder Verkäufers" wurde nach kurzer Debatte mit 9 gegen 5 Stimmen angenommen.

Im Hinblicke auf die bereits in erster Lesung geltend gemachten Erwägungen wurde hierauf die Streichung des Satzes beantragt: „ob und in welchem Umfange — Ortsgebrauch."

Ein anderes Mitglied bemerkte aber, mit der Verweisung auf den Ortsgebrauch sei dem Bedürfnisse nur halb entsprochen, da es nicht überall einen solchen Ortsgebrauch gebe. Habe man einmal die Berechnung der Provision gestattet, so gebiete die Konsequenz auch die Zulassung einer Berechnung von anderen beim reinen Kommissionsgeschäfte vorkommenden Kosten. Wenn aber eine solche an einem Orte zugelassen werde, wo sie jetzt schon hergebracht sei, so lasse sich nicht absehen, weshalb dies nicht überall geschehen solle, zumal in der Konkurrenz ein ausreichendes Mittel gegen etwaige Mißbräuche geboten sei. Das erwähnte Mitglied beantragte deshalb, statt des dritten Absatzes folgende Bestimmung anzunehmen:

„Er ist zu der Berechnung der gewöhnlichen Provision und der „bei Kommissionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten „berechtigt."

In der Diskussion über diese Anträge wurden die schon in erster Lesung über die vorliegende Frage vorgebrachten Gründe und Gegengründe mit einer eingehenden Beleuchtung nochmals abgewogen, für und wider die verschiedenen Ansichten mehrfache Beispiele vorgeführt und geprüft, schließlich wurde aber der ebenerwähnte Antrag mit 8 gegen 5 Stimmen angenommen und der Antrag auf gänzliche Streichung des zweiten Satzes des Absatzes 3 mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Hierauf beantragte der Herr Referent, folgende Bestimmung als Zusatz zum Absatz 1 des Art. 322 anzunehmen:

„Wenn der Kommissionär nicht zugleich mit der Anzeige über die „Ausführung des Auftrags eine andere Person als den Käufer oder „Verkäufer namhaft macht, so braucht der Kommittent sich späterhin dies „nicht gefallen zu lassen und kann sich an den Kommissionär als Käufer „oder Verkäufer halten."

Zur Unterstützung dieses Antrags brachte derselbe vor: man könne allerdings den Kommissionär nicht zwingen, seine Kunden dem Kommittenten zu nennen. Der Kommittent könne aber auch nicht ganz der

Diskretion des Kommissionärs anheimgegeben werden; man dürfe den Kommittenten nicht in die Lage versetzen, daß ihm der Kommissionär nachträglich einen insolvent gewordenen Kaufmann als den Käufer seiner Waare, eine untergegangene Waare als die für ihn erkaufte bezeichne, ohne daß, selbst angenommen, diese Mittheilungen beruhten auf Wahrheit, und nicht auf nachherigen beliebigen Angaben auf Grund von anderweitigen Geschäften des Kommissionärs, der Kommittent durch rechtzeitige Klagstellung, durch Eingehung einer Versicherung hätte Fürsorge treffen können. Der beantragte Satz sei auch nach dem Zeugniß Sachverständiger dem Gebrauche entsprechend und ein unentbehrlicher Schutz für den Kommittenten, der schon dadurch genug im Nachtheil sei, daß er bis zur Anzeige über die Ausführung des Auftrags in Ungewißheit bleibe, ob er es mit einem sein, des Kommittenten, Interesse wahrenden Kommissionär, oder mit einem sein eignes Interesse wahrenden und die Konjunkturen zu seinem eignen Vortheile wahrnehmenden Kaufmanne zu thun habe.

Von anderen Seiten wurde aber geltend gemacht, man könne nicht davon ausgehen, daß der Kommissionär in betrügerischer Weise verfahre; aber selbst wenn er hiezu fähig sei, werde ihm dies nicht so leicht gelingen, denn er müsse den Beweis seiner Behauptungen erbringen, oder müsse gewärtigen, daß aus seinen eigenen Büchern ihm das Gegentheil nachgewiesen werde. Ein Mitglied sprach sich dahin aus, man könne jedenfalls nicht soweit gehen, zu bestimmen, daß der Kommissionär entweder den Namen seiner Kunden nennen oder die Pflichten eines Käufers oder Verkäufers übernehmen, somit die Gefahr der Waare tragen müsse, man könne nicht mehr verlangen, als daß der Kommissionär in einem solchen Falle del credere stehe, mit welcher Verbindlichkeit eine Haftung für den Zufall nicht verknüpft sei. Es wurde deshalb beantragt, in diesem Sinne den beantragten Zusatz zu modifiziren. Ein anderer Herr Abgeordneter proponirte unter Bezugnahme auf die in erster Lesung vorgebrachten Gründe, die Bestimmung, daß der Kommissionär del credere zu stehen habe, wenn er den dritten Kontrahenten nicht nennen wolle, auf den Fall einer Verkaufskommission zu beschränken.

Schließlich wurde der Antrag, die Bestimmung des beantragten Zusatzes darauf zu beschränken, daß der Kommissionär del credere zu stehen habe, mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt, der zuerst beantragte Zusatz aber mit 8 gegen 5 Stimmen angenommen und ein erneuerter Antrag auf Streichung des Artikels mit 11 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Hierauf wurden die Protokolle der CXXXVIII. Sitzung vom 28 Novbr.,

der CXXXIX. Sitzung vom 30. Novbr., der CXL. Sitzung vom 2. Dezbr., und der CXLI. Sitzung vom 4. Dezbr. verlesen und genehmigt.

CXLVII. Sitzung.

Nürnberg, den 14. Dezember 1857.

Unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Dr. von Ringelmann wurde heute in der Berathung des Entwurfes fortgefahren und zum

Art. 322

der Antrag gestellt, folgende Zusatzbestimmung anzunehmen:

a) „Eine Einkaufskommission, welche vom Kommissionär acceptirt und „von demselben in Ausführung genommen ist, kann ohne dessen Zu„stimmung vom Kommittenten nicht zurückgenommen werden. Wird „die Einwilligung gegeben, so bleibt der Kommittent verpflichtet, „auf Verlangen des Kommissionärs die von demselben bis zum Wider„ruf des Auftrages erkauften oder kontrahirten Waaren zu übernehmen, „sodann den Kommissionär für alle bisher gemachten Auslagen zu „entschädigen und ihm die Provision für die von ihm besorgten Ein„käufe zu bezahlen."

Der Herr Antragsteller erklärte, er habe mit diesem Antrage nicht sowohl die an größeren Seeplätzen vorkommenden Geschäfte der Kommissionäre im Auge, die sich schnell abzuwickeln pflegten, und bei denen allerdings dem Antrage wenig praktische Bedeutung zukomme, sondern die häufig im Binnenlande vorkommenden Kommissionsgeschäfte in Industrie-Produkten. Bei diesen gehe ein Auftrag durch den Kommissionär oft sogleich auf 60—100 Arbeiter über, während über dessen Ausführung nicht selten mehrere Wochen dahin gingen. Wenn bei solchen Geschäften ein Widerruf erfolge, so werde der Kommissionär oft in Verlegenheit gesetzt und in Prozesse über seine Schadloshaltung wegen der übernommenen Verpflichtungen, der vorgenommenen Materialankäufe rc. verwickelt, wes-

halb eine Aufnahme der beantragten Zusatzbestimmung in das Gesetz sich empfehle. Von einem anderen Herrn Abgeordneten wurde aber im Hinblicke auf die ebendargelegten Motive folgende Bestimmung in Vorschlag gebracht:

b) „Wird ein Auftrag vom Kommittenten widerrufen, so hat er gleich„wohl das aufgetragene Geschäft, so weit es bereits ausgeführt ist, als „auf seine Rechnung ausgeführt anzuerkennen, und es kommen inso„weit die Bestimmungen des Art. 317 in Anwendung.

„Außerdem, und wenn auch der Auftrag noch nicht einmal theil„weise ausgeführt ist, ist der Kommittent schuldig, den Kommissionär „wegen aller in Ausrichtung desselben übernommenen Verpflichtungen „und gehabten Auslagen schadlos zu halten."

Nach kurzer Diskussion, in welcher hauptsächlich der Gesichtspunkt vertreten wurde, daß das, was in diesen Anträgen Richtiges enthalten sei, sich aus allgemeinen Grundsätzen (namentlich aus Art. 317) von selbst ergebe, wurde der Antrag unter b mit 13 gegen 1 Stimme, der unter a mit allen Stimmen abgelehnt.

Hierauf ging man zur Diskussion des

Tit. IV. Art. 323

über, zu welchem ein Mitglied die Streichung der Worte: „durch Frachtführer oder Seeschiffer" beantragte, da der Artikel in seiner jetzigen Fassung auf viele Fälle nicht passe, in welchen gleichwohl unzweifelhaft ein Speditionsgeschäft in Frage stehe, wie z. B. wenn der Spediteur den Auftrag erhalte, eine Waare von Frachtführern, Eisenbahnen &c. in Empfang zu nehmen, bis zur Ankunft des eigenen Geschirrs des Kommittenten zu bewahren und zuletzt diesem Geschirre zu übergeben. Ein solcher Spediteur habe bei der Empfangnahme der Waare Obliegenheiten, die man bei jedem Spediteur wieder finde, er habe Frachtlöhne vorzuschießen u. dgl., und werde allgemein als Spediteur betrachtet, obschon er nicht die Aufgabe habe, zur Weiterbeförderung der Waare wieder einen Frachtvertrag abzuschließen.

Hiegegen wurde aber eingewendet, der Spediteur sei eine Unterart von Kommissionären. Letztere hätten den Auftrag, Verträge über Handels-Geschäfte zu schließen, Ersterer habe den Auftrag, eine gewisse Art von solchen Verträgen, nämlich Frachtverträge zu schließen. In dem zuletzt erwähnten Momente liege demnach allerdings das unterscheidende Merkmal des Spediteurs; soweit derselbe aber auch andere Verrichtungen übernehme, wie z. B. Empfangnahme, Aufbewahrung von Waaren u. dgl., sei er, wie von einer Seite geltend gemacht wurde, als Kommissionär anzusehen und könne also auch wegen solcher Verrichtungen nichts in Art. 323 aufgenommen werden, oder es liege, wie ein anderes Mitglied bemerkte, gar kein Auftrag,

einen Vertrag zu schließen, also weder ein Kommissions- noch ein Speditionsgeschäft, sondern ein Auftrag vor, eine Handlung vorzunehmen; für solche Aufträge enthalte das Handelsgesetzbuch keine speziellen Bestimmungen, es stehe aber allerdings nichts im Wege, sie nach Analogie der Bestimmungen über das Kommissions- und Speditionsgeschäft zu beurtheilen.

Der Eingangs erwähnte Antrag wurde hienach mit 11 gegen 3 Stimmen abgelehnt, und vorbehalten, je nach Maßgabe der über den Begriff des Kaufmanns und der Handelsgeschäfte zu fassenden Beschlüsse auf den Artikel zurückzukommen. Zum

Art. 324

beantragte ein Herr Abgeordneter, den zweiten Absatz zu streichen und den ersten Absatz, wie folgt, zu fassen:

a) „Der Spediteur hat bei der Ausführung der von ihm übernommenen „Versendung der Güter und bei der Wahl der Frachtführer, Seeschiffer oder Zwischenspediteure die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden und haftet für jeden Schaden, welcher aus der „Vernachläßigung der daraus sich ergebenden Verpflichtungen entsteht."

Zur Rechtfertigung bemerkte der Herr Antragsteller, wenn man die Beweislast des Spediteurs in einer ausdrücklichen Bestimmung feststelle, so werde in der Praxis darin leicht etwas ganz besonderes gesucht und eine solche Bestimmung bis zu ungeeigneten Konsequenzen getrieben werden, namentlich könne dies dahin führen, daß der Spediteur sehr oft Negativen zu beweisen angehalten würde, z. B. die, daß gar nichts Nachtheiliges gegen den erwählten Fuhrmann bekannt gewesen u. dgl., was doch gewiß unmöglich sei. Wenn man aber die Verpflichtung des Spediteurs, die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu prästiren, im ersten Absatze positiv statuire, so genüge dies auch bezüglich der Frage über die Beweislast, denn damit sei zugleich die Pflicht ausgesprochen, daß er sich über Erfüllung seiner Verpflichtungen auszuweisen habe.

Es wurde jedoch entgegnet, der zweite Absatz sei in seiner jetzigen Fassung unentbehrlich, denn er schneide die noch jetzt oft ventilirte Streitfrage ab, ob der Spediteur die Erfüllung seiner Verpflichtung zur Prästation der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes oder sein Gegner ihm eine culpa in eligendo zu erweisen habe; der erwähnte Absatz bilde das vermittelnde Prinzip zwischen dem in einem großen Theile Deutschlands geltenden Systeme, wonach der Spediteur für Zwischenspediteure und Frachtführer hafte, und dem in einem andern Theile bestehenden Systeme, wonach derselbe blos für culpa in eligendo hafte und wo nicht selten angenommen worden sei, daß man dem Spediteur die culpa be-

weisen müsse. Der Antrag unter a wurde demzufolge auch mit 12 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Zum dritten Absatze wurde hervorgehoben, derselbe sei im Hinblicke auf die Bestimmung des Art. 339 nicht mehr am Platze, nachdem ausgesprochen sei, daß die Eisenbahnen ꝛc. gleich jedem anderen Frachtführer haften müßten. Es wurde deshalb die Streichung des erwähnten Absatzes beantragt, von einem anderen Herrn Abgeordneten aber wurde vorgeschlagen, die Beschlußfassung über denselben bis nach Erledigung des Art. 339 zu vertagen, da der letztere durch einen bereits angekündigten Antrag wieder in Frage gestellt werden würde.

Gegen den Antrag auf Streichung wurde aber eingewendet, es seien schon in erster Lesung Zweifel darüber laut geworden, ob durch Art. 339 jede Art von Beschränkung der Haftung der in Frage stehenden Institute für unstatthaft habe erklärt werden sollen. Wie dem aber auch sei, und gesetzt auch, daß die Haftung der Eisenbahnen in allen Beziehungen gleich der eines jeden anderen Frachtführers sein müsse, so stehe doch nichts im Wege, daß diese Haftungspflicht an Beobachtung formaler Vorschriften geknüpft werde, z. B. an Deklaration des Werthes bei der Aufgabe der Waare, auf welche formale Vorschriften der Abs. 3 des Art. 324 immerhin bezogen werden könne; endlich beziehe er sich auch auf den Gütertransport auf ausländischen Bahnen, für welche Art. 339 keine verbindliche Kraft erlangen werde.

Der Antrag auf Streichung wurde von anderen Seiten aus anderen Gründen unterstützt, nämlich einmal deshalb, weil der betreffende Satz des Art. 300 des preußischen Entwurfes mit dem von der Versammlung nicht adoptirten Prinzipe zusammenhänge, daß der Spediteur für die Frachtführer ꝛc. haften müsse, und nur neben diesem eine ausreichende Begründung habe, während neben dem Prinzipe des Redaktionsentwurfes und dann, wenn diese Haftung freiwillig übernommen worden, die fragliche Bestimmung praktisch nicht gerechtfertiget sei, indem es in solchen Fällen meist gerade auf eine Sicherstellung des Versenders gegen die Nachtheile einer beschränkten Haftbarkeit des Frachtführers abgesehen sei; von einer anderen Seite wurde der Antrag auf Streichung deshalb unterstützt, weil der Absatz 3 nur das del credere Stehen des Spediteurs zum Gegenstande habe und insoferne einerseits selbstverständlich sei, andererseits per argumentum e contrario zu dem unrichtigen Schlusse Anlaß biete, als solle der Spediteur, der für andere Frachtführer del credere stehe, weiter als diese, also z. B. auch für vis major haften.

Um hervorzuheben, daß es sich im dritten Absatze um einen ganz anderen Fall als im ersten Absatze handle, wurde von einem Herrn Abgeordneten beantragt, nach: „daß der Spediteur" einzuschalten: „außer dem Falle einer Haftung wegen eigenen Verschuldens."

Nachdem der Antrag auf Vertagung der Beschlußfassung bis nach Erledigung des Art. 339 einstimmig abgelehnt worden war, wurde der zuletzt erwähnte Antrag mit 13 gegen 1 Stimme, der Antrag auf Streichung des dritten Absatzes mit 9 gegen 5 abgelehnt und mit 11 gegen 3 Stimmen die Streichung der Worte: „nach ihren Reglements" beschlossen, da dieselben entbehrlich seien und nur mißverstanden werden würden.

Zum Art. 325

wurde mit Rücksicht auf den entsprechenden, über das Kommissionsgeschäft gefaßten Beschluß, die Streichung der Worte: „im ortsüblichen Betrage" beschlossen. Ferner wurde der Redaktionskommission anheimgegeben, den ersten Absatz in Einklang mit Art. 317 zu setzen und, um Gleichmäßigkeit zu erzielen, in Art. 317 der Zinsen, dem früheren Beschlusse entgegen, wieder Erwähnung zu thun. Zum dritten Absatze beantragte aber ein Mitglied, folgende Fassung anzunehmen:

„Bedient sich der Spediteur zur Ausführung der Versendung seiner „eigenen Transportmittel, so hat er zugleich die Rechte und Pflichten „des Frachtführers. Er ist in diesem Falle berechtigt, die gewöhn„liche Fracht, die Provision nebst den bei Speditionsgeschäften regel„mäßig vorkommenden Unkosten zu berechnen."

„Die gleiche Art der Berechnung findet Statt, wenn er für eigene „Rechnung Transportmittel gemiethet hat."

Ferner beantragte das erwähnte Mitglied, diese Bestimmung als einen besonderen Artikel zwischen Art. 328 und 329 einzuschalten. Zur Begründung dieses Vorschlags machte der Herr Antragsteller geltend, der Absatz 3 habe zwei innerlich verschiedene Fälle zum Gegenstande, die auch im Gesetze von einander getrennt gehalten werden müßten: nämlich den Fall, in welchem der Spediteur seiner eigenen Transportmittel sich bediene, und den, in welchem er von gemietheten Transportmitteln Gebrauch mache, die er vielleicht gerade deshalb gemiethet habe, um in Aussicht stehende Speditions-Aufträge ausführen zu können. Im ersten Falle sei er mit Recht als Frachtführer in allen Beziehungen, namentlich auch bezüglich der Haftungs-Pflicht für seine Leute, des Beweises höherer Gewalt u. dgl. zu behandeln, in dem zweiten Falle nicht, jedoch sei hier ohne Zweifel dieselbe Berechnungsart der Forderungen der Spediteurs wie im ersten Falle angemessen. Da aber in beiden Fällen nicht mehr das reine Speditionsgeschäft vorliege,

dieselben vielmehr den Fällen ähnlich seien, in welchen der Kommissionär die Waaren vom eigenen Lager entnehme oder mit Aussicht auf bevorstehende Aufträge Einkäufe mache, so erscheine es angemessen, die entsprechenden Bestimmungen in der Art, wie es beim Kommissionsgeschäfte geschehen sei, auch ihrer Stellung nach im Gesetze von den Bestimmungen über das reine Speditionsgeschäft zu trennen. Dem Einwande, daß der Satz: „er hat die Rechte und Pflichten des Frachtführers" nicht angenommen werden könne, weil der entsprechende Satz des Art. 322 gestrichen sei, wurde entgegnet, es sei von Interesse, einen solchen Satz ausdrücklich auszusprechen, die Lage des Kommissionärs sei gerade in dieser Beziehung nicht dieselbe wie die des Spediteurs, denn der Frachtführer habe größere Pflichten als der Spediteur, der Käufer und Verkäufer aber geringere als der Kommissionär. Schließlich wurde der obenerwähnte Antrag einstimmig angenommen. Zum

Art. 326

wurde der Ausdruck: „gegebenen Vorschüsse (Nachnahmen)" beanstandet und bemerkt, in erster Lesung sei man von der Ansicht ausgegangen, daß für Vorschüsse, welche auf den Werth der Waaren gegeben worden, das Pfandrecht des Artikels nicht gegeben sein solle, hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Absender nicht immer Eigenthümer der Waare sei und über dieselbe zu verfügen Macht habe, weil sonach mit Entnehmung von Darlehen auf die spedirten Waaren leicht Mißbrauch getrieben werden könne. Gleichwohl sei der Artikel so mißverstanden worden, als ob der Spediteur auch wegen der auf die Waaren gegebenen Vorschüsse des Pfandrechtes sich erfreuen solle. Deshalb wurde beantragt, statt der beanstandeten Worte: „entrichtete Nachnahmen" zu setzen. Durch diesen Antrag wurde eine wiederholte Debatte darüber, ob das im Artikel gegebene Pfandrecht auch für Vorschüsse auf die Waare eingeräumt werden könne, veranlaßt und wurden hiebei neuerdings die bereits in erster Lesung geltend gemachten Erwägungen in Betracht gezogen. Da sich aber bei der Mehrzahl der Herren Abgeordneten mit besonderem Gewichte die Rücksicht geltend machte, daß blos wegen eines möglichen Mißbrauchs mit solchen Vorschüssen auf spedirte Waaren das Zweckmäßige derselben und namentlich der Gebrauch nicht unterdrückt werden könne, daß der Verkäufer einer kleineren Quantität von Waaren den ganzen Kaufpreis der Vereinfachung der Sache wegen nachnehme, da ferner mehrfach hervorgehoben wurde, der Satz, daß derjenige, der im Besitze einer Waare sei, Dritten gegenüber zu allen Verfügungen über dieselbe als berechtiget gelten müsse, entspreche zu sehr den Bedürfnissen des Handelsstandes, als daß man hier davon absehen könnte, da ferner bemerkt wurde, die Absicht,

welche die Versammlung in erster Lesung gehabt habe, sei doch nicht erreichbar, weil jedenfalls der zweite Spediteur gar nicht unterscheiden könne, ob in der von ihm zu zahlenden Nachnahme nicht ein Vorschuß auf den Werth der Waare enthalten sei, und deshalb auch nicht unter einer Bestimmung leiden dürfe, wonach sein Pfandrecht auf Darlehen rc. sich nicht erstrecken würde, wurde von einer Seite die Herstellung des preußischen Entwurfes empfohlen. Von einem anderen Herrn Abgeordneten aber wurde folgende Fassung proponirt:

„Der Spediteur hat wegen aller seiner durch die Ausführung des „Auftrags begründeten Forderungen rc.

Der Herr Antragsteller fügte hinzu, nach seiner Ansicht liege in dem Auftrage, die Waare zu spediren, auch der Auftrag alle darauf haftenden, gleichviel, ob durch Darlehen oder durch Spedition entstandenen Vorschüsse zu bezahlen, weil ohne diese Zahlung die Waare nicht ausgeliefert werden und der Auftrag nicht ausführbar sein würde. Mit seinem Antrage sei also anerkannt, daß der zweite Spediteur die Nachnahmen des Vormannes bezahlen dürfe und für solche Zahlungen ein Pfandrecht habe, auch wenn Vorschüsse auf die Waaren darunter begriffen sein sollten. Von anderer Seite wurde bemerkt, die Frage, wer solche Vorschüsse zu entnehmen und die Waare damit zu belasten berechtiget sei, werde hiedurch weder ein für alle Male bejaht noch verneint, sondern sei nach den besonderen Umständen des Falles zu entscheiden.

Der zuletzt erwähnte Antrag wurde mit 8 gegen 6 Stimmen angenommen.

Bei Diskussion des Art. 327

wurde bemerkt, die im Entwurfe statuirte sechsmonatliche Frist sei mehrfach als zu kurz befunden worden; es wurde deshalb vorgeschlagen, die im Artikel gesetzten Fristen zu verdoppeln, von anderer Seite aber, für das Inland und Ausland, da eine solche Unterscheidung unpraktisch sei, gleichmäßig ein Jahr als Verjährungsfrist festzusetzen. Der erste dieser Anträge wurde mit 8 gegen 6 Stimmen abgelehnt, der zweite mit 9 gegen 5 Stimmen angenommen.

Ein Mitglied beantragte hierauf entsprechend dem Art. 292 und dem gefaßten Beschlusse (Prot. S. 832) statt: „alle Klagen," „die Klagen" zu setzen, nachdem in erster Lesung anerkannt worden sei, daß Klagen aus einem betrügerischen Verfahren des Spediteurs von der Verjährung nicht betroffen werden sollten, und dem gegenüber die Fassung des Entwurfes zu bestimmt und ausschließend laute. Der Herr Referent aber schlug vor, da mit der eben proponirten Aenderung des Artikels die Absicht der Ver=

sammlung keineswegs erkennbar ausgedrückt werde, sondern eine ausdrückliche Bestimmung erforderlich sei, den Absatz 3 des Art. 303 des preuß. Entwurfes zu restituiren, zumal eine allgemeine Bestimmung, die Klagen aus dem dolus betreffend, im Entwurfe nirgends enthalten sei und soferne ihre Aufnahme angeordnet würde, auch große Schwierigkeiten bezüglich der Fassung bieten werde.

Von anderen Seiten wurde gegen den zuletzt erwähnten Antrag eingewendet, es müsse nothwendig zu Mißverständnissen führen, wenn die spezielle Bestimmung des Art. 303 Abs. 3 des preuß. Entwurfes hier aufgenommen, und an anderen, über die Verjährung handelnden Stellen des Entwurfes wegbleiben würde; ihre Aufnahme sei unnöthig, weil sie sich von selbst verstehe. Ein Mitglied hielt aber die vorgeschlagene Bestimmung auch ihrem Inhalte nach nicht für richtig, da es bei der Extinktiv-Verjährung in der Regel auf die bona fides nicht ankomme, also auch hier der dolus des Spediteurs keinen Grund abgeben könne, den Eintritt der Verjährung zu hindern.

Schließlich wurde mit 14 gegen 1 Stimme statt: „alle Klagen" „die Klagen" zu setzen beschlossen und der Antrag auf Herstellung des Absatzes 3 des Art. 303 des preuß. Entwurfes mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Mit 8 gegen 6 Stimmen wurde endlich beschlossen, daß statt: „bewirkt werden müssen" dem in erster Lesung gefaßten Beschlusse gemäß, zu setzen sei: „bewirkt sein müssen"; ein Antrag, an derselben Stelle des Gesetzes statt: „müssen" zu setzen: „sollen", wurde mit 8 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Nach kurzer Debatte wurde sodann einhellig beschlossen, den Eingang des

Art. 328

wie folgt zu fassen:

„Im Uebrigen kommen die für den Kommissionär gegebenen Be-„stimmungen auch bei dem Spediteur in Anwendung, insbesondere ꝛc."

Zum

Art. 329

wurde von einem Herrn Abgeordneten bemerkt, der Artikel enthalte in seiner jetzigen Fassung nichts Anderes als einen guten Rath für den Richter, in jedem einzelnen Falle genau zu untersuchen, welche Art von Geschäften vorliege, ob ein Speditions- oder Frachtgeschäft. Ein solcher Rath gehöre nicht in das Gesetz und sei auch nur deshalb aufgenommen worden, weil man der Meinung gewesen, daß es nicht möglich sei, in einem allgemeinen Satze zu entscheiden, ob der im Artikel erwähnte Spediteur als solcher oder als Frachtführer zu betrachten sei. Nun ließen sich aber allerdings wenigstens zum Theile sichere Voraussetzungen feststellen, unter welchen ein Speditionsgeschäft anerkannt und die größere Haftung des Frachtführers

ausgeschlossen werden müsse. Dies sei z. B. dann der Fall, wenn die Verabredung bestimmter Frachtsätze mit Rücksicht auf gewisse Eisenbahn-Dampfschifffahrtslinien u. dgl. zu Stande komme. In solchen Fällen sei es gewiß die Meinung des Handelsstandes nicht, daß der Spediteur für richtigen Abgang der Transportgelegenheiten hafte und dergl. Um also die vorliegenden Fragen, soweit möglich, im Gesetze zu entscheiden, beantragte der erwähnte Herr Abgeordnete, folgende Bestimmung an die Stelle des Art. 329 zu setzen:

a) „Der Spediteur kann sich, ohne seine Eigenschaft als solchen mit derjenigen eines Transportunternehmers zu vertauschen, mit seinem Auftraggeber oder Destinatär im Voraus für einen festen, die Fracht und Speditionskosten zusammenfassenden Ansatz vereinbaren, wenn diesem die Wahl des Frachtführers oder Seeschiffers beziehungsweise der Anstalt (z. B. Rangschifffahrt), welcher derselbe angehört, ebenfalls vorher bekannt ist."

Von einem anderen Herrn Abgeordneten wurde hervorgehoben, der theoretische Satz des Art. 329 entspreche der Absicht nicht ganz, welche die Versammlung in erster Lesung gehabt habe. Die Versammlung habe allerdings aussprechen wollen, daß der Spediteur durch Vereinbarung eines bestimmten Satzes der Transportkosten allein seine Eigenschaft als Spediteur noch keineswegs verliere; aber sie habe hauptsächlich die weiteren allerdings sehr praktischen Sätze im Auge gehabt, daß der Spediteur, wenn er einen festen Satz vereinbart habe, für die Zwischenspediteure und Frachtführer haften müsse, und daß in dem festen Satze, abgesehen von besonderen Verabredungen auch Provision, Platzspesen rc. inbegriffen seien. Diese Haftung müsse auch allerdings eintreten, weil der Spediteur sonst durch sein Bestreben, den Transport möglichst wohlfeil ausgeführt zu erhalten, minder umsichtig in der Auswahl der Personen sein werde, und den Versender beschädigen könne; die Einfachheit der Berechnung aber sei erforderlich, weil sonst der Zweck nicht erreicht werde, welchen der Versender oft erreichen wolle, daß er nämlich ganz sichere Grundlagen für seine Kalkulationen habe. Die Haftung in Frage mache den Spediteur aber noch keineswegs zum Frachtführer, denn er hafte nur für die einmal gewählten Frachtführer und Transportmittel, aber keineswegs auch dafür, daß er solche finde, daß also der Transport unter allen Umständen ausgeführt werde; es handle sich mit anderen Worten nur darum, auszusprechen, daß der Spediteur del credere stehe, wenn er sich einen festen Transportpreis bedinge. Von dieser Seite wurde deshalb folgende Bestimmung vorgeschlagen:

b) „Hat sich ein Spediteur mit seinem Kommittenten über bestimmte „Sätze der Transportkosten geeinigt, so ist in Ermangelung einer „entgegenstehenden Verabredung anzunehmen, daß der Spediteur die „Haftung für die (von ihm erwählten) Zwischenspediteure und Fracht„führer übernommen hat und daß in der bedungenen Aversionalsumme „die Platzspesen nebst Provision begriffen sind."

Der Herr Referent aber schlug statt des letzten Satzes dieses Antrages folgende Bestimmung vor:

c) „Er ist zur Provision berechtiget, soferne nicht vereinbart ist, daß die„selbe in den Sätzen der Transportkosten enthalten sei,"

weil, wenn man den Spediteur als solchen anerkenne, auch das Recht auf eine Provision ihm zuerkannt werden könne.

Andere Mitglieder hielten dafür, daß kein zureichender Grund vorhanden sei, in dem eben besprochenen Falle dem Spediteur eine größere Haftung aufzulegen, namentlich weil dies keineswegs immer der Intention der Kontrahenten entspreche, vielmehr eine solche Vereinbarung sehr oft blos zur Erzielung sicherer Kalkule für den Empfänger eingegangen werde.

Ein anderer Herr Abgeordneter aber beantragte, wenn der Antrag unter a nicht angenommen würde, den Art. 329 zu streichen und zu Art. 325 Absatz 2 den Zusatz zu machen:

d) „Diese Bestimmung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn die „Parteien über bestimmte Sätze der gesammten Transportkosten überein„gekommen sind;"

da es sich hier nur um eine Ausnahme von dem Satze handle, daß der Spediteur keine höhere, als die mit dem Frachtführer und Schiffer bedungene Fracht berechnen dürfe.

Nach dem Schlusse einer eingehenden Debatte über diese Anträge, in welcher die in erster Lesung vorgebrachten Erwägungen nochmals umständlich erörtert wurden, zog der Herr Abgeordnete, welcher den Antrag unter a gestellt hatte, seinen Vorschlag zurück; da sich aber für und wider den ersten Theil des Antrags unter b bis zu den Worten: „und daß in der bedungenen" ꝛc. gleichviel Stimmen ergaben und dasselbe bezüglich des Antrags unter c der Fall war, während der letzte Satz des Antrags unter d mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt wurde, behielt sich der Herr Präsident die Abgabe seines entscheidenden Votums bis zur nächsten Sitzung bevor.

Art. 330

wurde abgesehen von minder wesentlichen Redaktionsbemerkungen angenommen.

CXLVIII. Sitzung.

Nürnberg, am 15. Dezember 1857.

Beim Beginne der heutigen Sitzung gab der erste Präsident der Versammlung, Se. Excellenz der Herr Staatsminister der Justiz Dr. von Ringelmann, dem am Schlusse der vorigen Sitzung bezüglich des Art. 329 gemachten Vorbehalte entsprechend, seine entscheidende Stimme dahin ab, daß er sich für den ersten Theil des Antrags unter b und die unter c enthaltene Modifikation des zweiten Theiles dieses Antrages erklärte, welche somit angenommen waren. Zur Begründung seines Votums bemerkte Se. Excellenz, er sei zu demselben, soweit dasselbe die Frage der Haftbarkeit des Spediteurs betreffe, durch einen inneren und einen äußeren Grund bewogen worden; durch einen inneren Grund: denn er erachte die angenommenen Sätze für entsprechend dem praktischen Bedürfnisse. Wenn der Spediteur für den Transport eine bestimmte Summe zugesichert erhalten habe, so werde er darauf bedacht sein, den Transport so wohlfeil als möglich ausgeführt zu erhalten; damit er nun in einem solchen Falle durch Auswahl minder zuverlässiger Frachtführer den Absender nicht beschädige, sei es billig, ihm eine strengere Haftung aufzulegen. Der Einwand, daß eine solche Bestimmung ein Riß in das von der Versammlung angenommene System sei, wonach der Spediteur als solcher nur für culpa in eligendo hafte, erscheine nicht begründet; denn die so eben angenommene Bestimmung sei schon seit längerer Zeit in einem großen Theile von Deutschland selbst an solchen Orten in Geltung, wo die französische Gesetzgebung, die dem Spediteur prinzipiell eine größere Haftbarkeit auflege, nicht aufgenommen gewesen. Eben deshalb könne man auch nicht mit Recht behaupten, daß die Versammlung mit einer solchen Bestimmung experimentire. Der äußere Grund für das abgegebene Votum liege darin, daß die genehmigten Bestimmungen dem, was in erster Lesung beschlossen worden, am nächsten kämen und den Vorzug größerer Entschiedenheit hätten. Dafür aber, daß dem Spediteur auch in den hier in Frage stehenden Fällen, abgesehen von besonderen Verabredungen, das Recht, außer dem vereinbarten Frachtsatze eine Provision zu berechnen, belassen werde, spreche einmal der Umstand, daß der Spediteur immer noch die Eigenschaft eines solchen behalte; ferner liege schon dem Wortlaute nach in dem Frachtsatze keine Vergütung für die Bemühungen des Spediteurs, keine

Provision, die desfallsige Bestimmung stehe auch im Einklange mit der Bestimmung des Art. 325, in welchem die Berechnung der Provision gestattet werde, obschon sich der Spediteur seines eigenen Transportmittels bediene; endlich verlange die Billigkeit, daß man dem Spediteur einen größeren Vortheil einräume, da ihm eine größere Haftung auferlegt werde.

Hiernächst wurde auf den

Art. 326

zurückgegangen und hiezu bemerkt, die in der vorigen Sitzung beschlossene Fassung sei zu unbestimmt, als daß sie dem Bedürfnisse genügen könnte. Wenn man sage, der Spediteur habe ein Pfandrecht wegen der durch Ausführung seines Auftrags entstandenen Forderungen, so reiche dies nicht aus, weil man nicht mit Sicherheit erwarten könne, daß allenthalben und namentlich von allen Gerichten in dem Auftrage, eine Waare zu spediren, auch der Auftrag gefunden werde, die darauf haftenden Vorschüsse, welcher Art sie auch sein mögen, zu bezahlen; da es aber sehr viele Fälle gäbe, in denen es Bedürfniß sei, zu gestatten, daß der Absender Vorschüsse auf die zu spedirende Waare entnehme, und da der Spediteur nicht untersuchen könne, ob in einem konkreten Falle dem Absender eine Berechtigung, Vorschüsse auf den Werth der Waare zu entnehmen, zustehe, ob in einer Nachnahme des Vormanns auch solche Vorschüsse enthalten seien oder nicht, so erscheine eine bestimmte und unzweideutige Fassung unentbehrlich, es werde deshalb die Rückkehr zur Fassung des Redaktionsentwurfes empfohlen. Das diesfallsige Bedürfniß sei so lebhaft empfunden worden, daß man in Preußen erst vor wenigen Jahren demselben auf dem Wege der Gesetzgebung abzuhelfen sich veranlaßt gesehen habe.

In der hierauf folgenden Debatte wurde endlich wiederholt darauf verwiesen, daß zwar allerdings das Verfahren, auf den Werth einer auf den Transport gegebenen Waare Vorschüsse zu entnehmen, nicht dadurch, daß dem Spediteur jedes Pfandrecht für dieselben entzogen würde, unter allen Verhältnissen unterdrückt werden solle, daß aber auf der anderen Seite auch dem Spediteur und namentlich dem Zwischenspediteur die Möglichkeit nicht gelassen werde könne, wegen jeder beliebigen Forderung, vielleicht sogar wegen solcher Forderungen, die er sich, um seine Freunde zu begünstigen, cediren ließe, die durch seine Hand gehende Waare mit Vorschüssen zu belasten, ein Verfahren, welches bei der Fassung des Redaktionsentwurfes wohl möglich sei. Dem entgegen wurde aber auch wieder darauf verwiesen, daß man bei einer Aenderung der Fassung aus Furcht vor einem möglichen Mißbrauche Gefahr laufe, den Gebrauch unmöglich zu machen; von einer anderen Seite wurde bemerkt, der zweite Spediteur

dürfe keinesfalls durch Verweigerung eines Pfandrechtes für Vorschüsse auf den Werth der Waare leiden, weil er nicht in der Lage sei, zu unterscheiden, welcher Art die Vorschüsse seien. Ein Mitglied aber machte gegenüber dieser Bemerkung geltend, es sei auch nicht thunlich, bei den Bestimmungen über das in Frage stehende Pfandrecht davon auszugehen, ob die Vorschüsse von einem Zwischenspediteur gemacht worden oder nicht, weil abgesehen davon, daß auch der erste Spediteur unter Umständen berechtiget sei, eine Waare mit Nachnahmen für Darlehen &c. zu beschweren, der Begriff der Zwischenspediteure sehr schwankend sei, und etwas Anderes bedeute, aber auch ganz anders beurtheilt werden müsse, je nachdem die Waare mit einem Generalfrachtbriefe vom Orte des Abgangs an den Bestimmungsort durch die Hand verschiedener Spediteure oder von Spediteur zu Spediteur mit einem neuen Frachtbriefe befördert werde. Von Seiten des Herrn Referenten wurde bemerkt, daß wenn, wie aus den Debatten unverkennbar hervorgehe, der nach der Erfahrung häufig vorgekommene Mißbrauch der Zwischenspediteure, unbefugt Nachnahme auf die Waare zu legen, den hauptsächlichen Grund darstelle, aus welchem man das Pfandrecht für Vorschüsse des Spediteurs beanstande, hierbei über das Ziel hinausgeschritten werde. Wolle man jenem Mißbrauch steuern, so sei der richtige Weg dazu, den Spediteur, welchen der Versender sich auswähle und kenne, für die Zwischenspediteure, deren jener sich bediene und die ihm nicht vorgeschrieben, verantwortlich zu machen. Dies habe selbst das holländische Handelsgesetzbuch gethan. Bei der Entschiedenheit, mit welcher die Versammlung sich gegen dies System der Verantwortlichkeit des Spediteurs erklärt habe, könne er auf dies System und den Art. 300 des Preuß. Entwurfs nicht zurückkommen. Man werde dann aber auch die Möglichkeit jenes Mißbrauchs ertragen müssen, da es nicht füglich angehe, dem Versender die Möglichkeit abzuschneiden, sich von dem Spediteur Vorschuß auf die Waare geben zu lassen, und dem letzten Spediteur oder gar dem Fuhrmann die unmögliche Untersuchung aufzubürden, welche Entstehung die Nachnahmen gehabt hätten.

Von anderen Seiten wurde endlich hervorgehoben, es handle sich hier gar nicht um die Frage, ob und wieweit von dem Spediteur ein Vorschuß auf den Werth der Waare mit Recht gegeben werden dürfe, sondern lediglich darum, zu bestimmen, daß er für einen mit Recht gegebenen Vorschuß ein Pfandrecht habe; die erste Frage habe der Richter nach anderen entsprechenden Grundsätzen zu entscheiden, die zweite Frage aber sei unbedingt zu bejahen und demgemäß die Fassung des Redaktionsentwurfs allerdings gerechtfertiget. In die zuletzt erwähnte Ansicht eingehend und in dem Bestreben,

dem Richter im Art. 326 zugleich eine Anleitung darüber zu geben, in welcher Richtung er ein Recht, die Waare mit Vorschüssen zu beschweren, zu suchen habe, schlug der Herr Referent vor, statt: „gegebenen Vorschüsse (Nachnahmen)" zu setzen: „die dem Versender gegebenen Vorschüsse und die den Vormännern gezahlten Nachnahmen."

Nach dem Schlusse der Debatte wurde dieser Antrag, da sich inzwischen ein Mitglied entfernt hatte, mit 10 gegen 3 Stimmen angenommen.

Art. 331

blieb ohne Beanstandung.

Zum Art. 332

beantragte ein Herr Abgeordneter, statt; „über den Vertrag zwischen dem Frachtführer und dem Absender" zu setzen: „über den Frachtvertrag und dessen Inhalt", da der Frachtbrief auch gegen andere Personen, z. B. den Destinatär Beweis mache, und es sich hier nur darum handle, zu sagen, daß der Frachtbrief kein Essentiale des Frachtvertrags, sondern nur ein Beweismittel sei. Dieser Antrag wurde jedoch, nachdem bemerkt worden war, es handle sich hier zunächst nur um das Verhältniß zwischen dem Frachtführer und dem Absender, mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Ein anderes Mitglied beantragte die Streichung des ersten Absatzes, weil er zu der irrigen Ansicht führen könne, als solle der Frachtbrief das einzige zuläßige Beweismittel über den Frachtvertrag sein. Man legte aber von mehreren Seiten ein besonderes Gewicht auf den ersten Absatz, weil er den bedeutenden Satz feststelle, daß der Frachtbrief, obwohl er eine einseitige Skriptur sei, Beweiskraft habe und lehnte diesen Antrag mit 12 gegen 1 Stimme ab.

Zum Art. 333

wurde in der Absicht, die Meinung ferne zu halten, daß der letzte Absatz des Artikels mehr als eine blos instruktive Bestimmung sei, mit 8 gegen 5 Stimmen beschlossen, den Inhalt des letzten Absatzes unter entsprechender Veränderung seiner Fassung als Ziffer 8 aufzuführen. Die Bemerkung eines Mitglieds, daß der Inhalt des Schlußsatzes in der Regel in Frachtbriefen nicht vorkomme, und daß deshalb derselbe nicht mit einer Nummer versehen worden sei, fand von mehreren Seiten Widerspruch.

Bei Diskussion des Art. 334

beantragte ein Mitglied, im dritten Absatze den Satz: „muß aber den Frachtführer — — entschädigen" dem in der ersten Lesung gefaßten Beschlusse gemäß dahin zu fassen:

„muß aber den Frachtführer in Betreff seiner Frachtansprüche und „für die etwaigen Kosten der Wiederausladung entschädigen."

Der Herr Antragsteller bemerkte, die Fassung der Redaktionskommission gehe zu weit; das Aeußerste, was der Frachtführer verlangen könne, sei Bezahlung der vollen Fracht. Wenn diese bei einer Ladung von Stück-Gütern für ein Frachtstück vielleicht nur einige Thaler betrage, und von dem Versender Gebrauch von der ihm hier eingeräumten Befugniß gemacht werden solle, könne man gewiß nicht zugeben, daß der Frachtführer die Vorbereitung der Reise bezahlt verlange. Dieser Antrag wurde aber nach kurzer Debatte, in welcher insbesondere dem Antrage entgegengehalten wurde, daß gerade sein Inhalt zu weit gehe, indem er die Frachtansprüche, sogar die volle Fracht bezahlen lasse, mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Zum

Art. 335

wurde die Streichung des Wortes: „unabwendbare" beantragt, weil die jetzige Fassung zu Härten führe und mißdeutet werden könne, auch zu Streitigkeiten über die Beweislast führe, worauf mit 7 gegen 6 Stimmen dem gestellten Antrage stattgegeben, und mit 7 gegen 6 Stimmen die Einschaltung der Worte: »vis major“ in Parenthese beschlossen wurde.

Art. 336

wurde ohne Debatte angenommen.

Art. 337

beantragte ein Herr Abgeordneter im Gesetze auch zu entscheiden, wie es dann zu halten sei, wenn Verlust der Fracht als Konventionalstrafe bedungen und der Frachtvertrag nur theilweise nicht oder nicht gehörig erfüllt worden, ob in einem solchen Falle die ganze Fracht oder nur der entsprechende Theil derselben als verwirkt anzusehen sei. Der erwähnte Herr Abgeordnete brachte deshalb folgende Zusatzbestimmung in Vorschlag:

„Im Falle der Verlust der Fracht bedungen ist, so ist solche bei „theilweiser Nichterfüllung nur hinsichtlich des nicht erfüllten Theiles „verwirkt."

Von einem Mitgliede wurde aber diese Entscheidung nicht für richtig gehalten, und, abgesehen von besonderen Verabredungen, die gegentheilige Ansicht als die richtige bezeichnet, da es nicht angehe, den Frachtvertrag als etwas Theilbares anzusehen. Wenn der Frachtführer die Waare nicht ganz abliefere, so habe er eben den Frachtvertrag nicht erfüllt, er habe nicht geleistet, was er leisten mußte, er habe also auch die ganze Konventional-Strafe verwirkt.

Von anderen Seiten hielt man diese Auffassung für zu streng, noch andere Mitglieder waren der Ansicht, es lasse sich nichts Generelles sagen, es frage sich, ob die jeweils in Frage stehende Lieferung eine theilbare sei

oder nicht, der Richter habe also nach Erwägung aller Umstände die wahre Meinung der Parteien in jedem einzelnen Falle zu ergründen und darnach zu entscheiden.

Der obenerwähnte Antrag wurde hierauf mit 10 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Ein Antrag, den Eingang des zweiten Absatzes dahin zu fassen: „Hat der Frachtführer die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers angewendet ꝛc.“ wurde nach kurzer Debatte mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt, da man der Meinung war, es werde schon durch das Citat des Art. 336 ausgedrückt, daß es sich hier nicht darum handle, ob der Frachtführer sich positiv eine culpa habe zu Schulden kommen lassen, sondern darum, ob derselbe die ihm obliegende Diligenz prästirt habe.

Zum Art. 338

wurde abgesehen von einigen Redaktionsbemerkungen beschlossen, aus dem zweiten Absatze einen besonderen Artikel zu machen. Hierauf wurde von einem Herrn Abgeordneten die Streichung des

Art. 339

beantragt, da an verschiedenen Orten die Kaufmannschaften denselben bedenklich gefunden hätten, obschon gerade in ihrem Interesse dessen Inhalt gelegen sei. Man habe einerseits gezweifelt, ob eine solche, tief in die Vertragsfreiheit eingreifende Bestimmung durchführbar sei, und andererseits derselben keine große praktische Bedeutung beigelegt, zumal die Eisenbahnen, auf welche es hier vorzugsweise abgesehen sei, ohnehin jetzt schon gegen Bezahlung höherer Tarifsätze die Verpflichtungen der Frachtführer übernähmen, die Bestimmung des Art. 339 also wohl nur dahin führen werde, daß die geringen Tarifansätze zum Nachtheile des Verkehrs allgemein erhöht würden.

Von einem anderen Mitgliede wurde hiezu noch bemerkt, mit dem Art. 339 sei es hauptsächlich auf die Eisenbahnen und diejenigen großen Transportanstalten abgesehen gewesen, die im Besitze eines faktischen Monopoles seien und dasselbe nicht selten durch die drückendsten Reglements zum Schaden des Publikums mißbrauchten. Aber solche mehr polizeiliche und tendentiöse Sätze seien nicht civilrechtlicher Natur und gehörten nicht ins Handelsgesetzbuch, abgesehen davon, daß manche Beschränkungen der Haftung solcher Anstalten durch die Ausdehnung ihrer Geschäfte bedingt und nicht als Mißbrauch anzusehen seien.

Gegen den Antrag auf Streichung wurden aber die in erster Lesung geltend gemachten Erwägungen in Bezug genommen und weiter noch bemerkt, die Assekuranzen, auf welche so eben verwiesen worden sei und welche auch die Eisenbahnen ꝛc. gegen erhöhte Tarifansätze übernähmen,

seien nicht ausreichend für das Bedürfniß, weil man wegen des Ineinandergreifens der verschiedenen Eisenbahnen die Waaren nicht von jedem Orte bis an jeden anderen Ort versichern könne und auch wegen Kürze des Aufenthaltes u. dgl. nicht immer an den Zwischenorten in der Lage sei, Versicherungen einzugehen. Die Bestimmung des Artikels sei auch keineswegs rein polizeilicher und tendentiöser Natur, es habe sich vielmehr zu den verschiedensten Zeiten und in verschiedenen Ländern und zwar gegenüber von Frachtunternehmungen der verschiedensten Arten auf dem Boden des Civilrechts ein lebhaftes Bedürfniß ergeben, um den in Rede stehenden, mit der Natur des Frachtvertrags nicht hinreichend übereinstimmenden, noch viel weniger aber den Verhältnissen billig entsprechenden Klauseln entgegen zu treten.

Von Seiten mehrerer Mitglieder, welche sich gegen die Streichung aussprachen, hielt man aber Beschränkungen des Art. 339 für angemessen. Ein Mitglied beantragte, das, was der Zweck des Art. 339 sei, deutlich zu sagen, zumal derselbe gegen den gewöhnlichen Fuhrmann eine drakonische Bestimmung enthalte, und demzufolge den Inhalt des Artikels auf öffentliche, concessionirte Transportanstalten zu beschränken; ein anderes Mitglied proponirte, um blos die im Besitze faktischer Monopole befindlichen Anstalten zu treffen, folgende Zusatzbestimmung anzunehmen:

„es sei denn, daß der Absender in der Lage war, sich für den Transport „eines andern, ebenso geeigneten Frachtführers zu bedienen."

Ein Herr Abgeordneter machte den Vorschlag, den gewöhnlichen Frachtführer und die Post als diejenige Staatsanstalt auszunehmen, deren Verhältnisse auf besonderen Einrichtungen beruhten, zum Theil sogar mit Staatsverträgen in Zusammenhang ständen, somit einer Aenderung nicht leicht unterworfen werden könnten, und proponirte deshalb folgende Zusatzbestimmung zum Artikel anzunehmen:

„Die Bestimmung hat auf den gewöhnlichen Fuhrmann und die „Post keine Anwendung."

Dieser Antrag wurde auch mit 10 gegen 3 Stimmen angenommen und der Antrag auf Streichung mit demselben Stimmenverhältniß abgelehnt.

Zuvor war noch ein anderer Vorschlag gemacht worden, welcher dahin ging, bei dem Bedenken, inwieweit die jetzige Bestimmung des Art. 339 bezüglich der Staatsanstalten die gesetzliche Sanktion erlangen werde, daß aber, wenn dies nicht geschehe, dieselbe auch wenig praktischen Erfolg haben werde, nur solche Bestimmungen auszuschließen, welche die Haftung der Transportanstalten auf bestimmte Beträge beschränken sollten, und demzufolge folgende Bestimmung anzunehmen:

„Wenn im Frachtvertrage der Schadensersatz im Voraus auf einen „bestimmten Betrag beschränkt wird, so hat diese Beschränkung keine „rechtliche Wirkung, soferne eine Verschuldung des Frachtführers oder „derjenigen Personen, für welche er haftet, nachgewiesen wird."

Diese Proposition war jedoch von mehreren Seiten als eine ganz unzulängliche bezeichnet worden, der kein praktischer Werth zukomme.

Einen anderen Antrag, auch Haftungsbeschränkungen für feuergefährliche Waaren von der Bestimmung des Artikels auszunehmen, hielt man durch den Inhalt des Art. 335 über inneren Verderb der Waaren ꝛc. für erlediget.

Zum

Art. 340

beantragte ein Mitglied, den zweiten Absatz zu streichen und den ersten Absatz dahin zu fassen:

„der Frachtführer hat — — bezeichneten Empfänger Folge zu „leisten, auch wenn Letzterem der Frachtbrief übergeben worden ist," da diese Fassung den in erster Lesung gefaßten Beschlüssen entsprechend und überdies sachgemäß sei, indem es gewiß nicht gerechtfertiget scheine, die Bestimmung des Artikels eintreten zu lassen, wenn z. B. der Frachtführer schon lange vor Vollendung der Reise den Frachtbrief dem Empfänger durch die Eisenbahnen eingesendet haben würde. In demselben Sinne beantragte ein Mitglied, in dem letzten Satze des ersten Absatzes statt: „der Frachtbrief" „die Waare" zu setzen.

Man entgegnete aber, es sei keinesweges die Meinung des Artikels, daß er auch in dem zuletzt erwähnten Falle zu gelten habe, es handle sich hier vielmehr nur um diejenige Uebergabe des Frachtbriefes, welche nach Ankunft der Waare am Bestimmungsorte erfolge und somit ohne die Eigenschaft eines besonderen formellen Traditionsaktes zu haben, den Anfang der wirklichen Uebergabe der Waare bilde, von der sie in der Regel nur wenige Stunden getrennt sein werde. In diesem Sinne entspreche die Bestimmung des Artikels in der That auch der Auffassung des Handelsstandes, eine Behauptung, welche von mehreren der anwesenden Herren Sachverständigen bestätiget wurde. Um diese Ansicht deutlich hervorzuheben, wurde beantragt, nach: „Letzterem der Frachtbrief" einzuschalten: „nach Ankunft der Waare am Bestimmungsorte."

Aber auch in dem zuletzt erwähnten Sinne hielt man die Bestimmung des Entwurfes für gänzlich ungerechtfertiget; mehrere Mitglieder waren der Ansicht, daß der Absender nicht eher sein Recht, über die Waaren zu disponiren, gegenüber dem Frachtführer verlieren dürfe, als bis die Waare selbst

übergeben sei, daß demnach auf die Uebergabe des Frachtbriefes überhaupt nichts ankomme, zumal oft mehrere Tage zwischen der Uebergabe des Frachtbriefes und der Waare verstreichen würden, und in einem solchen Falle der Absender fortwährend das Recht haben müsse, seine Waare zurückzurufen.

Von einer anderen Seite wurde aber im Gegensatze hievon die Meinung vertreten, daß man auch keineswegs ohne Ausnahme dem Destinatär das Recht nehmen könne, vor Vollendung der Reise Dispositionen über die Waaren zu treffen, und daß man deshalb den Frachtführer nicht ganz unbedingt an die Vorschriften des Art. 340 binden könne; eine solche Bestimmung werde ebenso oft zum Nachtheile des Versenders als des Empfängers gereichen. Dies sei z. B. dann der Fall, wenn die Vollendung der Reise durch Elementar-Ereignisse, Einfrieren des Schiffes u. dgl. verhindert werde. In einem solchen Falle müsse man dem Destinatär das Recht zugestehen, wegen des Weitertransportes der Waaren Verfügungen zu treffen, und könne den Frachtführer wegen der nöthigen Instruktionen gewiß nicht an den oft weit entfernten Absender verweisen. Die Meinungen über das, was in solchen Fällen Rechtens sei, waren getheilt. Mehrere Mitglieder hielten auch in solchen Fällen die Bestimmung des Artikels für zutreffend, andere waren der Ansicht, in einem Falle der ebenerwähnten Art sei der Ort, wo das Elementar-Ereigniß den Frachtführer festhalte, als Bestimmungsort anzusehen, noch andere hielten dafür, der Empfänger könne als Vertreter des Absenders diejenigen Verfügungen treffen, die zur Vollendung der nach dem Frachtvertrage von dem Absender beabsichtigten Reise, also zur Ausführung des Willens des Absenders erforderlich schienen.

Die von einer Seite ausgesprochene Ansicht, daß der Artikel im Zusammenhange mit den Bestimmungen über den Kaufkontrakt und die hiebei vorkommenden Bestimmungen über Tradition der Waare, Uebergang des Eigenthums rc. stehe, und vor Feststellung jener Bestimmungen nicht erledigt werden könne, fand lebhaften Widerspruch, weil es sich hier nicht blos um solche Fälle handle, in denen ein Kauf Anlaß der Waaren-Versendung gewesen, sondern auch vielfache andere Geschäfte den Anlaß hiezu bieten könnten, weil es sich endlich gar nicht um die Frage des Eigenthums, sondern nur um eine Regelung des Verhaltens der Frachtführer handle, die ja ohnehin nicht unterscheiden könnten, ob ein Kauf oder ein anderes Geschäft die Versendung motivirt habe.

Schließlich wurde der zuerst erwähnte Antrag mit 9 gegen 4 Stimmen, der zweite mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt, wobei sich der Herr Ab-

geordnete für Hamburg in der Minorität befand. Die Einschaltung der Worte: „nach Ankunft der Waare am Bestimmungsorte" wurde genehmigt.

CXLIX. Sitzung.

Nürnberg, am 16. Dezember 1857.

Unter der Leitung des ersten Präsidenten, Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Dr. von Ringelmann wurde in heutiger Sitzung, an welcher der Herr Senator Dr. Müller keinen Antheil mehr nahm, mit der Berathung des Entwurfes fortgefahren und zum

Art. 341

von einem Herrn Abgeordneten vorgebracht, die Bestimmung, daß dem Empfänger ein selbstständiges Klagerecht zustehe, befinde sich im Widerspruche mit dem Art. 340. Um dem eigentlichen Bedürfnisse zu genügen, brauche man nicht weiter zu gehen, als daß man sage, der Empfänger gelte als Bevollmächtigter des Absenders, um dessen Rechte gegen den Frachtführer geltend zu machen, wenn sich der letztere in der Nähe des Bestimmungsortes Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen lassen sollte. Es wurde deshalb beantragt, den zweiten Satz des ersten Absatzes von: „Zu dem Ende steht — — ausüben," da er eigentlich nur ein doktrinäres Interesse habe, zu streichen und zu dem ersten Satze folgenden Zusatz anzunehmen:

a) „Insoferne keine anderweitige Anweisung des Absenders vorliegt."

Von Seiten eines anderen Herrn Abgeordneten wurde ebenfalls in der Meinung, daß Art. 341 mit Art. 340 in Einklang gesetzt werden müsse, folgender Zusatz zum ersten Absatze des Artikels in Vorschlag gebracht:

b) „Insoweit der Frachtführer spätere Anweisungen des Absenders „zu befolgen hat (Art. 340), kann er sich auf dieselben auch dem „Empfänger gegenüber berufen."

Zur Unterstützung dieses Antrags wurde vorgebracht, derselbe enthalte eine unentbehrliche Korrektur des ersten Absatzes. Bei Feststellung des

Artikels sei man nämlich davon ausgegangen, daß an sich der Empfänger gar keine Rechte und Pflichten gegen den Frachtführer aus dem Fracht-Vertrage habe, da der letztere nur zwischen dem Absender und dem Fracht-Führer geschlossen werde, und daß in Folge hievon der Empfänger den Frachtführer eigentlich gar nicht belangen könnte, wenn er nicht oder nicht gehörig liefern würde, daß er höchstens unter Umständen eine Klage auf Entschädigung, keinesfalls aber auf Erfüllung des Frachtkontraktes hätte. Die Versammlung habe aber dem Empfänger ein solches Recht einräumen wollen, um zu verhindern, daß der Frachtführer ungeachtet seiner Ankunft mit der Waare am Bestimmungsorte deren Uebergabe willkürlich verzögere. Konsequent müßte nun ein solches Klagerecht aus dem zwischen anderen Personen abgeschlossenen Kontrakte dem Empfänger in Folge des zum Art. 340 gefaßten Beschlusses erst von dem Augenblicke der Uebergabe des Frachtbriefes an eingeräumt werden. Dies sei auch schon in erster Lesung beantragt, aber abgelehnt worden, weil man dafür gehalten habe, daß eine solche Bestimmung dem praktischen Bedürfnisse bei Weitem nicht genügen könne. Wenn man aber weiter gehe, so führe der beantragte Zusatz den Art. 341 allerdings in die rechte Grenze zurück.

Um den Bedenken über das Verhältniß der Artikel 340 und 341 abzuhelfen, beantragte ein anderes Mitglied, die auf Seite 821 der Protokolle unter lit. g vorgeschlagene Fassung anzunehmen.

Von anderen Herren Abgeordneten wurde die Ansicht vertreten, der Zusatz unter b sei selbstverständlich. Wenn der Frachtführer andere Anweisungen erhalten habe, so enthielten diese selbstverständlich eine Grundlage für Exceptionen des Frachtführers gegen die auf den Frachtbrief gebaute Klage des Empfängers, denn solche Anweisungen führten ohne Zweifel zu einer Aufhebung der Rechte aus dem Frachtbriefe, so weit sie diesen entgegenständen. Gegründete Bedenken biete blos das Wort: „selbstständiges". Während der Artikel nur die Absicht habe, zu sagen, daß der Empfänger, obwohl beim Abschlusse des Frachtvertrages nicht betheiligt, die Befugniß habe, die nach Gestalt der Umstände aus dem Fracht-Kontrakte, beziehungsweise Frachtbriefe, zu folgernden Rechte des Absenders gegen den Frachtführer geltend zu machen, führe das Wort: „selbstständiges" zu der strengen, aber auch irrigen Auslegung des Artikels, daß der Empfänger die Befugniß habe, gegen den Frachtführer die aus dem Frachtbriefe, wie aus einem Literalkontrakte, sich ergebenden Rechte ohne Rücksicht auf die dem Frachtführer aus dem Frachtvertrag, aus der Uebergabe der Waare &c. entspringenden oder sonst in den Umständen begründeten Einreden, und ohne Rücksicht auf neuerliche Anweisungen des Absenders gegen den

Frachtführer zu verfolgen. Es wurde deshalb die Streichung des Wortes: „selbstständiges“ beantragt.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf Annahme der Fassung unter lit. g auf Seite 821 der Protokolle mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt, der Antrag unter b aber mit 7 gegen 6 Stimmen angenommen und mit 11 gegen 2 Stimmen die Streichung des Wortes: „selbstständig“ genehmiget.

Der Antrag eines Herrn Abgeordneten, den Eingang des zweiten Absatzes dahin zu fassen:

c) „Der Absender, sowie der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger „können auf Grund des Frachtbriefs die Klage unmittelbar — — „reicht, anstellen,“

damit aus dem Gesetze ersichtlich sei, wer die Klagen geltend zu machen Macht habe, und daß Niemand anders als der Absender und der Empfänger durch den Artikel zu klagen berechtiget werden solle, wurde mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt, da man dafür hielt, was freilich von dem Herrn Antragsteller bestritten wurde, daß die Fassung des Artikels schon klar genug sei, um dasjenige, was der Antrag bezwecke, auszudrücken, daß namentlich der angegebene Sinn des Artikels schon aus dem Zusammenhange des zweiten mit dem ersten Absatze sich ergebe, somit eine deutlichere Fassung kein Bedürfniß zu sein scheine.

Zum vierten Absatze des Artikels wurde von einem Herrn Abgeordneten bemerkt, in erster Lesung seien bezüglich der Frankosendungen nicht blos die im vierten Absatze enthaltenen Bestimmungen angenommen worden, die für sich allein stehend ohnehin keine ausreichende Basis hätten, sondern überdies noch die unter lit. b und d auf Seite 825 der Protokolle vorgeschlagenen Sätze. Da diese nur aus einem Versehen aus dem Entwurfe weggeblieben seien, werde deren Einschaltung in den Entwurf beantragt.

Dem gegenüber wurde aber die Weglassung der ebenerwähnten Sätze und die Streichung des vierten Absatzes des Artikels befürwortet, weil diese Bestimmungen keineswegs in allen Fällen zuträfen, und abgesehen hiervon hier die rechte Stelle für deren Einschaltung in das Gesetz nicht sei. So passe die Bestimmung unter lit. b auf Seite 825 für den Fall nicht, wenn der Absender der Eigenthümer der versendeten Waare sei, sie passe nicht zu den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über das Kommissions- und Speditionsgeschäft. Der Art. 341 könne ferner als der rechte Ort für die betreffenden Vorschriften nicht erachtet werden, denn es handle sich hier lediglich um das Verhältniß des Empfängers zum Frachtführer, und keineswegs um die Beziehungen des Ersteren zum

Absender. Zudem führten, wie von einem Mitgliede bemerkt wurde, die fraglichen Sätze zu zahllosen Streitigkeiten und zu förmlichen Prozessen zwischen dem Empfänger und dem Frachtführer, die man möglichst zu vermeiden bestrebt sein müsse, da letzterer gewiß nur selten ohne richterliches Urtheil die Abzüge des Ersteren sich werde gefallen lassen.

Für die Beibehaltung der erwähnten Bestimmungen wurde aber von mehreren Seiten auf das in dieser Beziehung schon in erster Lesung konstatirte Bedürfniß und darauf Bezug genommen, daß allerdings gerade hier das Nöthige vorgesehen werden müsse, weil die an anderen Stellen des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Konstatirung von Mängeln der Waaren ganz unzureichend seien, und die hier proponirte Maßregel sehr entscheidend für das Verhältniß des Empfängers zum Frachtführer sei. Die anderweitigen im Gesetzbuche vorgeschriebenen Konstatirungen würden in den seltensten Fällen gegen den meist wenig bemittelten Fracht-Führer einen Nutzen haben, wenn nicht zugleich dem Empfänger zur Pflicht gemacht werde, sich durch Abzüge vom Frachtlohne des paratesten Mittels zur Deckung der Entschädigungsansprüche des Absenders zu versichern.

Um jedoch den Bedenken wegen des Verhältnisses der fraglichen Sätze zu den Bestimmungen über das Kommissions- und Speditionsgeschäft abzuhelfen, sei es genügend, wenn die Worte: „dies vom Empfänger festgestellt und" aus dem Satze unter lit. b auf Seite 825 der Protokolle gestrichen würden.

Bei der Abstimmung wurde die Aufnahme der Bestimmungen unter b und d auf Seite 825 der Protokolle in ihrer ursprünglichen Fassung mit 9 gegen 4 Stimmen, und mit 11 gegen 2 Stimmen deren Annahme nach Streichung der Worte: „dies vom Empfänger festgestellt und" abgelehnt, mit 9 gegen 4 Stimmen aber wurde die Streichung des vierten Absatzes beschlossen.

Auf die Bemerkung des kaufmännischen Herrn Abgeordneten für Württemberg, daß er sich wiederholt auf die großen Uebelstände dieses Beschlusses aufmerksam zu machen verpflichtet fühle, erklärte der Herr Referent, daß er sich vorbehalte, in der Lehre vom Kaufe, wo nach seinem Dafürhalten die Stelle sei, um über das Verhalten des Empfängers bei Frankosendungen ꝛc. Vorsorge zu treffen, deshalb Vorschläge zu machen. Sodann erklärte der Herr Abgeordnete für Hannover: er erlaube sich, den von ihm gestellten Antrag unter c noch einmal zu wiederholen und darauf aufmerksam zu machen, daß dieser Antrag in erster Lesung nach gründlicher Besprechung unter Beirath der Sachverständigen mit 16 gegen

1 Stimme angenommen worden sei (Prot. S. 856. 861), und daß die Fassung des Redaktionsentwurfes offenbar etwas von dem angenommenen Antrag gänzlich Verschiedenes ausspreche, und hob dabei einzelne Stellen aus den Protokollen hervor. Bei der wiederholten Abstimmung wurde aber der Antrag wiederum mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Zum

Art. 342

beantragte ein Mitglied die Streichung, da Absatz 1 selbstverständlich, das im zweiten Absatze statuirte Verfahren aber mit den Prinzipien des deutschen Prozesses nicht vereinbar sei und zudem die fraglichen Vorschriften auch wenig Werth hätten, indem nicht zugleich festgestellt werde, wie viel Beweis das Gutachten der Sachverständigen liefern könne. Eventuell beantragte das erwähnte Mitglied, unter Streichung des zweiten Absatzes dem ersten Absatze folgende Fassung zu geben:

a) „Wenn der bezeichnete — — Guts entsteht, so kann der Frachtführer „den letzteren durch das Gericht nach Befinden unter Zuziehung von „Sachverständigen feststellen lassen.“

Ein anderer Herr Abgeordneter bemerkte, es stehe nicht im Einklang mit den Beschlüssen der ersten Lesung, in welcher der preußische Entwurf angenommen worden sei, und sei auch nicht gerechtfertiget, das im ersten Absatze erwähnte Recht blos dem Frachtführer einzuräumen. Ferner erscheine es angemessen, die Vorschrift, daß nach Gestalt der Dinge die Gegenpartei vor Erlassung der fraglichen Verfügungen gehört werden müsse, auch für das im zweiten Absatze des Artikels statuirte Verfahren aufzustellen. Demgemäß brachte der erwähnte Herr Abgeordnete folgende Fassung in Vorschlag:

b) „Wenn der bezeichnete — — Guts entsteht, so kann der Zustand „des Guts durch Sachverständige festgestellt werden.

„Die Sachverständigen ernennt auf das Ansuchen eines der Be„theiligten, über welches die Gegenpartei, wenn sie am Orte anwesend „ist, gehört wird, das Handelsgericht oder in dessen Ermangelung „der Richter des Orts.

„In gleicher Weise kann das Handelsgericht verordnen, daß das „Gut ꝛc.“ wie im Entwurfe.

Da ferner nicht abzusehen sei, warum den Sachverständigen nicht gestattet sein solle, ihr Gutachten zu Protokoll abzugeben, machte der Herr Antragsteller den Vorschlag, aus dem zweiten Absatze den Satz: „die Sachverständigen — — zu erstatten“ wegzulassen oder denselben dahin zu fassen:

c) „Die Sachverständigen haben ihr Gutachten schriftlich oder zu Pro-„tokoll abzugeben."

Nach kurzer Debatte wurde der Antrag auf Streichung des Artikels mit 12 gegen 1 Stimme, der Antrag unter a mit 10 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Der Antrag unter b wurde mit 12 gegen 1 Stimme und der Vorschlag unter c mit 10 gegen 3 Stimmen angenommen. Zum

Art. 343

gab der Herr Referent die Erklärung ab: auch bei der Verjährung, welche in diesem Artikel vorgesehen sei, könne nach seiner Ansicht davon nicht abgesehen werden, die Fälle der Untreue und des Betruges des Fracht-Führers auszunehmen. Die Versammlung habe bei Diskussion des Art. 327 die von ihm beantragte Wiederherstellung des Art. 303 Abs. 3 des preußischen Entwurfes abgelehnt und hierdurch zugleich dem vorliegenden Artikel präjudizirt. Er mache jedoch darauf aufmerksam, daß die Unbedingtheit, mit welcher die Mehrheit sich rein auf den Boden des gemeinen deutschen Civilrechts stelle, die übrigen Civilrechte, insbesondere das preußische Landrecht und das Rheinische Recht, nicht in der erforderlichen Weise berücksichtige. Das Aktionensystem herrsche in den letzterwähnten Civilrechten nicht, wie im römischen Recht, und es werde auf dem Gebiete jener Rechte eine actio doli gegen den Frachtführer von den sonstigen Klagen wegen Verlust oder Beschädigung des Guts nicht geschieden werden, so daß ohne die beantragte positive Gesetzesbestimmung die hier statuirte kurze Verjährung in den bezeichneten Landestheilen auch in Fällen von Betrug und Untreue des Fuhrmanns und Schiffers eintreten würde. Abgesehen von der Unangemessenheit eines solchen Rechts, komme in Betracht, daß dabei die Rechtsgleichheit in Deutschland nicht bestehen würde. Er behalte sich daher ausdrücklich vor, bei Gelegenheit der Lehre vom Kaufe auf diesen Gegenstand zurückzukommen und eine wiederholte Erörterung und Beschlußfassung zu beantragen.

Bei Diskussion des Art. 344

beantragte ein Mitglied, statt: „und anderen Auslagen" einen allgemeineren Ausdruck, wie z. B. „und seiner übrigen Forderungen" zu setzen. Der Antrag wurde aber nach kurzer Debatte mit 10 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Derselbe Herr Abgeordnete gab bei Diskussion des

Art. 345

der Redaktionskommission anheim, ob nicht die Worte: „in diesem Falle" als überflüssig zu streichen seien. Ein anderes Mitglied proponirte, da der Frachtführer sein Pfandrecht an den Nachmann nicht verlieren, sondern dieser dasselbe nur für den Ersteren geltend machen solle, folgende Fassung:

„Geht das Gut durch die Hände mehrerer Frachtführer, so „gilt der letzte als berechtigt und verpflichtet, bei der Ablieferung „auch die aus dem Frachtbrief sich ergebenden Forderungen der vor= „hergehenden einzuziehen und das Pfandrecht auch für diese geltend „zu machen."

Dieser Vorschlag wurde aber mit 9 gegen 4 Stimmen verworfen. Zum

Art. 346

wurde statt: „abliefert oder das Pfandrecht" beschlossen, zu setzen; „ab= liefert und das Pfandrecht."

Zum

Art. 347

wurde die Streichung des zweiten Absatzes als eines selbstverständlichen genehmigt. Bei der allgemeinen Debatte über die

Art. 348—356

brachte der Herr Abgeordnete für Bremen vor: So ersprießlich und daher wünschenswerth auf den ersten Blick es scheine, die durch Gebrauch und Gesetz für Seeversendungen mittelst Konnossemente eingeführten Grund= sätze auf Land= und Flußversendungen auszudehnen und das, was dort durch Konnossemente bewirkt werde, hier durch Ladescheine zu vermitteln, so erheblich seien doch die gegen diese Neuerung laut gewordenen Bedenken. Zunächst habe sich noch kein allgemeines Bedürfniß zu einer solchen Neuerung gezeigt, sodann würden die Posten, die Eisenbahn= und Dampfschifffahrts= Verwaltungen sich wahrscheinlich den vorgeschlagenen Normen nicht unter= werfen, vielmehr lieber eine solche Verbindungsweise ablehnen. Diese Anstalten aber zögen den Land= und Flußtransport immer mehr an sich, und so würden jene Normen wahrscheinlich immer weniger zur Anwendung kommen. Für diejenigen Personen aber, welche noch übrig blieben, Fuhr= leute und Flußschiffer, seien die gedachten gesetzlichen Bestimmungen zu komplizirt und zu schwer zu handhaben; diese Leute betrieben ihr Geschäft vielfach durch Knechte und Setzschiffer, welche oft kaum, häufig gar nicht lesen und schreiben könnten, und so seien denn Versehen und Verwickelungen, die der Herr zu entgelten habe, nur zu sehr zu befürchten, zumal wenn Duplikate, Triplikate u. s. w. und Ladescheine an Ordre oder an die Ordre des Absenders zulässig seien. Ueberdies liege es nahe, welcher Mißbrauch mit solchen Ladescheinen getrieben werden könne, insbesondere bei drohenden Fallis= sements, da hier häufig ganz andere Persönlichkeiten und Verhältnisse in Frage kämen, als bei Seeversendungen; bei diesen aber habe nur das Bedürfniß zu den für Konnossemente geltenden Normen geführt, der Gebrauch sei den Ge= setzen vorangegangen, während der Entwurf den entgegengesetzten Weg einschlage;

die Konnossemente verdankten dem Bedürfnisse und der Nothwendigkeit, sich ihrer zu bedienen, ihre Entstehung, und der dem Seehandelsverkehre daraus erwachsende Nutzen gleiche den mit einem solchen Institute immer verknüpften Nachtheil nicht blos aus, sondern überwiege ihn, während ein durchgreifendes Bedürfniß für Ladescheine sich noch nicht gezeigt habe, und es mindestens noch sehr problematisch sei, ob nicht der Nachtheil den Vortheil überwiegen werde. Dessen ungeachtet werde für jetzt die Beseitigung der Art. 348—356 nicht beantragt, um der öffentlichen Meinung Gelegenheit zu geben, sich auszusprechen, wohl aber würden folgende Modifikationen des Entwurfs in Vorschlag gebracht: 1) Es müsse der freien Vereinbarung der Betheiligten überlassen bleiben, ob sie sich der Ladescheine bedienen wollten; erwiesen sie sich als zweckmäßig, so würden sie sich wie die Konnossemente Bahn brechen; es müsse aber 2) das Institut so regulirt werden, daß es zwar benutzt werden könne, einer Ausartung aber und einer Gefährdung des Frachtführers und des Publikums möglichst vorgebeugt werde; daher a) Duplikate u. s. w. nicht zuzulassen seien, und b) ebensowenig Ladescheine an Ordre oder solche worin der Absender selbst als Empfänger bezeichnet sei. 3) Die Sache müsse jedenfalls so regulirt werden, daß der Frachtführer am Bestimmungsorte Jemand vorfinde, an welchen er das Frachtgut abliefern dürfe, wenn der Inhaber des Lade-Scheines sich nicht zeitig melde, welche Person nicht gerade der eigentliche Empfänger zu sein brauche, sondern ein Dritter sein könne, daher im Ladescheine ein solcher Dritter anzugeben und vom Absender dem Fracht-Führer eine unterzeichnete Kopie des Ladescheins zu ertheilen sei, Alles vorbehaltlich der Rechte des Inhabers des Ladescheins. — Endlich 4) müsse der Frachtführer seiner selbst und der Zollbehörde wegen ein vom Absender unterzeichnetes Dokument in Händen haben, ein Frachtbrief aber n e b e n einem Ladescheine würde leicht große Verwirrung veranlassen, daher ein anderes Surrogat bevorwortet werde.

Diesem gemäß beantragte der erwähnte Herr Abgeordnete die betreffenden Artikel salva mel. redact. zu fassen:

Art. 348.

Auf Verlangen des Absenders kann der Frachtführer statt des Fracht-Briefs einen Ladeschein ausstellen. Weitere Exemplare des Ladescheins sind ungültig.

Art. 349

bis 7 incl. bleibt, das Uebrige fällt weg.

Art. 349 a.

Ladescheine, worin der Absender selbst als Empfänger bezeichnet ist, oder welche an Ordre lauten, sind ungültig.

Eventualiter folgender Art. 349 a.

Art. 349 a.

Auch der Absender selbst kann als Empfänger bezeichnet oder der Ladeschein an Ordre gestellt werden; letzteren Falls ist darunter im Zweifel die Ordre des Absenders zu verstehen.

Art. 349 b.

In dem Ladescheine ist jedenfalls ein Dritter anzugeben, an welchen der Frachtführer am Bestimmungsorte gegen Bezahlung des ihm Zukommenden (Art. 344) das Frachtgut abgeben darf, wenn der in dem Ladescheine bezeichnete Empfänger nicht im Besitz des Ladescheins ist und sich der Inhaber des Ladescheins bei ihm nicht vor der Ablieferung an den Dritten meldet. Mit der Empfangnahme des Frachtguts tritt dieser Dritte an die Stelle des Frachtführers.

Art. 349 c.

Der Absender hat eine von ihm unterschriebene Abschrift des Ladescheines dem Frachtführer zu ertheilen.

Art. 350.

Bestimmungen des Frachtvertrags, welche in den Ladeschein nicht aufgenommen sind, haben Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Die weiteren Artikel des Entwurfs beantragte der Herr Abgeordnete, dem Vorstehenden gemäß abzuändern.

Der Herr Abgeordnete für Hamburg aber schlug vor, die Art. 348—356 gänzlich zu streichen und bemerkte hiezu: der Gesetzgeber dürfe nicht experimentiren, sondern habe nur das bestehende Recht zu registriren. Diesen Grundsätzen handle man aber durch Aufnahme der erwähnten Artikel geradezu entgegen, da ihr Inhalt noch nirgends als bestehendes Recht betrachtet werden könne. Eine Uebertragung der vom Seetransporte geltenden Bestimmungen auf den Landtransport werde großen Anstand erregen und den ganzen Stand der kleineren Frachtführer ruiniren. Während die Eisenbahnen sich kaum zur Ausstellung von Ladescheinen verstehen würden, somit gerade für das große, von den Eisenbahnen 2c. betriebene Bereich von Frachtgeschäften aus der Einführung des Institutes der Ladescheine der beabsichtigte Nutzen nicht erwachsen würde, sei von dem kleinen Frachtführer, der seine Verpflichtungen aus dem Ladescheine gar nicht beurtheilen, dem das erwähnte Institut also nur verderblichen Schaden bringen könne, leicht eine Unterschrift zu erlangen, zumal wenn er einem reichen Kunden gegenüber stehe. Eben deshalb könne aber auch darin keine ausreichende Vorsorge gefunden werden, daß die Ausstellung von Ladescheinen nicht zu einer Pflicht der Frachtführer, sondern von ihrem

freien Willen abhängig gemacht werde. Man könne sich ferner nicht darauf berufen, daß durch die Konnossemente auch beim Seehandel keine so großen Mißstände entstanden seien, wie sie hier befürchtet würden, denn die Konnossemente würden von einem geprüften Obersteuermann gezeichnet, vom Untersteuermann und vom Kapitain kontrolirt, also dort das Institut von Leuten gehandhabt, welche seine Wirkungen zu beurtheilen im Stande seien. Beim Seehandel würden die Waaren überdies in dem einzigen Gefässe, in welchem sie einmal verladen worden, vom Abgangsorte an den Bestimmungsort gebracht, während beim Landtransporte Umladungen und dergl. vorkämen, die den Waaren sehr gefährlich seien. Man müsse dem Allem zufolge dringend gegen Aufnahme der vorgeschlagenen Bestimmungen über die Ladescheine in das Handelsgesetzbuch warnen.

Von einer anderen Seite wurde der Antrag auf Streichung der Art. 348—356 mit dem Bemerken unterstützt, daß mit Ausstellung eines Ladescheines, der eine formelle Verpflichtung für den Frachtführer enthalte, dem Frachtführer eine Reihe von Einreden abgeschnitten werde, während er in der Regel im Voraus die Bedeutung dieses Umstandes zu würdigen nicht im Stande sei. Ferner wurde bemerkt, der Einwand, daß schon jetzt an manchen Orten, und namentlich bei dem Transporte auf Flüssen solche Verpflichtungsscheine vorgekommen seien, wie sie hier zur Frage ständen, daß also der Vorwurf eines blosen Experimentirens hier nicht zutreffe, sei in keiner Weise begründet; denn wo die Ladescheine auch vorgekommen sein möchten, niemals hätten dieselben die Geltung und rechtlichen Wirkungen der Konnossemente für die Frachtführer gehabt, am allerwenigsten aber dann, wenn die Sache zur Entscheidung der Gerichte gelangt sei.

In der Debatte über diese Anträge gab sich jedoch mehrfach die Ansicht kund, daß die geäußerten Befürchtungen nicht in dem behaupteten Maße begründet seien; von anderen Seiten wurden die verschiedenen Mittel und Wege besprochen, durch welche nach Ansicht der betreffenden Herren Abgeordneten das Institut der Ladescheine zwar erhalten, aber vorerst und bis es sich praktisch bewährt haben würde, in einer Weise beschränkt werden könnte, daß es die angegebenen Nachtheile nicht im Gefolge hätte.

Insbesondere brachte der österreichische Abgeordnete Herr Dr. Schindler zu Gunsten des Institutes der Ladescheine folgendes vor: Es könne zuvörderst wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß der auf Binnengewässern durch Dampfschiffe vermittelte Verkehr in der hier in Frage stehenden Richtung dem Seeverkehre vollständig oder doch nahezu gleich komme.

Denn die Dampfschiffe auf Flüssen und Landseen böten in Bezug auf ihre Kapitäne, auf den Ober- oder Untersteuermann dieselben Garantieen, welche hinsichtlich der Transportvermittelung durch Seeschiffe so eben erst geltend gemacht worden. Was daher hinsichtlich der Konnossemente und ihres Nutzens für den Verkehr, sowie ihrer Unbedenklichkeit anerkannte Thatsache sei, das gelte analog auch von den Ladescheinen, insoweit dieselben bei Dampfschiffen auf Flüssen und Binnenseen Anwendung zu finden haben. Denn der Ladeschein sei ja nur eine andere Benennung für das Konnossement und vertrete beim Binnenhandel die Stelle des beim Seehandel unter dem Namen Konnossement bekannten Verpflichtungsscheines. Bedenke man aber die langen Strecken, welche auf dem Rheine, der Elbe, der Donau und anderen Flüssen der deutschen Bundesstaaten durch Dampfschiffe befahren werden, erwäge man ferner den bereits gegenwärtig großartigen Umfang des durch die Dampfschiffe vermittelten Verkehrs und dessen voraussichtliche Steigerung, so scheine es bedauerlich, wenn diesem Verkehre versagt würde, was dem maritimen Verkehre schon seit langer Zeit und mit anerkanntem Erfolge gewährt worden sei. Uebrigens seien auch größere Segelschiffe sowohl auf dem Rhein als auf anderen europäischen Flüssen und Landseen eben keine Seltenheit und auch bei ihnen könne man mit Grund voraussetzen, daß der Schiffer, Kapitän oder Steuermann sich mit den Ladescheinen ebenso zurecht finden werde, als der Seeschiffer mit den Konnossementen. Eine ähnliche Voraussetzung finde übrigens wohl auch bei Eisenbahn-Unternehmungen Platz. Der gewöhnliche Fuhrmann aber könne ja nöthigenfalls die Uebernahme von Frachten nur unter der Bedingung eingehen, daß er keine Ladescheine ausstellen dürfe, die geäußerte Besorgniß aber, daß er durch die Verweigerung derartiger Frachten in seinem Verdienste zu Schaden kommen könne, beweise gerade, daß das Institut der Ladescheine großen Anklang finden und dergestalt allgemein zu werden verspreche, daß auch der gewöhnliche Fuhrmann sich der Uebernahme von Frachten unter Ausstellung von Ladescheinen nicht wohl werde entziehen können. Die durch Ladescheine übernommene Verpflichtung des Frachtführers werde aber offenbar überschätzt, wenn man sie zumal im Vergleiche zu der Verpflichtung, welche jeder Frachtvertrag auferlege, als eine ungewöhnliche oder als eine nicht gemein verständliche bezeichne.

Andererseits müsse auch in Abrede gestellt werden, daß sich für Lade-Scheine und resp. für die leichte Uebertragbarkeit des Eigenthums der durch Flußdampfschiffe vermittelten Frachtladungen bisher kein Bedürfniß ergeben habe. In Oesterreich seien, wie schon bei der ersten Lesung bemerkt worden,

bereits seit längerer Zeit über auf Donaudampfschiffen verladene Güter, z. B. über Getreideladungen, durch Cessionen oder Avisebriefe Eigenthums-Uebertragungen vorgekommen; Uebertragungs-Modalitäten, welche offenbar nur in Ermangelung einfacherer durch die Ladescheine eben beabsichtigter Formen gewählt worden seien.

Mit Recht behaupte man, der kaufmännische Verkehr möge sich allerorts durch die Prädikate: „einfach, kurz und praktisch" charakterisiren; dazu gehöre aber auch wesentlich eine solche Form der Uebertragung des Eigenthums von Frachtgütern, wie sie durch Konnossemente und Ladescheine und resp. durch das großartige Vorbild des Wechselinstitutes erzielt werde und worden sei. Eben deshalb aber und weil ferner das gesetzliche Verbot, Ladescheine auf Ordre zu stellen oder in mehreren Exemplaren auszufertigen, die leichte Verfügbarkeit über Frachtgüter beschränke, könne ein solches Verbot in keiner Weise befürwortet werden. In allen Fällen, wo höhere Rücksichten eine Beschränkung des Verkehrs, eine Vereinfachung der juristischen Förmlichkeiten, also auch eine Vereinfachung der Uebertragung des Eigenthums nicht gebieten, seien derartige Beschränkungen ohne Noth mit Verlusten an Zeit, Geld und Kräften verbunden, daher in volkswirthschaftlicher Hinsicht eine Vergeudung von Kraft und Geld.

Wo endlich das Gesetz gebiete, da könne wohl nicht die Frage sein, ob Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Unternehmungen Lust und Neigung zur Befolgung des Gebots hätten. Selbstverständlich sei es, daß in Ländern, wo es keine rechtsgültigen Gewohnheiten contra legem gebe, das Institut der Ladescheine insolange nicht zur Ausführung habe kommen können, als die Uebertragung des Eigenthums von Frachtgütern an bestimmte Rechtsförmlichkeiten solcher Art geknüpft war, welche gerade durch das Institut der Ladescheine unnöthig gemacht werden sollen. Zeuge der Sitzungs-Protokolle Seite 443, 444 und 447 sei übrigens der Gebrauch der Ladescheine bei Verfrachtungen auf Eisenbahnen und auf Flußschiffen in einigen Bezirken Preußens bereits eine Thatsache und nicht minder sei daselbst konstatirt, daß sich praktische Fachmänner für die Verallgemeinerung dieses Gebrauches nachdrücklich ausgesprochen hätten. Sonach sei die gesetzliche Einführung der Ladescheine in Deutschland weder ein solches legislatives Experiment, welchem kein faktischer Gebrauch vorausgegangen, noch den kaufmännischen Anschauungen fremd.

Nach dem Schlusse der Debatte wurde der Antrag auf Streichung der Art. 348 bis 356 mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Hierauf wurde zur speziellen Diskussion der ebenerwähnten Artikel übergegangen und zwar

Art. 348

zunächst die Frage diskutirt, ob der Frachtführer zur Ausstellung eines Ladescheines verpflichtet oder nur auf Verlangen des Absenders dazu berechtiget sein solle. Da sich jedoch alsbald die Mehrzahl der Mitglieder der Versammlung für die zweite Alternative aussprach, wurde statt des ersten Absatzes von Art. 348 des Entwurfs der erste Absatz des Art. 348, wie derselbe in dem bei der allgemeinen Debatte eingebrachten Antrage des Herrn Abgeordneten für Bremen gefaßt ist, angenommen.

Sodann wurde die Frage besprochen, ob Duplikate des Ladescheines blos zu gestatten, oder nach Maßgabe des Entwurfes zu behandeln, oder nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten für Bremen geradezu zu verbieten seien. Hiebei wurde von der einen Seite bemerkt, das wesentlichste Interesse an dem Institute der Ladescheine gehe verloren, wenn man in der Weise des Antrags über die Ausstellung von Duplikaten bestimme. Ein Verbot derselben sei nicht einmal durchführbar; denn, wenn es auch untersagt würde, Duplikate der Ladescheine, d. i. mehrere Ladescheine über eine und dieselbe Ladung auszustellen, aus denen ersichtlich wäre, daß und wie viele Duplikate ausgestellt worden, daß sie sich nur auf eine Ladung bezögen, und nur einmal zum wirklichen Empfange der Waare berechtigen sollten, so könne man doch nicht verhindern, daß mehrere Ladescheine in der Form von Originalen über dieselbe Ladung ausgestellt würden, und deren Ausstellung durch den ununterrichteten Frachtführer werde gewiß nicht schwer zu erlangen sein. Die Bestimmung, daß solche vervielfältigte Exemplare nichtig seien, könne man aber dann sicherlich nicht gelten lassen, denn man könne nicht zugleich bestimmen, welche Exemplare gültig, welche nichtig sein sollten. Von anderen Seiten wurde hervorgehoben, wo mehrere Exemplare der Ladescheine vorhanden seien, werde eine Reihe von Verwirrungen die unausbleibliche Folge sein. Der Fuhrmann werde sich nicht leicht über die Frage zurecht finden können, wie er zu verfahren habe, wenn die Exemplare in verschiedenen Händen seien. Wenn man Duplikate zulasse, so sei auch zu bedenken, daß zum Schaden des Publikums eine Menge negociabler Papiere geschaffen würde, mit denen sehr leicht Mißbrauch getrieben werden könne. Zudem sei beim Landtransporte kein Bedürfniß für Zulassung von Duplikaten der Ladescheine vorhanden; denn beim Seehandel seien die Duplikate der Konnossemente nur wegen der Gefahr des Untergangs und deshalb entstanden, damit dieselben auf verschiedenen Wegen an den Empfänger eingesendet werden könnten. Demzufolge wurde mehrfach ein Verbot der Duplikate proponirt, von anderen Seiten aber wurde vorgeschlagen, von den Duplikaten der Ladescheine im Gesetze gar nichts

zu sagen, deren Beurtheilung und Ausbildung vielmehr, wenn sich in der Folge ein Bedürfniß für dieselben ergeben würde, und solche wirklich vorkommen sollten, vorerst der Praxis anheimzugeben, und deren Einführung durch den Verkehr abzuwarten.

Schließlich wurde der zuletzt erwähnte Vorschlag zum Beschlusse erhoben.

Die Feststellung des

Art. 349

wurde bis nach Erledigung des Art. 255 vorbehalten, einstweilen wurde jedoch die Streichung des letzten Absatzes beschlossen, da die Ausstellung von Frachtbriefen neben den Ladescheinen nicht untersagt, ja nicht einmal widerrathen werden solle, indem dieselben wegen der Zollverhältnisse, wegen der Beziehungen des Frachtführers zum Absender u. dgl. vielleicht nicht zu entbehren sein würden.

Bei Diskussion des

Art. 350

wurden die Worte beanstandet: „soweit im Ladeschein nichts Abweichendes enthalten ist," und deren Streichung beantragt. Nach kurzer Debatte wurde aber mit 8 gegen 5 Stimmen die von dem Herrn Abgeordneten für Bremen vorgeschlagene Fassung des ersten Absatzes angenommen, vorbehaltlich einer Aufnahme des ersten Satzes von Art. 350 des Entwurfes bei der festzustellenden Redaktion. Zum

Art. 351

wurde die Streichung beantragt. Dieser Antrag wurde jedoch unter dem Vorbehalte, nach Erledigung des Artikels 255 auf diesen Artikel zurückzukommen, mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

CL. Sitzung.

Nürnberg, den 17. Dezember 1857.

In heutiger Sitzung, an welcher der Herr Präsident Vollpracht keinen Antheil mehr nahm, wurde unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Dr. von Ringelmann zunächst mit der Berathung des Entwurfes fortgefahren und zu

Art. 352

anerkannt, daß seine Fassung mit Rücksicht auf den in der vorigen Sitzung gefaßten Beschluß, wonach von Duplikaten der Ladescheine im Gesetze nichts zu erwähnen sei, die entsprechende Aenderung zu erleiden habe.

Bei Diskussion des

Art. 353

wurde zunächst beantragt, die Worte: „am Bestimmungsorte" zu löschen, weil das Hauptinteresse, welches für die Aufnahme der Ladescheine ins Gesetz bestehe, nur dann erreicht werden könne, wenn diese Worte ausfielen. Dieses Interesse bestehe nämlich darin, daß dem Destinatär die Möglichkeit gegeben werde, auch schon vor Ankunft der Waare am Bestimmungsorte über dieselben zu verfügen. Er müsse z. B. eine Waare, welche von Hamburg nach Triest zu gehen hätte, die aber mittelst Ladescheines nach Wien verkauft sei, nicht unter allen Umständen erst nach Triest und von da nach Wien, sondern schon unterwegs von der ursprünglichen Route ab nach Wien gehen lassen können. Gegen das Bedenken, daß, wenn dem Antrag stattgegeben würde, dem Absender in vielen Fällen die Macht genommen werde, über eine abgesandte, aber noch nicht übergebene Waare nach Absendung des Ladescheines zu verfügen, wenn er nachträglich davon Kenntniß erhalten sollte, daß der Empfänger nicht kreditwürdig sei u. dgl., wurde eingewendet, einmal könne man nicht bei allen gesetzlichen Bestimmungen über das Frachtgeschäft davon ausgehen, daß der Empfänger möglicher Weise ein dem Konkurse verfallener Spekulant sei, gegen welchen dem Absender mit größter Vorsicht alle möglichen Schutzmittel gesichert werden müßten, sodann habe sich aber auch der Absender der Möglichkeit, die Waare zurückzunehmen, durch die Absendung des Ladescheins auch ohne den Art. 353 begeben, indem der Empfänger des Ladescheines durch Indossirung desselben über die Waare vor deren Uebergabe weiter verfügen könne.

Von anderen Seiten hielt man aber dafür, daß der ebenerwähnte Antrag zu weit gehe und Gelegenheit gebe, die Ladescheine zu Schwindeleien zu mißbrauchen. Sodann wurde geltend gemacht, der Frachtführer möge zwar berechtiget sein, den Weisungen eines durch den Ladeschein legitimirten Empfängers noch vor Vollendung der Reise zu entsprechen und in dem oben angeführten Beispiele die Waare statt in Triest schon vorher an einem anderen Orte abzugeben, damit sie nach Wien transportirt würde, aber verpflichtet sei er hiezu gewiß nicht. Wenn letzteres der Fall sei, würde der Frachtführer, wenn er Stückgüter geladen habe, vielleicht seinen ganzen Wagen unterwegs abzuladen und eine Verspätung der Ablieferung der übrigen Waaren und in Folge hievon die ganze übrige Fracht zu riskiren gezwungen sein, um nur ein einziges, zu unterst verladenes Frachtstück abzugeben. Wenn der Frachtführer auch kein Recht auf Erfüllung seiner Verbindlichkeit überhaupt habe, so habe er doch ein Recht darauf, daß seine vertragsmäßigen Verbindlichkeiten nicht durch einseitige Verfügung des Absenders oder Empfängers geändert würden, er habe in dem angegebenen Beispiele ein Recht darauf, daß er an keinem anderen Orte als in Triest die Waare abzugeben gezwungen werde; es sei demnach sehr bedenklich, dem Antrage stattzugeben, und die beabsichtigte Freiheit der Disposition zu ermöglichen.

Von einem Herrn Abgeordneten wurde die Streichung des ganzen Artikels befürwortet, weil derselbe ursprünglich blos für den Fall der Konkurrenz von Inhabern der Duplikate des Ladescheines berechnet gewesen sei und nunmehr wegzufallen habe, nachdem beschlossen worden sei, über Duplikate der Ladescheine nichts im Gesetze zu sagen. Diesem Antrage wurde mit 11 gegen 1 Stimme stattgegeben. Ein Antrag auf Streichung des

Art. 354,

weil derselbe selbstverständlich sei, wurde mit 9 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Art. 355

wurde in Folge eines auf Seite 853 des Protokolls enthaltenen und hier wiederholten Antrags in folgender Redaktion angenommen:

„Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Gutes nur gegen Rückgabe „des Ladescheines, auf welchem die Ablieferung des Gutes bescheinigt „ist, verpflichtet.“

Zu Art. 356

wurde die Streichung der Worte: „anstatt des Frachtbriefes“ beschlossen, da neben Ladescheinen Frachtbriefe zulässig sein sollen.

Hierauf wurde die von dem Herrn Abgeordneten für Bremen vorgeschlagene, in seinem Antrage mit 349 b bezeichnete Bestimmung besprochen.

Da sich jedoch mehrfältig die Ansicht geltend machte, es sei kein Grund vorhanden, um bei Ausstellung von Ladescheinen die Angabe von Noth-Adressen im Gesetze gebieterisch anzuordnen, der Verkehr werde auch hier, wie bei dem Seehandel bereits geschehen, ohne Zweifel die nöthigen Maßregeln hervorbringen, damit der Frachtführer und der legitimirte Empfänger sich finden könnten, wurde die Aufnahme der beantragten Bestimmung mit 8 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Dagegen wurde die ebendort beantragte, mit 348e bezeichnete Bestimmung mit 8 gegen 4 Stimmen angenommen. Zum

Art. 357

beantragte ein Mitglied, aus den bereits bei Art. 339 berührten Gründen den Zusatz anzunehmen:

a) „Sie gelten für die Postanstalten, soferne nicht besondere Gesetze, „Verordnungen oder Staatsverträge ein Anderes bestimmen."

Ein anderer Herr Abgeordneter beanstandete das Wort: „ähnliche," da dies ein ganz unbestimmter Ausdruck sei, der nothwendig zu Kontroversen führen werde, und beantragte deshalb zu setzen; „und andere Transportunternehmungen." Von anderer Seite wurde beantragt, die Fassung des preußischen Entwurfes herzustellen. Um aber den in der ersten Lesung bezüglich des preußischen Entwurfes geltend gemachten Bedenken abzuhelfen, schlug ein anderer Herr Abgeordneter vor, den Art. 357 wegzulassen und statt desselben blos den Zusatz unter a anzunehmen, weil sodann der richtige Inhalt des Art. 357, wie er von der Versammlung beabsichtiget sei, sich ohne ausdrückliche Bestimmung durch Schlußfolgerungen von selbst ergeben werde. Der zuletzt erwähnte Antrag wurde aber mit 8 gegen 4 Stimmen abgelehnt, mit 10 gegen 2 Stimmen die Wiederherstellung des preußischen Entwurfes genehmigt und mit 11 gegen 1 Stimme der Zusatz unter a angenommen.

Demnächst ging ein Mitglied auf

Art. 312

zurück und bemerkte hiezu, zwischen dem ersten und zweiten Absatze des Artikels bestehe keine Uebereinstimmung, der Grundgedanke des ersten Absatzes des Artikels, für welchen in zweiter Lesung der Hauptsache nach die Fassung des Art. 284 des preuß. Entwurfes restituirt worden sei, laufe darauf hinaus, daß mit dem Augenblicke, in welchem eigentlich der Kommissionär das Eigenthum erwerben sollte, wenn er für eigene Rechnung kontrahiren würde, das Eigenthum statt auf den Kommissionär, sogleich auf dessen Kommittenten übergehe, also, um eines bildlichen Ausdruckes sich zu bedienen, über den Kommissionär hinwegfliege. Die Fassung des

zweiten Absatzes, wie dieselbe nunmehr beschlossen worden sei, scheine aber ein ganz anderes Prinzip aufzustellen. Wenn man nämlich auch die Nothwendigkeit erkannt habe, wegen der unausgeschiedenen, vertretbaren Sachen noch einen Akt der Ausscheidung zu fordern, um den Eigenthums-Uebergang auf den Kommittenten anzunehmen, so lasse sich hiegegen wenig einwenden, aber dann müsse man sich auch damit begnügen, für den Eintritt des Eigenthumsübergangs außer den Voraussetzungen des ersten Absatzes diesen Akt der Ausscheidung zu fordern. Denn, wenn man noch weiter gehe und, wie im Redaktions-Entwurfe geschehen sei, die Abgabe einer Erklärung an den Kommittenten verlange, so werde hiemit das Prinzip des ersten Absatzes verlassen. Man werde mit Recht aus einer solchen weiter gehenden Anforderung folgern, daß bei vertretbaren Sachen das Eigenthum zuerst auf den Kommissionär und erst von diesem nach dem Hinzutritt eines in der mehrerwähnten Erklärung liegenden Traditions-Aktes, eines Constituti possessorii und dgl. auf den Kommittenten übergehe.

Um eine Einheit der Prinzipien im Gesetze herzustellen, werde demzufolge die Streichung des, die fragliche Erklärung betreffenden, Zusatzes beantragt, soferne man nicht vorziehen sollte, das im ersten Absatz aufgestellte Prinzip des Eigenthumsübergangs umzukehren. Nach kurzer Debatte, in welcher u. a. hervorgehoben wurde, eine Aenderung des einmal angenommenen Prinzipes sei bei der Abwesenheit mehrerer Mitglieder jetzt nicht an der Zeit, wurde der ebenerwähnte Antrag auf Streichung des, die Erklärung des Kommissionärs betreffenden, Zusatzes mit 9 gegen 2 Stimmen angenommen. Vor der Abstimmung erklärte jedoch der Herr Abgeordnete für Bremen: er halte es überhaupt nicht für geeignet, schon heute, in einer dazu gar nicht bestimmten Sitzung, und nachdem schon mehrere der Herren Abgeordneten abgereist seien, noch im letzten Augenblicke kurz vor dem vorläufigen Schlusse der Berathungen auf den Art. 312 zurückzugehen und den frühern, nach reiflicher Erwägung gefaßten wichtigen Beschluß abzuändern, und noch dazu in einer Weise, welche seiner Ansicht nach theoretisch nicht zu rechtfertigen sei, und praktisch zu höchst bedenklichen, ja gefährlichen Resultaten führen werde, wenn sich nicht gar, wie zu befürchten, die Unausführbarkeit einer solchen allgemeinen und unbeschränkten Bestimmung ergeben sollte. — Solle an Art. 312 etwas geändert werden, so müsse umgekehrt die fragliche Erklärung des Kommissionärs auch in den ersten Absatz aufgenommen, nicht aber im zweiten gestrichen werden; wenn das aber wegen Verschiedenheit der in Deutschland bestehenden Civilrechte etwa nicht geschehen könne, so möge man

lieber den Art. 312 ganz weglassen, als ihn auf die beantragte Weise umgestalten. Würde aber dennoch heute zur Abstimmung geschritten, so werde er sich an derselben aus den angegebenen Gründen nicht betheiligen können, und müsse sich außerdem vorbehalten, auf diesen Gegenstand demnächst zurückzukommen.

Demgemäß enthielt sich bei der vorstehenden Abstimmung der Herr Abgeordnete für Bremen des Mitstimmens.

Hierauf übergab der Herr Referent und Abgeordnete für Preußen zwei Gesetzentwürfe, den Gerichtsstand und die Vollziehbarkeit der Erkenntnisse betreffend, welche seine hohe Regierung schon vor längerer Zeit habe vorbereiten lassen. Beide Entwürfe wurden als schätzbares Material für die Erledigung der, der Conferenz gesetzten Aufgabe dem Ausschusse für Ausarbeitung eines, die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse betreffenden, Gesetzentwurfes überwiesen. Sodann gab der Herr Referent, dem in der CXXXVI. Sitzung vom 23. November 1857 (Prot. S. 1115) gemachten Vorbehalte gemäß die Erklärung ab, er habe dahin votirt, daß die Frage, ob auch zur Begründung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien staatliche Genehmigung erforderlich sei, in der Weise erlediget werde, wie dies in Folge des in erster Lesung gefaßten Beschlusses im Entwurfe der Redaktionskommission (Art. 184) geschehen sei, daß also als Regel der Satz ausgesprochen werde, es bedürfe zur Gründung einer solchen Gesellschaft der staatlichen Genehmigung nicht, soferne die Landesgesetze nicht ein Anderes anzuordnen für gut gefunden hätten. Er beharre aus den in den Protokollen der ersten Lesung (Seite 375 f. der Prot.) entwickelten Gründen für seine Regierung bei diesem Votum.

Nachdem hierauf die Protokolle der CXLII. Sitzung vom 5. Dezbr., der CXLIII. Sitzung vom 7. Dezember und der CXLIV. Sitzung vom 9. Dezember 1857 verlesen und genehmiget waren, wurde die Redaktion der Artikel 312 bis 357 festgestellt.

CLI. Sitzung.

Nürnberg, den 18. Januar 1858.

Dem Beschlusse vom 5. Dezember 1857 entsprechend (vgl. Prot. CXLII. Seite 1184), fanden sich heute zur Fortsetzung der Berathungen im Conferenz-Lokale ein:

Herr Präsident Dr. Ritter von Raule.
„ k. k. Sektionsrath Dr. Schindler.
„ Geheimer Oberjustizrath und Senatspräsident Dr. Heimsöth.
„ Appellationsgerichtsdirektor Dr. Seuffert.
„ Handelsgerichtsassessor Kirchdörffer.
„ Appellationsgerichtsrath Dr. Tauchnitz.
„ Professor Dr. Thöl.
„ Kanzler Dr. von Gerber.
„ Obergerichtsrath Dr. Tricps.
„ Richter Dr. Haltermann.

Nachdem der Herr Präsident die anwesenden Mitglieder bewillkommt hatte, sprach er die Hoffnung aus, daß es nunmehr bald gelingen werde, die zweite Lesung der drei ersten Bücher des Handelsgesetzbuches zu vollenden, und außerdem noch zugleich die der Conferenz bezüglich einiger streitigen Fragen der allgemeinen deutschen Wechselordnung gestellte Aufgabe zu erledigen. Sodann theilte er der Versammlung mit, daß nach eingelangten Nachrichten die noch fehlenden Mitglieder nächster Tage eintreffen würden und daß einer Privatmittheilung zufolge Herr Dr. Trummer die freie und Hansestadt Hamburg fortan in der Conferenz vertreten werde.

Nachdem weiterhin noch kundgegeben worden war, daß von der Hinrichs'schen Verlagsbuchhandlung in Leipzig der Conferenz eine Schrift: „die Lehre von den Inhaberpapieren von Kuntze“ übersendet worden sei, wurden die Protokolle der CXLV. Sitzung vom 11. Dezember, CXLVI. Sitzung vom 12. Dezember, der CXLVII. Sitzung vom 14. Dezember, der CXLVIII. Sitzung vom 15. Dezember, der CXLIX. Sitzung vom 16. Dezember und der CL. Sitzung vom 17. Dezember 1857 verlesen und genehmigt.

CLII. Sitzung.

Nürnberg, den 20. Januar 1857.

In der heutigen Sitzung, an welcher sich auch der inzwischen dahier eingetroffene Herr Senator Dr. Heineken aus Bremen betheiligte, wurde unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule zur Berathung der

Art. 2, 3 und 4, dann 233—236

des Entwurfes der Redaktionskommission übergegangen. Zu diesen Artikeln waren verschiedene Anträge eingekommen. Von Seiten des Herrn Referenten war der Antrag eingebracht worden, welcher in der Anlage A nebst Motiven beigedruckt ist, und in welchem mit Rücksicht auf den nach Artikel 1 einzuschaltenden Zusatzartikel des Inhaltes, daß an den Bestimmungen der deutschen Wechselordnung durch dieses Gesetzbuch nichts geändert werde (vgl. Prot. S. 885), die ersten Artikel des ersten Buches mit den Ziffern 3, 4u nd 5 bezeichnet sind.

Von Seiten eines Herrn Abgeordneten wurden zum Artikel 2 des Entwurfes der Redaktionskommission die in der Anlage B und zu den Artikeln 233—234 die in der Anlage C beigedruckten Anträge eingebracht.

Ein anderer Herr Abgeordneter proponirte die in der Anlage D nebst Motiven beigedruckten Zusatzbestimmungen zum Entwurfe der Redaktions-Kommission. Endlich war von einem Mitgliede der in der Anlage E nebst Motiven beigedruckte Antrag eingebracht worden.

Der Herr Referent bemerkte zunächst noch zu seinem Antrage, daß er auf den Ausdruck: „Handelsmann" ein wesentliches Gewicht nicht lege. Er habe denselben besonders zu dem Zwecke angewendet, damit das dem Antrage zum Grunde liegende System um so unmittelbarer und deutlicher dargelegt und eine so leicht und unwillkürlich aus dem engeren Ausdruck: „Kaufmann" entstehende irrige Auffassung fern gehalten werde. Bei dem großen Anstoße, welchen der Ausdruck „Handelsmann" wegen des Sprachgebrauchs mancher Gegenden in der früheren Verhandlung erregt zu haben scheine, erkläre er, daß diese Nomenklatur einen integrirenden Bestandtheil seines Antrages nicht bilden solle, vielmehr gebe er dieselbe nur der Erwägung anheim. Er seinerseits erachte den sachlichen Gesichtspunkt für überwiegend, daß es für das Verständniß und für die Anwendung des Gesetzbuchs nicht vortheilhaft sei, in demselben dem Wort „Kaufmann,"

mit welchem man durchgängig im gewöhnlichen Leben eine besondere Klasse von handeltreibenden Personen bezeichne und welches sogar an den verschiedenen Orten verschiedene Bedeutungen habe, eine allgemeinere juristische Bedeutung beizulegen und es in diesem künstlichen und dem Mißverständnisse ausgesetzten Sinne überall im Gesetzbuche zu gebrauchen, statt sich direkt des allgemeinen Ausdrucks „Handelsmann" zu bedienen.

Nach vorheriger Debatte über diese Anträge beschloß man zuerst mit 8 gegen 3 Stimmen, statt des Ausdruckes: „Handelsmann" wegen der diesem Worte in verschiedenen Ländern anklebenden Nebenbedeutung den Ausdruck: „Kaufmann" beizubehalten.

Sodann wurde der Beschluß gefaßt, von einer Aufzählung im Sinne des Art. 2 des Entwurfes abzusehen, und dem von dem Herrn Referenten vorgeschlagenen Systeme Folge zu geben.

In Gemäßheit des Beschlusses, statt „Handelsmann" das Wort „Kaufmann" im Art. 3 des Vorschlags des Herrn Referenten zu setzen, wurde hierauf dieser Artikel einer weiteren Berathung unterzogen. Die Fassung: „Kaufmann ist wer gewerbsmäßig ꝛc." wurde als dem Sprachgebrauche nicht entsprechend und als zu weit gehend bezeichnet und deshalb beantragt, zu setzen: „Als Kaufmann ist anzusehen, wer gewerbsmäßig ꝛc." Hiezu wurde bemerkt, während es auf der einen Seite ganz ungebräuchlich sei, zu sagen, daß ein Frachtführer ein Kaufmann sei, stehe nichts im Wege, zu sagen, daß er als Kaufmann anzusehen, d. i. wie ein Kaufmann zu beurtheilen sei. Andererseits gebe jene Fassung zu Zweifeln darüber Anlaß, ob sich die Bestimmung des Artikels nur auf die im Handelsgesetzbuche geregelten Fragen oder auch, wenn seiner Zeit das Handelsgesetzbuch publizirt sein werde, auf andere Verhältnisse beziehen solle, z. B. auf die Steuerverhältnisse, ferner auf die Frage, ob Jemand, der im Sinne des Handelsgesetzbuchs als Kaufmann zu betrachten wäre, deshalb auch schon Börsenberechtigung oder die hie und da den Mitgliedern der Kaufmannschaften zustehenden Rechte habe. Auf solche Verhältnisse die Bestimmung des Artikels auszudehnen, sei aber nicht gerechtfertiget, da dies über die Kompetenz der Versammlung hinausgehe und es hier, wie bereits bemerkt, nur darauf ankomme, den Personenkreis zu bestimmen, auf welchen dieses Gesetzbuch angewendet werden solle. Um den hier angeregten Bedenken um so nachdrücklicher zu begegnen, und die zuletzt bezeichnete Absicht des Gesetzes deutlicher hervorzuheben, wurde von mehreren Seiten vorgeschlagen zu setzen: „Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuches ist anzusehen, wer gewerbsmäßig ꝛc." Damit werde klar ausgedrückt, daß diese Begriffs-

Bestimmung keine absolute, sondern nur eine auf dieses Gesetzbuch bezügliche sein solle.

Gegen diese Vorschläge wurde zwar eingewendet, daß in manchen Staaten von der Feststellung des Begriffes eines Kaufmannes im Handels-Rechte die Anwendbarkeit der Strafgesetze und mancher anderer Gesetze abhänge, daß demnach, wenn der in Frage stehende Artikel in der beantragten Weise beschränkt würde, in diesen Ländern die Erlassung neuer Landes-Gesetze erforderlich werde; man hielt jedoch die Rücksicht auf die Grenzen der Kompetenz der Versammlung für überwiegend, zumal der nöthigen ergänzenden Bestimmungen in den Landesgesetzen nur wenige sein würden, und beschloß mit 9 gegen 2 Stimmen zu setzen: „Als Kaufmann ist anzusehen ꝛc.“ und mit 8 gegen 3 Stimmen einzuschalten: „im Sinne dieses Gesetzbuches.“

Einem hiernächst eingebrachten Antrage, vor weiterer Berathung der Artikel 2 und folg. zuerst den Begriff der Handelsgeschäfte festzustellen, wurde keine Folge gegeben.

Hierauf wurde die Frage besprochen, ob an die nunmehr beschlossene Definition des Kaufmannes sogleich nach dem Vorschlage in der Anlage B diejenigen Ausnahmsfälle angereiht werden sollen, in denen die Gewerbe Treibenden nicht als Kaufleute anzusehen seien, obschon auch sie mit Handelsgeschäften sich gewerbsmäßig beschäftigten. Für die Bejahung dieser Frage führte der Herr Abgeordnete, der den Antrag in der Anlage B eingebracht hatte, im Wesentlichen an, wenn auch allerdings die große Verschiedenheit in den Gradationen der Handel- und Gewerbetreibenden Klassen, sowie die Mannichfaltigkeit der maßgebenden Verhältnisse, welche in den einzelnen deutschen Staaten beständen, es als unthunlich erscheinen ließen, feste und durchgreifende Bestimmungen darüber zu geben, welchen Personen die im Handelsgesetze anerkannten Rechte und Pflichten des Kaufmannsstandes zustehen sollen, so könne doch eine solche Betrachtung nicht abhalten, den Versuch zu machen, gemeinsame Bestimmungen über jene Frage wenigstens insoweit zu erstreben, als diese im Bereich der Möglichkeit lägen. Wenn man nun auf eine nähere Betrachtung der verschiedenen Handel- und Gewerbe treibenden Klassen eingehe, so zeigten sich alsbald solche, welche noch nie und nirgends zum Kaufmannsstande gerechnet worden seien; es seien dies die Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen geringe Gewerbsleute, welche an den Thoren und Straßenecken oder von Ort zu Ort und von Haus zu Haus umherziehend ihre Waaren feilzubieten oder alte Kleider und Geräthe im Einzelnen einzukaufen und einzutauschen pflegten. Solchen Personen könne man die Eigenschaft eines Kaufmannes im Sinne des Handelsgesetzbuchs unbedingt versagen.

Sodann begegne man verschiedenen Handel und Gewerbe treibenden Klassen, welchen nur unter gewissen Voraussetzungen die Rechte und Pflichten eines Kaufmannes zugestanden werden müßten; dahin gehörten die in Ziffer 2 des Antrags in der Anlage B aufgeführten Geschäftsleute, bezüglich deren man füglich die näheren Bestimmungen den Gesetzen oder bestehenden Gebräuchen der einzelnen Staaten nach Maßgabe der Anlage B anheimgeben könne. Wenn nun für diese Gewerbetreibenden nach dem Vorschlage in der Anlage B Vorsorge getroffen würde, so werde hiedurch die salvatorische Klausel des Schlußsatzes von Art. 2 des Entwurfes der Redaktions-Kommission überflüssig gemacht und wenigstens theilweise Gleichheit des Rechtes erzielt. Daß aber in diesem Falle die erwähnten Ausnahmen durch ihre Aufnahme zum Art. 2 nicht blos für die Bestimmungen des ersten Buches, sondern auch für die des dritten Buches maßgebend würden, erscheine gleichfalls ganz angemessen, weil gerade die Bestimmungen des dritten Buches es seien, welche mehr als jene in der allgemeinen Anwendung auf alle handeltreibenden Personen gerechtes Bedenken erregen müßten; es möchte z. B. wohl schwerlich irgend eine Regierung geneigt sein, die Bestimmungen der Art. 250 und 262 für Höker, Trödler, Hausirer gelten zu lassen. Diese Personen habe die Versammlung bei jenen Artikeln auch nicht im Auge gehabt, auf sie und ihre Rechtshandlungen seien noch niemals dergleichen handelsrechtliche Grundsätze angewendet worden.

Gegen diese Ausführungen wurde aber eingewendet: dadurch, daß die besprochenen Ausnahmen zum Art. 2 aufgenommen und somit auf das ganze Handelsgesetzbuch ausgedehnt würden, schaffe man eine privilegirte Klasse von Handeltreibenden gegenüber einer nichtprivilegirten Klasse derselben. Zu einer solchen, auf alle Bestimmungen des Handelsgesetzbuches sich beziehenden Unterscheidung zweier Klassen von Handelsleuten sei kein ausreichender Grund vorhanden; sie würde der innern Natur und den Zwecken der Bestimmungen des dritten Buchs widerstreben, welche für den kleineren Handelsverkehr nicht minder nöthig oder nützlich seien; bei der Schwierigkeit oder Unmöglichkeit, die kleineren Geschäftsleute durch sichere Merkmale zu definiren, würde eine solche Unterscheidung das Vertragsrecht höchst unsicher machen, sie würde zu gänzlich ungeeigneten Resultaten führen, wie z. B. dazu, daß in einzelnen Staaten die Verträge größerer Kaufleute über erhebliche Beträge einer schriftlichen Errichtung nicht bedürften, während sie für die auf kleine Beträge lautenden Verträge kleiner Geschäfts-Leute erforderlich sein würde. Sollten besondere Bestimmungen im dritten Buche sich befinden, deren Ausdehnung auf geringere Geschäftsleute für bedenklich erachtet würde, so könnten deren jedenfalls nur sehr wenige

sein, und es lasse sich in Ansehung ihrer bei den betreffenden Artikeln in Erwägung ziehen, ob es angemessen erscheine, das, was der Antrag in der Anlage B bezwecke, durch Aufnahme einer ausdrücklich auf die Bedenken erregenden Artikel beschränkten Klausel in das dritte Buch zu erreichen. Unter dem Vorbehalte, über die Aufnahme einer solchen Klausel in das dritte Buch zu berathen, wurde zuletzt auch von einer Aufzählung von Ausnahmen bei der Definition des Kaufmanns Umgang zu nehmen beschlossen.

Hierauf wurde darüber diskutirt, ob zu der beschlossenen Definition des Kaufmanns, wie in der Anlage B vorgeschlagen, noch das Erforderniß der erfolgten Eintragung in das Handelsregister aufzunehmen sei. Der Herr Antragsteller berief sich für seinen Vorschlag darauf, derselbe enthalte nur eine Konsequenz der Vorschrift in Art. 21 des Entwurfes der Redaktionskommission, bezweckend eines Theils die pünktliche, durch Androhung von Ordnungsstrafen nicht genugsam gesicherte Befolgung dieser Vorschrift und anderen Theils die Herstellung eines äußerlich erkennbaren Merkmals der Kaufmannsqualität, wodurch den Kaufleuten das Studium der zu Ziffer 2 bestehenden Landesrechte erspart werde, und wogegen im Hinblicke auf Absatz 3 des Prinzipalantrages begründete Bedenken nicht leicht erhoben werden könnten. Dieser Theil des Antrages in der Anlage B fand zwar von mehreren Seiten Unterstützung, namentlich deshalb, weil er zu größerer Rechtssicherheit führe, indem jeder Einzelne sich leicht durch Einsicht des Handelsregisters vergewissern könne, ob der, mit welchem er zu kontrahiren im Begriffe stehe, Kaufmann sei oder nicht. Von anderen Seiten wurde derselbe aber auf das Entschiedenste bekämpft, weil es eines weiteren formalen Kriteriums für den Begriff des Kaufmanns nicht bedürfe, indem die Gewerbmäßigkeit des Geschäftsbetriebes schon in ausreichender Weise ein solches Kriterium darbiete, weil sodann durch die beantragte Bestimmung die Rechtssicherheit eher vermindert, als erhöht werde, indem sich die bedenklichsten Streitigkeiten über die Beurtheilung der Rechtsgeschäfte solcher Personen ergeben würden, welche, obschon dazu verpflichtet, die Eintragung in's Handelsregister zu erwirken unterlassen hätten, und man einem Geschäftsmanne nicht zumuthen könne, jedes Mal das Handelsregister einzusehen, bevor er sich mit einem anderen Geschäftsmanne in Geschäfte einlasse. Mit dem Antrage werde überdies die Anwendbarkeit des Handelsrechts ebenso wie durch die zu Art. 2 beantragt gewesenen und abgelehnten Ausnahmen auf eine kleine Zahl von Privilegirten eingeschränkt. Insoferne aber im Absatz 2 des Antrages ein Präjudiz für die unterlassene Eintragung statuirt werden solle, müsse man erwägen, daß solches jedenfalls nicht hieher, sondern in den Abschnitt

über die Firmen gehöre, daß dasselbe dort schon beantragt und abgelehnt worden sei, und daß eine Trennung der Rechte und Pflichten eines Kaufmanns geradezu als unmöglich erscheine, abgesehen davon, daß sich bei vielen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches auch gar nicht sagen lasse, ob sie zu den Rechten oder Pflichten, d. i. zu den Vortheilen oder Nachtheilen des Kaufmannsstandes gehörten. Nach dem Schlusse der Debatte wurde die Aufnahme der bisher besprochenen Zusätze mit 8 gegen 3 Stimmen abgelehnt. Zum

Art. 4

der Anlage A wurde zunächst anerkannt, daß in Gemäßheit des oben erwähnten Beschlusses statt: „sind den Handelsleuten gleich zu achten," zu setzen sei: „sind den Kaufleuten gleich zu achten." Der Herr Referent bemerkte sodann erläuternd, er empfehle, deutlich hervorzuheben, daß es sich im Handelsgesetzbuche nur um diejenigen Aktiengesellschaften handle, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften bestehe, obgleich dies schon durch die nunmehr zum Art. 185 beschlossene Fassung ausgedrückt sei, welche dahin laute: „Eine Handelsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft" ꝛc.; hiedurch werde jeder Zweifel über die Tragweite des Gesetzbuches beseitiget.

Hierauf wurde die Streichung des ersten Absatzes beantragt, weil der Inhalt desselben an und für sich selbstverständlich sei, aber dann, wenn er ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen worden wäre, Anlaß zu der Folgerung geben würde, daß den Handelsgesellschaften juristische Persönlichkeit zukomme, zumal die Motive zum Art. 3 des preußischen Entwurfes ausdrücklich darauf hinwiesen. Dem gegenüber wurde aber geltend gemacht, die in Frage stehende Bestimmung sei keineswegs überflüssig, indem ausgesprochen werden müsse, daß die Bestimmungen in Betreff der Kaufleute z. B. die Vorschriften über die Buchführung in gleicher Weise auch für Handelsgesellschaften Geltung haben sollen; es könne nicht anerkannt werden, daß sich dies wegen der den Gesellschaftern zukommenden Eigenschaft von Kaufleuten ohne Weiteres erledige, indem die Aktionäre der Aktiengesellschaft und die Kommanditisten der Kommanditgesellschaft als solche keineswegs Kaufleute seien. Bei Berathung des Art. 30 des Redaktionsentwurfes sei überdies der Antrag, auszusprechen, daß auch die Handelsgesellschaften den Vorschriften über Errichtung jährlicher Inventarien ꝛc. unterworfen seien, durch die Verweisung auf die in Frage stehende Bestimmung abgelehnt worden. Aus den Motiven zum preuß. Entwurfe könne aber mit Erfolg ein Schluß auf juristische Persönlichkeit der Handelsgesellschaften ohnehin nicht mehr gezogen werden, nachdem sich die

Versammlung deutlich genug für das Gegentheil ausgesprochen habe. Um jedoch jedem Bedenken zu begegnen, einigte man sich schließlich, die Fassung des Artikels dahin zu ändern, daß etwa gesagt würde: „Was in dem Handelsgesetzbuche vom einzelnen Kaufmanne gesagt ist, gilt auch von Handelsgesellschaften.“

Hiernächst wurde die Streichung des zweiten Absatzes beantragt, da der Sinn desselben doch im Grunde nur darauf hinauslaufe, zu bestimmen, daß auch auf den Staat, wenn für dessen Rechnung Handelsgeschäfte betrieben würden, die Vorschriften des Handelsgesetzbuches Anwendung zu finden hätten, diese Bestimmung aber sich von selbst verstehe, indem mit dem Ausdrucke: „wer betreibt“ sowohl physische als juristische Personen getroffen würden, und da überdies nicht abzusehen sei, weshalb lediglich der Banken und nicht auch anderer Handelsunternehmungen Erwähnung geschehen solle.

Hiegegen hob man aber hervor, es berechtige der fragliche Satz mit Rücksicht auf seine Fassung nicht dazu, argumento a contrario die Ausschließung anderer Anstalten zu folgern, welchen die Eigenschaft wirklicher Handelsgewerbeanstalten beiwohne; in Betreff der Banken sei ein besonderes Bedürfniß vorhanden, welches die Hervorhebung derselben motivire, indem in manchen Staaten ihr Geschäft vornehmlich in einer anderweiten Thätigkeit z. B. in Annahme von Depositen in Prozessen, für Mündel u. s. w. bestehe. Es seien daher bereits mehrfach Zweifel entstanden, ob den Banken deshalb, weil sie auch Handelsgeschäfte betrieben, jura privatorum, insbesondere die Rechte der Kaufleute zukämen, ob ihre Bücher gleich denen der letzteren beweisfähig seien und dgl. Endlich müsse rücksichtlich der Banken die Gültigkeit der gerade für sie in der Regel bestehenden, das allgemeine Recht in einzelnen Punkten modifizirenden Verordnungen vorbehalten werden, worin ein neuer Grund für die Erwähnung derselben liege. Wenn dem zufolge einerseits Absatz 2 unentbehrlich sei, so würde andererseits eine ausgedehntere Fassung zu weit führen, da die Bestimmung des Artikels doch nur auf die des Gewinnes halber betriebenen Handels-Geschäfte des Staates Anwendung finden könnte und es gewiß nicht angehe, wegen solcher Unternehmungen eine Eintragung in das Handels-Register zu verlangen 2c., welche auf andern Gründen beruhten, z. B. Arbeiten in Strafhäusern, Ausübung eines Staats-Monopols in Tabak. Hiefür ward noch von einer Seite, jedoch nicht ohne Widerspruch von anderer Seite, hervorgehoben, die Staats-Monopole gehörten dem öffentlichen Rechte an, und es erscheine unthunlich, auf die mit der Verwaltung beauftragten Personen die Vorschriften über Prokuristen und so weiter anzuwenden.

Bei der Abstimmung wurde die Streichung des zweiten Absatzes mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Art. 5

der Anlage A wurde angenommen und nur statt: „eines Handelsmannes" „eines Kaufmannes" zu setzen beschlossen; dagegen beließ man es bei dem Ausdrucke: „Handelsfrau," da er gebräuchlicher sei, als „Kauffrau." Die Diskussion des

Art. 8a

der Anlage A und zwar zunächst des ersten Absatzes erstreckte sich hauptsächlich darauf, ob die in demselben proponirte Ausnahme auf alle in dem Antrage erwähnten Gewerbe mit Recht ausgedehnt werden könne, und welche anderen Gewerbe etwa weiterhin noch in dem Artikel zu erwähnen seien. In beiden Richtungen wurden von verschiedenen Mitgliedern verschiedene Vorschläge gemacht. So wurde namentlich beantragt, um eine möglichst vollständige Aufzählung der nothwendigen Ausnahmen aufzustellen und dadurch soviel möglich die Einheit der Gesetzgebung zu wahren, die in den Ziffern 1 und 2 des Prinzipalantrags in der Anlage B erwähnten Geschäfte in dem Art. 8a zu erwähnen; andere Anträge bezogen sich nur auf einzelne Arten von Geschäften. Insbesondere wurde auch von einer Seite, die Wirthe, von anderer Seite die Gastwirthe, von dritter Seite die Schenkwirthe unter den Ausnahmen zu nennen beantragt. Der Ausdruck: „Wirthe" wurde jedoch mehrfältig für zu allgemein gehalten, da er auch Geschäftsleute treffen könne, die recht wohl als Kaufleute betrachtet werden müßten; die Gastwirthe dagegen wurden mehrfach als Geschäftsleute bezeichnet, die als solche ohnehin nicht als Kaufleute betrachtet werden könnten.

Ein Herr Abgeordneter aber stellte mit Rücksicht auf die, auch durch den Verlauf der Diskussion über diese Anträge nachgewiesene Verschiedenheit der Begriffe, welche an den verschiedenen Orten mit den in Vorschlag gebrachten Benennungen verbunden würden, und da wegen der Elastizität dieser Begriffe eine erschöpfende Aufzählung unmöglich sei, vielmehr doch in jedem einzelnen Falle Alles auf das richterliche Ermessen ankomme, den Antrag, von einer Aufzählung einzelner Handelsgewerbe Umgang zu nehmen, Alles dem richterlichen Ermessen anheim zu geben, im zweiten Absatze den Vorbehalt der Landesgesetzgebungen lediglich dahin zu fassen, daß es ihnen freistehe, bestimmte Klassen von Handeltreibenden vom Begriffe des Kaufmanns auszuschließen, und demzufolge den Absatz 1 dahin zu formuliren:

a) „Die Bestimmungen — — finden auf diejenigen Personen keine An„wendung, deren Gewerbsbetrieb nur einen geringfügigen Umfang „hat."

Ein anderer Herr Abgeordneter hielt dafür, der Umstand, daß in der Regel das richterliche Ermessen einzutreten habe, genüge nicht, um die Weglassung eines jeden Anhaltspunktes für dasselbe zu rechtfertigen; derselbe schlug deshalb vor, die Fassung des Art. 8 a beizubehalten und nur nach „Hausirer" einzuschalten:

b) „und Personen, die einen derartigen geringen Gewerbsbetrieb haben."

Bezüglich der Anträge unter a und b wurde im Laufe der Diskussion das Bedenken erhoben, daß sie zu einer großen Unsicherheit führten und abgesehen davon zu viel Gewicht auf das rein faktische und zufällige Moment der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes legten, wodurch es dahin kommen könne, daß Jemand ungeachtet der großartigsten Anlagen eines Unternehmens nicht als Kaufmann angesehen werden dürfte, wenn er keine Kundschaft habe, während doch eigentlich das Richtige darin liege, dem Antrage des Herrn Referenten folgend die Aufzählung auf solche Geschäfte zu beschränken, welche ihrer Natur nach in der Regel nur mit einer geringen Ausdehnung betrieben würden.

Nach dem Schlusse der Debatte wurde der Antrag unter a mit 10 gegen 1 Stimme abgelehnt, der Antrag unter b vorbehaltlich der Redaktion mit 6 gegen 5 Stimmen angenommen, und außerdem mit 7 gegen 4 Stimmen das Wort: „Schenkwirthe" einzuschalten beschlossen. Der Antrag statt des zuletzt erwähnten das allgemeinere Wort: „Wirthe" einzuschalten, wurde mit 6 gegen 5 Stimmen und ein Antrag auf Streichung des ersten Absatzes mit 8 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Anlage A.

Antrag.

Art. 3.

Handelsmann ist, wer gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt.

Art. 4.

Handelsgesellschaften, insbesondere auch Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht, sind den Handelsleuten gleich zu achten.

Dasselbe gilt für die öffentlichen Banken in ihren Handelsgeschäften, unbeschadet der für sie bestehenden Verordnungen.

Art. 5.

Eine Frau, welche gewerbmäßig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Handelsmanns.

Schluß des I. Titels.

Art. 8a.

Die Bestimmungen, welche dieses Gesetzbuch über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura enthält, finden auf die Höker, Trödler und Hausirer, auf die gewöhnlichen Fuhrleute und Schiffer, und auf diejenigen Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerks-Betriebes hinausgeht, keine Anwendung.

Die Landesgesetze können anordnen, daß die bezeichneten Bestimmungen auch noch für andere Klassen von Handelsleuten im Staatsgebiete keine Geltung haben oder daß dieselben nur für einzelne Klassen von Handelsleuten gelten.

Zum Betriebe des Gewerbes derjenigen Handelsleute, auf welche die bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden, können Handels-Gesellschaften nicht errichtet werden.

Art. 9b.

Die etwaigen gewerbepolizeilichen Erfordernisse, welche die Landes-Gesetze zur Begründung der Eigenschaft eines Handelsmanns oder besonderer Klassen von Handelsleuten aufstellen, ingleichen die gewerbesteuerlichen Gesetze werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzbuchs nicht berührt.

Art. 233.

Handelsgeschäfte sind:

1) der Kauf oder die anderweite Anschaffung beweglicher Sachen, um sie in Natur oder verarbeitet weiter zu veräußern oder zu vermiethen, sowie die Weiterveräußerung oder Vermiethung, welche in Verfolg jener Anschaffung geschieht,

2) die Uebernahme einer Lieferung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, welche der Uebernehmer zu diesem Zwecke anschafft,

3) der Kauf, der Verkauf und die Uebernahme einer Lieferung von Staatspapieren, Aktien, oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, sofern bei dem Kauf, dem Verkauf oder der Lieferung die unter 1 und 2 bezeichneten Merkmale vorhanden sind,

4) die Uebernahme von Versicherungen gegen Prämie,

5) die Geschäfte, welche sich auf die Rhederei, die Verfrachtung von Schiffen oder die Bodmerei beziehen,

6) die Geschäfte, welche Gegenstand der Bestimmungen der deutschen Wechselordnung sind.

Art. 234.

Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden:

1) die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere in einem über den Betrieb des Handwerks hinausgehenden Umfang,

2) die Geschäfte, welche Gegenstand des Betriebes des Bankiers oder Geldwechslers sind (oder: in welchen der Betrieb des Bankiers oder Geldwechslers besteht),

(oder 2 die Anschaffung, Veräußerung und Verwechslung, die Zahlung und die Einkassierung von Geld, Staatspapieren, Aktien, Wechseln oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren und die sonstigen Geschäfte, welche Gegenstand des Betriebs des Bankiers oder Geldwechslers sind),

3) die Geschäfte, welche Gegenstand des Betriebs des Kommissionärs, des Spediteurs und des Frachtführers sind, sowie die Uebernahme des Transportes von Personen,

4) die nicht amtliche Vermittlung von Handelsgeschäften für andere Personen,

5) der Verlag von Schriften, Zeitungen oder Kunstwerken, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels.

Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Handelsmann im Betriebe des regelmäßig auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden.

Art. 235.

Alle einzelnen Geschäfte eines Handelsmannes, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sind als Handelsgeschäfte anzusehen.

Dahin ist auch die Anschaffung von Geräthe, Material und andern beweglichen Sachen zu rechnen, welche bei dem Betrieb des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen.

Die von einem Handelsmann geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zu dem Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Handelsmann gezeichneten Schuldscheine gelten als in dem Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus demselben das Gegentheil ergibt.

Art. 236.

Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte.

(eventuell Art. 233 Absatz 4 des Redaktions-Entwurfs.)

Art. 237.

Die Eigenschaft oder die Gültigkeit eines Handelsgeschäftes wird dadurch nicht aufgehoben, daß einer Person wegen ihres Amts oder Standes oder in den Gewerbepolizeigesetzen untersagt ist, Handel zu treiben.

Art. 238.

Auf jedes Rechtsgeschäft, welches auf Seiten eines der Kontrahenten ein Handelsgeschäft ist, sind auch in Betreff des andern Kontrahenten die Bestimmungen dieses dritten Buches anzuwenden, soweit sich aus denselben nicht ergibt, daß sie nur den ersteren betreffen.

Motive.

Zu Art. 3. ff.

Wenn die in Art. 3 des Redaktions-Entwurfs enthaltene Beschränkung des Begriffs Handelsmann oder Kaufmann sich auf das ganze Gesetzbuch, insbesondere auch auf das dritte Buch und daher auf den Begriff der Handelsgeschäfte erstrecken sollte, so würde — abgesehen von der Unangemessenheit in der Sache selbst — eine Unsicherheit und eine Verschiedenheit des Rechts die Folge sein, welche den Zweck unsres Werks in nicht geringem Maße beeinträchtigen würde.

In einer solchen Ausdehnung ist aber auch die fragliche Einschränkung des Begriffs: Handelsmann oder Kaufmann nicht motivirt, und nicht beabsichtigt. Die Gesichtspunkte, aus welchen sie beschlossen ist, gehören dem 1. Buch an; sie sind die Firma, die Buchführung und die Prokura. In Folge einer nicht abweislichen Konsequenz erstrecken sie sich dann auf die Handelsgesellschaft. Sofern die Einschränkung des Begriffs innerhalb dieser Grenzen gehalten wird, so ist sie für den allgemeinen Handels-Verkehr ohne erheblichen Nachtheil.

Der für das ganze Gesetzbuch geltende Begriff von Handelsmann ist an die Spitze gestellt. Es empfiehlt sich, die in den erwähnten besonderen Beziehungen eintretende Modifikation davon abzutrennen. Dies erleichtert die Auffassung, und hat neben verschiedenen andern Gründen auch das für sich: daß die auf die Handelsfrau bezüglichen Artikel (4 ff.) gerade am wenigsten auf die Kaufleute im engern Sinne bezogen werden dürfen.

Daß in Art. 3 die Kategorien der Handelsgeschäfte nicht aufgezählt sind, erscheint dem System, welches die hohe Versammlung beim dritten Buch in Betreff der Handelsgeschäfte, insbesondere in Betreff des Art. 233 angenommen hat, mehr entsprechend; auch finden sich bei dieser Fassung die Handelsgeschäfte und ihr Verhältniß zu einander übersichtlicher zusammen. Daß

der Art. 3 aus Art. 233 ff. zu ergänzen ist, erscheint nicht als wesentlicher Gegengrund, da das Gesetzbuch als ein ganzes genommen werden muß, auch der Begriff von Handelsgeschäften, insoweit es zum Verständniß im Allgemeinen erforderlich ist, an sich hinlänglich klar ist.

Zu Art. 233 ff.

Für die Art. 233, 234 bilden die Beschlüsse der ersten Lesung durchgängig die Grundlage.

Insbesondere ist dabei auch davon ausgegangen, daß nicht die Kompetenz der Handelsgerichte, sondern die Eigenschaft der Geschäfte und die Bestimmungen des dritten Buchs den zunächst maßgebenden Gesichtspunkt darstellen. Auf der einen Seite kann der handelsgerichtlichen Kompetenz mit allem Fug ein über die eigentlichen Handelsgeschäfte hinausgehender Umfang gegeben werden, und sogar auf anderweite Rechtsverhältnisse ausgedehnt werden müssen, auf der anderen Seite dagegen lassen es die Verhältnisse nicht weniger Staaten als unmöglich erscheinen, den Begriff der Handelsgeschäfte und die Kompetenz der Handelsgerichte in Bezug auf beide Kontrahenten ganz in denselben Grenzen zu halten. Dabei ist aber Sorge getragen, daß den Bestimmungen über die Kompetenz nicht positiv präjudizirt werde. Als sehr wesentliches Moment des Antrags ist Folgendes zu betrachten:

Die Auffassung, wonach ein Handelsgeschäft gleichbedeutend wäre mit einem Vertrage, auf welchen die Bestimmungen des Handelsrechts Anwendung finden, so daß bei jedem Handelsgeschäft beide Kontrahenten ein Handelsgeschäft machten (Handelsgeschäft=handelsrechtlicher Vertrag) würde an sich auf dem Standpunkt der juristischen Abstraktion durchaus zuläßig und anzuerkennen sein. Allein es ist aus mehrfachen Gründen dringend zu empfehlen, von dieser Technik abzusehen.

1) Dieselbe entspricht nicht dem Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens,

2) sie stimmt nicht mit dem Sprachgebrauch der Handelsgesetzbücher derjenigen Länder überein, welche einen großen Theil von Deutschland umgeben und damit in stetem Handelsverkehre stehen,

3) sie entspricht nicht dem Sprachgebrauch des Entwurfs in seinen übrigen Theilen.

Vgl. z. B. Art. 4, 6, 46, 71 des Entwurfes der Redaktionskommission. Auch die Fassung, welche in den Art. 233 ff. des Entwurfs beobachtet ist, lehnt sich nicht überall an diese Technik an.

Vgl. z. B. Art. 233 Abs. 1

Art. 234 Nr. 1 der Kauf,

Nr. 2 die Uebernahme einer Lieferung,
Nr. 4 die Uebernahme von Frachtgeschäften u. s. w.,

4) durch diese Auffassung und Begriffsbestimmung würde das Mittel abgeschnitten, auf dem Wege einer leichten und faßlichen Technik einem Unterschied Ausdruck zu geben, welcher zwischen den beiden Kontrahenten nothwendig gemacht werden muß.

Gerade derjenige Unterschied, welchen der gewöhnliche Sprachgebrauch und die Sprache der erwähnten Handelsgesetzbücher machen, äußert sich zunächst: a) in Bezug auf die Kompetenz der Handelsgerichte,
b) in Bezug auf den Personalarrest.

Sollte in Folge der gedachten technischen Gleichstellung der Kontrahenten, wonach Beide ein Handelsgeschäft machen, die Unterscheidung zwischen demjenigen, der dabei handelt, Handel treibt, das Handels-Geschäft macht, und demjenigen, welcher ohne selbst ein Handelsgeschäft zu machen, sich in einen Vertrag einläßt, der auf Seiten des Erstern ein Handelsgeschäft ist, technisch nicht gemacht werden, so würde in einer unerwünschten Weise den Fragen über die Kompetenz und über den Personal-Arrest vorgegriffen, indem eine erfahrungsmäßig zweckdienliche und übliche Technik beseitigt würde, welche zur Aufrechthaltung des mit Rücksicht auf die beiden erwähnten Gesichtspunkte zu machenden Unterschiedes zwischen beiden Kontrahenten dient und nicht füglich entbehrt werden kann.

5) Dieser Unterschied der Kontrahenten und die ihn berücksichtigende Technik ist auch innerlich begründet und gerechtfertiget.

Derjenige, welcher bei einem Vertrage oder bei einem sonstigen Rechts-Geschäft (negotiorum gestio u. s. w.) auf Geldgewinn spekulirt (Spekulant), macht ein Handelsgeschäft (vorausgesetzt, daß überhaupt das Geschäft in den Bereich fällt, welcher nach der freilich mehr oder weniger historischen oder positiven Auffassung zum Handel gehört).

Wenn der andere Kontrahent beim Vertrage nicht auch spekulirt, sondern nur in dem Verhältnisse steht, welches etwa als das eines Konsumenten in figürlichem Sinne bezeichnet werden könnte, so handelt er nicht, er macht seinerseits kein Handelsgeschäft, das Geschäft ist in Betreff seiner kein Handelsgeschäft. Dadurch, daß er sich in das Handelsgeschäft des Andern einläßt, oder diesem zu dessen Handelsgeschäft Gelegenheit gibt, mag auch er den für das letztere geltenden materiellen Rechtsbestimmungen unterworfen werden. Dies hat volle Berechtigung, weil und jedenfalls insoweit als Rechte und Verbindlichkeiten Korrelate sind. Der dahin gerichtete Beschluß der hohen Versammlung ist in dem von mir gestellten

Antrag aufrecht erhalten. Allein es folgt daraus keineswegs, daß auf diesem Gebiete, dem Gebiete des Handelsrechts, beide Kontrahenten, im Falle sie sich wie erwähnt innerlich von einander unterscheiden, dennoch in allen Beziehungen gleich behandelt werden müßten.

Beispielsweise würde der unmittelbare Personalarrest in Betreff dessen, der oben freilich unpassend genug Konsument genannt ist, ganz ohne Motiv sein, wogegen dies Exekutionsmittel als Stütze des Personalkredits für den Handeltreibenden legislatorisch gerechtfertigt, also gegen den (sit venia verbo) Spekulanten motivirt erscheint, zum wenigsten dort, wo es gegenwärtig besteht, in Betreff des letztern nicht füglich wird aufgehoben werden können. Der passende und übliche technische Ausdruck dafür ist: Derjenige, welcher bei dem Vertrage ein Handelsgeschäft macht, wird vom Personalarrest getroffen, nicht aber derjenige von den beiden Kontrahenten, bei welchem dies nicht der Fall ist.

Die erwähnte Verschiedenheit der Eigenschaft der Kontrahenten und die Technik, durch welche dieser Unterschied den entsprechenden Ausdruck erhält, ist aber nicht blos für den Prozeß, die Kompetenz und die Exekution von Wichtigkeit, sie hat auch für die materiellen Bestimmungen des III. Buchs des Entwurfs erhebliche Bedeutung.

In Folge einer anderweiten Auffassung des Begriffs von Handels-Geschäft und bei der hieraus entspringenden Gleichstellung beider Kontrahenten haben verschiedene Artikel des III. Buchs einen Inhalt, welcher in ihrem jetzigen Sinne nicht haltbar erscheint, dagegen unter Anwendung der hier vertheidigten Technik sich mit Leichtigkeit zu einem durchaus gerechtfertigten gestalten wird.

Als ein schlagendes Beispiel hebe ich den Art. 247 hervor, dessen 1. Absatz nur richtig ist, wenn „in beiderseitigen Handelsgeschäften" gesagt wird.

Vgl. Art. 240 (wo es sich nur von einem Handelsgeschäft des Kontrahenten, der zur Sorgfalt verpflichtet ist, handeln kann) u. a. m.

Wenn gleich glücklicher Weise die meisten Artikel des III. Buchs sich als absolut für beide Kontrahenten anwendbar erklären lassen, so ist doch eine gewisse Anzahl von Artikeln vorhanden, bei welchen die Unterscheidung nicht zu umgehen und das Verhältniß eben vermittelst der hier vertheidigten Technik sachgemäß zu regeln ist.

6) Endlich muß ich noch erwähnen, daß auf die hier vertheidigte Auffassung und auf die daraus hervorgegangene Redaktion der Art. 233—238, insbesondere des Art. 238 um soviel größeres Gewicht gelegt wird, als eine Ablehnung derselben insbesondere für Preußen in mehreren Beziehungen mit großen Mißverhältnissen verbunden sein würde. Eine dieser

Beziehungen besteht darin, daß in Landestheilen von Preußen, sowie in den benachbarten deutschen und anderen Ländern die bei dem vorliegenden Antrag zu Grunde gelegte und als sachgemäß dargestellte Technik im übrigen Rechte, auch im Civilrecht und im Prozeß durchgeführt ist.

Anlage B.

Anträge zu Art. 2.

I. Prinzipalvorschlag.

Kaufmann im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerbemäßig Handels-Geschäfte (Art. 234 resp. Art. 233 meines Antrags) betreibt und als solcher in das Handelsregister (Art. 8 des Entwurfs der Redaktions-Kommission) eingetragen ist, jedoch mit Ausnahme:

1) der Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen geringeren Gewerbsleute, welche auf offenem Markte oder umherziehend ihre Waaren feilbieten;
2) der Kleinhändler auf dem Lande, Krämer, Handwerker, Landwirthe, Gast- und Schenkwirthe, Fuhrleute und Flußschiffer, insoweit nicht gewissen Klassen dieser Gewerbetreibenden die Eigenschaft eines Kaufmannes, und folgeweise (Art. 21) die Eintragung in das Handelsregister, nach den Gesetzen oder bestehenden Gebräuchen der einzelnen Staaten zukommt.

Ein Gewerbetreibender, welcher als Kaufmann seine Firma (Art. 19) nach Vorschrift des Art. 21 in das Handelsregister eintragen zu lassen hat, kann aus der unterbliebenen Eintragung — diese Unterlassung möge auf seinem eigenen Versäumniß oder dem Verschulden Anderer beruhen — einen Einwand gegen die ihm aus seinen Rechtsgeschäften nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erwachsenen Verpflichtungen eines Kaufmanns nicht entnehmen.

Die in den Landesgesetzen enthaltenen gewerbepolizeilichen Vorschriften werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes überall nicht berührt.

II. Eventueller Vorschlag.

Kaufmann im Sinne dieses Gesetzes ist:

1) wer Handel treibt, d. h. gewerbemäßig zum Handelsumsatz bestimmte bewegliche Sachen ankauft oder eintauscht und wieder absetzt, jedoch mit Ausnahme der Kleinkrämer, Schenkwirthe, Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen geringeren Gewerbsleute;
2) der Fabrikant und Privatinhaber sonstiger, dem Fabrikbetriebe gleichzuachtender, gewerblicher Anstalten und Unternehmungen, wohin insbesondere auch die Privatinhaber der auf den Transport von Gütern gerichteten, nicht dem gewöhnlichen beschränkten Gewerbs-

Betriebe der Fuhrleute und Flußschiffer angehörigen Unternehmungen zu rechnen sind;

3) der Bankier;

4) wer gewerbemäßig Rhederei oder Versicherungs- oder Speditions- oder kaufmännische Kommissionsgeschäfte betreibt;

5) der Verlags-, Buch- oder Kunsthändler;

6) jede sonstige handeltreibende Person aus denjenigen Klassen der Krämer, Gastwirthe, Handwerker und anderer Gewerbetreibenden, welche vermöge der Gesetze oder bestehenden Gebräuche der einzelnen Staaten dem Kaufmannsstande beigezählt werden.

Die in den Landesgesetzen ꝛc. (wie in Abs. 3 des Prinzipal-Vorschlags).

III. Zweiter eventueller Vorschlag.

Die in diesem Gesetze bestimmten Rechte und Pflichten der Kaufleute kommen einem jeden Gewerbetreibenden zu, welcher nach den Gesetzen oder bestehenden Gebräuchen desjenigen Staates, in welchem er seine Niederlassung hat, als Kaufmann gilt.

Anlage C.

Anträge zu Art. 233 und 234.

Der Unterzeichnete beantragt, an die Stelle der Art. 233 und 234 folgende Bestimmungen zu setzen:

Art. 233.

Als Handelsgeschäfte gelten:

1) alle Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge über vertretbare d. h. solche Sachen, welche im Handel und Wandel nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen, jedoch mit Ausnahme folgender Geschäfte:

   a) der dem Kram-, Höker-, Trödel- und Hausirhandel angehörigen, sowie

   b) derjenigen Handverkäufe, welche in Detailhandlungen, bei Handwerkern, Wirthen und anderen Gewerbetreibenden vorkommen, und überhaupt

   c) alle sonst vorkommenden Kauf-, Tausch- und Lieferungsgeschäfte, welche in die Kategorie der unter a und b gedachten Hand-Verkäufe fallen.

Zu den Handelsgeschäften gehören ferner

2) die Kauf-, Tausch- und Lieferungsverträge über Staatspapiere, Aktien und andere für den Handelsverkehr bestimmte Kreditpapiere;

3) die dem Buch- und Kunsthandel angehörigen Geschäfte, jedoch unter Ausschluß der Verlagskontrakte und der unter Ziff. 1b gedachten Handverkäufe;

4) die Speditions- und kaufmännischen Kommissionsgeschäfte, sowie die Frachtverträge;

5) die Geschäfte, welche sich auf die Rhederei, die Befrachtung von See-Schiffen, auf die Bodmerei oder sonstige Gegenstände der Bestimmungen des Seerechts beziehen;
6) die Geschäfte, welche die Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen zum Gegenstand haben und nicht dem Bereiche des Handwerksbetriebes angehören;
7) die Versicherungen gegen Prämie, soweit solche Gegenstand der Bestimmungen dieses Gesetzes sind;
8) die Geschäfte, welche Gegenstand der Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung sind;
9) die unter den Ziff. 2 und 9 nicht schon begriffenen Bank- oder Bankiergeschäfte.

Art. 234.

Den Handelsgeschäften werden folgende Rechtsgeschäfte gleichgesetzt:
1) die auf Ausstellung eines Wechselbriefes gerichteten Verträge;
2) die Rechtsgeschäfte, welche sich auf die Ausstellung oder Uebertragung kaufmännischer Anweisungen oder sonstiger, nicht zu den Wechseln gehöriger, indossabler Papiere (Art. 255 pos. 2) beziehen;
3) Verträge, welche die Abtretung oder Sicherstellung von Forderungen aus Handelsgeschäften oder die Uebernahme von Verbindlichkeiten aus Handelsgeschäften betreffen;
4) die vertragsmäßige Uebertragung eines Handelsgeschäftes (Art. 24 des Red.-Entw.);
5) die auf die Gründung von Handelsgesellschaften oder auf genossenschaftliche Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften sich beziehenden Verträge;
6) die unter Kaufleuten abgeschlossenen Verträge über nicht vertretbare Sachen, sofern dergleichen Geschäfte zum kaufmännischen Gewerbs-Betriebe beider Kontrahenten gehören oder dienen;
7) alle sonstigen, nicht bereits in diesem und dem vorhergehenden Artikel aufgeführten, zu einem kaufmännischen Gewerbsbetriebe gehörigen, Rechtsgeschäfte unter Kaufleuten, soweit diese Geschäfte nicht in die Kategorie der Detailverkäufe (Art. 233 Ziff. 1b) fallen, endlich
8) die von Kaufleuten behufs ihres Gewerbsbetriebs mit Hülfspersonen des Handelsstandes (Buch 1 Tit. 6—8) abgeschlossenen Verträge.

Art. 235.

Die von einem Kaufmanne geschlossenen Verträge oder ausgestellten Schuldscheine gelten, insofern nicht das Gegentheil klar erhellt, als für den Betrieb seines Gewerbes geschlossen oder ausgestellt.

Art. 236.

Der Beurtheilung nach Handelsrecht unterliegen auch alle aus Handelsgeschäften entspringenden oder zu solchen in unmittelbarer Beziehung stehenden Rechtsverhältnisse.

Anlage D.

Anträge zum Art. 2

Zu Pos. Nr. 1 als 2. A-linea.

Gewöhnliche Hausirer und Höker gehören nicht zu den Kaufleuten.

Eventuell

Personen, welche nur nach Art der Hausirer im Umherziehen oder im Umhertragen von Feilschaften Handel treiben, ingleichen gewöhnliche Höker gehören nicht zu den Kaufleuten.

Nach Pos. Nr. 6 wäre als Nr. 7 beizufügen:

7) Wer gewerbsmäßig Werke der Kunst verlegt (oder statt: „verlegt" — „in Verlag nimmt."

Motive.

Ad. Antrag 1.

Hausirer und Höker dürften in den deutschen Bundesstaaten wohl kaum zu den Kaufleuten im Sinne des Handelsrechtes gezählt werden und zur Eintragung ihrer Firmen verhalten werden. Sonach scheint es räthlich, Hausirer und Höker gleich den gewöhnlichen Fuhrleuten und Handwerkern aus der Kategorie der Kaufleute auszuschließen, zumal es gewiß wünschenswerth ist, die den Landesgesetzen vorbehaltenen Modifikationen des Art. 2 Pos. 1 bis 6 auf das engste Maß zu beschränken, soweit dies durch eine entsprechende Abfassung der Bestimmungen 1 seq. erreichbar ist. Uebrigens wurde das Beiwort „gewöhnliche" mit Rücksicht auf die Wahl desselben Beiwortes in Nr. 5 gewählt.

In einigen Staaten Deutschlands wird der gewerbsmäßige Verlag von musikalischen Kompositionen, Zeichnungen, Kalligraphien und anderen Werken der Kunst nicht zu den Buchhändler-Geschäften gezählt, dennoch besteht kein zureichender Grund, den gewerbmäßigen Verlag derartiger Kunstwerke in Bezug auf die kaufmännische Eigenschaft dem gewerbmäßigen Verlage von schriftstellerischen Werken nicht gleich zu setzen. Uebrigens dürfte sich der gewerbmäßige Verlag der gedachten Werke der Kunst voraussichtlich bedeutend steigern und die fortschreitende Theilung der Arbeit und der gewerblichen Beschäftigungen dem selbstständigen Betriebe solcher Verlags-Geschäfte in Zukunft eine größere Ausdehnung geben.

Schließlich stelle ich noch anheim, ob nicht auch der gewerbmäßige Betrieb von Buchdruckereien und Steindruckereien zum Kaufmanne qualifizire.

Anlage E.

Zum I. Buche Tit. 1 Art. 2

beantrage ich folgende Fassung:

Als ein Kaufmann ist anzusehen:

1) wer gewerbemäßig bewegliche Sachen kauft oder 2c. (wie im Entwurfe);

2) wer gewerbemäßig in einem Umfange, welcher die Anwendung der Formen eines regelmäßigen Geschäftsbetriebs der in Z. 1 aufgeführten Art erfordert;

a) die Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen unternimmt oder

b) Sachen, welche er angeschafft hat, bearbeitet und weiter veräußert, oder

c) Gegenstände eigner Produktion roh oder verarbeitet weiter veräußert.

3) und 4) wie im Entwurf;

5) wer gewerbemäßig Speditionsgeschäfte oder Frachtgeschäfte betreibt;

6) wie im Entwurf;

7) wer gewerbemäßig Geschäfte der in Z. 1—6 bezeichneten Arten als Kommissionär ausführt.

Ausgeschlossen von dem Begriff des Kaufmanns sind:

1) der gewöhnliche Fuhrmann oder Frachtführer im Gegensatz zu demjenigen, welcher mit dem Betrieb mehrfacher oder höher gearteter Transportmittel (Dampfschiffe, Eisenbahnen) die Errichtung eines Komptoirs und die damit zusammenhängende Form der Geschäftsführung zu verbinden pflegt;

2) wer auf Straßen und Märkten Gegenstände des unmittelbaren Verbrauchs oder Bücher, Kleider, Hausgeräthe zum Verkauf ausstellt oder umherträgt (Höker, Trödler).

Bleibt es nach dem Gegenstand oder der Einrichtung eines Gewerbs zweifelhaft, ob dasselbe ein kaufmännisches sei oder nicht, so entscheidet darüber das Handelsgericht.

Den ersten Theil des Schlußsatzes: „die Landesgesetze . . . anzusehen sind," beantrage ich wegzulassen.

Zu Buch III. 7: 1. 1.

Zu Art. 233. 1. Satz.

Ausgenommen sind jedoch Käufe und Verkäufe in offenem Laden, mit welchen weder Kreditertheilung noch Versand durch Frachtführer verbunden sind.

Folgerichtig wäre in Art. 234 Satz 1 beizufügen:

mit den in Art. 233. 1 enthaltenen Ausnahmen.

Zu Art. 234.

Zu den hier aufgezählten Fällen noch beizufügen:

Kaufverträge, welche durch Handelsmäkler vermittelt, oder auf Börsen, an welchen eine amtliche Aufzeichnung der Geschäfte angeordnet ist, abgeschlossen werden.

Motive:

Indem das Gesetz den in Z. 1 beschriebenen gewöhnlichen engeren Begriff des Kaufmanns erweitert, nimmt es eine Verwandtschaft der kaufmännischen mit den anderen zu dieser hinzugerechneten Gewerbsthätigkeiten an, die sich in einer Gleichheit eben so der Betriebsformen wie der rechtlichen Bedürfnisse ausspricht. Es ist daher nur konsequent, jene Gleichheit der Betriebsformen auch als Unterscheidungsmerkmal zu gebrauchen, um nicht zu Vieles und Verschiedenes, namentlich nicht das gewöhnliche Handwerk und den periodischen Verkauf landwirthschaftlicher und anderer Erzeugnisse unter diesen Begriff zu bringen.

Was aber unter den fraglichen Betriebsformen zu verstehen sei, darüber könnte kein Sachkundiger, kein Handelsgericht im Zweifel sein, und es würde genügen, im Conferenzprotokoll darauf hinzudeuten: es ist das Komptoir mit seiner systematischen Buchführung und Abrechnungsweise; die Unterhaltung von Waarenlagern; das kaufmännische Zahlungssystem; der Abschluß von Kaufverträgen mittelst Korrespondenz oder Geschäfts-Reisender u. s. w.

Die Einschaltung unter Z. 2 c würde eine Lücke ausfüllen, welche übersehen worden zu sein scheint.

Der bisherige Entwurf schließt nämlich eine Menge der größten Gewerbe aus, welche oft mit den ausgedehntesten Geschäftsverbindungen, in den ausgebildetste Formen des Verkehrs, hier in Hochöfen, Walzwerken u. s. w. verarbeitete Bergprodukte absetzen, dort ihre Steinkohlen mit eigenen Flotillen in nahe und entfernte Gegenden liefern, anderswo den Ertrag eigener oder gepachteter Felder in Zucker- und Alkoholfabriken verwerthen. Alles dieses blieb ausgeschlossen, da man unter dem Worte „anschafft" in Z. 1 des Entwurfs die eigene Produktion ausdrücklich nicht hat verstehen wollen.

Durch den besondern Satz Z. 7 über den Kommissionär habe ich den Vorwurf eines Cirkels vermeiden wollen, welchem die Fassung

„Als Kaufmann ist anzusehen, wer gewerbemäßig kaufmännische „Kommissionsgeschäfte betreibt" 2c.

schwerlich entgehen würde.

Auch die Ausnahme in Betreff des gewöhnlichen Fuhrmanns bliebe vielleicht in Z. 5 vorerst vielleicht besser weg; dagegen würde ich vorschlagen, die nach Z. 7 m. Antrags folgende Bestimmung zu setzen.

Der Entwurf hat mit dem Schlußsatze eine Schwierigkeit, die ihm zu beseitigen oblag, der Partikulargesetzgebung zugewiesen, welche keineswegs bessere Mittel besitzt, damit fertig zu werden. Man beruft sich auf die

Verschiedenheit der Verhältnisse, aber nicht diese, sondern die lokalen Benennungen sind verschieden; überall aber gibt es rohe, einfache und entwickelte, ausgebildete Formen des Betriebs; überall viele Einzelne, welche auf irgend einer der vielen Uebergangsstufen stehen; so daß auch die Landes-Gesetzgebung es ebenfalls auf Prüfung des konkreten Falles durch Sachverständige ankommen lassen muß.

Allerdings wäre dieses Unterscheidungsmerkmal ein ziemlich äußerliches, aber es würde doch eine Menge Bagatellsachen aus dem Gebiete des Handels-Gesetzes und der Handelsgerichte entfernen, und dagegen diejenigen Geschäfte daselbst erhalten, welche durch das Bedürfniß geordneter Buchführung und vermittelnder Institute (Frachtfuhrwesen, Güterbestäterei, Assekuranzwesen) auf das Handelsgesetz hingewiesen sind.

Da die gesetzlichen Berufspflichten der Mäkler, ebenso wie die Anordnungen in Bezug auf Börsen von den Bedürfnissen eines geordneten und rechtlichen Geschäftsgangs hergeleitet sind, so ist die Anwendung des Handelsrechts auf Geschäfte der fraglichen Art wegen gleichartigen Ursprungs nur konsequent.

CLIII. Sitzung.

Nürnberg, am 22. Januar 1858.

Unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule wurde in der heutigen Berathung, an welcher auch die Herren Professor Dr. von Hahn und Syndikus Dr. Mann Antheil nahmen, zum

Art. 8 a

der Anlage A des Protokolls der vorigen Sitzung, und zwar noch zu dessen erstem Absatze, von einem Herrn Abgeordneten bemerkt, der in den Antrag des Herrn Referenten aufgenommene Ausdruck: „Schiffer" bedürfe einer näheren Bestimmung. Als bei der ersten Lesung die Aufnahme des Ausdruckes: „der gewöhnliche Fuhrmann" in den Artikel beschlossen worden sei, habe man (vergl. Prot. S. 533) den geringfügigen Betrieb und die Persönlichkeit der Fuhrleute ins Auge gefaßt; den Schiffer habe man aber damals nicht ausnehmen wollen, indem man (nach Prot. S. 535) hauptsächlich an den Seeschiffer gedacht habe, der zugleich Rheder und als solcher ein Kaufmann sei; und mit Recht, denn wenn auch allerdings der Schiffer als solcher kein Kaufmann sei, weil er das Geschäft nur als Angestellter betreibe, so nenne man doch auch denjenigen einen Schiffer,

der Frachtgeschäfte mit seinem eigenen, von ihm selbst geführten Schiffe mache. Aehnliche Verhältnisse seien auch bei der Flußschifffahrt vorhanden. Wenn man nun das Wort: „Schiffer“ stehen lasse, so sage man entweder etwas Ueberflüssiges oder zuviel, je nachdem man den angestellten Schiffer oder den Schiffseigner im Auge habe. Man sage in dem letzteren Falle zuviel, denn man treffe alsdann nicht allein den kleinen Kahnführer, sondern auch den großen Fluß- und Seeschiffer, der mit eigenen oder mit gemietheten Schiffen das Geschäft betreiben könne, während man doch nur den kleinen Schiffer wie den gewöhnlichen Fuhrmann ausschließen sollte. Es könne keinen Unterschied machen, ob Jemand das Schiff führe oder ob er es durch einen andern führen lasse; wenn er im letzteren Falle Kaufmann sei, so müsse er es auch im ersteren sein. Man dürfe also nur die kleinen Schiffer ausschließen und müsse dies erkennbar im Gesetze ausdrücken.

Ein anderer Herr Abgeordneter war der Ansicht, mit dem Ausdrucke: „Schiffer“ bezeichne man immer nur den vom Schiffseigner angestellten Führer des Schiffes, der Schiffer als solcher schließe für eigne Rechnung keine Frachtgeschäfte, sei er aber zugleich Schiffseigner, so mache diese seine Eigenschaft (als Rheder) ihn zum Kaufmann. Deshalb sei auch kein Grund vorhanden, des Schiffers im Artikel irgend eine Erwähnung zu thun, und werde demzufolge die Streichung der Worte „und Schiffer“ beantragt. Da man aber namentlich bezüglich der Flußschifffahrt die zuletzt erwähnte Ausführung nicht für zutreffend, ja selbst nicht einmal bezüglich aller seefahrenden Schiffe für richtig hielt, insbesondere soviel die Küstenfahrer angehe, lehnte man den Antrag auf Streichung der Worte „und Schiffer“ mit 12 gegen 1 Stimme ab und gab, um den zuerst erwähnten Bedenken abzuhelfen, der Redaktionskommission anheim, entweder das Wort: „gewöhnlich“ bei „Schiffer“ zu wiederholen oder zu setzen: „der gewöhnlichen Schiffer und Fuhrleute.“

Hierauf wurde von einem Mitgliede der Antrag auf Streichung des zweiten Absatzes des Art. 8a gestellt und zu dessen Begründung darauf verwiesen, die in dem erwähnten Absatze erhaltene Klausel bezüglich der Landesgesetzgebungen sei aus der Erwägung hervorgegangen, daß die früher aufgeführte Definition des Kaufmanns zu weit gehe. Diese Definition habe aber nunmehr sehr wesentliche Aenderungen erlitten, namentlich sei jetzt eine Reihe von Ausnahmen aufgestellt worden, welche früher nicht aufgenommen gewesen seien. Außer den beschlossenen Ausnahmen könnten weitere wohl kaum noch in irgend einem Lande für nothwendig erachtet werden. Dazu komme noch, daß die Tragweite der Begriffsaufstellung nunmehr in die gebührenden Grenzen ausdrücklich verwiesen worden sei,

indem man dieselbe auf die Anwendung des Handelsgesetzbuches überhaupt beschränkt und überdies das Erforderliche bezüglich der Grenzen der Anwendbarkeit des ersten und dritten Buches vorgesehen habe. Handelspolizeiliche und handelspolitische Rücksichten könnten in keinem Staate einen weitern Einfluß üben. Bei solchen Bewandnissen sei gar nicht abzusehen, was denn eigentlich den Landesgesetzgebungen noch zu thun übrig bleiben solle, wenn man nicht alle bisher beschlossenen Bestimmungen und somit die Einheit der Gesetzgebung gänzlich Preis zu geben gedenke.

Andere Mitglieder hielten jedoch den in Absatz 2 des Artikels enthaltenen Vorbehalt der Landesgesetzgebungen ungeachtet der eingetretenen Veränderungen für unentbehrlich. In der Debatte über den erwähnten Antrag wurde zu zeigen versucht, daß es außer den bereits angenommenen Ausnahmen noch verschiedene Geschäfte gebe, welche unter den Art. 2 in seiner nunmehrigen Fassung fallen würden und auf welche man gleichwohl überhaupt oder doch in den einzelnen Ländern nach den dort bestehenden Verhältnissen die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Firmen, Buchführung und Prokuren ohne große Inkonvenienzen nicht anwenden könne. Ferner wurde hervorgehoben: wenn in einzelnen Landesgesetzgebungen noch mehrere Klassen von Handeltreibenden von der Subsumtion unter das erste Buch ausgeschlossen würden, so sei kein internationales Interesse vorhanden, dies zu hindern, denn solche Bestimmungen könnten höchstens den Angehörigen der einzelnen Staaten nachtheilig werden. Wenn diese nicht die Vortheile eingetragener Firmen und einer beweisfähigen Buchführung hätten, so könne dies den Auswärtigen nicht schaden. Selbst bezüglich der Bestellung von Prokuristen verhalte sich die Sache ebenso. Die partikularrechtliche Bestimmung werde sich sicherlich nur auf solche Personen beziehen, welche Prokuristen nicht zu bestellen pflegten, wenn diese aber auch wider ihre Gewohnheit und wider alles Erwarten wirklich einmal einen Prokuristen bestellen würden, so werde dies den Auswärtigen kaum einen Nachtheil bringen. Denn entweder seien die Auswärtigen mit der Gesetzgebung und den Verhältnissen eines solchen Landes bekannt, mit dessen Angehörigen sie zu kontrahiren im Begriffe ständen, und dann sei nichts zu befürchten; oder sie seien nicht damit bekannt, und dann lasse sich erwarten, daß der Auswärtige, durch den Vorbehalt in Art. 8 a gewarnt, sich mit einem Prokuristen nicht früher einlassen werde, als bis er sich durch Einsicht des Handelsregisters überzeugt habe, ob der Prokurist in dasselbe eingetragen, also ob sein Besteller als Kaufmann zu betrachten sei. Gegen diese Bemerkungen wurde von Andern insbesondere durch

Beispiele nachzuweisen versucht, daß bei der Aenderung der in Frage stehenden Bestimmungen durch die Partikulargesetze Auswärtige allerdings wesentlich interessirt sein könnten. Hiergegen wurde aber geltend gemacht, daß der angedeutete Nachtheil deswegen nicht zu befürchten sei, weil derjenige, welcher ohne die erforderliche Qualifikation eine Prokura ertheilt und dadurch den Gegentheil in Irrthum geführt habe, dieses sein eigenes Faktum nicht anfechten dürfe und die Wirkung der Prokura vertreten müsse.

Von einer anderen Seite wurde beantragt, statt des Absatzes 2 die Ziff. 2 des Prinzipalvorschlags in der Anlage B des gestrigen Protokolls, soweit dieselbe durch die früheren Beschlüsse nicht schon erledigt sei, eventuell folgende Fassung anzunehmen:

„Ob und wie weit jene Bestimmungen auch noch für andere Klassen „von Handeltreibenden keine Geltung haben, bestimmt sich nach den „Gesetzen oder Gebräuchen der einzelnen Staaten."

Der Herr Antragsteller bezog sich auf seine Aeußerung in der vorigen Sitzung und bemerkte zur Rechtfertigung des eventuellen Vorschlags: es sei wünschenswerth, daß die Regierungen nicht in die Nothwendigkeit versetzt würden, unter allen Umständen zum Handelsgesetze alsbald solche ergänzende Bestimmungen treffen zu müssen, welche — wie die hier in Frage stehenden — ein tieferes Eingehen in die Einzelbestimmungen des ganzen Gesetzes erforderten. Dies führe mindestens zu einer Verzögerung der Publikation des Handelsgesetzbuchs, und diese Verzögerung, sowie was sonst Bedenkliches der Sache und Form nach in der Klausel gefunden werden könne, werde durch die vorgeschlagene anderweite Fassung ganz oder doch theilweise vermieden; in manchen Staaten werde man es vielleicht vorziehen, auch hier die in denselben schon bestehenden, über die Kaufmannsqualität entscheidenden Gesetze oder Gebräuche gelten zu lassen.

Gegen den erwähnten eventuellen Antrag aber wurde von mehreren Seiten Einsprache erhoben, namentlich wurde bemerkt, derselbe unterscheide sich von dem durch den Herrn Referenten vorgeschlagenen Vorbehalt hauptsächlich dadurch, daß er nicht nur die künftigen Landesgesetze, sondern auch alle bereits bestehenden salvire. Abgesehen nun davon, daß es bedenklich sei, alle diese Landesgesetze durch einen besondern Vorbehalt zu sanktioniren, obschon man dieselben in der Versammlung gar nicht vollständig kenne, so sei in dieser Beziehung auch noch zu erwägen, daß der Zweck, den der Herr Antragsteller im Auge habe, kaum erreichbar sei, denn es müsse bezweifelt werden, daß es schon jetzt in vielen Ländern besondere gesetzliche Bestimmungen über die einzig hier in Frage stehenden Institutionen gebe,

nämlich über das Firmenwesen, die Buchführung und die Bestellung von Prokuristen, da diese Institutionen im Handelsgesetzbuche zum erstenmale eine weitere Ausbildung gefunden hätten. Landesgesetze, welche den Begriff des Kaufmanns aufstellten, befolgten hierbei regelmäßig eine ganz andere Tendenz als die hier zu berücksichtigende. Diese Gesetze beträfen gewöhnlich die Steuerverhältnisse oder gewisse Standesrechte der Kaufleute. Der aus diesen Rücksichten aufgestellte Begriff des Kaufmanns passe nun aber gar nicht hierher und es könne daher das Handelsgesetzbuch nicht durch die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen ergänzt oder modifizirt werden. Angenommen aber auch, daß Landesgesetze den Begriff des Kaufmanns in derselben Tendenz wie Art. 2 aufstellten, so würde durch Annahme des Antrags die Rechtseinheit beseitigt und der internationale Verkehr außerordentlich erschwert. Der Auswärtige habe dann viel mehr Mühe, sich nach den vielleicht vor langen Zeiten, bei verschiedenen Anlässen erlassenen Gesetzen der einzelnen Länder zu erkundigen, um in seinen Geschäften sicher zu gehen, als wenn die Regierungen in den Einführungs-Gesetzen die nöthigen Bestimmungen zusammzustellen veranlaßt wären und sodann eine Einsicht dieser Gesetze alle nöthige Aufklärung bieten würde. Ja selbst innerhalb der Grenzen eines und desselben Landes werde durch den Antrag die Rechtseinheit gehindert, indem dort nicht selten in verschiedenen Landestheilen verschiedene Gesetze in Geltung seien. Der Herr Antragsteller zog hierauf seinen eventuellen Antrag zurück.

Ein Mitglied ging von der, freilich von anderen Mitgliedern als der Konsequenz des Gesetzbuches gänzlich widersprechend bezeichneten und darum bestrittenen Ansicht aus, daß in Anwendung des Absatzes 2 eine Regierung möglicherweise eine Scheidung zwischen den Bestimmungen über das Firmenwesen, die Buchführung und die Prokuren in der Weise eintreten lassen könne, daß sie eine Bestimmung träfe, wonach einzelne Klassen von Handeltreibenden zwar Firmen und beweisfähige Bücher haben, aber keine Prokuristen bestellen könnten. Da nun solche Ausscheidungen zu sehr bedenklichen Verwirrungen Anlaß geben müßten, so werde beantragt, den Absatz 2 dahin zu beschränken, daß die Landesgesetzgebungen nur bezüglich der Bestimmungen über das Firmenwesen und die Buchführung noch weitere Ausnahmen eintreten lassen könnten.

Ein anderer Herr Abgeordneter war der Meinung, es dürfe sich in dem zweiten Absatze des Artikels nicht sowohl darum handeln, daß den Landesgesetzgebungen vorbehalten werde, ganz andere Klassen von Handeltreibenden, als die Conferenz bei Statuirung der getroffenen Ausnahmen im Auge gehabt habe, wie z. B. die Spediteure und dergleichen von den

Bestimmungen des ersten Buches auszunehmen, als vielmehr darum, daß ihnen das Recht salvirt würde, deklaratorische Vorschriften zu erlassen, und die mit den Ausnahmen gemeinten Klassen näher zu bestimmen, also daß sie, da die Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Gewerbsbetriebs bei Feststellung des ersten Absatzes maßgebend gewesen sei, näher in besonderen Gesetzen festzustellen hätten, was als ein größerer und was als ein geringfügiger Geschäftsbetrieb zu betrachten sei. Nach Ansicht des Herrn Antragstellers sollte den Landesgesetzgebungen mit dem besprochenen Vorbehalte ein Mittel gegeben sein, die durch den ersten Absatz hervorgerufene Unsicherheit durch erläuternde Vorschriften zu beseitigen, wie z. B. dadurch, daß die Geringfügigkeit des Geschäftsbetriebes durch eine bestimmte Höhe der Steuer kennbar gemacht würde u. dgl. Der Herr Antragsteller proponirte deshalb folgende Fassung:

a) „Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die bezeichneten Klassen von „Kaufleuten näher zu bestimmen."

In der Diskussion über diesen Antrag ergab sich zunächst eine Meinungs-Verschiedenheit darüber, welche Bedeutung dem Ausdrucke: „derartigen geringen Geschäftsbetrieb" im ersten Absatze des Artikels 8a zukomme: ob mit demselben blos auf die größere oder geringere Ausdehnung eines Geschäftsbetriebes verwiesen sein solle, so daß unter die im ersten Absatze des Artikels gemachten Ausnahmen jeder wie immer geartete Betrieb von Handelsgeschäften zu fallen hätte, vorausgesetzt, daß er in einer so geringfügigen Weise betrieben zu werden pflegte, wie dies beim Geschäftsbetriebe der Höker und Hausirer der Fall sei, oder ob mit diesem Ausdrucke gesagt sein solle, daß es, um eine Ausnahme im Sinne des Absatzes 1 zu begründen, auch einer sachlichen Aehnlichkeit eines Geschäftes mit dem der Höker und Hausirer bedürfe. Der Herr Antragsteller und mehrere andere Herren Abgeordnete schlossen sich der ersterwähnten Auffassung an und suchten auch durch Anführung von Beispielen darzulegen, daß die engere Auffassung in der zweiten Alternative dem Bedürfnisse bei Weitem nicht genüge. Andere Mitglieder hielten die zweite Meinung für die richtige und erklärten, daß sie bei der Abstimmung über den ersten Absatz von dieser Auffassung ausgegangen seien, indem sie namentlich darauf hinwiesen, daß die ebenerwähnte weitere Auffassung des Wortes: „derartigen" nichts anderes wäre, als eine veränderte Fassung des von der Versammlung ausdrücklich abgelehnten Antrages, die Statuirung von Ausnahmen lediglich vom richterlichen Ermessen abhängig zu machen. Die Mitglieder, welche der zuletzt erwähnten Ansicht waren, sprachen sich gegen den Antrag unter a zum Theile deswegen aus, weil er die Landesgesetzgebungen zu

sehr beschränke, indem er ihnen blos erklärende Verfügungen anheimgeben würde, ohne die Möglichkeit zu lassen, auch qualitativ verschiedene Bestimmungen über die nöthigen Ausnahmen zu treffen.

Einen Anstand erregten auch noch die Worte des Antrags in der Anlage A zum vorigen Protokolle: „im Staatsgebiete." Der Herr Referent erläuterte dieselben dahin, er habe mit diesen Worten soviel sagen wollen, daß die Bestimmungen besonderer Landesgesetze nur auf die Handeltreibenden des betreffenden Staatsgebietes Anwendung finden sollten, weshalb er auch statt: „im Staatsgebiete" „des Staatsgebietes" zu setzen anheimgab, während er sich zugleich für die Beibehaltung dieser Worte deshalb aussprach, weil unter Umständen Zweifel darüber entstehen könnten, wie weit die Anwendbarkeit solcher besonderer Gesetze reiche, ob z. B. den Büchern eines in seiner Heimath als Kaufmann geltenden Handeltreibenden vor den Gerichten eines anderen Landes, in welchem ihm das Vorrecht beweisfähiger Bücher nicht zukommen würde, falls er dort unter gleichen Verhältnissen wohnhaft wäre, Beweiskraft zukäme oder nicht. Es könne leicht erhebliche Zweifel darüber geben, ob die Prozeßgesetze des erkennenden Gerichtes nicht den Vorrang vor solchen fremden Landesgesetzen haben müßten. Mehrere Mitglieder hielten dem entgegen dafür, die Worte: „des Staatsgebietes" seien völlig selbstverständlich, und beantragten demgemäß ihre Streichung; ein Mitglied schloß sich diesem Antrage aus dem weiteren Grunde an, weil auch an keiner anderen Stelle des Entwurfes Entscheidungen über die Kollision von Gesetzen aufgenommen seien, obschon es an Gelegenheit hiezu nicht fehle.

Endlich wurde wiederholt darüber diskutirt, welche der in der Anlage B des vorigen Protokolles namentlich erwähnten Geschäfte in Folge des heute neuerlich in dieser Richtung gestellten Antrages unter den Ausnahmen zu erwähnen seien, ob dies namentlich bezüglich der Landwirthe, Kleinkrämer und neben den Schenkwirthen auch bezüglich der Gast- und Herbergswirthe resp. der Wirthe überhaupt geschehen solle.

Nach dem Schlusse der Diskussion wurde statt: „Schenkwirthe" der allgemeinere Ausdruck: „Wirthe" mit 7 gegen 6 Stimmen zu setzen beschlossen, der Antrag aber, Kleinkrämer unter den Ausnahmen zu erwähnen, wurde mit 12 gegen 1 Stimme abgelehnt. Ferner wurde der Antrag unter a mit 7 gegen 6 Stimmen angenommen, aber mit 8 gegen 5 Stimmen beschlossen, mit diesem nunmehr angenommenen Satze die von dem Herrn Referenten in Art. 8a vorgeschlagene Bestimmung mit Ausnahme des letzten Satzes von: „oder daß dieselben" bis „gelten" in einer geeigneten Fassung zu verbinden. Der Antrag auf Streichung der Worte: „des Staatsgebietes" wurde mit

7 gegen 6 Stimmen, der Antrag, den Vorbehalt in Absatz 2 auf die Bestimmungen über das Firmenwesen und die Buchführung zu beschränken, mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Zum letzten Absatze des Art. 8a wurde die Streichung beantragt, indem derselbe soweit, als sein Inhalt richtig sei, d. h. insoweit Handels-Gesellschaften im Sinne des Gesetzbuchs in Frage ständen, sich von selbst verstehe, in der vom Herrn Referenten vorgeschlagenen Fassung aber zu schroff und nicht überall zutreffend erscheine, da es vielmehr in jedem einzelnen Falle Thatfrage sei, ob eine vorliegende Geschäftsverbindung als Handelsgesellschaft betrachtet werden könne oder nicht, eine Frage, die sich anders beantworte, je nachdem der von mehreren gemeinschaftlich ausgeübte Geschäftsbetrieb einen Einzelnen, wenn er den Betrieb in gleicher Weise vornehmen würde, zum Kaufmanne mache oder nicht.

Ein Mitglied aber beantragte, den letzten Absatz des Artikels dahin zu fassen, daß auf Geschäfte solcher Personen, welche, wenn sie unter gleichen Verhältnissen ihr Geschäft allein betrieben, nicht als Kaufleute betrachtet werden könnten, auch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über die Handelsgesellschaften keine Anwendung fänden.

Nach kurzer Diskussion wurde aber dieser Antrag mit 9 gegen 4 Stimmen und der Antrag auf Streichung mit 12 gegen 1 Stimme abgelehnt und die vom Herrn Referenten vorgeschlagene Bestimmung mit Weglassung der Worte: „derjenigen Handelsleute“ vorbehaltlich der Redaktion angenommen. Zum

Art. 9b

wurde die Streichung der bezüglich der Steuergesetze proponirten Einschaltung beantragt, da sie zu selbstverständlich sei, als daß sie einer ausdrücklichen Aufnahme bedürfte und durch diese Aufnahme nur ungeeignete Konklusionen e contrario bezüglich anderer Gesetze, wie z. B. der Straf-Gesetze veranlaßt werden könnten. Man entgegnete jedoch, daß eine solche Befürchtung nicht begründet, und die vorgeschlagene Einschaltung deshalb rathsam sei, weil durch die Steuergesetze in mehreren Ländern ein besonderer für die Steuerfrage geltender Begriff vom Kaufmann (nach dem Steuer-Quantum u. dgl.) aufgestellt sei, und diese Gesetze durch das Handelsgesetzbuch völlig unberührt bleiben könnten und müßten. Schließlich wurde der ebenerwähnte Antrag mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt und Art. 9b angenommen.

CLIV. Sitzung.

Nürnberg, den 23. Januar 1857.

An der heutigen, von dem zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule geleiteten Sitzung nahm auch der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Hamburg, Herr Dr. Trummer, Antheil. In derselben wurde zur Berathung des

Art. 233,

der Anlage A des CLII. Protokolls übergegangen. Zur Begründung seines Vorschlags brachte zunächst der Herr Referent unter theilweiser Wiederholung und unter Ergänzung der dem Antrage beigedruckten Motive im Wesentlichen noch Folgendes vor: Der Antrag in der Anlage A habe, wie bereits in den gedruckten Motiven angedeutet worden, hauptsächlich zwei Gesichtspunkte verfolgt; zuerst den, daß durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches über den Begriff der Handelsgeschäfte der Kompetenz der Handelsgerichte nicht präjudizirt werden dürfe. In dieser Beziehung stehe der Antrag in Einklang mit den Beschlüssen der ersten Lesung, indem man auch dort von dem Gedanken ausgegangen sei, daß die Art. 233 bis 236 für die Kompetenz der Handelsgerichte nicht maßgebend sein sollten; in dem Antrage sei aber auch, was in der ersten Lesung nicht in demselben Maße geschehen zu sein scheine, ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet worden, daß durch die Technik und Fassung der Bestimmungen über die Handelsgeschäfte den in der Folge zu treffenden Bestimmungen der einzelnen Länder über die Kompetenz der Handelsgerichte keinerlei Zwang angethan werde. Bezüglich dieser Kompetenz seien die Bedürfnisse der einzelnen Länder sehr verschieden. In Handelsstaaten von geringerer Ausdehnung könne es angemessen und unbedenklich sein, alle Geschäfte, die nach Handelsrecht zu beurtheilen seien, und alle Personen, die bei solchen Geschäften sich betheiligten, an die Handelsgerichte zu verweisen. In andern Ländern würden solche Kompetenzbestimmungen aber unausführbar sein, da man, um sie in Vollzug zu setzen, das Land mit Handels-Gerichten übersäen müßte. Um in der eben angedeuteten Richtung zu genügen, müsse man darauf verzichten, einen solchen streng juristischen Grundgedanken über den Begriff des Handesgeschäftes anzunehmen, wie er in den seinem Antrag beigefügten Motiven als praktisch nicht durchführ-

bar dargestellt worden sei. Hiegegen liege auch kein erhebliches Bedenken vor, da der Begriff des Handelsgeschäftes sich historisch entwickelt habe und nicht auf einem theoretischen Grundgedanken aufgebaut worden sei. Ursprünglich habe man sich nämlich unter Handelsgeschäften nur diejenigen gedacht, die nach allgemeiner Anschauung einen Geschäftsmann zum Kaufmanne machten, also hauptsächlich die Kaufgeschäfte. Nach und nach seien erst, ohne Rücksicht auf einen theoretischen Grundgedanken und je nach Bedürfniß, noch andere Geschäfte zu den Handelsgeschäften gerechnet worden. Hiemit im Zusammenhang stehe der andere Gesichtspunkt, auf welchen beim Antrage in der Anlage A hauptsächlich Rücksicht genommen worden sei, betreffend die Frage der Einseitigkeit oder Zweiseitigkeit der Handels-Geschäfte. Wenn, wie in dem Antrage geschehen, angenommen werde, daß ein Geschäft auf Seiten des einen Kontrahenten ein Handelsgeschäft sein könne, auf Seiten des andern nicht, daß jedoch auch die Rechte und Pflichten desjenigen Kontrahenten, der sich an dem Handelsgeschäfte eines andern Kontrahenten betheilige, nach den materiellen Bestimmungen des Handelsrechts beurtheilt werden müßten, so stehe man in der Grund-Anschauung auf dem Boden der Erfahrung und im Einklange mit den bei den Nachbarn Deutschlands bestehenden Handelsgesetzen; man vermeide den Vorwurf des Experimentirens mit neuen Systemen; man verbessere zugleich die bisher bestehenden Gesetzgebungen, die den zuletzt erwähnten, im Art. 238 in Folge der früheren Beschlüsse vorgeschlagenen Satz nicht hätten. Es sei hiebei nicht zu verkennen, daß eine ausnahmslose Durchführung dieses zuletzt erwähnten Satzes Bedenken errege. Insoweit solche Bedenken begründet seien, könne leicht durch eine Klausel oder eine Redaktion bei den betreffenden Artikeln des dritten Buches, deren Anzahl übrigens eine kleine sein werde, Vorsorge getroffen werden. Eine nähere Prüfung der einzelnen Artikel des dritten Buches lasse unschwer erkennen, daß die Versammlung bei deren Feststellung im Wesentlichen von demselben Gesichts-Punkte ausgegangen sei, auf dem der Antrag in der Anlage A beruhe, daß nämlich ein Geschäft auf Seiten des einen Kontrahenten ein Handels-Geschäft sein könne und auf Seiten des andern nicht, während in der Regel auf beide Kontrahenten das dritte Buch Anwendung leide. Durch die in erster Lesung gewählte Technik sei dies nur nicht klar herausgetreten. Ein deutliches Beispiel biete hievon der Art. 247 des Entwurfes der Redaktionskommission. Dessen Anwendung auf einige Beispiele ergebe unzweideutig die Richtigkeit der eben aufgestellten Behauptung. Wenn ein Kaufmann und sein Nachbar, der kein Kaufmann sei, den Bedarf an Fleisch für die Haushaltung von einem Geschäftsmann, der wegen seines Geschäfts-

Betriebes als Kaufmann angesehen werden müßte, in der Weise bezögen, daß ihnen am Ende jedes Monats die Rechnungen zugesandt würden, so werde, wenn man den Art. 247 seinem Wortlaute nach anwenden und nicht davon ausgehen wollte, daß ein Geschäft auf Seiten beider Kontrahenten als Handelsgeschäft qualifizirt sein müsse, um die Anwendung des Artikels zu rechtfertigen, der Kaufmann vom Tage des Verfalls der Forderungen an Zinsen zu bezahlen schuldig sein, sein Nachbar aber nicht. Wenn ferner ein Nichtkaufmann und ein Kaufmann auf einer Reise ihre Koffer einem Spediteur zur Beförderung in die Heimath übergeben würden und beide Koffer zu Grunde gingen, so würde der Kaufmann aus der ihm gebührenden Entschädigungsforderung Zinsen fordern können, die dem Nichtkaufmanne nicht zukämen. Der Artikel sei gewiß nur dann richtig, wenn das Geschäft bei beiden Kontrahenten wegen ihrer Spekulation den Charakter eines Handelsgeschäftes habe.

Derjenige Herr Abgeordnete, welcher den Antrag in der Anlage B und C des CLII. Protokolles eingebracht hatte, beantragte hierauf an Stelle der pos. 1 und 2 der Vorlage des Herrn Referenten, die pos. 1 der eben erwähnten Anlage C anzunehmen und brachte zur Begründung dieses Antrages vor:

Unter Handelsgeschäften verstehe er diejenigen Rechtsgeschäfte, welche der Beurtheilung nach Handelsrecht unterliegen. Dahin seien neben denjenigen Rechtsgeschäften, welche eigenthümlichen Instituten des Handels-Rechts angehörten, vornehmlich die Kauf- und Lieferungsgeschäfte zu rechnen, jedoch nur in soweit als solche dem Handel im eigentlichen Sinne dieses Wortes angehörten. Die Rechtssätze, deren Gesammtheit das Handelsrecht darstelle, hätten sich allein in dem Handel und durch den Handel gebildet, nämlich in der Vermittlung des Verkehres zwischen den Produzenten und Konsumenten — von dem s. g. Effektenhandel, welcher unter den Handels-Geschäften eine besondere Position bilde, werde hier ganz abgesehen. — Es liege in der Natur der Sache, daß als Gegenstand des Handels in der eben hervorgehobenen Bedeutung nur vertretbare Sachen vorkämen. Die Grundsätze des Handelsrechts hätten daher niemals auf Kaufgeschäfte über nicht vertretbare Sachen, oder auf die Detailverkäufe der Kaufleute und die im alltäglichen Lebensverkehre vorkommenden Kaufgeschäfte Anwendung gefunden. Hieraus ergäben sich nun zwei Sätze, nämlich, daß

1) der Beurtheilung nach Handelsrecht nur solche Kaufgeschäfte, welche vertretbare Sachen zum Gegenstand hätten, unterlägen und daß

2) von der Beurtheilung nach Handelsrecht solche Kaufgeschäfte über vertretbare Sachen ausgeschlossen seien, welche dem Detailhandel und dem kleinen Verkehr zur unmittelbaren Befriedigung der Bedürfnisse des Lebens angehörten und für welche kein passenderer Ausdruck als die in der Anlage C gebrauchte Bezeichnung „Handverkäufe" aufzufinden sei.

Wäre dem aber auch nicht so, und dürfe man auch hier, wo es sich de lege ferenda handle, die Grenzen des Gebietes überschreiten, auf welchem das Handelsrecht bisher in Geltung gewesen, so frage es sich doch, ob denn ein Bedürfniß vorliege, oder ob es sich überhaupt legislatorisch empfehle, die handelsrechtlichen Prinzipien auf die oben unter 1 und 2 erwähnten Geschäfte zur Anwendung zu bringen? Diese Frage müsse unbedenklich verneint werden.

Der Anwendung einer großen Zahl derjenigen handelsrechtlichen Grundsätze, welche die folgenden Abschnitte und der zweite Titel enthielten, auf die Handverkäufe unter 2 würden die erheblichsten Bedenken in kommerzieller und nationalökonomischer Beziehung entgegenstehen.

Nach den in der Anlage C vorgeschlagenen einfachen und ungekünstelten Sätzen bleibe das Handelsrecht auf das Gebiet beschränkt, welchem es historisch angehöre und auf welchem allein es seine ungestörte Fortentwicklung finden werde. Zum Schlusse sei noch auf drei Punkte aufmerksam zu machen, welche nicht unbeachtet bleiben dürften, nämlich:

1) Bei Beantwortung der Frage: was soll als Handelsgeschäft gelten? müsse — abgesehen von einer erst später zu besprechenden Ausnahme (Art. 234 pos. 6 und 7 des Antrages) von einem rein objektiven Standpunkte ausgegangen werden.
2) Von der Frage über die handelsgerichtliche Kompetenz und den Personal-Arrest in Handelssachen sei dabei ganz abzusehen.
3) In den Begriff des Handelsgeschäfts dürfe kein Merkmal aufgenommen werden, welches nicht sofort äußerlich erkennbar sei.

Durch Nichtbeachtung dieser Anforderungen würden kaum zu hebende Verwicklungen, Zweifel und Schwierigkeiten für die Sache selbst, wie für die Debatte herbeigeführt werden. Es würde sich dies bei Berathung des Art. 238 der Vorlage des Herrn Referenten und der einzelnen Sätze des nächsten Abschnitts alsbald ergeben. Im Art. 233 des Antrages in der Anlage C seien diejenigen Handelsgeschäfte, deren gewerbsmäßiger Betrieb nach Maßgabe des Art. 2 die Eigenschaft eines Kaufmanns verleihe, in Art. 234 aber solche Rechtsgeschäfte aufgeführt, welche aus Utilitätsrücksichten der Beurtheilung nach Handelsrecht zu unterwerfen seien.

Gegen diese zuletzt erwähnten Ausführungen wurde jedoch geltend gemacht, der Zweck des Antrages in der oben erwähnten Anlage C zu den Art. 233 u. folg., sei derselbe wie der des Antrages in der Anlage B, nämlich der, eine Reihe von kleinen Geschäften von der Beurtheilung nach Handelsrecht gänzlich auszuschließen, nachdem sie bereits von den Bestimmungen des ersten Buches ausgenommen worden. Dieses System, welches historisch allerdings begründet gewesen sein möge, passe nicht mehr zu der jetzigen Rechtsanschauung. Es werde, wie bereits im Gebiete des rheinischen Handelsrechts sich bewährt habe, keinen Nachtheil im Gefolge haben, wenn auf solche Geschäfte — abgesehen von einzelnen Ausnahmen, deren Feststellung schon bei der Berathung der Anlage B vorbehalten worden sei, — die Bestimmungen des dritten Buches angewendet würden. Abgesehen hievon, so würden die Vorschläge in der Anlage C große Schwierigkeiten und Verwicklungen in der Anwendung hervorrufen. So sei z. B. der Begriff des Handverkaufes ein ganz unbestimmter, und erschwere deshalb die Anwendung. Wenn ferner der Herr Antragsteller Handelsgeschäfte nur bezüglich vertretbarer Sachen anerkennen wolle, so sei dies nicht durchweg richtig. Wenn z. B. ein Fabrikant zum Behufe seines Fabrikbetriebes von einer Maschinenfabrik eine Dampfmaschine beziehe, so sei dies gewiß als ein Handelsgeschäft anzusehen, obschon solche Maschinen nicht zu den vertretbaren Sachen gehörten. Insoferne der Herr Antragsteller nur solche Merkmale des Handelsgeschäftes zulassen wolle, welche rein objektiv erkennbar seien, so sei dies unmöglich, wie schon unzählige legislatorische Versuche bewiesen hätten. Die Erkennbarkeit der Merkmale eines Handelsgeschäftes zur Zeit des Vertragsabschlusses sei aber auch in dem Antrage des Herrn Referenten unzweifelhaft vorausgesetzt, so daß z. B. ein Spekulationskauf, von dem bei dem Abschlusse nicht erkennbar gewesen, daß er aus Spekulation geschlossen worden, nicht als Handels-Geschäft betrachtet werden könne. Aber es gehe nicht an, blos diejenigen Merkmale für erkennbar zu halten, auf welche der Herr Antragsteller Rücksicht nehme.

Wenn endlich der Herr Antragsteller von der Kompetenz der Handels-Gerichte habe absehen wollen, so könne dies allein nicht genügen; denn indem er nicht unterschieden habe zwischen dem Kontrahenten, der bei dem Geschäfte spekuliren wollte, und dem, Seitens dessen dies nicht der Fall sei, habe er die Möglichkeit genommen, in den einzelnen Ländern die Kompetenz der Handelsgerichte nach Bedürfniß zu ordnen und insoweit allerdings den Bestimmungen über die Kompetenz in bedenklicher Weise, wenn auch unabsichtlich, präjudizirt.

Nachdem sich noch mehrere Mitglieder für das von dem Herrn Referenten aufgestellte System und dahin ausgesprochen hatten, daß es materiell im Wesentlichen mit dem in erster Lesung angenommenen Systeme und der damaligen Absicht der Versammlung übereinstimme, wurde zur spezielleren Diskussion des

Art. 233

der Anlage A des CLII. Protokolles übergegangen.

Zu Ziff. 1 wurde hiebei beantragt, die Worte: „oder zu vermiethen" und den letzten, die Weiterveräußerung und Vermiethung betreffenden Satz zu streichen, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil es sich hier um Feststellung der sogenannten absoluten Handelsgeschäfte handle, die, wenn auch nur einmal von einem Nichtkaufmann vorgenommen, doch als Handelsgeschäfte zu betrachten seien. Durch Hinweisung auf einzelne Fälle wurde der eben erwähnte Antrag auf Streichung näher begründet. Der Herr Referent führte jedoch an, wenn er auch weniger Gewicht darauf lege, daß der Vermiethung in dem Art. 233 Erwähnung geschehe, so halte er es gleichwohl für richtig und unvermeidlich, denjenigen Verkauf als ein Handelsgeschäft zu bezeichnen, welcher im Verfolg eines Spekulations-Kaufes geschlossen werde. Die Worte: „im Verfolge" sollten dabei nach seiner Absicht nicht gleich sein mit: „nach einem Spekulationskaufe," sondern auf einen inneren Zusammenhang zwischen Kauf und Verkauf deuten, so daß beispielsweise die Bestimmung des Artikels keineswegs einen Verkauf treffen würde, welcher, nachdem die Waare in der Absicht zu spekuliren, angekauft worden, im Gantverfahren, im Wege öffentlicher Versteigerung oder als Freundschaftskauf abgeschlossen worden. Kauf und Verkauf in der Absicht zu spekuliren, bildeten auch in der That ein untrennbares Ganzes; wenn man in verschiedenen Ländern eine Trennung statuire, so sei dies nur durch eine allzu wörtliche Auslegung des französischen Rechtes veranlaßt worden, weil dort nur vom Kaufe die Rede sei. Von den französischen Rechtslehrern sei dies auch wirklich als ein Redaktionsversehen anerkannt. Von selbst verstehe sich, daß die Absicht zu spekuliren, auch bei dem Abschlusse des Verkaufs erkennbar gewesen sein müsse; diese Erkennbarkeit liege aber keineswegs blos in dem gewerbsmäßigen Betriebe solcher Verkäufe, wie dies im Laufe der Diskussion als ein Grund dafür behauptet worden war, daß der Verkauf nicht als absolutes Handelsgeschäft anzusehen sei, sondern könne auch z. B. darin liegen, daß der Verkäufer eine weit größere Masse einer Waare feilbiete, als er habe produziren oder für seinen Bedarf habe anschaffen können, daß also die Masse der Waare auf einen Einkauf, um zu spekuliren, schließen lasse.

Nach dem Schlusse der Debatte wurde mit 12 gegen 2 Stimmen die Streichung der Worte: „oder zu vermiethen," mit 8 gegen 6 Stimmen die Streichung des Satzes: „die Weiterveräußerung — — Anschaffung geschieht," beschlossen. Bei dem letzten Beschlusse war auf verschiedenen Seiten die Ansicht ausgesprochen worden, daß diese Frage bei Art. 235 der Anlage A zu erwägen sei. Ein Antrag, ausdrücklich zu sagen, daß diese Absicht des Käufers auf einen Verkauf „mit Gewinn" gerichtet sein müsse, wurde, da man dies mehrseitig für selbstverständlich hielt, mit 9 gegen 5 Stimmen, und der Antrag, an die Stelle der Ziff. 1 den Art. 233 der Anlage C Ziffer 1 zu setzen, mit 13 gegen 1 Stimme abgelehnt. Der Redaktionskommission wurde anheimgegeben, zu erwägen, ob zu setzen sei: „oder verarbeitet oder bearbeitet," da in Art. 234 die Bearbeitung neben der Verarbeitung erwähnt werde. Ferner wurde, um die nöthige Uebereinstimmung zwischen dem ersten und zweiten Absatze herzustellen, mit 8 gegen 6 Stimmen beschlossen, im ersten Absatze zu setzen: „Anschaffung von Waaren und anderen beweglichen Sachen." Die Beibehaltung des Wortes: „Waaren" hielt man, entgegen dem von einem Herrn Abgeordneten gestellten Antrage auf Streichung, für rathsam, obschon allerdings Waaren auch bewegliche Sachen seien, da hierin eine populärere Diktion und eine Hinweisung darauf liege, daß es sich besonders um solche Sachen handle, welche gewöhnlich im Handel feilgeboten würden.

Zu Ziff. 2 wurde ein Antrag, statt: „anschafft" zu setzen: „anschaffen will" mit 13 gegen 1 Stimme (des Herrn Abgeordneten für Hannover) abgelehnt. Zu Ziffer 3 wurde anerkannt, daß in Konsequenz des zur ersten Ziffer gefaßten Beschlusses die Worte: „der Verkauf" auszufallen haben, und daß auch der „anderweitigen Anschaffung" zu gedenken sei. Zur Begründung der vom Entwurfe der Redaktionskommission abweichenden Fassung wurde bemerkt, daß man in erster Lesung zu weit gegangen sei, indem nach den dort gefaßten Beschlüssen jeder Kauf eines Werthpapiers, auch wenn er in der Absicht, ein Ersparniß anzulegen, oder die Kapitalien eines Pupillen fruchtbringend zu machen, eingegangen würde, als Handelsgeschäft erscheine ꝛc. ꝛc. Dem gegenüber wurde auf die in erster Lesung geltend gemachten Erwägungen, ferner darauf verwiesen, daß die kaufmännischen Herren Abgeordneten jede Unterscheidung zwischen Spekulations- und anderen Käufen bezüglich der Werthpapiere für unmöglich erklärt hätten, daß auch der österr. Entwurf die Auffassung des Entwurfes der Redaktionskommission theile u. dgl. Schließlich wurde aber der Antrag, es bei der Fassung dieses Entwurfes zu belassen, mit 13 gegen 1 Stimme abgelehnt. Der Vorschlag eines Mitgliedes, die Redaktion der Ziff. 2 zur Vermeidung von Miß-

verständnissen dahin zu fassen: „oder anderen Werthpapieren, wenn sie für den Handelsverkehr bestimmt sind,“ wurde mit 11 gegen 3 Stimmen verworfen.

Zu Ziffer 4 wurde der Zusatz beantragt: „soweit sie Gegenstand dieses Handelsgesetzbuches sind,“ da es keineswegs richtig sei, alle Arten von Versicherungen gegen Prämie als Handelsgeschäfte zu betrachten. Es müsse z. B. für bedenklich erachtet werden, die Hagelversicherungen und dgl. als Handelsgeschäfte anzusehen, wenn sie auch gegen Prämien übernommen würden, da diese und ähnliche Versicherungen rücksichtlich ihres Gegenstandes mit dem Handel in gar keinem Zusammenhange ständen. Ferner gebe es auch Versicherungsanstalten, welche zwar auch auf Prämienzahlungen, aber im Grunde doch auf Gegenseitigkeit beruhten, indem der sich schließlich ergebende Gewinn unter die Versicherten vertheilt werde, und auch diese gehörten nicht hieher. Jedenfalls müsse vorbehalten bleiben, auf Ziff. 4 des Art. 233 zurückzukommen, wenn die Bestimmungen des Handelsgesetz-Buches über die Versicherungen festgestellt sein würden.

Gegen diesen Antrag wendete man aber ein, bei allen Uebernahmen von Versicherungen auf Prämie, was auch immer der Gegenstand derselben sein möge, treffe das Kriterium der Spekulation mit fremder Gefahr zu, in dieser Spekulation liege der handelsrechtliche Charakter derselben, weshalb man sie als Handelsgeschäfte betrachten müsse. Mit Rücksicht hierauf sei auch nur die Uebernahme von Versicherungen und nicht das Nehmen derselben als Handelsgeschäft anzusehen vorgeschlagen worden. Wenn man aber den beantragten Zusatz annehme, so werde man genöthiget, alle diejenigen Arten von Versicherungsgeschäften im Handelsgesetzbuche zu behandeln und besondere Bestimmungen über dieselben aufzunehmen, welche man als Handelsgeschäfte angesehen wissen wolle, obschon hiezu nicht immer ein zureichender Grund vorhanden sein werde. Der erwähnte Antrag wurde hierauf mit 9 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Ziff. 5 wurde einstweilen vorbehaltlich der Revision nach Feststellung des Seerechts angenommen.

Zu Ziff. 6 wurde die Streichung beantragt, weil es unrichtig sei, alle Wechselgeschäfte als Handelsgeschäfte anzusehen. Das Wechselrecht sei, namentlich nach der Auffassung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, eine allgemeine, keineswegs ausschließlich dem Handelsrechte angehörige Obligationsform, in welche die verschiedenartigsten Civilrechtsgeschäfte eingekleidet werden könnten; daraus, daß die Hauptfunktion des Wechsels in Vermittelung des Geldverkehres im Handel liege, folge nicht, daß jedes Wechselgeschäft ein Handelsgeschäft sei.

Insoweit aber wahre Handelsgeschäfte in die Form des Wechsels eingekleidet würden, sei schon durch andere Aufzählungen (z. B. durch den allgemeinen Satz des Art. 235, ferner durch Erwähnung der Geschäfte des Bankiers) die Kompetenz des Handelsgesetzbuchs genügend gewahrt. Ueberhaupt aber sei diese Erwähnung der Wechselgeschäfte an dieser Stelle zwecklos und gefährlich; jenes, weil das Wechselrecht schon in der deutschen Wechselordnung seine Feststellung erhalten habe; dieses, weil man sonst trotz des Art. 2 (dieses Gesetzbuches) leicht dahin geführt werde, eine sehr bedenkliche und zur Zeit gar nicht übersehbare Ergänzung der D. W.-Ordnung aus diesem Gesetzbuche zu statuiren, woraus mindestens die Gefahr zahlreicher Kontroversen hervorgehen würde. Ueberhaupt sei ja der ursprüngliche Grund der Aufnahme dieses Punktes wohl nur die Rücksicht auf die Kompetenz des Handelsgerichts gewesen, die bei dem hier eingeschlagenen System jetzt noch nicht in Frage komme. Daher wurde nach Erörterung der Gründe für und wider dem Antrag auf Streichung mit 10 gegen 4 Stimmen stattgegeben. Bei Diskussion des

Art. 234

Ziff. 1 wurde von einem Mitgliede bemerkt, daß nach dem Antrage des Herrn Referenten der Produzent vom Gebiete des Handelsrechtes ausgeschlossen sei. Dies sei zwar im Allgemeinen, aber keineswegs durchgängig richtig, so z. B. gewiß nicht bezüglich der vielen großartigen Berg- und Hüttenwerke. Von einem andern Mitgliede wurde darauf hingewiesen, daß man wohl unterscheiden müsse zwischen dem Falle, in welchem der Produzent lediglich zum eigenen Bedarfe seine landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu Ganz- oder Halbfabrikaten, z. B. sein Getreide zu Mehl, seine Runkelrüben zu Melis-Zucker umgestalte, und zwischen dem Falle, wo er seine Erzeugnisse gewerbmäßig für dritte Personen verarbeite. Im ersteren Falle, wie z. B. bei der Vermahlung des eigenen Getreides auf sogenannten Hausmühlen sei selbstverständlich von einem Gewerbebetriebe keine Rede, daher auch der Betrieb einer Hausmühle nicht als Gewerbebetrieb erscheine und nicht zum Kaufmann qualifizire. Im zweiten Falle jedoch und z. B. insbesondere bei dem großartigen Betriebe von Runkelrübenzuckerfabriken, welche die auf eigenen, ausgedehnten Landgütern erzeugten Runkelrüben verarbeiteten, sei der gewerbemäßige Betrieb solcher Fabriken offenbar ein Handels-Geschäft und mache es für die Produzenten sehr wünschenswerth, daß die für Handelsgeschäfte geltenden Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes auf dieselben Anwendung finden. Auf dieses Bedenken sei in dem Antrage in der Anlage E zum CLII. Protokolle unter Art. 2 Ziff. 2 c die

geeignete Rücksicht genommen. Es wurde deshalb beantragt, hierüber eine geeignete Bestimmung aufzunehmen.

Diesem Antrage wurde von mehreren Seiten beigetreten; es machte sich jedoch die Erwägung geltend, daß man, wenn der Produzent im Allgemeinen hier erwähnt würde, weit über die richtige, dem Handelsrechte gesteckte Grenze hinausgehe, indem dann jeder Oekonom und alle Produktion durch Ausnutzung von Grund und Boden in das Handelsrecht gezogen würde, daß aber auf der anderen Seite eine sichere Unterscheidung zwischen großartiger und geringfügiger Produktion aufzustellen ganz unmöglich sei, und daß die Hauptfälle großartiger Produktion aus anderen Gründen unter das Handelsrecht fallen würden, weil die Produzenten, ohne zu ihren Zwecken Ankäufe zu machen, nur selten durchkommen könnten, so daß sie mit Rücksicht hierauf als Kaufleute erscheinen würden. Der erwähnte Antrag wurde hienach nicht weiter verfolgt.

Ein Antrag, aus Ziff. 1 dasjenige zu streichen, was vom handwerksmäßigen Betriebe gesagt sei, wurde mit 12 gegen 2 Stimmen abgelehnt und somit Ziffer 1 angenommen.

CLV. Sitzung.

Nürnberg, den 25. Januar 1858.

An der heutigen, von dem zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule geleiteten Sitzung nahm auch der Herr Präsident Vollpracht Antheil, dagegen war der Herr Appellationsgerichts-Direktor Dr. Seuffert Theil zu nehmen durch Unwohlsein verhindert. In derselben wurde mit Berathung des

Art. 234

des Antrages in der Anlage A des CLII. Protokolls fortgefahren und zu Ziffer 2 mit Stimmeneinhelligkeit die erste der von dem Herrn Referenten vorgeschlagenen Fassungen angenommen, ein Antrag aber auf Streichung der Worte: „oder Geldwechslers," welcher davon ausging, daß der Geldwechsler unter den Begriff des Banquiers falle, mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Zu Ziff. 3 wurde der Redaktionskommission anheimgegeben, auszudrücken, daß es sich hier nur um das kaufmännische Kommissionsgeschäft handle, damit der Artikel nicht irrthümlicher Weise auch auf solche Unterhändler bezogen werden könne, welche an manchen Orten zwar gleichfalls Kommissionäre genannt würden, deren Geschäfte jedoch dem Handel völlig fremd seien.

Hierauf wurde die Streichung der Worte: „sowie die Uebernahme des Transportes von Personen" beantragt, weil die in diesen Worten enthaltene Bestimmung zu weit gehe, indem nach ihr jeder Lohnkutscher als Kaufmann und seine Geschäfte als Handelsgeschäfte angesehen werden müßten, weil ferner ein Bedürfniß für Aufnahme einer solchen Bestimmung selbst nicht einmal durch die Rücksicht auf großartigere, zum Transport von Personen bestimmte Unternehmungen begründet werde, indem solche Unternehmungen wohl immer auch noch mit Gütertransport sich befaßten und deshalb als kaufmännische Geschäfte angesehen werden müßten.

Von anderen Seiten wurde aber die Meinung vertreten, die Worte, deren Streichung beantragt worden, seien allerdings im Hinblicke auf die vielen großen Unternehmungen unentbehrlich, welche zum Zwecke des Transportes von Personen, namentlich von Auswanderern, gegründet und ohne sich der Hauptsache nach mit Gütertransport zu befassen, so umfassend seien, daß sie ihre Agenten in allen Gegenden Deutschlands hätten und nach allgemeiner Auffassung als Handelsunternehmungen angesehen würden. Selbst für minder großartige Unternehmungen des Personentransportes, für Omnibus-, Droschken- und dergleichen Unternehmungen hielten mehrere Mitglieder die von dem Herrn Referenten beantragte Bestimmung für angemessen, da die ganze Einrichtung solcher Geschäfte, z. B. bezüglich der Billete, mit dem Wesen des Handels zusammenhänge, mit den handelsrechtlichen Anschauungen übereinstimme und die Anwendung der gewöhnlichen Civilgesetze, z. B. der Gesetze über die schriftliche Errichtung von Verträgen, unmöglich mache. Ein beachtenswerthes Präcedens für eine solche ausgedehnte Bestimmung und ein Beweis, daß sie keine praktischen Nachtheile im Gefolge habe, liege in der rheinischen Handelsgesetzgebung, in dem neuen preußischen Strafgesetzbuche und in der bisherigen Anwendung dieser Gesetze, in welchen sich dieselbe Auffassung finde. Der Herr Referent fügte dem bei, daß man, wenn erhebliche Bedenken dagegen beständen, die Lohnkutscher nach Handelsrecht zu beurtheilen, durch eine Klausel ähnlich der bei Ziffer 1 angenommenen, eine Ausnahme bezüglich des Geschäftsbetriebes der Lohnkutscher statuiren könne.

Ein anderes Mitglied aber bemerkte, nach seiner Ansicht könne die

Bestimmung in Ziffer 3 auf den Lohnkutscher gar nicht bezogen werden, selbst wenn eine solche Klausel gar nicht gemacht würde, da man von ihm nicht sagen könne, daß er Personentransporte übernehme, sondern nur, daß er gemiethet werde, weshalb er auch für die Dauer der Miethe unter der Verfügung des Passagiers stehe.

Um dem Bedenken abzuhelfen, daß die Bestimmung in Ziffer 3 zu weit gehe, wurde von einem Herrn Abgeordneten vorgeschlagen, dieselbe auf diejenigen Personen zu beschränken, welche in regelmäßig wiederkehrenden Fahrten den Transport von Personen auszuführen pflegten und deshalb die Worte einzuschalten: „in periodisch wiederkehrenden Fahrten." Da indessen in der Debatte sich die Meinung geltend machte, daß diese Fassung theils zu eng sein würde, indem sie auf den Seetransport nicht überall passe, theils immer noch zu weit wäre, indem sie auch auf gewöhnliche Omnibusfahrten Anwendung leiden, also immer wieder ganz geringe Geschäftsleute treffen würde, zog der Herr Antragsteller seinen Vorschlag zurück.

Ein anderes Mitglied schlug dagegen aus demselben Grunde folgende Fassung vor:

a) „sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten „Anstalten."

Es ward auch hiegegen eingewendet, die Abgrenzung durch das Wort „Anstalt" sei viel zu unbestimmt, um nicht viele Streitigkeiten hervorzurufen, indessen war man andererseits der Meinung, das gedachte Wort weise nicht nur auf einen größern Umfang des Betriebes, sondern auch auf eine mehr kaufmännische Betriebsart hin, und biete somit dem verständigen richterlichen Ermessen einen genügenden Anhaltspunkt.

Ein Herr Abgeordneter hielt dafür, an sich gehörten die den Personen-Transport betreffenden Geschäfte, sowohl die Uebernahme des Transportes als die Vermittlung der Uebernahme, auch zu den Kommissions-, Speditions- und Frachtgeschäften und machte deshalb, um dem Gesetze eine Fassung zu geben, welche es sich gleichsam nur zur Aufgabe gesetzt hätte, etwa bestehende Zweifel darüber abzuschneiden, daß dem wirklich so sei, den Antrag, folgende Redaktion anzunehmen:

b) „wohin auch namentlich die Uebernahme des Transportes von Personen „gehört."

Schließlich wurde der Antrag unter a mit 10 gegen 5 Stimmen zum Beschlusse erhoben, und der Antrag auf Streichung der Schlußbestimmung der Ziffer 3 mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Zu Ziffer 4 bemerkte der Herr Referent, er habe die Worte: „nicht

amtliche" aufgenommen, um anzudeuten, daß sich die vorliegende Bestimmung nicht auf die verpflichteten Mäkler beziehe, von welchen als mit einer öffentlichen Funktion beauftragten Personen man nicht sagen könne, daß sie mit ihren Funktionen ein Gewerbe betrieben, sondern hauptsächlich nur auf die an manchen Orten vorkommenden nicht verpflichteten Vermittler, welche theils Agenten, theils uneigentlich Kommissionäre genannt zu werden pflegten. Ein Herr Abgeordneter trat dieser Auffassung unter der Bemerkung bei, daß die vorgeschlagene Fassung um so richtiger sei, als voraussichtlich manche Bestimmungen der Mäklerordnungen mit dem Inhalt des dritten Buches in Widerspruch gerathen würden.

Da man jedoch die bezüglich der Mäkler erhobenen Bedenken nicht für begründet hielt und der Meinung war, daß ihre Geschäfte als Handels-Geschäfte angesehen werden müßten, und daß in dem Verbote, Handels-Geschäfte auf eigene Rechnung zu machen, kein Grund liege, auch die Vermittlung derselben nicht als ein gerade ihnen obliegendes Handelsgeschäft zu bezeichnen, wurde die Streichung der Worte: „nicht amtliche" beantragt und mit 8 gegen 7 Stimmen genehmiget. Endlich wurde, um das mögliche Mißverständniß zu entfernen, als solle „die Vermittelung" lediglich auf die Thätigkeit der Mäkler sich beziehen und die Abschließung von Verträgen in fremdem Namen (die Thätigkeit der Agenten) nicht mit umfassen, beschlossen, nach: „Vermittelung" einzuschalten „und Abschließung."

Ein Antrag auf Streichung der Ziffer 4 wurde einerseits damit begründet, daß die Subsumtion unbefugter Mäkler unter die Zahl der Kaufleute Anstoß errege, andererseits das blose Vermitteln von Handels-Geschäften an und für sich nicht als kaufmännischer Betrieb gelten könne. In ersterer Beziehung ward erwidert, daß es sich hier nur um Beurtheilung der faktischen Sachlage handle, in letzterer Beziehung aber, daß nur der selbstständig etablirte Geschäftsmann gemeint sei. Der Antrag ward mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Zu Ziffer 5 wurde der Antrag gestellt, auch der Buchdruckereien, der Steindruckereien und ähnlicher Anstalten Erwähnung zu thun, da auch diese Art von Geschäften häufig in einer solchen Ausdehnung betrieben werde, daß sie ohne kaufmännische Einrichtungen und ohne rechtliche Gleich-stellung mit andern Handelsgeschäften nicht zu bestehen vermöchten. Auf die Bemerkung, daß die Buchdruckereien und ähnliche Geschäfte, soferne sie nicht mit dem Verkauf der Drucksachen, also mit einem Buchhandel verbunden, und deshalb dem Handelsrechte unterworfen seien, und soferne zu den von ihnen gelieferten Drucksachen das erforderliche Papier von denselben gekauft werde, welches schließlich als eine bearbeitete, bewegliche Sache

erscheine, schon unter Ziff. 1 des Art. 233, soferne aber ihnen das zu verwendende Papier geliefert würde, unter Art. 234 Ziff. 1 begriffen seien, wurde entgegnet, bei größeren Druckereien werde es gewiß nur selten vorkommen, daß ihnen das nöthige Papier vom Besteller der Druckerarbeiten geliefert würde, es werde also Art. 234 Ziff. 1 nicht anwendbar sein; Art. 233 aber sei deshalb nicht anwendbar, weil dieser blos den Ankauf des Papiers und keineswegs die übrigen Geschäfte der Buchdruckereien treffen würde. Obschon nun gegen die Erwähnung der Buchdruckereien im Art. 234 mehrfach Bedenken erhoben wurden, weil sie ebenso oft mit großer Ausdehnung, als mit geringen Mitteln betrieben würden, und weil der Umstand, daß ein Geschäft wegen seiner Ausdehnung kaufmännische Buchführung u. dgl. erforderlich mache, noch kein Grund sei, dasselbe als Handelsgeschäft zu bezeichnen, wurde mit 8 gegen 7 Stimmen dem erwähnten Antrage stattzugeben beschlossen, der Redaktionskommission aber anheimgegeben, zu erwägen, ob die rechte Stelle für die Aufnahme des Antrages nicht in Ziff. 1 des Art. 234 sei.

Ein anderes Mitglied hielt es für zweckmäßig, wenn die Fassung der Ziff. 5 des Artikels eine mehr spezialisirende sein würde, und proponirte deshalb folgende Redaktion:

„Der Verlag- und Sortimentsbuchhandel, der Verlag von Zeitungen, „Journalen, Zeichnungen, Musikalien und Kunstwerken aller Art."

Man hielt aber dafür, daß alle diese Geschäfte auch in der Fassung des Herrn Referenten begriffen seien, und lehnte den Antrag mit 12 gegen 3 Stimmen ab. Der Redaktionskommission wurde endlich noch von einem Herrn Abgeordneten anheimgegeben, zu erwägen, ob nicht folgende allgemeinere Fassung der Ziff. 5 vorzuziehen sei:

„Die Verlags- und sonstigen Geschäfte des Buchhandels."

Ein Antrag, der gewerbsmäßigen Vermiethung der zu diesem Zwecke angekauften Sachen als eines Handelsgeschäftes zu erwähnen, wurde nach erfolgter Diskussion, da er wenig Unterstützung fand, von dem Herrn Antragsteller zurückgezogen.

Der Schlußsatz des Artikels wurde angenommen, und nur mit der Modifikation versehen, daß gesetzt werde: „im Betriebe seines, gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes." Zur Erläuterung wurde bemerkt, die eben erwähnten Worte sollten darauf hinweisen, daß der Kaufmann die in Frage stehenden Geschäfte als Kaufmann gemacht haben müsse, um die Anwendung des Schlußsatzes zu rechtfertigen. Zur Unterscheidung, ob der Kaufmann als solcher oder abgesehen von dieser seiner Eigenschaft ein Geschäft gemacht habe, werde es an den Kriterien selten fehlen, je nachdem das Geschäft z. B. im Komtoir, durch Handlungs-

Bevollmächtigte ꝛc. geschlossen, in die Handlungsbücher eingetragen worden sei u. dgl. Der ganze Schlußsatz habe den bereits mehrfach (z. B. in der Lehre der Prokura) zur Geltung gebrachten Gedanken als Grundlage, daß das Gewerbe eines Kaufmanns handelsrechtlich nicht auf eine gewisse Gattung von Handelsgeschäften beschränkt werden könne.

Zum Art. 235

des Antrages der Anlage A wurde bemerkt, der Absatz 1 beziehe sich auf diejenigen Geschäfte, welche zwar nicht wie die in den Art. 233 und 234 aufgeführten den Anhaltspunkt für den juristischen Begriff eines Handlungs-Gewerbes darböten, aber doch aus irgend einem Grunde mit dem Betriebe eines einzelnen Handlungsgewerbes konnex seien. Der Absatz 1 enthalte demgemäß, wie der ganze Art. 235 überhaupt, eine ergänzende Klausel zu den einzelnen Aufzählungen des Art. 234. Dabei sei es vollkommen angemessen, statt „eines Handelsgewerbes," wie früher im Art. 233 des Entwurfes der Redaktionskommission wegen des dort eingehaltenen Systems gestanden habe, zu setzen: „seines Handelsgewerbes," weil es sich hier nicht mehr von dem am Schlusse des vorigen Artikels berührten Grundsatze, sondern von der Beurtheilung der in einem konkreten Handelsgewerbe geschlossenen einzelnen Geschäfte und Verträge handle. Ferner ward ein Antrag, statt: „Handelsgewerbes" zu setzen: „Gewerbes," mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Absatz 3 blieb ohne Beanstandung, zum Absatz 4 aber wurde von einem Herrn Abgeordneten bemerkt, es sei kein zureichender Grund vorhanden, um die Schuldscheine der Kaufleute, die doch nichts anderes als urkundliche Beweismittel über die von denselben geschlossenen Darlehens- und anderen Verträge seien, also die schriftlich abgeschlossenen Verträge der Kaufleute anders zu behandeln, als deren mündlich geschlossene Verträge. Man könne nicht absehen, warum ein Darlehen, welches ein Kaufmann zum Zwecke einer Vergnügungsreise ohne Schuldschein entnehme, nach dem gewöhnlichen Civilrechte und ein zu gleichem Zwecke entnommenes Darlehen, für welches eine Urkunde ohne Angabe dieses Zweckes ausgestellt wurde, nach Handelsrecht sollte beurtheilt werden, obschon der Darleiher in beiden Fällen den erwähnten Zweck kenne. Ein ohne Schuldschein außer Zusammenhang mit dem Handelsgeschäfte des Empfängers gegebenes Darlehen könne nachträglich und unabsichtlich durch unvorsichtige Abfassung des Schuldscheines zu einem kaufmännischen werden. Es sei deshalb angemessen und werde beantragt, den dritten und vierten Absatz des Artikels gleich zu halten und demzufolge die Worte: „soferne sich nicht aus demselben das Gegentheil ergibt" zu streichen und einzuschalten: „im Zweifel."

Hiegegen wurde eingewendet, die Schuldscheine der Kaufleute seien nicht blos Urkunden und Beweismittel über deren Verträge, sondern Gegenstände des Handelsverkehrs. Deren ganzer Kredit werde untergraben und jeder Schuldschein zu einem disputirlichen gemacht, wenn dem erwähnten Antrage statt gegeben und, nachdem ein solcher Schein durch viele Hände circulirte, ein Beweis darüber zugelassen würde, daß der Schuldschein nicht im Betrieb des Handelsgewerbes gezeichnet worden sei, wenn somit für die Zeit der Circulation eines solchen Scheines im Verkehre jede Gewißheit darüber genommen würde, ob auf denselben bei etwaiger dereinstiger Klagestellung die Artikel über die lex Anastasiana, sowie darüber, daß die Beweiskraft an keinen Zeitablauf gebunden sei und über die Indossabilität ꝛc. anwendbar seien oder nicht. Von selbst verstehe sich, daß die Worte: „sofern sich — Gegentheil ergibt" eine entsprechende Auslegung finden müßten, und daß sie z. B. Anwendung zu finden hätten, wenn ein Kaufmann, der eine von seinem Namen verschiedene Firma führe, einen Schuldschein nicht mit dieser, sondern mit seinem Namen gezeichnet habe. Der Richtigkeit des letzten Beispiels wurde von einer Seite widersprochen und ferner bemerkt, daß keineswegs jeder Schuldschein eines Kaufmanns Gegenstand des Handelsverkehrs sei. Der oben erwähnte Antrag wurde hierauf mit 11 gegen 4 Stimmen und ein Antrag zu setzen: „Die von einem Kaufmann unter seiner Firma gezeichneten Schuldscheine" mit 12 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Der Herr Referent beantragte hierauf, den Weiterverkauf der zu diesem Zwecke vorher angeschafften Sachen bei Absatz 2 ausdrücklich zu erwähnen, da dieser ohnehin auch in der allgemeinen Bestimmung des Art. 235 enthalten sei und gerade in dem Weiterverkaufe die eigentliche gewerbliche Thätigkeit des Kaufmannes nach allgemeiner Auffassung gefunden werden müsse. Derselbe schlug deshalb vor, den Absatz 2 dahin zu fassen:

> „Dies gilt insbesondere von Anschaffung von Geräthen — ver-
> „braucht werden sollen, sowie auch für die Weiterveräußerung von
> „Waaren, beweglichen Sachen und Werthpapieren, welche im Verfolg
> „der zu diesem Zwecke geschehenen Anschaffung betrieben wird."

Gegen diesen Antrag wurde in der Hauptsache mit Rücksicht auf das, was über den Detailverkauf ꝛc. schon in erster Lesung geltend gemacht worden, nichts erinnert, nur daran wurde Anstand genommen, daß die Bestimmung in der eben vorgeschlagenen Fassung auf viele Handwerker Anwendung finden und so die Beurtheilung der Geschäfte derselben nach

Handelsrecht zur Folge haben werde, während doch im Grunde beim Handwerke das eigentliche Gebiet des Handels aufhöre und das der Arbeit beginne. So werde z. B. jeder Schuhmacher, der Schuhe von dem behufs ihrer Anfertigung angekauften Leder weiter verkaufe, unter den Art. 235 fallen. Demgemäß erscheine eine Beschränkung des Artikels als unentbehrlich, und werde folgender Zusatz beantragt:

„insoweit diese Weiterveräußerung über den Betrieb des Handwerkes „hinausgeht."

Die Debatte ergab jedoch, daß die Schwierigkeiten der durch einen solchen Zusatz bedingten Distinktion unüberwindlich seien. Der Zusatz werde z. B. dahin führen, daß man, um zu wissen, ob man nach Handels-Recht zu beurtheilen sei, sich zu erkundigen hätte, ob der Schuhmacher die von ihm verkauften Schuhe selbst gefertigt, oder anders woher zum Verkaufe bezogen habe (vergl. Art. 233 Ziff. 1). Da es nun auch keine praktischen Bedenken gegen sich habe, das Handelsrecht auf die hier in Frage kommenden Handwerke anzuwenden, soweit seine Bestimmungen überhaupt Gelegenheit zur Anwendung finden könnten, so sei es gerathener, von einem solchen Zusatze Umgang zu nehmen, zumal in einer Reihe von Handwerken das Element des Handels mit den verarbeiteten Stoffen heut zu Tage bei Weitem das Element der Arbeit überbiete. Schließlich wurde die von dem Herrn Referenten vorgeschlagene Fassung mit 11 gegen 4 Stimmen angenommen und mit derselben Stimmenzahl der beantragte Zusatz abgelehnt.

CLVI. Sitzung.

Nürnberg, den 27. Januar 1858.

Unter der Leitung des zweiten Präsidenten, Herrn Dr. Ritter von Raule wurden in heutiger Sitzung, an welcher der Herr Appellations-Gerichts-Direktor Dr. Seuffert wieder Antheil nahm, während der Herr Handels-Gerichts-Assessor Kirchdörffer sich zu betheiligen durch Unwohlsein verhindert war, zuerst an die Stelle der aus dem Ausschusse für Feststellung der Protokolle austretenden Herren Obergerichtsrath Schuppius und Geheimerath Franck als Mitglieder dieser Kommission die Herren Syndikus Dr. Mann und Obergerichtsrath Dr. Trieps durch Stimmenmehrheit erwählt.

Sodann wurde an Stelle des Herrn Ministerialrathes Ammann zum Mitglied der Redaktionskommission für die Dauer der Abwesenheit desselben der Herr Senator Dr. Heineken gleichfalls durch Stimmenmehrheit bestimmt.

Hierauf brachte der Herr Präsident vor, schon mehrfach sei früher (vgl. Prot. Seite 9, 173, 812) die Ansicht geltend gemacht worden, daß es zweckdienlich sei, zum Behufe einer Veröffentlichung der Verhandlungen der Handelsgesetzgebungskommission eine weitere offizielle Ausgabe der Conferenz-Protokolle zu veranstalten, und die Besorgung derselben unter Uebertragung des Autorrechtes an diesen Protokollen vorbehaltlich des Rechtes der Regierungen, von denselben zu amtlichen Zwecken Abdrücke veranstalten zu lassen, dem ersten Sekretär der Versammlung, Herrn Bezirksgerichtsrath Lutz zu überlassen. Da nach Beendigung der zweiten Lesung der drei ersten Bücher der rechte Zeitpunkt für diese Veröffentlichung gekommen zu sein scheine, indem diese drei Bücher ein selbstständiges Ganzes bildeten, welches für sich geprüft werden könne, so mache er den Vorschlag, nunmehr die entsprechenden Einleitungen zu dieser Veröffentlichung in dem oben angegebenen Sinne zu treffen und von dem Vorhaben der Conferenz, daß sie in dieser Weise zu verfahren gedenke, der hohen Bundesversammlung unter der Anfrage Mittheilung zu machen, ob gegen dasselbe ein Anstand bestehe. Der Herr Präsident verlas hierauf den Entwurf eines in diesem Sinne gefaßten Berichtes.

Der Herr Abgeordnete für Preußen sprach sich hiernächst Namens seiner Regierung dahin aus: er sei mit dem Druck und der Veröffentlichung der Entwürfe und der Protokolle einverstanden. Die Conferenz sei aber ohne eine besondere Autorisation des Bundes ermächtigt, die zur Förderung ihrer Arbeiten erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Es werde daher, insofern es sich um die Einholung einer Ermächtigung handeln solle, einer solchen nicht bedürfen und die in Rede stehende Einrichtung auf den Beschluß der Versammlung ins Werk gesetzt werden können.

Die überwiegende Mehrheit der Versammlung sprach sich jedoch für den Antrag des Herrn Präsidenten aus und erhob denselben sofort zum Beschluß.

Hierauf wurde zur Berathung des

Art. 236

des Antrags in der Anlage A zum CLII. Protokolle übergegangen und zu demselben bemerkt, in erster Lesung sei eine engere Fassung der betreffenden Bestimmung beschlossen und in Abs. 4 des Art. 233 des Entwurfes der Redaktionskommission aufgenommen worden, um die Miethkontrakte über Kaufgewölbe, Meßlokalitäten u. dgl. der Beurtheilung nach

Handelsrecht nicht zu entziehen. Dies sei auch wohl angemessen, da bezüglich solcher Miethverträge an verschiedenen Orten unter den Betheiligten eine Reihe von Gebräuchen herkömmlich sei, welche vom gewöhnlichen Civilrechte abwichen, eine Verhandlung über solche Verträge aber, wenn sie streitig würden, im Interesse des Handels den Handelsgerichten nicht entzogen werden dürfe. Solche Gebräuche kämen an manchen Plätzen z. B. an der Ostsee bezüglich der zum Kornhandel verwendeten Lager-Räume, bezüglich der Berechnung der hiefür zu entrichtenden Miethen u. dgl. vor und eine Entscheidung der Differenzen in Bezug auf Mieth-Kontrakte über Handlungslokalitäten durch das Handelsgericht sei namentlich in Leipzig wegen der Messen nothwendig. Es wurde deshalb die Fassung des Entwurfes der Redaktionskommission herzustellen vorgeschlagen.

Gegen diesen Antrag wurde aber eingewendet, das Hauptinteresse des Handels, welches bezüglich der Miethe von Lagerräumen u. s. w. zu wahren sei, bestehe darin, daß die Streitigkeiten über dieselbe in einem schnellen Verfahren erlediget würden. Diesem Interesse sei theils, z. B. in Oesterreich, durch mehrere, das betreffende gerichtliche Verfahren wesentlich beschleunigende, Bestimmungen bereits Rechnung getragen, theils könne demselben schon dadurch Genüge geschehen, daß solche Miethverträge, bei welchen dieses Interesse hauptsächlich hervortrete, namentlich die Miethen der Meßlokalitäten, der Kompetenz der Handelsgerichte überwiesen, und nach dem bei diesen bestehenden Prozeßrechte behandelt würden. Ein Bedürfniß, die materiellen Rechtssätze des Handelsrechts auf sie anzuwenden, sei nicht vorhanden. Die angeführten Usancen könnten an und für sich nicht einmal ein Bedürfniß für die Verweisung ähnlicher Miethverträge an die Handelsgerichte begründen, denn dergleichen Gebräuche müßten auch von den gewöhnlichen bürgerlichen Gerichten beachtet werden. Die Bestimmung, daß die mehrerwähnten Miethverträge nach Handelsrecht zu beurtheilen seien, werde aber zu großen Verwirrungen führen. Die Vermiethung einer und derselben Lokalität müsse, wenn dem Antrage stattgegeben würde, bald nach gewöhnlichem Civilrechte, bald nach Handelsrecht beurtheilt werden, je nachdem sie von einem Privatmann oder von einem Kaufmann zur Einrichtung eines Komtoirs, eines Waarenlagers ꝛc. eingegangen würde. Die im Redaktionsentwurfe enthaltene Bestimmung habe aber abgesehen davon um so mehr Bedenken gegen sich, als auch die Miethe von Lokalitäten nach manchen Partikulargesetzen unter gewissen Umständen, wie z. B. in Folge einer Eintragung in die öffentlichen Hypothekenbücher dingliche Rechte begründe. Jedenfalls sei die Fassung im Entwurfe der Redaktionskommission nicht zu empfehlen, indem in derselben die Mieth-

Verträge überhaupt von der Regel nur deshalb unberührt gelassen würden, damit eine spezielle Gattung dieser Miethverträge als Handelsgeschäfte angesehen werden könnte, während doch richtiger eine durchgängige Regel unter Beifügung einzelner bestimmter Ausnahmen aufzustellen sei. Unter allen Umständen sei es also angemessener, den von dem Herrn Referenten vorgeschlagenen Satz anzunehmen und die etwa nöthig erscheinenden Ausnahmen bezüglich der Miethe von Waarenlagern u. dgl. beizufügen.

Schließlich wurde der Antrag des Herrn Referenten mit 11 gegen 4 Stimmen zum Beschlusse erhoben und die Beifügung einer Ausnahme für Handlungslokale mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Zum

Art. 237 (Anlage A)

wurde der Redaktionskommission anheimgegeben, statt: „aufgehoben" zu setzen: „ausgeschlossen." Sodann stellte ein Mitglied zur Erwägung der Redaktionskommission, ob nicht statt: „in den Gewerbepolizeigesetzen" zu setzen sei: „aus gewerbepolizeilichen Gründen", da die Verbote, auf welche es hier abgesehen sei, auch in anderen als den gewerbepolizeilichen Gesetzen enthalten sein und gleichwohl auf gewerbepolizeilicher Erwägung beruhen könnten. Sodann beantragte dasselbe Mitglied, die Fassung des Artikels noch in einer anderen Weise zu erweitern, und deshalb beizufügen: „oder aus anderen Gründen," da kein zureichender Grund vorhanden sei, um ihn auf die in demselben enthaltene Aufzählung zu beschränken. Diesem Antrage traten mehrere Herren Abgeordnete bei, einer derselben führte namentlich noch an, es komme auch vor, daß einem Kaufmanne untersagt sei, vor Bezahlung der Steuern Handel zu treiben.

Von anderen Seiten glaubte man jedoch, die in dem Artikel enthaltene Aufzählung genüge dem Bedürfnisse, welches Anlaß zur Aufnahme der fraglichen Bestimmung gegeben habe. Man könne sich deshalb bei dieser Aufzählung beruhigen, und zwar um so mehr, als durch dieselbe keineswegs ausgeschlossen sei, daß auch aus anderen Gründen durch den Richter so erkannt werde, als wenn dieselben im Artikel erwähnt wären. Eine Erweiterung der Fassung werde aber sehr leicht zu Mißverständnissen führen, man werde z. B. möglicher Weise in der Vorschrift, daß der für einen Verschwender Erklärte keine Verträge schließen dürfe, so wie in dem nach manchen Gesetzgebungen gegen den Kridar erlassenen Verbote, Handel zu treiben, unter Anwendung des Artikels auch kein Hinderniß gegen die Gültigkeit der von ihnen abgeschlossenen Handelsgeschäfte finden.

Um Mißdeutungen der zuletzt erwähnten Art auszuschließen, die von mehreren Seiten in solchen Fällen nicht für wahrscheinlich gehalten wurden, weil man nicht von Unfähigkeit zur Eingehung von Rechtsgeschäften über-

haupt sprechen könne, beantragte ein Mitglied zu setzen: „und anderen ähnlichen Gründen.“

Bei der Abstimmung wurde die, vorbehaltlich der Abstimmung über die Streichung des Wortes „ähnlichen“ aufgeworfene Frage, ob der Zusatz zu machen sei: „oder anderen ähnlichen Gründen,“ mit 10 gegen 5 Stimmen bejaht, der Antrag auf Streichung des Wortes: „ähnlichen“ aber mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Zum

Art. 238 (Anlage A)

beantragte ein Herr Abgeordneter, es bei dem Art. 236 des Entwurfes der Redaktionskommission zu belassen, da die Fassung des Letzteren dasselbe sage, wie der Vorschlag des Herrn Referenten, und insoferne richtiger sei, als in dem Antrage des letzteren nur von dem einen und dem anderen Kontrahenten die Rede sei, während bei einem Vertrage nicht selten auch mehrere Kontrahenten betheiligt seien.

Eine weitere Beanstandung betraf den Schlußsatz des Artikels: „soweit sich aus denselben nicht ergibt, daß sie nur den ersteren betreffen.“ Bezüglich desselben wurde nämlich hervorgehoben, das, was er sagen wolle, verstehe sich von selbst, das, was er sage, werde sehr leicht mißverstanden werden. Der erste Satztheil solle den Gedanken beseitigen, welcher durch die vorausgehend, wenn auch nicht bestimmt ausgesprochene, doch in erkennbarer Weise angedeutete Unterscheidung zwischen einseitigen und zweiseitigen Handelsgeschäften etwa hervorgerufen werden könnte und dem, von einer gleichen Unterscheidung ausgehenden, Art. 211 des preußischen Entwurfs wirklich zum Grunde gelegen habe, den Gedanken nämlich, daß ein und dasselbe Rechtsgeschäft in Bezug auf den einen Kontrahenten nach Handelsrecht, in Bezug auf den anderen Kontrahenten dagegen nach gemeinem bürgerlichem Rechte zu beurtheilen sei. Dieser Gedanke sei nicht durchzuführen, und insoweit der beantragte Artikel in sich gerechtfertigt. Aber eben darum, weil jener Gedanke in seiner praktischen Anwendung überhaupt unmöglich sei, könne diese Möglichkeit auch nicht als Ausnahme von dem Grundsatze, welchen der beantragte Art. 238 in seinem ersten Theile ausspreche, gedacht werden. Gleichwohl werde in dem Nachsatze: „soweit ꝛc.“ deutlich zu erkennen gegeben, daß man für gewisse Bestimmungen des dritten Buchs eine solche Ausnahme statuiren müsse.

Man habe bei diesem Nachsatze diejenigen Artikel im Auge gehabt, deren Geltung an eine gewisse subjektive Voraussetzung geknüpft sei, und diese Artikel zu denjenigen Bestimmungen, welche objektiv gelten sollen, in ein Verhältniß, wie die Ausnahme zur Regel gebracht. Dies gehe

aber nicht an. Denn die Bestimmungen beiderlei Art seien eben nichts Anderes, als handelsrechtliche Sätze, welche gleichmäßig und ausnahmslos überall da zur Anwendung kommen müßten, wo die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit — diese seien nun blose objektive, oder zugleich auch subjektive — vorlägen. Wo die letzteren fehlten, könne selbstverständlich die betreffende Bestimmung nicht zur Anwendung kommen, man brauche nicht besonders zu sagen, daß ein privilegium (favorabile oder odiosum), welches ausdrücklich nur für den Kaufmann oder für den Spekulanten gegeben sei, dem Nichtkaufmanne oder demjenigen, für den das Geschäft nicht als Handelsgeschäft gelte, nicht zukomme. Der Nachsatz, welcher nur dieses und nichts Anderes sagen solle, verdunkele aber durch die Art und Weise, in welcher dies ausgedrückt werde, den Sinn des ganzen Artikels und führe jedenfalls zu Mißverständnissen. Es wurde deshalb die Streichung des Schlußsatzes beantragt.

Diese gegen Artikel 238 vorgebrachten Bedenken wurden jedoch mehrfältig als unbegründet bezeichnet, namentlich wurde die Ansicht ausgesprochen, daß Mißverständnisse der zuletzt erwähnten Art nicht zu befürchten seien. Der Schlußsatz in Frage sei zum richtigen Verständnisse des Systems unentbehrlich, indem er der in den Motiven des Herrn Referenten erörterten Auffassung des Begriffs von Handelsgeschäften den gesetzlichen Ausdruck gebe; der Satz lasse nämlich näher erkennen, daß bei einem Rechtsgeschäfte auf der einen Seite, auf der des Spekulanten, ein Handelsgeschäft gemacht werden könne, während in Beziehung auf die andere Seite, den Nicht-Spekulanten, Konsumenten, ein als Handelsgeschäft dieses Kontrahenten zu bezeichnender Vertrag nicht vorliege. In faßlicher Weise drücke der Satz aus, daß, dieses Unterschiedes ungeachtet, die Bestimmungen des dritten Buchs gleichmäßig auf beide Kontrahenten angewendet werden sollten, daß aber einzelne Bestimmungen vorhanden seien, deren Inhalt, insoweit er von den gewöhnlichen bürgerlichen Gesetzen abweiche, nur in dem Falle und nur insoweit zur Anwendung komme, als der oder die Kontrahenten, von denen diese Bestimmung spreche, ihrerseits ein Spekulationsgeschäft machten oder Kaufleute seien.

Bei der Abstimmung wurde mit 8 gegen 7 Stimmen beschlossen, es bei der von dem Herrn Referenten vorgeschlagenen Fassung zu belassen, mit 11 gegen 4 Stimmen aber wurde die Streichung des letzten Satzes abgelehnt. Dagegen wurde der Antrag, diesen Satz dahin zu fassen:

„— — dieses dritten Buches gleichmäßig anzuwenden, soweit sich „aus denselben nicht ergibt, daß sie nur den ersten berechtigen und „verpflichten sollen,“ der Redaktionskommission anheim gegeben.

Hierauf stellte ein Mitglied den Antrag, die Kommissions=, Speditions= und Frachtgeschäfte als absolute Handelsgeschäfte zu bezeichnen und demgemäß in Art. 233 einzureihen. Zur Unterstützung dieses Vorschlages führte dasselbe an, Geschäfte der eben erwähnten Art würden ohnehin sehr selten vorkommen, ohne daß auf Seiten des einen der Kontrahenten ein gewerbsmäßiger Geschäftsbetrieb vorhanden wäre. Die Annahme des Antrages werde deshalb kaum einen Nachtheil im Gefolge haben. Dagegen müßte nothwendig die Bezeichnung dieser Geschäfte als relativer Handels=Geschäfte zu bedenklichen Kollisionen und Verwirrungen führen. Man möge nur daran denken, daß ein Mann, der ein einzigesmal eine Fracht=Fahrt unternehme, und sowohl von einem Nichtkaufmanne als von einem Kaufmanne Güter zum Transporte erhalten habe, in seinen Beziehungen zum Ersteren nach gewöhnlichem Civilrechte, in seinem Verhältnisse zum Letzteren aber nach Handelsrecht beurtheilt werden müßte. Man möge bedenken, welche Verwirrungen es im Gefolge habe, wenn ein solcher Mann einem Nichtkaufmanne einen Ladeschein ausgestellt, wenn dieser Schein von Hand zu Hand circulirt habe und zuletzt erst vom Inhaber des Ladescheines entdeckt werde, daß weder der Fuhrmann noch der Absender als Kaufmann zu betrachten sei. Solche Verwirrungen würden um so schlimmere Wirkungen haben, als man es bei den hier in Frage stehenden Geschäften in der Regel mit fremden, in der Ferne wohnenden Leuten zu thun habe, bezüglich deren eine Entscheidung über Gewerbmäßigkeit oder Nichtgewerbmäßigkeit ihrer Geschäfte mit großer Schwierigkeit verbunden sei.

Gegen diesen Antrag wurde jedoch eingewendet, derselbe führe über das Bedürfniß weit hinaus und verstoße gegen die im Leben übliche Auffassung. Wenn ein Nichtkaufmann sich von einem Manne, der gewöhnlich keine Frachtgeschäfte mache, einmal einen Transport besorgen lasse, so denke gewiß Niemand daran, demselben einen Frachtbrief mitzugeben. Wenn man aber vollends Kommissionsgeschäfte als objektive Handels=Geschäfte betrachte, so werde man nahezu das ganze Mandat in das Gebiet des Handelsrechtes ziehen. Die Bestimmungen der fraglichen drei Titel seien auch durchgängig nur mit Rücksicht auf die Einrichtungen und Verhältnisse festgestellt, welche beim gewerblichen Betriebe derselben beständen, wogegen sie in der Anwendung auf einzelne Geschäfte dieser Art, wenn dabei auf beiden Seiten Nichtkaufleute ständen, ihre Grundlage verlieren und viel zu weit gehen würden. Beispielsweise wurde dabei an die Haftungspflicht des Frachtführers erinnert. Die fraglichen Geschäfte

seien auf historischem Wege und zwar nur so weit in den Bereich des Handels getreten, als sie dem Betriebe der sogenannten Hülfsgewerbe des Handels angehörten. Gesetzt aber auch, es lasse sich rechtfertigen, die speziellen, das Kommissions-, Speditions- und Frachtgeschäft betreffenden Bestimmungen des Gesetzbuches auf alle Geschäfte dieser Art, ohne Rücksicht auf das Gewerbe der Betheiligten anzuwenden, so habe man zu erwägen, daß durch den Antrag nicht nur diese Bestimmungen, sondern auch die allgemeinen Normen des Gesetzbuches für anwendbar erklärt würden, und gerade in dieser Richtung müsse das erheblichste praktische Bedenken gegen denselben gefunden werden. Ein Mitglied endlich sprach sich dahin aus, die Frage, welche der Herr Antragsteller angeregt habe, führe auf die Frage zurück, ob bei der Bestimmung des Begriffes der Handelsgeschäfte überhaupt etwas von der Gewerbsmäßigkeit des Betriebes abhängig gemacht werden solle; diese Frage sei aber bereits bejahend entschieden und es liege kein anderer Grund vor, die Geschäfte des Kommissionärs anders zu behandeln, als die des Banquiers und der übrigen in Art. 234 aufgefaßten Gewerbetreibenden. Nach dem Schlusse der Debatte wurde der Antrag in Frage mit 13 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Auf die Anregung eines Mitgliedes, ob es nicht angemessen sei, im Gesetze festzustellen, was in demselben unter dem Ausdrucke „gewerbsmäßig" verstanden werde, da dies auch in dem französischen Handels-Gesetzbuche geschehen sei, ob dazu erfordert werde, daß Jemand aus dem Betriebe eines solchen Geschäftes einen Nahrungszweig mache, oder ob es genüge, wenn das Geschäft sehr häufig betrieben werde, oder wenn Jemand ein einzelnes Geschäft in vielen, längere Zeit hindurch fortgesetzten Handlungen erledige, z. B. wenn er den Verkauf eines selbst verlegten Buches besorge, wurde nicht weiter eingegangen, da man die Aufstellung einer zutreffenden allgemeinen Begriffsbestimmung für unthunlich, den Ausdruck: „gewerbsmäßig" für populär genug hielt, um einer richtigen Anwendung in einzelnen Fällen versichert sein zu können.

Hierauf wurde zur Diskussion des

Abschnittes II. Art. 237

des Entwurfes der Redaktionskommission übergegangen und hiebei die Streichung des ersten Absatzes beantragt, weil die in demselben ausgedrückte Idee in jedem Rechtssystem gelte und nicht abzusehen sei, warum ein einzelner Rechtssatz über die Auslegung der Verträge aus dem ganzen Rechts-Systeme hier aufgenommen werden solle. Jedenfalls sei dessen Fassung nicht richtig, da es gewiß nicht ausschließlich auf die Willensmeinung,

sondern unzweifelhaft eben so sehr auf die Willenserklärung der Kontrahenten ankomme, zumal wenn diese ganz unzweideutig wäre. Der Antrag auf Streichung des Absatzes 1 wurde jedoch mit Rücksicht auf die schon in erster Lesung geltend gemachten Erwägungen mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt, die Prüfung der Fassung aber der Redaktionskommission anheimgegeben.

Zum zweiten Absatze des Artikels beantragte hierauf der Herr Referent, die Worte: „für die Erforschung des Willens der Kontrahenten" zu streichen und den zweiten Absatz als einen besondern Artikel aufzuführen, da die Bestimmung desselben nicht allein bezüglich der Auslegung des Willens der Kontrahenten, sondern auch in anderen Beziehungen Platz greifen müsse. Diesem Antrage trat ein Herr Abgeordneter mit der Bemerkung bei, die Fassung des zweiten Absatzes sei jedenfalls insoferne zu eng, als sie blos auf die Auslegung von Willenserklärungen gerichtet sei, während sie doch auch darauf gehen müßte, was von Gesetzeswegen als Willensmeinung der Parteien anzusehen sei, wenn in einer Nebenbeziehung gar keine Erklärung derselben vorliege, und der Satz: clarius loqui debebas, Anwendung leide.

Dem entgegen wurde aber hervorgehoben, wenn dem Antrage des Herrn Referenten stattgegeben würde, werde der zweite Absatz nichts anders als eine Wiederholung des Art. 1 enthalten und darum überflüssig sein: ferner wurde geltend gemacht, es handle sich hier nicht um solche Sätze, welche die Willensmeinungen der Parteien ergänzen, sondern nur um solche, welche zur Interpretation derselben dienen, um Festsetzung einer Klasse von facta concludentia.

Ein Mitglied hielt die Fassung des Absatzes 2 für den Fall, daß nicht beide Kontrahenten Kaufleute wären, für zu weit und schlug deshalb vor, statt: „für die Erforschung des Willens der Kontrahenten" zu setzen: „Für die Erforschung des Willens der Kaufleute."

Bei der Abstimmung wurde der zuletzt erwähnte Antrag mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt, und mit 12 gegen 3 Stimmen statt: „auf die unter Kaufleuten geltenden" „auf die im Handelsverkehre geltenden" zu setzen beschlossen, und zwar in der Voraussicht, daß selbstverständlich in der Anwendung immer auf die den Geschäften und Betheiligten entsprechende Art des Handelsverkehres werde gesehen werden. Sodann wurde mit 9 gegen 6 Stimmen dem Antrage des Herrn Referenten stattzugeben beschlossen, und der Antrag auf Streichung des zweiten Absatzes mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Zum

Art. 238

wurde beschlossen, dem Artikel eine solche Fassung zu geben, daß er nur

dann Anwendung finden würde, wenn das Geschäft auf Seiten des Verpflichteten ein Handelsgeschäft sei; sodann wurde der Redaktionskommission zur Erwägung anheimgegeben, ob es nicht angemessener sei, zur Verdeutlichung der Absicht des Artikels statt: „der Uebereinkunft“ zu setzen: „dem mit den Berechtigten eingegangenen Vertrage.“ Bei Diskussion des

Art. 239

wurde für angemessen befunden, die Bestimmung des Artikels auf alle bei Handelsgeschäften betheiligten Personen anzuwenden und demzufolge die Fassung des Entwurfes im Wesentlichen beizubehalten. Von einem Herrn Abgeordneten wurde der Redaktionskommission zur Erwägung anheimgegeben, ob es nicht angemessener sei, den Absatz 1 allgemeiner dahin zu fassen, daß er von allen Solidarschuldnern aus Handelsgeschäften, ingleichen von allen Solidarverbindlichkeiten gelte, deren das Handelsgesetzbuch erwähne, damit keine Folgerungen daraus gezogen werden könnten, wenn einmal im Gesetze bei Statuirung einer Solidarverbindlichkeit die hier aufgeführten Folgen derselben unerwähnt geblieben wären.

Zum zweiten Absatz wurde bemerkt, dessen jetzige Fassung treffe die eigentlich kaufmännischen Formen der Bürgschaft, als das del-credere-Stehen und das Kreditmandat, nicht, und müsse doch wohl ohne Zweifel auch auf diese Anwendung finden. Es wurde deshalb beantragt, eine Fassung zu wählen, welche auch diese Art von Geschäften umfassen würde, und wurde dieser Antrag zum Beschlusse erhoben.

Der Antrag, den Zusatz aufzunehmen:

„Die in diesem Gesetze erwähnten Solidarschuldner haften einer „für alle und alle für einen,“

um hiemit auszudrücken, daß die Solidarschuldner im Sinne des Handels-Gesetzbuches als Korrealschuldner zu betrachten seien, wurde mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt, da man die mit diesem Antrage angeregte Frage als eine rein doktrinäre im Gesetze zu berühren nicht für gut fand, zumal selbst die Doktrin über dieselbe noch nicht völlig ins Reine gekommen zu sein scheine und für manche Partikular-Rechte (z. B. das allgemeine preuß. Landrecht, — das rheinische und das österreichische Recht) die Frage überhaupt nicht von Interesse sei. Sodann wurde beantragt, den

Art. 240

in der Weise zu beschränken, daß er nur die Kaufleute verpflichten würde, und demzufolge zu setzen: „Ein Kaufmann, welcher aus einem Handels-Geschäfte ꝛc. ꝛc.“ Dieser Antrag wurde zwar mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt, dagegen wurde mit allen Stimmen der Beschluß gefaßt, aus-

zusprechen, daß der Artikel nur auf diejenigen Personen Anwendung finde, auf deren Seite das Geschäft als Handelsgeschäft erscheine, demzufolge wurde vorbehaltlich weiterer Prüfung folgende Fassung angenommen: „Wer aus seinem Handelsgeschäfte 2c."

Als von einem Mitgliede im Hinblicke darauf, daß Handelsgeschäfte auch von Nichtkaufleuten z. B. gewöhnlichen Fuhrleuten abgeschlossen werden können, die Worte: „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes" beanstandet wurden, ward zu deren Erläuterung hervorgehoben, es handle sich hier nicht durchweg von der Sorgfalt desjenigen, den man im gewöhnlichen Leben einen Kaufmann von höherer Bildung zu nennen pflege, sondern von der Sorgfalt eines ordentlichen Gewerbsmannes, von dem Stande und Gewerbe, welchem die jeweils in Frage stehende Person angehöre. Der Ausdruck: „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes" repräsentire demnach für das Handelsrecht einen technischen Begriff ähnlich der „Sorgfalt des diligens pater familias" im gewöhnlichen Civilrechte.

Bei Diskussion des

Art. 241

wurde zunächst die Frage besprochen, ob sein Inhalt eine allgemeine Anwendbarkeit auf alle bei einem Handelsgeschäfte betheiligten Personen behalten solle oder nicht. Sodann wurde von einer Seite beantragt, den Artikel zu streichen, da der Inhalt desselben ohnehin gemeinen Rechtens sei, und wenn er ausdrücklich aufgenommen würde, leicht mißverstanden und in ungeeigneter Weise ausdehnend interpretirt, also vielleicht auf blos mögliche Gewinne bezogen werden könnte. Nachdem jedoch bemerkt worden war, der Artikel solle denjenigen Rechten entgegentreten, in welchen zwischen dem wirklichen Schaden und dem entgangenen d. i. dem nachweisbar entgangenen Gewinne in der Weise unterschieden werde, daß, wer ein mäßiges Versehen begangen habe, nur ersteren, und erst wer ein grobes Versehen begangen habe, auch letzteren zu ersetzen schuldig sei, wurde mit 13 gegen 2 Stimmen für die Beibehaltung des Artikels nach der Fassung der Redaktions-Kommission entschieden.

CLVII. Sitzung.

Nürnberg, den 29. Januar 1858.

In heutiger Sitzung, von welcher der Herr Appellationsgerichts-Direktor Dr. Seuffert durch Unwohlsein abgehalten war, wurde unter der Leitung des zweiten Präsidenten, Herrn Dr. Ritter von Raule zum

Art. 242

zunächst die Fassung des ersten Absatzes beanstandet und hiezu bemerkt, der fragliche Absatz enthalte eine lex correctoria für diejenigen Civilgesetz-Gebungen (z. B. das allgemeine preußische Landrecht), welche in Betreff der Höhe der Konventionalstrafe beschränkende Vorschriften enthielten. Wenn nun diese an sich ganz entsprechende Bestimmung so gefaßt werde, daß die Konventionalstrafen bei Verpflichtungen aus Handelsgeschäften keinen Beschränkungen unterliegen sollten, so gewinne dieselbe den Anschein, als wolle sie zugleich bestimmen, daß bei Verpflichtungen aus anderen Geschäften solche Beschränkungen allerdings Platz greifen sollten, und als wolle sie diejenigen Civilgesetzgebungen ändern, welche von solchen Vorschriften nichts enthielten. Um solche Schlußfolgerungen auszuschließen, sei es angemessen, allgemein auszusprechen, daß die Parteien das Recht hätten, Konventional-Strafen von beliebiger Höhe zu vereinbaren. Von selbst verstehe sich dann, daß diese Bestimmung nur auf das Anwendung leide, was nach Handels-Recht zu beurtheilen sei. Es wurde deshalb vorgeschlagen, zu setzen: „die Verabredung einer Konventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung 2c." wie im Entwurfe.

Der Herr Referent erklärte hierauf, auch er halte es für angemessen, die Bestimmung des ersten Absatzes allgemeiner zu fassen und so hier den Satz: „welche der Verpflichtung aus einem Handelsgeschäft beigefügt ist" zu streichen, damit dieselbe auf die Konventionalstrafen aller bei einem Handelsgeschäfte betheiligten Personen gleichmäßig und nicht blos auf diejenigen Konventionalstrafen anwendbar werde, welche von solchen Personen versprochen seien, auf deren Seite das Geschäft als Handelsgeschäft gelte. Während mehrere Mitglieder diesem Antrage des Herrn Referenten beitraten, zumal der Inhalt des Art. 242 Abs. 1 gemeinen Rechtens sei und in den Ländern dieses Rechtes noch keine praktischen Bedenken hervorgerufen habe, wurde im Gegensatze hiezu von einer anderen Seite noch eine weitere

Beschränkung des Absatzes 1 für erforderlich gehalten. Es wurde nämlich hervorgehoben, solange noch in den meisten deutschen Staaten Gesetze beständen, welche die Höhe der vertragsmäßigen Zinsen beschränkten, müsse das Mittel, diese Gesetze durch Bedingen von Konventionalstrafen zu umgehen, abgeschnitten bleiben. Der Art. 242 gehe aber, indem er in seiner allgemeinen Fassung ein solches Mittel auch Nichtkaufleuten, welche sich in Handelsgeschäfte einließen, an die Hand gebe, weiter als der Art. 250, welcher nicht alle Handelsschulden, sondern nur Darlehen und Handelsschulden der Kaufleute von jenen gesetzlichen Beschränkungen eximirt wissen wolle (vgl. Motive zum Art. 223 des preuß. Entwurfes). Es wurde deshalb von dieser Seite beantragt, nach „unterliegt" einzuschalten: „mit Ausnahme der nicht unter die Bestimmung des Art. 250 fallenden Geldschulden."

Hiegegen wurde jedoch von mehreren Herren Abgeordneten eingewendet, es verstehe sich von selbst, daß die Bestimmung des Art. 242 nicht zur Umgehung der Wuchergesetze benützt werden dürfe und daß alles, was zu diesem Zwecke geschehe, keine Geltung habe. Der zuletzt erwähnte Antrag gehe aber jedenfalls zu weit, indem er alle Geldschulden ausnehme, und sich so auch auf Geldpräſtationen aus einer Reihe von Verträgen erstrecke, welche mit den Wuchergesetzen gar nicht in Zusammenhang ständen, wie z. B. die Geldleistungen für Schiffsmiethe, Ueberliegetage u. dgl., während gerade für solche Verträge der Art. 242 Bedeutung habe.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag des Herrn Referenten mit 13 gegen 1 Stimme angenommen. Sodann wurde die Frage, ob ein ausdrücklicher Zusatz des Inhalts zu machen sei, daß durch Art. 242 die bestehenden, den Zinswucher betreffenden Gesetze nicht aufgehoben und Umgehungen derselben nicht erlaubt werden sollten, der Abstimmung unterstellt und mit 9 gegen 5 Stimmen verneint.

Zum zweiten Absatze des Artikels wurde geltend gemacht, allerdings passe der Ausdruck „Reugeld" an sich ebensowohl auf diejenige stipulirte Summe, durch deren Leistung man sich von der Erfüllung einer Verbindlichkeit befreien könne, als auch auf die bei Abschluß des Vertrags gegebene Summe, gegen deren Aufopferung man von dem Vertrag abgehen könne; üblich sei aber das Wort nur zur Bezeichnung der letzteren Präſtation (der s. g. arrha poenitentialis). Daher sei es gekommen, daß Absatz 2, in welchem das Wort für den ersten Begriff gebraucht sei, mehrfach nicht verstanden worden sei. Demgemäß wurde folgende Fassung in Vorschlag gebracht:

„Im Zweifel ist der Schuldner nicht berechtiget, durch Erlegung „der Konventionalstrafe sich von der Erfüllung des Vertrages zu „befreien."

Von anderer Seite wurde die Fassung des Entwurfs vertheidigt und insbesondere bestritten, daß das Reugeld in der Regel bei Eingehung des Vertrags gegeben werde. Bei der Abstimmung wurde die beantragte andere Fassung mit 11 gegen 3 Stimmen angenommen.

Von Seiten eines Herrn Abgeordneten wurde hierauf Folgendes vorgebracht: Man habe in erster Lesung nach einer längeren Diskussion beschlossen, darüber, ob der Gläubiger außer der Konventionalstrafe noch Entschädigung wegen eines etwaigen weitergehenden Interesses zu fordern berechtiget sei, eine entscheidende Bestimmung nicht aufzunehmen. Die Vergleichung mehrerer Civilgesetzgebungen ergebe aber, daß in Betreff dieser Frage hauptsächlich in zwei Punkten sehr erhebliche Verschiedenheiten beständen, deren Ausgleichung im Interesse des internationalen Verkehres dringend erforderlich zu sein scheine. Während nämlich nach gemeinem Rechte dem Gläubiger das Recht zustehe, ein nachweisbares, über die Konventionalstrafe hinausgehendes Interesse zu fordern, eine Bestimmung, die auch in Art. 337 des Redaktionsentwurfes bezüglich des Frachtgeschäftes übergegangen sei, verordne das allgemeine preußische Landrecht in Theil I. Titel V. § 293, daß nie mehr als die bedungene Konventionalstrafe gefordert werden dürfe. Hiedurch würde eine erhebliche Rechtsungleichheit entstehen. Denn während die Angehörigen eines Landes des gemeinen Rechtes auch zu einem weiter gehenden Schadensersatze einem preußischen Unterthan gegenüber angehalten würden, könne umgekehrt der Letztere zu keinem die Konventionalstrafe übersteigenden Schadensersatze verurtheilt werden.

Die zweite Frage sei die, wann eine Konventionalstrafe gefordert werden könne. Gemeinrechtlich komme hiebei auf die mora nichts an, die Konventionalstrafe werde vielmehr mit dem Eintritte derjenigen Thatsachen als verfallen angesehen, von denen sie im Vertrage abhängig gemacht sei. Das französische Recht (code civil. Art. 1230) mache aber Alles vom Eintritte des Verzuges abhängig, und das allgemeine preußische Landrecht enthalte eine ähnliche Bestimmung (Theil I. Titel V. § 305). Es würden demzufolge nachstehende Zusatzbestimmungen proponirt:

a) „Die Verabredung einer Konventionalstrafe schließt nicht aus, daß „der Gläubiger, wenn er durch Nichterfüllung einen größeren „Schaden leidet, den erweislichen Mehrbetrag fordern kann."

b) „Die Strafe ist verwirkt, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie

„nach der Verabredung eintreten soll, vorhanden sind, ohne daß es „außerdem auf das Erforderniß einer eigentlichen mora ankommt."

Nach stattgehabter Debatte wurde der Antrag unter a vorbehaltlich der Redaktion mit 11 gegen 3 Stimmen angenommen, den Antrag unter b aber wurde mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt, letzteres deshalb, weil mehrere Mitglieder Bedenken trugen, in die Lehre vom Eintritte des Verzuges einzugreifen, was nach ihrer Ansicht allerdings mit dem Antrage unter b geschehe, (obschon dem der Herr Antragsteller widersprach), und weil andere Mitglieder dafür hielten, auch mit der vorgeschlagenen Bestimmung werde keine Gewißheit darüber gewonnen, von welchen Voraussetzungen der Verfall der Konventionalstrafe abhängig sein solle, zumal die Interpretation der Verabredung in solchen Fällen ganz besonders mit Rücksicht auf die Anforderungen der bona fides erfolgen müsse. Zum

Art. 243

wurde anerkannt, daß mit Rücksicht auf den zum vorigen Artikel gefaßten Beschluß der Satz: „welche bei Abschluß eines Handelsgeschäftes gegeben wird," zu streichen sei. Sodann wurde, um den Gedanken des zweiten Absatzes richtig auszudrücken und zu sagen, daß die Arrha im Zweifel nicht als eine dem Empfänger zufallende Extraleistung anzusehen sei, und da in der jetzigen Fassung mit Unrecht vorausgesetzt zu sein scheine, daß die Arrha immer in Geld und nur wegen Geldleistungen gegeben werde, folgende Fassung des zweiten Absatzes mit 13 gegen 1 Stimme angenommen:

„Sie ist, wenn nichts Anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich „ist, zurückzugeben oder in Anrechnung zu bringen."

Zum

Art. 244

wurde beantragt, die Anwendbarkeit desselben auf den Fall zu beschränken, daß Kaufleute und Spekulanten d. i. diejenigen Personen, auf deren Seite ein Geschäft die Eigenschaft eines Handelsgeschäftes habe, übermäßig verletzt seien, weil solange, als die schützenden Bestimmungen, um deren Beseitigung es sich hier handle, überhaupt noch in den Civilgesetzgebungen Geltung hätten, kein Grund ersichtlich sei, warum dieser Schutz einem Nichtkaufmanne nicht zu Gute kommen solle, wenn er einem in Geschäften wohlbewanderten Kaufmanne gegenüber stehe. Der Grund des Artikels, daß man bei Kaufleuten eine gründliche Kenntniß des Werthes der verkauften Waaren voraussetzen könne, treffe bei nicht spekulirenden Nichtkaufleuten nicht zu. So, wie hier beantragt werde, sei auch in §. 37 des östr. rev. Entwurfes vorgeschlagen.

Hiegegen wurde aber eingewendet, für die allgemeinere Fassung des Artikels spreche vor Allem ein äußerer Grund, nämlich der, daß möglichste Gleichheit des Rechtes herbeigeführt werde. Wenn dem Antrage stattgegeben würde, so werde über die vorliegende Frage das verschiedenste Recht Geltung haben: im preußischen Landrechte habe nur der Käufer das Recht, sich auf eine laesio enormis zu berufen, im gemeinen Rechte sei es mindestens streitig, ob dieses Recht nicht blos dem Verkäufer zustehe, im rheinischen Rechte bestehe ein solches Recht für Geschäfte mit Mobilien gar nicht. Die Bestimmung des Art. 244 sei aber auch innerlich gerechtfertigt, wie in den Motiven zum Art. 219 des preuß. Entwurfes zur Genüge nachgewiesen worden. Die Bestimmungen über laesio enormis, die aus der späteren Kaiserzeit stammten, in welcher man es vorgezogen habe, sich an ein äußerliches, mathematisches und ganz zufälliges Merkmal zu halten, statt qualitative Merkmale und darauf bezügliche Bestimmungen z. B. über dolus aufzustellen, um den einen Kontrahenten gegen Uebervortheilungen des anderen zu schützen, seien nicht praktisch, und hätten nach dem Zeugnisse fast aller Praktiker höchst selten einen Erfolg gehabt, wohl aber schon oft zu Chikanen Anlaß gegeben. Es empfehle sich deshalb, dem Artikel die möglichst ausgedehnte Anwendung zu geben.

Nachdem hiegegen noch erwidert worden war, die aufgeführten Gründe sprächen nur für eine Aenderung der Civilrechte überhaupt rücksichtlich der hier vorliegenden Frage, aber keineswegs für die im Entwurfe proponirte Abweichung des Handelsrechtes von den fortbestehenden Civilrechten, wurde mit 10 gegen 4 Stimmen beschlossen, es bei dem Entwurfe zu belassen.

Schließlich wurde jedoch anheim gegeben, statt: „Verletzung über die Hälfte“ zu setzen: „wegen übermäßiger Verletzung“, da Partikular-Gesetzgebungen von andern Voraussetzungen ausgingen, als der Entwurf, z. B. davon, daß schon die Verletzung über ein Drittel Grund zur Auflösung des Kaufes gebe und dergl. — Bei Diskussion des

Art. 245

bemerkte ein Mitglied, in manchen Ländern sei der gesetzliche Zinsfuß selbst unter Kaufleuten auf 5% festgesetzt, weshalb zu erwägen sei, ob wegen solcher Verhältnisse nicht ein Vorbehalt aufzunehmen sei. Dieser Bemerkung wurde jedoch keine weitere Folge gegeben. Ferner wurde darauf aufmerksam gemacht, daß in der vierten Zeile nach den Worten: „von Zinsen“ einzuschalten sein werde: „ohne Angabe der Höhe derselben“, da beschlossen worden sei, daß Gesellschafter unter einander im Zweifel nur 4% zu

fordern berechtigt sein sollten. Ebenso wurde der Redaktionskommission anheim gegeben, auf der vorletzten Zeile das Wort: „gesetzlichen" als überflüssig zu streichen und im Eingange statt: „das Maß" den gebräuchlicheren Ausdruck: „die Höhe" zu setzen. Zum

Art. 246

wurde die Streichung beantragt, weil sein Inhalt nur bezüglich der Verzugszinsen richtig, in soferne aber entweder wohl in allen Civilrechten enthalten oder doch ganz selbstverständlich sei. Diesem Antrage wurde auch, da die überwiegende Mehrheit der Versammlung den Inhalt des Artikels, so weit er richtig sei, für selbstverständlich hielt, mit 9 gegen 5 Stimmen stattgegeben. Bei Diskussion des

Art. 247

wurde zum ersten Absatz hervorgehoben, die jetzige Fassung desselben habe den Anschein, als handle es sich im Artikel nur um solche Forderungen, deren Verfall auf einen bestimmten Tag festgesetzt sei, indem vom Tage des Verfallens an das Recht der Zinsenberechnung zugestanden werde. Da aber ohne Zweifel hier auch jede andere Forderung eines Kaufmannes gemeint sei, sobald dieselbe fällig geworden, so werde beantragt zu setzen: „von jeder fälligen Forderung Zinsen zu fordern." Im Laufe der Diskussion über diesen Antrag wurde von einem Herrn Abgeordneten die Meinung aufgestellt, der erste Absatz des Artikels habe lediglich die Absicht, die gemeinrechtliche Kontroverse über die Geltung des Satzes, dies interpellat pro homine, in bejahendem Sinne zu entscheiden; derselbe treffe also nur diejenigen Forderungen, wegen deren der Schuldner sich im Verzuge befinde; anders werde der Artikel auch dann nicht zu verstehen sein, wenn dem eben erwähnten Antrage stattgegeben und statt der Fassung des Entwurfes gesetzt würde: „von jeder fälligen Forderung", denn fällig sei eine Forderung sine die doch nur erst dann, wenn Mahnung stattgehabt habe. Diese Auffassung wurde jedoch von vielen Seiten bestritten, und um hervorzuheben, daß es sich im ersten Absatze des Artikels nicht um den Satz: „dies interpellat pro homine" handle, sondern um jede Forderung eines Kaufmannes aus seinen Handelsgeschäften, die nicht bedingt und betagt sei, von einer Seite beantragt, statt: „oder Mahnung" zu setzen: „ohne Verzug;" endlich wurde beantragt, die Worte „oder Mahnung" zu streichen und statt: „in Handelsgeschäften — zu fordern" zu setzen „in Handelsgeschäften von jeder Forderung seit dem Tage ihres Entstehens Zinsen zu fordern." Gegen den Vorschlag, „ohne Verzug" zu

setzen, wurde jedoch eingewendet, wenn auch allerdings der Artikel die Tragweite haben solle, welche ihr der betreffende Antrag beilegen wolle, so empfehle es sich doch, des Verzuges in diesem Artikel keine Erwähnung zu thun, da es überhaupt nicht auf den Verzug ankomme und durch die Erwähnung der mora die irrige Meinung hervorgerufen werde, als hätten die fraglichen Zinsen die Natur der Verzugszinsen, während sie doch eher die Natur stillschweigend versprochener Konventionalzinsen hätten. Gegen den letzten Antrag aber wendete man ein, vom Tage der Entstehung einer jeden Forderung an Zinsen zuzugestehen, führe viel zu weit; die Kaufleute rechneten die Zinsen keineswegs in dieser Weise von allen ihren Forderungen. Nachdem der zuletzt besprochene Antrag zurückgezogen worden war, wurde zur Abstimmung geschritten und der Antrag, statt: „oder Mahnung" zu setzen „oder Verzug" mit 12 gegen 2 Stimmen, desgleichen der Antrag auf Streichung der Worte: „oder Mahnung" mit 12 gegen 2 Stimmen abgelehnt und mit 11 gegen 3 Stimmen beschlossen, statt: „von jeder Forderung seit dem Tage ihres Verfallens" zu setzen: „von jeder fälligen Forderung." Da indessen mehreren Herrn Abgeordneten hiemit die Zeit des Beginnes des Zinsenlaufs nicht hinreichend bestimmt zu sein schien, wurde mit 8 gegen 6 Stimmen beschlossen, hinzuzufügen: „vom Tage ihrer Fälligkeit an." Endlich wurde noch in der Absicht, die Tragweite des Artikels richtig zu begrenzen und die Meinung abzuhalten, als könnten Kaufleute unter einander nie als Konsumenten beurtheilt, vielmehr immer nur nach Absatz 1 des Art. 247 behandelt werden, mit 8 gegen 6 Stimmen der Beschluß gefaßt, statt: „in Handelsgeschäften" zu setzen: „in beiderseitigen Handelsgeschäften."

Auf die Bemerkung eines Herrn Abgeordneten, daß ungeachtet der vorgenommenen Aenderungen der Inhalt des Absatz 1 in allen denjenigen Fällen nicht richtig sei, in welchen der Gläubiger die Verpflichtung habe, die Leistung des Schuldners bei diesem abzuholen, wurde entgegnet, es verstehe sich von selbst, daß der Artikel 247 keine Anwendung leiden könne, wenn der Gläubiger sich in mora accipiendi befinde.

Bezüglich des zweiten Absatzes wurde bemerkt, er habe Anlaß zu der Meinung gegeben, daß für die in dem genannten Absatze berührten Fälle die Anwendbarkeit der Regel: „dies interpellat pro homine" ausgeschlossen werden solle. Da hiezu kein ausreichender Grund vorhanden sei, müsse eine entsprechende Redaktionsveränderung beantragt werden. Da im Verlaufe der Debatte über diesen Antrag die Auffassung des Herrn Antragstellers die Zustimmung der Mitglieder erhielt, und der zweite Absatz, entgegen einem Antrage auf Streichung um deswillen für unentbehrlich

gehalten wurde, weil nach manchen Partikulargesetzgebungen außergerichtliche Mahnungen nicht die Wirkung hätten, den Schuldner in Verzug zu setzen, da man endlich dafür hielt, dem zweiten Absatze müsse in Ansehung der ihm unterworfenen Personen eine weitere Ausdehnung als dem Absatz 1 gegeben werden, wurde einhellig beschlossen, den zweiten und dritten Absatz als einen besonderen Artikel hinzustellen und den ersteren in folgender Weise zu fassen:

„Wer aus seinen Handelsgeschäften eine fällige Forderung hat, „kann von derselben vom Tage der Mahnung an Zinsen fordern, „soweit nicht nach dem bürgerlichen Rechte die Berechtigung, Zinsen „zu fordern, von einem früheren Zeitpunkte an beginnt."

Zu Art. 248

wurde die Streichung des Wortes: „ortsübliche" genehmigt und bemerkt, die Worte: „nach den an dem Orte gewöhnlichen Sätzen" bezögen sich auch auf die Provision. Bei Diskussion des

Art. 249

wurde ein Antrag, seinen Inhalt auch auf das Verhältniß der Kaufleute zu Nichtkaufleuten auszudehnen, was namentlich wegen des Verkehrs der Banquiers mit Kapitalisten erforderlich sei, da dieser ganz nach kaufmännischen Grundsätzen behandelt zu werden pflege, mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt, weil man dafür hielt, es sei bedenklich, eine solche Ausdehnung vorzunehmen, für welche ein wirkliches Bedürfniß um so weniger bestehe, als durch den Artikel das Gegentheil keineswegs ausgeschlossen, sondern die Frage, wie ein solcher Verkehr zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten zu beurtheilen sei, offen gelassen werde und überdies ein gegenseitiges Rechnungsverhältniß zwischen Kaufleuten und Nichtkaufleuten kaum einmal anders als nach vorgängiger Vereinbarung der maßgebenden Grundsätze entstehen werde.

Ein Herr Abgeordneter trug sodann vor: Er müsse, wie schon zu Art. 247 von ihm angedeutet sei, bemerken, daß für die Forderungen, welche aus kaufmännischen Darlehen entspringen, sowie für die kontirten Posten, die besonders im Geschäftsbetriebe des Banquiers bei Eröffnung eines Kredits oder bei Eröffnung einer laufenden Rechnung vorkommen, die Bestimmungen der Art. 247—249 nicht ausreichten. Von derartigen Forderungen berechne der Kaufmann, auch ohne besondere Verabredung, sofort Zinsen und es komme daher hiebei weder auf die Fälligkeit an — z. B. wenn ein Darlehen auf 6 Monate bewilliget sei, — noch beginne der Zinsenlauf für diese Posten etwa erst bei der Saldirung am Schlusse des Jahres.

Wenn man daher den Art. 247, was bei der allgemeinen Fassung nur zu leicht geschehen könne, auch auf die erwähnten Forderungen beziehe, so gelange man zu einem entschieden unrichtigen Resultate. Ferner werde der Abs. 2 des Art. 248 wie er jetzt laute, nur in gezwungener Weise auf manche der fraglichen Verhältnisse Anwendung finden können. Es scheine ihm daher der Erwägung werth, ob nicht der Art. 249 unter Benutzung des Art. 46 im österreichischen Entwurfe, eine entsprechende Erweiterung finden müsse, wie dies schon in erster Lesung (vgl. Prot. S. 422 u. 428) besprochen sei. Jedenfalls halte er eine klarere Fassung der vorhergehenden Artikel für erforderlich, damit nicht die Praxis verleitet werde, die Bestimmung des Art. 247 restriktiv auf Fälle anzuwenden, für welche dieselbe gar nicht passe.

Gegen diese Bemerkungen wurde jedoch geltend gemacht, es sei weder ein Bedürfniß vorhanden, den Art. 249 in der eben angedeuteten Weise zu ergänzen, noch sei es überhaupt möglich und räthlich, dies zu thun. In dem ebengenannten Artikel handle es sich lediglich darum, zu bestimmen, daß und unter welchen Umständen dem Kaufmann gestattet sei, Zinsen von Zinsen zu nehmen, und hiemit sei dem Bedürfniß Genüge geschehen. Bei dem Artikel 249 könne man sich aber auch deshalb leicht beruhigen, weil er nicht das Gegentheil von dem sage, was der Herr Antragsteller zu sagen bezwecke. Auch aus Art. 247 könne das Gegentheil nicht gefolgert werden, denn das argumentum e contrario, welches der Herr Antragsteller bei seiner Interpretation des Art. 247 angewendet habe, sei nicht begründet, es stehe vielmehr nichts im Wege, daß der Kaufmann auch noch von anderen Forderungen und schon von einem früheren Zeitpunkte an Zinsen berechne, als ihm der Art. 247 gestatte, wenn ihn andere haltbare Gründe dazu berechtigten. Vollends unbegründet seien namentlich die wegen des kaufmännischen Darlehens erhobenen Bedenken, denn abgesehen davon, daß dessen Verzinslichkeit auch beim Mangel einer besondern Verabredung außer Zweifel stehe, so sei dasselbe auch in Absatz 2 des Art. 248 begriffen, indem der Kaufmann, der einem andern ein Darlehen mache, diesem Geld anschaffe und dadurch seine Geschäfte besorge. Erforderlichenfalls könne man aber des Darlehens in Abs. 2 des Art. 248 ausdrücklich Erwähnung thun.

Schließlich sprach sich die Mehrheit dahin aus, daß der Absatz 2 des Art. 248 dahin zu fassen sei: „Von seinen Darlehen, Vorschüssen" u. s. w. übrigens aber auf die angeregten Fragen nicht weiter einzugehen und daß größerer Deutlichkeit wegen, neben „laufender Rechnung" (in Parenthese) „Kontokorrent" einzuschalten sei. Zu

Art. 250

wurde der bereits in erster Lesung (Prot. S. 424) gestellte Antrag, die Bestimmung des Absatzes 2 auf diejenigen Darlehen zu beschränken, welche ein Kaufmann zu seinen Handelsgeschäften entnimmt, reproducirt, aber aus den in erster Lesung vorgebrachten Gründen mit 13 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Ein Antrag, zu bestimmen, daß wenn Zinsen ohne Angabe ihrer Höhe verabredet worden, darunter im Zweifel Zinsen von der Höhe der gesetzlichen zu verstehen seien, wurde mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt, da man es nicht für angemessen hielt, eine allgemeine Bestimmung über diese Frage aufzunehmen, die am besten der Richter nach Erwägung aller Umstände des einzelnen Falles und nach dem muthmaßlichen Willen der Kontrahenten zu entscheiden habe. Endlich wurde beschlossen, damit die in Absatz 2 enthaltene Bestimmung nicht blos auf vertragsmäßige, sondern auch auf gesetzliche Zinsen bezogen werde, aus Absatz 2 einen besonderen Artikel zu machen und statt: „sie können" zu setzen: „Zinsen in Handelsgeschäften können."

CLVIII. Sitzung.

Nürnberg, den 30. Januar 1858.

Heute wurde unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule zuerst die Redaktion der über den Begriff des Kaufmanns und der Handelsgeschäfte beschlossenen Bestimmungen festgestellt. Hierauf wurde in der Berathung des Entwurfes fortgefahren und zum

Art. 251

zunächst die Streichung der Worte: „in der Rechnung" beantragt und hiezu bemerkt, die Bestimmung des Artikels gelte nicht allein von einem in der Rechnung untergelaufenen Irrthum und Betruge, sondern weit allgemeiner, vorausgesetzt, daß die entsprechenden Vorbedingungen vorhanden seien, von denen das allgemeine Civilrecht ausgehe, daß z. B. der Irrthum ein entschuldbarer sei u. dgl.; wenn aber die Fassung des Artikels so, wie im Entwurfe bleibe, so werde hieraus leicht gefolgert werden, daß in dieser

Beziehung das Civilrecht eine Aenderung erleiden solle. Hiegegen wurde aber eingewendet, wenn die bezeichneten Worte gestrichen würden, so werde die wahre Absicht des Artikels verdunkelt; es handle sich nämlich nicht darum zu sagen, daß man sich auf einen Irrthum überhaupt unter gewissen Umständen berufen könne, sondern darum zu sagen, daß man sich auf einen in einer Rechnung unterlaufenen Irrthum berufen könne, obschon die Rechnung anerkannt und dadurch zu einem Beweismittel gemacht worden sei. Der erwähnte Antrag wurde hierauf mit 10 gegen 4 Stimmen und mit 11 gegen 3 Stimmen der weitere Antrag, des Betruges vor dem Irrthume zu erwähnen abgelehnt.

Von einem Herrn Abgeordneten wurde hierauf der Antrag gestellt, eine Bestimmung darüber aufzunehmen, daß unter gewissen Voraussetzungen ein Rechnungsabschluß, welchen ein Kaufmann einem anderen zugesandt habe, als anerkannt angesehen werden dürfe, wenn auch der Empfänger keine Erklärung abgegeben habe. Die Berathung und Beschlußfassung über diesen Gegenstand wurde jedoch einstweilen vertagt.

Zum Art. 252

schlug ein Mitglied folgenden Zusatz vor:

„Es bleibt jedoch dem Aussteller der Beweis des Nichtempfanges „ohne Beschränkung vorbehalten."

Die Aufnahme einer solchen ausdrücklichen Bestimmung fand jedoch wegen der Verschiedenheit der bestehenden Prozeßgesetze vielfachen Anstand, weshalb der Herr Antragsteller seinen Vorschlag im Hinblicke auf die in erster Lesung (Prot. S. 425) bereits vorgebrachten Bemerkungen über die Wirkungen des Art. 252 zurückzog. Zum

Art. 253

wurde von einem Mitgliede die Streichung beantragt, weil der Inhalt des Artikels nur bei Aufträgen zu zusammenhängenden Geschäften richtig, in der Anwendung auf Aufträge zu einzelnen Geschäften aber unbegründet sei und zu bedenklichen Folgen führen werde. Von einem anderen Herrn Abgeordneten wurde dem beigefügt, in seiner Heimath hätten erfahrene Kaufleute gerade diejenigen Bestimmungen als angemessen bezeichnet, welche das gemeine Recht aufgestellt habe. Wenn die Vorschrift des Artikels stehen bleibe, so werde jeder Kaufmann bald Aufträge haben, welche mit dem Kundwerden des Todes seines Mandanten erlöschten, bald solche, bei denen dies nicht der Fall sei, je nachdem der Mandant Auftrag zur Ausführung eines Handelsgeschäftes oder eines anderen Geschäftes gegeben habe. Endlich wurde bemerkt, dem eigentlichen Bedürfnisse genüge vollkommen die Bestimmung des Art. 51 Abs. 2.

Gegen diesen Antrag wurde hervorgehoben, der Art. 253 verdanke seine Entstehung dem Bedürfnisse und habe in den Motiven zum Art. 228 des preußischen Entwurfes seine vollständige Rechtfertigung gefunden. Schon in erster Lesung sei die Unentbehrlichkeit des Artikels durch die kaufmännischen Herren Abgeordneten dargelegt, und derselbe damals nach einer eingehenden Erörterung angenommen worden. Wenn der Artikel gestrichen würde, seien große Verwirrungen die unvermeidliche Folge hievon. So würde alsdann z. B. ein Kommissionär, dem der Auftrag zugegangen sei, ein Schiff zu verchartern, und dem sich zur Ausführung dieses Auftrages eine günstige Gelegenheit biete, diese Gelegenheit vorübergehen lassen müssen, wenn er erfahren hätte, daß sein Kommittent gestorben sei; man würde einen von einer Handelsgesellschaft empfangenen Auftrag nicht ausführen können, wenn man erfahre, daß einer der Gesellschafter gestorben sei. Eventuell wurde anheimgegeben, den Artikel auf die von Kaufleuten in ihren Handels-Geschäften ausgehenden Aufträge ꝛc. zu beschränken. Der Antrag auf Streichung des Artikels wurde hierauf mit 8 gegen 6 Stimmen abgelehnt, dagegen wurde mit 12 gegen 2 Stimmen beschlossen, den Inhalt des Artikels auf diejenigen Anträge, Aufträge und Vollmachten zu beschränken, welche von einem Kaufmann in seinem Handelsgewerbe ausgehen, da der Grund dieser Bestimmung, nämlich der bei nicht erfolgtem Widerrufe zu präsumirende Wille der Erben und Geschäftsnachfolger, die Anträge ꝛc. in Wirksamkeit zu lassen, nur bei der unter Kaufleuten üblichen geordneten Geschäftsführung angenommen werden könne.

Zum

Art. 254.

wurde anerkannt, daß er sich auf Abtretung aller Forderungen erstrecke, welche aus einem Handelsgeschäfte hervorgingen, gleichviel, ob das Geschäft auf Seiten des Gläubigers und des Schuldners oder nur auf Seiten eines derselben als Handelsgeschäft erscheine, daß er dagegen auf Abtretungen der nicht aus Handelsgeschäften herrührenden Forderungen keine Anwendung leide, auch wenn die Abtretung als Handelsgeschäft betrachtet werden könne. Einem Antrage die zuletzt erwähnte Beschränkung zu beseitigen, wurde keine Folge gegeben.

In einer nach dem Schlusse der Debatte abgehaltenen Abendsitzung wurden hierauf noch die Protokolle der CLI. Sitzung vom 18. Januar, der CLII. Sitzung vom 20. Januar und der CLIII. Sitzung vom 22. Januar 1858 verlesen und genehmigt.

CLIX. Sitzung.

Nürnberg, den 1. Februar 1858.

In heutiger Sitzung, an welcher der Herr Handels-Gerichts-Assessor Kirchdörffer wieder Antheil nahm, wurde unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule von dem Herrn Referenten der Antrag gestellt, die bezüglich des Vollmachtsvertrages in Handelssachen in der Lehre von den Handlungsbevollmächtigten im Wesentlichen bereits angenommenen Grundsätze nach Art. 253 zu wiederholen, damit jeder Zweifel darüber beseitiget werde, daß dieselben auch auf einzelne Aufträge in Handelssachen zwischen selbstständigen Personen anwendbar seien, und demzufolge die in der Anlage A beigedruckten Bestimmungen anzunehmen. Diesem Antrage entsprechend wurde nach kurzer Berathung mit 9 gegen 6 Stimmen beschlossen, den Art. 253a der Anlage A und zwar in der ersten der vorgeschlagenen Fassungen in das Gesetz aufzunehmen.

Bezüglich des Art. 253b wurde bemerkt, eine ähnliche, allgemeine Bestimmung, wie die hier vorgeschlagene, finde sich auch in anderen Rechten, wie z. B. im allgemeinen preußischen Landrechte (Thl. I. Tit. 13, §. 130), woselbst freilich eine Fassung gewählt sei, welche der Bestimmung nur einen geringen Werth übrig lasse, denn wenn man, um dieselbe in Anwendung zu bringen, immer erst beweisen müsse, daß die Quittung dem Inhaber derselben anvertraut worden, so sei hiemit nichts gewonnen. Eine Vorschrift in der Art des Art. 235b sei nach Ansicht der kaufmännischen Herren Abgeordneten ein dringendes Bedürfniß für den Handelsverkehr, wie sich bei der Berathung des Art. 48 Abs. 2 des Entwurfes der Redaktionskommission bewährt habe, und namentlich sei es unvermeidlich, diese Vorschrift hier, in den allgemeinen Theil des dritten Buches aufzunehmen, weil der Art. 48 vermöge seiner Stellung im Gesetze voraussichtlich immer dahin werde ausgelegt werden, daß er nur bei dauernden Beziehungen zwischen dem Bevollmächtigten und dem Vollmachtsgeber Anwendung leide. Die vorgeschlagene Bestimmung sei auch wohl gerechtfertigt, denn bei allen Geschäften, welche mit dem Handel zusammenhingen, werde schon jetzt allgemein dasjenige für Recht gehalten, was in Art. 253b proponirt sei. Wenn einem Manne eine Anzahl quittirter Wechsel zum Einkassiren gegeben werde, oder wenn Jemand quittirte Rechnungen eines Kaufmanns produzire, zweifle Niemand, daß man an denselben gültig bezahlen könne, und nicht

leicht werde in einem Prozesse gegenüber einer Quittung der Einwand vorgebracht, noch weniger aber berücksichtiget, daß durch dieselbe ihrer Aechtheit ungeachtet die Zahlung nicht ohne Weiteres bewiesen werden könne.

Mehrere der Herren Abgeordneten hielten dafür, daß schon Art. 48 Abs. 2 dem Bedürfnisse genüge, auch wenn er im Hinblicke auf seine Stellung im Gesetze in der Weise ausgelegt würde, daß er sich nur auf solche Personen erstrecken sollte, welche mit dem Gläubiger in einem dauernden Verhältnisse ständen, eine Auslegung, welche jedoch nicht allseitig getheilt wurde. Man hielt von ersterer Seite dafür, die Fassung des Art. 253b gehe allzuweit und errege überdies durch die Unbestimmtheit und die vage Redaktion der beigefügten Ausnahmebestimmung gerechtes Bedenken. Der Artikel gebe einem nicht gerechtfertigten Billigkeitsgefühle zu viel nach. Man dürfe jedenfalls nicht weiter gehen, als daß man eine Präsumtion für die Vollmacht des Ueberbringers der Quittung zum Empfange der Zahlung statuire, im Uebrigen aber den Gegenbeweis darüber unverkürzt zulasse, daß eine Vollmacht zum Empfange der Zahlung nicht ertheilt worden, sondern die Quittung auf andere Weise, z. B. durch Entwendung in die Hand des Ueberbringers gekommen sei. Den Zahlenden in einem solchen Falle mehr als den Forderungsberechtigten zu schützen, sei nicht gerecht, ein solcher Fall sei nicht anders geartet, als wenn die Zahlung auf Grund einer gefälschten Quittung erlangt würde. Diesem Bedenken wurde aber mit der Erwiderung begegnet, derjenige Forderungsberechtigte, welcher eine Quittung ausstelle, ohne sie so gehörig zu verwahren, daß ihre Entwendung unmöglich würde, habe allerdings in geringerem Maße Anspruch auf Rechtsschutz, als der Schuldner, der gegen eine unzweifelhaft ächte, in unverdächtiger Weise ihm producirte Quittung Zahlung leiste.

Hierauf ergab sich noch eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob der Ausdruck „Ueberbringer" in Art. 48 Abs. 2 eine andere Bedeutung haben solle, als der im Art. 253 b vorgeschlagene Ausdruck „Besitzer." Mehrere Mitglieder hielten beide Ausdrücke für gleichbedeutend und waren der Ansicht, daß beide auf nichts weiteres als die blos faktische Innehabung sich bezögen. Von dieser Seite wurde, um jeden Zweifel hierüber zu beseitigen, anheim gegeben, sowohl in Art. 48 Abs. 2 als in Art. 253 sich desselben Ausdruckes zu bedienen. Andere Mitglieder hielten aber dafür, der Ausdruck: „Ueberbringer" deute darauf hin, daß um die Anwendung der fraglichen Bestimmung zu rechtfertigen, eine Gewißheit darüber bestehen müsse, ob der Inhaber der Quittung vom Gläubiger gesandt sei oder nicht. Im Laufe der Diskussion über diese

Frage erklärte der Herr Referent, mit „Besitzer" solle nichts anderes als mit „Ueberbringer" gesagt sein und beides sei nur auf die faktische Innehabung zu beziehen. Nach seiner Auffassung habe nur der Ausdruck: „Ueberbringer" in Art. 48 Abs. 2 noch den Zweck, auf dasjenige hinzudeuten, was in Art. 253b ausdrücklich als Ausnahme bezeichnet worden sei, nämlich darauf, daß in den Umständen des Falles kein zureichender Anlaß zu einem Zweifel darüber liegen dürfe, ob der Inhaber vom Gläubiger geschickt werde, oder nicht. Der Ausdruck: „Ueberbringer" sei von ihm, obwohl gleichbedeutend mit „Besitzer", in Art. 253b nicht wieder angewendet worden, weil man selbstständige, außer einer dauernden Beziehung zum Gläubiger stehende Personen nicht als Ueberbringer zu bezeichnen pflege. Von einem Herrn Abgeordneten wurde bemerkt, das zuletzt Gesagte treffe namentlich alsdann zu, wenn ein Kaufmann, mit dem Inkasso beauftragt, die Quittung dem Zahlungspflichtigen nicht zuschicke, sondern ihm schriftlich anzeige, daß bei ihm die Quittung gegen Zahlung in Empfang genommen werden könne. Da indessen an der vom Herrn Referenten vorgeschlagenen Fassung auch aus dem weiteren Grunde Anstand genommen wurde, weil sie zu der Auffassung führe, daß der Inhaber der Quittung als Herr der Forderung anzusehen und somit ein etwaiger Streit über die Zulänglichkeit und Vertragsmäßigkeit der Zahlung rc. mit diesem und nicht mit der Person des Gläubigers auszutragen sei, daß es sich demzufolge um etwas mehr als eine blose Vollmacht zum Empfange der Zahlung handle, wurde einem Vermittlungsvorschlage des Herrn Referenten entsprechend, mit 13 gegen 2 Stimmen vorbehaltlich der Abstimmung über die Aufnahme desselben in das Gesetzbuch, beschlossen, dem Art. 253b folgende Fassung zu geben:

„Der Ueberbringer einer Quittung gilt als bevollmächtiget, die „Zahlung in Empfang zu nehmen, sofern nicht die Annahme" rc. „wie in der Anlage A.

Diese Fassung war der Abstimmung mit dem Bemerken unterstellt worden, daß das Wort: „Ueberbringer" nicht anders als in blos faktischem Sinne und keineswegs so verstanden werden solle, als bedürfe es eines Beweises darüber, daß der Inhaber der Quittung vom Gläubiger abgesendet sei. Ferner wurde mit 12 gegen 3 Stimmen für die Aufnahme des so modifizirten Artikels 253 b entschieden und mit derselben Stimmenzahl der Redaktionskommission zur Erwägung anheimzugeben beschlossen, ob und wie weit in diesem Artikel der Art. 48, Abs. 2 enthalten und deshalb des letzteren Fassung zu ändern sei.

Hierauf kam der in der Anlage B beigedruckte Antrag zur Diskussion,

welchen der Herr Referent an die Stelle des Art. 255—258 des Entwurfes der Redaktionskommission zu setzen proponirte.

Der Herr Referent entwickelte zur Motivirung seines Abänderungs-Vorschlages die Gesichtspunkte näher, von welchen er dabei ausgegangen sei.

In dem Art. 255 des Redaktionsentwurfes fänden sich unter 3 Ziffern Gegenstände zusammengefaßt, welche, an sich von verschiedener Natur, auch in Beziehung auf das Indossament auseinander zu halten seien, da insbesondere der Inhalt des Art. 257 nur auf Einzelne von ihnen passe. Für die Aktien auf Namen habe der Absatz 2 des Art. 257 keine vollständige Geltung, wie dies bereits aus Art. 177 und 178 hervorgehe. Auch sei eine Ausdehnung dieses Satzes auf die Staatspapiere, welche auf Namen lauten, mindestens in hohem Grade bedenklich, dieselbe würde auch über das Handelsrecht hinaus in eine der Kompetenz der Versammlung kaum angehörige Sphäre eingreifen. Endlich lasse sich bei der Ziffer 1 des Art. 255 die Tragweite des Satzes: daß die für den Handelsverkehr bestimmten Kreditpapiere, welche auf Namen lauten, indossabel sein sollten, wegen der Unbestimmtheit des Begriffs nicht genügend erkennen. Wenn diesem nach die Ziffer 2 und 3 noch übrig blieben, so empfehle es sich, eine Redaktion zu verlassen, welche die Auffassung zuließe, als ob in Art. 255 sämmtliche indossable Papiere aufgezählt sein sollten; — um so mehr, da noch andere Papiere z. B. Bodmereibriefe u. s. w. indossabel seien. Es werde an diesem Orte des Entwurfs genügen, wenn in einzelnen Sätzen für die unter 2 und 3 bezeichneten Papiere die Zulässigkeit des Indossaments positiv durch die Gesetzgebung anerkannt sei, ein Weiteres werde den übrigen Titeln des Gesetzbuchs und etwa dem Gewohnheitsrecht und der in diesem Punkte noch nicht zum Abschluß gekommenen Rechtsentwicklung überlassen bleiben können.

Soviel nun die Anweisungen und Verpflichtungsscheine betreffe, so gehe der Vorschlag von der Voraussetzung aus, daß die Versammlung im Wesentlichen bei dem in der ersten Lesung gefaßten Beschlusse beharre, solche Anweisungen und Scheine innerhalb gewisser Grenzen als Ordre-Papiere anzuerkennen. Der Antrag enthalte aber zunächst noch zum Uebergange von den die Vollmacht und den Auftrag betreffenden Artikeln zu den besonders gearteten Anweisungen und Verpflichtungsscheinen einen allgemeinen Artikel, jede Art von Anweisung (Assignation) betreffend; die Aufnahme eines Satzes über die verbindliche Wirkung der Annahme einer Anweisung erscheine wegen der häufig darüber erhobenen Kontroverse für den Handelsverkehr von Wichtigkeit und dürfte wohl um so weniger bedenklich sein, da derselbe auch für das bürgerliche Recht anzuerkennen und in

verschiedenen Gesetzgebungen (z. B. Allg. Preuß. Landrecht I. 16 §. 259. 276) zu finden sei. Der Antrag behandle sodann in Art. 255 die als Ordre-Papiere anzuerkennenden Anweisungen im engeren Sinne und Verpflichtungs-Scheine speziell für sich, unter Hinzuziehung des Art. 257 des Redaktions-Entwurfes und der sonst für sie als indossable Papiere unentbehrlichsten Rechtssätze. Dabei sei in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der ersten Lesung nur dem nächsten allgemeinen Bedürfniß Genüge zu leisten gesucht. Der Antrag vermeide es, sog. kaufmännische Anweisungen, wie sie in verschiedenen Gesetzgebungen neben den Wechseln vorkommen, mit besondern Normen über Protest, Regreß, wechselmäßige Wirkung und dergleichen zu organisiren. Es sei lediglich ein Verhältniß gesetzlich sanktionirt und geregelt, welches allgemein für zulässig erachtet und in Uebung sei: die Uebertragung solcher Verpflichtungen ohne die Formen der Cession und Denunziation an den Schuldner; dabei sei in dem Antrag über die Grenze des Bedürfnisses und der durchgängig anerkannten Gewohnheit nicht hinausgegangen, daher die Beschränkung auf Anweisungen und Verpflichtungs-Scheine, welche von Kaufleuten ausgestellt sind und welche einseitige Leistungen von Geld oder vertretbaren Sachen zum Gegenstand haben; daher ferner die Berücksichtigung der Grundsätze des gemeinen Rechts über die cautio indiscreta, so lange der Verpflichtungsschein in der Hand des ersten Inhabers sei, also zu den Zwecken des Ordrepapiers nicht gedient habe.

In Art. 256 des Vorschlags seien sodann das Konnossement und der Ladeschein abgesondert behandelt; die weiteren auf dieselben bezüglichen Sätze würden in den Zusammenhang der sie betreffenden Lehren gehören, wogegen endlich in Art. 257 des Antrags die formalen Bestimmungen der Art. 256 und 258 des Entwurfs unter kurzer Verweisung auf die a. D. W.-O. enthalten seien.

Nachdem von einem Herrn Abgeordneten in einem Rückblicke auf den Verlauf und die Resultate der ersten Lesung bezüglich des Art. 229 u. 230 des preußischen Entwurfes, sowie der hiezu gestellten Anträge dargelegt worden war, daß nach den Beschlüssen der Versammlung des Indossamentes in einer dreifach verschiedenen Bedeutung, in blos formalem und in mehr oder weniger weitgehendem materiellem Sinne — im Gesetzbuche zu erwähnen wäre, ein Uebelstand, welcher in entsprechender Weise durch den Vorschlag in der Anlage B vermieden werde, wurde zur Diskussion der einzelnen Artikel dieses Vorschlags geschritten und hiebei

Art. 254a

deshalb beanstandet, weil derselbe zu weit gehe.

Indem die vorgeschlagene Bestimmung das Accept einer jeden Anweisung treffe, ohne Unterschied, von wem die Anweisung und das Accept ausgehe, werde das Gebiet des Handelsrechtes bei Weitem überschritten: es werde dadurch aber auch dem absoluten Zahlungsversprechen eine Sanktion gegeben, welche von den bedenklichsten Folgen sei. Man gehe mit Art. 254 so weit, daß man die bisher blos dem Wechsel beigelegte Gültigkeit auch anderen Arten von rein formalen Versprechen, jeder acceptirten Anweisung beimesse. Dies erscheine um so gefährlicher, als der Wechsel an bestimmte Formvorschriften gebunden und rücksichtlich dieser Formen und der mit ihm verbundenen Wirkungen schon so sehr bekannt sei, daß selbst Ungebildete nicht leicht zur Ausstellung eines solchen vermocht werden könnten, während nichts leichter sein werde, als von jedem Unkundigen das Accept einer Anweisung zu erlangen, welche an gar keine schützenden und mahnenden Förmlichkeiten gebunden sei. Man werde hiedurch ein Mittel erhalten, über ganz ungültige Schulden, Spielschulden u. dgl. gültige Urkunden sich zu verschaffen. Da nun allerdings nicht davon die Rede sein könne, den Rechtssatz des Art. 254a auf die aus Handelsgeschäften herrührenden Anweisungen zu beschränken, weil die Anweisungen, von denen alsbald in Art. 255 die Rede sei, einen Verpflichtungsgrund gar nicht zu enthalten brauchten, so werde vorgeschlagen, den Art. 254a auf die von Kaufleuten acceptirten Anweisungen zu beschränken.

Gegen diesen Antrag wurde jedoch von anderer Seite Widerspruch erhoben und namentlich bemerkt, die erhobenen Bedenken seien um deswillen unbegründet, weil, soviel die Kompetenz der Versammlung angehe, die unmittelbare Anwendung des Art. 254a nur innerhalb des Gebietes der Handelsgeschäfte eintreten werde, außerdem aber die Grenzen des Handels-Rechtes sich unmöglich so genau ziehen ließen, daß die im Interesse des Handels erforderlichen Bestimmungen immer auch nur auf die bei Handels-Geschäften betheiligten Personen ihre Wirkung übten, und weil der Satz, um dessen Annahme es sich hier handle, ohnehin in vielen Civilgesetzgebungen enthalten, nach Ansicht vieler Rechtslehrer im gemeinen Rechte begründet und vielfach angewandt sei, ohne die oben erwähnten praktischen Bedenken erregt zu haben. Wenn man keinen Anstand genommen habe, der Wechselfähigkeit die dermalen bestehende Ausdehnung zu geben, so sei hiezu um so weniger Anlaß bei Anweisungen vorhanden, weil die Folgen nicht ebenso in der Begründung einer strengeren Verpflichtung des Schuldners in Ansehung seiner Person und des Verfahrens beständen, wie dies beim Wechsel der Fall sei, im Gegentheil müßten die erhobenen Bedenken eher

dahin führen, einer nicht so strengen Form Eingang zu verschaffen, als zu einer Beseitigung derselben, zumal voraussichtlich die Mehrzahl von Anweisungen doch nur im Handelsverkehre vorkommen werde. Die Besorgniß, der Satz des Art. 254 a möge zur Verkleidung unerlaubter Geschäfte mißbraucht werden, könne man aber schon deshalb nicht theilen, weil die auf die Ungültigkeit und Verbotswidrigkeit des Geschäftes gebauten Einreden nicht einmal bei Wechseln, geschweige denn bei Anweisungen gänzlich ausgeschlossen wären, gegenüber welchen überdies die in dem Wechselprozesse begründete Beschränkung der Beweismittel nicht statthabe. Der Art. 254 a biete außerdem die unentbehrliche Grundlage für den Art. 255, der ohne solche keinen Werth habe, die beantragte Beschränkung endlich führe zu unpraktischen Resultaten, weil man den Anweisungsurkunden nicht immer ansehen könne, ob der Acceptant ein Kaufmann sei oder nicht. Im Uebrigen ward noch bemerkt, daß unter „Annahme einer Anweisung" nur das auf Grund derselben dem Assignatar gegebene selbstständige Zahlungsversprechen gemeint sei.

Bei der Abstimmung wurde der Art. 254 a zunächst unter der Beschränkung auf von Kaufleuten geschehene Annahme von Anweisungen mit 8 gegen 7 Stimmen angenommen, und die Frage, ob derselbe ausdrücklich auf alle anderen Anweisungen auszudehnen sei, mit derselben Stimmen-Zahl verneint.

Zum

Art. 255

wurde gleichfalls über die Ausdehnung diskutirt, welche demselben zu geben sei. Von Seiten einiger Mitglieder wurde bemerkt, man könne nicht weiter gehen, als der Antrag des Herrn Referenten, da auch der Handelsverkehr nicht weiter gegangen und da es bedenklich sei, mit einer Ausdehnung des bisherigen, sowohl in Deutschland als in den mit ihm verkehrenden Ländern bestehenden Gebrauches zu experimentiren. Von anderen Seiten hielt man aber dafür, daß mit einer Bestimmung, welche auf die von Kaufleuten ausgehenden Anweisungen beschränkt sei, wenn es auch keinen Unterschied machen solle, ob sie auf einen Kaufmann oder Nichtkaufmann ausgestellt worden, dem Bedürfniß keineswegs Genüge geschehe, namentlich deshalb, weil man nicht aus der Urkunde zu ersehen vermöge, ob ihr Aussteller wirklich ein Kaufmann sei, weil man sonach durch die erwähnte Beschränkung den Anweisungen die Natur von negociabeln Papieren nehme, indem man gewiß nicht verlangen könne, daß der Erwerber eines solchen Papieres vorher immer Einsicht vom Handelsregister nehme. Von einem Mitgliede wurde deshalb, da auch hier eine ganz allgemeine

Fassung des Artikels von der Mehrheit beanstandet wurde, beantragt, wenigstens bezüglich der Anweisungen eine allgemeinere Fassung zu wählen und deshalb zu setzen:

„Kaufmännische Verpflichtungsscheine und Anweisungen ꝛc.“

Ein anderer Herr Abgeordneter schlug vor, den Artikel auch auf die von Nichtkaufleuten auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen auszudehnen, da die von einem Kaufmanne acceptirte Anweisung dieselbe Bedeutung wie ein Verpflichtungsschein desselben habe und durch Ausstellung eines solchen Verpflichtungsscheines die beabsichtigte Beschränkung des Artikels in der eben angedeuteten Richtung sehr leicht zu umgehen sei. Aber auch diese beiden Anträge fanden nicht hinreichende Unterstützung, der letztere wurde vielmehr mit 10 gegen 5 Stimmen, der erstere aber mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Von einer anderen Seite wurde statt: „an die Ordre des Berechtigten“ beantragt zu setzen: „an Ordre,“ damit die an eigene Ordre ausgestellten Urkunden von der Bestimmung des Artikels nicht ausgeschlossen wären. Diesem Antrage wurde mit 9 gegen 6 Stimmen stattgegeben; sodann wurde auf Antrag eines Mitgliedes mit Stimmeneinhelligkeit statt: „von Geld oder vertretbaren Sachen“ „von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen“ zu setzen beschlossen.

Absatz 2 wurde in der Fassung: „durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem indossirten Papiere auf den Indossatar über“ angenommen.

Zu Absatz 3 wurde bemerkt, die Fassung des Antrages genüge dem Bedürfnisse nicht. Wenn die Verpflichtungsscheine, unter welchen man sich in erster Lesung absolute Versprechen ohne Angabe eines Verpflichtungs-Grundes gedacht habe, nicht auf solange, als sie in der Hand des ersten Angewiesenen sich befänden, wenigstens im Gebiete des gemeinen Rechtes alle Bedeutung verlieren sollten, um erst mit dem Augenblicke des Ueberganges an Andere zur rechtlichen Existenz aufzuleben, weil dort solche Urkunden als cautiones indiscretae keine Geltung hätten, müsse man den Absatz 3 dahin fassen, daß der Mangel eines Verpflichtungsgrundes auch dem ersten Inhaber gegenüber der Gültigkeit der Willenserklärung keinen Eintrag thue, wenn auch allerdings die im Wege der Einrede erfolgende Geltendmachung materieller Einreden aus dem unterliegenden Verhältnisse diesem ersten Inhaber gegenüber nicht abgeschnitten werden dürfe, während dies späteren Inhabern gegenüber allerdings der Fall sein müsse. Von einem anderen Herrn Abgeordneten wurde vorgeschlagen, auch den letzten dieser Sätze dahin zu beschränken, daß späteren Inhabern gegenüber die aus der Urkunde ersichtlichen materiellen Einreden aus der Person früherer

Inhaber, wie z. B. die Einrede der theilweisen Zahlung, Platz greifen könnten. Beide Anträge wurden ohne Widerspruch zum Beschlusse erhoben.

Hierauf wurde von Seiten des Herrn Referenten folgender Zusatz zum Art. 255 proponirt:

„Wer eine solche Anweisung acceptirt hat, ist dem legitimirten „Inhaber derselben zur Erfüllung verpflichtet."

Der Herr Referent hob nämlich hervor, daß wenigstens bezüglich der auf Ordre gestellten, im Art. 255 erwähnten Urkunden die Aufnahme der Bestimmung des Art. 254a in ihrer allgemeinen Fassung nicht wohl entbehrlich sei. Nur dadurch erlangten diese Anweisungen den erforderlichen sichern Kredit, und nur so werde den Kaufleuten das Mittel verschafft, ihre Forderungen gegen Nichtkaufleute aus Handelsgeschäften auf dem Wege der Ordrepapiere zu verwerthen und ihren Verkehr mit Nichthandelsleuten zu erleichtern. Hiezu wurde von einer anderen Seite noch hervorgehoben, bei dem eben beantragten Zusatze fielen die wegen der Kompetenz der Versammlung bei Art. 254a angeregten Bedenken hinweg, denn wenn ein Kaufmann ein indossables Papier ausstelle, so beziehe es sich wohl unzweifelhaft nur auf Handelsgeschäfte.

Nachdem hiegegen erinnert war, daß nicht abzusehen sei, weshalb eine auf Ordre ausgestellte Anweisung die Kraft haben solle, welche man den nicht indossablen Anweisungen bei Art. 254a beizulegen Bedenken getragen habe, und daß hiegegen alle zu diesem Artikel vorgebrachten Gründe sprächen, wurde der Antrag des Herrn Referenten mit 10 gegen 5 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Dabei wurde anerkannt, daß durch diesen Zusatz der oben beschlossene Art. 254a nicht erlediget und somit beizubehalten sei.

Schließlich wurde auch noch bemerkt, durch die Beseitigung der in Art. 255 Ziffer 1 des Entwurfes der Redaktionskommission enthaltenen, die Indossabilität der Staatspapiere betreffenden Bestimmungen solle der Frage, ob dem in manchen Staaten bestehenden Gebrauche, diese Papiere durch die einfache Form des Indossaments zu übertragen, rechtliche Wirksamkeit zukomme, nicht präjudizirt, diese Frage vielmehr als eine offene der Beurtheilung nach den Partikulargesetzen überlassen werden.

Art. 256

wurde angenommen, jedoch in einer Anmerkung beizufügen beschlossen, daß dessen definitive Erledigung den Berathungen des Seerechtes vorbehalten bleibe.

Hiemit hielt man auch den zu Art. 349 gemachten Vorbehalt für erledigt.

Art. 257

blieb ohne Beanstandung und wurde nach dem Antrage des Herrn Referenten angenommen.

Anlage A.

Antrag.

Art. 253 a.

Bei einer Vollmacht zu Handelsgeschäften kommen in Betreff des Verhältnisses zwischen dem Vollmachtgeber, dem Bevollmächtigten und dem Dritten, mit welchem der letztere ein Rechtsgeschäft im Namen des ersteren schließt, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche in Art. 48 in Beziehung auf die Prokuristen oder die Handlungsbevollmächtigten gegeben sind.

Ingleichen gilt die Bestimmung des Art. 52 in Beziehung auf denjenigen, welcher ein Handelsgeschäft als Bevollmächtigter schließt, ohne Vollmacht dazu erhalten zu haben, oder welcher bei dem Abschluß des Handelsgeschäfts seine Vollmacht überschreitet.

oder:

Art. 253 a.

Durch das Rechtsgeschäft, welches ein Bevollmächtigter gemäß der Vollmacht im Namen des Auftraggebers schließt, wird der letztere dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet. Zwischen dem Bevollmächtigten und dem Dritten erzeugt das Geschäft weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

Wer ein Handelsgeschäft als Bevollmächtigter schließt, ohne Vollmacht zu haben oder wer dabei seine Vollmacht überschreitet, ist insoweit dem Dritten persönlich nach Handelsrecht verhaftet; der Dritte kann ihn nach seiner Wahl auf Erfüllung oder Schadensersatz belangen.

Diese Haftungspflicht tritt nicht ein, wenn der Dritte, ungeachtet er den Mangel oder die Ueberschreitung der Vollmacht kannte, sich mit ihm eingelassen hat.

Art. 253 b.

Dem Besitzer einer Quittung kann der Schuldner gültig Zahlung leisten, sofern nicht die Annahme, daß jener zum Empfange ermächtigt sei, durch die dem Schuldner bekannten Umstände beseitigt wird.

Anlage B.

Antrag.

Art. 254 a.

Wer eine auf ihn ausgestellte Anweisung angenommen hat, ist demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, zur Erfüllung verpflichtet.

Art. 255.

Anweisungen und Verpflichtungsscheine von Kaufleuten über einseitige

Leistungen von Geld oder vertretbaren Sachen können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an die Ordre des Berechtigten gestellt sind.

Durch das Indossament werden dem Indossatar alle Rechte aus dem indossirten Papier übertragen.

Es können demselben Einreden aus der Person des ursprünglich Berechtigten oder eines Indossanten sowie der Einwand, daß die Angabe eines Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekenntniß der Valuta mangeln, nicht entgegengesetzt werden.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Papiers zu erfüllen verpflichtet.

Ist das Papier abhanden gekommen, so kommen die Bestimmungen zur Anwendung, welche in § 73 der A. d. W.-Ord. für den Fall des Abhandenkommens eines Wechsels gegeben sind.

Art. 256.

Konnossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer können durch Indossament übertragen werden, sofern nicht in denselben diese Uebertragung ausgeschlossen ist.

Art. 257.

Für Papiere, welche durch Indossament übertragen werden können, gelten in Betreff der Form des Indossaments, der Legitimation des Inhabers und der Prüfung dieser Legitimation dieselben Bestimmungen, welche in den § 11 bis 13 und § 36 der A. d. W.-O. für den Wechsel gegeben sind.

CLX. Sitzung.

Nürnberg, den 3. Februar 1858.

Unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule wurde in heutiger Sitzung in der Berathung des Entwurfes fortgefahren und zu

Art. 259

hervorgehoben, dieser Artikel, sowie die beiden folgenden (Art. 260 und 261) ständen unter einander in einem engen Zusammenhange. Ihr gemeinschaftlicher Zweck gehe dahin, bezüglich der Bestellung und Realisirung von Pfändern für den Handelsverkehr eine Erleichterung gegenüber den zum

Theile mit lästigen Weitläufigkeiten verbundenen Bestimmungen des allgemeinen Civilrechtes zu schaffen. Wenn diese Erleichterung wirklich geschaffen und nicht von Neuem Grund zu Verwickelungen gegeben werden solle, so müsse man in allen diesen Artikeln die Grenze ihrer Anwendbarkeit thunlichst gleichmäßig bestimmen, man dürfe dann nicht, wie im Entwurfe geschehen sei, den einen Artikel auf alle Forderungen aus Handelsgeschäften ohne Rücksicht auf die Person des Gläubigers und Schuldners ausdehnen, den anderen auf den Verkehr der Kaufleute unter einander beschränken, den dritten aber dann für anwendbar erklären, wenn einer der Parteien Kaufmann ist. Demgemäß wurde beantragt, die Bestimmungen der Art. 259, 260 und 261 lediglich auf den Handels-Verkehr unter Kaufleuten für anwendbar zu erklären.

Der Auffassung dieses Antrags, wonach den drei genannten Artikeln eine gleichmäßig beschränkte Anwendbarkeit zu geben wäre, trat die Versammlung im Wesentlichen bei; nur wurde von einer Seite daran Anstand genommen, daß auch Art. 261 in der eben beregten Weise beschränkt werden solle, indem hiedurch namentlich im Hinblick auf den Verkehr der Bankiers mit Privaten in Staatspapieren dem Bedürfnisse nicht genügt werde. Es wurde deshalb für den Fall, daß eine Gleichstellung der Art. 259, 260 und 261 für unvermeidlich angesehen würde, als empfehlenswerth bezeichnet, die genannten Artikel auf alle Forderungen von und an Kaufleute aus Handelsgeschäften auszudehnen. Auch aus andern Gründen schien dies mehreren Mitgliedern wohl angemessen zu sein; man hob nämlich hervor, durch den Antrag werde für den Kaufmann ein Privilegium geschaffen, von welchem nicht abzusehen sei, weshalb es den mit einem Kaufmann kontrahirenden Nichtkaufleuten bei Forderungen aus Handels-Geschäften des ersteren verweigert werden sollte; auch komme die eben angedeutete Erweiterung dem Kaufmanne selbst wieder zu Gute. Denn die Absicht der fraglichen Artikel, die Bestellung und die Veräußerung von Pfändern zu erleichtern und dadurch den Kredit des Kaufmannes zu heben, werde gerade durch diese Ausdehnung gefördert, indem einem Kaufmanne um so eher Kredit bewilliget werde, je leichter es dem Gläubiger gemacht sei, zu einer sicheren und schnellen Befriedigung zu gelangen. Die Versammlung entschied sich jedoch schließlich dafür, die drei mehrerwähnten Artikel auf den Verkehr unter Kaufleuten in ihren Handelsgeschäften zu beschränken.

Statt: „in den bürgerlichen Gesetzen" wurde hierauf dem zu Art. 1 gefaßten Beschlusse entsprechend: „in dem bürgerlichen Rechte" zu setzen beschlossen.

Von einem Herrn Abgeordneten wurde sodann vorgebracht, die Unterscheidung zwischen Papieren auf Inhaber und indossablen Papieren sei

nicht gerechtfertigt. Auch bei indossablen Papieren genüge zur gültigen Pfandbestellung der auf Verpfändung gerichtete Vertrag mit der hinzutretenden Uebergabe. Daß bei diesen Papieren die Distraktion oder Verwerthung zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers nicht so schnell, als bei anderen Pfandobjekten, sondern erst auf dem Wege einer gerichtlichen Zwangscession zu bewerkstelligen sei, könne nicht die Gültigkeit der Pfandbestellung, sondern nur den Werth des Pfands einigermassen beeinträchtigen. Es lasse sich zwar denken, daß die Kontrahenten aus dieser Rücksicht übereinkämen, es solle dem Pfandgläubiger — etwa gegen Ausstellung eines Reverses — das Papier mit Indossament ausgehändigt werden; aber das Indossament würde dann ein simulirtes Geschäft, und nur das wirklich intendirte — die Pfandbestellung — gültig sein. Aber man könne im Gesetze nicht schlechthin ein Indossament fordern, welches doch weiter gehende Rechte, als blos pfandrechtliche Ansprüche, gebe. Eine hierauf gerichtete Vorschrift enthalte gleichsam eine Aufforderung, ein simulirtes Geschäft zu schließen. Jedenfalls müsse in pos. 2 neben dem Indossamente auch noch der Uebergabe Erwähnung geschehen; sonst könne man verleitet werden, in den durch pos. 1 und 2 ausgedrückten Gegensätzen ausgesprochen zu finden, daß zu pos. 2 das neben dem Verpfändungs-Vertrage geforderte Indossament die Uebergabe ersetzen solle.

Hiegegen wurde jedoch eingewendet, von dem Erfordernisse der Indossirung könne bei der Pfandbestellung an indossablen Papieren im Handels-Gesetzbuche nicht abgesehen werden. Denn einmal pflege die Pfandbestellung im Handelsverkehre nicht anders als durch Indossirung der fraglichen Papiere vorgenommen zu werden, die in Frage stehende Vorschrift entspreche also der allgemein gangbaren Rechtsanschauung; sodann lasse sich auch rechtlich die vollendete Bestellung eines Faustpfandes nicht anders denken, als in einer Weise, durch welche der Gläubiger in die Lage versetzt werde, über das Pfand zu verfügen, durch welche er Dritten gegenüber zum rechtmäßigen Inhaber des Pfandes gemacht werde. Man müsse zwischen dem Versprechen der Pfandbestellung und der Erfüllung desselben unterscheiden. Zur Erfüllung des Pfandvertrags gehöre nothwendig eine Handlung, die dem Gläubiger die Disposition über das Pfand ermögliche. Bei beweglichen Sachen, bei Papieren auf den Inhaber genüge hiezu die blose Uebergabe, was aber bei indossablen Papieren nicht in demselben Maße der Fall sei. Zwar lasse sich nicht läugnen, daß nicht selten Wechsel und dergl. ohne Indossament zum Zwecke der Sicherung übergeben würden, aber eine vollkommene Pfandbestellung liege hierin eben so wenig, als die blose Uebergabe der Erwerbsurkunden von Immobilien

an einen Gläubiger ein Pfandrecht an diesen Immobilien begründe. Die zuletzt erwähnten Ausführungen fanden jedoch mehrfachen Widerspruch. Schließlich wurde dem Antrage, von dem Erfordernisse der Indossirung abzusehen, eine weitere Folge nicht gegeben; dagegen wurde die Erinnerung, daß es auch der Uebergabe bedürfe, für begründet erachtet und demzufolge für Ziff. 2 folgende Fassung angenommen:

„bei Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, „die Uebergabe des indossirten Papieres.“

Zum Art. 260

stellte ein Herr Abgeordneter den Antrag, statt dieses und des folgenden Artikels die in der Anlage A beigedruckten Bestimmungen anzunehmen, und hob zur Begründung dieses Vorschlages hervor, vor Allem halte er es für nothwendig, über die Realisirung mündlich bestellter Pfänder Bestimmungen aufzunehmen, da nach Inhalt des Art. 259 die mündliche Pfand-Bestellung zulässig sei, und sonst eine Lücke im Gesetze entstehe. Bei Feststellung des Verfahrens müsse man nun zunächst davon ausgehen, daß es sich um eine Erleichterung des Handelsverkehres handle. Eine nothwendige Folge hievon sei es, daß man in das Gesetz diejenigen Formvorschriften aufnehme, welche in manchen Civilgesetzgebungen beständen, und noch größere Erleichterungen als die Vorschriften des Entwurfes böten, oder daß man in einer Klausel den partikulären Fortbestand solcher weiter gehenden Erleichterungen wahre. Man würde sonst den Handelsverkehr erschweren und den Kaufmann in seinen Handelsgeschäften an strengere Vorschriften als in seinen Privatgeschäften und als jeden Privaten binden. Dies treffe z. B. im Königreich Sachsen zu, wo im Wesentlichen das gemeine Recht gelte, jedoch in der Praxis nicht erfordert werde, daß der Gläubiger zwei Jahre mit der Veräußerung des Pfandes warten müsse, ja selbst die Frage, ob es einer Denunziation bedürfe, nicht ganz unbestritten sei. Besonders zweckdienlich erscheine es aber auch, die Einmischung des Gerichtes in die Angelegenheit der Pfandveräußerung zu beseitigen, da hiedurch nur Weiterungen veranlaßt würden.

Der bezüglich der Landesgesetze so eben vorgeschlagene Vorbehalt wurde insbesondere auch für Oesterreich in Bezug auf die Veräußerung verpfändeter Staatspapiere wegen der der Nationalbank und anderen Kredit-Instituten hinsichtlich der ihnen verpfändeten Staatspapiere und anderen Effekten eingeräumten besonderen Berechtigungen als unentbehrlich bezeichnet.

Gegen diesen Antrag wurde eingewendet, wenn es auch die Absicht der in Frage stehenden Artikel sei, für den Handelsverkehr rücksichtlich der Pfandveräußerung eine Erleichterung zu schaffen, so könne man doch,

soferne man ein einheitliches Recht erzielen wolle, nicht soweit gehen, wie in der Anlage A proponirt worden sei, weil für manche Landesgesetzgebungen der Sprung von dem bestehenden Rechte zu solchen Vorschriften zu groß sei. Namentlich führe die Beseitigung jeder Betheiligung der Gerichte zu weit, weil dadurch der Schuldner ohne allen Schutz gegen Bedrückungen in die Hand des Gläubigers gegeben werde; es sei schon viel erreicht, wenn man für das gemeinsame Recht die bis zur Stunde hier und dort bestehende Bestimmung, daß selbst der Kaufmann die Veräußerung eines Pfandes durch förmliche Klagestellung veranlassen müsse, allenthalben außer Wirksamkeit setze. Wenn eine solche Klagestellung erlassen werden solle, sei aber die Schriftlichkeit des Pfandvertrages unentbehrlich, weil hievon die dem Gerichte vorzulegende Bescheinigung abhängig sei. Auf der anderen Seite enthalte die Anlage A eine beträchtliche Belästigung, indem sie für alle Fälle ein vierzehntägiges Zuwarten vorschreibe. Eine solche Vorschrift könne beim Wechsel der Konjunktur oft zur größten Benachtheiligung des Gläubigers führen.

Da sich indessen ergab, daß an der im Entwurfe vorgeschriebenen Betheiligung des Gerichtes, namentlich an der Art und Weise derselben, der größte Anstand genommen wurde, weil man befürchtete, daß dieselbe in der Regel zu förmlichen Prozessen führen werde, wurde vorgeschlagen, noch deutlicher auszusprechen, daß das Gericht dann, wenn die entsprechende Bescheinigung vorgelegt worden sei, ohne Gehör des Schuldners und auf Gefahr des Gläubigers den Verkauf des Pfandes anordnen müsse; hiedurch würden die befürchteten Weiterungen abgeschnitten und gleichwohl der Schuldner vor Benachtheiligung gesichert. Ferner wurde beantragt, für das eben berührte Verfahren das Handelsgericht des Gläubigers als kompetent zu erklären.

Nach stattgehabter Debatte wurde einhellig den zuletzt erwähnten Anträgen stattzugeben beschlossen und vorbehaltlich der dadurch bedingten Modifikationen der Absatz 1 und 2 des Entwurfes der Redaktionskommission angenommen. Sodann wurde beschlossen, in einem Zusatze zum Art. 260 den letzten Absatz der Anlage A anzunehmen und hieran einen weiteren Vorbehalt derjenigen Landesgesetzgebungen anzureihen, welche für die Veräußerungen von Pfändern noch leichtere Vorschriften enthielten als Art. 260 und 261.

Dem Antrage eines Herrn Abgeordneten, die zuletzt erwähnte Klausel in ihrer Anwendbarkeit auf die von den Angehörigen des betreffenden Landes bestellten Pfänder zu beschränken, wurde keine Folge gegeben, weil man dafür hielt, daß eine solche Beschränkung zu Verwirrungen führe, und man von einem Schuldner, der ohne besondere Stipulationen in

ein solches Land ein Pfand gebe, annehmen und verlangen könne, daß er die betreffenden Bestimmungen kenne und sich denselben unterwerfe.

Absatz 3 des Artikels 260 wurde gleichfalls nach der Fassung der Redaktionskommission angenommen, nachdem der Antrag eines Mitgliedes, den Beschlüssen der ersten Lesung gemäß, statt: „den Schuldner zu benachrichtigen“ zu setzen: „an den Schuldner eine Anzeige abzusenden,“ mit 11 gegen 4 Stimmen, und der Antrag statt: „soweit dies thunlich ist“ zu setzen: „wenn dessen Aufenthalt bekannt ist,“ mit 13 gegen 2 Stimmen abgelehnt worden war, weil man es für angemessen hielt, in Bezug auf die Anzeige des Verkaufes dem billigen Ermessen einen freieren Spielraum zu lassen, indem eine Benachrichtigung des Schuldners, ja selbst die Absendung der Anzeige oft offenbar unnütze und unthunlich sein werde, wenn gleich der Aufenthalt desselben bekannt sei, z. B. wenn der Schuldner in entfernten Welttheilen wohne, wenn der Abgang der Anzeige durch eine Blokade verhindert sei u. dgl.

Endlich wurde mit 9 gegen 6 Stimmen dem Antrage eines Herrn Abgeordneten entsprechend der Beschluß gefaßt, einen Zusatz des Inhaltes aufzunehmen, daß bei Vollziehung des Verkaufes weder auf die Absendung einer Mittheilung an den Schuldner, noch auf die Nachweisung ihres Eintreffens Rücksicht zu nehmen sei. Zum

Art. 261

war von einem Herrn Abgeordneten beantragt, die in der Anlage B enthaltene Fassung der Berathung zum Grunde zu legen. Der Herr Antragsteller hob hervor, die von ihm vorgelegte Fassung stimme mit den in erster Lesung gefaßten Beschlüssen überein und unterscheide sich von dem Art. 261 des Entwurfs der Redaktionskommission hauptsächlich dadurch, daß der letztere nur von solchen Sachen handle, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, während in der Anlage B nach Maßgabe der Beschlüsse der ersten Lesung auch für den Fall Vorsehung getroffen sei, daß die Vereinbarung, wonach der Gläubiger sich ohne gerichtliches Verfahren solle befriedigen können, sich auf ein Pfand bezöge, welches keinen Börsen- oder Marktpreis habe. Ferner sei in der Anlage B der zweite Absatz des Art. 261 des Entwurfes hinweggelassen, weil früher nicht der Inhalt dieses Absatzes, sondern nur der negative Beschluß gefaßt worden sei (Prot. S. 482. 492.): „Verpfändete Börsenpapiere dürfen ohne gerichtliches Verfahren verkauft werden, auch wenn dieses nicht verabredet worden ist.“

Bei der Diskussion über den ersten Absatz der Anlage B ergab sich zunächst eine Differenz darüber, ob der Verpfändungsvertrag allein oder auch die möglicherweise erst nach derselben zu Stande gekommene Verein-

barung über den außergerichtlichen Verkauf des Pfandes schriftlich errichtet werden müsse. Mehrere der Herren Abgeordneten sprachen sich dafür aus, daß beide Verträge schriftlich errichtet sein müßten; andere hielten dafür, es genüge die schriftliche Abfassung der Vereinbarung über den außergerichtlichen Verkauf des Pfandes, auch wenn die Pfandbestellung blos mündlich geschehen wäre, indem in der Urkunde über eine solche Vereinbarung natürlich immer auch der Pfandbestellung Erwähnung geschehen müsse, und hiedurch der Zweck des Gesetzes, eine schriftliche Bescheinigung über die Rechte des Gläubigers zu haben, zur Genüge erreicht werde, wenn auch die Urkunde zunächst nur als ein referens in Betracht gezogen werden könnte.

Mit 9 gegen 6 Stimmen wurde nach stattgehabter Debatte beschlossen, daß die Vereinbarung über den außergerichtlichen Verkauf des Pfandes jedenfalls schriftlich zu Stande gekommen sein müsse, und mit 14 gegen 1 Stimme, daß es neben einer solchen Vereinbarung nicht auch der schriftlichen Errichtung des Pfandvertrages bedürfe. Mit dieser Modifikation wurde Absatz 1 der Anlage B angenommen; dabei wurde anerkannt, daß es nicht gerade auf eine förmliche Vertragsurkunde ankomme, sondern ausreichend sei, wenn die Vereinbarung nur schriftlich nachgewiesen werden könne, z. B. durch die Korrespondenz der Betheiligten u. dgl.

Zu Absatz 2 der Anlage B wurde mit 12 gegen 3 Stimmen beschlossen, statt desselben, ferner statt des Absatzes 3 und an Stelle des Satzes in Abs. 4.: „und ist er nur von dem geschehenen — — zu geben verpflichtet," sowie statt des fünften Absatzes der Anlage B den dritten Absatz des Art. 261 des Entwurfes anzunehmen, da man der Ansicht war, es möchten die in der Anlage B beobachteten Unterscheidungen zu Verwicklungen in der Anwendung führen, indem nach dem Vorschlage in der Anlage A die Art. 260, 261 dreierlei Vorschriften über die Benachrichtigung des Schuldners enthalten würden.

Zu dem hienach noch übrig bleibenden Theile des Absatzes 4 der Anlage B wurde hierauf die Streichung der Worte: „oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu öffentlichen Verkäufen befugten Beamten" beantragt, und hiezu bemerkt, einem solchen Beamten könne der Vollzug eines Verkaufs unter der Hand nicht angesonnen werden, indem derselbe durch einen solchen Verkauf zu einem Bevollmächtigten des Gläubigers gemacht, in das Parteiinteresse gezogen und mit einer ungeeigneten Verantwortlichkeit belastet werde, abgesehen davon, daß diese Beamten für die Vornahme solcher Verkäufe gar keine Form hätten. Eventuell wurde anheim gegeben, statt: „zu öffentlichen Verkäufen" zu setzen: „zu Versteigerungen."

Dagegen hob man aber hervor, die Worte, auf deren Streichung so eben angetragen worden sei, habe man in erster Lesung im Interesse derjenigen Länder aufgenommen, in welchen weder Börsen- noch Handels-Mäkler beständen, damit auch die Angehörigen solcher Länder von dem im Artikel statuirten Vorrechte Gebrauch machen könnten, ohne die Pfänder erst an auswärtige Börsen versenden zu müssen. Der Grund, weshalb man nun den genannten Beamten den Verkauf der Pfänder übertragen habe, liege darin; daß man in ihrer, öffentlichen Glauben genießenden Person, eine Garantie für ein redliches Verfahren bei der Pfandveräußerung gefunden habe; es sei auch nicht abzusehen, weshalb die Gesetzgebung, wenn dies auch bisher noch nicht zu ihren Amtsverrichtungen gehört haben würde, ihnen nicht den Auftrag geben könne, solche Verkäufe vorzunehmen. Ein solcher Auftrag mache sie keineswegs zu Privatbevollmächtigten des Pfand-Inhabers. Nachdem mehrere Vorschläge zur Ausgleichung der erhobenen Anstände eingebracht worden waren, die jedoch alle wieder als unannehmbar bezeichnet wurden, beschloß die Versammlung, mit 13 gegen 2 Stimmen den Antrag auf Streichung abzulehnen, und mit 8 gegen 7 Stimmen, statt: „zu öffentlichen Verkäufen", „zu Versteigerungen" zu setzen. Endlich wurde noch der Beschluß gefaßt, den Abs. 2 des Art. 261 des Entwurfes der Redaktionskommission nicht aufzunehmen, indem ein solcher Satz dem Pfandgläubiger eine zu weit gehende Befugniß einräume und ihn namentlich in die Lage versetze, beim Wechsel der Konjunktur auf Kosten des Schuldners mit dessen Papieren zu spekuliren u. dgl., während auf der andern Seite durch die zu Art. 260 angenommene Klausel die entsprechenden Bestimmungen der einschlägigen österreichischen Gesetze und insbesondere auch der Börsenordnungen, Patente u. s. w. salvirt seien. Zum

Art. 262

beantragte der Herr Abgeordnete Dr. von Hahn zunächst Streichung des Artikels, eventuell die in Anlage C enthaltenen Fassungen. Zur Begründung des Prinzipalantrages bezog er sich auf die bei der ersten Lesung von verschiedenen Seiten geltend gemachten Gründe und hob noch besonders hervor, daß die jetzige Fassung des Artikels zu vielen Kontroversen Veranlassung geben, namentlich der letzte Satz desselben in der verschiedensten Weise werde interpretirt werden. Wolle man jedoch nicht auf die gänzliche Streichung eingehen, so beantrage er wenigstens eine wesentliche Beschränkung desselben. Aus der Thatsache der Innehabung einer fremden Sache allein ein Recht entstehen zu lassen, widerstreite durchaus allgemeinen Rechts-

Grundsätzen, ein Recht an der Sache könne nur durch den Willen des Eigenthümers hervorgebracht werden, und das Recht könne sich im Interesse des Verkehrs höchstens dazu verstehen, einen solchen Willen in gewissen Fällen zu präsumiren. Dieser Rechtsanschauung lägen nicht nur die in den alten Wechselordnungen (im Gegensatz zu manchen späteren Bearbeitungen derselben und einigen Konkursordnungen) enthaltenen Bestimmungen über das qualifizirte Retentions- resp. Pfandrecht, auf welche man sich zur Rechtfertigung des Art. 262 vielfach beziehe, zu Grunde, sondern auch heut zu Tage gingen viele Kaufleute bei Vertheidigung des betreffenden Grundsatzes von derselben aus, ja dieselbe habe selbst in der Fassung des Art. 262 durch Aufnahme des zu dem § 50 des österreichischen Entwurfes beschlossenen Zusatzes „mit dessen Willen und Willen" eine freilich nur unvollständige Anerkennung gefunden.

Wie schon früher angeführt, pflege ein Kaufmann einem andern häufig Waaren in der Absicht zu übermachen, um ihm Sicherheit für eine Forderung zu gewähren. Wo es aus den Umständen erkennbar sei, daß hierdurch ein Pfand bestellt werden sollte, werde ein Pfandrecht nach gemeinem Rechte und auch nach Art. 259 des Entwurfes anerkannt werden müssen. Der Beweis der betreffenden Absicht der Parteien sei nun aber allerdings in dem einzelnen Falle oft schwer zu erbringen, und es lasse sich daher rechtfertigen, wenn das Recht in dieser Hinsicht durch Aufstellung einer praesumtio juris zu helfen versuche. Da nun aber die Aufstellung einer solchen Präsumtion immer eine Willkürlichkeit enthalte, so sei es nöthig, dieselbe nur dann eintreten zu lassen, wenn es das offenbare Interesse des Verkehrslebens erfordere und besondere Nachtheile aus derselben nicht zu befürchten seien. Ein solches Bedürfniß könne dann anerkannt werden, wenn es sich um Begründung einer Forderung handle. Hier entspreche es der unter Kaufleuten herrschenden Delikatesse, daß der Gläubiger von dem Schuldner nicht verlange, daß dieser ihm an den zu derselben Zeit oder früher übermachten Waaren ausdrücklich ein Pfandrecht konstituire, wenn gleich beide stillschweigend davon ausgingen, daß die Waaren als Sicherheit für die Forderungen dienen sollten. Erkenne man für diesen Fall die kaufmännische Anschauung durch die Aufstellung der Präsumtion an, so werde man vielleicht wirklich dem Handel einen Dienst leisten und es sei kaum zu befürchten, daß Dritte dadurch wesentlich benachtheiligt würden. Anders sei es aber, wenn ein Pfandrecht wegen einer schon bestehenden Forderung bestellt werden solle. Abgesehen davon, daß die Bestellung von derartigen Pfandrechten, welche ja meistens vor bevorstehenden Konkurs und

zum Nachtheil anderer Gläubiger erfolgten, nicht zu begünstigen sei, liege in diesen Fällen auch kein Grund vor, die auf Pfandbestellung gerichtete Absicht nicht ausdrücklich auszusprechen. Es sei deswegen angemessen, die Präsumtion der Pfandbestellung auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen die Uebermachung der Waaren vor der Entstehung der Forderung oder zugleich mit derselben erfolge. Weiter folge aber aus dem aufgestellten Ausgangspunkte, daß nur dann ein Pfandrecht angenommen werden dürfe, wenn die Forderung zwischen dem Eigenthümer und dem Detentor selbst entstanden sei. Werde dem letzteren eine Forderung an den erstern cedirt, so falle, wenn etwas weiteres nicht vorliege, jeder Grund weg, die Absicht, ein Pfandrecht zu bestellen, zu vermuthen. Aus diesen Gründen seien in dem Antrag unter 2 die beiden Zusätze zu der Fassung des Art. 262 beantragt: „und ihm in eigenem Namen zustehenden" und „zur Zeit der Entstehung der Forderung oder vor derselben."

Der Antragsteller bezweifle aber, ob man, das Bedürfniß der Annahme der fraglichen Präsumtion zugegeben, überhaupt genöthigt sei, so weit zu gehen, dieselbe in Betreff aller Forderungen anzunehmen. Da nämlich in dem Entwurf dem Kommissionär, dem Spediteur und dem Frachtführer besondere Pfandrechte eingeräumt seien, so werde es für das Bedürfniß anderer Kaufleute genügen, wenn mit Anschluß an die oben erwähnten älteren Wechsel-Ordnungen nur noch dem Acceptanten und dem Ehrenzahler ein Pfandrecht gegeben werde. Durch diese Beschränkung werde namentlich auch noch vermieden, daß Spediteur und Frachtführer ihr beschränktes Pfandrecht gegen die Absicht des Entwurfes erweiterten. Es werde daher der Antrag unter Nr. 1 vor demjenigen unter Nr. 2 zur Annahme empfohlen.

Zuerst wurde über die Streichung des Art. 262 diskutirt und wurden hiebei im Wesentlichen die in erster Lesung schon vorgebrachten Gründe und Gegengründe neuerdings in Betracht gezogen. Für den Antrag auf Streichung wurde dabei noch hervorgehoben, das Pfandrecht des Art. 262 sei allenthalben, wo es bisher noch nicht bestanden habe, und wo der Entwurf bekannt geworden sei, als ein exorbitantes Recht angesehen worden, als ein Recht, welches dem Zufall ein großes Privilegium beilege. Wer beim Ausbruche eines Konkurses Güter des Gemeinschuldners im Besitze habe, sei privilegirt. Ein solches Recht sei für den Handels-Verkehr, für den Kaufmannsstand nicht einmal zweckmäßig, vielmehr würden die Nachtheile einer allgemeinen Anerkennung desselben noch größer sein, als die Nachtheile, welche dann entständen, wenn es den-

jenigen Staaten für die Folge belassen würde, die es bisher gehabt hätten. Denn im Handelsverkehre beruhe zunächst Alles auf dem persönlichen Kredite und dem Vertrauen in den ungestörten Fortgang der getroffenen Dispositionen. Man könne es nun gewiß nicht zweckmäßig nennen, wenn man gestatte, daß ein Kaufmann, nachdem er zuvor bei Eingehung eines Geschäftes durch den persönlichen Kredit des andern Kontrahenten geleitet worden, wenn er zu mißtrauen beginne oder chikaniren wolle, plötzlich mit einem Rechtssatze, wie der des Art. 262 sei, den Verkehr unterbreche, die Dispositionen seiner Geschäftsfreunde vereitle und statt die ihm zum Verkaufe gesandte Waare zu verkaufen, dieselben als Pfand an sich behalte u. dgl. Ein solches Recht habe weder Frankreich noch Belgien noch Holland noch ein anderes Land, mit welchem Deutschland im Handelsverkehre stehe. Auf diesen Verkehr werde die Statuirung eines solchen umfassenden Rechtes nur nachtheilig und lähmend wirken. Selbst in Oesterreich bestehe es nach der Intention des österreichischen Entwurfes nur für protokollirte Kaufleute und nicht in der im Entwurfe der Redaktionskommission angenommenen Ausdehnung.

Auch der Herr Abgeordnete von Württemberg sprach sich gegen die Aufnahme des Artikels aus. Er berief sich dabei wiederholt auf die bei der ersten Lesung dagegen geltend gemachten Gründe, namentlich auf die nachtheiligen Wirkungen des Satzes bei Konkursen u. s. w. Insbesondere hob er noch hervor, daß, insoweit das Bedürfniß einer solchen Vorschrift wirklich bestehe, schon durch die für den Kommissionär gegebenen Bestimmungen ausreichend gesorgt sei, während ein so allgemeiner, in schroffem Widerspruch mit der modernen Pfandgesetzgebung vieler deutschen Staaten stehender Satz in keiner Weise motivirt erscheine. Ueberhaupt gehöre diese Bestimmung der älteren Wechselordnungen einer nunmehr vorübergegangenen Periode an; ihre Bedeutung sei die einer nothgedrungenen Ergänzung der mangelhaften Rechtshülfe früherer Jahrhunderte gewesen. Gegenwärtig sei für sie kein Grund mehr vorhanden, zumal jetzt, da man durch Bearbeitung eines neuen Handelsgesetzbuches den kaufmännischen Rechtszustand von Neuem zu befestigen im Begriffe stehe. Wolle man auch für überseeische und für Verbindungen mit fremden Völkern von unzuverläßiger Justiz die Berechtigung des Satzes für die Gegenwart noch einigermassen anerkennen, so werde man dies doch unmöglich für den Verkehr im Innern Deutschlands vermögen. Jedenfalls müsse er seiner hohen Regierung die Entscheidung über die Geltung des Artikels in Württemberg vorbehalten.

Von Seiten der in diesem Sinne sich aussprechenden Herren Abgeordneten wurde mehrfach anheim gegeben, den Art. 262 in das Konkursrecht

aufzunehmen, indem dem Bedürfnisse durch Anerkennung solcher Pfandrechte im Konkurse jedenfalls genügt werden könne, oder doch wenigstens die Normirung des fraglichen Pfandrechts der Vereinbarung über das Konkurs-Recht vorzubehalten, indem die praktische Bedeutung desselben sich im Wesentlichen erst im Falle des Konkurses herausstelle, auch die Grundsätze, welche man bei Feststellung des Konkursrechtes in Bezug auf die Pfandrechte, die möglichste Gleichstellung der Gläubiger, den Akkord und die Anfechtung der Handlungen des Kridars vor Eröffnung des Konkurses durchführen werde, auf die hier vorliegende Frage von entscheidendem Einflusse seien.

Von anderen Herren Abgeordneten wurde aber gegen diese Ausführungen hervorgehoben: das Pfandrecht in Frage sei von allen kaufmännischen Herren Abgeordneten in erster Lesung auf das Dringendste in Schutz genommen worden, obschon dasselbe eben so oft zum Nachtheile als zum Vortheile eines einzelnen Kaufmannes gereichen könne. Man müsse billig Bedenken tragen, in Abwesenheit der Mehrzahl dieser Herren dieses mit großer Majorität statuirte Recht zu streichen. Das mehrberegte Pfandrecht sei in verschiedenen Ländern oft in neueren Zeiten auf legislatorischem Wege anerkannt worden, z. B. in Oesterreich im Jahre 1763, und seine bisherige Anwendung habe nicht den mindesten Nachtheil im Gefolge gehabt. Es komme wenig darauf an, ob das fragliche Pfandrecht schon in allgemeinen Rechtssätzen seine Begründung finde oder nicht, denn es entspreche, abgesehen von einigen nöthigen Modifikationen des Entwurfes, der allgemeinen Anschauung des Kaufmannes, der sich für berechtiget halte, im Hinblicke auf die in seinem Besitze befindlichen Waaren anderer Kaufleute Kredit zu geben und diese Waaren für den Fall Bedürfens als Deckung anzusehen, und überdies sei die Aufnahme dieses Rechtssatzes im Gesetze durch dessen Zweckmäßigkeit geboten. Man habe ja selbst auf gegnerischer Seite zugegeben, daß im Auslande hie und da, wenngleich ohne besondere gesetzliche Bestimmung, ein dem fraglichen gesetzlichen Pfandrecht im Prinzipe huldigender thatsächlicher Usus sich herausgestellt habe. Wenn es nicht zweckmäßig, nicht ein Bedürfniß wäre, dasselbe anzuerkennen, wie anders ließe sich dessen Anerkennung in der Lehre von dem Kommissions-, dem Speditions-, dem Frachtgeschäfte, wie anders der Inhalt des § 283 des preuß. Entwurfes erklären? Man möge doch jedenfalls vor Beseitigung des Art. 262 warten, bis der Entwurf in weiteren Kreisen bekannt geworden sei, und eingehende, mehrseitige Beurtheilungen gefunden habe, man möge bedenken, welche enormen Nachtheile eine Rechtsungleichheit bezüglich der Pfandrechte nach sich ziehen werde, welche die Folge einer Streichung des Art. 262 sein würde, denn mit dem Streichen werde das Pfandrecht in denjenigen Staaten,

welche es einmal in ihre Gesetzgebung aufgenommen, nicht beseitigt, vielmehr dessen ungeachtet bestehen bleiben. Die Einheimischen würden also nach wie vor zum Nachtheil der Auswärtigen gedeckt sein, während letztere in ihren eigenen Staaten jenen gegenüber eines solchen Vorzugs sich nicht erfreuten. Einer der Herren Abgeordneten bemerkte noch, ihm würde zwar die gänzliche Beseitigung dieses Pfandrechts in allen deutschen Staaten ganz genehm sein; da aber keine Aussicht vorhanden sei, dies durchzusetzen, so müsse auch er sich für die allgemeine Anerkennung desselben in Deutschland, also gegen die Streichung des Art. 262 erklären.

Andere Herren Abgeordnete erklärten jedoch, daß sie die zuletzt angedeuteten Nachtheile für ihre Staaten für geringer hielten, als die allgemeine Anerkennung des Pfandrechts.

Schließlich wurde mit 10 gegen 5 Stimmen entschieden, daß der Art. 262 des Entwurfes dem Prinzipe nach beizubehalten sei. Die Diskussion über die im Laufe der Berathung vorgeschlagenen einzelnen Modifikationen des Artikels wurde bis zur nächsten Sitzung vertagt.

Anlage A.

Antrag.

Statt Art. 260 und 261.

Ist in Handelsgeschäften ein Faustpfand bestellt worden, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzuge ist, sich aus dem Pfande nach Ablauf von 14 Tagen, von Eintritt des Verzugs an gerechnet, bezahlt machen, ohne daß es einer Klage gegen den Schuldner bedarf.

Besteht das Pfand in Gegenständen, welche einen Börsen- oder Markt-Preis haben, so ist der Gläubiger berechtiget, dasselbe ohne weitere Förmlichkeiten durch einen Handelsmäkler, oder in Ermanglung eines solchen durch einen zu öffentlichen Verkäufen befugten Beamten verkaufen zu lassen.

Sind andere Gegenstände verpfändet, so muß der Verkauf im Wege der öffentlichen Versteigerung durch das Gericht oder einen zu öffentlichen Verkäufen befugten Beamten erfolgen.

Jedenfalls hat, soweit thunlich, der Gläubiger dem Schuldner von dem bevorstehenden Verkaufe, im Falle der öffentlichen Versteigerung unter Angabe des Versteigerungstermins, ingleichen sofort nach dem erfolgten Verkaufe Nachricht zu geben. Bei Unterlassung dieser Anzeige ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

An dem statutenmäßigen Rechte der öffentlichen Banken und anderen Kreditanstalten, das Pfand bei eintretendem Verzuge sofort und ohne die vorstehend gedachten Beschränkungen zu veräußern, wird hierdurch nichts geändert.

Anlage B.

Antrag.

Art. 261.

Wenn eine Verpfändung von einem Kaufmann oder an einen Kaufmann schriftlich geschehen und vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfand befriedigen könne, so darf, wenn der Schuldner im Verzug ist, der Gläubiger das Pfand öffentlich verkaufen lassen. (S. 487 d. Prot.)

Von dem bevorstehenden und von dem geschehenen Verkauf hat der Gläubiger sofort Nachricht an den Schuldner, wenn dessen Aufenthalt ihm bekannt ist, abzusenden.

Bei Unterlassung der Anzeige ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

Wenn das Pfand einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, so ist der Gläubiger berechtigt, es auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu öffentlichen Verkäufen befugten Beamten zum laufenden Preise verkaufen zu lassen, und ist er nur von dem geschehenen Verkauf dem Schuldner Nachricht zu geben verpflichtet. (S. 491, 492 d. Prot.)

Bei Unterlassung der Anzeige ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

Anlage C.

Antrag.

1) Der Acceptant eines Wechsels hat für seine durch die Acceptation begründete Forderung an den Trassanten oder denjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, ein gesetzliches Pfandrecht an allen beweglichen Vermögensstücken des Schuldners, welche mit dessen Wissen und Willen zur Zeit der Acceptation oder vor derselben in seine Hände gekommen sind, und sich noch in denselben befinden, insoferne nicht die Parteien über das Gegentheil ausdrücklich oder stillschweigend übereingekommen sind.

Dasselbe Recht hat der Ehrenzahler bezüglich der durch die Ehrenzahlung entstandenen Forderung.

Eventuell:

2) Ein Kaufmann hat wegen seiner aus einem Handelsgeschäft entspringenden und ihm in eigenem Namen zustehenden Forderungen ein gesetzliches Pfandrecht an allen beweglichen Vermögensstücken des Schuldners, welche mit dessen Wissen und Willen zur Zeit der Entstehung der Forderung oder vor derselben in seine Hände gekommen sind und sich noch in denselben befinden, insoferne nicht die Parteien über das Gegentheil ausdrücklich oder stillschweigend übereingekommen sind.

CLXI. Sitzung.

Nürnberg, den 5. Februar 1858.

Unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule wurde in heutiger Sitzung, an welcher auch Herr Senator Dr. Müller aus Frankfurt Antheil nahm, mit der Berathung des

Art. 262

fortgefahren und eine Reihe von Vorschlägen zur näheren Begrenzung des in demselben statuirten, dem Prinzipe nach am Schlusse der vorigen Sitzung genehmigten Pfandrechtes der Diskussion unterstellt.

Von einem Herrn Abgeordneten war zu dem eben bemerkten Zwecke vorgeschlagen worden, den Eingang des Art. 262 wie folgt zu fassen: „Ein Kaufmann hat wegen aller aus seinen Handelsgeschäften entspringenden Forderungen ein gesetzliches &c." wie im Entwurfe, um hierdurch auszudrücken, daß sich das fragliche Pfandrecht auf die durch Cession erworbenen Forderungen eines Kaufmannes nicht erstrecke, es wäre denn, daß dieser Erwerb aus Veranlassung eines Handelsgeschäftes zwischen dem Cessionar und dem debitor cessus erfolgt sei. Von einem anderen Mitgliede wurde vorgeschlagen, das Vorrecht des Art. 262 nur auf solche Vermögensstücke anwendbar zu erklären, welche durch Handelsgeschäfte in den Besitz eines Kaufmannes gekommen seien.

Ein anderer Herr Abgeordneter brachte für den Art. 262 die in der Anlage A beigedruckte Fassung in Vorschlag. Zur Motivirung derselben bemerkte der Herr Antragsteller vor dem Beginne der Diskussion: die Fassung des Entwurfes gehe über das Ziel hinaus, sie gehe weiter als die Intention der Kaufleute, welche sich für die Annahme des Artikels ausgesprochen hätten, und werde in der Anwendung dem Kaufmanns-Stande selbst zum Schaden gereichen, indem sie ein Verfahren ermögliche, welches gegen Treue und Glauben verstoße.

Wenn z. B. Jemand, welchem eine Maschine oder ein Pferd u. dgl., die er kaufen zu wollen erklärt, auf kurze Zeit zur Probe anvertraut worden sei, nach erlangtem Besitz erklären wollte, daß er diese Gegenstände zwar nicht kaufen aber zurückbehalten werde, um sich dadurch für irgend eine ihm gegen den Eigenthümer zustehende Forderung zu decken, so würde wohl ohne Zweifel jeder Kaufmann ein solches Verfahren für ungerecht-

fertigt halten, während es nach dem Art. 262 nicht beanstandet werden könnte. Durch die Allgemeinheit des Art. 262 würde der Chikane das Mittel gewährt, bei eingetretenen Streitigkeiten irgend welcher Art einen Kaufmann in Stand zu setzen, die wohlberechneten Dispositionen des Andern zu zerstören und ihn dadurch der äußersten Verlegenheit, selbst dem Ruin entgegen zu führen. Daß das Prinzip des Art. 262 wenigstens in seiner Allgemeinheit nicht richtig sei, und namentlich auch darin zu weit gehe, daß es keinen Unterschied zwischen fälligen und nicht fälligen Forderungen mache, gehe auch daraus hervor, daß nach derselben ratio der Kaufmann die Gelder, welche er liquid schulde, seinem Gläubiger gegenüber wegen einer erst künftig fällig werdenden Forderung müßte retiniren dürfen, um damit später zu kompensiren. Beides stehe auf ganz gleicher Linie. Wenn aber von einem solchen Eingriff in die Materie der Kompensation bei nicht fälligen Forderungen keine Rede sei, so werde man eine ebenso große Abnormität in der Materie der Retention und des Pfandrechts bei nicht fälligen Forderungen nicht statuiren können.

Gehe man ferner etwas näher in die Anschauung ein, welche dem Art. 262 zu Grunde liege, so werde man finden, daß diese Anschauung und die daraus hervorgehende Intention keineswegs auf die fälligen Forderungen jedweder Art sich beziehe. Es seien von den Kaufleuten nur die Fälle gemeint, in welchen nach den Geschäftsverhältnissen von einer vorausgesetzten Deckung überhaupt die Rede sein könne. Bei einer großen Zahl von Fällen sei das Geschäft, in Folge dessen der Kaufmann in Besitz von Sachen eines Andern gelange, mit der Idee einer Deckung anderweitiger Forderungen durch diese Sachen unvereinbar, oder ihr selbst widersprechend, in anderen Fällen stehe die bona fides einer solchen Veränderung des Besitz-Titels in hohem Maße entgegen. Daß es nun eine Unmöglichkeit sei, in dem Gesetze die Fälle, welche hieher gehören könnten, individuell zu spezialisiren und durch objektive Merkmale zu bezeichnen, berechtige nicht dazu, weit über die ratio hinaus einen allgemeinen Satz zu statuiren, sondern es beweise dies vielmehr, daß man entweder von der Durchführung eines auf dunkeln Vorstellungen von Deckung beruhenden Prinzips von unbestimmter Tragweite überhaupt Abstand nehmen oder ein Kriterium aufstellen müsse, dessen Vorhandensein in den einzelnen Fällen aus den konkreten Verhältnissen erst erkannt werden solle. In dieser Erwägung sei in dem ersten Absatz der Anlage A als Kriterium aufgestellt, daß im einzelnen Falle nach den Anschauungen im kaufmännischen Verkehr die Annahme nicht ausgeschlossen sei, es habe der

Kaufmann bei der Entstehung oder bei dem Fortbestehen der Forderung auf die in seinem Besitz befindlichen Sachen Rücksicht genommen. Weiter könne man nicht gehen, da auch die Intention der Kaufleute nicht weiter gehe. Der Einwand, daß dies Kriterium zu unbestimmt sei, dürfte keine Berechtigung haben, da dieser Einwand, soweit er zutreffend erscheinen sollte, gegen die Zulässigkeit dieses abnormen Pfandrechts überhaupt gerichtet sei. Es würden aber auch die Kaufleute und das Handelsgericht die betreffenden Fälle aus jenem Kriterium erkennen können, weil ihnen ja die Anschauung des konkreten Falles im betreffenden kaufmännischen Verkehr beiwohne und darzuthun sei.

Sodann werde man das Vorrecht des Art. 262 auf den Verkehr unter Kaufleuten und ihren Handelsverkehr beschränken müssen. Denn wenn dasselbe auch bei Forderungen eines Kaufmannes gegen Nichtkaufleute zugelassen würde, so wäre dem Vorwurfe der Ungerechtigkeit schwerlich zu entgehen, weil es nicht auch umgekehrt dem Nichtkaufmann bei seinen einzelnen Geschäften, die er nach einander mit dem Kaufmann mache, bewilligt werde. Dieselbe Deckungsansicht könne dem Nichtkaufmann in einer solchen Geschäftsverbindung beiwohnen, und es gehe gewiß nicht an, die Kontrahenten unter ganz gleichen Verhältnissen ungleich zu behandeln. Auch würde in der Unterstellung, daß das Vorrecht gegen Nichtkaufleute in Anwendung kommen sollte, beim Konkurse eines Nichtkaufmannes die Bevorzugung einzelner Kaufleute vor allen übrigen Gläubigern in der grellsten Weise hervortreten, und auf eine Billigung bei den Faktoren der Gesetzgebung in den einzelnen Staaten wenig Aussicht haben. Damit ferner die Chikane möglichst vermindert und der Schuldner weniger in Gefahr unübersehbaren Schadens gebracht werde, sei in Anlage A der Vorschlag gemacht, die Pflicht einer rechtzeitigen Anzeige an den Schuldner aufzulegen, wenn er von dem ihm zustehenden Retentionsrecht Gebrauch machen und den Schuldner in seinen Dispositionen über sein Eigenthum hindern wolle. Auch scheine es angemessen zu sein, die endliche Realisirung eines Rechts von solcher Bedeutung, wie das Recht des Art. 262 sei, nicht in den in Art. 260 aufgestellten Formen, sondern im Wege förmlicher Klage zuzulassen, bei welcher die Existenz und Fälligkeit der Forderung festgestellt sei, bevor der Verkauf zugelassen werde. Dabei könne der immerhin sehr werthvolle Vortheil eingeräumt werden, daß die Klage von dem Gläubiger vor dem für ihn zuständigen Handelsgericht erhoben werden dürfe. In formeller Hinsicht sei noch zu bemerken, es erscheine zunächst die Einräumung eines Retentionsrechts genügend. Die Einräumung eines eigentlichen Pfandrechts sei bedenklich, weil letzteres nach den verschiedenen Rechten verschiedene Wirkungen haben, also die

Ungleichheit mehren und auch gegen Dritte weiter gehen würde, als nothwendig und räthlich sei. Darin daß dem Kommissionär, Spediteur und Frachtführer ein Pfandrecht eingeräumt worden sei, liege kein Grund gegen diese Modifikation, denn bei diesen Geschäften handle es sich um wirkliche Verwendungen von Geld und Arbeit auf die in Frage stehenden Sachen, durch welche diese in der Regel an Werth gewinnen, oder durch welche die Realisirung ihres Werthes herbeigeführt würde.

Ein Mitglied hob hierauf hervor, dem Antrage in der Anlage A liege hauptsächlich die Befürchtung zum Grunde, es möchte durch den Art. 262 dem Kaufmanne Gelegenheit gegeben werden, störend in die Dispositionen des Schuldners einzugreifen, und willkürlich die ihm aufgetragenen Handlungen zu unterlassen, um sich für seine Forderungen zu decken. Unter gewöhnlichen Verhältnissen und solange der Schuldner nicht gerechten Anlaß zu Zweifeln an seiner Zahlungsfähigkeit gebe, sei diese Besorgniß hier ebenso unbegründet, als beim Kommissionär und Spediteur, wo man sich durch dieselbe auch nicht habe bestimmen lassen. Im eigenen wohlverstandenen Interesse und um seine Konnexionen zu erhalten, werde jeder Kaufmann ähnliche Eingriffe unterlassen. Wenn der Artikel die im Eingange des Protokolls erwähnten Modifikationen erleiden und in der Fassung desselben deutlich hervorgehoben würde, daß es hauptsächlich auf die Fälle abgesehen sei, in welchen die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zu befürchten stehe, könne mit Grund ein weiteres Bedenken nicht erhoben werden.

Demgemäß werde die in der Anlage B beigedruckte Fassung empfohlen.

Von einem anderen Herrn Abgeordneten wurde die in der Anlage C beigedruckte Fassung proponirt und zur Erläuterung des Verhältnisses dieses Antrages zum Entwurfe sowie zu den übrigen Vorschlägen kurz hervorgehoben, in dem Antrage sei dem Kaufmanne theilweise mehr eingeräumt, als im Art. 262 des Entwurfes. Während das dort eingeräumte Recht nur auf bewegliche Sachen sich erstrecke, sei dasselbe in der Anlage C auch auf Werthpapiere ausgedehnt, die gewiß in derselben Weise zu beurtheilen aber eigentlich unter beweglichen Sachen nicht begriffen seien. Sodann sei es im Antrage für genügend erachtet worden, wenn die zu retinirenden Sachen mit dem Willen des Schuldners in den Besitz des Gläubigers gekommen seien, auch wenn er von dem Akte der Besitzergreifung, wann derselbe stattgehabt ꝛc. keine Kenntniß erlangt habe, demzufolge seien die Worte: „Wissen und" weggelassen. Dagegen sei im Absatz 2 Vorsorge getroffen, daß das eingeräumte Vorrecht, ein Retentionsrecht mit gewissen Wirkungen des Pfandrechtes, nicht chikaneuser Weise geltend

gemacht werden könne; die desfallsigen Beschränkungen seien jedoch für den Fall außer Wirksamkeit gesetzt, wenn Gefahr für das Guthaben des Gläubigers entstehe.

Nachdem man auf den Grund einer allgemeinen Besprechung dieser Anträge dahin übereingekommen war, den Antrag in der Anlage C der Debatte zum Grunde zu legen, wurde bei Besprechung des Absatzes 1 dieses Antrages zunächst die Frage erörtert, auf welche Personen und Forderungen das Vorrecht des Art. 262 ausgedehnt werden solle. Hiebei machte sich zunächst die bereits bei Motivirung des Antrages in der Anlage A berührte Bemerkung geltend, daß es unbillig sei, das Vorrecht des Art. 262 den Kaufleuten wegen ihrer Forderungen aus Handelsgeschäften ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Schuldners zuzugestehen und es den mit ihnen in Handelsgeschäften kontrahirenden Nichtkaufleuten zu versagen. Um diese Unbilligkeit zu beseitigen und eine Gleichstellung zu bewirken, befürworteten mehrere Mitglieder, den Artikel auf Forderungen der Kaufleute gegen Kaufleute aus ihren beiderseitigen Handelsgeschäften zu beschränken, zumal nur in einem solchen Verkehre ein Bedürfniß für die Bestimmung des Artikels vorhanden und auch nur auf solche Geschäfte die Intention der Kaufleute bei Befürwortung des fraglichen Pfandrechtes gerichtet sei; ein Mitglied aber beantragte statt dessen, das fragliche Recht in einer größeren Ausdehnung anzuwenden und auch den mit Kaufleuten in Handelsgeschäfte sich einlassenden Nichtkaufleuten einzuräumen; dabei wurde bemerkt, es sei unbegründet, daß ein solches Vorrecht mit einer Reihe von Konkursprozeßordnungen nicht vereinbar sein werde, denn es werde durch den Artikel nur ein Pfandrecht mehr, außer den bereits bestehenden begründet; solcher Pfandrechte gebe es aber in allen Civilgesetzgebungen und in allen Konkursen gegen Nichtkaufleute, und ebenso wie die bestehenden, werde auch dieses neue Recht zu beurtheilen sein.

Bei Besprechung der Frage, ob die durch Cession erworbenen Forderungen der Kaufleute von der Bestimmung des Artikels auszuschließen seien, wurde einerseits hervorgehoben, es werde durch die Ausdehnung des Vorrechtes auf cedirte Forderungen den größten Mißbräuchen Thür und Thor geöffnet, indem jeder Kaufmann, der im Besitze von beweglichen Sachen des Schuldners sei, dadurch ein Mittel erhalte, zum Schaden der andern Konkursgläubiger seinen Freunden Deckung für deren Guthaben zu verschaffen.

Andererseits wurde geltend gemacht, durch den Ausschluß cedirter Forderungen werde dem fraglichen Vorrechte die eigentliche Bedeutung genommen, es würde die größte Mehrzahl von Forderungen aus eigentlichen

kaufmännischen Geschäften ausgeschlossen, so namentlich die Forderungen aus indossirten Wechseln u. dgl. und sohin dem Bedürfnisse gar nicht genügt. Gegen die obenerwähnten Mißbräuche des Pfandrechtes im Konkurse möge man durch schützende Vorschriften im Konkursrechte Vorkehrung treffen.

In Betreff der Frage, ob das Vorrecht des Art. 262 nur für fällige Forderungen eines Kaufmanns zugestanden werden solle oder nicht, sprachen sich einige Herren Abgeordnete für die Beseitigung der in dieser Beziehung vorgeschlagenen Beschränkung aus, indem sie darauf hinwiesen, daß das Recht der Deckung erst bei drohender Insolvenz seine rechte Bedeutung habe, und bis dahin kaum zur Anwendung kommen werde. Dann aber genüge ein Pfandrecht nicht, welches nur für verfallene und nicht auch für alle bereits begründeten, wenn gleich noch nicht fällig gewordenen Forderungen bewilligt werde. Von anderen Mitgliedern aber wurde für die eben erwähnte Beschränkung geltend gemacht, derjenige Herr Abgeordnete, welcher in erster Lesung die Annahme des in §. 50 des österr. Entwurfes aufgestellten Rechtes beantragt habe, sei mit gutem Grunde von der Ansicht ausgegangen, daß dasselbe wie eine Art von Kompensationsbefugniß zu betrachten sei; man habe sich die Sache hiebei so zu denken, als wenn die im Besitze des Gläubigers befindlichen Waaren und sonstigen beweglichen Sachen, welche jeden Augenblick zu Gelde gemacht werden könnten, gleich Geld seien, mit welchem kompensirt werde. Dieser leitende Gedanke führe von selbst dahin, daß man den Art. 262 nur bei fälligen Forderungen wirksam werden lassen dürfe, weil außerdem das Recht des Art. 262 viel weiter als die eigentliche Kompensationsbefugniß führen würde. Abgesehen davon, daß ein solches Resultat schon aus logischen Gründen unannehmbar erscheine, so sei dies auch aus praktischen Gründen der Fall. Es erscheine doch als ein eigenthümliches und des inneren Zusammenhanges entbehrendes Recht, welches bestimme, derjenige, der gegen einen Anderen eine nichtfällige Forderung habe, dürfe sich wegen derselben an der bereits fälligen Summe, die er seinem Gläubiger schulde, nicht dadurch erholen, daß er sein Geld zu seiner Deckung retinire, aber wegen derselben Forderung dürfe er die beweglichen Sachen eines Gläubigers behufs seiner Deckung zurückbehalten. Eine Ausdehnung des Art. 262 auf nicht fällige Forderungen sei überdies juristisch nicht gerechtfertigt, denn wenn ein Kaufmann einem andern wegen einer Forderung auf ein Jahr kreditirt habe, so habe er dadurch gerade die Verpflichtung übernommen, ein Jahr lang ohne Deckung für diese Forderung zu bleiben und dem Andern die Möglichkeit zu lassen, daß er der zur Deckung erforderlichen Mittel zu andern Zwecken sich bediene. Dieser Verpflichtung werde geradezu

entgegengehandelt und der Zweck des Kreditnehmens vereitelt, wenn vor Ablauf des Jahres, also vor dem Fälligwerden der Forderung, dem Gläubiger das Recht eingeräumt würde, sich durch Zurückbehalten der Waaren seines Schuldners zu decken.

Derjenige Herr Abgeordnete, welcher die Anträge in der Anlage C des vorigen Protokolls eingebracht hatte, bemerkte im Laufe der Debatte unter Bezugnahme auf die Ausführungen in der vorigen Sitzung, sein Antrag unter Nr. 2 weiche von dem Absatz 1 des vorliegenden Antrages namentlich darin ab, daß er das Pfandrecht nicht zulasse bei cedirten Forderungen und in Betreff solcher Gegenstände, welche erst nach Entstehung der Forderung in die Detention des Gläubigers gekommen seien. Er beantrage daher die Annahme dieser beiden Beschränkungen als Amendements zum ersten Absatze. Seinen Antrag unter Nro. 1 stelle er aber als Amendement zu dem ganzen jetzt vorliegenden Antrage.

Bei der Abstimmung ergab sich kein Bedenken darüber, daß dem Kaufmann statt eines Pfandrechtes nur ein Retentionsrecht nach dem Vorschlage in der Anlage C dieses Protokolls eingeräumt werden solle, sodann wurde durch die entscheidende Stimme des Herrn Präsidenten zuerst der Beschluß gefaßt, daß von dem Art. 262 die durch Cession erworbenen Forderungen eines Kaufmanns nicht auszuschließen seien. Nachdem hierauf der Herr Abgeordnete von Württemberg erklärt hatte, daß er sich an der ferneren Abstimmung über diesen Artikel nicht betheiligen könne, wurde mit 13 gegen 2 Stimmen beschlossen, daß das Retentionsrecht des Art. 262 vorbehaltlich der Berathung des Absatzes 3 der Anlage C nur für fällige Forderungen zu bewilligen, mit 9 gegen 6 Stimmen, daß dasselbe auf den Verkehr unter Kaufleuten aus ihren beiderseitigen Handelsgeschäften zu beschränken sei. Der Antrag, nach: „Handelsgeschäfts" einzuschalten: „zur Zeit der Entstehung der Forderung oder vor derselben" wurde mit 13 gegen 2 Stimmen, und der Fassungsvorschlag unter Ziffer 1 der Anlage C des vorigen Protokolls mit 14 gegen 1 Stimme abgelehnt. Mit Vorbehalt der durch diese Beschlüsse bedingten Modifikationen wurde somit Absatz 1 der Anlage C dieses Protokolls angenommen.

Absatz 2 der ebenerwähnten Anlage C wurde hierauf einstimmig genehmiget; der Antrag, statt dieses Absatzes den Schlußsatz von Absatz 1 der Anlage A von den Worten: „wenn in dem Falle nach den Anschauungen — genommen worden ist," vorbehaltlich der nöthigen Redaktionsveränderungen anzunehmen, da er im Wesentlichen dieselbe Tendenz habe, wie der Absatz 2 der Anlage C und aus dem bei Motivirung der Anlage A angegebenen Grunde richtiger sei, wurde mit 13 gegen 2 Stimmen abgelehnt, da

der Absatz 2 der Anlage C von bestimmten Voraussetzungen ausgehe, während in der Anlage A Alles von vagen Voraussetzungen abhängig gemacht sei, nach denen ein Gericht nicht zu entscheiden wissen werde.

Hierauf wurde Absatz 3 der Anlage C, welcher wieder eine Ausnahme von der in Absatz 2 aufgestellten Ausnahme statuirt, jedoch ausschließlich des Satzes: „und in diesem Fall auch wegen der nicht fälligen Forderungen," der Berathung unterzogen. Nachdem zur Erläuterung der Worte: „Sind jedoch —— bekannt geworden" angeführt worden war, es seien hier zwei Fälle unterschieden, nämlich erstens der Fall, daß die betreffenden Umstände erst nach dem Eintritte der in Absatz 2 statuirten Voraussetzungen eingetreten, und zweitens, daß sie zwar vorher eingetreten, aber erst nachher dem Gläubiger bekannt geworden seien, wurde auf die Streichung des Absatzes 3 angetragen, weil er zu weit gehe, mit der bona fides, welche zur Aufnahme des Absatzes 2 Veranlassung gegeben habe, nicht vereinbar sei, und diesen eigentlich wieder aufhebe. In Fällen der hier in Frage stehenden Art falle der Grund, weshalb man dem Kaufmanne ein allgemeines Retentionsrecht bewilligen zu müssen geglaubt habe, gänzlich weg, denn man könne bei ihnen nie sagen, daß der Kaufmann mit Rücksicht auf die ihm übergebenen Sachen Kredit gewährt habe. Durch Abs. 3 würde aber auch Alles von dem Ermessen des Gläubigers abhängig gemacht, je nachdem er sich für gefährdet halten wolle oder nicht. Das Recht, das hiemit dem Gläubiger verliehen werde, könne leicht dahin führen, daß durch unzeitige Uebung des Retentionsrechtes ein Kaufmann zum Konkurse getrieben werde, z. B. wenn ein Banquier eine Summe Geldes, die ihm eingesendet werde, um sie zur Bezahlung eines in drei Tagen verfallenden Wechsels dem Inhaber des Wechsels zu übergeben, vielleicht auf Grund eines Gerüchts der Unsicherheit für eine künftig fällig werdende, wenn auch noch so geringe Forderung retinire und den Wechsel unbezahlt lasse.

Diesen Gründen wurde aber mit folgenden Erwägungen entgegnet: der Absatz 3 sei unentbehrlich, wenn nicht das, was mit Absatz 1 dem Kaufmannsstande bewilliget sei, durch den Abs. 2 demselben wieder gänzlich genommen werden solle. Abs. 3 entspreche aber allerdings der Anschauungsweise der Kaufleute namentlich im Falle dauernder Geschäftsverbindung, denn wenn auch in jedem einzelnen Falle die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorlägen, so gebe der Kaufmann doch mit Rücksicht darauf, daß ihm immer wieder neue Waaren zugehen würden und in dem Vertrauen Kredit, daß er sich im Nothfalle an dieselben halten könne. Von selbst verstehe sich, daß ein Kaufmann, der willkürlich sein Retentionsrecht übe, zu Schadensersatz verpflichtet bleibe, und daß Fälle von solcher Bestimmtheit

der Verabredung, daß sie unter den letzten Absatz der Anlage C fielen, auch von Absatz 3 nicht betroffen würden. Was aber die zuletzt ausgesprochene Befürchtung betreffe, so müsse man allerdings unter den geeigneten Voraussetzungen dem Kaufmann das Retentionsrecht auf die Gefahr hin zugestehen, daß dadurch der bereits schwankende Schuldner seine Zahlungs-Unfähigkeit zu erklären gezwungen würde. Gegen Mißbrauch werde das Bestreben, seine Konnexionen zu bewahren, ausreichenden Schutz bieten.

Absatz 3 wurde mit 9 gegen 6 Stimmen angenommen.

In der hierauf folgenden Debatte über den oben vorbehaltenen, die nicht fälligen Forderungen betreffenden Schlußsatz des Absatzes 3 wurde wieder auf das bereits mehrfach erwähnte Verhältniß des in Rede stehenden Retentionsrechtes zur Kompensationsbefugniß und darauf verwiesen, daß der Gläubiger bei nicht fälligen Forderungen vertragsmäßig verbunden sei, Kredit ohne Deckung zu geben, falls er nichts anderes ausgemacht hätte. Sodann wurde bemerkt, die Bestimmungen, welche die allg. d. W.-O. darüber enthalte, daß der Gläubiger für den Wechsel auch ohne besondere Stipulation Sicherstellung zu verlangen berechtiget sei, seien singulärer Natur und ließen deshalb eine Verallgemeinerung nicht füglich zu. Es wurde jedoch schließlich im Hinblicke auf die bereits zu Absatz 1 angeführten Gründe und da man die Bezugnahme auf die über Kompensation geltenden Sätze deshalb nicht für berechtiget hielt, weil es sich bei der Kompensation um eine wirkliche Zahlung, hier aber nur um Sicherstellung handle, auch der erwähnte Schlußsatz mit 10 gegen 5 Stimmen angenommen, unter dem Bemerken, daß er selbstverständlich auch dann Geltung habe, wenn die Voraussetzungen von Absatz 2 vorhanden wären. Hiemit war zugleich der Antrag eines Mitgliedes abgelehnt, welcher dahin ging, daß der fragliche Satz nur auf Fälle der erfolgten Zahlungseinstellung beschränkt werden solle.

Bei Diskussion des Abs. 4 der Anlage C wurde Anstand an dem Worte: „Faustpfandgläubiger“ genommen, weil die Rechte des Faustpfand-Gläubigers nach den verschiedenen Civilrechten zu verschieden seien, als daß nicht durch die Aufnahme dieses Wortes die größte Rechtsungleichheit entstehen würde. Der Faustpfandgläubiger müsse nach einigen Gesetzgebungen das Pfand in die Gantmasse des Schuldners einwerfen, um ein mehr oder weniger werthvolles Vorzugsrecht zu erhalten, nach anderen dürfe er sich aus dem Pfande bezahlt machen, nach anderen habe er materielle Rechte, die weiter gingen, als die Absicht der Versammlung gehen könne. Diese Bedenken hielt man auch dann nicht für beseitiget, wenn, wie von einer Seite vorschlagen wurde, statt: „Faustpfandgläubiger“ „Pfand-

„Gläubiger" gesetzt würde, da beide Ausdrücke nach manchen Partikular-Rechten im Wesentlichen auf dasselbe hinauskämen. Es wurde deshalb statt des Absatzes 4 der Anlage C die Absätze 2 und 3 der Anlage A anzunehmen beantragt. Von mehreren Seiten wurde dieser Vorschlag durch die Erwägung unterstützt, daß das Retentionsrecht des Art. 262 nach Analogie der Bestimmungen über den Arrest zu beurtheilen sei, wie ein Arrest, den der Gläubiger ausnahmsweise an den bei ihm befindlichen Sachen selbst anlege. Deshalb könne man auch hier, ebenso wie beim Arreste, eine Realisirung der Forderung nicht früher zulassen, als bis im Wege gerichtlicher Klage die Forderung liquid gestellt und Exekution erlangt sei. Vortheil genug liege für den Gläubiger darin, daß sein eigenes Gericht, und nicht das des Schuldners als das zuständige erklärt werde.

Der Antrag eines Mitgliedes, im Hinblicke auf die Analogie des Arrestes nicht blos die Mittheilung an den Schuldner darüber, daß das Retentionsrecht geübt und die angeordnete Disposition nicht ausgeführt werde, sondern auch ein Justifikationsverfahren bezüglich des geltend gemachten Retentionsrechtes zu verordnen, fand wenig Unterstützung und wurde deshalb zurückgezogen.

Ein Mitglied hielt dafür, man könne sich damit begnügen, zu bestimmen, daß der Gläubiger im Falle drohender Gefahr die Rechte des Pfandgläubigers habe, da auch im Uebrigen das Gesetz kein Verfahren über die Realisirung gesetzlicher Pfandrechte aufgestellt habe; ein anderes Mitglied proponirte, die Bestimmungen des Art. 260 für anwendbar zu erklären, da ein kraft des Gesetzes eintretendes Pfandrecht keine geringeren Wirkungen haben könne, als ein vertragsmäßiges. Man hielt jedoch dafür, daß die Fälle der Art. 260 und 262 keinesweges gleichgestellt werden dürften, weil in Art. 260 Bescheinigungen und Nachweise vorausgesetzt würden, an denen es hier möglicher Weise fehlen könnte, und weil im Falle des Art. 260 das Verfahren der Intention und dem vertragsmäßig erklärten Willen des Schuldners selbst entspreche, mit denen es hier meistens im Widerspruch stehen werde.

Schließlich wurde, da auch der Antrag, das dem Kommissionär gestattete Verfahren hier für anwendbar zu erklären, wenig Anklang fand, der Abs. 4 der Anlage C mit 8 gegen 7 Stimmen, der Antrag: „Pfandgläubiger" zu setzen, mit 9 gegen 6 Stimmen abgelehnt, mit 11 gegen 4 Stimmen aber wurde beschlossen, dem Pfandgläubiger die in Anlage A Absatz 2 erwähnte Benachrichtigung des Schuldners zur Pflicht zu machen, und mit 9 gegen 6 Stimmen wurde das ebendaselbst bezeichnete Verfahren bei Realisirung der retinirten Sachen genehmigt.

Absatz 3 der Anlage A und Absatz 5 der Anlage C wurden ohne Diskussion angenommen.

Der wiederholte Antrag auf Streichung des Art. 262 in seiner jetzigen Fassung, darauf begründet, daß es denjenigen Staaten, welche auf dies Retentionsrecht Werth legten, freibleiben möge, dasselbe zu behalten, dagegen aber auch den andern Staaten ein Rechtssatz nicht aufgedrungen werden möge, welcher nach deren Ansicht einer gerechten Vertheilung der Konkurs-Masse hinderlich sei, und mit den Anforderungen einer richtigen Handels-Politik im Widerspruch stehe, — ward mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Der Herr Abgeordnete für Preußen erklärte, daß er sich mit dem Art. 262 wenigstens in der jetzt aus der Berathung hervorgegangenen Gestaltung nicht einverstanden erklären könne. Selbst abgesehen von den bereits hervorgehobenen Bedenken, insbesondere auch von dem Präjudiz, welches in Betreff des Konkursrechts darin liege, erscheine der Inhalt des Artikels mit den beschlossenen Ausnahmen und Unterausnahmen zu komplizirt und zu unbestimmt, um für die praktische Anwendung geeignet zu sein.

Anlage A.

Antrag.

Ein Kaufmann, welcher gegen einen andern Kaufmann eine fällige Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften hat, ist befugt, die beweglichen Vermögensstücke des Schuldners, welche mit Wissen und Willen desselben in Folge von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind, und sich noch in seinem Besitze befinden, zur Sicherung seiner Forderung zurückzuhalten, wenn in dem Falle nach den Anschauungen des kaufmännischen Verkehrs angenommen werden kann, daß dieser Besitz bei der Entstehung oder der Fortdauer des Schuldverhältnisses in Rücksicht genommen worden ist.

Er ist verpflichtet, von der Ausübung dieser Befugniß den Schuldner ohne Verzug zu benachrichtigen, und kann, wenn dieser ihn nicht rechtzeitig in anderer Weise sichert, durch Klage bei dem für ihn selbst zuständigen Gericht gegen den Schuldner den Verkauf der Sachen zu seiner Befriedigung vor den andern Gläubigern des Schuldners verordnen lassen.

Dies Recht kann auch gegenüber der Konkursmasse des Schuldners geltend gemacht werden.

Anlage B.

Antrag.

Ein Kaufmann hat wegen aller aus seinen Handelsgeschäften entspringenden Forderungen ein Pfandrecht (beziehungsweise Retentionsrecht) auf alle beweglichen Vermögensstücke seines Schuldners, welche mit dessen

Wissen und Willen in seinen Besitz (Innehabung) gekommen sind und sich noch in seiner Gewahrsam befinden, oder über welche er sonst, insbesondere mittelst der Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine zu verfügen in der Lage ist. Er kann hieraus seine fälligen Forderungen befriedigen (Art. 259, 260, 261) und ist nur schuldig, den nach seiner Befriedigung erübrigenden Rest an den Schuldner oder dessen Konkursmasse herauszugeben.

Anlage C.

Antrag.

Art. 262.

Ein Kaufmann hat wegen seiner aus Handelsgeschäften entspringenden fälligen Forderungen ein Retentionsrecht an allen beweglichen Sachen und allen Werthpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund eines Handelsgeschäftes in seinen Besitz gekommen sind, sofern er dieselben noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere vermittelst der Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, über dieselben zu verfügen.

Dieses Retentionsrecht fällt weg, wenn die Retention der von ihm vor oder nach Empfang der Gegenstände übernommenen Verpflichtung, in einer speziell vorgeschriebenen Weise mit denselben zu verfahren, widerstreiten würde.

Sind jedoch nach übernommener Verpflichtung Umstände eingetreten oder dem Gläubiger bekannt geworden, welche seine Befriedigung als unwahrscheinlich herausstellen, so besteht das Retentionsrecht, und in diesem Fall auch wegen der nicht fälligen Forderungen.

In diesem Fall, sowie im Fall des Konkurses des Schuldners hat der Gläubiger die Rechte eines Faustpfandgläubigers.

Die erwähnten Rechte treten nicht ein, soweit die Parteien hierüber ausdrücklich oder stillschweigend übereingekommen sind.

CLXII. Sitzung.

Nürnberg, den 6. Februar 1858.

In heutiger Sitzung, an welcher auch Herr Ministerialrath Ammann Antheil nahm, wurde unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule die Redaktion der Artikel 237—258 (des Ent=

wurfes der Redaktionskommission) und der von der Beschlußfassung über das Indossament abhängigen Bestimmungen der Artikel 349—352 festgestellt. Sodann wurden die Protokolle der CLIV. Sitzung vom 23. Januar, der CLV. Sitzung vom 25. Januar, der CLVI. Sitzung vom 27. Januar, und der CLVII. Sitzung vom 29. Januar 1858 verlesen und genehmigt.

CLXIII. Sitzung.

Nürnberg, den 8. Februar 1858.

In der heutigen Sitzung, an welcher der Herr Appellationsgerichts-Direktor Dr. Seuffert wieder Antheil nahm, während der Herr Dr. Trummer durch Unwohlsein von derselben abgehalten war, wurde zur Berathung des

III. Abschnittes Art. 263

übergegangen und hiebei zunächst statt: „die Gültigkeit der Handelsgeschäfte ist" beantragt zu setzen: „Bei Handelsgeschäften ist die Gültigkeit der Verträge." Der Herr Antragsteller glaubte nämlich, daß die jetzige Fassung des Entwurfes wegen der Technik, welche in zweiter Lesung von der Versammlung rücksichtlich des Begriffes der Handelsgeschäfte angenommen worden sei, Mißdeutungen unterliegen könne. Da nach dem jetzt genehmigten Systeme ein Geschäft oftmals nur auf Seiten des einen Kontrahenten als Handelsgeschäft gelte, somit der Ausdruck: „Handelsgeschäft" keinesweges mehr, wie nach der in erster Lesung angenommenen Technik, gleichbedeutend sei mit: „ein nach Handelsrecht zu beurtheilendes Rechtsgeschäft," sondern mehr eine faktisch technische Bedeutung habe, so könnten durch die jetzige Fassung des Entwurfes Zweifel darüber entstehen, ob die Bestimmung des Artikels nicht etwa blos auf denjenigen Kontrahenten Anwendung leiden solle, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft sei. Die jetzige Fassung des Artikels könne ferner den Anschein hervorrufen, als ob nur diejenigen Arten der Kontrakte, welche in dem Art. 233 und 234 des Antrages A. (cf. Protokolle p. 1263) spezieller verzeichnet seien, nicht auch die unter Art. 235 dieses Antrags fallenden Rechtsgeschäfte von dem Erforderniß der Schriftlichkeit befreit sein sollten. Von einem andern Herrn Abgeordneten wurde der eben erwähnte Antrag aus dem Grunde unterstützt,

weil die Bestimmung des Artikels auch auf die mit einem Handelsgeschäfte in Zusammenhang stehenden und dazu gehörigen präparatorischen oder nachfolgenden Rechtsgeschäfte, z. B. Vollmachten zur Abschließung von Handelsgeschäften, Anwendung finden müsse, und diese wohl durch die beantragte Fassung, aber keineswegs durch die Redaktion des Entwurfes erfaßt würden.

Nach kurzer Debatte, in welcher namentlich gegen den Antrag hervorgehoben wurde, der Ausdruck: „Handelsgeschäfte" sei identisch mit „Verträgen im Handelsverkehre," treffe also alles, was er treffen solle, während die befürchteten Mißdeutungen kaum vorkommen würden, entschied sich die Versammlung mit 13 gegen 3 Stimmen für die Annahme des Antrages.

Art. 264

blieb ohne Beanstandung. Bei

Art. 265

bemerkte ein Mitglied, die jetzige Fassung des Artikels sei mehrfach dahin mißverstanden worden, daß der Antrag auf Gefahr des Offerenten laufe, daß also dieser die Gefahr einer Verzögerung des Eintreffens der Offerte bei dem Adressaten zu tragen habe und demnach sich nicht früher mit Sicherheit für frei halten könne, als bis er sich über den Augenblick des wirklichen Eintreffens seiner Offerte bei dem Adressaten vergewissert und erst von diesem Augenblicke an die Zeit berechnet habe, in welcher er bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung der Antwort deren Eingang erwarten könnte. Eine solche Auffassung scheine aber nicht gerechtfertigt zu sein. Für den Offerenten gehe der Werth der in Art. 264 enthaltenen Bestimmung wieder ganz verloren, wenn er sich jedesmal darnach erkundigen müßte, wann sein Antrag wirklich bei dem Adressaten angelangt sei. Da bei der jetzigen Ausbildung der Verkehrsmittel Verzögerungen der Ankunft einer Offerte nur selten vorkommen würden, der Adressat aber immer aus dem Datum des Briefes, des Poststempels u. dgl. von der Verzögerung Kenntniß erhalte, was bei dem Absender in demselben Maße der Fall nicht sei, da also der Adressat sein Verhalten mit Rücksicht hierauf immer geeignet einrichten könne, um nicht in Schaden zu kommen, während der Antragsteller diese Möglichkeit nicht für sich habe, so müsse man dem Absender einer Offerte gestatten, daß er die Zeit, in welcher er das Eintreffen einer Antwort erwarten könne, unter der Annahme berechne, daß seine Offerte rechtzeitig eingetroffen sei, und müsse hienach die Fassung des Artikels berichtigt werden.

Der Auffassung des Herrn Antragstellers traten mehrere Mitglieder bei, waren jedoch der Ansicht, daß mit derselben die Fassung des Ent=

wurfes in Einklang stehe. Da indessen mehrere andere Herren Abgeordnete die von dem Herrn Antragsteller angeregten Zweifel für begründet hielten, während von einer Seite eine sachlich verschiedene Ansicht geltend gemacht wurde, schritt man zur Abstimmung und faßte hiebei mit 15 gegen 1 Stimme den Beschluß, die Fassung des Artikels in dem Sinne des Herrn Antragstellers zu ändern.

Ein Herr Abgeordneter gab sodann der Redaktionskommission zur Erwägung anheim, ob nicht statt der Fassung des Entwurfes zu setzen wäre: „Bei einem unter Abwesenden gestellten Antrage bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkt gebunden, in welchem er bei ordnungsmäßiger ꝛc." wie im Entwurfe.

Da man von einer Seite Bedenken darüber erhob, ob der zweite Absatz des Artikels nicht etwa dahin ausgelegt werden könnte, daß mit dem Ausdrucke: „seinen Rücktritt erklärt," etwas anderes gesagt werden solle, als mit dem Ausdrucke: „von seinem Zurücktreten Nachricht gegeben hat," wurde beschlossen, eine Fassung zu wählen, welche deutlich ausdrücke, daß in den beiden, im Absatz 2 unterschiedenen Fällen dem Adressaten Nachricht gegeben werden müsse.

Schließlich wurde von mehreren Mitgliedern hervorgehoben, die Artikel 264 und 265 könnten nach ihrer Meinung hauptsächlich nur von den dem Tauschverkehre angehörenden Geschäften und von solchen gelten, bei denen eine besondere Annahmeerklärung erwartet und von deren Abgabe die Perfektion des Vertrages abhängig gedacht zu werden pflege; sie könnten also nicht auf solche Geschäfte angewendet werden, bei denen man in der Regel eine solche Erklärung nicht erwarte, also z. B. nicht auf völlig bestimmt lautende Aufträge u. dgl.: bei letzteren könne die Erklärung über die Annahme eines Auftrages nur auf Gefahr des Auftraggebers laufen. Dieser Ansicht schloßen sich ungeachtet des von anderer Seite erhobenen Widerspruchs noch mehrere Mitglieder an, in der Erwägung, daß es sich hier von allgemeinen Prinzipien über Verträge im Allgemeinen handle, und dadurch nicht ausgeschlossen sei, daß nach der Natur spezieller Verträge eine stillschweigende, für beide Theile verbindliche Annahme eintreten könne, wie denn insbesondere auch der Art. 269 darauf hinweise.

Ein Herr Abgeordneter reproponirte hierauf den auf Seite 572 der Protokolle schon enthaltenen Antrag, auszusprechen, daß ein Antragsteller, der einem Adressaten eine Frist setze, indem er z. B. sage, „ich gebe Ihnen diese Waare auf vier Wochen an die Hand," auch seinerseits an diese Frist gebunden sei. Zu diesem Zwecke schlug das erwähnte Mitglied vor, in Abs. 1 einzuschalten: „wenn er keine andere, bestimmte Erklärungsfrist

gesetzt hat." Von mehreren Seiten wurde diesem Antrage aus dem in erster Lesung bereits geltend gemachten Grunde entgegengetreten, weil das, was er bezwecke, selbstverständlich sei, nachdem einmal das dem gemeinen Rechte fremde Prinzip angenommen worden sei, daß Anträge überhaupt eine verbindende Kraft hätten und nicht unbedingt nach dem Belieben des Antragenden so lange zurückgezogen werden könnten, als die Acceptation noch nicht erfolgt sei. Von anderen Seiten wurde jedoch auch diese Auffassung bestritten und eine Bestimmung im Sinne des Antrages materiell als nicht haltbar bezeichnet. Man könne, so wurde von dieser Seite angeführt, höchstens alsdann den Antragenden an die dem Adressaten gesetzte Frist unbedingt für gebunden halten, wenn dies nach dem Wortlaute des Antrages als seiner Absicht entsprechend angesehen werden könne. Der erwähnte Antrag wurde hierauf mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Bei Diskussion des

Art. 266

wurde statt: „Behufs der Absendung aus der Hand gegeben ist" beantragt zu setzen; „Behufs der Absendung abgegeben ist," oder „abgesandt ist;" es wurde nämlich angeführt, der Ausdruck: „aus der Hand gegeben ist" könne leicht so ausgelegt werden, als solle z. B. der Vertrag schon dann als geschlossen gelten, wenn ein Kaufmann die Annahmeerklärung seinem Diener übergeben habe, um dieselbe zur Post zu bringen. Dies entspreche aber der Absicht der Mehrheit nicht; die von einem Herrn Abgeordneten geltend gemachte Ansicht, daß auch in dem eben angegebenen Falle der Vertrag als perfekt angesehen werden müsse, könne nicht für gerechtfertiget gehalten werden, vielmehr müsse, wie schon in erster Lesung angenommen worden, derjenige Zeitpunkt als der entscheidende angesehen werden, in welchem die an den Antragsteller gerichtete Annahmeerklärung der Disposition des Erklärenden regelmäßig entrückt, also z. B. wenn der Brief zur Post gegeben sei. Dies werde durch die vorgeschlagene Fassung deutlich hervorgehoben, indem damit der Zeitpunkt bezeichnet werde, in welchem der Prinzipal oder die ihn vertretenden Personen die Erklärung der Post, dem Boten 2c. zur Beförderung übergeben hätten. Gegenüber diesem Antrage wurde zwar geltend gemacht, der Ausdruck: „Behufs der Absendung abgegeben ist" führe möglicher Weise dahin, daß man schon das Niederschreiben der Erklärung für genügend halte, denn auch dies nenne man die Abgabe einer Erklärung, der Ausdruck: „abgesandt" aber gebe Anlaß zu der Meinung, daß erst durch Abfahrt der Post mit der aufgegebenen Erklärung der Vertrag perfekt werde. Nachdem jedoch in der Debatte die in erster Lesung von der Majorität genehmigte, dem obigen Antrage entsprechende

Ansicht sich, soviel den materiellen Inhalt des Artikels angeht, wiederholt als die Ansicht der Mehrheit geltend gemacht hatte, auch von derselben anerkannt war, daß unter der „Abgabe der Annahmeerklärung Behufs der Absendung" nicht das blose Erklären ohne Abgabe zu verstehen sei, wurde der Ausdruck: „abgesandt" mit 10 gegen 6 Stimmen abgelehnt und mit demselben Stimmenverhältniß beschlossen, zu setzen: „Behufs der Absendung abgegeben ist."

Ein Mitglied schlug hiernächst vor, den Art. 266 nach dem Art. 267 folgen zu lassen und statt: „verhandelter Vertrag" zu setzen: „nach den Bestimmungen der vorausgehenden Artikel zu Stande gekommener Vertrag." Zur Motivirung dieses Vorschlages wurde angeführt, die Art. 264, 265 und 267 enthielten die nöthigen Bestimmungen darüber, wie unter Abwesenden durch Auswechslung von Antrag und Annahme ein Vertrag zu Stande komme und verbindliche Kraft erlange. Hienach erübrige nur noch, den Zeitpunkt festzustellen, in welchem ein nach diesen Bestimmungen wirklich zur Gültigkeit gelangter Vertrag als geschlossen anzusehen sei. Dies sei die Aufgabe des Art. 266, der deshalb auch dem Art. 267 nachfolgen müsse. Dieser Antrag wurde nach stattgehabter Diskussion, in welcher von einer Seite behauptet wurde, daß es sich in Art. 266 nach der Absicht der Versammlung in der ersten Lesung nicht blos um die Fixirung eines Datums, sondern um die Aufstellung eines dispositiven Prinzipes gehandelt habe, gegenüber welchem der Art. 267 ein Rücktrittsrecht mit der Fiktion statuire, als wenn der an sich perfekt gewordene Vertrag gar nicht zu Stande gekommen wäre, mit 10 gegen 6 Stimmen zum Beschlusse erhoben, der Redaktionskommission jedoch zur genaueren Fassung anheimgegeben.

Zum

Art. 267

wurde von dem Herrn Abgeordneten für Hannover die Streichung des zweiten Absatzes beantragt. Für und gegen den Antrag wurde auf die in erster Lesung geltend gemachten Gründe Rücksicht genommen. Der Antrag wurde mit 14 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Zum

Art. 268

wurde der auf Seite 280 unter lit. c der Protokolle aufgeführte Antrag reproponirt. Nachdem jedoch entgegnet worden war, der Inhalt des eben erwähnten Antrages sei keineswegs für alle Fälle anzuerkennen; insoweit derselbe richtig wäre, komme in Betracht, daß auch das Gegentheil davon

im Gesetze nicht ausgesprochen sei; nachdem ferner von einer Seite bemerkt worden war, der Art. 268 beziehe sich selbstverständlich nicht auf sogenannte conditiones praesentes, wurde der Antrag mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Bei Berathung des

Art. 269

wurde der Ausdruck: „ohne Zögern" beanstandet, und bemerkt, man habe denselben mehrfach dahin verstanden, daß er dem Adressaten zur Pflicht mache, mit umgehender Post u. dgl. zu antworten. Eine solche Bestimmung erscheine aber zu streng, namentlich in solchen Fällen, in denen ein augenblicklicher Andrang von Geschäften oder andere unverschuldete Zufälle die umgehende Ertheilung einer Antwort unmöglich machten. Man entgegnete jedoch, daß selbstverständlich unverschuldete Verzögerungen einer Antwort dem Adressaten nicht ohne Weiteres zum Schaden gereichen könnten, und entschied sich mit 11 gegen 5 Stimmen für die Beibehaltung des beanstandeten Ausdruckes.

Zum Absatz 2 wurde der Redaktionskommission zur Erwägung anheimgegeben, ob nicht statt: „Waaren" zu setzen wäre: „Gegenstände" oder „Waaren und andere Gegenstände," nachdem auch an anderen Stellen des Gesetzes gesetzt worden sei: „Waaren und andere bewegliche Sachen."

Ein Antrag auf Streichung des dritten Absatzes wurde mit 10 gegen 6 Stimmen abgelehnt. Bei Diskussion des

IV. Abschnittes Art. 270

beantragte ein Herr Abgeordneter, den Absatz 2 in folgender Fassung und mit folgendem Zusatze anzunehmen:

„Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so hat der Verpflichtete an dem „Orte zu erfüllen, wo er zur Zeit des Vertragsabschlusses seine „Handelsniederlassung, oder in deren Ermangelung seinen Wohnort „hatte. Befand sich aber der Vertragsgegenstand zur Zeit des Ab„schlusses des Vertrages an einem andern Orte und war dieses den „Kontrahenten zu jener Zeit bekannt, so erfolgt die Uebergabe an „dem gedachten andern Orte."

Für den dritten Absatz aber wurde folgender Zusatz vorgeschlagen:

„sofern nicht durch Vertrag und Ortsgebrauch etwas Anderes „bestimmt ist."

Zugleich proponirte der Herr Antragsteller, den Art. 284 wie folgt zu fassen:

„Hinsichtlich des Orts der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Ver„käufers und des Käufers kommen die Bestimmungen des Art. 270 „zur Anwendung: der Kaufpreis ist jedoch, sofern nicht auf Kredit ver-

„kauft oder durch Vertrag oder Handelsgebrauch ein Anderes bestimmt „ist, am Orte und zur Zeit der Uebergabe des gekauften Gegenstandes „zu entrichten."

Zur Rechtfertigung wurde angeführt: Ueber den Erfüllungsort fänden sich im preuß. Entwurfe Art. 241 (cf. Prot. S. 583) allgemeine Bestimmungen, dann weiter beim Kaufe in Art. 259 (cf. Prot. S. 620) spezielle Vorschriften, und endlich über die Bezahlung des Kaufpreises noch weitere in Art. 271 (cf. Prot. S. 679). Weshalb neben Art. 241 noch Art. 259 aufgenommen worden, sei nicht bestimmt erkennbar, da beim Kaufe hinsichtlich des Erfüllungsorts keine, von andern Verträgen abweichende, Normen in Geltung oder erforderlich seien, Art. 259 auch im Wesentlichen mit Art. 241 harmonire. Die drei Sätze des Art. 241 habe die Conferenz mit einigen Redaktionsänderungen und einem Zusatze wegen Geldzahlungen (Art. 270 Abs. 3 des Red.-Entw.) angenommen, und ebenso die Bestimmungen des Art. 259, jedoch mit Rücksicht auf die Beschlüsse zu Art. 241 und 271 und habe zu Art. 271 beschlossen:

a) den Abs. 1 anzunehmen,
b) den Abs. 2 in Folge Beschluß ad Art. 241 zu streichen,
c) den Abs. 3 gleichfalls zu streichen.

In dem Redaktions-Entwurfe aber sei in Art. 270 (früher 241) der Lagerort und in Art. 284 (früher 259) die Bezugnahme auf den Vertrag ganz weggeblieben, so daß es den Anschein gewinne, als sollten ausdrückliche oder stillschweigende Verabredungen über den Erfüllungsort beim Kaufe keine Berücksichtigung finden, was freilich nicht gemeint sein werde. Um nun den Entwurf mit allgemeinen Grundsätzen und den praktischen Bedürfnissen sowie den Beschlüssen der Conferenz in Uebereinstimmung zu bringen, werde obige Fassung des Art. 270 vorgeschlagen, dann werde proponirt, wenn Solches überhaupt noch erforderlich sein sollte, in Art. 284 auf Art. 270 Bezug zu nehmen, und endlich wegen des Zahlungs-Orts für den Kaufpreis das Nöthige hinzuzufügen: indessen könne auch Art. 284 als in Folge Art. 270 sich von selbst verstehend ganz wegbleiben.

Von einem andern Mitgliede wurde der dritte Absatz beanstandet und hervorgehoben, derselbe sei zu absolut gefaßt. Sein Inhalt sei in der jetzt vorliegenden Allgemeinheit nicht gerechtfertiget. In vielen Fällen, namentlich bei gegenseitigen Leistungen, welche Zug um Zug zu geschehen hätten, müsse die Geldleistung da, wo die Abnahme des Kaufobjektes statthabe, also am Orte der Niederlassung resp. am Wohnorte des Schuldners gemacht werden. Vieles komme auch hiebei auf die Natur des Geschäftes an. Man müsse deshalb, wenn man den dritten Absatz wegen seines möglichen und immerhin

bedenklichen Einflußes auf die Bestimmung des forum contractus ganz wegzulassen, sich nicht entschließen wolle, eine Fassung wählen, welche deutlich zu erkennen gebe, daß der erste Absatz auch für die in dem dritten Absatze vorausgesetzten Fälle Geltung habe, und zu diesem Behufe etwa den dritten Absatz in den zweiten Absatz aufnehmen.

Bezüglich des zum Abs. 2 beantragten Zusatzes wurde bemerkt, der fragliche Antrag enthalte eigentlich eine Reproposition des Absatzes 2 aus Art. 241 des preußischen Entwurfes, nur mit dem Unterschiede, daß hier von dem Vertragsgegenstande, dort von einer bestimmten Sache gesprochen und überdies hier das Bekanntsein des Aufbewahrungsortes der Sache vorausgesetzt sei.

Ein Herr Abgeordneter bemerkte, daß er es für angemessener halte, statt: „Vertragsgegenstand" „bestimmte Sache" zu setzen.

Nach kurzer Erörterung der Sache wurde einhellig beschlossen, den Absatz 1 nach der Fassung des Entwurfes anzunehmen, den Abs. 2 und 3 nach dem eben erwähnten Vorschlage mit einander zu verbinden und als einen Zusatz den Abs. 2 des Art. 241 des preußischen Entwurfes mit der Modifikation anzunehmen, daß der in demselben vorausgesetzte Umstand den Betheiligten beim Vertragsabschlusse bekannt gewesen sein müsse. Endlich wurde mit 11 gegen 5 Stimmen für die Beibehaltung des Ausdruckes: „Vertragsgegenstand" entschieden, die dem Artikel nunmehr zu gebende Fassung aber der Redaktionskommission überwiesen. Zum

Art. 271

wurde der Redaktionskommission von einem Herrn Abgeordneten anheimgegeben, zu erwägen, ob die Vorbehalte bezüglich der besonderen Umstände des Falles, der Handelsgebräuche ꝛc. in dem ersten Absatze des Art. 270 und des Art. 271 nicht gleich zu fassen seien.

Art. 272

wurde, abgesehen von einer Redaktionsbemerkung, angenommen. Zum

Art. 273

wurde zunächst von einem Herrn Abgeordneten der Redaktionskommission anheimgegeben, den Abs. 2 als einen eigenen Artikel abgesondert hinzustellen, sodann aber vorgeschlagen, zu setzen: „auf einen Sonntag oder einen allgemeinen, am Orte der Erfüllung einfallenden Feiertag", um auszudrücken, daß die Frage, ob ein Feiertag ein allgemeiner sei oder nicht, die bei Anwendung des Art. 92 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung zu vielfachen Streitigkeiten Veranlassung gegeben habe, nach den Verhältnissen des Erfüllungsortes zu entscheiden sei, damit hiedurch die Streitfrage soviel als möglich im Gesetze erlediget werde. Da man

jedoch dafür hielt, das, was der Antrag sagen wolle, verstehe sich von selbst, es werde aber auch durch die beantragte Einschaltung nichts gewonnen, weil gerade darüber der meiste Streit bestehe, was an einzelnen Orten als ein allgemeiner Feiertag anzusehen sei, da man ferner der Meinung war, man könne hierüber wegen der außerordentlichen Verschiedenheit der Verhältnisse, wegen der einschlagenden anderweitigen Normen u. dgl. unmöglich etwas Bestimmtes festsetzen, selbst nicht einmal für eine Konfession, wurde die beantragte Einschaltung mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Die

Art. 274 und 275

blieben ohne Beanstandung. Zum

Art. 276

wurde hervorgehoben, es sei nicht abzusehen, weshalb der Inhalt des Artikels nur auf den Fall beschränkt worden sei, daß eine Frist bedungen war, und nicht auch in dem Falle gelten sollte, wenn ein bestimmter Zahlungstag ausgemacht sei oder wenn die Verfallzeit statt durch Vertrag, durch andere Momente, durch gesetzliche Vorschriften, Handelsgebräuche u. dergl. bestimmt werde. Auch in den zuletzt erwähnten Fällen könne die Frage Zweifel erregen, ob die bewilligte neue Frist von dem auf den Verfalltag folgenden Tage oder vom Momente der Fristbewilligung an zu rechnen sei. Demzufolge werde folgende Fassung beantragt:

„Ist die Zeit der Erfüllung einer Verbindlichkeit um eine Frist „verlängert worden, so beginnt diese Frist im Zweifel vom ersten „Tage nach Ablauf der Erfüllungszeit."

Man hielt jedoch dafür, das, was der eben erwähnte Antrag ausdrücklich sagen wolle, verstehe sich von selbst. Denn wenn für die Erfüllung einer an einem bestimmten Tage fälligen Leistung eine Frist bewilligt werde, so könne es nicht zweifelhaft sein, daß diese Frist vom Verfalltage an laufe. Werde dagegen für eine innerhalb einer Frist zu erfüllende Verbindlichkeit während dieser Frist eine neue Frist bewilligt, so könne es zweifelhaft sein, ob letztere vom Tage der Bewilligung oder vor Ablauf der früheren Frist an zu laufen beginne, und dies wolle der Art. 276 entscheiden. Jedenfalls werde man durch Interpretation dieses Artikels stets zum richtigen Resultat gelangen. Der Antrag wurde hierauf mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Bei

Art. 277

wurde der Antrag, die Worte „ohne Einwilligung des Gläubigers" aus Absatz 2 als unnöthig zu streichen, da schon der Satz: „insoferne nicht Uebereinkunft" ꝛc. genüge, indem sich dieser Satz ebensowohl auf eine

Uebereinkunft bei der Zahlung als bei dem Vertragsabschlusse beziehe, durch die entscheidende Stimme des Herrn Präsidenten abgelehnt.

Art. 278

wurde ohne Debatte angenommen. Zum

Art. 279

wurde die Streichung beantragt, weil sein Inhalt in seiner jetzigen Allgemeinheit nicht richtig sei und die vorliegende Frage auch unmöglich in einigen wenigen Sätzen richtig entschieden werden könne. Der Antrag wurde durch mehrere Beispiele unterstützt. Die erhobenen Bedenken wurden jedoch, namentlich mit Rücksicht darauf, daß es sich hier nur um eine subsidiäre und in den meisten Fällen nach allgemeiner Erfahrung zutreffende Bestimmung handle, nicht für begründet befunden und deshalb der Antrag auf Streichung mit 13 gegen 3 Stimmen abgelehnt.

Ein Antrag, den Ausdruck: „nach dem Werthe zur Verfallzeit" näher zu bestimmen und zu setzen: „nach dem Kurswerth am Zahlungsorte zur Verfallzeit" wurde mit 14 gegen 2 Stimmen gleichfalls abgelehnt, damit die Fassung dieselbe bleibe, wie in Art. 37 d. allg. d. W.-O. und dadurch jeder Zweifel darüber ferne gehalten würde, als solle hier ein Anderes als in der Wechselordnung festgestellt werden.

CLXIV. Sitzung.

Nürnberg, am 10. Februar 1858.

In der heutigen von dem zweiten Präsidenten, Herrn Dr. Ritter von Raule, geleiteten Sitzung wurde zur Berathung

des II. Titels „Vom Kaufe" übergegangen, und zu

Art. 280

von einem Herrn Abgeordneten der Antrag gestellt, statt „erkennbar für mehrere Personen" zu setzen:

„welches im Allgemeinen und ohne Beschränkung auf gewisse Personen"

oder:

„welches für das größere Publikum rc."

Es wurde jedoch diesem Antrage mit der Bemerkung begegnet, die Sachverständigen hätten in erster Lesung darauf aufmerksam gemacht, daß Anträge, welche keineswegs dem gesammten Publikum, sondern nur einigen Personen gemacht würden, doch ebenfalls als unverbindlich angesehen

würden, wenn sie erkennbar mehreren Personen gemacht würden, die angetragene Fassung sei daher zu eng. Der Antrag wurde hierauf mit 12 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Zu Art. 281

wurde zunächst von einem Mitgliede bemerkt, es sei nach der Ansicht mehrerer Handelskammern als wünschenswerth bezeichnet worden, die dem Käufer zur Genehmigung des Kaufes gestattete Frist zu fixiren, somit in Absatz 3 statt der Ausdrücke: „ortsübliche Frist“ und „den Umständen angemessene Zeit“ eine bestimmte Zeitfrist, etwa von einem oder von drei Tagen, festzusetzen. Bei der Diskussion über diesen Antrag wurde zwar anerkannt, daß es allerdings wünschenswerth wäre, auch in dieser Beziehung eine Gleichförmigkeit zu erzielen, es wurde jedoch bemerkt, daß eine durchgreifende positive Bestimmung schwer zu finden sei, weil die Bestimmung der fraglichen Frist zu sehr von den Umständen, namentlich der Natur der einzelnen Waaren, sowie der Größe der gekauften Quantitäten abhänge. Von einer Seite wurde noch bemerkt, daß, wenn eine Fixirung beliebt werden sollte, diese doch lediglich auf den kaufmännischen Verkehr beschränkt werden möge, da im gewöhnlichen täglichen Verkehre eine bestimmte Frist wohl kaum eingehalten werden würde. Nachdem noch der Herr Referent erklärt hatte, daß die Frage schon bei Abfassung des preußischen Entwurfes reiflich erwogen worden, man jedoch wegen der sich darbietenden Schwierigkeiten von der Fixirung der Fristen abgegangen sei, zog der Herr Antragsteller seinen Antrag zurück.

Von einem Mitgliede wurde zum ersten Absatze des Art. 281 der Antrag gestellt, die Worte: „in dem Willen des Käufers stehenden“ zu streichen.

Der Herr Referent bemerkte jedoch, diese Worte seien gewählt, um deutlich auszudrücken, daß die Genehmigung der Waare gänzlich in der Willkür des Käufers stehe, und um der hin und wieder aufgestellten Ansicht entgegen zu treten, daß dem Verkäufer der Beweis zustehe, die Waare sei so beschaffen, daß der Käufer habe genehmigen müssen. Der Antrag wurde hierauf wegen mangelnder Unterstützung zurückgezogen. Sodann wurde von demselben Herrn Abgeordneten proponirt, im zweiten Absatze statt: „nicht genehmigt“ zu setzen: „Genehmigung nicht erklärt“, weil die Genehmigung der Waare in deren Erklärung ihren äußeren Ausdruck finden müsse. Man entgegnete jedoch, „genehmigen“ heiße hier offenbar, „die Genehmigung dem Verkäufer erklären“; brauche man aber das Wort „erklären“, so sei zu befürchten, daß man dies von einer ausdrücklichen Erklärung in Worten verstehen werde. Der Antrag wurde hierauf mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt, und die Beibehaltung des Entwurfes beschlossen.

Zum vierten Absatze bemerkte ein Herr Abgeordneter, die Worte „zum Zweck der Besichtigung oder Probe" seien in erster Lesung dem Worte „übergeben" deshalb beigefügt worden, um deutlich auszudrücken, daß der Satz nicht von jeder Uebergabe, sondern nur von der zum bemerkten Zwecke erfolgten handle. Die Frage nach der Wirkung einer anderweiten Uebergabe (bei welcher nach kaufmännischer Anschauung eine Erklärungs-Frist nicht mehr stattfinde) habe nicht entschieden werden sollen. Aus der vorliegenden Fassung sei aber diese Absicht nicht deutlich erkennbar, im Gegentheil könne man aus derselben interpretiren und habe aus derselben interpretirt, das Stillschweigen solle nur dann als Genehmigung gelten, wenn die Waare zum Zweck der Besichtigung übergeben sei, in allen anderen Fällen aber solle sie nicht als solche gelten. Es werde daher beantragt, hinter „Waare" einzuschalten: „nur" und das Wort „bereits" zu streichen.

Von anderer Seite hielt man jedoch das angeregte Bedenken für unbegründet, glaubte aber auch nicht, daß die beantragte Fassungsveränderung dasselbe, wenn es wirklich bestände, beseitigen werde; vielmehr sei zu befürchten, daß durch dieselbe das Gesetz undeutlich gemacht würde. Der Ausdruck „übergeben," wie er im preußischen Entwurf gestanden habe, hätte schon nicht anders verstanden werden können, als von einer Uebergabe zur Besichtigung, der gemachte Zusatz sei nur als Redaktionsveränderung angesehen und darum mit Stimmeneinhelligkeit angenommen worden.

Von einer anderen Seite wurde die Streichung der Worte, „zum Zweck der Besichtigung oder Probe" beantragt. Dieselben seien vollkommen überflüssig, und man habe sie nur aus übergroßer Aengstlichkeit aufgenommen, denn der Verkäufer werde, wenn der Besicht oder die Probe schon bei der Empfangnahme habe vorgenommen werden müssen, nach unbeanstandet geschehener Empfangnahme keine weitere Erklärung vom Käufer fordern, der Artikel gehe also von der Voraussetzung aus, daß eine spätere Erklärung vorbehalten werde; es sei aber zu befürchten, daß man durch die jetzige Fassung veranlaßt werde, bei einem Rechtsstreit über die rechtliche Bedeutung einer vorgenommenen Uebergabe dem Verkäufer den Beweis aufzulegen, daß die Uebergabe gerade zu diesem Zwecke erfolgt sei, während er nur zu beweisen habe, daß der Käufer seine nach vorgenommener Uebergabe der Waare erfolgte Aufforderung zur Erklärung unberücksichtigt gelassen habe. Obwohl Letzteres als richtig anerkannt wurde, hielt man doch dafür, daß die jetzige Fassung zu einer unrichtigen Beweisauflage keinen Anlaß geben könne.

Nachdem der erstere Antrag zurückgezogen worden war, wurde zur

Abstimmung über den zweiten geschritten und durch die entscheidende Stimme des Herrn Präsidenten für Beibehaltung der Worte: „zum Zwecke der Besichtigung oder Probe" nach dem Entwurfe entschieden.

Ein weiterer Antrag, das Wort „bereits" im dritten Absatz zu streichen, wurde mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt, der Antrag, an die Stelle des Ausdrucks „umgehend" in demselben Absatze das Wort „sofort" zu setzen, weil man den Ausdruck „umgehend" eigentlich nur auf den schriftlichen Verkehr beziehen könne, mit 9 gegen 7 Stimmen angenommen.

Bei Berathung des

Art. 282

wurde der erste Absatz ohne Debatte angenommen und beschlossen, nach: „der Probe" beizufügen: „oder dem Muster." Zum zweiten Absatze wurde von einem Mitgliede bemerkt, daß nach Ansicht mehrerer Handelskammern die Probe beim Zustandekommen des Kaufes in die gekaufte Quantität nicht einzurechnen, dagegen, wenn der Verkauf nicht zu Stande komme, zurückzugeben sei, und deshalb beantragt, zu setzen:

a) „die Probe wird — nicht angerechnet, sofern nicht ꝛc."

Dagegen wurde bemerkt: in der Regel werde auf die Probe wegen deren Geringfügigkeit gar kein Gewicht gelegt, in anderen Fällen würden die Muster und Proben sofort beim Empfange bezahlt und nur in denjenigen Fällen, wo ein bedeutender Theil der Waare als Probe gegeben werde, könne von einer Anrechnung die Rede sein. Bei der Verschiedenheit der einzelnen Fälle sei es nicht rathsam, ein Prinzip aufzustellen, welches möglicherweise zu Chikanen führen könne, weshalb sich der Antrag empfehle:

b) den zweiten Absatz des Artikels zu streichen.

Von einem andern Herrn Abgeordneten wurde der Antrag gestellt:

c) „Ist dem Käufer die Probe übergeben worden, so wird sie an- „gerechnet, sofern nicht" ꝛc.

oder

„die dem Käufer übergebene Probe wird ihm" ꝛc.

Endlich wurde noch von einem Mitgliede in der Absicht, nur auszusprechen, daß die Probe nicht dem Käufer unentgeltlich zufalle, zu setzen beantragt:

d) „die Probe wird dem Verkäufer zurückgegeben oder vergütet oder „dem Käufer als ein Theil — angerechnet."

Von anderer Seite fand man jedoch diesen Satz in seiner negativen Tendenz für nicht ausreichend und beantragte den Zusatz: „nach Wahl des Käufers."

Bei der Abstimmung wurde der Antrag unter a mit 10 gegen 6 Stimmen, der Antrag unter c mit 9 gegen 7 Stimmen, ferner der Antrag d mit 10 gegen 6 Stimmen abgelehnt, und schließlich die Streichung des 2. Ab-

satzes des Artikels durch die entscheidende Stimme des Herrn Präsidenten beschlossen.

Zu Art. 283

wurde zunächst die Streichung des ganzen Artikels vorgeschlagen. Von anderer Seite wurde die Streichung der Worte:

„unter Hinzufügung des Beweggrundes,"

welche als überflüssig und Mißverständnisse veranlassend bezeichnet wurden, proponirt.

Beide Anträge wurden jedoch mit 12 gegen 4 Stimmen abgelehnt, und die Beibehaltung des Entwurfes beschlossen.

Zum

Art. 284

bezog sich zunächst ein Mitglied auf seinen in der Sitzung vom 8. Februar zu Art. 270 und 284 gestellten Antrag nebst dessen Motivirung.

Von mehreren Seiten wurde hiernächst zum 3. Abs. dieses Artikels und rückprüfend zu Art. 270 Absatz 3 das Bedenken erhoben, es möchten die hier für die Leistung von Geldzahlungen festgesetzten Orte als die Orte der Erfüllung kontraktlicher Verbindlichkeiten angesehen, hienach das forum contractus bestimmt und somit die Anomalie herbeigeführt werden, daß der Schuldner wegen jeder Geldforderung vor dem Gerichtsstande der Berechtigten belangt werden könne. Es wurde deshalb von einem Herrn Abgeordneten beantragt:

a) statt „am Orte und zur Zeit der Uebergabe" zu setzen: „bei der Uebergabe."

Zur Motivirung wies derselbe darauf hin, daß die jetzige Fassung, indem sie für die Zahlung des Kaufgeldes einen kontraklichen Erfüllungs-Ort hinstelle, im Gebiete des gemeinen Rechts zu der Konsequenz führe, daß der Käufer von dem Verkäufer allemal an des Letzteren Wohnorte belangt werden könne, eine Konsequenz, die mit den Bestimmungen des gemeinen Rechtes (l. 2. Cod. de jurisdictione III. 13. l. 19. §. 2 Dig. de judiciis V. 1.) in entschiedenem Widerspruch stehen würde. Dasselbe Bedenken liege allerdings auch gegen den dritten Absatz des Art. 270 vor, und werde auch hier eine Remedur sich empfehlen; die Unrichtigkeit sei dadurch veranlaßt, daß derselbe Rechtssatz zwei wesentlich verschiedene Fragen entscheiden solle, nämlich die Frage, ob der Schuldner, um die Mora abzuwenden, die Leistung dem Gläubiger bringen, oder ob Letzterer von dem Ersteren die Leistung abholen müsse, um denselben in Verzug zu versetzen, sowie die davon verschiedene Frage, unter welchen Voraussetzungen der Gläubiger ein festes (kontraktliches) Recht habe, die Erfüllung an einem bestimmten Orte, beziehentlich an welchem, zu

verlangen. Das gemeine Recht kenne als kontraktlichen Erfüllungsort, wenn ein anderer nicht gegeben sei, lediglich das Domizil des Verpflichteten zur Zeit des Vertragsabschlusses, vgl. l. 2 Cod. de jurisdictione III. 13. Deshalb werde empfohlen, hier nur die Regel auszusprechen, daß Zug um Zug geleistet werden müsse, dann ergebe sich im Beihalt des ersten Absatzes dieses Artikels das Weitere von selbst.

Diese Auffassung wurde jedoch mehrfach bestritten und namentlich von einem Mitgliede vorgebracht:

Die Frage des Gerichtsstandes werde an sich durch die Bestimmungen der Art. 270 Abs. 3 und 284 Abs. 3 durchaus nicht berührt. In diesen beiden Artikeln werde überhaupt nur bestimmt, wo Geldzahlungen zu leisten seien, ohne, wenigstens was den ersten Artikel betreffe, hiebei auf den Ursprung der Verbindlichkeit hiezu Rücksicht zu nehmen, während Art. 284 ausdrücke, daß in Ermangelung anderer Abrede u. dgl., Waare und Kaufpreis Zug um Zug gegeben werden müßten. Wenn Partikularrechte durch den Ort der Erfüllung eines Vertrages, gleichviel ob er durch ausdrückliches Geding oder durch gesetzliche Bestimmung normirt sei, zugleich das Forum für die Kontraktsklage bestimmen ließen, so könne hierauf so wenig, als auf andere Anordnungen der Partikular-Prozeß-Gesetze Rücksicht genommen werden. Gemeinrechtlich stehe soviel fest, daß das forum contractus zunächst nur durch den Ort des Vertragsabschlusses bestimmt werde; nur ausnahmsweise und in dem Falle, wenn die Kontrahenten einen andern Ort als Erfüllungsort durch ausdrückliches Geding festgesetzt hätten, solle der Verpflichtete an diesem letzteren Ort belangt werden können. So wenigstens faßten Bayer, Linde und Andere die Bestimmungen der l. 21 de O. et A dann der l. 19 § 1 de judiciis auf. Dieses vorausgesetzt, sei es also unmöglich, daß durch die vorerwähnten Artikel in den bestehenden prozeßrechtlichen Normen über den Gerichtsstand etwas geändert werde, da diese Artikel ja nur festsetzen wollten, was in Ermangelung ausdrücklicher Verabredungen u. dgl. geschehen solle. Dieses Mitglied erklärte sich daher gegen jeden Antrag, wodurch die Bedeutung und Tragweite des Entwurfes in den allegirten Stellen geändert werden würde.

Von einem andern Mitgliede wurde folgender Zusatz beantragt, welcher vielleicht mit Art. 270 zu verbinden sein dürfte:

b) „Geldzahlungen sind im Zweifel vom Verpflichteten zu überbringen, „mit Ausnahme der Auszahlung von indossablen oder auf Inhaber „lautenden Papieren.“

Zur Begründung dieses Antrages wurde bemerkt, es werde durch diese Fassung einerseits das wirkliche Bedürfniß befriedigt, welches in der für

die Beurtheilung des Verzuges wichtigen Entscheidung der Frage bestehe, ob bei Geldzahlungen der Gläubiger die Zahlung holen oder der Schuldner sie bringen müsse, andererseits werde dadurch vermieden, daß diese Bestimmung den Vorschriften über den kontraktlichen Erfüllungsort unterstellt werde, wodurch sonst eine ungeeignete Ausdehnung des forum contractus bewirkt werden würde.

Zum zweiten Absatz wurde von einem Herrn Abgeordneten beantragt:

c) statt der Worte: „und war dies dem Käufer — bekannt“ zu setzen „und war dies — bekannt gemacht,“

um anzudeuten, daß es sich hier um den Verkauf eines bestimmten Gegenstandes handle.

Von anderen Seiten schloß man sich dem Wunsche nach Präzisirung des Satzes an, glaubte aber nicht, daß dazu die vorgeschlagene Fassung genüge. Es komme darauf an auszudrücken, daß es sich um einen bestimmten Vertragsgegenstand handle, um eine Spezies oder eine Quantität aus einer solchen, z. B. einem bestimmten Waarenlager.

Bei der Abstimmung wurde der Zusatz unter b einstimmig angenommen, hierauf der Antrag unter a mit 11 gegen 5 Stimmen zum Beschlusse erhoben, der Antrag auf Streichung des Absatzes 3 mit 12 gegen 4 Stimmen verworfen und schließlich beschlossen, die Fassung des dritten Absatzes des Art. 284 in Verbindung mit Art. 270 unter Berücksichtigung vorstehender Beschlüsse, sowie des Antrages unter c der Redaktionskommission zu überweisen.

Bei der Berathung über

Art. 285

wurde zunächst von einem Herrn Abgeordneten beantragt, die Berathung über den zweiten und dritten Absatz des Artikels bis zur Berathung über Art. 298 und 299 wegen des inneren Zusammenhanges, in welchem beide Artikel ständen, auszusetzen. Es wurde jedoch mit 12 gegen 4 Stimmen beschlossen, sofort in die Berathung des Artikels einzugehen. Ein Herr Abgeordneter gab anheim, im ersten Absatze statt: „mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ zu setzen: „mit Sorgfalt“ weil der erstere Ausdruck auf Nichtkaufleute nicht passe, Kaufleute aber durch Art. 240 zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verpflichtet seien. Man überwies diese Bemerkung der Redaktionskommission. Sodann beantragte ein Mitglied, zu den Worten: „die Waare solange — aufzubewahren“ in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse bei der ersten Lesung beizufügen:

„die Waare bis zur Uebergabe und solange — aufzubewahren.“

Dieser Antrag fand jedoch keine weitere Unterstützung und wurde mit 15 gegen 1 Stimme abgelehnt.

Zu

Art. 285 Abs. 2.

wurde die Frage erörtert, ob der von der Redaktionskommission in der Note zum Entwurf gemachte Vorschlag oder der Artikel des Entwurfs sich zur Annahme empfehle. Hierbei wurde von einem Mitgliede ein dritter Vorschlag gemacht, dahin lautend:

„Ist der Käufer mit der Empfangnahme der Waare säumig, so „kann der Verkäufer die Waare auf Gefahr und Kosten des Käufers „in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem Dritten niederlegen; „er kann auch nach vorheriger Androhung die Waare öffentlich ver„kaufen lassen. Der Verkauf darf auch nicht öffentlich durch einen „Handelsmäkler oder einen zu Versteigerungen befugten Beamten „bewirkt werden, wenn die Waare einen Börsenpreis oder Markt„Preis hat."

Zur Begründung dieses Antrags erwähnte der Herr Antragsteller:

Die gerichtliche Niederlegung würde wegen der Schwierigkeiten und Umstände, welche mit Aufnahme ins gerichtliche Depositum und mit Rückgabe aus demselben verbunden seien, auch in sehr vielen Fällen wegen der Beschaffenheit der Waare, zu deren Behandlung und geschäftsmäßiger Aufbewahrung die gerichtlichen Beamten weniger geeignet sein würden, den Bedürfnissen der Kaufleute nicht entsprechend sein. Wenn die Redaktions-Kommission vorgeschlagen habe, daß der Käufer nur dann verkaufen lassen dürfe, wenn die Waare dem Verderben unterworfen sei, so erscheine dies zu enge, da in vielen Fällen die Lagerungskosten, die Kosten des Unterhalts, der Aufbewahrung und Besorgung der Waare ihren Werth erschöpfen und übersteigen würden. Dagegen sei es nothwendig, den öffentlichen Verkauf vorzuschreiben, damit die Interessen des Käufers vor Beeinträchtigung gewahrt, der entsprechende Preis erreicht und Beweismittel in Bezug auf die Identität der Waare gesichert würden. Der Verkauf unter der Hand werde in Konsequenz anderweiter ähnlicher Beschlüsse nachgelassen werden können, wenn die Waare einen festen Börsen- und Marktpreis habe.

Bei Berathung des ganz analogen Falles in Art. 309 habe man in Betreff des Kommissionärs beschlossen, daß derselbe nicht blos bei Gefahr einer Entwerthung des Gutes, sondern überhaupt auch in anderen Fällen, wenn der Kommittent mit der Verfügung über das Gut im Verzuge sei, zum Verkauf schreiten dürfe. Eine ungleiche Behandlung dieser Fälle erscheine um so weniger an der Stelle, als auf Grund des Art. 322 der Kommissionär selbst der Verkäufer sein könne.

Nach längerer Diskussion wurde dieser Antrag mit 12 gegen 4 Stimmen angenommen, nachdem der Antrag eines andern Herrn Abgeordneten, dahin gehend, den Beschlüssen in erster Lesung entsprechend, im zweiten Absatze nach den Worten „Ist der Käufer" einzuschalten: „nach geschehener Zahlung des Kaufpreises," ferner die Worte: „Durch einen Handelsmäkler .... Beamten" zu streichen und den Zusatz zu machen:

„In Betreff des Verkaufes sind die Bestimmungen des Art. 261 „einzuhalten,"

mit 13 gegen 3 Stimmen abgelehnt war.

Zu

Art. 286—288

wurden mehrere Anträge eingebracht, deren Berathung jedoch bis zur nächsten Sitzung vertagt.

CLXV. Sitzung.

Nürnberg, den 12. Januar 1858.

In der heutigen, unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule abgehaltenen Sitzung wurde mit der Berathung des

Art. 286

begonnen.

Hiebei wurde von einem Herrn Abgeordneten folgende Fassung beantragt:

„Soll die Waare dem Käufer übersendet werden, so geschieht die „Versendung auf Gefahr und Kosten des Käufers. Hat der Käufer „über die Art der Uebersendung Nichts bestimmt, so gilt der Ver„käufer für beauftragt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kauf„mannes die Bestimmung statt des Käufers zu treffen."

Zur Begründung dieses Antrages wurde bemerkt:

Der Entwurf werfe die beiden Fragen: Uebergang des Eigenthums und Uebergang der Gefahr zusammen. Nur letztere sei hier zu bestimmen. Erstere sei nach allgemeinen Grundsätzen zu normiren. Uebergebe der Verkäufer die Sache einem Spediteur, so entscheide Art. 328 sub. 3 in Verbindung mit Art. 310; sei die Waare einem Frachtführer übergeben, der Art. 340 resp. Art. 351 und Art. 352.

Von Seiten des Herrn Referenten wurde dagegen beantragt, den wesentlichen Inhalt des Art. 286 nicht auf diese Weise zu streichen, denselben

vielmehr in Uebereinstimmung mit Art. 260 des preuß. Entwurfes unter Weglassung der Worte: „zur Verfügung des Käufers" anzunehmen. Er entwickelte dafür folgende Gründe:

Der Artikel vermische keineswegs die Frage von der Gefahr und die Frage vom Uebergang des Eigenthums. Vielmehr solle derselbe zunächst in Anschluß an Art. 284 und 285 bestimmen, wie sich der Rechtssatz, daß der Verkäufer an seinem Wohnorte übergebe, in der Anwendung auf den Fall gestalte und bewahrheite, daß eine Waare von auswärts übersendet werde. Es sei von Wichtigkeit, für diesen Fall ausdrücklich zu erklären, daß der Verkäufer seiner Verpflichtung zu tradiren, Genüge geleistet habe, wenn er die Waare an den Frachtführer mit dem an den Käufer lautenden Frachtbriefe abgegeben habe, und daß dies auch dann zutreffe, wenn der Frachtführer nicht von dem Käufer bestimmt, sondern von dem Verkäufer angenommen sei, indem dieser im letzteren Falle vermöge stillschweigenden Auftrages des Käufers handle. Ohne diesen Satz würde über das Verhältniß des Art. 284 zu dem Falle der auswärtigen Versendung kein Aufschluß gegeben sein und außerdem die Folge eintreten, daß eine Mora des Frachtführers dem Verkäufer zum Nachtheil gerechnet werden müsse. Denn diese Mora falle alsdann nicht unter die im Art. 287 behandelte Gefahr, sondern könne nur als Verzögerung der Tradition betrachtet werden.

Wenn nun außerdem auch der Eigenthumsübergang nach den meisten Gesetzgebungen mit der Tradition im Zusammenhange stehe, so sei daraus kein Gegengrund gegen den Artikel zu entnehmen. Auch nach dem Preußischen Landrechte sei dies der Fall, und eben aus Th. I. Tit. 11 § 128 ff. des Land-Rechts sei der Art. 286 in allem Wesentlichen entnommen. Dasselbe sei dabei auf die Bedürfnisse und Ansichten im Handelsverkehr gestützt. Eine unmittelbare Anwendung der zunächst liegenden Grundsätze würde freilich dahin führen, die Unterscheidung zu machen, ob der Frachtführer eine von dem Verkäufer für sich angenommene Mittelsperson, oder ob er von dem Käufer bestimmt sei, so daß die Tradition im letzteren Fall sofort bei der Abgabe am Versendungsorte, im ersteren Falle erst bei der Ankunft am Bestimmungsorte erfolge. Diese Distinktion sei aber bei der Uebersendung einer von auswärts bestellten Waare völlig unpraktisch; in einem solchen Falle, welcher gerade hierin von dem Platzhandel verschieden sei, werde der Frachtführer nicht wie ein Beauftragter oder Repräsentant des einen oder des andern Kontrahenten betrachtet; derselbe erhalte stets von dem Absender den Frachtbrief in der nämlichen Weise, ohne Unterschied, auf wessen Veranlassung er angenommen sei oder sich gemeldet habe. Das Letztere werde

in sehr vielen Fällen des Verkehrs zwischen den verschiedenen Orten kaum zu ermitteln sein. Gar mißlich würde aber ein Recht erscheinen, welches unter solchen Verhältnissen die wichtige Frage über die Erfüllung der Traditionspflicht von Seiten des Verkäufers und über den Eigenthums-Uebergang von einer Ermittelung und Beweisführung darüber abhängig mache, wessen Mittelsperson der Frachtführer gewesen. Nach Handelsgebrauch werde die Sache so angesehen, daß, wenn der Käufer nicht ausdrücklich einen Fuhrmann bestimmt habe, der Absender als ermächtigt gelte, einen solchen für ihn zu wählen. So tradire denn der Absender in allen Fällen gleichmäßig am Absendungsorte als dem Orte der Erfüllung. Wenn bei der ersten Lesung hiergegen eingewendet worden sei, dies verstoße gegen die obersten Grundsätze über den Besitzerwerb, weil man unmöglich annehmen könne, von dem Frachtführer werde für den Käufer der Besitz ergriffen, ohne daß dieser ihn dazu beauftragt habe und ohne daß er auch nur davon wisse, so erscheine dieser Einwand nicht zutreffend, weil er gegen eine rechtliche Konstruktion gerichtet sei, welche der diesseitigen Auffassung gar nicht zum Grunde liege. Sollte es wegen des gemeinen Rechts einer Konstruktion der Sache bedürfen, so bestehe diese keineswegs darin, daß der Frachtführer den Käufer repräsentire oder unmittelbar für diesen Besitz ergriffen habe, sondern das Sachverhältniß begründe die Annahme, daß der Verkäufer in dem Zeitpunkte, in welchem er abgebe, bei sich ein constitutum possessorium für den Käufer vornehme, in Folge dessen der Besitz auf den Käufer übertragen und sodann dieses Besitzverhältniß während der Reise durch den Frachtführer fortgesetzt werde. Der Wille des Käufers und des Verkäufers zu einem solchen constitutum possessorium gehe aus der Art des Kontrakts hervor, indem beide davon ausgingen, daß der Verkäufer an s e i n e m O r t e zu erfüllen habe und daß er zur Annahme des Frachtführers für den Käufer stillschweigend beauftragt sei. Von Schriftstellern des gemeinen Rechts älterer und neuerer Zeit, welche genauer auf diese Frage eingingen, werde, wie mehrere näher angegebene Citate bewiesen, in Bezug auf den Eigenthumsübergang im Resultate ganz dieselbe Lehre aufgestellt und in Urtelssprüchen aus neuerer Zeit dies als europäischer Handelsgebrauch anerkannt. Freilich stehe die gedachte Uebergabe mit dem Empfange der Waare von Seiten des Ankäufers nicht gleich, indem die Reise in der Mitte liege und sowohl Ergebnisse bei dem Empfange, als in der Zwischenzeit die Tradition rückgängig machen könnten. Die hierin liegende Unregelmäßigkeit sei aber durch das Sachverhältniß bedingt und könne die Richtigkeit des Artikels nicht aufheben; vielmehr müsse, um dem entsprechenden Bedürfnisse in dieser Beziehung zu genügen, in ähnlicher Weise,

wie in andern Gesetzgebungen, für den Verkäufer Fürsorge getroffen werden, damit seine Tradition ihn nicht benachtheilige. Dies sei bereits in dem Titel vom Frachtführer durch die Bestimmung geschehen, daß der Letztere bis zur Ankunft den Anweisungen des Absenders Folge leisten müsse, und ferner ertheile der Art. 726 des preußischen Entwurfs dem Verkäufer das Recht, die Waare aus der Konkursmasse zu vindiziren, wenn sie nicht schon vor der Konkurseröffnung in Empfang genommen ist. Ein gleiches singuläres Vindikationsrecht bestehe auch in den meisten anderen Gesetzgebungen, zum Theil in einem noch größeren Umfange, was indirekt wiederum die Richtigkeit der obigen Theorie beweise, während bei der Annahme der entgegengesetzten Doktrin sich eine solche Vindikation nicht erklären lasse und man zu der den kaufmännischen Ansichten gewiß nicht zusagenden Annahme gelange, daß der Verkäufer in Fällen, in welchen er die Waare durch einen zufällig von dem Käufer namhaft gemachten oder bestimmten Frachtführer gesendet habe, die Waare auf der Reise nicht mehr zurückhalten könne und daß die Verspätung des von dem Verkäufer angenommenen Frachtführers jenen in moram versetze.

Um das im Interesse des Verkäufers erhobene Bedenken noch sicherer zu entfernen, schlug der Herr Referent vor, schon jetzt den Inhalt des Art. 726 des preuß. Entwurfs zum Art. 286 hinzuzufügen. Er begründete den Antrag auf Löschung der Worte: „zur Verfügung des Käufers“ dadurch, daß dieses Einschiebsel mindestens zweideutig sei. Sollte es lediglich die Abgabe der Waare ohne beschränkenden Zusatz bedeuten, so sei es überflüssig und erzeuge Mißverständnisse; sollte aber dadurch ausgedrückt sein, daß der Frachtführer durch eine ausdrückliche Erklärung besonders angewiesen sein müsse, die Waare zur Verfügung des Käufers zu stellen, so sei der Zusatz eine der obigen Entwickelung direkt entgegentretende Beschränkung und mache außerdem die Sache unpraktisch, da eine solche Erklärung der Uebung fremd sei und am wenigsten in den Frachtbriefen vorkomme. Jedenfalls werde es sich rechtfertigen, dem Art. 286 den Inhalt zu belassen, daß bei der gewöhnlichen Uebersendung der Waare von auswärts der Verkäufer die ihm nach Art. 284 obliegende Verpflichtung erfüllt habe, wenn die Waare in der durch Art. 286 bezeichneten Weise von ihm abgegeben sei.

Dieser Auffassung wurde jedoch von mehreren Seiten entgegen getreten, und namentlich von einem Herrn Abgeordneten Folgendes vorgebracht:

Es müsse bei dem Worte: „Uebergabe“ genau beachtet werden, ob man damit die persönliche Thätigkeit, zu welcher der Verkäufer verpflichtet sei, also dessen obligatorische Leistung oder den ganzen Rechtsakt, welcher den

Uebergang des juristischen Besitzes und gewöhnlich auch des Eigenthums zur Folge habe, bezeichnen wolle.

Ohne Zweifel müsse der Verkäufer tradiren und ebenso unzweifelhaft sei es, daß er dieser seiner kontraktlichen Verbindlichkeit durch Uebergabe an den Spediteur oder Fuhrmann Genüge leiste. Von einer mora, von einer Veräußerung des bedungenen Erfüllungsortes könne daher, nachdem der Verkäufer seiner Obliegenheit nachgekommen, nicht weiter die Rede sein, denn diese Fragen berührten eben nur die obligatorische Seite der Sache, das factum tradendi des Verkäufers.

Handle es sich dagegen um die Folgen des Aktes, um Erwerb des Besitzes und Eigenthums von Seiten des Käufers, so verstehe es sich von selbst, daß dazu auch der Wille des Letzteren erforderlich sei. Mit Recht werde seiner Meinung nach vom Herrn Referenten bemerkt, daß nichts darauf ankommen könne, ob der Käufer den Spediteur, Fuhrmann &c. bestimme, oder ob er die Wahl dem Verkäufer überlasse, denn in beiden Fällen kontrahire der Verkäufer, von seltenen Ausnahmen abgesehen, nicht als Mandatar des Käufers, sondern in eigenem Namen und sein Mitkontrahent detinire daher unmittelbar für ihn. Der einzig mögliche Weg, um den sofortigen Besitzerwerb in der Person des Käufers juristisch zu begründen, scheine ihm allerdings in der vom Herrn Referenten vorgetragenen Ansicht erfindlich, wonach der Verkäufer durch ein constitutum possessorium den Besitz auf den Käufer übertrage, also selbst im Namen des Käufers zu detiniren beginne. Auf diese Weise gelange man allerdings zu dem Resultate, daß der Spediteur, Frachtführer &c. mittelbar für den Käufer Besitz ausübten. Indeß widerspreche diese Auffassung den kaufmännischen Ansichten und Bedürfnissen, und führe außerdem, wenigstens im Gebiete des gemeinen Rechts zu Inkonsequenzen, welche wiederum durch anderweite künstliche Mittel beseitiget werden müßten.

Wie bei den Verhandlungen über den Frachtvertrag von allen Sachverständigen bekundet sei, müsse der Verkäufer während des Transportes gleichsam noch die Hand an der Waare haben, sie nöthigenfalls als sein Eigenthum betrachten und vindiziren können. Dieser Ansicht und diesem Bedürfnisse schließe sich das gemeine Recht in voller Konsequenz an.

Zunächst sei nach dem Grundsatze — cujusque negotii initium spectandum et causa — die Annahme unzuläßig, daß der Verkäufer bei der Versendung als Mandatar oder Geschäftsführer des Käufers handle, vielmehr erfülle er als Verkäufer eine ihm zufolge ausdrücklicher oder stillschweigender Nebenberedung obliegende Verpflichtung, weshalb die Annahme eines constituti possessorii willkürlich erscheine.

Sodann komme in Betracht, daß in der Regel bei der Tradition die Thätigkeit beider Theile der Zeit nach zusammenfalle, während hier zwischen der obligatorischen Leistung, dem factum tradendi des Verkäufers, und der Empfangnahme des Käufers, wodurch der Rechtsakt seinen Abschluß erhalte, ein größerer oder geringerer Zeitraum liege. Dadurch entstehe ein pendenter Zustand, für den die im gemeinen Recht so oft wiederkehrende Regel gelte, apparere ex postea facto, quid antea actum sit. Nehme nämlich der Käufer die Waare in Empfang, so erscheine nun die Tradition im Augenblicke der Absendung als wirklich vollzogen; werde dagegen der Transport vom Verkäufer unterbrochen, lehne der Käufer den Empfang ab, so zeige sich, daß die Absendung nur der Versuch einer Tradition gewesen sei. Sicher denke auch Niemand daran, daß der Käufer, welcher eine Waare als nicht empfangbar zurückweise, damit den Besitz und das Eigenthum auf den Verkäufer zurückübertrage, vielmehr gehe die richtige, auch von dem Kaufmannsstande getheilte Ansicht dahin, daß in diesem Falle noch nicht einmal Konsens über die species vorhanden, also noch weniger eine Uebergabe dieser species jemals erfolgt sei.

Es scheine ihm bedenklich, dieses einfache gemeinrechtliche System mit singulären Bestimmungen zu vertauschen. Sollte nach Partikularrechten bezüglich der mora und des forum contractus eine Vorschrift wünschenswerth sein, so dürfe diese doch nur darin bestehen, daß der Verkäufer durch die Uebergabe an den Fuhrmann seiner persönlichen Verpflichtung Genüge leiste.

Nach längerer Debatte wurde von einem andern Mitgliede folgende Fassung des Artikels beantragt:

„Soll die Waare dem Käufer übersendet werden und hat der Käufer „über die Art der Uebersendung nichts bestimmt, so gilt der Verkäufer „für beauftragt, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes die „Bestimmung statt des Käufers zu treffen."

Bei der Abstimmung wurde dieser Antrag mit 12 gegen 4 Stimmen angenommen, nachdem mit 13 gegen 3 Stimmen der Antrag des Herrn Referenten auf Beibehaltung des Entwurfes unter Streichung der Worte „zur Verfügung des Käufers" abgelehnt worden war.

Zum

Art. 287

und zwar Absatz 1 erklärten mehrere der Herren Abgeordneten, sie verständen den Artikel so, daß er eine allgemeine Bestimmung über den Uebergang der Gefahr bei dem Kaufe von Quantitäten enthalte. Die gemeinrechtliche Kontroverse, in welchem Augenblick die Gefahr übergehe, werde dadurch

entschieden und es sei daher unthunlich, unter Berufung auf den Vorbehalt der landesgesetzlichen Bestimmungen über den früheren Uebergang der Gefahr, die nach den Ansichten einzelner Rechtslehrer dem gemeinen Recht entsprechende Doktrin, daß im Momente der Ausscheidung die Gefahr übergehe, noch fortwährend aufrecht erhalten zu wollen. Der Vorbehalt beziehe sich nur auf die unzweifelhaften Bestimmungen der Civilrechte, namentlich also auf den Grundsatz des gemeinen Rechts, daß bei Verkauf einer Spezies die Gefahr im Moment des Vertragsabschlusses übergehe.

Von anderer Seite trat man jedoch dieser Auffassung des Artikels entgegen. Derselbe bezwecke nur, den äußersten Moment zu fixiren, von welchem an jedenfalls die Gefahr auf den Käufer übergehe; lasse jedoch ein Recht den Uebergang der Gefahr schon in einem früheren Zeitpunkt erfolgen, so werde hieran nichts geändert und zwar gelte dies ebensowohl in Betreff des gemeinen Rechts als irgend eines Partikularrechts; auch könne ein Unterschied zwischen klaren Bestimmungen des Rechts und s. g. doktrinären Sätzen nicht gemacht werden. Wer daher im gemeinen Recht den Satz für begründet finde, daß die Gefahr verkaufter Quantitäten auch schon früher als im Momente der Ueberlieferung an den Spediteur oder Fuhrmann übergehe, werde an diesem früheren Zeitpunkte noch jetzt festhalten müssen, die Bestimmung des Art. 287 stehe ihm nicht entgegen. An dieser Auffassung des Artikels sei um so mehr festzuhalten und einer Abänderung desselben im Sinne der entgegenstehenden Ansicht entgegen zu treten, als sonst in den Ländern des gemeinen Rechts bei Käufen, welche nicht nach Handelsrecht beurtheilt würden, der Zeitpunkt des Uebergangs der Gefahr ein anderer sein werde, als bei Handelsgeschäften.

Es wurde hierauf beantragt, den Absatz 1 zur Vermeidung von Mißverständnissen in folgender Weise zu fassen:

a) „Nach Uebergabe — betroffen wird; soferne jedoch nach dem bestehenden „Rechte die Gefahr schon in einem früheren Zeitpunkte auf den „Käufer übergeht, wird durch diese Bestimmung nichts geändert."

Von einem andern Herrn Abgeordneten wurde bemerkt, die Fassung zu Anfang des Artikels: „Die Uebergabe — an den Spediteur oder Frachtführer" sei insoferne zu enge, weil außer an den Spediteur oder Frachtführer auch noch an andere Personen die Uebergabe erfolgen könne; derselbe beantragte deshalb den Zusatz:

b) „ oder an andere zum Transporte bestimmte Personen,"
oder einen ähnlichen allgemeinen Zusatz.

Ein anderes Mitglied proponirte, wenigstens den „Seeschiffer“ in den Artikel mit aufzunehmen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag unter a mit 15 gegen eine Stimme, der Antrag unter b mit 13 gegen 3 Stimmen zum Beschluß erhoben. Der zweite Absatz des Artikels wurde ohne Erinnerung angenommen.

Bei Berathung des Art. 288 wurde von mehreren Mitgliedern befürwortet, gerade das entgegengesetzte Prinzip, welches dem allgemeinen Handelsgebrauche entspreche und für welches sich mehrere Handelskammern ausgesprochen hätten, in das Gesetz aufzunehmen, und in diesem Sinne der Antrag gestellt, den Artikel so zu fassen:

„Hat der Verkäufer — übernommen, so liegt hierin, woferne nichts
„Anderes vereinbart wurde, die Uebernahme der Gefahr bis zur
„Ablieferung;“

eventuell den Artikel ganz zu streichen.

Von anderer Seite wurde jedoch die vollständige Umkehrung des Prinzips des Artikels, welcher in erster Lesung unter Zustimmung der kaufmännischen Herrn Abgeordneten angenommen worden sei, für sehr bedenklich erklärt und darauf hingewiesen, daß bei der beantragten Aenderung des angenommenen Grundsatzes auch der Lieferungsort sich ändern und in diesem Falle der Verkäufer genöthigt sein würde, auch die Auslagen für Zoll ꝛc. bis zum Wohnorte des Verkäufers zu tragen. Auch von dieser Seite wurde eventuell Streichung des Artikels beantragt.

Vom Herrn Referenten wurde hienächst bemerkt: man müsse unterscheiden, ob die Lieferung an einem bestimmten Orte oder an dem Wohnort des Käufers als dem Erfüllungsorte (franco loco) vereinbart oder vom Verkäufer nur die Zahlung der Fracht übernommen sei. Im ersten Falle sei die Waare erst am Orte des Käufers abzuliefern und erst dann gehe auch die Gefahr auf den Käufer über; dagegen liege in der Uebernahme der Zahlung der Fracht, welche durch mancherlei Verhältnisse des Verkehrs herbeigeführt werden könne, noch keineswegs eine von der regelmäßigen abweichende Bestimmung über den Lieferungsort. Dieser bleibe der Ort der Handelsniederlassung des Verkäufers oder der sonst in Art. 284 festgestellte, es werde daher auch nichts an der Tragung der Gefahr geändert.

Hienach wurde folgende Fassung des Artikels beantragt:

„Hat der Verkäufer die kostenfreie Zusendung der Waare an den
„Ort der Bestimmung übernommen, so liegt hierin die Uebernahme
„der Gefahr bis zur Ablieferung; ist jedoch von dem Verkäufer blos
„die Zahlung der Fracht übernommen worden, so folgt hieraus allein
„nicht die Uebernahme der Gefahr bis zur Ablieferung.“

Gegen die Aufnahme der Worte: „an den Ort der Bestimmung" wurde von einem Mitgliede erinnert, daß in nicht seltenen Fällen die Lieferung an Zwischenplätzen zu erfolgen hätte, von wo aus die Waare durch den Käufer erst an den Ort der Bestimmung besorgt würde und beantragt, diese Worte in der vorgeschlagenen Fassung wegzulassen.

Nachdem mehrseitig anerkannt worden war, daß mit dem Ausdrucke franco loco die Uebernahme sämmtlicher Versandkosten inclus. der Zölle auf Seite des Verkäufers zu verstehen sei, wurde von einem Mitgliede noch beantragt: den Ausdruck franco loco in den Satz der zuletzt beantragten Fassung in Parenthese beizufügen.

Bei der Abstimmung wurde die obige Fassung durch die entscheidende Stimme des Herrn Präsidenten jedoch unter Wegfall der Worte, „an den Ort der Bestimmung" angenommen und die Aufnahme des Ausdruckes franco loco mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt, jedoch schließlich der eventuelle Antrag auf Streichung des Artikels mit 9 gegen 7 Stimmen angenommen.

Der Artikel

289

wurde ohne Bemerkung angenommen.

Zu Artikel

290

wurde von einem Herrn Abgeordneten die Frage angeregt, ob man nicht für die Untersuchungspflicht des Käufers eine bestimmte Frist vorschreiben wolle; eine Frist von 8 bis 14 Tagen werde sich hierbei am meisten empfehlen, wie denn eine solche schon gewohnheitsrechtlich an manchen Orten bestehe. Man bemerkte jedoch dagegen, daß dies bei der Mannigfaltigkeit der in Frage kommenden Verhältnisse unthunlich sei, und der Herr Antragsteller ließ die von ihm angeregte Frage wegen Mangels an Unterstützung fallen.

Hiernächst wurde beantragt, am Schlusse des ersten Absatzes das Wort „schriftlich" zu streichen, da diese Bestimmung in vielen Fällen zu lästig und deshalb unpraktisch erscheine, überhaupt aber dem Geiste des Entwurfes nicht entsprechend sei. Dieser Antrag wurde einhellig angenommen.

Der Antrag eines andern Mitgliedes, die Worte: „von einem andern Orte" zu Anfang des ersten Absatzes zu streichen, wurde nach kurzer Debatte mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Ein Herr Abgeordneter gab zum zweiten Absatze zu erwägen, ob auch bei einem Verkaufe auf Probe der Käufer, wenn er einmal die Waare untersucht habe, sich später noch auf geheime Mängel berufen könne,

und bemerkte in dieser Beziehung, daß beim Kaufe auf Probe dem Käufer mindestens in vielen Fällen genügende Gelegenheit geboten sei, die Waare genau zu untersuchen und sich vom Bestande etwaiger verborgener Mängel zu überzeugen. Da jedoch diese Ansicht keine Unterstützung fand und von mehreren Seiten bemerkt wurde, daß auch in diesem Falle der Vorbehalt der nicht sofort erkennbaren Mängel handelsüblich sei, so wurde ein Antrag nicht gestellt.

Von einem anderen Herrn Abgeordneten wurde der Antrag gestellt, im zweiten und dritten Absatze das Wort „empfangen und" zu streichen, da dasselbe nur von dem merkantilen Empfang verstanden werden könne und daher mit „genehmigt" identisch sei und sodann den dritten Absatz dahin zu formuliren:

„— — widrigenfalls die Waare in soweit genehmigt gilt,"

um damit anzudeuten, daß der Käufer die Einreden nur wegen der entdeckten Mängel verloren habe.

Nach kurzer Debatte wurde der Abstrich des Wortes „empfangen" mit 10 gegen 6 Stimmen beschlossen, die Berücksichtigung des Antrags Betreffs Abs. 3 aber der Redaktionskommission anheimgegeben.

Die Beanstandung des Prinzips des zweiten Absatzes wegen seiner Undurchführbarkeit beim Viehhandel ward zurückgezogen, da die Versammlung anerkannte, daß die Währschaftsgesetze der einzelnen Länder in Bezug auf die Untersuchungs- und Anzeigepflicht beim Viehhandel von den Bestimmungen des Art. 290 nicht berührt würden.

Endlich beantragte ein Mitglied, hier und in Art. 292 ausdrücklich auszusprechen, daß der Verkäufer, welcher in dolo versire, sich nicht auf die Versäumniß des Käufers berufen könne. Man erkannte die Richtigkeit dieses Satzes zwar allgemein an, hielt aber die Aufnahme desselben von manchen Seiten deswegen für bedenklich, weil man an mehreren anderen Stellen die Aufnahme ähnlicher Bestimmungen als selbstverständlicher Sätze abgelehnt habe und aus der Aufnahme an diesem Orte möglicher Weise ein argumentum e contrario entnommen werden könne. Da jedoch diese Befürchtung von anderen Seiten nicht getheilt und die Aufnahme des betreffenden Satzes gerade hier sehr wünschenswerth erachtet wurde, so überwies man den Antrag der Redaktionskommission, welcher man auch die ausdrückliche Aufnahme ähnlicher Sätze an anderen Stellen des Gesetz-Buches anheim gab.

Zu Artikel 291

wurde zunächst von einem Herrn Abgeordneten im zweiten Absatze nach den Worten „— — — ein schriftliches Gutachten zu erstatten" der Zusatz

proponirt: „oder zu Protokoll zu geben," welcher Antrag ohne Abstimmung angenommen wurde. Sodann wurde von einem Herrn Abgeordneten auf Streichung der drei ersten Sätze des Abs. 2 bis zu den Worten: „Ist die Waare dem Verderben ausgesetzt ꝛc.," angetragen und zur Motivirung des Antrags bemerkt:

Die im ersten Satze ausgesprochene Befugniß des Käufers bedürfe, als sich von selbst verstehend, keiner gesetzlichen Anerkennung. Der zweite Satz enthalte eine nicht gerechtfertigte Beschränkung des Käufers in der ihm zustehenden Wahl der Mittel, sich einen künftig etwa nöthig werdenden Beweis zu sichern. Warum solle es demselben nicht gestattet sein, privatim Sachverständige zur Prüfung des Zustandes der Waaren beizuziehen und solche bei etwa entstehendem Streite als sachverständige Zeugen zur Vernehmung vorzuschlagen? Alle gerichtliche Einmischung, welche nicht dringend geboten erscheine, sollte in Angelegenheiten des Handelsverkehrs vermieden werden, weil sie diesem gar nicht zusage, und die Kaufleute gleichwie die Gerichte belästige. Der dritte Satz endlich scheine auf der einen Seite darauf hinzudeuten, daß es sich hier um einen Beweis zum ewigen Gedächtniß handeln solle, was aber ausweislich des Protokolls S. 654 folg. nicht angenommen werden dürfe, und lasse auf der andern Seite unklar, ob und in wie weit bei dem vorgeschriebenen Verfahren eine Mitwirkung des Gerichts außer der ihm obliegenden Ernennung der Sachverständigen einzutreten habe.

Dieser Ausführung entgegen wurde jedoch bemerkt, daß dem Käufer in den fraglichen Sätzen eine Pflicht, den Zustand der Waare untersuchen zu lassen, nicht auferlegt, solches vielmehr in sein eigenes Ermessen gestellt sei, daß ferner die Einmischung der Gerichte nur dahin gehe, die Konstatirung des Zustandes der Waare vorzunehmen, wie dies in ähnlicher Weise beim gerichtlichen Augenschein der Fall sei, und daß, obgleich nichts über die Beweiskraft des Gutachtens der Sachverständigen festgesetzt werde, die Aufnahme dieser Bestimmung noch deswegen wünschenswerth sei, weil ohne dieselbe manche Gerichte in einzelnen Staaten gar nicht kompetent seien, derartige Sachverständige zu ernennen. Es wurde hierauf der Antrag auf Streichung der drei Sätze mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Zum zweiten Absatze wurde von einem Herrn Abgeordneten bemerkt, es sei wünschenswerth, den Verkäufer vor etwaigen Chikanen, denen er bei veränderter Konjunktur von Seiten des Käufers ausgesetzt sein könne, zu schützen; um nämlich zu verhüten, daß Letzterer nach der nach Art. 290 erstatteten Anzeige über vorgefundene Mängel keine weiteren Schritte thue, um solche zu constatiren, oder die Untersuchung so lange hinaus-

schiebe, bis der ursprüngliche Zustand der Waaren sich gar nicht mehr feststellen lasse, müsse dem Verkäufer ein Rechtsmittel durch Gestattung einer Provokationsklage an die Hand gegeben oder ihm mindestens gestattet werden, auch für seine Person die Untersuchung der angeblich mit Mängeln behafteten Waaren zu veranlassen; in diesem Sinne stelle er den Antrag, einen Zusatz zu dem Artikel des Inhalts zu machen: „daß auch dem Verkäufer gleichwie dem Käufer das Recht eingeräumt werden solle, den Zustand der Waaren konstatiren zu lassen."

Obwohl hiegegen erinnert wurde, daß diese Ausdehnung deshalb bedenklich erscheine, weil hiedurch die bisher angenommene Verpflichtung des Käufers, die ihm zugesandten Waaren untersuchen zu lassen, alterirt zu werden scheine, wurde bei der Abstimmung der letztgedachte Antrag mit 9 gegen 6 Stimmen angenommen.

CLXVI. Sitzung.

Nürnberg, den 13. Februar 1858.

In der heutigen Sitzung wurden unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule die Protokolle der CLVIII. Sitzung vom 30. Januar, der CLIX. Sitzung vom 1. Februar und der CLX. Sitzung vom 3. Februar 1858 verlesen und genehmigt.

CLXVII. Sitzung.

Nürnberg, am 15. Februar 1858.

In der heutigen Sitzung, von welcher der Herr Kanzler Dr. von Gerber durch Unwohlsein abgehalten war, wurde unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule zunächst der Antrag eines Mitgliedes der Diskussion unterstellt, welcher die Wiederherstellung des

Art. 288

betraf.

Dieser Antrag ging dahin, den genannten Artikel in folgender Fassung anzunehmen:

a) „Der Verkäufer trägt die Gefahr bis zur Ablieferung am Bestimmungs-„Orte, wenn er gemäß dem Vertrag an diesem Orte zu erfüllen hat.“

Eventuell wurde folgender Zusatz zu dieser Bestimmung proponirt:

b) „Aus der Uebernahme der Zahlung von Kosten oder Auslagen der „Versendung folgt für sich allein noch nicht, daß der Verkäufer die „Gefahr zu tragen hat.“

Zur Begründung dieses Antrages brachte der Herr Antragsteller vor: Der vorgeschlagene Satz enthalte eine Lösung der Aufgabe, zu bestimmen, wer die Gefahr der Versendung der Waare zu tragen habe, soweit sie von Juristen erwartet werden könne und erwartet werde. Es bedürfe nämlich der Hinzufügung des Satzes unter a, da die Regel des Art. 287 in ihrer Allgemeinheit zu Irrungen Veranlassung gebe. Wenn der Vertrag oder der Sinn des Vertrages dahin gehe, daß die zu übersendende Waare am Wohnort oder am Hause des Käufers oder an einem bestimmten andern Ort lieferbar verkauft sei, so habe der Verkäufer nach der Natur der Sache und nach anerkanntem Rechte die Waare auf seine Gefahr an diesen Ort der Erfüllung zu schaffen. Dagegen beziehe die Regel des Art. 287 sich nur auf den Fall, wenn der Verkäufer von dem kontraktlichen Erfüllungsorte aus in Folge eines zu dem Kaufkontrakte hinzutretenden ausdrücklichen oder stillschweigenden Mandats (Art. 286) die Waare dem Käufer zusende. Es komme eben hinsichtlich der Gefahr der Versendung darauf an, an welchem Ort nach Inhalt oder Sinn des Kaufkontraktes der Verkäufer zu erfüllen habe. Es scheine, daß die bisherigen Schwierigkeiten in den Berathungen über den Art. 288 dadurch bereitet worden seien, daß man äußere Erkennungszeichen (kostenfreie Uebersendung u. dgl.) an die Spitze gestellt habe, wobei sich dann ergeben habe, daß sie nicht in allen Verhältnissen paßten. Wolle man aber in Bezug auf äußere Merkmale noch etwas hinzufügen, so werde man allerdings durch den Zusatz unter b darauf hinweisen können, daß durch Uebernahme von Versendungskosten durch den Verkäufer, da Verzichte streng zu interpretiren seien, der kontraktliche Erfüllungsort nicht für abgeändert gelten könne.

Obiger Antrag wurde von mehreren Herrn Abgeordneten unterstützt und namentlich hervorgehoben, in solchen Fällen, von welchen der Antrag sub a ausgehe, solle der Transport der Waare an den Bestimmungsort die Erfüllung erst vorbereiten; es sei gleichviel, ob der Verkäufer die Waare von seinem Wohnorte an den Bestimmungsort schaffen lasse, um dort den Vertrag erfüllen zu können, oder ob er zu diesem Zwecke die Waare an dem Bestimmungsorte erst selbst kaufe. Wenn also die Be-

stimmung des Art. 287 nicht zu unrichtigen Resultaten wegen ihrer Allgemeinheit führen solle, sei der vorgeschlagene Ausnahmssatz unentbehrlich. Da sich im Laufe der Diskussion Zweifel darüber ergaben, ob der Satz unter a in der Allgemeinheit richtig sei, in welcher derselbe proponirt worden, ob er namentlich auch auf den Verkauf einer Spezies oder auf den Verkauf eines Genus nach dem Augenblicke der Aussonderung anwendbar sei oder nicht, fügte der Herr Antragsteller bei, daß es seine Absicht gar nicht sei, dem Satz unter a eine solche allgemeine Anwendbarkeit zu sichern, sondern daß auch auf diesen Satz der in Abs. 1 Art. 287 enthaltene Vorbehalt, nach welchem die Gefahr auf den Käufer aus gesetzlichen Gründen schon in einem früheren Zeitpunkte übergehen könne, Anwendung leiden solle. Um dies deutlich hervorzuheben, wurde der Vorschlag gemacht, den neuerlich proponirten Art. 288 in den Art. 287 Abs. 1 aufzunehmen.

Der Eingangs erwähnte Antrag wurde jedoch auch von mehreren Mitgliedern bekämpft und namentlich hervorgehoben, es sei ganz unmöglich, die Lehre vom Uebergange der Gefahr einer auf dem Transporte befindlichen Waare in wenigen Sätzen abzumachen; es habe sich in der ersten Lesung auch nicht um die Erledigung dieser Aufgabe, sondern lediglich um eine von den kaufmännischen Mitgliedern gewünschte Entscheidung der einzelnen Kontroverse gehandelt, ob im Falle von Frankosendungen der Verkäufer immer die Gefahr der Waare zu tragen habe. Wenn man aber auch zugeben könnte, daß der neuerdings vorgeschlagene Satz unter a ganz richtig sei, so errege seine Aufnahme immer um deswillen ein großes Bedenken, weil voraussichtlich sehr viele Streitigkeiten darüber entstehen würden, was mit dem Satze, daß der Verkäufer am Bestimmungs-Orte zu erfüllen habe, gesagt sein solle. Die Frage, wann dies der Fall sei, werde sehr oft gegen die Intention des Herrn Antragstellers entschieden werden; es sei zu befürchten, daß man hieher sogar solche Fälle rechne, in denen nichs weiter ausgemacht werde, als daß der Käufer dem Verkäufer schreibe, er solle ihm die bestellte Waare an diesen oder jenen Ort senden u. dgl. Bei einer solchen Interpretation des proponirten Artikels werde aber Art. 287 Abs. 1 durch denselben eigentlich wieder aufgehoben; die Aufnahme des vorgeschlagenen Art. 288 werde deshalb größere Uebelstände erzeugen als dessen Weglassung.

Um den zuletzt erwähnten Bedenken entgegen zu kommen, gab ein Mitglied anheim, in einer deutlicheren Redaktion darzulegen, was die Absicht des Antrages unter a sei und deshalb in Art. 287 etwa zu sagen, daß wenn der Verkauf der Waare schlechthin erfolgt sei, und die

Uebersendung nur auf einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Mandat des Käufers beruhe, die Gefahr nach der Uebergabe der Waare an den Spediteur &c. übergehe, daß aber dann, wenn die Waare an einem bestimmten Orte zu liefern verkauft, also ein bestimmter Erfüllungsort ausgemacht sei, die Bestimmung des Antrages unter a eintrete, und endlich auszudrücken, daß als eine solche Uebereinkunft der Fall unter b an und für sich allein noch nicht zu betrachten sei.

Die Annahme des Antrages unter a wurde jedoch bei der Abstimmung mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Da sich indessen hierauf ergab, daß mehrere der Herren Abgeordneten mit den Anträgen unter a und b im Prinzipe einverstanden seien, und nur deshalb gegen denselben gestimmt hatten, weil in demselben gesagt worden, daß der Verkäufer die Gefahr der Waare bis zur Uebergabe zu tragen habe, während nach ihrer Ansicht auch Fälle vorkommen könnten, in denen die Gefahr der Waare schon vor der Uebergabe und nach der Ankunft derselben am Bestimmungsorte auf den Käufer übergehe, wurde der bisher besprochene Antrag von dem Herrn Antragsteller dahin geändert, daß der Satz unter a mit Weglassung der Worte: „bis zur Ablieferung am Bestimmungsorte" mit Art. 287 Abs. 1 in Verbindung gebracht werden sollte. Mit dieser Modifikation wurde der fragliche Antrag repro- ponirt, um wenigstens das Prinzip desselben zur gesetzlichen Anerkennung zu bringen und die untergeordnetere Frage hier offen zu lassen, ob erst mit der Uebergabe oder zu einer andern Zeit nach der Ankunft der Waare am Bestimmungsorte die Gefahr derselben auf den Käufer übergehe.

Auf das Bedenken eines Mitgliedes, daß eine solche Bestimmung in jener Verbindung um deswillen keine Aufnahme finden könne, weil sie den Anschein habe, als solle sie gleich dem Art. 287 Abs. 1 den terminus a quo bestimmen, von welchem an für immer die Gefahr auf Jemand über- gehe, während doch der Verkäufer schon vorher die Gefahr habe und sie nicht für immer trage, sondern hier eigentlich die Feststellung eines terminus ad quem in Frage stehe, wurde bemerkt, daß es sich hier nur um eine Negative, nämlich Ausschluß der Regel des Art. 287 handle.

Schließlich wurde der Antrag unter a mit der zuletzt erwähnten Modifikation mit 10 gegen 5 Stimmen und der Antrag unter b mit 12 gegen 3 Stimmen in folgender Fassung zum Beschlusse erhoben:

„Aus der Uebernahme — — noch nicht, daß der Vertrag am „Bestimmungsorte erfüllt werden soll."

Zum Art. 291

wurde dem Resultate der Berathungen der vorigen Sitzung entsprechend,

ohne Widerspruch beschlossen, in Abs. 2 nach den Worten: „feststellen lassen" Fassung vorbehaltlich einzuschieben:

„Der Verkäufer ist in gleicher Weise berechtiget, diese Feststellung „zu verlangen, wenn ihm der Käufer die Anzeige gemacht hat, daß „er die Waare beanstande."

Bei Diskussion des

Art. 292

wurde die Streichung der Worte: „oder durch Handelsgebrauch" beantragt, da es bedenklich sei, die Feststellung von Verjährungsfristen durch Handels-Gebrauch zuzulassen. Es wurde hervorgehoben, die Verjährung sei ein ganz positivrechtliches Institut, das auch einer ausschließend positiven Regelung im Gesetze bedürfe, wenn nicht Verwirrungen aller Art die Folge sein sollten.

Diesem Antrage wurde jedoch von mehreren Seiten entgegengetreten und zwar insbesondere mit Rücksicht auf den Viehhandel; namentlich wurde darauf Bezug genommen, daß für den Viehhandel unmöglich eine sechs-monatliche Verjährungsfrist zugelassen werden dürfe, indem der Verkehr bei diesem Handel kürzere Fristen erfordere; solche kürzere Fristen seien auch allenthalben in Geltung, aber nicht allein in ausdrücklichen Gesetzen, sondern sehr häufig auch im Gewohnheitsrechte statuirt. Dem Einwande, daß gerade bezüglich des Viehhandels die Handelsgebräuche sehr verschieden und beinahe von einem Markte zum andern andere Rechte hergebracht seien, daß, wenn man diesen Gebräuchen auch fortan ihre Geltung sichere, hierdurch eine große Verschiedenheit, somit auch eine große Unsicherheit des Rechtes beibehalten würde, und daß man, wenn der Viehhandel besondere Bestimmungen erforderlich mache, über denselben nach dem Vorgange von Frankreich und andern Ländern recht wohl in den einzelnen Staaten ausdrückliche Gesetze erlassen könne, wurde mit der Erwägung begegnet, eine Rechtsgleichheit werde durch die Streichung der beantragten Worte doch nicht herbeigeführt, indem auch die bestehenden Gesetze weit auseinandergingen: wenn man aber im Wege der Gesetzgebung helfen zu können glaube, so wäre dies Sache der Conferenz selbst. In der That sei aber eine ausdrückliche und einheitliche Gesetzgebung über diesen Punkt nicht leicht denkbar, indem hiebei sehr viel auf das Recht der anstoßenden Länder ankomme, mit deren Märkten die Grenzbewohner eines Landes in Wechselbeziehungen ständen, und deshalb die verschiedenen Märkte je nach Verschiedenheit des in den angrenzenden Ländern geltenden Rechts ein anderes Recht bedürften. Ein Mitglied fügte dem bei, man könne die Fassung des Entwurfes der Redaktionskommission um so unbedenklicher

beibehalten, als es sich nur um bereits bestehende Gebräuche handle und nicht abzusehen sei, warum zwar das besondere geschriebene Recht und nicht auch das Gewohnheitsrecht salvirt werden sollte.

Da mehrere Herren Abgeordnete aus der Debatte die Ueberzeugung gewonnen zu haben glaubten, daß blos wegen des Viehhandels die Beibehaltung der Worte: „oder durch Handelsgebräuche" befürwortet werde, wurde beantragt, ausdrücklich im Gesetze zu sagen, daß blos in Ansehung des Viehhandels auch die durch Handelsgebrauch bestimmten kürzeren Verjährungsfristen ihre Geltung behalten sollten.

Auf die Erinnerung eines Mitgliedes, daß die hier einschlagenden Bestimmungen, namentlich insoweit dieselben den Viehhandel betreffen, sehr häufig nicht eigentliche Verjährungsfristen, sondern oft auch blose Indikations-Fristen oder Fristen seien, mit deren Ablauf die rechtliche Haftung des Verkäufers erlösche, wurde bemerkt, allerdings seien alle diese verschiedenen Arten von Zeitbestimmungen hier gemeint, es sei aber kaum möglich, eine Fassung zu finden, die alle diese Fristen deutlich in sich begreifen würde, übrigens sei auch bei der jetzt angenommenen Fassung ein Mißverständniß kaum zu befürchten.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf Streichung der Worte: „oder durch Handelsgebrauch" mit 11 gegen 4 Stimmen, und der Antrag, die betreffende Bestimmung auf den Viehhandel zu beschränken, mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Von einem Herrn Abgeordneten wurde hierauf der Redaktionskommission anheimgegeben, in dem Artikel auszudrücken, was bereits in Absatz 1 des Art. 290 angedeutet worden, daß unter Mängeln der Waare im Sinne dieses Artikels nicht allein die auch ohne besondere Verabredung in Betracht kommenden Fehler der Waare, sondern auch der Mangel vertragsmäßig bedungener Eigenschaften derselben zu verstehen sei.

Von einem anderen Mitgliede wurde der zweite Absatz des Artikels beanstandet und der Redaktionskommission anheimgegeben, ob der Art. 292 nicht in folgender Weise zu fassen sei:

„Mängel der Waare, welche erst nach sechs Monaten seit der „Ablieferung entdeckt sind, können weder mittelst Klage noch mittelst „Einrede geltend gemacht werden."

„Die Klage gegen den Verkäufer ꝛc." wie in Absatz 1 des Art. 292 des Entwurfes.

„Zur Erhaltung der Einreden genügt die in Art. 290 vor„geschriebene unverzügliche Anzeige an den Verkäufer."

„Ist die Haftbarkeit ꝛc." wie in Absatz 3 des Entwurfes.

Zur Motivirung dieses Vorschlags brachte der Herr Antragsteller vor, die Bestimmung in Absatz 3 des Art. 290: „Ergeben sich später solche Mängel ꝛc." finde nach der unzweifelhaften Intention des Gesetzes ihre nothwendige Begrenzung in dem nicht, resp. nicht klar ausgesprochenen Gedanken, daß wegen der erst nach sechs Monaten seit der Ablieferung vorgefundenen Mängel weder eine Klage, noch eine Einrede gestattet sei, soweit nicht etwa ein Betrug in der Mitte liege. Ein Bedürfniß, jenen Gedanken bestimmt auszusprechen, liege in Bezug auf die Klagen gegen den Verkäufer nicht vor, weil nach der Bestimmung in Abs. 1 des Art. 292 die Verjährungsfrist mit derjenigen Frist zusammenfalle, innerhalb welcher die Mängel der Waare entdeckt sein müßten, wenn auf Grund derselben dem Käufer überhaupt ein Anspruch gegeben sein solle. Dagegen sei es in Bezug auf die Einreden unumgänglich nöthig, der gedachten Intention des Gesetzes einen Ausdruck zu geben, und dies solle in Art. 292 Abs. 2 durch die Worte geschehen: „wenn nicht — abgesendet worden ist." Es sei aber zu bezweifeln, daß man diesen Satz so verstehen würde, wie ihn die Intention des Gesetzes verstanden wissen wolle. Man werde, wenn man Abs. 2 des Art. 292 mit Abs. 3 des Art. 290 vergleiche, einen Widerspruch zwischen beiden Sätzen finden, weil das Gesetz, wenn die unverzügliche Anzeige die Bedingung des Erwerbs einer Einrede sein solle, nicht noch daneben von einer sechsmonatlichen Anzeigefrist reden könne. Man werde, um diesen Widerspruch zu lösen, zu der Annahme geführt werden, die Bestimmung in Abs. 3 des Art. 290 habe nur Bezug auf die Klagen wegen vorgefundener Mängel, hinsichtlich der Einreden genüge es, wenn nur überhaupt innerhalb 6 Monaten die Anzeige des Mangels an den Verkäufer abgesendet werde, wie dies auch nach Art. 327 Abs. 3 von den Einreden gegen den Spediteur wegen Beschädigung des Guts gelte. Auf den Gedanken, daß Abs. 3 des Art. 290 auch von den Einreden gelten solle, werde der Richter nach Art. 292 Abs. 2 um so weniger verfallen, als man von der Verjährung einer Klage oder Einrede doch nur im Falle der versäumten Geltendmachung eines bestehenden Rechtsanspruchs reden könne. Welches Versäumniß des Käufers könne als Grund des Verlustes seiner Einrede gedacht werden, wenn derselbe Behufs Erhaltung der letzteren zur unverzüglichen Anzeige des entdeckten Mangels verpflichtet sein solle, und dieser Verpflichtung in concreto Genüge geleistet habe? Und welchen bestehenden, der Verjährung unterworfenen Rechtsanspruch könne man sich denken, wenn ein Rechtsanspruch bei versäumter unverzüglicher Anzeige des Mangels gar nicht erwachsen sei?

Es erscheine daher zur Vermeidung einer, der Absicht des Gesetzes widerstreitenden Auslegung des Art. 292 Abs. 2 geboten, die Unstatthaftigkeit von Einreden wegen der erst nach sechs Monaten aufgefundenen und angezeigten Mängel, (da Auffinden und Anzeige nach Art. 290 Abs. 3 nicht in auseinander liegende Momente fallen) nicht als Folge eingetretener Verjährung eines (gar nicht existent gewordenen) Anspruchs, sondern lediglich als Folge des an die Spitze des Artikels zu bringenden Satzes darzustellen: daß wegen der erst nach 6 Monaten vorgefundenen, und folglich auch erst nach diesem Zeitraume anzeigbaren Mängel weder eine Klage, noch auch eine Einrede gegeben sei.

Nachdem hiezu noch von anderen Seiten bemerkt worden war, der Sinn des Absatzes 2 von Art. 292 sei eben der, daß die Anzeige sofort nach der Entdeckung und außerdem innerhalb sechs Monaten nach der Ablieferung der Waare an den Käufer erstattet sein müsse, um die Einrede zu bewahren, und daß, wenn eines dieser Erfordernisse fehle, die Einrede verloren sei, wurde zum

Art. 293

übergegangen und dieser Artikel angenommen, da ein Antrag auf Streichung der Worte: „Ortsgebrauch oder" keine Unterstützung fand. Bei Diskussion des

Art. 294

wurde hervorgehoben, der Inhalt des Artikels könne, insoferne er feststellen wolle, was als Regel zu betrachten sei, nicht als richtig anerkannt werden. Das, was hier als Regel statuirt worden, treffe regelmäßig nur bei Originalverpackungen zu, d. i. bei solchen Gefäßen, in denen von Anfang an die Waare verkauft und selbst dann übergeben zu werden pflege, wenn eine Versendung derselben gar nicht statthabe. Hierauf scheine auch der Ausdruck: „übergeben sind" hinzudeuten. In den meisten anderen Fällen werde regelmäßig die Verpackung dem Käufer der Waare berechnet. Demgemäß wurde beantragt, die Regel des Artikels umzukehren.

Da sich jedoch im Verlaufe der Diskussion die Ansicht geltend machte, daß es kaum möglich sei, eine auch nur annähernd richtige Regel aufzustellen, daß namentlich nicht einmal dasjenige durchgehends richtig sei, was so eben von Originalverpackungen gesagt worden, indem auch bei dieser Art von Verpackungen, ohne daß es möglich wäre, innere Gründe nachzuweisen, blos in Folge von Handelsgebräuchen u. dgl. bald eine Berechnung der Verpackung, bald eine unentgeldliche Ueberlassung an den Käufer üblich sei, daß endlich auch aus anderen Gründen als durch Vertrag oder Handelsgebrauch eine jede Regel Modifikationen erleiden müsse, möge sie wie immer lauten, weil solche Abweichungen oft auch durch die

Natur der Umstände geboten, und deshalb allgemein anerkannt würden, wurde die Streichung des Artikels beantragt.

Bei der Abstimmung wurde zuerst mit 8 gegen 7 Stimmen die Umkehrung der im Art. 294 aufgestellten Regel, sodann aber mit 9 gegen 6 Stimmen die Streichung des Artikels beschlossen.

Art. 295

blieb ohne Beanstandung. Zum

Art. 296

wurde von einem Herrn Abgeordneten der Vorschlag gemacht, entweder diesen Artikel zu streichen und statt dessen oder neben Art. 296 nach Art. 258 folgende Bestimmung einzuschalten:

„Eine Waare hat einen Börsen- oder Marktpreis, wenn ihr „laufender Preis oder Kurs nach dafür bestehenden örtlichen Ein„richtungen festgestellt wird."

Zur Begründung dieses Vorschlags wurde hervorgehoben, der Art. 296 enthalte in seiner jetzigen Fassung allerdings nur einen an sich richtigen, interpretativen Satz darüber, wie die im Artikel vorausgesetzte vertragsmäßige Verabredung der Kontrahenten zu verstehen sei. Wenn aber dieser Satz im Gesetze seine Stelle behalte, ohne daß eine andere allgemeine Bestimmung aufgenommen würde, so werde er leicht eine Anwendung finden, welche nicht gerechtfertigt sei und zu erheblichen praktischen Bedenken führe.

Nachdem nämlich im Handelsgesetzbuche an verschiedenen Stellen Berechtigungen und Verpflichtungen der Parteien davon abhängig gemacht seien, daß die in Frage stehenden Waaren einen Markt- oder Börsenpreis hätten, z. B. in dem Art. 261 über die Realisirung von Pfändern, im Art. 322 über das Recht des Kommissionärs, die bestellten Waaren vom eigenen Lager zu entnehmen, da ferner noch nirgends im Gesetze bestimmt sei, was im Sinne dieser Artikel als Börsen- oder Marktpreis anzusehen sei, so werde man voraussichtlich den Art. 296 auch zur Auslegung der Art. 261 und 322 in analoge Anwendung bringen. Dies werde dahin führen, daß der Unterschied, den man bei den zuletzt erwähnten Artikeln unter den verschiedenen Waaren zu treffen für nothwendig befunden habe, wieder gänzlich aufgehoben würde. Bei analoger Anwendung des Artikels 296 werde sich bald herausstellen, daß eine jede Waare einen Marktpreis habe, indem es hiezu nichts weiteres bedürfe, als des Nachweises, daß mehrere Verkäufe der Waare an einem Ort vorgekommen seien, und zu welchem Preise sie geschlossen worden, um aus letzteren das Mittel zu ziehen. Dadurch werde es z. B. dahin kommen, daß der ganze Titel über

das Kommissionsgeschäft seine Bedeutung verliere, denn der ganze Kommissionshandel werde hiedurch zum Proprehandel gemacht. Auch werde der Pfandschuldner im Falle des Art. 261, der Kommittent im Fall des Art. 322, der Käufer in den Fällen der Art. 285 und 298, wenn er bei dem unter der Hand erfolgten Verkauf seiner Waare sich benachtheiligt glaube, bei einem desfallsigen Rechtsstreite in ein verwickeltes und langwieriges Beweisverfahren hineingezogen, dessen Ergebniß durch die Aussagen einer ganzen Reihe von Zeugen und Gegenzeugen, und durch die Ermittlung eines Durchschnittspreises aus verschiedenen, willkürlich zusammengesuchten Händeln bedingt sei. Der Intention der Versammlung entspreche dies gewiß nicht, dieselbe habe vielmehr ohne Zweifel bei Feststellung der Artikel 261 und 322 unter den Waaren, die einen Markt- oder Börsen-Preis hätten, sich nur solche Waaren gedacht, bei denen wegen der an dem Orte häufig und regelmäßig vorkommenden Geschäfte mit diesen Waaren in Wahrheit ein laufender Preis derselben vorhanden und durch die deshalb herkömmlichen Preisnotirungen erkennbar und sofort erweislich sei, daß sie einen Markt- oder Börsenpreis hätten, damit hiedurch für ein redliches Verfahren des Pfandinhabers und des Kommissionärs zum Schutze des anderen Kontrahenten eine Kontrole begründet werde. Dies ausdrücklich im Gesetze und zwar im allgemeinen Theile des dritten Buches zu sagen, bestehe aber das höchste Interesse, damit die beregten Folgen nicht eintreten könnten.

Von anderen Mitgliedern wurde hinzugefügt, der Inhalt des vorgeschlagenen neuen Artikels sei nach ihrer Ansicht selbstverständlich; wenigstens seien sie bei Berathung der Art. 261 und 322 von der eben dargelegten Ansicht ausgegangen; indessen scheine eine ausdrückliche Aufnahme des beantragten Artikels zur Vermeidung von Mißdeutungen wünschenswerth zu sein. Wenn man aber auch annehmen würde, daß ursprünglich unter einer Waare, die einen Börsen- oder Marktpreis habe, jede Waare gemeint gewesen sei, bezüglich deren mehrere Verkäufe nachgewiesen werden könnten, um aus ihren Resultaten ein Mittel zu ziehen, so empfehle sich gleichwohl die Annahme der vorgeschlagenen Bestimmung, damit die außerdem unvermeidlichen Zweifel darüber abgeschnitten würden, wie viele Käufe der Richter in jedem einzelnen Falle für genügend halten dürfe, um einen Marktpreis herzustellen. Der Einwand, daß durch den Antrag die Anwendbarkeit der Art. 261 und 322 nur auf wenige Orte eingeschränkt werde, erscheine nicht begründet, denn der Antrag werde ein Kompelle sein, örtliche Einrichtungen für Preisnotirungen zu treffen, wo sie nicht beständen, um die Anwendung der erwähnten Artikel auch an solchen Orten zu ermöglichen.

Dem obenerwähnten Antrage wurde aber von anderen Seiten entgegengetreten, und dabei hervorgehoben, der Antrag beschränke die Anwendbarkeit der Art. 261 und 322 auf wenige Börsenplätze. Dazu sei aber um so weniger Grund vorhanden, als die an denselben vorkommenden Preis-Notirungen häufig einen zweifelhaften Werth hätten, ohnehin nur nach einem Maximum und Minimum vorgenommen würden, und sohin doch keine völlige Sicherheit darböten, als sonach nicht abzusehen sei, warum solchen Notirungen ein größerer Werth beizulegen wäre, als dem Beweise, daß eine Reihe von Käufen vorgekommen sei, und daß das Mittel der hiebei vorgekommenen Preise so und so viel betrage. Durch den Antrag würden Waaren von der Behandlung nach den mehr erwähnten Artikeln ausgeschlossen, deren Preis in der Regel nicht notirt werde, von denen aber nichts desto weniger allgemein feststehe, zu welchem Preise sie an gewissen Orten zu gewissen Zeiten verkauft zu werden pflegten, z. B. Holz.

Bei der Abstimmung wurde der beantragte Zusatzartikel zu Art. 258 mit 8 gegen 7 Stimmen abgelehnt und die weitere Diskussion über Art. 296 bis zur nächsten Sitzung vorbehalten.

CLXVIII. Sitzung.

Nürnberg, den 17. Februar 1858.

In heutiger Sitzung, an welcher der Herr Kanzler Dr. von Gerber wieder Antheil nahm, wurde unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule in der Berathung des

Art. 296

fortgefahren und hiebei zunächst der in der vorigen Sitzung abgelehnte Antrag in folgender Fassung reproponirt:

„Wenn in diesem Gesetzbuche für eine Berechtigung oder Ver-„pflichtung die Bedingung gestellt wird, daß eine Waare einen „Börsen- oder Marktpreis habe, so wird dazu erfordert, daß ihr „laufender Preis oder Kurs nach dafür bestehenden örtlichen Ein-„richtungen festgestellt zu werden pflegt."

Abgesehen von den bereits im Protokolle der vorigen Sitzung dargelegten Motiven, welche neuerdings von dem Herrn Antragsteller ins Licht gesetzt wurden, bemerkte derselbe noch zur Erläuterung seines Antrages, daß es in demselben keineswegs blos auf amtliche Preisnotirungen abgesehen sei, sondern daß eben sowohl die nicht amtlichen d. i. mit einem besondern öffentlichen Glauben nicht ausgerüsteten Notirungen gemeint seien, welche regelmäßig nach bestimmten Normen vorgenommen würden. Ferner sei es keineswegs Absicht des Antrags, den mehrerwähnten Preisnotirungen bei Beurtheilung der einzelnen Geschäfte nunmehr eine bestimmte Glaubwürdigkeit beizulegen, denselben hiedurch eine unwiderlegliche Geltung zu sichern und den Nachweis der Unrichtigkeit derselben auszuschließen; solche Nachweise sollten vielmehr unbehindert zugelassen werden dürfen. Aus dem zuletzt erwähnten Grunde könnten auch die von einem Herrn Abgeordneten im Laufe der Diskussion über obigen Antrag erwähnten Bedenken gegen die Annahme des Art. 64 des preuß. Entwurfes hier keinen Einfluß üben. Denn dieser Artikel sei deshalb gestrichen, weil man nicht habe dem Gedanken Raum geben wollen, daß die an Börsen errichteten Preis-Notirungen auch bezüglich der Höhe des Preises der Waaren entscheidend sein und öffentlichen Glauben haben sollten, während es sich hier zunächst nur darum handle, für diejenigen Waaren, auf welche die bereits mehrfach erwähnten Art. 261 und 322 anwendbar sein sollten, ein äußeres Kennzeichen und in diesem Kennzeichen zugleich eine Kontrolmaßregel zum Schutze des einen Kontrahenten zu statuiren, deren Bedeutung in jedem einzelnen Falle immerhin vom Nachweise ihrer Unrichtigkeit abhängig bleiben könne.

Nachdem zuerst auf den Grund stattgehabter Erörterung die Vorfrage, ob auf den soeben reproduzirten Antrag, obschon er in der Hauptsache mit dem in der vorigen Sitzung abgelehnten Vorschlage übereinstimme, einzugehen sei, mit 11 gegen 5 Stimmen bejahend entschieden war, wurden für und gegen denselben im Wesentlichen die bereits früher angegebenen Gründe nochmals abgewogen. Namentlich wurde durch mehrere Beispiele zu zeigen versucht, daß eine Beschränkung der Anwendbarkeit der Art. 261 und 322, wie sie durch den obigen Vorschlag herbeigeführt werde, zu unpraktischen Resultaten führen und deshalb, selbst wenn ihre Durchführung, was sehr zu bezweifeln sei, möglich sein sollte, den Bedürfnissen des Handels namhaften Eintrag thun werde. Ferner widerspreche die vorgeschlagene Bestimmung dem bestehenden Gebrauche und den in dieser Lesung zu Art. 294 des preußischen Entwurfes unter dem Beirathe der Sachverständigen gefaßten Beschlüssen. Diese Argumentation blieb jedoch nicht ohne

Widerspruch, namentlich wurde bestritten, daß die angeführten Beispiele zutreffend seien.

Da von mehreren Seiten das Bedenken geltend gemacht wurde, man werde möglicher Weise den vorliegenden Antrag dahin verstehen, daß die erwähnten örtlichen Einrichtungen und Preisnotirungen nothwendig am Orte des Pfandgläubigers oder des Kommissionärs bestehen müßten, während solche Notirungen doch nicht allein für die Markt- und Börsenplätze selbst, sondern auch für die in einem gewissen Umkreise derselben belegenen Orte Geltung zu haben pflegten, bemerkte der Herr Antragsteller, daß er allerdings auch in dem eben angedeuteten weiteren Sinne die vorgeschlagene Bestimmung verstanden wissen wolle und dies in seinem Antrage auszudrücken bereit sei, etwa in der Weise, daß statt: „nach dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen" gesetzt würde: „nach dafür am Orte oder an dem Handelsplatze, zu dessen Bereich er gehört, bestehenden Einrichtungen."

Endlich erklärte der Herr Antragsteller noch, daß er dann, wenn die Eingangs erwähnte Bestimmung Aufnahme im Gesetzbuche finden werde, seinerseits kein weiteres Bedenken gegen die Beibehaltung des interpretativen Artikels 296 habe, indem alsdann die befürchtete analoge Anwendung desselben ausgeschlossen sei.

Schließlich wurde, nachdem sich ein Mitglied vorübergehend aus der Sitzung entfernt hatte, der Eingangs erwähnte Antrag mit 9 gegen 6 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Hierauf wurde von einem Herrn Abgeordneten der Antrag gestellt, in den Art. 296 nach den Worten: „im Zweifel" einzuschalten: „der nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen notirte, in deren Ermangelung aber," da dies der Natur der Verhältnisse entsprechend zu sein scheine. Da es ferner angemessen erscheine, jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß die mehrerwähnten Notirungen nicht eine unangreifbare Gültigkeit haben und die Nachweise von Unrichtigkeiten nicht ausgeschlossen sein sollten, daß aber, wenn Unrichtigkeiten nachgewiesen worden, dessenungeachtet der in Frage stehende Vertrag nicht ungültig werde, sondern alsdann auf den mittleren Preis der Waare zu rekurriren sei, wurde noch folgender Zusatz zum Art. 296 in Vorschlag gebracht:

„Wird die amtliche Notirung in einem einzelnen Falle mit Erfolg „als unrichtig angefochten, so ist sie als nicht vorhanden anzunehmen," oder „als nicht maßgebend zu betrachten."

Von mehreren Seiten wurde der zuletzt erwähnte Zusatz für selbstverständlich gehalten, von einer andern Seite wurde anheimgegeben, statt

des Zusatzes lediglich in Art. 296 selbst nach den Worten: „in deren Ermangelung" einzuschalten: „oder bei nachgewiesener Unrichtigkeit derselben."

Mit der zuletzt erwähnten Modifikation wurde der so eben besprochene Antrag auf Emendirung des Art. 296 mit 14 gegen 2 Stimmen angenommen.

Hierauf wurde Art. 297, nachdem der Antrag, den Artikel zu streichen, wegen mangelnder Unterstützung zurückgezogen war, ohne Diskussion angenommen, und sodann zu den Art. 298—302 übergegangen. Hiebei wurde von einem Herrn Abgeordneten der Antrag gestellt, die Art. 298 bis 301 einschließlich zu streichen und statt des Art. 302 folgende Bestimmung anzunehmen:

a) „Ist die Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen, die an dem „Lieferungsorte einen Börsen- oder Marktpreis haben, an einem „bestimmten Tage oder in einer festbestimmten Frist bedungen, so „kann der Käufer, wenn der zur Lieferung Verpflichtete am Lieferungs-„Tage nicht erfüllt, ohne vorhergehende Anzeige vom Vertrage ab-„gehen, und Schadensersatz verlangen."

„Den Betrag des Schadens bildet die Differenz zwischen dem „vertragsmäßigen Ankaufspreise und dem Börsen- oder Marktpreise „am Tage und Orte der geschuldeten Lieferung. Eine höhere Ent-„schädigung kann nur gefordert werden, wenn dies ausdrücklich ver-„abredet war, oder wenn der Käufer nachweist, daß die unterbliebene „Lieferung der Waare ihm auf Grund der am Tage der Erfüllung „bestehenden Verhältnisse einen höheren Schaden verursacht, oder „einen höheren Gewinn entzogen hat, und er die Waare an diesem „Tage am Handelsplatze nicht anderweitig anschaffen konnte".

Zur Begründung dieses Antrags wurde geltend gemacht, man könne die Bestimmungen der Art. 298—301, welche in erster Lesung mit der Beschränkung auf den Kaufvertrag reproduzirt und nur mit Widerstreben angenommen worden seien, nachdem zuvor die allgemeinen Bestimmungen der Art. 250—253 des preußischen Entwurfes mit großer Majorität abgelehnt gewesen, nicht für zuläßig halten. Sie würden, ohne einem wirklichen Handelsbedürfnisse zu entsprechen, nur dazu dienen, das ganze Vertragssystem in ein bedenkliches Schwanken zu bringen. Es führe zu weit, dem Kontrahenten das Recht einzuräumen, daß er in jedem Falle vom Vertrage zurücktrete, sobald der andere Kontrahent sich im Verzuge befinde. Zwar gewähre auch das gemeine Recht unter Umständen ein ähnliches Rücktrittsrecht; aber die desfallsigen Bestimmungen seien keineswegs so weit gehend, als die fraglichen Artikel. Es erscheine deshalb auch

angemessener, die betreffenden, allerdings theilweise streitigen Fragen hier vorerst unentschieden zu lassen und ohne eine gegentheilige Bestimmung aufzunehmen, dieselben vorerst der Praxis zur weiteren Ausbildung anheim zu geben. Die praktische Wirkung dieser Artikel werde eine allgemeine Aengstlichkeit des Kaufmanns über die Festigkeit seiner Kontraktsverhältnisse sein, so daß er ihnen erst durch besondere Verabredung Haltbarkeit verschaffen müsse; das Natürliche und Sachgemäße sei aber offenbar, von einer vollkommenen Sicherheit der Obligationen auszugehen, und es den Parteien zu überlassen, für den einzelnen Fall nach Bedürfniß eine leichtere Auflösung durch besondere Verabredungen zulässig zu machen. Eine solche auf den Kauf beschränkte, durchgreifende Bestimmung verletze den ganzen Zusammenhang des Obligationenrechts. Dazu komme noch, daß das in Art. 301 angenomme System einer purgatio morae voraussichtlich zu einer Menge von Streitigkeiten Veranlassung geben werde, eine Meinung, die bereits von mehreren Gerichtshöfen ausgesprochen worden sei. Dieser Satz (Art. 301) sei zwar nothwendig, um eine schreiende Härte bei Anwendung der Art. 298 und 299 zu verhüten, indem er rückwärts das Verhältniß wieder dem normalen Stande annähere; aber diese relativ nothwendige Nachhülfe enthalte wiederum in sich selbst so viel Bedenkliches, daß damit das ganze System als undurchführbar erwiesen werde. Ein Bedürfniß lasse sich nur für den Satz des Art. 302 behaupten. Derselbe sei demgemäß beibehalten und im Anschlusse an die Art. 273 und 274 des preuß. Entwurfes formulirt. Die in letzterem verlangte Aufforderung am Erfüllungstage durch einen Notar und dergl. sei hinweggelassen, weil eine solche Forderung des Gesetzes unnöthig und unausführbar zu sein scheine. Das Recht des Rücktritts werde im Antrage auf den Käufer beschränkt, für ihn allein bestehe ein derartiges Interesse; das des Verkäufers sei in der Forderung des Kaufpreises mit Verzugszinsen erschöpft. In einer andern Richtung sorge auch der Art. 285 für ihn.

Von mehreren Herren Abgeordneten wurde dieser Antrag unterstützt und hervorgehoben, da nicht zu erwarten sei, daß das in den Art. 250—253 des preußischen Entwurfes für alle Arten von Verträgen vorgeschlagene System die Genehmigung der Versammlung erhalten, und somit ein ganzes Rechtssystem ausgebildet werde, so habe man nur zu prüfen, ob die betreffenden Bestimmungen dann, wenn sie nur für eine einzelne Art von Verträgen, nämlich für den Kaufvertrag, angenommen werden sollten, nicht mehr Schaden als Vortheil bringen würden. Diese Frage müsse nun allerdings bejaht werden. Die Art. 298 bis 301 enthielten nur einzelne abgerissene Sätze aus einem Rechtssysteme, welches, wie das

französische Recht, eine Rücktrittsbefugniß der vorgeschlagenen Art für alle Formen von Verträgen ausgebildet habe. Diese einzelnen Sätze würden nun, wenn die Art. 298—301 genehmiget werden sollten, mitten in ein ganz anderes Rechtssystem, in ein Rechtsganzes hineingetragen, welchem im Wesentlichen ein solches Rücktrittsrecht fremd sei und in welchem die Klage auf Erfüllung des Vertrages sowie auf Schadensersatz wegen deren Verzögerung fast das ausschließliche Rechtsmittel des Kontrahenten bilde. Ein solches Verfahren müßte nothwendig die unheilvollsten Verwirrungen erzeugen. Dies um so mehr, als die einzelnen Sätze nicht einmal für den Kaufvertrag vollständig ausgebildet zu sein schienen. Dieselben seien nämlich nur für den Fall gänzlicher Unterlassung der Erfüllung berechnet, und ließen die Fälle nicht gehöriger Erfüllung, so wie den Fall des Kaufes einer species außer Acht. Der Versuch, die vorgeschlagenen Sätze auch auf den Fall einer theilweisen und nicht gehörigen Erfüllung anwendbar zu machen, werde ergeben, wie wenig dieselben in das übrige System des Handelsgesetzbuches und der ihm zum Grunde liegenden Civilrechte passe. Die Frage, ob bei Aufhebung eines solchen Vertrages eine Rücktradition der bei theilweiser Erfüllung gegebenen Sachen nothwendig sei, wer von der ersten Tradition bis zur endlichen Erledigung der Sache die Gefahr der Waaren zu tragen habe, werde die größten Schwierigkeiten bereiten. Dasselbe sei bezüglich der nach Art. 301 zulässigen purgatio morae der Fall, zumal nicht deutlich erkennbar sei, was man sich unter einem Abgehen vom Vertrage zu denken habe.

Von anderen Seiten wurde dagegen die Beibehaltung der Art. 298 und 299, von welchen in erster Lesung der erstere mit 11 gegen 5 Stimmen, der letztere mit 10 gegen 6 Stimmen angenommen worden sei, und der damit zusammenhängenden Art. 300 und 301 befürwortet und abgesehen von den bereits in erster Lesung geltend gemachten Gründen angeführt, daß gerade mit diesen Artikeln einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen werde, indem über die in denselben behandelten Fragen die höchste Unsicherheit bestehe und gleichwohl mit dem Systeme, wonach ein Rücktritt niemals statthaft sei, dem praktischen Bedürfnisse kein Genüge geschehe, Uebrigens sollten die Artikel 298—301 ebensowohl auf den Kauf einer Spezies als auf den Kauf vertretbarer Sachen Anwendung finden, wie schon aus den in erster Lesung angeführten Beispielen sich ergebe; auch sei der Einwand unrichtig, daß die nicht gehörige Erfüllung ganz außer Acht gelassen sei; vielmehr hätten, wie bereits in erster Lesung hervorgehoben worden, die Art. 298—301 in Anwendung zu kommen, so oft die nicht

gehörige Erfüllung gleich der Nichterfüllung sei; wann dies der Fall sei, erscheine als quaestio facti (vgl. pag. 631 und 632 der Protokolle).

Der Antrag auf Streichung der Art. 298—301 wurde hierauf mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt. Bei der speziellen Diskussion über

Art. 298

wurde von einem Mitgliede folgende Fassung für denselben in Vorschlag gebracht:

b) „Wenn der Käufer mit der Zahlung — — Verkäufer die Wahl, „ob er Zahlung und Entschädigung wegen der verspäteten Zahlung „fordern, oder ob er die Waare in Gemäßheit des Art. 285 für „Rechnung des Käufers verkaufen, oder ob er von dem Vertrage „abgehen will."

Der Herr Antragsteller führte hiefür an, es lasse sich ein dreifaches Recht denken, welches der Verkäufer beim Verzuge des Käufers geltend zu machen ein Interesse haben könne. Dieses dreifache Recht müsse demselben, wie im Antrage geschehen, auch eingeräumt werden. Dabei komme in Betracht, daß der Verkauf der Waaren für Rechnung des Käufers juristisch nicht, wie dies im gewöhnlichen Leben zu geschehen pflege und auch im Entwurfe geschehen zu sein scheine, als ein Abgehen vom Vertrage betrachtet werden dürfe; ein solches Verfahren beruhe vielmehr gerade auf der Aufrechthaltung des Vertrages. Daran, daß dem Verkäufer das Recht eingeräumt würde, einfach vom Vertrage abzugehen, d. i. zu erklären, daß er die Sache so angesehen wissen wolle, als wenn der Vertrag gar nicht geschlossen gewesen, gleich als ob eine Erlöschungsklausel verabredet worden wäre, könne derselbe recht wohl auch ein Interesse haben, indem es ihm unter Umständen wünschenswerther sein könne, schnell und sicher, wenn auch mit einigem Verluste loszukommen, als wenn er das Recht behielte, die Waare auf Rechnung des Käufers zu verwerthen, da er in diesem Falle die Verpflichtung hätte, nachzuweisen, daß er nach Thunlichkeit das Interesse des Käufers gewahrt habe.

Gegen diesen Antrag wurde geltend gemacht, die beiden ersten Alternativen seien selbstverständlich und beziehungsweise bereits in Art. 285 statuirt; das Recht, vom Vertrage abzugehen, führe aber zu weit, es liege darin eine bedenkliche Erschwerung der Folgen des Verzuges. Wer ein Interesse habe, auch diese zuletzt erwähnte Befugniß geltend zu machen, möge sich dieselbe im Vertrage bedingen. Demgemäß wurde die Streichung des Artikels, eventuell die Streichung der letzten Alternative beantragt.

Nach stattgehabter Debatte wurde jedoch der Antrag unter b mit 9 gegen 7 Stimmen angenommen und mit demselben Stimmenverhältniß

sowohl der Antrag auf Streichung des ganzen Artikels als der Antrag auf Streichung der letzten Alternative abgelehnt.

Für den

Art. 299

wurde aus den bei dem vorigen Artikel bereits geltend gemachten Erwägungen folgende Fassung beantragt und mit 9 gegen 7 Stimmen angenommen:

c) „Wenn der Verkäufer mit Lieferung der Waare säumig ist, so hat „der Käufer die Wahl, ob er noch die Lieferung und Entschädigung „wegen der verspäteten Lieferung oder Schadensersatz wegen Nicht„erfüllung fordern, oder vom Vertrage abgehen will."

Art. 300

wurde ohne Diskussion mit 12 gegen 4 Stimmen angenommen.

Für

Art. 301

wurde hierauf folgende Fassung proponirt:

d) „Will der Verkäufer oder Käufer von dem Vertrag abgehen oder der „Käufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder der Ver„käufer die Waare für Rechnung des Käufers verkaufen, so hat er „hievon dem andern Kontrahenten Nachricht zu geben, und zwar, „wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, mit der Aufforderung, das „Versäumte binnen einer bestimmten, den Umständen angemessenen „Zeit nachzuholen."

Zur Erläuterung fügte der Herr Antragsteller bei, er habe in seinem Antrage die Worte: „soweit thunlich" hinweggelassen, da eine Anzeige wohl nie unmöglich sein werde; ferner sei in obiger Fassung vorgeschlagen, statt der in dem Worte: „schleunig" liegenden unbestimmten Vorschrift, eine bestimmtere des Inhaltes anzunehmen, daß der vom Vertrage zurücktretende Kontrahent dem Säumigen eine bestimmte Frist zur Nachholung des Versäumten setzen müsse, deren Angemessenheit nach den Umständen des Falles der Richter zu prüfen haben werde, falls ein Streit über die Angemessenheit der Frist entstände. Selbstverständlich könne es sich nicht darum handeln, daß dem Säumigen unter allen Umständen eine solche Frist gesetzt würde, welche erforderlich wäre, um die Leistung machen zu können, auch wenn für dieselbe noch gar nichts geschehen wäre, also nicht darum, daß z. B. zur Lieferung einer bestellten Maschine nochmals eine zu ihrer Fertigung erforderliche mehrjährige Frist eröffnet werde, sondern nur darum, daß eine purgatio morae nicht doloser Weise unmöglich gemacht werde. Uebrigens solle der Zurücktretende auch an die einmal abgegebene Erklärung, daß er vom Vertrage abgehen wolle, gebunden sein.

An diesem Antrage wurde jedoch hauptsächlich deswegen Anstand genommen, weil er auch auf den Fall ausgedehnt sei, wenn der Käufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder der Verkäufer die Waare für Rechnung des Käufers verkaufen wolle, da kein Grund vorhanden sei, auch diese Rechte von Erfüllung der in Art. 301 statuirten Formvorschriften abhängig zu machen und eine neue Beschränkung zu Art. 285 hinzuzufügen. Deshalb wurde beantragt, die diese Befugnisse betreffenden Sätze aus dem Eingange des Artikels zu streichen.

Von einem Mitgliede wurde beantragt, statt des Satzes: „und zwar, wenn nicht Gefahr — — Zeit nachzuholen," beziehungsweise, wenn es bei der Fassung des Entwurfes belassen würde, statt des Satzes: „und diesem Gelegenheit gegeben — — wirkungslos ist," folgende Bestimmung anzunehmen:

e) „Hat der Verpflichtete vor dem Eintreffen der Rücktrittserklärung „erfüllt, so ist die Erklärung des Rücktrittes wirkungslos."

Zur Motivirung dieses Vorschlages wurde bemerkt, für die Anwendung des Art. 301 werde vorausgesetzt, daß sich der Verpflichtete im Verzuge befinde. Für den Eintritt des Verzuges werde aber wieder verlangt, daß die Leistung des Verpflichteten an einem bestimmten Tage zu machen gewesen, oder daß, wenn dies nicht der Fall wäre, der Verpflichtete gemahnt worden sei. In beiden Fällen sei nicht abzusehen, weshalb dem Letzteren noch eine weitere Frist gesetzt werden solle, indem er unter den erwähnten Voraussetzungen genügende Veranlassung habe, sich vorzusehen und das Versäumte schleunig nachzuholen.

Der zuletzt erwähnte Vorschlag fand aber von mehreren Seiten deshalb Beanstandung, weil er noch weiter gehe und noch strengere Vorschriften enthalte, als der Art. 301 des Entwurfes. Nach diesem Vorschlage könne der Zurücktretende möglicherweise schon am Tage nach der Mahnung den Rücktritt erklären. Ferner werde er zu großen Streitigkeiten über die Statthaftigkeit der purgatio morae führen, wenn die Mahnung oder Rücktrittserklärung sich verspäte und dgl.

Schließlich wurde mit 12 gegen 4 Stimmen der Beschluß gefaßt, aus dem Antrage unter d die den Schadensersatz wegen Nichterfüllung, und den Verkauf der Waare für Rechnung des Käufers betreffenden Sätze zu streichen, mit 9 gegen 7 Stimmen wurde aber hierauf der Antrag unter d ganz abgelehnt. Der Antrag unter e wurde sodann mit 10 gegen 6 Stimmen abgelehnt und Art. 301 des Redaktionsentwurfes, vorbehaltlich einer Revision seiner Fassung durch die Redaktionskommission angenommen. Bei Berathung des

Art. 302

bemerkte derjenige Herr Abgeordnete, welcher den Antrag unter a bei Gelegenheit der allgemeinen Debatte über die Art. 298—302 eingebracht hatte, daß nunmehr in Konsequenz der zu diesen Artikeln gefaßten Beschlüsse selbstverständlich auch dem Verkäufer das Rücktrittsrecht eingeräumt werden müsse. Sodann fügte derselbe hinzu, den Satz: „vorausgesetzt, daß er selbst thatsächlich zu erfüllen bereit war," habe er aus seinem Antrage weggelassen, da er der Meinung sei, daß die fragliche Bestimmung keinen praktischen Werth habe. Endlich sei im zweiten Absatze deutlicher ausgedrückt, was im Entwurfe mit dem Worte: „mindestens" gesagt werden sollte.

Von anderen Seiten wurde jedoch im Hinblicke auf die in erster Lesung vorgebrachten Gründe die Beibehaltung der Bestimmung, daß derjenige Kontrahent, der Schadensersatz fordern wolle, thatsächlich seine Bereitschaft zur Erfüllung bewährt haben müsse, befürwortet und hervorgehoben, daß erfahrungsgemäß dieselbe allerdings eine große praktische Bedeutung, jedenfalls im Waarenhandel habe, indem sie die Veranlassung sei, daß die zu liefernden Waaren an den Bestimmungsort und dessen Markt gebracht würden und die Möglichkeit, blose Differenzgeschäfte in Waaren einzugehen, abgeschnitten werde.

Ein Herr Abgeordneter hielt dafür, man müsse, wenn nicht auf thatsächlicher Bereitschaft zur Erfüllung, doch jedenfalls darauf bestehen, daß Derjenige, der Schadensersatz erlangen wolle, die Erfüllung vom Gegentheile am Erfüllungstage begehrt und darüber, daß diese nicht zu erlangen gewesen, durch einen Notar eine Urkunde habe errichten, einen Protest habe erheben lassen. Dies sei nothwendig, damit der Artikel nicht als eine Sanktionirung der Differenzgeschäfte angesehen und mißbraucht werde. Der eben erwähnte Vorschlag entspreche auch den kundgewordenen Wünschen mehrerer Kaufmannschaften.

Von einer anderen Seite endlich wurde vorgeschlagen, den zweiten Absatz des Artikels deshalb zu streichen, weil er eine gesetzliche Sanktion der Differenzgeschäfte zu enthalten scheine.

Die weitere Diskussion des Artikels wurde jedoch bis zur nächsten Sitzung vertagt.

CLXIX. Sitzung.

Nürnberg, den 19. Februar 1858.

Beim Beginne der heutigen Sitzung, welche der zweite Präsident Herr Dr. Ritter von Raule leitete, wurde zunächst, dem Antrage mehrerer Herren Abgeordneten entsprechend, auf die Berathung der

Art. 298—301

zurückgegangen. Es wurde nämlich von mehreren Mitgliedern bemerkt, bei näherer Erwägung der in der vorigen Sitzung gefaßten Beschlüsse erscheine es, auch wenn man das von der Majorität angenommene Prinzip selbst nicht nochmals in Frage stelle, doch als dringend geboten, einzelne Bestimmungen der eben erwähnten Artikel einer Aenderung zu unterwerfen. Deshalb wurde die in der Anlage A beigedruckte Fassung der genannten Artikel proponirt, und zu deren Begründung angeführt: die jetzige Fassung: „Zahlung und Entschädigung für verspätete Zahlung" führe zu dem Mißverständnisse, als sollte hier über die Folgen der verspäteten Zahlung etwas Neues bestimmt werden; es sei deshalb eine unpräjudizirliche Fassung gewählt worden. Der 3. Absatz sei implicite schon im ersten Absatz enthalten und müsse es als die Absicht der Versammlung gelten, die wieder rückgängig gewordene Uebergabe gleich der noch nicht erfolgten Uebergabe in dieser Beziehung zu behandeln. Die Hauptsache sei, daß dem Verkäufer die Befugniß abgesprochen werden solle, wegen Verzugs des Käufers vom Vertrage abzugehen. Die Verschiedenartigkeit der dem Käufer und der dem Verkäufer obliegenden Leistungen sei in dem ehegestrigen Beschlusse nicht berücksichtiget; eine Waare habe immer nur eine beschränkte Verwendbarkeit und es ließen sich mancherlei Kombinationen denken, unter welchen die verspätete Lieferung der Waare alles Interesse für den Käufer verloren habe. Dagegen habe der Käufer zum Unterschied von dem Tauschgeschäfte nicht seinerseits auch eine Sache zu leisten, sondern den Kaufpreis in Geld zu zahlen; Geld aber als das allgemeine Werthmaß aller Vermögensrechte

habe kein beschränktes und vorübergehendes Interesse. Auch würden die Folgen der Mora ganz ungebührlich erschwert; das bisherige Recht wolle nur verhüten, daß dem Gläubiger der Verzug des Schuldners zum Nachtheile gereiche, während jetzt nach dem ehegestrigen Beschlusse der Verzug von dem Gläubiger zu seiner Bereicherung ausgebeutet werden könne: er werde daher jetzt bei fallender Konjunktur der Waare dieselbe für Rechnung des Käufers, bei steigender Konjunktur der Waare aber dieselbe unter Aufhebung des mit dem Käufer geschlossenen Handels für seine eigene Rechnung verkaufen können. Was aber den Antrag zum Art. 299 betreffe, so komme in Betracht, daß, wer die Uebergabe ablehnen und Schadensersatz fordern dürfe, selbstverständlich sich auf Ablehnung der Uebergabe beschränken könne, sowie daß im Letzteren auch dies liege, daß, wenn er die Uebergabe ablehnen dürfe, ihm auch die Rückforderung des ganz oder theilweise schon gezahlten Kaufgeldes zustehen müsse.

Was nun den ersten Punkt betrifft, durch welchen dieser Antrag von der in voriger Sitzung angenommenen Fassung sich unterscheidet, so ergab sich bald ein allgemeines Einverständniß darüber, daß mit dem Art. 298 nichts Besonderes über die Frage bestimmt werden solle, wie weit die Schadensersatzforderung des Verkäufers für verspätete Zahlung gehe, ob er Verzugszinsen oder ob und unter welchen Voraussetzungen derselbe einen weitergehenden Schaden fordern dürfe, daß also eine Fassung, welche, wie die in der Anlage A, diese Frage ganz unberührt und offen lasse, den Vorzug verdiene. Es wurde deshalb auch beschlossen, den Art. 298 in diesem Punkte entsprechend zu ändern.

Dagegen bestand fortwährend eine Meinungsverschiedenheit darüber, ob dem Verkäufer das Recht zugestanden werden solle, daß er einfach vom Vertrage abgehe, d. i. ohne seinerseits Entschädigung für die verspätete Zahlung zu fordern, die Lieferung der verkauften Waare verweigere, daß er also den Vertrag behandle, als wenn er gar nicht geschlossen gewesen wäre. Mehrere Mitglieder sprachen sich, dem obenerwähnten Antrag entsprechend, gegen dieses Recht aus und führten hiefür, abgesehen von den schon vom Herrn Antragsteller dargelegten, zum Theile noch näher erörterten Gründen, weiter noch an: die Frage, ob man dem Verkäufer das Recht einräumen könne, vom Vertrage abzugehen, sei schon bei den verschiedensten Legislationen in reifliche Erwägung gezogen und bisher immer verneint worden; ein solches Recht habe insbesondere aus dem Grunde die erheblichsten praktischen Bedenken gegen sich, weil im Handelsverkehr selten ein Geschäft für sich allein, sondern in der Regel eine Reihe von Geschäften in Zusammenhang stehe. Der Käufer habe in der Regel mit Rücksicht

auf den Einkauf einer Waare andere Verkäufe geschlossen und Verbindlichkeiten eingegangen, die er mit der eingekauften Waare zu erfüllen gedachte. Wenn nun der Verkäufer blos wegen eines Verzuges des Käufers, der ja nicht immer durch eine Culpa veranlaßt sei, sondern ohne alles Verschulden desselben eintreten könne, z. B. dadurch, daß ein zur Deckung des Kaufschillings eingesandter Wechsel unvermuthet Mangels Zahlung protestirt werde, vom Vertrage zurücktreten dürfe, so werde hiedurch eine unlösbare Verwirrung, jedenfalls ein ganz unverhältnißmäßiger Nachtheil für den Käufer entstehen.

Für das in Frage stehende Recht wurde aber geltend gemacht: wenn sich auch nicht läugnen lasse, daß die Lage des Verkäufers nicht ganz gleich der des Käufers sei, indem der letztere bei Erfüllung des Vertrages eine Waare, d. i., ein Spekulationsobjekt erhalten solle, das bei verspäteter Lieferung für ihn möglicher Weise gar keinen oder doch einen beträchtlich verminderten Werth habe, während dem ersteren der Preis derselben, also etwas Fixirtes, ein allgemeiner Werthmesser zugedacht sei, dessen Werth sich gleich bleibe, so lasse sich doch nicht verkennen, daß das Geld ein Mittel zur Spekulation sei, daß es im Handel sehr oft gleichsam zur Waare, zu einem Spekulationsobjekt werde. Der Kaufmann rechne sehr oft auf das sichere Eingehen einer Summe Geldes, um sich derselben zu weiteren Spekulationen zu bedienen, die ihm bei verspätetem Eingehen derselben unmöglich würden. Mit Rücksicht hierauf erscheine das in Frage stehende Recht des einfachen Rücktrittes vom Vertrage auch für den Verkäufer als ein dringendes Bedürfniß, damit er anderweitig über die Waare verfügen und sie schnell in Geld umsetzen könne. In solchen Fällen schütze das Recht, die Sache für Rechnung des Käufers zu verwerthen, das Interesse des Kaufmanns nicht immer in ausreichender Weise, denn er komme dadurch nicht für alle Zeit von der Sache los; er habe dann immer noch die Verpflichtung, dem Käufer Rechenschaft zu geben und die Beobachtung möglichster Sorgfalt zu beweisen. Die gefürchteten Nachtheile des Rechts eines einfachen Rücktritts seien auch keineswegs so bedeutend, als man von der anderen Seite zu befürchten scheine. Denn abgesehen davon, daß der Käufer im Falle eines solchen Rücktrittes leichter davon komme, als wenn die Waare für seine Rechnung verkauft werde, weil er in diesem Falle noch für einen Mindererlös verhaftet bleibe, so sei eine Spekulation des Verkäufers auf Kosten des Käufers deshalb kaum möglich, weil im Artikel 301 vorgeschrieben worden, daß dem letzteren vom beabsichtigten Rücktritt Nachricht und zur Nachholung des Versäumten Gelegenheit gegeben werde. Dadurch werde ein Verfahren, welches den Käufer der

Mittel zur Erfüllung seiner anderweitigen Verpflichtungen unvermuthet berauben würde, unmöglich gemacht und ihm die Möglichkeit gegeben, etwaige Spekulationen des Verkäufers auf seine Kosten zu vereiteln. Von dem Rechte des Rücktritts werde voraussichtlich nur in den Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen der Preis der Waare ziemlich gleich geblieben sei; denn wenn dieselbe im Werthe erheblich gesunken sei, so werde der Verkäufer nicht zurücktreten wollen, und wenn die Waare gestiegen sei, werde der Käufer schon bemüht sein, auf die Androhung des Rücktritts moram zu purgiren.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag, das Recht des einfachen Rücktritts dem Verkäufer zu versagen, mit 11 gegen 5 Stimmen abgelehnt; dagegen mit 13 gegen 3 Stimmen die Streichung des Absatzes 2 dieses Artikels beschlossen.

Bei Diskussion des

Art. 299

wurde der Antrag in der Anlage A, soweit er diesen Artikel betrifft, mit Rücksicht auf die mit großer Majorität erfolgte Ablehnung des Antrages zu Art. 298 zurückgezogen.

Es ergab sich jedoch bei diesem Artikel das weitere Bedenken, ob es angemessen sei, dem Käufer ein dreifaches Recht ausdrücklich einzuräumen. Man hob hervor: Allerdings müsse der Käufer das Recht haben, auf Erfüllung und Entschädigung wegen der Verspätung derselben zu bestehen, oder die verspätete Erfüllung abzulehnen und Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Aber es sei kein Grund vorhanden, ausdrücklich beizufügen, daß er auch ohne Schadensersatz vom Vertrage abgehen dürfe, denn dies sei auch nichts Anderes als eine Ablehnung der Erfüllung. Das verstehe sich von selbst, daß derjenige, der ablehnen und Entschädigung ansprechen dürfe, dies auch ohne Entschädigung thun, daß er auf Schadensersatz verzichten könne. Das Letztere sei als das minus in dem Ersteren enthalten, eine ausdrückliche Erwähnung des einfachen Rücktritts aber könne zu Mißverständnissen führen.

Hiegegen wurde geltend gemacht, das Recht des einfachen Rücktritts sei nicht etwa ein minus der Ablehnung der Erfüllung gegen Entschädigung, sondern juristisch etwas ganz Anderes, Letzteres beruhe gerade auf Aufrechthaltung des Vertrages, Ersteres auf dessen Aufhebung. Aber auch praktisch sei Beides nicht gleich. Denn wer vom Vertrage abgehe, habe ein Recht, das wegen desselben Gegebene zurückzufordern; und das könne möglicherweise mehr als der Schadensersatz betragen, der bei Aufrechthaltung des Vertrages mit der Klage aus dem Kontrakte erreichbar sei. Wenn z. B.

eine Waare um 1500 gekauft, inzwischen aber auf 1000 gefallen sei, so betrage der Schaden im Falle der Nichterfüllung nur 1000, bei Aufhebung des Vertrages gehe die Forderung des Käufers aber auf die geleisteten 1500.

Da sich indessen durch die Debatte ergab, daß von keiner Seite das Recht der Rückforderung des Gegebenen beanstandet werde, daß vielmehr diejenigen Mitglieder, welche in dem zuerst angeführten Sinne sich aussprachen, der Meinung waren, daß das Recht der Zurückforderung in dem Rechte auf Schadensersatz enthalten sei, wurde, um nach jeder Richtung zu genügen, der Vorschlag gemacht, im Art. 299 zu setzen:

„— — vom Vertrage abgehen und Schadensersatz oder Rückgabe „des von ihm Geleisteten fordern will."

Von einer andern Seite aber wurde proponirt, zu setzen:

„— — oder ob er unter Rückforderung des etwa Geleisteten vom „Vertrage abgehen und Schadensersatz fordern will."

Der erste dieser Anträge wurde mit 13 gegen 3 Stimmen abgelehnt, der letztere mit 11 gegen 5 Stimmen angenommen. Die Erledigung des

Art. 301

wurde bis nach Feststellung des Art. 302 vorbehalten. Zum eben erwähnten

Art. 302

waren seit der vorigen Sitzung die in den Anlagen B und C beigedruckten Anträge eingebracht und den Mitgliedern zugestellt worden. Da der Antrag in der Anlage B nicht allein auf diejenigen Waaren sich erstrecken sollte, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, sondern auf alle Waaren ohne Unterschied, wenn sie nur zu einer festbestimmten, pünktlich gemeinten Zeit geliefert werden sollten, wurde zuerst die Vorfrage besprochen, ob man Bestimmungen in dem zuletzt erwähnten, ausgedehnteren Sinne treffen oder sich auf den Gegenstand von Art. 302 des Entwurfes beschränken solle.

Für die weitere Auffassung wurde geltend gemacht, die Bestimmungen der Art. 298—301, nach welchen eine purgatio morae zugelassen und zu diesem Zwecke vor Geltendmachung des Rücktrittsrechtes von dem Nichtsäumigen eine Anzeige an den Säumigen verlangt werde, paßten für solche Fälle nicht, in denen ein festbestimmter, präcise gemeinter Zeitpunkt oder eine eben solche Frist für die Erfüllung verabredet worden. Der Art. 302, nach welchem eine vorherige Anzeige nicht erforderlich und eine purgatio morae nicht zulässig sei, müsse deshalb auf alle solche Fälle ohne Unterschied der Waaren ausgedehnt werden, außerdem werde das Gesetzbuch eine fühlbare Lücke enthalten. Wenn Art. 302 in seiner jetzigen Beschränkung

stehen bleibe so werde man allgemein die Sache so ansehen, daß dadurch die reinen Differenzgeschäfte gesetzlich sanktionirt würden, was doch nicht in der Absicht der Versammlung liege.

Bei der Abstimmung wurde durch die entscheidende Stimme des Herrn Präsidenten beschlossen, dem Art. 302 im Sinne des Antrages in der Anlage B eine weitere Ausdehnung zu geben.

Bei der Berathung der einzelnen Punkte wurde zunächst zu Ziffer 1 der Anlage B anerkannt, daß in Konsequenz des früheren Beschlusses die Worte: „vom Vertrage abgehen," in ähnlicher Weise gefaßt werden müßten, wie dies zu Art. 299 geschehe. Hierauf machte einer der Herren Abgeordneten bemerklich, daß der jetzige Vorschlag in Verbindung mit den Art. 298 und 299 zu der Ansicht verleiten könne, als ob verschiedene Bestimmungen für den Fall der gewöhnlichen Säumniß bezweckt würden, je nachdem der Verzug durch Mahnung oder durch Ablauf des Erfüllungstages eintrete. Es wurde jedoch hiergegen zur Erläuterung bemerkt, daß mit: „festbestimmte Zeit, festbestimmte Frist" eine ganz präcise, fixe Zeitbestimmung gemeint sei, wobei nach der supponirten Intention der Parteien der Säumige auf Abnahme der verspäteten Leistung nicht weiter mit Sicherheit rechnen könne. Sodann wurde von einem Mitgliede anheimgegeben, zur Vermeidung von Mißverständnissen und, um Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Artikels außer Zweifel zu setzen, statt: „Der Verkäufer nicht erfüllt hat," zu setzen: „der Verkäufer mit der Lieferung im Verzuge ist." Mit dieser Modifikation wurde die Ziffer 1 der Anlage B mit 12 gegen 3 Stimmen angenommen.

Zu Ziffer 2 wurde die Streichung beantragt und hervorgehoben, mit Unrecht werde das Recht der Käufers, eine effektive Erfüllung des Kauf-Vertrages zu verlangen, in Ziffer 2 von Beobachtung einer besondern Form abhängig gemacht. Das Natürliche sei, daß der Käufer unter dem Verzuge des Verkäufers nicht leide, daß er also nichts weiter zu thun brauche, um sein ursprüngliches Recht aus dem Vertrage zu bewahren, sondern nur, daß er das Recht erhalte, die vom andern Kontrahenten verzögerte Leistung abzulehnen. Der Inhalt der Ziffer 2 scheine von der Ansicht auszugehen, daß in den im Antrage vorausgesetzten Fällen die vertragsmäßig festgesetzte Zeit von der Lieferung selbst untrennbar sei, daß, wer eine Lieferung zu einem bestimmten Termine wolle, dieselbe überhaupt später nicht mehr brauchen könne. Die Konsequenz einer solchen Anschauung, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, sei aber nicht die Vorschrift der Ziffer 2,

sondern eine Bestimmung, wie sie der zweite Absatz der Anlage C enthalte. Es lasse sich aber nicht verkennen, daß die eben erwähnte Grundanschauung keineswegs die allgemein gangbare sei; man sei keineswegs gewohnt, die hier zur Sprache gebrauchten Kaufverträge so auszulegen, als wenn die Lieferung und Zeitbestimmung immer untrennbar zusammenhingen, vielmehr werde eine solche Auffassung des Vertrages immer die Ausnahme bilden. Regelmäßig sei die Zeitbestimmung im Interesse des Käufers beigefügt, und es folge daraus, daß dieser eine spätere Lieferung zwar zurückweisen könne, keineswegs aber sein kontraktliches Recht auf Lieferung besonders zu wahren habe. Demgemäß müsse man es auch für ganz unzweifelhaft halten, daß ungeachtet des Ablaufs der fixen Zeit der Käufer das Recht, auf Erfüllung zu dringen, unverkürzt behalte. Zur Unterstützung dieser Ausführungen wurden mehrere Beispiele angeführt, und durch dieselben zu zeigen versucht, zu welchen unpraktischen Folgen die Bestimmung der Ziffer 2 führen müsse, wenn der Käufer es bei Eingehung des Vertrages auf eine effektive Erfüllung und nicht auf ein bloses Differenzgeschäft abgesehen gehabt habe. Von einem Herrn Abgeordneten wurde noch hinzugefügt, die Vorschrift der Ziffer 2 sei nur bei Verkäufen solcher Waaren am Platze, welche am Orte der Erfüllung einen Börsen- oder Marktpreis hätten, weil bei solchen Waaren der Käufer jeden Augenblick in der Lage sei, seinen Bedarf durch anderweitige Ankäufe zu decken.

Für die Beibehaltung der Ziffer 2 wurde aber angeführt, der Antrag in der Anlage B gehe gleich dem Art. 299 davon aus, daß der Käufer ein dreifaches Recht habe; damit nun der Verkäufer darüber nicht im Unklaren bleibe, welches Recht der Käufer zu üben gedenke, damit Letzterer nicht auf unbestimmte Zeit hinaus auf Kosten des Ersteren spekuliren könne, um schließlich bei ganz veränderten Umständen zum Nachtheile des Verkäufers sein Wahlrecht zu üben, sei es billig, vom Käufer die Abgabe einer Erklärung über seine Wahl zu verlangen. Da aber ein eigentliches Interesse an dieser Erklärung nur dann bestehe, wenn eine effektive Erfüllung verlangt werde, da nur in diesem Falle der Verkäufer besondere Vorkehrungen zu treffen habe, so sei die Pflicht der Erklärung auch nur auf diesen Fall im Antrage beschränkt worden. Wenn aber Ziffer 2 einfach gestrichen werde, so werde man wahrscheinlich annehmen, daß der Käufer das Recht, auf Erfüllung zu bestehen, überhaupt nicht habe, und unter dieser Voraussetzung enthalte Ziffer 1 die Statuirung des reinen Differenz-Geschäftes; denn der Käufer habe dann nie das Recht, auf Erfüllung zu klagen, weder vor der vertragsmäßig gesetzten Zeit, noch nachher;

der Verkäufer brauche also, um den Kauf in ein Differenzgeschäft aufzulösen, nur die Erfüllung zu unterlassen.

Von einem Herrn Abgeordneten, welcher der Ansicht war, daß das Recht des Käufers, auf der effektiven Erfüllung zu bestehen, selbstverständlich sei, daß aber allerdings in dieser Beziehung leicht ein Mißverständniß entstehen könne, wenn Ziff. 2 einfach gestrichen würde, indem dieses Recht im Art. 299 ausdrücklich angeführt sei, hier aber unerwähnt bleibe, wurde der Vorschlag gemacht, in Ziff. 1 einzuschalten: „unbeschadet seines Rechts, die Lieferung zu verlangen," oder: „sofern er die Lieferung nicht vorzieht." Als eine stillschweigende Konsequenz dieser Einschaltung wurde dabei mehrfach hervorgehoben, daß sich der säumige Verkäufer, wenn er nicht in die Hand des Käufers gegeben sein wolle, bei diesem zu erkundigen habe, welches Recht er zu üben gedenke. Der Bemerkung eines Mitgliedes, man müsse im Hinblicke auf diese Konsequenz dem Käufer jedenfalls das zur Pflicht machen, daß er sich auf Befragen des Verkäufers über seine Wahl erklären müsse, wurde eine Folge nicht gegeben.

Ein Mitglied beantragte, die Ziffer 2 beizubehalten und nur statt: „nach Ablauf" „vor Ablauf" zu setzen.

Schließlich wurde mit 14 gegen 1 Stimme der zuletzt erwähnte Antrag abgelehnt, mit 12 gegen 3 Stimmen die Streichung der Ziffer 2 beschlossen und mit 15 Stimmen der Beschluß gefaßt, in Ziffer 1 einzuschalten: „soferne er die Lieferung nicht vorzieht."

Ziffer 3 der Anlage B wurde angenommen und nur der Redaktions-Kommission anheimgegeben, etwa nach dem Vorgange in dem Antrage zu den Art. 298—302 unter lit. a des vorigen Protokolles, deutlicher hervorzuheben, was mit dem Ausdrucke: „mindestens" gemeint sei.

Zu Ziffer 4 und 5 wurde aus demselben Grunde, wie bei der entsprechenden Stelle der Ziffer 1, statt: „die Zahlung nicht leistet" zu setzen beschlossen: „im Verzuge ist". Da im Laufe der Debatte hervorgehoben wurde, daß die Ziffern 4 und 5 die den Ziffern 1 und 2 korrespondirenden Bestimmungen für die Rechte des Verkäufers enthielten und demzufolge die für Streichung der Ziffer 2 angeführten Gründe auch für Streichung der Ziffer 5 sprächen, wurde mit 14 gegen 1 Stimme die Streichung der Ziffer 5 und der Antrag, in Ziffer 4 einzuschalten: „soferne er die Erfüllung nicht vorziehen sollte," zum Beschlusse erhoben.

Ziffer 6 wurde ohne Widerspruch angenommen, dagegen wurde mit 9 gegen 6 Stimmen die Streichung der Ziffer 7 beschlossen, da man der Meinung war, daß ihr Inhalt nur dann im Gesetze eine Stelle hätte finden können, wenn die dem Antrage in der Anlage B zum Grunde

liegende Anschauung in Betreff der Untrennbarkeit von Zeitbestimmung und Lieferung die Genehmigung der Versammlung erlangt haben würde.

Da durch die bisherigen Beschlußfassungen der größte Theil der nach Maßgabe der Anlage A bezüglich des

Art. 301

erhobenen Bedenken erledigt war, wurde es rücksichtlich dieses Artikels bei dem in der vorigen Sitzung gefaßten Beschlusse belassen und nur noch auszudrücken beschlossen, daß der Artikel auch in denjenigen Fällen nicht zur Anwendung komme, in welchen schon nach der Natur des Vertrags eine purgatio morae als ausgeschlossen zu gelten hätte.

Von Seiten desjenigen Mitgliedes, welches den Antrag in der Anlage C eingebracht hatte, wurde hierauf proponirt, diesen Antrag als einen Zusatzartikel zum Art. 302 anzunehmen, da sein Inhalt, der nur diejenigen Waaren zum Gegenstande habe, welche an dem Erfüllungsorte einen Börsen- oder Marktpreis hätten, der allgemeinen Rechtsanschauung des Handelsstandes entspreche und zwar unzweifelhaft auch rücksichtlich derjenigen Geschäfte, welche in der Absicht, eine Lieferung der Waaren zu erlangen, geschlossen worden seien. Wenn man dem Handelsstande zumuthe, auch diese Geschäfte nach den bis jetzt beschlossenen Bestimmungen von Art. 302 zu behandeln, so werde dies Anstoß erregen und ein dringendes Bedürfniß unbefriedigt gelassen.

Der Antrag wurde jedoch mit 14 gegen 1 Stimme abgelehnt, weil man auf Seiten der Majorität der Meinung war, daß der nunmehr beschlossene Art. 302 für alle ernstlich auf Erfüllung gerichteten Börsen-Geschäfte ausreiche, und der Antrag in der Anlage C unzweifelhaft zugleich die Differenz- und Wettgeschäfte rechtlich sanktioniren würde.

Auf den Antrag eines Herrn Abgeordneten wurde hiernächst auf die Berathung des

Art. 255

des Entwurfes, resp. der dazu beantragten und angenommenen Modifikationen zurückgegangen. Die nach Maßgabe der Berathungen in Prot. Seite 1324 — 1332 von der Versammlung genehmigten Bestimmungen waren nämlich in der Sitzung vom 6. Februar 1858, soweit sie hierher gehören, rücksichtlich ihrer Redaktion in der Weise festgestellt worden, wie sie in Anlage D beigedruckt sind.

Von einem Herrn Abgeordneten wurde nun beantragt, die Redaktion dieser Bestimmungen in folgender Weise umzugestalten:

Art. 255. (Art. 254 a.)

„Ein von einem Kaufmanne auf Grund einer Anweisung dem „Assignatar geleistetes Zahlungsversprechen ist gültig.“

„Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und unterschriebene „Annahmeerklärung gilt als ein dem Assignatar geleistetes Zahlungs-„Versprechen."

Art. 256. Abs. 3. (Art. 255.)

„Wer eine solche Anweisung acceptirt, ist dem Assignatar und den „Indossataren zur Erfüllung verpflichtet.

„In Betreff dieses Acceptes gelten die Bestimmungen des Art. 21 „der allgemeinen deutschen Wechselordnung."

Zur Unterstützung dieses Vorschlags wurde geltend gemacht:

Die jetzige Fassung („ausgestellt") lasse es mindestens zweifelhaft erscheinen, ob auch eine mündliche Annahme und die Annahme einer mündlichen Anweisung für wirksam erklärt werden solle, während doch die Absicht der Versammlung in der Debatte unzweifelhaft dahin gegangen sei, daß auch mündliche Zahlungsversprechen Wirksamkeit haben sollten.

Abs. 2 sei deswegen zu Art. 255 (254 a) hinzugefügt, weil man zweifeln könnte, ob das Wort: „angenommen," welches an sich ja nur eine Uebernahme des Zahlungsauftrags des Assignanten enthalte, als Zahlungsversprechen an den Assignatar, oder (nach den Worten des Redaktionsentwurfes) als demjenigen gegenüber, zu dessen Gunsten die Anweisung ausgestellt ist, erfolgte Annahme gelten solle, und ob nicht etwa ein Gegenbeweis, daß die Annahme auf die Präsentation durch den Assignanten und nur diesem gegenüber erfolgt sei, nachgelassen werden könne. Durch die Fassung des Abs. 3 des Art. 256 solle der Streitfrage vorgebeugt werden, ob der Acceptant einer Ordre-Anweisung blos durch das Accept und abgesehen von etwaigen Verpflichtungen aus dem der Anweisung zum Grunde liegenden Verhältnisse auch dem Assignanten gegenüber wie der Acceptant eines Wechsels dem Trassanten zur Erfüllung verpflichtet sei, oder nicht. Die negative Entscheidung dieser Frage dürfte wohl in der Intention der Versammlung liegen.

Auch der oben vorgeschlagene Abs. 4 zu Art. 256 (255) werde der Ansicht der Versammlung entsprechen.

Nach kurzer Debatte, in welcher namentlich hervorgehoben wurde, daß die zu Art. 255 (254 a) geltend gemachten Bedenken nicht für begründet erachtet werden könnten, indem die Statuirung des Rechtssatzes genüge, ohne daß es erforderlich sei, auf Einzelheiten rücksichtlich seiner Anwendung einzugehen, in welcher aber in sachlicher Beziehung die Ansicht des Herrn Antragstellers auch in soweit, als sie den ersten Absatz vom Art. 254 a betraf, keine Beanstandung fand, wurde der Fassungsvorschlag zu dem

eben erwähnten Absatz 1 des Art. 254 a mit 9 gegen 7 Stimmen abgelehnt, Abs. 2 aber mit 11 gegen 5 Stimmen angenommen, dabei jedoch anerkannt, daß er sich nur auf die von Kaufleuten gegebenen Zahlungs-Versprechen beziehe, deren der Absatz 1 erwähne.

Die Anträge zu Art. 256 (255) wurden, und zwar Abs. 3 mit 9 gegen 7 Stimmen und Abs. 4 mit allen Stimmen abgelehnt, da man jede Verweisung auf das Wechselaccept hier vermeiden wollte, um eine analoge Anwendung der über das letztere aufgestellten Bestimmungen auszuschließen. Dagegen wurde in Abs. 3 der Anlage D zu setzen beschlossen: „ist demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist und seinen Nachfolgern zur Erfüllung verpflichtet."

Anlage A.

Anträge

zu den Artikeln 298 bis 301.

Art. 298 Abs. 2 dahin zu fassen:

I. „Wenn der Käufer — — die Wahl, ob er den Käufer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anhalten, oder ob er sich durch einen „Weiterverkauf der Waare in Gemäßheit des Art. 285 für Rechnung „des Käufers decken will; im letzten Falle bleibt ihm die Nachforderung des ungetilgt gebliebenen Theils seiner Ansprüche an den „Käufer vorbehalten."

Absatz 3 zu streichen, eventuell zu sagen:

„Die Befugniß zum Weiterverkauf steht dem Verkäufer nur zu, wenn „die Waare noch nicht übergeben, oder wenn die bereits erfolgte „Uebergabe wieder rückgängig gemacht ist."

Art. 299 dahin zu fassen:

II. „Wenn — — die Wahl, ob er den Verkäufer zur Erfüllung „seiner Verbindlichkeiten anhalten, oder ob er die Uebergabe ablehnen „und Ersatz des ihm erwachsenen Schadens verlangen will."

Art. 300 in der Redaktion auf den Fall des Art. 299 zu beschränken.

Art. 301 dahin zu fassen:

IV. „Will der Käufer die verspätete Uebergabe ablehnen, so hat der „Käufer dies, sofern er seinen desfallsigen Entschluß dem Verkäufer „nicht schon beim Handelsabschlusse ausdrücklich oder stillschweigend „zu erkennen gegeben hat, oder sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, 2c." wie im Entwurfe.

Zu Art. 285 wäre eine vorgängige Androhung nicht zu fordern, wenn der sofortige Weiterverkauf bedungen ist, oder wenn Gefahr im Verzuge für die Deckung des Käufers ist.

Anlage B.

Antrag.

Art. 302.

1) Ist bedungen, daß die Waare zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert werden solle, so kann, wenn zu der bestimmten Zeit oder binnen der bestimmten Frist der Verkäufer nicht erfüllt hat, der Käufer ohne weitere Erklärung entweder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrage abgehen.

2) Will er auf der Lieferung bestehen, so hat er davon ohne Verzug nach Ablauf der bestimmten Zeit oder Frist dem Verkäufer Nachricht zu geben, widrigenfalls dieser von der Verpflichtung zur Lieferung frei ist.

3) Den Betrag des Schadens wegen Nichterfüllung bildet, wenn die Waare einen Börsenpreis oder Marktpreis hat, mindestens die Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Börsenpreise oder Marktpreise zur Zeit und am Orte der geschuldeten Lieferung.

4) Ist bedungen, daß die Waare zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist gegen Zahlung des Kaufpreises geliefert werden solle, so kann, wenn zu der bestimmten Zeit oder binnen der bestimmten Frist der Käufer die Zahlung nicht leistet, der Verkäufer ohne weitere Erklärung vom Vertrage abgehen.

5) Will er auf der Erfüllung bestehen, oder die Waare nach Maßgabe des Art. 285 für Rechnung des Käufers verkaufen lassen, so hat er davon ohne Verzug nach Ablauf der bestimmten Zeit oder Frist dem Käufer Nachricht zu geben.

6) Jeder Kontrahent ist berechtigt, zum Beweise des Verzuges des andern Theiles, auf Kosten desselben einen Protest erheben zu lassen.

7) Hat keiner der Kontrahenten der ihm obliegenden Verpflichtung genügt, so steht dies einem Rücktritt beider Theile vom Vertrage gleich.

Anlage C.

Art. 302.

Ist die Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen, die am Lieferungs-Orte einen Börsen- oder Marktpreis haben, an einem bestimmten Tage oder in einer festbestimmten Frist bedungen, so muß die Erfüllung an diesem Tage oder in dieser Frist gefordert werden.

Wird auf die Aufforderung nicht erfüllt, so löst sich dadurch der Vertrag in die Verpflichtung des Nichterfüllenden zum Schadensersatze auf.

Daß der Aufforderung nicht genügt worden, oder der Aufzufordernde an dem Orte nicht anzutreffen war, kann durch Protest festgestellt werden.

Den Betrag des Schadens bildet die Differenz zwischen dem vertragsmäßigen Kaufpreise und dem Börsen- oder Marktpreise an dem zur Lieferung bestimmten Tage und Orte. Eine höhere Entschädigung kann nur gefordert werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart war, oder wenn der Käufer nachweist, daß die unterbliebene Lieferung der Waare ihm auf Grund der am Tage der Aufforderung bestehenden Verhältnisse einen höheren Schaden verursacht oder einen höheren Gewinn entzogen hat und er die Waare an diesem Tage am Orte nicht anderwärts anschaffen konnte.

Ist im Falle der Nichterfüllung von keinem der Kontrahenten an dem bestimmten Tage oder in der bestimmten Frist die Aufforderung zur Erfüllung ergangen, so steht dies einem Rücktritt beider Theile von dem Vertrage gleich.

Anlage D.

Art. 255. (Art. 254 a.)

Ein Kaufmann, welcher eine auf ihn ausgestellte Anweisung (Assignation) gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, angenommen hat, ist demselben zur Erfüllung verpflichtet.

Art. 256. (Art. 255.)

Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über einseitige Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen ausgestellt sind, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten.

Zur Gültigkeit der Urkunde oder des Indossaments ist nicht erforderlich, daß sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekenntniß der Valuta enthalten.

Wer eine solche Anweisung acceptirt hat, ist zur Erfüllung verpflichtet.

CLXX. Sitzung.

Nürnberg, den 20. Februar 1858.

In der heutigen Sitzung wurden unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule zunächst die Fassungsvorschläge der Redaktionskommission bezüglich der bisherigen Beschlüsse zu den Artikeln 239, 245, 250, 259—262, 263—279 entgegengenommen, geprüft und die Redaktion dieser Artikel festgestellt. Hiebei kamen noch folgende, die materielle Seite der Sache betreffende Berathungen und Beschlußfassungen vor.

Vor Allem wurde folgender Zusatz zum

Art. 239

genehmiget:

„In allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche eine solidarische „Verpflichtung auferlegt wird, steht dem Solidarschuldner die Einrede „der Theilung oder der Vorausklage nicht zu."

Dabei wurde anerkannt, daß in Folge der Aufnahme dieses Zusatzes dieselbe Bestimmung da, wo sie für einzelne Fälle im Gesetzbuche statuirt ist, in Wegfall zu kommen habe. Ferner entschied man sich für Beibehaltung des ersten Absatzes von Art. 239 neben diesem Zusatze, um hervorzuheben, daß die Bestimmung in Frage auch von allen Handels-Geschäften gelte, indem mit dem obigen Zusatze die nicht zu den Handels-Geschäften zu rechnenden, im Gesetzbuche geregelten Verhältnisse getroffen würden. Zum

Art. 245

wurde beschlossen, die Fassung analog der des Art. 239 zu halten und der Verzugszinsen neben den gesetzlichen Erwähnung zu thun, da beide im allgemeinen preußischen Landrechte von einander unterschieden würden und somit sonst in den Ländern dieses Rechtes Zweifel entstehen könnten, ob der Art. 245 auch für Verzugszinsen gelte.

Von Seiten der Redaktionskommission war ferner beantragt worden, nach

Art. 261

folgende Bestimmung als einen neuen Artikel einzuschalten:

„Der Gläubiger, welchem ein Faustpfand an einem indossablen „Papier mittelst Indossaments (Art. 259 Ziff. 2) bestellt worden „ist, kann sich aus demselben ohne Beobachtung der in den vorher-„gehenden Artikeln vorgeschriebenen Formen bezahlt machen."

„Er ist jedoch verpflichtet, wenn dies geschehen, den Schuldner, „soweit es thunlich, sofort hievon zu benachrichtigen. Bei Unter-„lassung der Anzeige ist er zum Schadensersatze verpflichtet."

Man hielt diesen Zusatz deshalb für erforderlich, weil das Indossament so weit gehende Rechte verleihe, daß eine Bestimmung, wie die vorgeschlagene, unvermeidlich erscheine, und weil es im Handelsverkehre faktisch unmöglich sei, auf Beobachtung der für die Realisirung der Pfänder vorgeschriebenen Formalitäten bei Realisirung indossabler Papiere zu bestehen. Da dieser letzte Grund bei Papieren auf den Inhaber nicht vorliege, hielt man dafür, daß der Vorschlag auf diese der Waare ähnlichen, also auch gleich derselben zu behandelnden Werthpapiere nicht ausgedehnt werden dürfe.

Nach kurzer Diskussion wurde dieser Antrag zum Beschlusse erhoben.

Dem Beschlusse der Versammlung in der Sitzung vom 3. Februar entsprechend (Prot. S. 1336 Abs. 3) hatte die Redaktionskommission folgende Bestimmung als Zusatzartikel zu Art. 261 in Vorschlag gebracht:

„Durch die vorhergehenden Artikel werden die den öffentlichen „Pfandanstalten, Kreditinstituten oder Banken durch Gesetze, Verordnungen oder Statuten verliehenen besonderen Rechte in Betreff „der Bestellung und Veräußerung von Pfändern nicht berührt.

„Ingleichen können die in den einzelnen Staaten geltenden Be„stimmungen, welche für die Bestellung oder für die Veräußerung „von Faustpfändern leichtere Formen gewähren, als in den vorhan„denen Artikeln vorgeschrieben sind, auch für die Bestellung oder „Veräußerung von Faustpfändern unter Kaufleuten für Forderungen „aus Handelsgeschäften angewendet werden."

Es wurden aber von einem Mitgliede Bedenken darüber erhoben, ob durch die Bestimmung in Abs. 2 in der Praxis nicht viele Streitigkeiten darüber entstehen würden, welche Bestimmungen der Civilgesetzgebungen leichter und welche beschwerlicher als die des Handelsgesetzbuches seien, und ob man den Absatz 2 nicht am Ende dahin auszulegen versuchen werde, daß man einzelne günstigere Bestimmungen der Civilgesetzgebungen von den mit ihnen zusammenhängenden lostrennen und mit dem Systeme des Handelsgesetzbuchs verbinden dürfe; deshalb wurde beschlossen, eine Fassung zu wählen, welche diese Zweifel beseitigen und hervorheben würde, daß die Bestimmungen der Civilgesetzgebungen nicht aus ihrem Zusammenhange gerissen werden könnten und daß es dem Gläubiger anheimgegeben sei, zwischen dem Systeme des Handelsgesetzbuchs und dem des betreffenden allgemeinen Civilrechts zu wählen, je nachdem ihm das eine oder das andere mehr Erleichterungen zu bieten scheine. Demgemäß wurde für den Absatz folgende Fassung genehmigt:

„Imgleichen wird durch die Bestimmungen dieser Artikel nicht aus„geschlossen, daß die Bestellung oder Veräußerung eines Faustpfandes „unter Kaufleuten für Forderungen aus Handelsgeschäften rechtsgültig „geschehen könne, wenn dabei die in dem einzelnen Staate für diese „Rechtsgeschäfte geltenden Bestimmungen beobachtet sind."

Für den

Art. 262

hatte die Redaktionskommission folgende Fassung proponirt:

„Ein Kaufmann hat wegen der fälligen Forderungen, welche ihm „gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen

„beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht „an allen beweglichen Sachen und Werthpapieren des Schuldners, „welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen „Besitz gekommen sind, sofern er dieselben noch in seinem Gewahrsam „hat oder sonst, insbesondere vermittelst Konnossemente, Ladescheine „oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen."

„Dieses Recht tritt jedoch nicht ein, wenn die Zurückbehaltung der „Gegenstände der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, „in einer bestimmten Weise mit denselben zu verfahren, widerstreiten „würde."

„Dieses Zurückbehaltungsrecht besteht selbst für die nicht fälligen „Forderungen, wenn der Schuldner erweislich unsicher geworden ist. „In diesem Falle steht auch die Uebernahme der Verpflichtung, in „einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, dem „Zurückbehaltungsrechte nicht entgegen, sofern die Umstände, aus „welchen die Unsicherheit des Schuldners hervorgeht, erst nach der „Uebernahme der Verpflichtung eingetreten oder dem Gläubiger bekannt „geworden sind. Der Gläubiger ist verpflichtet, von der Ausübung „des Zurückbehaltungsrechts den Schuldner ohne Verzug zu benach„richtigen. Er ist befugt, wenn ihn dieser nicht rechtzeitig in anderer „Weise sichert, durch Klage bei dem für ihn selbst zuständigen Gericht „gegen den Schuldner verordnen zu lassen, daß die Sachen bei Fällig„keit der Forderung verkauft werden; er kann sich aus dem Erlöse „vor den anderen Gläubigern des Schuldners befriedigen. Der „Gläubiger hat diese Rechte auch gegenüber der Konkursmasse des „Schuldners."

„Die in diesem Artikel dem Gläubiger gegebenen Rechte treten „nicht ein, soweit die Parteien hierüber ausdrücklich oder stillschweigend „übereingekommen sind.

Nachdem beschlossen worden war, nach „Zurückbehaltungsrecht" in Parenthese einzuschalten: „Retentionsrecht" und statt: „in einer bestimmten Weise — zu verfahren," zu setzen: „in einer bestimmt vorgeschriebenen Weise — zu verfahren," wurde von einem Mitgliede in Absatz 1 statt: „aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften" beantragt, zu setzen: „aus ihren beiderseitigen Handelsgeschäften." Der Herr Antragsteller berief sich mit mehreren ihm beitretenden Herren Abgeordneten darauf, daß der Vorschlag der Redaktionskommission gegenüber den in der CLXI. Sitzung vom 5. Februar 1858 (Prot. S. 1352) gefaßten Beschlüssen eine sachliche Aenderung involvire. Dort sei beschlossen

worden, von der Bestimmung des Art. 262 die durch Cession erworbenen Forderungen der Kaufleute nicht auszuschließen. Dies geschehe aber gleichwohl durch die nunmehr vorgeschlagene Fassung, es werde demgemäß auf die a. a. O. genehmigte Fassung zurückzukehren proponirt, nach welcher es genüge, daß die Forderung, um deren Sicherung es sich handle, sowohl auf Seiten des Gläubigers, als auf Seiten des Schuldners auf einem Handels-Geschäfte beruhe, wenn auch dieselbe erst durch Cession auf den nunmehrigen Gläubiger übergegangen und der Gläubiger wegen dieses Geschäftes mit dem Schuldner nicht in unmittelbarem kontraktlichem Verkehre gestanden wäre.

Von anderen Mitgliedern wurde jedoch diese Auffassung bestritten und die Ansicht vertreten, daß der Vorschlag der Redaktionskommission den Beschlüssen vom 5. Februar 1858 vollständig entspreche. Diese Mitglieder gingen nämlich von der Ansicht aus, daß mit der ebenerwähnten Redaktion die cedirten Forderungen keineswegs durchweg von der Bestimmung des Art. 262 ausgeschlossen würden, daß aber allerdings die Worte: „aus ihren beiderseitigen Handelsgeschäften“ eine engere Bedeutung hätten, als ihnen vom Herrn Antragsteller beigemessen werde. Diese Worte sollten nämlich nicht soviel heißen, daß es genüge, wenn der Schuldner, indem er die Schuld kontrahirte, gleichviel mit welchem Gläubiger, ein Handels-Geschäft gemacht habe, und daß der Gläubiger beim Erwerbe der Forderung ein Handelsgeschäft machte, selbst wenn nur die Cession, durch welche er sie von dem früheren Gläubiger erworben hätte, als ein solches zu betrachten wäre; diese Worte hätten vielmehr die Bedeutung, daß das Geschäft, durch welches der Gläubiger eine Forderung gegen einen Schuldner erworben habe, auf Seiten beider ein unter ihnen geschlossenes Handels-Geschäft darstellen müsse. Cedirte Forderungen seien hiedurch keineswegs gänzlich ausgeschlossen. Der vom Herrn Antragsteller angerufene Beschluß sei also allerdings gewahrt, soweit er nicht schon in der Sitzung vom 5. Februar eine Beschränkung erlitten habe. Es gehöre z. B. hieher immer noch der Fall, wenn die Veranlassung zum Erwerb der cedirten Forderung ein zwischen dem Cessionar und debitor cessus abgeschlossenes Handelsgeschäft war.

Da sich hienach ergab, daß eine materielle Differenz über die Bedeutung der Beschlüsse vom 5. Februar bestehe, wurde zuerst mit 14 gegen 2 Stimmen beschlossen, diese Differenz in heutiger Sitzung durch eine nochmalige Abstimmung zu erledigen, und wurde hierauf die Fassung der Redaktionskommission in dem zuletzt dargelegten Sinne mit 9 gegen 7 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Eine weitere Beanstandung betraf den Satz: „Er ist befugt, wenn

ihn — — bei Fälligkeit der Forderung verkauft werden.“ Ein Mitglied hob hervor, der Satz: „durch Klage — verordnen zu lassen“ führe zu der Ansicht, daß hier ein besonderes Rechtsmittel verliehen werden solle, kraft dessen der Pfandgläubiger das Recht hätte, auch ohne Liquidstellung der Forderung selbst die Anordnung der Pfandveräußerung vom Richter zu verlangen, obschon dies in der Intention der Versammlung nach Inhalt der Berathung vom 5. Februar nicht gelegen gewesen sei. Von dieser Seite wurde deshalb eine Fassung vorgeschlagen, in welcher deutlich gesagt würde, daß erst die Forderung im Wege eines ordentlichen Prozesses liquid gestellt, und hierauf die Veräußerung des Pfandes im Wege förmlicher Exekution nachgesucht werden müsse.

An diesem Vorschlage wurde jedoch deshalb Anstand genommen, weil durch denselben auch denjenigen Prozeßgesetzgebungen präjudizirt würde, nach welchen auch in anderer Weise als in dem einer Liquidstellung der Forderung und des Exekutionsverfahrens eine Pfandveräußerung durch den Richter erkannt werden könne.

Von einer Seite wurde endlich die Streichung der Worte: „bei Fälligkeit der Forderung“ beantragt, damit der Gläubiger sich nicht für berechtiget halte, ein wenn auch nur bedingtes Erkenntniß über die künftige Veräußerung des Pfandes schon vor dem Fälligwerden der Forderung zu verlangen, obschon bis dahin der Bestand der Forderung durch Zahlung, Kompensation, durch Eintritt oder Wegfall von Bedingungen erheblich alterirt werden könne. Um den erhobenen Bedenken abzuhelfen und den verschiedenen Prozeßgesetzgebungen nicht zu präjudiziren, wurde schließlich durch Stimmenmehrheit folgende Fassung des beanstandeten Satzes angenommen: „— — Weise sichert, im Wege der Klage bei dem für ihn „selbst zuständigen Gericht gegen den Schuldner darauf anzutragen, daß „die Sachen verkauft werden.“

Für den letzten Absatz des Artikels wurde in der Absicht, hervorzuheben, daß sich die Parteien des Retentionsrechts nach Art. 262 bewußt gewesen und ausdrücklich oder stillschweigend in diesem Bewußtsein über dessen Ausschluß übereingekommen sein müßten, mit 13 gegen 3 Stimmen folgende Fassung angenommen: „Die in diesem Artikel — die Parteien dies besonders verabredet haben.“ Der Antrag, diesen Absatz dahin zu fassen:

> „— — soweit die Parteien hierüber ausdrücklich übereingekommen „sind, oder aus den Umständen erhellt, daß der Gläubiger bei Entstehung der Forderung auf das Pfandobjekt keine Rücksicht genommen haben kann,“

wurde mit allen Stimmen gegen die des Herrn Antragstellers abgelehnt.

Nach Erledigung der Eingangs erwähnten Redaktionsvorschläge wurde von einem Herrn Abgeordneten zu dem Abs. 2 des Art. 235, wie derselbe nach Protokoll Seite 1264 in Vorschlag gebracht und nach Prot. Seite 1297—1299 festgestellt worden, der im Wesentlichen bereits auf Seite 1299 gestellte und dort abgelehnte Antrag reproponirt, alle diejenigen Weiterverkäufe von den Handelsgeschäften auszuschließen, welche dem handwerksmäßigen Geschäftsbetriebe angehören und wurde demzufolge beantragt, diesen zweiten Absatz wie folgt zu fassen:

„Dies gilt insbesondere auch für die gewerbliche Weiterveräußerung „der zu diesem Zwecke angeschafften Waaren, beweglichen Sachen „und Werthpapiere, insoweit der Gewerbebetrieb über den Umfang „des Handwerks hinausgeht,"

oder eventuell

„insoweit der Gewerbebetrieb nicht ein blos handwerksmäßiger ist."

In der Debatte über diesen Antrag wurden die bereits mehrfach geltend gemachten Erwägungen wiederholt in Betracht gezogen und namentlich für denselben angeführt, es werde keineswegs nothwendig sein, die in dem auf Seite 1299 der Prot. erwähnten Beispiele angedeutete Unterscheidung zu machen, weil alle Weiterverkäufe eines Handwerkers durch den Antrag von den Handelsgeschäften ausgeschlossen würden, ohne Unterschied, ob die verkaufte Sache schon fertig angekauft oder erst bearbeitet worden sei, während immerhin die Ankäufe als Handelsgeschäfte angesehen werden könnten. Der Einwand aber, daß die Unterscheidung zwischen handwerksmäßigem und fabrikmäßigem Geschäftsbetriebe das angenommene System beeinträchtige und jedenfalls zu großen Schwierigkeiten führe, sei nicht entscheidend, nachdem man keinen Anstand genommen habe, auch in Art. 8a (Seite 1263. der Prot.) und Art. 234 (Seite 1264 der Prot.) denselben Unterschied zu machen. Bei der Abstimmung wurde der obenerwähnte Antrag mit 9 gegen 7 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

In einer heute abgehaltenen Abendsitzung wurden noch die Protokolle der CLXI. Sitzung vom 5. Februar, der CLXII. Sitzung vom 5. Febr., der CLXIII. Sitzung vom 8. Februar und der CLXIV. Sitzung vom 10. Februar 1858 verlesen und genehmigt.

CLXXI. Sitzung.

Nürnberg, den 22. Februar 1858.

In heutiger Sitzung, an welcher Herr Dr. Trummer wieder Antheil nahm, wurden unter der Leitung des zweiten Präsidenten Herrn Dr. Ritter von Raule verschiedene Anträge der Diskussion unterstellt, welche nachträglich zu einzelnen Artikeln des Gesetzbuches eingebracht worden waren. Hiebei wurde zu

Art. 43

des Entwurfes der Redaktionskommission der Antrag eingebracht, den Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Umfang der Prokura (Art. 39) kann im Verhältniß zu „dritten Personen nicht beschränkt werden ꝛc."

Der Herr Antragsteller, welcher zu diesem Vorschlage dadurch veranlaßt war, daß der erste Absatz des Entwurfes in Folge seiner absoluten Fassung bereits Mißverständnisse erregt habe, zog jedoch diesen Antrag wieder zurück, da sich die Versammlung dahin aussprach, daß durch den dritten Absatz des Artikels Mißverständnisse genügend ferne gehalten würden.

Zu

Art. 50

wurde folgende Fassung genehmigt:

„Der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte kann (statt darf) „ohne Einwilligung" u. s. w.

Der Grund hiefür war der, daß man befürchtete, das Wort: „darf" könnte irriger Weise so gedeutet werden, als solle sich der Artikel auch auf das Verhältniß zum Prinzipal beziehen. Die Aenderung schien um so nothwendiger, da der Art. 54 dieselben Worte gebrauche wie Art. 50 und in den Fällen dieses Artikels das Geschäft gültig sei. Zum

Art. 83

des Entwurfes der Redaktionskommission wurde sodann von einem Herrn Abgeordneten vorgebracht: Es sei mehrfach der Wunsch laut geworden, den Art. 83, soweit er den Landesgesetzen die Befugniß einräume, sämmtliche Vorschriften des Titels „von den Handelsmäklern" zu modifiziren, in engere Grenzen einzuschließen, weil durch diesen allgemeinen Vorbehalt

auch solche Bestimmungen in Frage gestellt würden, deren Geltung im ganzen Gebiete des Handelsgesetzbuches höchst wünschenswerth sei. Der Wichtigkeit dieser Gründe volle Anerkennung schenkend, habe er den ganzen Titel nochmals einer Prüfung unterzogen, um eine Einschränkung des Art. 83, soweit irgend thunlich, anzubahnen, und halte darnach für genügend, wenn der gedachte Vorbehalt auf die Art. 64, 68 und den damit zusammenhängenden Art. 67 des Redaktionsentwurfes beschränkt würde, indem zwar in Folge einiger anderer Bestimmungen mehrere Aenderungen bisher bestandener heimischer Einrichtungen würden eintreten müssen, man sich dazu aber hoffentlich im allgemeinen Interesse überall gern verstehen werde, wenn nur der Lokalgesetzgebung vorbehalten bleibe, die in Art. 64, 68 und 67 aufgeführten Pflichten und Befugnisse der Mäkler den Zeit- und Ortsbedürfnissen gemäß einzuschränken oder zu erweitern, indem hiebei feste, für alle Zeit bindende Normen höchst bedenklich, ja den Umständen nach unausführbar sein würden, wie sich aus den bisherigen Berathungen zur Genüge ergeben habe. Demzufolge werde anheimgegeben, eine Beschränkung des Art. 83 dahin vorzunehmen, daß an die Stelle der Worte: „zu modifiziren oder“ ein Zusatz des Inhalts aufgenommen würde:

„Daß durch die Landesgesetze oder örtliche Verordnungen der in „Art. 64, 68 und Art. 67 bestimmte Umfang der Pflichten und „Befugnisse der Handelsmäkler erweitert oder eingeschränkt werden „könne.“

Von denselben Erwägungen ausgehend, schlug ein anderes Mitglied für den zweiten Absatz des Art. 83 folgende Fassung vor:

„Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses „Titels nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse zu ergänzen; es kann „insbesondere den Handelsmäklern das ausschließliche Recht zur Vermittlung von Handelsgeschäften beigelegt werden.“

„Auch kann in den Landesgesetzen oder in örtlichen Verordnungen „der in diesem Titel den Handelsmäklern zugewiesene Kreis der Amtsverrichtungen und Befugnisse (Art. 64, 65, 67) oder der Umfang „ihrer Verpflichtungen (Art. 68) erweitert oder eingeschränkt werden.“

Für den Fall, daß diesem Antrag gemäß Beschluß gefaßt würde, beantragte dasselbe Mitglied, den Art. 66 des Entwurfes der Redaktions-Kommission, dessen Streichung in zweiter Lesung beschlossen worden sei, wieder aufzunehmen, indem der Art. 83 hinreichende Gelegenheit biete, um ihn für diejenigen Länder zu beseitigen, zu deren Einrichtungen derselbe nicht passen würde.

Abs. 1 des zuletzt erwähnten Antrages zu Art. 83 wurde ohne Beanstandung angenommen, zum zweiten Absatze wurde aber beantragt, das Citat des Art. 65 zu streichen, da nicht abzusehen sei, was die Landesgesetzgebungen an diesem Artikel ändern sollten. Es könne nur darum sich handeln, daß die Landesgesetze denselben in Anwendung brächten, daß sie sich nämlich darüber erklärten, in welcher der angeführten alternativen Formen die Mäkler anzustellen seien. Diesem Antrage wurde mit 9 gegen 8 Stimmen stattzugeben beschlossen, ein Antrag auf Streichung des Citats von Art. 64 aber mit 14 gegen 3 Stimmen abgelehnt und mit der erwähnten Modifikation auch Abs. 2 des zuletzt erwähnten Antrages angenommen. Der Vorschlag bezüglich der Restitution des Art. 66 wurde zurückgezogen, da er mehrfache Beanstandung fand. Hierauf wurde von einem Mitgliede beantragt, die Fassung des

Art. 77

wie folgt zu ändern:

„Im Laufe eines Rechtsstreites kann der Richter auf Antrag einer „Partei und soweit dies die Prozeßgesetze des Ortes gestatten, auch „ohne Antrag einer Partei 2c."

Der Herr Antragsteller hielt nämlich dafür, daß die Bestimmung des Redaktionsentwurfes mit den Grundsätzen des deutschen Prozesses nicht vereinbar sei, indem sie z. B. dem Richter Gelegenheit gebe, ein durch die Partei versäumtes Beweismittel nachträglich zur Geltung zu bringen.

Da von mehreren Seiten hervorgehoben wurde, daß es sich selbstverständlich hier nicht um Zulassung versäumter Beweismittel, sondern nur um eine Prüfung der Aechtheit und Herstellung der Beweisfähigkeit bereits produzirter Beweismittel handle, wie sich schon aus dem Ausdrucke: „um zu vergleichen" ergebe, wurde proponirt, dies in der Fassung des Gesetzes deutlich hervorzuheben und zu setzen: „und mit der zur Beweisführung produzirten Schlußnote" 2c. Beide Anträge wurden aber mit 12 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Hierauf schritt man zur Berathung eines Antrages, den ein Herr Abgeordneter zum

Art. 8a

eingebracht hatte, welcher auf Seite 1263 der Prot. in Vorschlag gebracht und auf Seite 1275 folg. der Prot. festgestellt worden ist. Dieser Antrag ging dahin, in einem Zusatze zum Art. 8a auszusprechen, daß die den Kaufleuten zugestandenen Rechte:

(Art. 247, Anspruch auf Zinsen ipso jure,
Art. 248, Anspruch auf Provision,
Art. 249, Zinseszinsen bei Contocorrenten,

Art. 259, 260, 261, Realisirung eines Faustpfandes,
Art. 262, gesetzliches Pfandrecht)
und die denselben auferlegten Pflichten:
(Art. 255, Accept einer Anweisung,
Art. 269, Verpflichtung zur Antwort bei Aufträgen)
endlich die Bestimmungen über Wuchergesetze Art. 250 und Indossamente Art. 256, — bei den im Art. 8 a ausgenommenen Personen keine Anwendung finden,

eventuell aber

den Landesgesetzen vorzubehalten, die Bestimmungen der Art. 250, 256 und 262 für diese Personen außer Anwendung zu setzen. Zur Unterstützung des Antrages wurde darauf Bezug genommen, die in dem Antrage hervorgehobenen Bestimmungen seien nur für den eigentlichen kaufmännischen Gewerbsbetrieb berechnet; insbesondere gelte dies von der Aufhebung der Wuchergesetze. Wenn ein Staat überhaupt noch ein Interesse an der Beibehaltung der Wuchergesetze habe, so sei dies bezüglich der im Art. 8 a aufgeführten Personen der Fall, weil gerade diese meistens im Verkehre unerfahreneren Personen es seien, auf deren Schutz die Wuchergesetze abzielten.

Von dem Herrn Abgeordneten für Kurhessen, der diesen Antrag unterstützte, wurde ferner angeführt, die durch die Beschlüsse der 152. und 154. Sitzung angenommene Basis des Handelsgesetzes sehe er als eine überhaupt unhaltbare an. Sollte er hierin irren, so müßten mindestens diejenigen Konsequenzen beseitiget werden, welche seiner Ueberzeugung nach geradezu unmöglich seien. Er beziehe sich in dieser Hinsicht auf dasjenige, was schon früher (S. 1257 und 1286 der Prot.) und vom Herrn Antragsteller soeben gesagt worden. Der vorliegende Antrag enthalte nur das Minimum absolut gebotener Beschränkungen. Was in dieser Beziehung für die eigentlichen Kaufleute als Bedürfniß erscheine und meist schon längst unter diesen durch Gebrauch feststehe, passe nicht für jene geringeren Gewerbsleute, und stelle sich in deren Händen als eine Waffe dar, die ihnen nichts nützen könne, wohl aber die nahe liegende Gefahr, theils des Mißbrauchs, theils des eigenen Verderbens mit sich führe. Welchen Nutzen sollten z. B. Art. 250 (des Entw.) und Art. 255 und 256 (Prot. S. 1328 folgd.) solchen Gewerbsleuten bringen, deren Gewerbsbetrieb durch Fonds von wenigen Thalern ausreichend bestehe? Könne man überhaupt jenen Leuten gegenüber von einer (kaufmännischen) Provision reden, wie es Art. 248 thue? Liege nicht die Gefahr nahe, daß selbst Art. 262 von denselben mißbraucht werde? Welche Bedeutung könne man dem Art. 249 beilegen, wenn es sich um das Conto-Corrent-Verhältniß zwischen einem Branntweinschenker und einem Höker handle? Die Leute würden freilich von den großartigen

Privilegien, welche ihnen gegeben seien, so wenig eine Ahnung haben, als sie etwas von Firmen, Prokuren-Ertheilung und kaufmännischer Buchführung verstehen, aber die Advokaten würden ihnen in vorkommenden Fällen ihre Rechte erklären, für den einen oftmals zu spät, für den andern zur rechtzeitigen Benutzung kleinlicher Chikanen. Und was insbesondere die Wuchergesetze betreffe, so dürfe man sich nicht täuschen: es würden wenige Staaten sein, in welchen man zur allgemeinen Aufhebung der Wuchergesetze schreiten werde. Und es werde wohl schwerlich irgend eine Regierung sich entschließen, bezügliche Exemtionen den zahlreichen geringen Klassen Handeltreibender, die sich in jedem Dorfe fänden und künftig als Kaufleute gelten sollten, zu verwilligen, und damit deren bürgerliche Existenz dem Wucher und Ruine ohne Noth Preis zu geben, während die übrigen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, welche eines entsprechenden Schutzes minder bedürftig erschienen (die großen Kapitalisten und Grundbesitzer, öffentliche Diener, Literaten und Künstler), nach wie vor den Schutz jener Gesetze genießen würden. Er erlaube sich daher den vorliegenden Antrag zu unterstützen. Im äußersten Falle werde er — obwohl sehr ungerne, da damit wiederum ein Stück gemeinsamen Handelsrechts in Nichts zerfließen würde — dem eventuellen Antrage auf Annahme der vorgeschlagenen salvatorischen Klausel beistimmen.

Von anderen Seiten fand der der Diskussion unterstellte Antrag entschiedenen Widerspruch. Insbesondere wurde angeführt, wenn dem Antrage nachgegeben würde, so sei hiemit das ganze System des Handelsgesetzbuches durchbrochen. Man habe die Wahl gehabt, entweder die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches für einen abgeschlossenen Stand, etwa für protokollirte Kaufleute, die sich dann allenthalben in Gilden zu vereinigen hätten, aufzustellen, oder zu sagen, daß der gewerbsmäßige Betrieb von Handelsgeschäften Jemand zum Kaufmann mache, und für alle diese Gewerbetreibenden das Handelsgesetzbuch einzurichten. Die Versammlung habe das Erste abgelehnt und das Letzte gewählt. Hiemit sei der vorliegende Antrag unvereinbar. Wie sollte es auch möglich sein, daß Jemand im Sinne des Gesetzbuches als Kaufmann zu betrachten sei, daß er aber den größten Theil der Rechte und Pflichten des Kaufmanns nicht habe? Daß der Antrag in Frage nicht sowohl einzelne Bestimmungen, als vielmehr das ganze System des Gesetzbuches betreffe, ergebe sich auch daraus, daß die Gründe, auf welchen derselbe beruhe, bei konsequenter Berücksichtigung noch viel weiter führen würden, als der Antrag gehe, nämlich dahin, daß fast alle allgemeinen Bestimmungen des nunmehrigen vierten Buches auf die in Art. 8a erwähnten Personen keine Anwendung leiden

dürften, denn die Gesetze über enorme Verletzung, über die lex Anastasiana u. dgl. hätten im Wesentlichen dieselbe Veranlassung gehabt, als die übrigen beschränkenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, deren Beibehaltung der Antrag bezwecke, nämlich den Schutz unerfahrener Leute gegen Ueberlistung durch gewandtere Kontrahenten. Konsequent müßte man also auch diese und andere Bestimmungen auf die fraglichen Personen für unanwendbar erklären. Dazu komme noch, daß der Antrag seinen Zweck, den geringen unkundigeren Geschäftsleuten einen gewissen Rechtsschutz zu sichern, gar nicht erreiche. Denn indem er den im Art. 8 a genannten Personen die Eigenschaft als Kaufleute im Sinne des Gesetzbuches nicht nehme, bewirke er, daß z. B. der große Kaufmann in seinem Geschäftsverkehre mit dem geringeren Gewerbetreibenden das Pfandrecht des Art. 262 habe, der Gewerbetreibende umgekehrt aber nicht. Der Antrag scheine hauptsächlich durch die Rücksicht auf die Wuchergesetze veranlaßt zu sein. Die Erfahrung habe aber bewährt, daß gerade im Interesse der geringeren Gewerbetreibenden die Aufhebung der Wuchergesetze geboten erscheine. Gerade dadurch, daß man ihnen durch die Gesetzgebung die Mittel an die Hand gebe, ihre Kreditbedürfnisse dadurch zu decken, daß sie außer den gewöhnlichen Zinsen gewissermassen eine Assekuranz-Prämie für eine etwaige Verlustgefahr dem Kapitalisten entrichteten, würden sie dem betrügerischen Wucher entrissen, der bereits reichliche Mittel gefunden habe, um durch Stipulation von Provisionen, von höheren Kaufpreisen u. dgl. die Wuchergesetze zu umgehen. Die Erfahrungen, die man durch Anwendung der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung und durch Einführung allgemeiner Wechselfähigkeit gemacht habe, seien geeignet, diese Behauptungen hinreichend zu unterstützen, da man auch bezüglich dieser ähnliche Befürchtungen wie bezüglich einer Aufhebung der Wuchergesetze gehegt und von der Unbegründetheit derselben sich überzeugt habe. Wenn man sich nicht veranlaßt sehe, im Wege der Civilgesetzgebung in die Bestimmung des Preises aller Lebensbedürfnisse einzugreifen, wenn man die geringen Geschäftsleute für befähigt halte, in dieser Richtung ihr Interesse zu wahren, warum sollte man eingreifen, wo es sich um die Befriedigung des Kreditbedürfnisses handle? Was davon gesagt worden, daß Bestimmungen über Provision, Contocorrentverhältniß u. dgl. für geringe Leute keinen Nutzen bringen könnten, erledige sich einfach dadurch, daß selbstverständlich jeder einzelne Artikel nur da Anwendung finde, wo die geeigneten thatsächlichen Voraussetzungen vorhanden seien, wo also wirklich ein Contocorrentverhältniß bestehe u. dgl.

Bei der Abstimmung wurde der eben besprochene Antrag mit 13 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Hiernächst wurden mehrere Anträge der Diskussion unterstellt, welche eine Regelung derjenigen Rechtsverhältnisse bezweckten, die bei Uebernahme eines Handelsgeschäftes in Frage kommen. Es waren dies die beiden in der Anlage A und B beigedruckten Anträge. Die Motive zum Antrage in der Anlage B sind demselben beigefügt, der Antrag in der Anlage A wurde von den Mitgliedern, von welchen der Antrag eingebracht war, in Kürze in Folgendem motivirt:

Daß ein praktisches Bedürfniß dafür bestehe, die in der Anlage A angeregten Fragen im Gesetzbuche zu entscheiden, sei außer Zweifel. Es frage sich nur, von welcher juristischen Auffassung man bei Feststellung der betreffenden Bestimmungen auszugehen habe. Häufig verweise man hiebei auf die bereits mehrfach praktisch gewordene Ansicht, daß, wenn zwei Personen unter sich einen Vertrag schlössen, der die Interessen eines Dritten berühre, dieser Dritte zur Anstellung nützlicher Klagen aus einem solchen Vertrage berechtiget sei. Von dieser, nach der Ansicht der Herren Antragsteller, nicht gerechtfertigten Anschauung sei in der Anlage A nicht ausgegangen worden und deshalb auch die Berechtigung der Gläubiger eines Handelsgeschäftes gegen den Uebernehmer desselben von dem Uebernahmsvertrage nicht abhängig gemacht. Es sei vielmehr davon ausgegangen worden, daß in der angezeigten Uebernahme eines Handels-Geschäftes eine Erklärung des Uebernehmenden in einem gewissen obligatorischen Sinne, eine Aufforderung an die Gläubigerschaft des Handels-Geschäfts liege, ihre Angelegenheiten mit dem Uebernehmenden zu ordnen, daß eine solche Uebernahme also gewissermaßen eine appromissio, ein constitutum debiti alieni enthalte. Das, was hiebei allein im Hinblicke auf das gemeine Recht Bedenken errege, liege darin, daß man einer solchen einseitigen Erklärung eine bindende Kraft ohne Acceptation der interessirten Gläubiger beilege. Aber die Supplirung einer solchen Acceptation könne man ohne Bedenken in Uebereinstimmung mit der Anschauung des Kaufmannsstandes in dem öffentlichen Bekanntwerden jener obligatorischen Erklärung finden. Daß Letzteres im Antrage geschehe, sei am deutlichsten in Abs. 2 der Anlage A ausgesprochen; in Abs. 1 sei von einer solchen Veröffentlichung nur deshalb abgesehen worden, weil nach Art. 25 des Redaktions-Entwurfes die Uebernahme eines Handels-Geschäftes unter Beibehaltung der alten Firma überhaupt nicht anders als mit Uebernahme der Aktiven und Passiven geschehen dürfe, und die Veröffentlichung ohnehin ordnungsmäßig durch das Handelsgericht erfolge, auch derjenige, der die Eintragung ins Handelsregister nicht

erwirke, um so weniger aus dieser Ordnungswidrigkeit Vortheil ziehen dürfe, als in der Fortführung der Firma eine genügende Bekanntmachung der Uebernahme an die Handlungsgläubiger liege. Der Grundgedanke der Anlage A sei dem Prinzipe nach von der Versammlung schon in dem ebenerwähnten Artikel 25 und dem Artikel 112 des Entwurfes der Redaktions-Kommission angenommen worden. Ziffer 3 der Anlage A enthalte nur Konsequenzen dieses Prinzipes; Ziffer 4 aber diene zur Vermeidung von Mißverständnissen, um anzudeuten, daß die Frage, wie das Verhältniß gegenüber dem früheren Geschäftsinhaber aufzufassen sei, ob als Novation oder Expromission 2c., ob dadurch der frühere Schuldner befreit werde oder nicht, hier unberührt und offen gelassen und lediglich die Beziehungen des neuen Inhabers als die eines hinzutretenden Schuldners geregelt werden sollten.

Zunächst wurde die Frage der Diskussion unterstellt, ob es ein Bedürfniß sei, Bestimmungen über die angeregten Rechtsverhältnisse in das Gesetz aufzunehmen. Von mehreren Seiten wurde diese Frage verneint und deshalb beantragt, das Eingehen auf die spezielle Debatte der Anlagen A und B abzulehnen. Hiebei wurde besonders hervorgehoben, daß die thatsächlichen Verhältnisse, um deren rechtliche Beurtheilung es sich hier handle, so außerordentlich verschieden, und die Absicht der Kontrahenten so vielgestaltig sei, daß es unmöglich erscheine, die erforderlichen rechtlichen Bestimmungen in wenigen Sätzen zusammenzufassen, ohne daß dabei dem Leben und dem Rechtsgefühle der Betheiligten Gewalt angethan würde.

Insbesondere sei der Umstand, daß man hiebei auf die Rechtsverhältnisse bei Erbschaftsantretungen, bei Erbtheilungen, sowie bei minderjährigen Erben Rücksicht nehmen müsse, eine Quelle von Schwierigkeiten, welche mit dem Vortheile, der aus der Aufnahme von Bestimmungen im Sinne der vorliegenden Anträge erreichbar sei, in keinem Verhältnisse ständen, zumal in den meisten Fällen aus dem Uebernahmsvertrage und den Erklärungen der Betheiligten sich werde ermitteln lassen, ob der Uebernehmer des Geschäftes auch die Uebernahme der Schulden bezweckte oder nicht.

Von anderen Seiten wurde die Bedürfnißfrage bejaht und bei der Wichtigkeit der Sache und dem Umstande, daß es sehr kontrovers sei, wie weit der Uebernehmer für die Schulden seines Vorgängers hafte, jedenfalls auf einer speziellen Diskussion der Anträge bestanden. Eine Stimme sprach sich dahin aus, daß nur für die Entscheidung der in Ziff. 2 der Anlage B aufgeworfenen Frage ein legislatorisches Bedürfniß vorhanden sei.

Nach umständlicher Debatte wurde die Vorfrage, ob auf die spezielle Diskussion der vorliegenden Anträge einzugehen sei, der Abstimmung unterstellt und mit 9 gegen 8 Stimmen bejaht, mit 10 gegen 7 Stimmen aber beschlossen, die Anlage B zur Grundlage der Berathung zu nehmen.

Bei der hiernach statthabenden Diskussion des § 1 der Anlage B brachten jedoch alsbald diejenigen Herren Abgeordneten, welche die Bestimmungen in der Anlage A vorgeschlagen hatten, Ziffer 1 und 2 der Anlage A als Amendement ein.

Gegen dieses Amendement wurde nun von verschiedenen Seiten angeführt: Vor Allem müsse in Abrede gestellt werden, was bei Motivirung der Anlage A gesagt worden, daß deren Inhalt im Prinzipe schon in den Artikeln 25 und 112 des Redaktions-Entwurfes angenommen sei. Der Art. 25 enthalte lediglich einen rechtspolizeilichen Satz, der den Uebertreter in Strafe bringen könne und insoferne gute Wirkungen haben werde, aber auf die Gültigkeit der Geschäfte keinen Einfluß übe. Art. 112 beruhe auf den besonderen Verhältnissen der Handelsgesellschaften und könne deshalb nicht zur Konsequenz gezogen werden. Die rechtliche Anschauung aber, auf welcher Anlage A beruhe, habe sehr erhebliche Bedenken gegen sich. Dieselbe gehe davon aus, daß der Uebernehmer eines Handels-Geschäftes, wenn er die alte Firma beibehalte, oder wenn er bekannt mache, daß er ein Handelsgeschäft übernommen habe, auch wenn dies ohne die ausdrückliche Erwähnung geschehen, daß sämmtliche Aktiven und Passiven übernommen würden, dies immer in obligatorischem Sinne, in der Absicht thue, sich für die Schulden des Vorgängers zu verpflichten. Man könne aber nicht mit Grund behaupten, daß diese Unterstellung in allen Fällen thatsächlich die richtige sei, besonders, wenn man sich der weiten Ausdehnung erinnere, welche der Begriff des Kaufmanns im Handelsgesetzbuche erfahren habe. Ein Kaufmann, welcher, vielleicht noch dazu unter Anwendung allgemein gangbarer Redeweisen dem Publikum die öffentliche Anzeige mache, daß er das Handelsgeschäft eines anderen übernommen habe, thue dies gewiß in der Regel nur in der Absicht, um die Kunden seines Vorgängers zu sich einzuladen; er denke nicht daran, daß er sich hiedurch für die Schulden seines Vorgängers verpflichten sollte. Selbst wenn angezeigt würde, daß er die Passiven übernommen habe, heiße dies oft nicht mehr, als daß die Schulden des früheren Inhabers bei dem neuen bezahlt würden, versteht sich nur solange, als der frühere die Mittel dazu biete. Dies sei ähnlich dem Falle, wenn eine Aktiengesellschaft bekannt mache, daß Zinsen und Dividenden bei diesem oder jenem Bankier bezahlt

würden. Im Hinblicke hierauf müsse man zugeben, daß die Anlage A auf einer gesetzlichen Fiktion beruhe. Solche Fiktionen seien nun allerdings hin und wieder unvermeidlich, aber in der Regel solle man sich derselben enthalten und gesetzlich nichts Anderes sanktioniren, als was die wirkliche Absicht der Handelnden sei. Man führe sonst eine ganz besondere Rechtssprache ein und zwinge den Kaufmann, zu überlegen, ob er, wenn er etwas sage, von Gesetzeswegen nicht so angesehen werden könne, als habe er etwas ganz Anderes gesagt.

Man möge deshalb immerhin auch in den hier zur Sprache gekommenen Verhältnissen die jeweiligen Erklärungen der Kaufleute entscheiden lassen, die gewiß in den einzelnen Fällen sehr verschieden gemeint seien, man möge sich enthalten, im Gesetze einen Normaltypus der Willenserklärungen des Kaufmanns aufzustellen und ihm für alle Fälle eine Meinung zu oktroyiren, die in vielen Fällen nicht vorhanden sein werde.

Für das ebenbesprochene Amendement und gegen den § 1 der Anlage B wurde weiter noch geltend gemacht, im Wesentlichen beruhe der Antrag in der Anlage A auf denselben Grundlagen, wie die Anlage B; denn beide stimmten dahin überein, daß den Gläubigern auf den Grund einer von ihnen nicht acceptirten Erklärung eine Klage gegen den Uebernehmer eines Handelsgeschäftes eingeräumt werde, ebenso darin, daß, um diese Klagen möglich zu machen, das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernommen worden sein müsse. In Anlage A sei nur angenommen, daß letzteres auch dann der Fall sei, wenn die Erklärung ohne weitere Limitation dahin gehe, daß das Handelsgeschäft übernommen werde. Der Unterschied bestehe aber darin, daß für die Modalitäten dieses Klagerechtes nach Anlage B nicht allein die Erklärung des Uebernehmers, wie sie nach außen kundbar werde, sondern auch der zwischen dem Uebernehmer und dem früheren Geschäftsinhaber geschlossene, regelmäßig geheim gehaltene Vertrag maßgebend sein solle. Insoferne habe dieser Antrag aber die erheblichsten Bedenken gegen sich; er werde die Wirkung haben, daß neben ihm Treue und Glaube unmöglich bestehen könne. Wenn der Uebernehmer eines Handelsgeschäftes öffentlich bekannt mache, daß er das Geschäft eines anderen mit Aktiven und Passiven übernommen habe, werde sich Jedermann für berechtiget halten, von ihm Bezahlung der Schulden des Vorgängers zu erwarten, viele würden darnach ihren Geschäftsverkehr mit dem Uebernehmer einrichten, Kredit geben u. dgl. Da könne man gewiß nicht zugeben, daß der letztere dessen ungeachtet, wenn er nun in Anspruch genommen werden solle, sich darauf berufe, daß er nach Inhalt des Ueber-

nahmsvertrages für gar keine Schuld oder nur für die eine oder andere einzelne Schuld des früheren Geschäftsinhabers einzustehen habe.

Hierauf ward erwidert, daß dieser Vorwurf auf einer vorgefaßten Meinung über die Bedeutung der öffentlichen Bekanntmachung beruhen dürfte. Durch letztere theile der alte Schuldner, welcher nach wie vor verhaftet bleibe, seinen Gläubigern mit, daß sie bei seinem Nachfolger ihr Guthaben entgegen nehmen könnten, keineswegs fordere er sie auf, dem Nachfolger auf seine Gefahr ihr Guthaben auf unbestimmte Zeit weiter zu kreditiren. Wenn es sich nun einmal begeben sollte, daß der Geschäfts-Nachfolger befugt wäre, gegen den früheren Inhaber auf Rescission des Uebernahmegeschäftes zu klagen, so sei im Allgemeinen nicht abzusehen, wie darunter Treue und Glauben leiden könne, daß der Nachfolger die Gläubiger der früheren Zeiten an denjenigen eigentlichen Schuldner verweise, welchem sie ursprünglich kreditirt haben? Selbstverständlich ständen den Gläubigern die gewöhnlichen civilrechtlichen Rechtsmittel wegen dolus zu Gebote, sobald deren Voraussetzungen gegeben seien.

Im weiteren Verlaufe der Diskussion wurde hauptsächlich durch Anführung einer Mehrzahl einzelner Fälle zu zeigen versucht, daß keine der vorgeschlagenen Rechtssätze Anspruch auf Anerkennung als allgemein zutreffende Regel habe, daß vielmehr die Uebernahme von Handelsgeschäften in den verschiedensten Abwechselungen vorkomme und daß jedenfalls auch die Rücksicht hierauf, sowie auf das Recht der Minderjährigen und Erben eines Kaufmanns eine große Menge einschränkender und modifizirender Bestimmungen erforderlich machen würde; demgemäß wurde wiederholt beantragt, von Aufnahme von Bestimmungen über die Uebernahme von Handelsgeschäften Umgang zu nehmen. Eingehend auf diesen Antrag brachte man die Vorfrage, ob solche Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen seien, nochmals zur Abstimmung, wobei dieselbe mit 13 gegen 4 Stimmen verneint ward.

Hierauf beantragte ein Mitglied den in zweiter Lesung angenommenen Zusatz zum Absatz 1 des Art. 322 des Redaktionsentwurfes (vgl. Prot. S. 1213, 1214) zu streichen, eventuell die Fassung, welche derselbe im preußischen Entwurfe (Art. 294 Abs. 2) hatte, herzustellen oder eine andere Fassung zu wählen, welche dem Kommissionär den Beweis des Gegentheils offen ließe. Hiefür wurde angeführt, bei der ersten Lesung sei unter allseitiger Zustimmung der kaufmännischen Herren Abgeordneten der Abs. 2 des Art. 294 des Preuß. Entwurfes gestrichen (Prot. S. 735 — 736.),

in zweiter Lesung aber in verschärfter Fassung restituirt worden. Diese, höchstens für denjenigen Verkaufskommissionär, welcher nicht del credere stehe, zutreffende Bestimmung entspreche aber in ihrer Allgemeinheit keineswegs der kaufmännischen Anschauung, und der einzige Grund zu ihrer Wiedereinschaltung, die Besorgniß vor unredlichem Verfahren des Kommissionärs, sei schwerlich durchgreifend (Prot. S. 1214). Für den Fall, daß die Streichung nicht beschlossen werden sollte, müsse man die Fassung des Preuß. Entwurfes für zweckmäßiger halten, weil nach derselben nur eine Präsumtion aufgestellt werde, gegen welche dem Kommissionär der Gegenbeweis freistände. Dadurch werde die Härte gegen den Kommissionär gemildert, während doch gewiß eine Uebervortheilung des Kommittenten nicht mehr zu befürchten wäre.

Der primäre Antrag wurde jedoch nach kurzer Debatte mit 10 gegen 7 Stimmen, der eventuelle mit 13 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Hierauf ging ein Herr Abgeordneter auf die

Art. 326, 341 und 345

des Entwurfs der Redaktionskommission zurück und brachte zu denselben folgendes vor: Die Art. 326, 341 Abs. 2 und 345 würden nach seiner Ansicht zu Ausstellungen Veranlassung geben, da sie theils sich widersprechende Bestimmungen zu enthalten schienen, theils in ihrer jetzigen Fassung zu Mißverständnissen führten.

1) Der Art. 326 gebe dem Spediteur ein Pfandrecht wegen der an die Vormänner gezahlten Nachnahme, während der Art. 345 bestimme, daß die Forderung und das Pfandrecht des vorhergehenden Spediteurs auf den nachfolgenden von Rechtswegen übertragen werde. Man ersehe nicht, wie das im Art. 326 erwähnte Pfandrecht wegen der Nachnahmen und dessen Verhältniß zu dem übertragenen gedacht sei.

2) Wenn eine Waare durch die Hände mehrerer Zwischenspediteure gehe, so würden die Spesen, wie bekannt, regelmäßig nachgenommen. Insoweit der Nachmann den Vormann gedeckt habe, sei es ganz in der Ordnung, daß von Rechtswegen eine Cession und Pfandübertragung eintrete. Indeß stehe doch nichts im Wege, daß der Zwischenspediteur die Spesen der Vormänner nicht übernehme, sondern nur die Einziehung besorgen solle. In diesem Fall könne eine Forderung sammt Pfandrecht nicht übergehen, vielmehr habe der Nachmann als Mandatar nur die Rechte und Interessen seines Mandanten wahrzunehmen, die Spesen für Rechnung des letzteren einziehen zu lassen und an ihn abzuliefern. Dasselbe gelte auch dann, wenn man in der Reihe der Vor- und Nachmänner auf die Fracht-

führer Rücksicht nehme. Sei z. B. eine Waare mit 1000 Rthlr. Nachnahme behaftet, so könne der letzte Spediteur den Empfänger im Frachtbriefe anweisen, bei der Empfangnahme auch diese 1000 Rthlr. auszuzahlen. Werde die Waare acceptirt, so erhalte der abliefernde Frachtführer ein Klagerecht auf Zahlung der 1000 Rthlr. gegen den Empfänger; habe er jedoch jene Spesen von seinem unmittelbaren Vormanne nicht übernommen, so bleibe er bezüglich der fr. 1000 Rthlr. immer Mandatar und werde keineswegs Cessionar. Der absolute Satz, daß die Forderungen der Vormänner von Rechtswegen auf die Nachmänner übertragen würden, widerstreite daher der Natur der Verhältnisse; er sei obenein sehr gefährlich, indem z. B. der Spediteur, wenn der Frachtführer in Konkurs geriethe, seine Spesen nur in der Konkursmasse liquidiren könnte.

3) Es scheine die Besorgniß obgewaltet zu haben, daß ohne solche Uebertragung der Forderungen sich die Pfandrechte der Vormänner nicht aufrecht erhalten lassen würden. Indeß sei diese Besorgniß unbegründet. Die ganze Reihe der Nachmänner hänge unmittelbar vom ersten Spediteur ab und so bleibe dessen Pfandrecht bestehen, bis der letzte Frachtführer die Waare abliefere. Man brauche also deshalb die Ausübung und Wahrnehmung fremder Rechte nicht gleichsam zwangsweise in Uebertragungen dieser Rechte umzuwandeln.

4) Der schon viel besprochene Abs. 2 des Art. 341 solle, wie in 1ter und 2ter Lesung beschlossen und ausdrücklich anerkannt sei, nur auf den Fall Anwendung finden, wenn die Waare mit demselben Frachtbriefe durch die Hände mehrerer Zwischenspediteure und Frachtführer gehe. Selbst in der gegenwärtigen Fassung könne dies leicht übersehen werden und es scheine daher angemessen, den wahren Willen der Versammlung klar und bestimmt auszusprechen.

Den hervorgehobenen Uebelständen lasse sich aber durch einige Modifikationen leicht abhelfen. Es werde daher Folgendes beantragt:

a) in dem Art. 326 die Worte:

„wegen der an die Vormänner gezahlten Nachnahme"

zu streichen und einen besonderen Artikel beizufügen, folgenden Inhalts:

326 a.

„Bedient sich der Spediteur zur Ausführung des übernommenen „Auftrags eines Zwischenspediteurs, so hat letzterer die seinem Vormanne zustehenden Rechte unter Beobachtung der ihm deshalb ertheilten Anweisungen wahrzunehmen. Soweit der Vormann wegen „seiner Forderung durch Nachnahme oder sonst von dem Nachmanne

„gedeckt ist, geht die Forderung und das Pfandrecht des Vormannes „von Rechtswegen auf den Nachmann über.“

„Dasselbe gilt in Bezug auf die Forderung und das Pfandrecht „des Frachtführers, wenn und insoweit der letztere von dem Zwischen„spediteur befriedigt wird.“

b) Dem Art. 345 folgende Fassung zu geben:

„Geht das Gut durch die Hände mehrerer Frachtführer, so hat „der letzte bei der Ablieferung auch die aus dem Frachtbriefe sich „ergebenden Forderungen der vorhergehenden einzuziehen und deren „Rechte wahrzunehmen, sofern nicht der Frachtbrief das Gegentheil „ergibt. Der vorhergehende Frachtführer, welcher von dem nach„folgenden befriedigt ist, überträgt auf diesen von Rechtswegen seine „Forderung und sein Pfandrecht.

„Dieselben Bestimmungen gelten in Bezug auf die Forderungen „und die Pfandrechte der vorhergehenden Spediteure.

„Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange, als das Pfand„recht des letzten Frachtführers.“

c) den Abs. 2 des Art. 341 in folgender Fassung als einen besonderen Artikel aufzunehmen:

343 a.

„Sind bei dem Transporte einer Waare Zwischenspediteure und „Zwischenfrachtführer thätig, so kann, wenn der Transport vermittelst „desselben Frachtbriefes geschieht, der in diesem bezeichnete Absender „und Empfänger gegen die Zwischenspediteure und Zwischenfrachtführer, „soweit deren Verbindlichkeit nach Maßgabe des Frachtbriefes reicht, „unmittelbar klagen, ohne daß es einer Klagenabtretung bedarf.“

Von mehreren Seiten wurde hiegegen geltend gemacht, die Besorgnisse des Herrn Antragstellers, daß die Bestimmungen der Art. 326 und 345 nicht richtig verstanden und ihr Verhältniß nicht recht aufgefaßt werden möge, seien nicht begründet; denn es sei nicht zu verkennen, daß Art. 326 von den Fällen handle, in welchen der Nachmann die Forderungen des Vormannes bezahlt habe, Art. 345 aber von den Fällen, in welchen dies nicht der Fall sei, und daß der Ausdruck „das Pfandrecht übertragen“ nicht von einer Abtretung des Rechtes zu eigenem Besitze, sondern nur von einem Auftrage, dasselbe geltend zu machen, verstanden werden dürfe; der Vorschlag des Herrn Antragstellers aber scheine nicht deutlich genug auszudrücken, daß der Nachmann auch ohne Cession und Auftrag berechtiget sei, die Forderungen und Pfandrechte des Vormanns geltend zu machen. Indessen erhielten die Vorschläge des Herrn Antragstellers zu den Art. 326

und 345 die Genehmigung der Versammlung vorbehaltlich einer nochmaligen Prüfung der Fassung durch die Redaktionskommission.

Bezüglich des Art. 341 aber ergab sich eine materielle Differenz darüber, ob es wirklich Absicht der Versammlung bei den früheren Beschlußfassungen gewesen sei, die Bestimmung des Artikels nur dann zuzulassen, wenn und soweit die Waare mit einem und demselben Frachtbriefe transportirt werde. Der Antrag wurde deshalb zur Abstimmung gebracht, und mit 13 gegen 4 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Anlage A.

Antrag.

1.

Wer ein bestehendes Handelsgeschäft erwirbt und unter der bisherigen Firma fortführt (Art. 19), haftet den vorhandenen Gläubigern des übernommenen Geschäfts als Solidarschuldner, ohne daß ihm die Einrede der Theilung oder der Vorausklage zusteht.

2.

Auch ohne Beibehaltung der bisherigen Firma trifft die gleiche solidarische Haftpflicht denjenigen, welcher in öffentlichen Blättern, durch Circuläre oder in sonstiger Weise bekannt macht, daß er ein bestehendes Handelsgeschäft übernommen habe.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn und insoweit aus der bekannt gemachten Anzeige deutlich erhellt, daß der Uebernehmer sich den vorhandenen Gläubigern entweder überall nicht oder nur in beschränkter Weise verpflichten wollte.

3.

Wird ein bestehendes Handelsgeschäft von einer Handelsgesellschaft übernommen, so haften die Gesellschaft und die einzelnen Gesellschafter nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (1 und 2) für die Schulden des übernommenen Geschäfts in gleicher Weise, wie für die eigenen Schulden der Gesellschaft.

Es macht keinen Unterschied, ob die Gesellschaft schon vor der Uebernahme bestand oder erst mit dieser Uebernahme ihren Geschäftsbetrieb begann, ob das übernommene Handelsgeschäft einem Dritten oder einem Mitgliede der Handelsgesellschaft angehörte.

4.

An der Haftpflicht der früheren Geschäftsinhaber und deren Erben wird den vorhandenen Gläubigern gegenüber durch die Uebernahme nichts geändert.

Anlage B.

Antrag.

§ 1.

Wird die Uebernahme eines bestehenden Handelsgeschäftes mit Aktivis und Passivis von den Betheiligten bekannt gemacht, so haftet der neue Geschäftsinhaber den bisherigen Handlungsgläubigern nach Maßgabe seines mit dem früheren Geschäftsinhaber in Betreff der Uebernahme abgeschlossenen Vertrags.

Die Handlungsgläubiger können auf Grund der Bekanntmachung unmittelbar gegen den neuen Geschäftsinhaber klagen.

§ 2.

Der frühere Geschäftsinhaber bleibt verhaftet, bis die Schuld getilgt ist, oder die Gläubiger statt seiner den neuen Geschäftsinhaber als Schuldner angenommen haben. Dies gilt als stillschweigend geschehen, wenn die Gläubiger dem Letzteren gegenüber ein geschäftliches Verhältniß eintreten lassen, aus welchem die Absicht einer Fortsetzung der zwischen ihnen und dem früheren Geschäftsinhaber bestandenen Schuldverhältnisse hervorgeht.

§ 3.

Wird ein bestehendes Handelsgeschäft mit Aktivis und Passivis von einer Handelsgesellschaft übernommen, und die Uebernahme bekannt gemacht, so haften die Gesellschafter nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (1 und 2) für die Schulden des früheren Geschäftsinhabers in gleicher Weise, wie für die eigenen Schulden der Gesellschaft.

Es macht keinen Unterschied, ob die Gesellschaft schon vor der Uebernahme bestand oder erst mit dieser Uebernahme ihren Geschäftsbetrieb begann, ob das übernommene Handelsgeschäft einem Dritten oder einem Mitgliede der Handelsgesellschaft angehörte.

Motive.

Der Antrag hat den gewöhnlichen Fall zur Voraussetzung, daß bei Uebernahme eines bestehenden Handelsgeschäftes mit Aktivis und Passivis diese Thatsache von dem früheren und jetzigen Inhaber in handelsüblicher Weise bekannt gemacht wird. Darin liegt eine Aufforderung an die Handelsgläubiger, die Berichtigung ihrer Ansprüche von dem neuen Inhaber entgegenzunehmen, sowie die Bereiterklärung des Letztern hiezu.

Rücksichtlich der Person des Schuldners tritt zwar keine Veränderung ein, allein die Gläubiger können auch den neuen Geschäftsinhaber als Substituten ihres Schuldners belangen, l. 3 Dig. X. 2; wo dieser Gesichtspunkt ausnahmsweise nicht zutrifft, und die Belangung des eigentlichen Schuldners mit Schwierigkeiten verknüpft ist, können die Gläubiger utiliter

gegen den Geschäftsnachfolger klagen. Der frühere Geschäftsinhaber ließ nämlich einen dem Betrage der Passiva entsprechenden Theil der ihm nach dem Abtretungsvertrage gebührenden Kaufgelder zur Berichtigung der Handelsschulden in den Händen seines Nachfolgers, er machte dies den Gläubigern bekannt (Uebernahme mit Aktivis und Passivis) und forderte darauf hin dieselben auf, dasjenige, was ihnen zukomme, von seinem Nachfolger einzukassiren.

Entsteht nun zwar eine neue, selbstständige Verbindlichkeit des Nachfolgers gegen die Gläubiger seines Vorgängers durch die Bekanntmachung nicht, so genügt letztere doch, um die Klage gegen den Nachfolger richten zu können, im Grunde aber leiten die Gläubiger ihr Recht gegen den Nachfolger nur aus dessen Kontrakt mit dem früheren Geschäftsinhaber her, und es ist nicht abzusehen, warum der spätere Inhaber aus der unterliegenden causa nicht ex aequo et bono sollte excipiren dürfen.

Die Bekanntmachung fordert die Gläubiger auf, den Betrag ihrer Forderungen von dem Nachfolger entgegenzunehmen, keineswegs aber die dem Vorgänger gewährten Kredite jenem zu erneuern.

Welches Interesse könnte den früheren Inhaber zu einer solchen Bürgschaft veranlassen, da er sein Geld aus dem Geschäfte herausziehen will, und die Deckung für die Passiva, in den Händen seines Nachfolgers gelassen hat? In den Uebernahmskontrakten pflegt der Nachweis der Berichtigung der Passiva eventuell der Liberation des Austretenden binnen gewisser Zeit bedungen zu werden.

Wegen Erneuerung der Kredite muß der Nachfolger mit den Handlungsgläubigern sich selbst verständigen und dies wird auch regelmäßig geschehen. Die Gewährung des weiteren Kredits hat die Befreiung des früheren Schuldners zur Folge und es wäre nur hervorzuheben, daß dies auch stillschweigend geschehen kann; z. B. ein Gläubiger ertheilt nach Verfall der Schuld Prolongation; bei einer auf Kündigung stehenden Schuld macht er von der Kündigungsbefugniß keinen Gebrauch, bei einem Conto-Corrent trägt er die neuen Debet- und Kreditpöste ungetrennt auf das alte Konto ein u. s. w.

CLXXII. Sitzung.

Nürnberg, am 26. Februar 1858.

In der heutigen Sitzung, welche wegen Unwohlseins des zweiten Präsidenten, Herrn Dr. Ritter von Raule, mit allseitiger Zustimmung

der k. k. Sektionsrath, Herr Dr. Schindler, als stellvertretender Vorsitzender leitete, wurde in der Berathung der zu einzelnen Artikeln des Handelsgesetzbuches nachträglich eingekommenen Anträge fortgefahren. Es war nämlich noch zum

Art. 312

des Entwurfes der Redaktionskommission von dem Herrn Abgeordneten für Bremen derjenige Antrag eingebracht worden, welcher sammt Motiven in der Anlage A beigedruckt ist.

Diesem Vorschlage war von Seiten des Herrn Referenten der in der Anlage B sammt Motiven beigedruckte Antrag entgegengestellt.

Gegen den Antrag in der Anlage A wurde im Laufe der Diskussion, abgesehen von den in der Anlage B schon hiegegen vorgebrachten Gründen, noch eingewandt, daß die Frage nach dem Eigenthumsübergang nur in soweit Interesse für den Kommissionär habe, als das Eigenthum zur Sicherung seiner Ansprüche diene; nun sei ihm aber ein Pfandrecht an der Sache zugestanden und doch wohl unzweifelhaft in dem Sinne eines Faustpfandes, so daß also, wenn die Sache dem Kommissionär gegen seinen Willen abhanden käme, sowie wenn der Kommittent in Konkurs verfalle, ihm diejenigen Rechte zuständen, welche das Partikularrecht einem Faustpfandgläubiger überhaupt zugestehe. Unter dieser Voraussetzung könne der Kommissionär keinen andern Willen haben, als die für den Kommittenten gekaufte Sache wie dessen Eigenthum, unbeschadet seines Pfandrechtes anzusehen, und müsse das constitutum possessorium in den Moment der Besitzerwerbung Seitens des Kommissionärs verlegt werden.

Was die Fassung anlange, so sei der Ausdruck „zur Verfügung stellen" zu vieldeutig, auch werde der Ausdruck „gilt für übergeben" sicher zu dem Mißverständnisse führen, daß damit auch das Pfandrecht des Kommissionärs beseitigt sei.

Von anderer Seite wurde hinzugefügt, die Billigkeit erfordere, daß man bei Feststellung des Art. 312 weniger durch die Theorie des römischen Rechts als durch die Bedürfnisse des Handelsverkehrs sich bestimmen lasse. Das Bedürfniß fordere aber Bestimmungen, ähnlich denen der Anlage B, denn wenn dem Antrage in der Anlage A nachgegeben werde, so befinde sich der Kommittent in einer sehr ungünstigen Lage. Wenn der Kommissionär beweisen könne, daß er für den Kommittenten eine gewisse Waare angekauft habe, so müsse der Kommittent die Tragung einer Gefahr derselben, die Anrechnung von Zinsen aus dem Kaufpreise u. dgl. vom Tage des Kaufsabschlusses sich gefallen lassen. Unbillig sei es nun, dem Kommittenten dessen ungeachtet das Eigenthum an einer solchen Waare,

deren Gefahr er zu tragen habe, an einer Waare, die ihm so viel Nachtheil bringen könne, auf so lange, als ihm noch nicht tradirt worden, zu versagen, ihm also die Nachtheile zu überbürden und die Vortheile vorzuenthalten. Daß der Kommittent den Vortheil des Eigenthums habe, dafür sei das dringendste Interesse vorhanden, namentlich in dem Falle, wenn der Kommissionär in Konkurs komme. Wenn man einmal keinen Anstand habe, dem Kommittenten aus den Geschäften des Beauftragten eine actio utilis einzuräumen, so sei man ohnehin nicht mehr weit von der Einräumung eines solchen Eigenthumsrechtes entfernt. Selbstverständlich komme hiebei alles darauf an, daß es erkennbar sei, ob eine Waare für den Kommittenten gekauft worden oder nicht, daß der Kommissionär oder Kommittent den Beweis hierüber liefern könne. Eben deshalb könne auch der Eigenthumsübergang beim Ankaufe anderer Sachen als einer species nicht vor ihrer Absonderung angenommen werden, weil vorher die Erbringung eines solchen Nachweises undenkbar sei.

Für die Anlage A wurde noch geltend gemacht, in derselben werde die Frage, wann das Eigenthum auf den Kommittenten übergehe, gar nicht berührt, sondern nur bestimmt, wann die Waare als an den Kommittenten übergeben anzusehen sei. Wie viel darauf ankomme, ob die Tradition geschehen sei oder nicht, bleibe der Beurtheilung nach den betreffenden allgemeinen Civilgesetzgebungen überlassen. Daß nun diese Tradition in der im Antrage erwähnten Erklärung gefunden werde, scheine wohl gerechtfertigt zu sein. Denn davon, daß der Kommissionär in eigenem Namen handeln müsse, erscheine es als eine Konsequenz, daß er zunächst auch das Eigenthum der erkauften Sachen erwerbe. Da er aber der Natur der Sache nach es nur auf einen vorübergehenden Eigenthumserwerb abgesehen haben könne, und die Meinung haben müsse, das Eigenthum möglichst schnell an seinen Kommittenten abzutreten, so habe es kein Bedenken, die Manifestation einer solchen Absicht, gewissermassen ein constitutum possessorium, durch welches eine Tradition an den Kommittenten ersetzt werde, in der im Antrage erwähnten Erklärung, also in einer konkludenten Thatsache zu finden, in welcher an und für sich betrachtet und unter anderen Verhältnissen ein solches Konstitutum vielleicht nicht erkannt würde.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag in der Anlage A mit 11 gegen 6 Stimmen, der Antrag in der Anlage B mit 9 gegen 8 Stimmen abgelehnt und mit 11 gegen 6 Stimmen die Streichung des Art. 312 beschlossen.

Von einem Herrn Abgeordneten wurde hierauf zum

Art. 348

des Entwurfes der Redaktionskommission folgender Zusatz beantragt:

„Wenn der Frachtführer nicht zu den gewöhnlichen Fuhrleuten, den „gewöhnlichen Schiffern, oder den Postanstalten gehört, so ist er „vermöge Schließung des Frachtvertrages verpflichtet, auf Verlangen „des Absenders einen Ladeschein auszustellen."

Zur Begründung dieses Antrages wurde hervorgehoben: durch den beantragten Zusatz werde einestheils dem in erster Lesung von den Sachverständigen mit großem Beifall aufgenommenen Institut ein Leben verliehen, und dasselbe in der ursprünglich beschlossenen praktischen Gestalt zur dritten Lesung gebracht, anderntheils würden dadurch die Bedenken beseitiget sein, welche die Aenderung des Redaktionsentwurfes veranlaßt hätten. Nach kurzer Besprechung wurde dieser Antrag mit 14 gegen 3 Stimmen angenommen.

Ein anderes Mitglied brachte hierauf vor, bei Berathung des zweiten Buches Titel IV. „Von Aktiengesellschaften" sei in der ersten Lesung (S. 371 der Prot.) davon ausgegangen, daß das Gesetz über Aktien-Gesellschaften nur für diejenigen Staaten bestimmt sein könne, welche für die Errichtung derselben Staatsgenehmigung verlangen, bei der zweiten Lesung (S. 1073—1076 der Prot.) aber im Interesse der Gemeinsamkeit des Handelsgesetzbuches der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Herren Abgeordneten der Staaten, welche von dem Vorbehalte des Art. 233 (227) Gebrauch zu machen Veranlassung haben dürften, bei der dritten Lesung diejenigen Punkte angeben und der Berathung unterstellen möchten, deren Annahme in den von ihnen vertretenen Staaten Anstand finden könnte. Da von mehreren Seiten der Wunsch zu erkennen gegeben worden, daß die gedachten etwaigen Anstände schon jetzt bei der zweiten Lesung wo möglich ihrer Erledigung zugeführt werden möchten, so stehe er nicht an zu erklären, daß er einem Beschlusse nicht widersprechen würde, welcher dahin ginge, daß das Gesetz über Aktiengesellschaften auch für diejenigen Staaten bestimmt sei, welche staatliche Genehmigung nicht verlangen, sofern

1) Art. 227 des Redaktions-Entwurfes in seiner jetzigen Fassung beibehalten und dabei als sich von selbst verstehend angenommen werde, daß mit dem Wegfallen der staatlichen Genehmigung auch alle Konsequenzen derselben aus dem Gesetze wegzufallen haben,

und außerdem

2) den Landesgesetzen vorbehalten bleibe, allgemein oder für besondere Fälle

a) (ad Art. 201. des Redaktions-Entwurfes) den Prozentsatz von 40% auf 25% herabzusetzen und

b) (ad Art. 216. des Redaktions-Entwurfes Abs. 1.) die in zweiter Lesung gesetzte Frist von 6 Monaten auf 12 (zwölf) Monate auszudehnen. (Prot. S. 1069. 1110.)

Zur Motivirung dieses Antrages brachte der Herr Antragsteller vor:

Ad 1. Dieser Satz verstehe sich nach Art. 227 wohl von selbst, und werde nur zu allem Ueberflusse erwähnt.

Für die Staaten, welche staatliche Genehmigung nicht verlangen, würde dann Art. 187 so lauten können:

„Der Gesellschaftsvertrag, dessen Eintragung erfolgen „soll," muß u. s. w.

Ad 2 gehe er davon aus, daß das, was Gesetzeskraft erlange, auch gehalten werden müsse, Gesetzes-Umgehungen nicht geduldet werden dürften, und gesetzliche Bestimmungen sich nicht empfehlen könnten, von welchen vorauszusehen sei, daß sie unter Umständen doch beseitiget oder umgangen werden müßten; die obigen unter a und b aufgeführten beiden Bestimmungen des Entwurfes aber halte er unter Umständen für unausführbar, jedenfalls für im höchsten Grade bedenklich. Denn

ad a könne immerhin zugegeben werden, daß eigentlich jeder Aktionär für die volle gezeichnete Summe zu haften habe, und unschuldigen Dritten gegenüber keiner sollte freigegeben werden können, wie es denn auch in dem von ihm vertretenen Staate bei manchen Anstalten, z. B. See-Assekuranz-Kompagnien, Niemanden einfalle, daran zu zweifeln. Allein wie sich jetzt einmal die Verhältnisse gestaltet hätten, lasse sich dieser Grundsatz nicht mehr streng und ausnahmslos durchführen, wenn überhaupt große Unternehmungen zu Stande kommen sollten, und daher habe denn auch der Entwurf die statutenmäßige Freilassung nach Einzahlung von 40 % gestattet, so daß es sich nur noch fragen könne, ob dieser Satz der absolut richtige sei, d. h. ob er auf der einen Seite die zur Förderung großer Anstalten nothwendige Freiheit lasse, auf der anderen Seite aber Dritte, namentlich die Gläubiger, völlig sicher stelle.

Niemand werde diese Fragen absolut bejahen wollen, denn der Satz von 40% sei so willkürlich gegriffen, wie der von 25%, jener sichere zwar anscheinend mehr die Gläubiger, wiewohl gleichfalls nicht völlig, aber er erschwere zu sehr bedeutende Unternehmungen, wenn er wirklich Wahrheit werden solle, habe die Erfahrung nicht für sich, indem da, wo man diese Schranke nicht kenne, z. B. nicht blos in den freien Städten, sondern auch im Königreiche Sachsen, wo sogar vi legis die Befreiung nach Einzahlung von 10% eintrete, mindestens keine größere Gefährdung Dritter oder der Institute selbst eingetreten sei, als in Staaten, wo man

an den 40% festgehalten habe, ja es lasse sich sogar nachweisen, daß eine übermäßige Erschwerung des Loskommens eine größere Gefährdung verursache, indem dann Umgehungen des Gesetzes verursacht würden, die nur zu leicht auszuführen seien. Wer nämlich ein solches Obligo nicht übernehmen wolle, der brauche nur einfach nicht selbst zu zeichnen, sondern Jemanden zeichnen zu lassen, der nichts zu verlieren habe, aber gern einige Thaler verdiene und der dann die Aktien auf den eigentlichen, aber geheim gebliebenen Zeichner übertrage. Die eingebildete Sicherheit sei dann auf Null reduzirt und daß dergleichen Manoeuvers exerzirt würden, sei genugsam verlautbart. Solide Zeichner heranzuziehen, und nicht sie zurückzuschrecken, sei daher wesentliche Aufgabe des Gesetzes; zurückgeschreckt aber würden sie bei 40% sowohl, wenn sie selbst für sich Spekulanten seien, als noch mehr, wenn sie für fremde Rechnung zeichneten, weil oft geraume Zeit, selbst Jahre, vergingen, bis die 40% einbezahlt seien, kein Kaufmann aber leicht auf so lange Zeit hinaus ein Obligo für einen Dritten gegen eine geringfügige Provision übernehmen oder auch nur unter einem solchen Obligo auf eigene Spekulation Aktien zeichnen werde.

Selbst 25% sei hienach schon ein hoher Satz, allein da eine einiger Massen sichere Garantie allerdings zweckmäßig sei, dazu 25% in der Regel ausreichten, aber nicht so sehr zu Umgehungen reizten, in bedenklichen Fällen auch die betreffenden Landesgesetze Vorsehung treffen und es bei 40% belassen würden, und da eine übereinstimmende Gesetzgebung für Aktiengesellschaften allerdings wünschenswerth wäre, so glaube er, zustimmen zu dürfen, wenn 25% als der niedrigste Satz angenommen werde; weiter aber könne man nicht gehen, da sonst entweder die Reellität des Geschäftes gefährdet oder man der Gefahr ausgesetzt würde, Institute, deren Entstehung von der höchsten Wichtigkeit wäre, an dem zu hohen Prozentsatze scheitern zu sehen.

Was endlich

ad b die Zulässigkeit einer Verlängerung der Frist von 6 Monaten bis zu einem Jahre betreffe, so sei diese schon bei See-Assekuranz-Gesellschaften nothwendig, wenn der Art. 196 zur Wahrheit werden solle, da bei dem Schlusse der Rechnung die in dem betreffenden Rechnungsjahre übernommenen Risikos so weit müßten abgelaufen sein, um zu einer einiger Massen sichern Berechnung des Gewinnes des Rechnungsjahres gelangen zu können, was bei Seeversicherungen in den ersten 6 Monaten nicht thunlich sei, daher für diese die Art. 196 und Art. 218 Abs. 2 neben Art. 216 nicht bestehen könnten, selbst wenn man davon absehen wollte,

daß bei diesen Gesellschaften das Amt eines Direktors keineswegs ein lukratives, sondern meistens ein Ehrenamt sei.

Bei anderen Anstalten sei die Ausführung des Art. 216 überdies geradezu unmöglich, nämlich bei solchen, deren Betrieb mit dem einer andern Anstalt dergestalt in Verbindung stehe, daß ihre Rechnung nicht eher geschlossen werden könne, bis ihre gegenseitigen Abrechnungen liquidirt seien, was insbesondere von Eisenbahnen gelte.

Die Eisenbahnverwaltung in Bremen z. B. stehe in Verbindung mit sämmtlichen Zwischentransportanstalten bis London, daher man in Bremen ein Fahrbillet direkt bis London nehmen könne, wovon die Folge sei, daß weitläufige Abrechnungen mit allen Zwischenverwaltungen stattfinden müßten, bevor die Rechnung geschlossen werden könne, was sich daher leicht über die ersten sechs Monate des folgenden Rechnungsjahres hinausziehen könne, und eben deshalb würde eine Aktiengesellschaft, welche etwa die Bahn von Bremen weiter und nach Bremerhafen führte, und den Betrieb selbst übernehme, ihre Bilanz nicht unter allen Umständen ihren Aktionären in den ersten sechs Monaten des nächsten Rechnungsjahres vorlegen können (cf. Art. 216 des Redaktionsentwurfes, Art. 197 des preuß. Entwurfes), weil ihr bei noch fehlenden Abrechnungen der übrigen Verwaltungen die Grundlage für ihre eigene Schlußrechnung fehlen würde.

Aus diesen Gründen müsse man die Befugniß zur Erweiterung der gedachten Frist in Anspruch nehmen, zumal der aus einer beschränkten Fristerstreckung möglicherweise hervorgehende Schade nur ein geringfügiger sein könne, und auch hiebei den Landesgesetzen vorbehalten bleiben solle, Willkürlichkeiten ein Ziel zu setzen.

Endlich werde noch

ad Art. 200 Abs. 2 des Red.-Entwurfes

am Schlusse folgender Zusatz beantragt:

„oder bei Aktien, welche auf Namen lauten und nicht übertragbar „sind (Art. 177 Abs. 3), diese Aufforderungen an den Aktionär „selbst speziell ergangen sind,"

weil bei vielen kleineren Aktiengesellschaften die Aktien nur auf Namen lauteten und gar nicht übertragbar seien, und daher bei ihnen regelmäßig nur spezielle, und keine öffentlichen Aufforderungen vorkämen, letztere auch gewiß völlig unnöthig und nicht so zweckmäßig wie spezielle seien, wenn nur ein einzelner oder einige wenige genau bekannte Aktionäre säumig seien.

Diesem Vorbringen schloß sich der Herr Abgeordnete für Lübeck unter dem Vorbehalte an, wenn zu den beantragten Modifikationen auch noch der Vorbehalt für die Landesgesetze hinzugefügt würde, daß:

1) der Absatz 3 des Art. 202 wegfallen oder geeignet modifizirt werden, und
2) der Art. 196 nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse modifizirt werden dürfe.

Zur Motivirung des obigen Vorbehaltes bezog sich der Herr Antragsteller, indem er nur noch hervorhob, daß er selbstverständlich bei der obigen Erklärung lediglich seiner persönlichen Ansicht gefolgt sei, auf die protokollarischen Verhandlungen.

Insbesondere bemerkte er noch:

zu 1) daß der Absatz 3 des Art. 202 gerade in Lübeck, wo die Aktien auf den Namen bei Assekuranz-Kompagnien und manchen anderen Gesellschaften die Regel bildeten, höchst nachtheilig auf den dortigen Verkehr mit diesen Aktien einwirken würde, das Wegfallen des Abs. 3 aber international von keiner Bedeutung sein könne;

zu 2) daß der Art. 196 durch Streichung des Abs. 3 eine Ausschließlichkeit erhalten habe, welche schon von vielen Seiten (Prot. S. 1053—1056) ernstliches Bedenken erregt habe.

Das Hauptgewicht lege er indeß auf den Vorbehalt zu 1. Sollte eine vollständige Zulassung desjenigen zu 2 auf entschiedenen Widerspruch stoßen, so würde seines Erachtens sich in dieser Hinsicht doch wohl eine Verständigung erreichen lassen.

In der Debatte ergab sich kein wesentliches Bedenken gegen die zuerst beantragten Modifikationen und Vorbehalte, soweit sie die Art. 227. 201 und 216 des Redaktionsentwurfes betrafen; namentlich hielt man dafür, daß die Vorbehalte zu 201 und 216 deshalb annehmbar erschienen, weil es sich dabei um mehr technische Fragen handle, welche je nach der Verschiedenheit der vorliegenden Aktiengesellschaften eine verschiedene Beantwortung erforderlich machen könnten.

Für diese Anträge wurde hierauf von Seiten des Herrn Referenten folgende Fassung in Vorschlag gebracht, die, im Falle sich die Versammlung für die Anträge entscheiden sollte, als Zusatz zu Art. 227 des Redaktionsentwurfes anzunehmen wäre:

„In diesem Falle finden die Bestimmungen dieses Titels nur in-„soweit keine Anwendung, als dieselben

1) „zur Errichtung einer Aktiengesellschaft (Art. 186. 189.),
2) „zu Beschlüssen der Generalversammlung (Art. 191.),
3) „zur Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung mit einer „andern Aktiengesellschaft (Art. 225.),
4) „zur theilweisen Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre „(Art. 226.)

„die staatliche Genehmigung und deren Eintragung in das Handels-„Register erfordern, und

5) „die Anzeige, daß sich das Grundkapital um die Hälfte ver-„mindert hat, sowie die hierauf zu erlassende Verfügung der Ver-„waltungsbehörde (Art. 217)

„betreffen.“

„Der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Art. 187 ver-„zeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die im Art. 188 vor-„geschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen kann.

„Außerdem bleibt den Landesgesetzen vorbehalten zu bestimmen, „daß für besondere Arten von Aktiengesellschaften oder in besonderen „Fällen durch den Gesellschaftsvertrag mit Genehmigung der zu-„ständigen Regierungsbehörde

1) „die im Art. 201 bestimmte Höhe der Einzahlungen von vierzig „Prozent bis auf eine Höhe von fünf und zwanzig Prozent „herabgesetzt, und

2) „die in dem Art. 216 bestimmte Frist zur Vorlegung der Bilanz „bis auf 12 Monate seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt „werden dürfe.“

Nach dem Schlusse der Debatte wurde diese Fassung, und zwar die Ziffer 1 mit 16 gegen 1 Stimme, die Ziffern 2 bis 5 mit demselben Stimmenverhältniß, die die Herabsetzung des Prozentsatzes betreffende Ziffer 1 mit 15 gegen 2 Stimmen und die die Ausdehnung der sechs-monatlichen Frist betreffende Position mit 15 gegen 2 Stimmen angenommen und der Antrag zu Art. 200 mit 15 gegen 2 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Der Antrag zu dem Art. 202 wurde dem Prinzipe nach mit 10 gegen 7 Stimmen abgelehnt und der Antrag zum Art. 200 zurückgezogen. Zum

Art. 189

wurde hierauf beantragt, als ersten Absatz den in zweiter Lesung gestrichenen Satz in folgender Fassung wieder anzunehmen:

„Die Aktiengesellschaft als solche besteht erst nach erhaltener Ge-„nehmigung und erfolgter Eintragung in das Handelsregister.“

Der Herr Antragsteller hielt nämlich dafür, daß ohne diesen Satz der Art. 189 sowie auch der Art. 190 ohne genügende Basis sei und daß derselbe namentlich in denjenigen Staaten unentbehrlich sei, in welchen eine staatliche Genehmigung zur Begründung von Aktiengesellschaften nicht verlangt werde, indem es in solchen Staaten nicht würde gehindert werden können, wenn zum Schaden des Publikums einzelne Personen auftreten

und Geschäfte machen würden, bevor die Gesellschaft rechtlich konstituirt und ihre Statuten in der erforderlichen authentischen Weise veröffentlicht seien. Die Aufnahme des Satzes scheine auch deshalb geboten, weil eine ähnliche Bestimmung in den korrespondirenden Art. 147 und 166 des Redaktionsentwurfes enthalten sei und deren Weglassung zu Mißdeutungen führen werde. Dem Einwande, daß durch Anwendung des beantragten Satzes gerade das Publikum beschädiget werde, da ihm mit der Haftung der Handelnden bei großen Geschäften oft sehr wenig gedient sein werde, wurde entgegnet, daß unter den Handelnden nicht allein die geschäftsführenden Mitglieder sondern auch alle diejenigen Zeichner von Aktien gemeint seien, mit deren Willen gehandelt worden sei und daß man von Jedem, der eine Untersuchung über diese Frage umgehen wolle, verlangen könne, daß er sich zuvor durch Einsicht des Handelsregisters überzeuge, ob die Aktiengesellschaft in Frage eingetragen und begründet sei oder nicht.

Dem Antrage, in dem im Artikel unterstellten Falle den zusammengeschossenen Gesellschaftsfonds unbedingt für haftbar zu erklären, wurde mit dem Bemerken entgegen getreten, daß eine solche Bestimmung gegen diejenigen Aktionäre eine Unbilligkeit enthalten würde, welche ihrerseits die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften vor dem Beginne des Geschäftsbetriebes voraussetzten.

Bei der Abstimmung wurde der eben erwähnte Antrag mit 13 gegen 4 Stimmen zum Beschluß erhoben.

Auf den Antrag eines andern Herrn Abgeordneten wurde schließlich mit 9 gegen 6 Stimmen beschlossen, auch in Art. 166 einzuschalten: „als solche," um hiemit auszusprechen, daß zwar eine Menge von einzelnen Obligationsverhältnissen bestehen könnten, daß aber die Kommandit-Aktien-Gesellschaft selbst noch nicht vorhanden sei.

Hierauf wurden die Protokolle der CLXV. Sitzung vom 12. Februar, der CLXVI. Sitzung vom 13. Februar, der CLXVII. Sitzung vom 15. Februar und der CLXVIII. Sitzung vom 17. Februar 1858 verlesen und genehmiget.

Anlage A.

Antrag.

In Folge meiner Bevorwortung in der Sitzung vom 17. Dezember 1857 erlaube ich mir auf Art. 312 des Redaktionsentwurfes, Art. 284 des preuß. Entwurfes, den Uebergang des Eigenthums der vom Kommissionär angekauften Gegenstände auf den Kommittenten betreffend, zurückzukommen und dessen Aenderung zu beantragen.

Hinsichtlich dieses Artikels wurde nämlich nach vielfach abweichenden Vorschlägen und Beschlüssen (vergl. z. B. Art. 284 des preuß. Entwurfes

Prot. S. 703. Art. 312 der ersten Redakt., Prot. S. 1198. 1202., neuer Entw. der Red.-Kommiss. mit Prot. S. 1251. 1252.), endlich: in der Sitzung vom 17. Dezember 1857 bestimmt,

„daß bei einer species und bei einer schon ausgeschiedenen Menge das „Eigenthum sofort mit dem Erwerbe durch den Kommissionär auf „den Kommittenten übergehe, sonst aber mit der blosen Aussonderung „nach stattgehabtem Erwerbe."

Diesen letzten Beschluß halte ich aber für nicht richtig, praktisch unausführbar und jedenfalls für so höchst bedenklich und gefährlich, daß ich mir noch jetzt eine Aenderung zu beantragen erlauben muß und zwar aus folgenden Gründen:

1) Der Art. 312 in seiner jetzigen Gestalt entspricht dem Entwurfe selbst nicht, da der Kommissionär im eigenen Namen den Vertrag schließen muß, wenn überhaupt ein Kommissionsgeschäft vorhanden sein soll (Art. 303), woraus naturgemäß ebensowohl folgt, daß er selbst Eigenthümer wird, wie, daß bei der Verkaufskommission ihm die Forderung an sich zusteht (Art. 313.)

2) Der Art. 312 widerspricht, wie fast allgemein angenommen wird, dem gemeinen Rechte. Zwar sind Treizschke und Puchta nicht ganz dieser Meinung, verlangen aber doch mindestens, daß der Kommissionär wegen seiner Auslagen gedeckt sei oder Kredit gegeben habe, und dann ignorirt Ersterer die ihm entgegenstehenden Gesetzesstellen, während Letzterer sich nur auf solche Stellen beruft, welche den Erwerb durch Prokuratoren statuiren, die nähere Begrenzung dieses Satzes aber, z. B. das „meo nomine" in l. 13 pr. D. de aequ. ver. dom. 41. 1. l. 34 § 2 D. de aepu. ver. poss. 41. 2. auf künstliche und gezwungene Weise wegzudemonstriren versucht.

3) Der Grundsatz des Art. 312 ist kein allgemeiner deutscher Handelsgebrauch und kann es nicht sein, weil das k. Ober-Tribunal zu Berlin ihn für die Provinzen, wo das Landrecht gilt, verworfen (cf. Motive zu Art. 284 des preuß. Entwurfes) und das Oberappellationsgericht zu Lübeck sich gleichfalls mehrere Male dagegen ausgesprochen hat (Thöl Ausgewählte Entsch. Gr. des OAG. zu Lübeck Nr. 176. 177. 178.), überall also in Preußen, wo das Landrecht gilt, und in den freien Städten ein solcher Gebrauch nicht existiren kann.

4) Er kann eben so wenig den allgemeinen kaufmännischen Ansichten entsprechen, denn er substituirt unkaufmännisch den Willen des Gesetzes dem Willen der Betheiligten, macht wider Willen des Kommissionärs den Kommittenten zum Eigenthümer, selbst wenn Ersterer

weder gedeckt ist noch Kredit gegeben hat; ja selbst wenn nach der Intention der Betheiligten der Kommittent erst nach beschaffter Deckung über den Gegenstand sollte verfügen können, macht er den Kommissionär vom Eigenthümer zum blosen Gläubiger und verweiset ihn auf ein Pfandrecht, das verloren geht, sowie er den Besitz verliert und das ihn nicht einmal gegen bessere Ansprüche anderer Gläubiger sicher stellt (Art. 320). In der That findet Art. 312 auch in den bedeutendsten deutschen Handelsplätzen unter den Kaufleuten viele und die entschiedensten Gegner.

5) Bestimmungen wie in Art. 312 finden sich in keinem neuern Handels-Gesetzbuche, auch entsprechen sie nicht dem Rechte der größten Handels-Nation: es wird damit ein gefährliches Experiment gemacht, das u. A. dahin führt, daß dem deutschen Kommissionär gegenüber der auswärtige Kommittent sofort und vi legis Eigenthümer wird, während umgekehrt der auswärtige Kommissionär zunächst für sich erwirbt.

6) Der Grundsatz, daß das Eigenthum ohne Mitwirkung des Kommissionärs und ohne einen äußerlich genügend erkennbaren Uebertragungsakt auf den Kommittenten übergehen soll, führt a zu unendlichen unübersehbaren Verwickelungen und Schwierigkeiten, veranlaßt b die schreiendsten Härten und begünstigt c unerlaubte Benachtheiligung Dritter, denn

ad a. was von einem einzelnen Kommissionsgeschäfte gilt, muß auch von mehreren zusammenhängenden gelten, woraus folgt, daß wenn z. B. A. in Nürnberg den B. in Bremen beauftragt, selbst oder durch einen Andern 100 Last Roggen in Bremen, Hamburg oder in einem Ostseehafen für ihn zu kaufen, und wenn B. den Auftrag weiter an C. in Hamburg, C. weiter an D. in Stettin, D. an E. in Königsberg so überträgt, daß immer einer Kommissionär des Andern ist, und wenn E. nun die 100 Last von F. in Königsberg kauft, das Eigenthum von F. nicht blos über E. sondern auch über D. C. und B. gleichsam wegfliegt, und unmittelbar mit dem Erwerbsakte von E. dem A. in Nürnberg zufällt; wohin dergleichen führen muß, bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung.

Ad b. Dem Verkäufer wird in der Regel Jemand aufgedrungen, von dessen Existenz und Auftrage er nicht einmal eine Ahnung gehabt hatte; während er wähnte, zum Eigenthümer seiner Waare den A. zu machen, hat er das Eigenthum unwissentlich auf B. übertragen; die Anfechtungs-Gründe aus der Person seines Kontrahenten, z. B. wegen dolus, werden ihm sofort vi legis entzogen, da das Gesetz das Eigenthum

unmittelbar auf einen Dritten überträgt, ohne daß der eigene Kontrahent im Mindesten dazu mitgewirkt hat; statt des eigenen Kontrahenten tritt ihm hier wie überall eine ihm wildfremde Person entgegen und zwar mit einem dinglichen Rechte, welches häufig weder er selbst, noch sein Kontrahent ihr haben verschaffen wollen.

Ad c., wie sehr fraudulöse Begünstigungen von Kommittenten und sonstige Benachtheiligungen der Gläubiger durch Art. 312 erleichtert werden, wenn das blose Ausscheiden ohne einen weiteren, äußerlich erkennbaren Uebertragungsakt den Eigenthumsübergang bewirkt, liegt klar am Tage, und so erscheint es denn nach allem Vorstehenden gewiß nicht rathsam, die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen mit Gesetzeskraft zu versehen.

Ueberhaupt aber muß es sehr bedenklich erscheinen, den Eigenthums-Uebergang im Gesetze zu bestimmen, indem hier wie beim Kaufe es gleich mißlich ist, so wichtige Dinge ohne alle Rücksicht auf das bestehende Recht und die unterliegenden Verhältnisse des konkreten Falls mit einem einzigen Artikel abzuthun. Ein Bedürfniß dafür hat sich auch noch nicht gezeigt, dagegen dürfte es aber allerdings beim Kommissions-Handel rathsam sein, die Besitzübertragung zu erleichtern, weil dabei regelmäßig Personen, die an verschiedenen Plätzen wohnen, konkurriren und deshalb eine reelle Tradition selten möglich ist, die Civilrechte aber über diesen Punkt keineswegs übereinstimmend, klar und überall für den jetzigen Handelsverkehr ausreichend sind. Bei einer Beschränkung auf Erleichterung der Besitzübertragung wird überdies eine Kollision zwischen den verschiedenen Civilrechten möglichst vermieden, und außerdem der Vortheil erreicht, daß ähnliche Bestimmungen auch für den Fall getroffen werden können, wenn der Kommissionär die Waare vom eigenen Vorrathe nimmt, während, was wohl zu berücksichtigen ist, der Entwurf für diesen Fall gar keine Bestimmungen hat, woraus eine große Unsicherheit in der Praxis entstehen wird, indem es nun ungewiß bleibt, ob und wie weit der Art. 312 wenigstens analogisch auf den Fall des Entnehmens vom eigenen Vorrathe anzuwenden sei: kann aber über diesen letzten so sehr häufigen Fall im Gesetze nichts gesagt werden, oder soll dabei das bisherige Recht in Geltung bleiben, dann bleibt es auch besser überall in Kraft und wird nicht für einen Theil durch Bestimmungen ersetzt, gegen die so Manches spricht.

Ich proponire daher, indem ich das Hauptgewicht auf das „Zur-Disposition-Stellen" lege, folgende Bestimmungen:

Art. 312.

„Das von dem Kommissionär in Ausführung des ihm ertheilten

„Auftrags eingekaufte Gut gilt als dem Kommittenten übergeben, „sobald vom Kommissionär, unter genügender Bezeichnung desselben, „die Anzeige an den Kommittenten, daß es ihm zur Verfügung ge„stellt sei, für ihn Behufs ihrer Absendung abgegeben worden ist."

„Sind jedoch die für den Kommittenten eingekauften Gegenstände „von andern derselben Gattung und Art noch nicht ausgeschieden, so „gilt die Uebergabe erst dann für vollzogen, wenn sie außerdem ge„hörig ausgesondert sind."

Zusatz zu Art. 322 des Redaktionsentwurfes.

„Liefert der Kommissionär selbst das einzukaufende Gut, so gilt „es als dem Kommittenten übergeben, sobald vom Kommissionär, unter „genügender Bezeichnung der für den Kommittenten bestimmten Gegen„stände, die Anzeige an den Kommittenten, daß sie ihm zur Ver„fügung gestellt seien, für ihn behufs ihrer Absendung abgegeben „worden ist."

„Sind jedoch die für den Kommittenten bestimmten Gegenstände „von andern derselben Gattung und Art noch nicht ausgeschieden, „so gilt die Uebergabe erst dann für vollzogen, wenn sie außerdem „gehörig ausgesondert sind."

Gegen die Kombination der vorstehenden Sätze und Aufnahme derselben in einem besondern Artikel habe ich übrigens nichts zu erinnern, behalte mir eventualiter den Antrag auf gänzliche Streichung des Art. 312 vor und erlaube mir schließlich noch, auf die Abhandlung von Ihering in

v. Gerber und Ihering Jahrbüchern Bd. 1. Nro. 7. sub III. Seite 312 squ.

besonders aufmerksam zu machen.

Anlage B.

Antrag.

Art. 312.

„Der Kommissionär, welcher eine Einkaufskommission vornimmt, „erwirbt in dem Zeitpunkt, in welchem das Eigenthum des erweis„lich in Ausführung des Auftrages eingekauften Guts durch den „Verkäufer übertragen wird, das Eigenthum unmittelbar dem Kom„mittenten."

„Sind jedoch die für den Kommittenten angekauften Sachen noch „nicht erkennbar als für den Kommittenten bestimmt von andern „Sachen derselben Gattung und Art ausgeschieden, so geht das

„Eigenthum daran erst dann auf den Kommittenten über, wenn sie „erkennbar für ihn ausgeschieden sind.“

Motive.

Es handelt sich hier vom reinen Kommissionsgeschäft und können daher die Anschauungen nicht maßgebend sein, welche davon ausgehen, daß der Kommissionär zunächst für sich einkaufe, und dann an den Kommittenten weiter verkaufe. Diese Anschauungen haben bereits zu vielfachen Angriffen gegen den Titel vom Kommissionär Veranlassung gegeben; wenn man ihnen folgte, so müßte der Titel überhaupt gestrichen werden. Bei der reinen Kommission liegt das Verhältniß des Mandats zu Grunde. Die zu lösende Frage besteht nicht darin, eine Kontroverse des gemeinen Rechts nach dessen Quellen zu lösen, nicht darin zu deklariren, was gegenwärtig bestehendes Civilrecht sei und was aus dessen unmittelbarer Anwendung auf die Handelsverhältnisse folgen würde, und dann die übrigen Rechte und das Handelsgesetzbuch dieser reinen Theorie unterzuordnen.

Die römischen Grundsätze über das Mandat sind auch an sich im neuern Recht nicht mehr vollständig geltend und durchführbar; die Ansichten der gemeinrechtlichen Schriftsteller über die dahin gehörenden Fragen sind von einander abweichend und je nach den zeitweilig herrschenden Doktrinen veränderlich. Dies gilt auch von der hier in Rede stehenden Frage über den Eigenthumserwerb durch den Kommissionär. Treitschke z. B. ist entschieden für den hier vertheidigten Satz; es ist ein Irrthum, wenn behauptet wird, er verlange dazu, daß der Kommissionär wegen seiner Auslagen gedeckt sei oder Kredit gegeben habe. (Treitschke, Kommissionshandel S. 34.) Er hat die naturgemäße Anschauung im neuern Verkehr entwickelt. Die richtige oder unrichtige Interpretation von Gesetzesstellen des corpus juris kann doch hier nicht entscheidend sein. Ebensowenig wie ein Urtheil des Obertribunals in Berlin ist ein Präjudiz des Oberappellationsgerichts zu Lübeck hier maßgebend.

Beide haben aus positiven Sätzen, von denen sie sich gebunden hielten, deducirt, und waren von einer unmittelbaren Gesetzgebung in Bezug auf das Kommissionsgeschäft verlassen. Uebrigens besteht ein anderes Präjudiz desselben Obertribunals vom 20. März 1851 dahin gehend:

das kaufmännische Einkaufskommissionsgeschäft ist nach den Grundsätzen des Vollmachts-, nicht des Kaufsvertrages zu beurtheilen. Daher erwirbt der Kommissionär die im eigenen Namen angekauften und übergeben erhaltenen Waaren für den Kommittenten, und ist nicht berechtigt, bei ausbleibender Deckung wegen seiner Auslagen über die Waaren

anderweit zu verfügen und dem Kommittenten nachher andere Waaren von derselben Güte zu übergeben (Archiv für Rechtsfälle I. S. 18.)

Es steht hier eine legislatorische Bestimmung in Frage und dabei ist zunächst das der Natur des Handelsgeschäfts und dem lebendigen Rechtssinne Entsprechende ins Auge zu fassen. Man darf dabei die Interessen und die Berechtigung des Kommittenten nicht gänzlich in den Hintergrund stellen. Wie die preußischen Motive richtig sagen, ist nach Sinn und Absicht der Parteien anzunehmen, daß der Kommissionär Alles, was er auf Grund des Auftrages und behufs Ausführung desselben erwirbt, sofort dem Auftraggeber habe erwerben wollen. Der Kommittent hat die Zinsen des vom Kommissionär ausgelegten Geldes sofort zu bezahlen, er trägt sofort die Gefahr, indem der Kommissionär ihn darauf verweist, daß die Waare für ihn angeschafft worden; — soll er nicht rechtlich beanspruchen können, daß er dagegen auch als Eigenthümer gelte, die etwaigen Früchte ziehe u. dgl.? Ein starres Festhalten an einem blos obligatorischen Verhältnisse genügt dem Sachverhalt und der neueren Rechtsanschauung nicht. Wäre eine Konstruktion nöthig, so könnte man ein constitutum in dem Geschäfte und dem Willen beider Kontrahenten finden, oder durch das Gesetz als vorhanden erklären. Gibt das Gesetz bei erworbener obligatio die actio utilis, so ist es auch mächtig genug und hinreichend dazu aufgefordert, das Eigenthum ohne Traditionsakt zu gewähren, da nur dies entsprechend dem Rechtsanspruche des Kommittenten Genüge leistet. Oder wäre es zu vertheidigen, daß der Kommittent beim Konkurse des Kommissionärs die gegebene Deckung verlieren und zugleich von dem Eigenthum leer ausgehen soll?

Es läßt sich nicht füglich behaupten, daß der Kommissionär, wenn er wirklich ein solcher ist, und den Auftrag angenommen hat, gegen eine Provision für den Kommittenten zu kaufen, dennoch rechtlich den Willen nicht habe, den Letzteren zum Eigenthümer zu machen, und daß für den Kommissionär nicht hinreichend dadurch gesorgt sei, daß ihm das Gesetz ein Pfandrecht gewährt, für den Kaufpreis, ja für alle seine sonstigen Forderungen aus Kommissionsgeschäften.

(Bei der gegnerischen Theorie würde dies Pfandrecht des Art. 320 eben ein Unding sein.) Soll auch etwa der Kommittent das Gut, welches für ihn und mit seinem Gelde eingekauft ist, mit Pfandrechten aus der Person des Kommissionärs beschwert überkommen? Es findet sich das hier vertheidigte Prinzip in den bisherigen Entwürfen zu Handelsgesetzbüchern

Württemb. Entw. Art. 160.

Frankf. Entw. Tit. V. Art. 8.
Oesterreich. Entw. § 149.
Preuß. Entw. Art. 284.

und es ist auch in dem Rechte von Nationen anerkannt, welche zu den größten Handelsnationen gehören. Obwohl z. B. das französische Handels-Gesetzbuch in dem kurzen Titel von der Kommission eine Bestimmung über die Frage nicht enthält, so sind die französischen Schriftsteller und Gerichte auf Grund der Handelsanschauungen darüber gar nicht im Zweifel; ebenso in den benachbarten Ländern. (Mit den verschiedenen Formen des Eigenthumsüberganges hat diese Frage nichts zu schaffen.)

Die Antithese des auswärtigen und des deutschen Kommissionärs ist daher keineswegs zutreffend, im Gegentheil stört die auf das römische Recht gestützte Doktrin hier den Handelsverkehr. Auch die Behauptung, daß das Prinzip in keinem neueren Handelsgesetzbuch sich finde, wird durch das Span. Hand. G. B. Art. 164. Art. 1114 Nr. 4 widerlegt. Das sorgfältige Span. Hand. G. B. hat aber aus den besten Quellen des neueren Handelsrechts geschöpft (vergl. insbesondere Casaregis an mehreren Stellen, z. B. Disc. 56.)

Die unübersehbaren Verwicklungen und Schwierigkeiten dürften sich in Wirklichkeit nicht ergeben; das Fliegen des Eigenthums geht nicht in einer so schlimmen Weise vor sich; das gewählte Beispiel der 100 Last Roggen kann nur in soweit Eindruck machen, als es (schon wegen mangelnder Erweislichkeit der Identität) unpraktisch ist. Wo das diesseitige Prinzip gilt, hat es solche Verwicklungen nicht ergeben, wohl aber die Kommittenten geschützt. Der dritte Verkäufer kann hier nicht in Frage kommen. Er hat das Eigenthum aufgegeben; es ist rechtlich für ihn gleich, ob der Kommissionär das Eigenthum sofort für den Kommittenten erwirbt, oder einen Augenblick später durch Traditionsform erst überträgt. Es ist schwer, einzusehen, wie Anfechtungsgründe, z. B. dolus des Kommissionärs, das übertragene Eigenthum betreffen sollen, und welche Wichtigkeit von dem Standpunkte der Legislative und aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der Umstand haben soll, daß der Verkäufer den Kommittenten nicht kennt; mit diesem ihm wildfremden Manne wird er überhaupt nichts zu schaffen haben, da er die Waare abgegeben hat.

Die Gefahr von fraudulösen Begünstigungen des Kommittenten — welche bei Sätzen von ganz anderem Charakter nicht sehr beachtet worden ist, — hat man hier am wenigsten zu fürchten. Die Kommittenten werden sich auch wohl meist in der Fremde befinden, zudem werden sie doch entweder die Deckung gegeben haben oder später zahlen müssen.

Mit dem allgemeinen Einwand, es sei kein Bedürfniß vorhanden, und mit einer Verweisung auf das bestehende Recht (das noch dazu controvers ist), kann freilich jeder Artikel angefochten werden. Der Art. 312 ist einer der wichtigsten im ganzen Titel in Bezug auf die Charakteristik des reinen Kommissionsgeschäfts und auf den Schutz des Kommittenten.

Der neue Vorschlag, welcher den Augenblick der Uebergabe bestimmen soll, würde seinerseits ein neues, nirgendwo bestehendes Recht bringen, zudem in mehreren Landestheilen verwirrend und nicht verständlich sein.

Dieser Vorschlag, insbesondere auch in seiner Anwendung auf den Fall des Art. 322, reproduzirt nur die von der Versammlung nicht angenommene, einzeln stehende Ansicht, daß die Uebersendung der factura Tradition und Eigenthumsübergang bewirke.

In Konsequenz desselben müßte man nothwendig auf den Kauf zurückkommen. In Art. 322 ist ja offenbar in der hier fraglichen Beziehung dasselbe Verhältniß wie beim Kauf. Oder sollte das Handelsgesetzbuch diesen Punkt nur für diejenigen Verkäufer reguliren, welche sich als Kommissionäre geriren? Bei Art. 322 ist jedenfalls keine Bestimmung aufzunehmen, da sich hier die Sache selbstredend wie beim Kaufe verhält.

Wie würden übrigens mit dem neuen Vorschlag die Beschlüsse über Art. 286, 287, 316 des Redaktions-Entwurfes übereinstimmen? Die hauptsächlichen Bedenken, welche der Artikel erregt hat, liegen m. v. darin, daß man sich in Vorstellung der möglichen Fälle Zweifel über die Anwendbarkeit des Prinzipes gemacht hat.

Dies betrifft aber lediglich eine faktische Frage. Der Beweis, daß eine bestimmte Waare für den Kommittenten gekauft sei, liegt dem letzteren ob, bei der species wird er leicht sein, bei vertretbaren Sachen schwierig, und oft unmöglich. Dies kann aber nicht dazu bestimmen, das richtige Prinzip zum Schaden des Kommittenten zu verwerfen. Manche sonstige Punkte finden sich im Entwurfe, bei welchen die Ermittelung und der Beweis weit schwieriger und praktisch mißlicher ist (z. B. die Fälle der erst später eingetretenen Kenntniß von der Unsicherheit des Schuldners beim Pfandrecht des Art. 262). Wenn der Kommissionär namentlich wegen der Gefahr den Beweis gegen den Kommittenten führen darf, warum nicht der Kommittent wegen des Eigenthums gegen den Kommissionär?!

CLXXIII. Sitzung.

Nürnberg, den 27. Februar 1858.

Die heutige Sitzung leitete der erste Präsident der Conferenz, Se. Excellenz der Herr Staatsminister der Justiz, Dr. von Ringelmann. Bevor zur Tagesordnung übergegangen wurde, bemerkte der Herr Staats-Minister: In der Sitzung vom 30. Juni 1857 habe die Versammlung auf Anregung des Herrn geheimen Oberjustizraths Dr. Bischoff den Wunsch ausgesprochen, daß auch für die in Hamburg statthabenden Berathungen des Seerechts der nunmehrige Bezirksgerichtsrath Lutz mit der Protokollführung beauftragt werden möge. Dieser Wunsch sei Seiner Majestät dem Könige von Bayern vorgetragen worden und Seine Majestät habe gerne demselben zu willfahren geruht. Indem er der Versammlung hievon Mittheilung mache, empfehle er der Conferenz den Bezirksgerichts-Rath Lutz zu demselben freundlichen Vertrauen und Wohlwollen an den Ufern der Elbe, dessen er sich bisher zu erfreuen gehabt habe.

Hierauf wurden die Vorschläge der Redaktionskommission in Betreff der Fassung einiger in dieser Beziehung noch unerledigten Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, insbesondere auch bezüglich der Begriffsbestimmungen für den Kommissionär, Spediteur und Frachtführer, insoweit solche wegen der Beschlüsse über den Begriff der Handelsgeschäfte eine Aenderung zu erleiden haben, entgegengenommen, geprüft und die Redaktion dieser Bestimmungen festgestellt. Im Laufe der Berathungen über diesen Gegenstand ergab sich noch in folgenden beiden Punkten Anlaß zu Diskussionen und Beschlußfassungen bezüglich der Sache selbst. Zum

Art. 285

wurde nämlich von einem Herrn Abgeordneten hervorgehoben, der Inhalt des Artikels werde in seiner jetzigen Fassung überall da, wo Gefahr im Verzuge sei, also z. B. wenn es sich um eine Waare handle, die, selbst bei einem unbedeutenden Zuwarten des Verkäufers mit der Verwerthung, der Gefahr des Verderbens ausgesetzt sei, selbst für den Käufer zu großem Schaden gereichen. Bei solchen Waaren liege es auch im Interesse des Käufers, daß der Verkäufer ohne eine vorherige Androhung zum Verkaufe schreiten dürfe. Es wurde deshalb zum zweiten Absatze des Artikels ein Zusatz des Inhaltes vorgeschlagen, daß der Verkäufer auch ohne vor-

herige Androhung die Waare verkaufen zu lassen Macht habe, wenn dieselbe dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge sei.

Ein anderes Mitglied trat diesem Vorschlage bei und sprach sich dahin aus, man müsse noch weiter gehen und in dem ebenerwähnten Falle dem Verkäufer das Recht einräumen, daß er selbst die Waare verkaufe, weil es möglicher Weise an einem Mäkler oder an einem der im Artikel erwähnten Beamten am Orte des Verkäufers fehlen könnte und somit kein Mittel gegeben sein würde, um gegen den Untergang oder einen aus der Werthsminderung der Waare entstehenden Schaden durch Verkauf derselben Vorkehrung zu treffen. Den zuerst in Vorschlag gebrachten Zusatz hielt dieses Mitglied aus dem weiteren Grunde für unentbehrlich, weil später bei Art. 298 auf den Art. 285 Bezug genommen werde und der Verkäufer im Falle einer Mora des Käufers durch die bisherige Fassung des Art. 285 gezwungen würde, die Deckung, welche ihm durch die verkaufte, aber noch in seinem Besitze befindliche Waare für seine Kaufschillings-Forderung geboten sei, durch den Verderb der Waare unter seiner Hand schwinden zu lassen.

Hiegegen wurde jedoch eingewandt, die Rücksicht auf das Interesse des Käufers habe mit dem Gegenstande des Artikels nichts gemein. Der Art. 285 statuire für den Verkäufer eine Art von Verkaufsselbsthülfe, damit er der Obhut über die verkaufte Waare los würde, damit sein Lager geräumt würde u. dgl. Es gehe nicht an, mit einer Bestimmung über diese Verkaufsselbsthülfe eine Vorschrift über den Schutz der Interessen des säumigen Käufers in Verbindung zu bringen. Hiefür sei nicht einmal ein Bedürfniß vorhanden, da durch den Art. 285 nicht ausgeschlossen werde, daß der Verkäufer das Interesse des Käufers als dessen negotiorum gestor wahrnehme und in dringenden Fällen wegen dieses Interesses mit dem Verkaufe der Waaren auch ohne Androhung vorgehe. Dem Einwande, daß die Hinweisung auf die negotiorum gestio, von welcher man gewiß sehr zweifeln werde, ob sie durch die Fassung des Artikels nicht ausgeschlossen sei, dem Interesse des Käufers nicht genüge, weil Niemand verpflichtet sei, negotia eines Andern zu geriren, wurde mit dem Bemerken begegnet, daß derselbe Vorwurf den beantragten Zusatz treffe, indem derselbe dem Verkäufer auch nur ein Recht gebe und keine Pflicht auflege, so daß der Verkäufer beim Mangel guten Willens trotz des Zusatzes die Waare des Käufers ungestraft zu Grunde gehen lassen könne.

Bei der Abstimmung wurde der zuerst erwähnte Zusatz mit 9 gegen 8 Stimmen angenommen, die vorgeschlagene Erweiterung desselben aber mit 13 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Bei Berathung der Zusatzbestimmung, welche die Redaktionskommission, entsprechend dem in der CLXV. Sitzung zum Art. 290 gefaßten Beschlusse, in dem Sinne nach Art. 292 einzuschalten beantragt hatte, daß der Verkäufer, welcher in dolo versire, sich nicht auf die Versäumniß des Käufers berufen könne &c., ergab sich eine Differenz darüber, ob diese Zusatz-Bestimmung überall da eintreten solle, wo die Voraussetzungen des civilrechtlichen dolus vorhanden seien, oder nur da, wo sich der Verkäufer eines Betruges im strafrechtlichen Sinne schuldig gemacht habe. Nach kurzer Diskussion wurde mit 14 gegen 3 Stimmen für die erste Alternative entschieden.

In einer heute stattgehabten Abendsitzung wurden noch die Protokolle der CLXIX. Sitzung vom 19. Februar, der CLXX. Sitzung vom 20. Februar, der CLXXI. Sitzung vom 22. Februar, und der CLXXII. Sitzung vom 26. Februar verlesen und genehmigt.

CLXXIV. Sitzung.

Nürnberg, am 1. März 1858.

Unter der Leitung des ersten Präsidenten der Versammlung, Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Dr. von Ringelmann, wurden in heutiger Sitzung, an welcher die bereits von hier abgereisten Herren, Geheimer Rath Franck, Präsident Vollpracht und Richter Dr. Haltermann, keinen Antheil mehr nahmen, sämmtliche noch rückständige Fassungs-Vorschläge der Redaktionskommission entgegengenommen, geprüft und durch Beschlußfassung erledigt. Hiebei ergab sich noch Anlaß zu folgenden sachlichen Diskussionen. Nach dem Vorschlage der Redaktionskommission sollte der neuerdings zum

Art. 227

des Redaktionsentwurfes in der Sitzung vom 26. Februar 1858 genehmigte Vorbehalt bezüglich der Art. 201 und 216 desselben Entwurfes wie folgt gefaßt werden:

„Außerdem bleibt den Landesgesetzen **überhaupt** vorbehalten, zu „bestimmen, daß für besondere Arten von Aktiengesellschaften oder in „besonderen Fällen durch den Gesellschaftsvertrag mit staatlicher Ge„nehmigung“ ꝛc.

Ein Mitglied nahm aber Anstand an dem Worte: „überhaupt“ und beantragte dieses Wort zu streichen, weil durch dasselbe die Meinung hervorgerufen werde, daß der fragliche Vorbehalt nicht blos für die Länder gemacht sei, in welchen zur Errichtung von Aktiengesellschaften eine Genehmigung nicht erfordert werde, sondern für alle Länder ohne Unterschied, eine Meinung, die in der Sitzung vom 26. Februar 1858 gar nicht geltend gemacht worden sei und also auch die Genehmigung der Versammlung nicht erhalten habe. Da sich jedoch die Mehrzahl der Herren Abgeordneten dahin aussprach, sie seien bei der Berathung und Abstimmung über den in Frage stehenden Vorbehalt allerdings von der Ansicht ausgegangen, daß derselbe für alle Staaten ohne Unterschied anwendbar sein müsse, indem sie beifügten, die besonderen Verhältnisse einzelner Arten von Aktiengesellschaften, welche zu dem Vorbehalte Veranlassung gegeben hätten, könnten in allen Ländern in gleichem Maße vorkommen, es sei also nicht abzusehen, weshalb man die Möglichkeit, solche besondere Verhältnisse zu berücksichtigen, nur einzelnen Staaten geben sollte, auch stehe der Vorbehalt mit der Frage, ob staatliche Genehmigung erforderlich sei oder nicht, in gar keinem inneren Zusammenhange, da ferner aus verschiedenen Aeußerungen der Mitglieder in der Debatte vom 26. Februar nachzuweisen versucht wurde, daß diese Ansicht schon in der eben erwähnten Debatte vielfache Vertretung gefunden habe, wurde dem Antrage auf Streichung des Wortes „überhaupt“ eine weitere Folge nicht gegeben, vielmehr der Vorschlag der Redaktions-Kommission angenommen. Der Antrag, statt des Vorbehaltes für die Landesgesetzgebungen eine Bestimmung anzunehmen, durch welche sogleich im Handelsgesetzbuche festgestellt würde, daß wegen besonderer Verhältnisse die fragliche Aenderung der Art. 201 und 216 in dem angegebenen Sinne im Wege des Gesellschaftsvertrages vorbehaltlich staatlicher Zustimmung zugelassen werden dürfe, fand keine ausreichende Unterstützung, da man es erst darauf ankommen lassen wollte, ob ein Staat nach seinen besonderen Interessen Grund finden würde, ein Abgehen von den Bestimmungen dieser Artikel zu ermöglichen.

Zu den Titeln über das Kommissions- und Speditionsgeschäft hatte ferner die Redaktionskommission Schlußbestimmungen folgenden Inhaltes in Vorschlag gebracht, die sie nunmehr für geboten hielt, nachdem die Gewerbemäßigkeit des Geschäftsbetriebes als wesentliches Erforderniß in

die Begriffsbestimmung der fraglichen Geschäfte aufgenommen werden mußte, weil dieselben als relative Handelsgeschäfte bezeichnet worden sind:

a) „Die Bestimmungen dieses Titels kommen auch zur Anwendung, wenn „ein Kaufmann, der nicht Kommissionär ist, einzelne Handelsgeschäfte „in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers schließt."

b) „Wenn ein Kaufmann, welcher nicht Spediteur ist, Güterversendungen „durch Frachtführer oder Schiffer für fremde Rechnung zu besorgen „übernimmt, so gelten in Ansehung eines solchen Geschäftes die Vor„schriften dieses Titels."

Die Aufnahme dieser Zusatzbestimmungen fand jedoch von mehreren Seiten entschiedenen Widerspruch. Es wurde dabei geltend gemacht, das, was durch dieselben erreicht werden solle, werde schon durch die Schluß-Bestimmung des auf Seite 1264 der Prot. vorgeschlagenen Art. 234 erreicht. Eine ausdrückliche Aufnahme derselben werde aber voraussichtlich zu ganz falschen Schlußfolgerungen Veranlassung bieten. Man werde in der ausdrücklichen Beifügung dieser Bestimmungen etwas ganz besonderes suchen und wohl gar annehmen, daß der Schlußsatz des erwähnten Art. 234 eine viel engere Bedeutung habe, als er haben solle, man werde annehmen, daß einzelne Geschäfte eines Kaufmanns anderer Art, z. B. Banquiergeschäfte, wenn sie nicht zu dessen gewöhnlichem Geschäftsbetriebe gehörten, nicht als Banquiergeschäfte ꝛc. zu beurtheilen seien u. dgl.

Hiegegen wurde aber eingewendet, die fraglichen Zusatzartikel seien keineswegs überflüssig. Der letzte Absatz des Art. 234 sage nicht mehr, als daß die einzelnen Geschäfte eines Kaufmannes, welche nicht zu dessen gewöhnlichem Handelsbetriebe gehörten, aber bei gewerbemäßigem Betriebe als Handelsgeschäfte zu betrachten sein würden, doch als Handelsgeschäfte angesehen werden sollten. Dadurch werde aber nicht mehr erreicht, als daß auf solche Geschäfte die allgemeinen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Anwendung fänden, aber noch keineswegs, daß auch die für den gewerbemäßigen Betrieb derselben in den Titeln über das Kommissions- und Speditionsgeschäft aufgestellten besonderen Rechtssätze auf dieselben angewendet werden müßten. Dies sage noch kein Artikel des Gesetzbuches, es sei also unerläßlich, hierüber erläuternde Vorschriften aufzunehmen. Die gegen die Anträge der Redaktionskommission vorgebrachten Ausführungen würden deshalb auch nur dann richtig sein, wenn es in den beantragten Zusatzartikeln heißen würde, daß die einzelnen Geschäfte Handelsgeschäfte seien. Bezüglich anderer Geschäfte als der Kommissions- und Speditionsgeschäfte, so namentlich z. B. bezüglich der einzeln vorkommenden Banquiergeschäfte eines Kaufmanns bedürfe es eines solchen

Zusatzes nicht, weil bezüglich dieser keine besonderen Vorschriften im Handelsgesetzbuche enthalten seien und somit hiebei nur von Anwendung der allgemeinen Bestimmungen die Rede sein könne.

Obschon diese Auffassung mehrfach um deswillen als eine unrichtige bezeichnet wurde, weil der letzte Absatz des Art. 234 die Absicht habe, zu sagen, daß Geschäfte, welche nur bei gewerbemäßigem Betriebe als Handels-Geschäfte (relative Handelsgeschäfte) gelten sollten, dann wenn sie von einem Kaufmanne auch nur einmal vorgenommen würden, doch so angesehen werden sollten, als wenn sie gewerbemäßig betrieben würden, weil sonach der Zweck der Zusatzartikel allerdings schon durch Art. 234 erreicht sei, obschon weiter geltend gemacht wurde, man müsse, wenn man Art. 234 nicht in dieser Weise verstehen könnte, dessen Fassung erweitern, wurde der Antrag auf Weglassung dieser Zusatzartikel doch mit 9 gegen 4 Stimmen abgelehnt. Dagegen wurde, um mehreren gegen die Fassung derselben vorgebrachten Bedenken zu begegnen, mit demselben Stimmenverhältnisse beschlossen, im Antrage unter a statt: „der nicht Kommissionär ist," zu setzen: „dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Kommissionsgeschäften besteht" und im Antrage unter b statt: „der nicht Spediteur ist," zu setzen: „dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Speditionsgeschäften besteht."

Hierauf ergab sich noch eine Differenz darüber, ob es nunmehr nicht geboten sei, eine analoge Bestimmung in dem Titel über das Frachtgeschäft aufzunehmen. Für einen solchen Zusatz wurde hervorgehoben, es komme häufig vor, daß ein Kaufmann, welcher gewöhnlich keine Frachtgeschäfte mache, dies gleichwohl hin und wider thue, daß er die Ausführung von Transporten und nicht blos deren Besorgung übernehme, zumal die Ausführung im Handelsgesetzbuche eine weitere Bedeutung habe und nicht blos die thatsächliche Vollführung desselben in dem Sinne bedeute, wie sie der neben dem Wagen hergehende Fuhrmann 2c. vorzunehmen habe. Nach dem Systeme des Entwurfes müsse man auch solche einzelne Geschäfte als Frachtgeschäfte im Sinne des Handelsgesetzbuches ansehen und deshalb auch hiewegen einen Zusatzartikel aufnehmen, nachdem man einmal bei Kommissions- und Speditionsgeschäften dies für erforderlich gehalten habe.

Von anderen Seiten wurde aber eingewendet, Geschäfte dieser Art würden ohne Zweifel immer unter den Gesichtspunkt des Artikels 325 des Redaktionsentwurfes in seiner nunmehrigen Fassung fallen; dieser genüge dem Bedürfnisse; ein Zusatz zum Titel über das Frachtgeschäft werde demgemäß keine praktische Bedeutung haben.

Diese Behauptung wurde jedoch mehrfach bestritten und wiederholt

hervorgehoben, es komme auch vor, daß Mancher, der im Sinne des Handelsgesetzbuches als Kaufmann gelte, ohne Frachtführer zu sein, einzelne reine Frachtgeschäfte mache. Demzufolge wurde auch mit 7 gegen 6 Stimmen beschlossen, eine Zusatzbestimmung analog den vorerwähnten, unter a und b aufgeführten Zusatzartikeln in den Titel über das Frachtgeschäft aufzunehmen und wurde deren Fassung sofort festgestellt.

Schließlich wurde auf Anregung des Herrn Referenten anerkannt, daß der auf Seite 1237 der Prot. gemachte Vorbehalt, im Titel über den Kauf Bestimmungen über die Frage aufzunehmen, welche der Art. 341 Absatz 4 des Redaktions-Entwurfes zum Gegenstande hatte, durch die in der Sitzung vom 12. Februar angenommene Vorschrift erlediget sei, nach welcher der Käufer dem Verkäufer sogleich Nachricht zu geben habe, wenn der Frachtführer die Waare in einem mangelhaften Zustande abgeliefert habe, und daß im Uebrigen Alles auf die Verhältnisse zwischen dem Absender und Empfänger ankommen werde.

CLXXV. Sitzung.

Nürnberg, den 1. März 1858.

Nachdem heute die Berathungen über den Entwurf eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu Ende gebracht worden waren, trat die Conferenz unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers Dr. von Ringelmann noch zu einer Berathung über die Frage zusammen, wie der in zweiter Lesung vereinbarte Entwurf festzustellen, in welcher Weise derselbe der hohen Bundesversammlung vorzulegen und den einzelnen Regierungen mitzutheilen sei, endlich an welchem Tage in Hamburg mit den Berathungen des Seerechts zu beginnen sein würde.

Nach kurzer Besprechung faßte man den Beschluß, die letzte Revision der Zusammenstellung und die Besorgung des Druckes des aus der zweiten Lesung hervorgegangenen Entwurfes dem zweiten Präsidenten Herrn

Dr. Ritter von Raule, dem Referenten Herrn Geheimen Oberjustizrath und Senatspräsidenten Dr. Heimsöth, den zu diesem Zwecke etwa noch hier verweilenden Conferenzmitgliedern und dem ersten Sekretär der Versammlung, Herrn Bezirksgerichtsrath Lutz, anheimzugeben, sodann, wenn der Druck des Entwurfes vollendet sein würde, ein Exemplar desselben mit einem vom Herrn Präsidenten, Referenten und ersten Sekretär unterzeichneten Begleitschreiben der hohen Bundesversammlung vorzulegen, im Uebrigen aber mit dem Abdruck des Entwurfes, und mit den über die zweite Lesung aufgestellten Protokollen unter Beifügung des inzwischen durch den Druck vervielfältigten österreichischen und preußischen Entwurfes in derselben Weise, wie mit dem Entwurfe der Redaktionskommission und den Protokollen über die erste Lesung zu verfahren.

Sodann wurde der Beschluß gefaßt, die Berathungen über das Seerecht in Hamburg am Montag den 26. April 1858 zu beginnen. Hiebei wurde von mehreren Seiten der Wunsch geäußert, daß den an den Berathungen über das Seerecht nicht Theil nehmenden Conferenzmitgliedern auch fortan ein Exemplar der Protokolle je nach ihrem Erscheinen übermittelt werden möge, und schließlich anerkannt, daß die bisherigen Einrichtungen über die Zahl der Reindrucke der Protokolle und deren Vertheilung auch für die Berathungen in Hamburg als fortbestehend anzusehen seien.

CLXXVI. Sitzung.

Nürnberg, am 3. März 1858.

Nachdem inzwischen die Protokolle über die CLXXIII. Sitzung vom 27. Februar, sowie über die CLXXIV. und CLXXV. Sitzung vom 1. März 1858 verlesen und genehmiget und nebstdem der Auftrag erlediget worden war, welcher durch Beschluß der hohen deutschen Bundes-Versammlung vom 19. Februar 1857 der Conferenz bezüglich einiger zur allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung in Anregung gekommenen Fragen ertheilt ist, fanden sich heute die noch dahier anwesenden Herren Abgeordneten unter dem Vorsitze des

ersten Präsidenten, Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers der Justiz Dr. von Ringelmann, zum Schlusse der Sitzungen ein.

Zunächst wendete sich der Herr Präsident mit einer Ansprache an die Versammlung und hob in einem Rückblicke auf die bisherigen Verhandlungen der Conferenz hervor: Bei Eröffnung der Berathungen am 15. Januar 1857 sei jedes Mitglied der Versammlung von der Wichtigkeit der ihr gesetzten Aufgabe und von einem festen Willen, dieselbe glücklicher Lösung entgegenzuführen, durchdrungen gewesen, es habe sich aber auch Niemand die einem gedeihlichen Ende entgegenstehenden Schwierigkeiten verheimlicht. Der Verlauf weniger Monate habe genügt, um eine feste Ueberzeugung von dem Gelingen des Werkes zu begründen, denn unverkennbar sei schon in erster Lesung viel Treffliches geleistet gewesen, und es habe sich sofort wieder bewährt, daß einem mit Begeisterung erfaßten und mit Ausdauer geförderten Werke der sichere Erfolg nicht fehlen könne!

Nunmehr habe eine nochmalige äußerst umsichtige und eingehende Berathung der drei ersten Bücher des Entwurfes stattgefunden und sei ein Resultat erzielt, welchem, falls auch manches Einzelne Anlaß zu einer dritten, kurzen Lesung bieten sollte, der Beifall der Nation nicht fehlen werde.

Allerdings blieben bis zur gänzlichen Vollendung des Werkes noch große Schwierigkeiten zu überwinden übrig, vielleicht größere, als die bereits überwundenen; denn noch seien drei Bücher des Entwurfes zu berathen, deren Feststellung erheblicheren Anständen begegnen dürfte, als die drei ersten Bücher. Aber wo, wie in der Mitte der Versammlung, Intelligenz und guter Wille sich einigten, werde eine Bundesgenossenschaft geschlossen, welche die mächtigsten Gegner zu bewältigen vermöge.

Freilich seien der Mühen bis jetzt schon viele gewesen, welche die Mitglieder der Conferenz getragen hätten, und groß die Opfer, die sie durch die Trennung von ihrem gewohnten Berufskreise, von der Familie und ihrem häuslichen Wesen hätten bringen müssen. Aber nicht minder groß und würdig solcher Opfer sei das Interesse der Nation an dem Zustandekommen des Werkes! Habe ja selbst die geringste Nachricht über den Fortgang der Sache rasch die öffentlichen Blätter durchflogen und allgemeine Freude erregt! Dieses Interesse werde unfehlbar steigen, wenn nunmehr das bereits gewonnene Resultat vor die Oeffentlichkeit trete. Der Entwurf werde Anklang finden, soweit die deutsche Zunge reiche!

Und in der That, eine hohe Bedeutung habe das Gelingen des gemeinsamen Gesetzgebungswerkes, denn es liefere den Beweis, daß das organische

Rechtsleben Deutschlands einer Einigung fähig sei; das Gelingen des Handelsgesetzbuches werde die Grundlage bilden zu neuen Einheitsbestrebungen auf dem Gebiete der Legislation, zu Bestrebungen, deren kürzlich ein geehrtes Mitglied dieser Versammlung in der Ständekammer eines deutschen Staates mit allgemeinem Beifalle gedacht habe! —

Sodann sprach der Herr Vorsitzende sein lebhaftes Bedauern aus, daß es dem zweiten Präsidenten der Conferenz, Herrn Dr. Ritter von Raule wegen augenblicklichen Unwohlseins nicht vergönnt gewesen sei, dem heutigen Schlusse der Sitzungen beizuwohnen; er würde sich sonst, fügte der Herr Präsident bei, für verpflichtet gehalten haben, im Namen der ganzen Versammlung dem genannten Herrn den innigsten Dank zu sagen für seine rastlosen Bemühungen bei Förderung der Sache und für seine zweckmäßige unbefangene Leitung der Berathungen!

Weiter drückte der Herr Vorsitzende auch dem Referenten Herrn Geheimen Oberjustizrath und Senatspräsidenten Dr. Heimsöth für dessen unermüdliche und höchst ersprießliche Dienstleistungen den wärmsten Dank aus, und fügte, indem er noch für das Seitens der Conferenz ihm selbst zu Theil gewordene freundschaftliche Wohlwollen und für die seiner Leitung gewährte Nachsicht und Unterstützung die dankverbindlichste Anerkennung kund gab, dem Allem bei, daß das der Conferenz bisher zur Verfügung gestellte, an sich zu einem anderen Zwecke bestimmte Lokal auch fortan für ihre Benützung werde bereit gehalten werden, um die Versammlung nach ihrer Rückkehr von Hamburg wieder aufzunehmen. Schließlich bat Se. Excellenz bis dahin ein freundliches Andenken zu bewahren, ihm, der Stadt Nürnberg und dem ganzen Bayernlande, in welchem die Herren Abgeordneten stets willkommene Gäste sein würden!

Demnächst wurde von dem königl. preußischen Abgeordneten Herrn Dr.. Heimsöth mit Rücksicht auf die Abwesenheit des zweiten Präsidenten, Herrn Dr. Ritter von Raule, dessen unparteiische und umsichtige Leitung der Berathungen er in warmer Anerkennung hervorhob, das Wort ergriffen, und von demselben sowohl der hohen bayerischen Regierung für die freundliche Aufnahme und reiche Unterstützung der Conferenz als auch dem ersten Herrn Präsidenten für die Geneigtheit und Aufopferung, sowie für dessen kräftige und umsichtige Leitung, durch welche das Werk so wesentlich gefördert worden, der lebhafteste Dank ausgesprochen, und zugleich die Hoffnung kund gegeben, daß die Conferenz bei künftiger Rückkehr von der Elbe dieselbe freundliche Aufnahme Seitens der kgl. bayer. Regierung finden werde.

Nachdem hierauf der k. k. österreichische Herr Abgeordnete Sektionsrath Dr. Schindler Gelegenheit genommen hatte, dem hocherlauchten Fürsten,

der das große Werk einheitlicher deutscher Handelsgesetzgebung zunächst in Anregung brachte, nunmehr da die Conferenz bei dem ersten größeren Abschnitte angelangt sei, den am 15. Januar 1857 bereits kund gegebenen Dank wiederholt auszusprechen, erklärte Se. Excellenz der Herr Staatsminister die dermaligen Sitzungen der Conferenz für geschlossen.

Anlage.

Bezüglich der Frage, welche durch Beschluß vom 30. Juni 1857 an die für Erledigung einiger zur allgemeinen deutschen Wechselordnung in Anregung gekommenen Fragen niedergesetzte Kommission zum gutachtlichen Berichte verwiesen wurde: ob nämlich Bestimmungen über die kaufmännischen Anweisungen in das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch aufzunehmen seien, finden sich in den, die allgemeine deutsche Wechselordnung betreffenden Verhandlungen der Conferenz folgende Stellen:

A. im Kommissionsbericht auf Seite LXII und LXIII:

Endlich ist der Eingangs gedachten Kommission auch noch ein in der XCVII. Sitzung der Nürnberger Handelsgesetzgebungs-Conferenz eingebrachter Antrag, die Aufnahme von Bestimmungen über die kaufmännischen Anweisungen in das Handelsgesetzbuch betreffend, zum gutachtlichen Berichte überwiesen worden (Conf.-Prot. S. 872).

Bereits bei den Verhandlungen der Leipz. Conferenz war die Frage, ob Bestimmungen über kaufmännische Anweisungen in die W.-O. aufgenommen werden sollten, Gegenstand umfänglicher Berathungen. Die Abgeordneten für Hamburg und Frankfurt beantragten, daß Anweisungen den trassirten Wechseln völlig gleichgestellt werden möchten. Die Königl. Sächs. Deputirten wünschten gleichfalls eine solche Gleichstellung, jedoch unter Ausschließung des Regresses wegen nicht erfolgter Annahme. Nach einer dritten Ansicht endlich, welche hauptsächlich von Oesterreich und Preußen vertreten wurde, sollten die Anweisungen lediglich unter die Bestimmungen des Civilrechts und Civilprozesses fallen.

Indessen stellte sich bei der Berathung heraus, daß keine dieser Auffassungen den Bedürfnissen der Industrie in den verschiedenen Gegenden Deutschlands durchweg entsprechen würde und es wurde daher mit 14 gegen 4 Stimmen beschlossen, die Bestimmungen über die Zulässigkeit und Bedeutung der Anweisungen der besonderen Gesetzgebung jedes Landes zu überlassen (Conf.-Prot. S. 12 fg. 14 fgg. und 220 fgg.).

Dieselben Gründe, welche zu diesem Beschlusse Veranlassung gaben, liegen noch jetzt in ihrem vollen Umfange vor und es würde daher der in Frage stehende Antrag, so sehr auch die vermittelnde Tendenz desselben

anzuerkennen ist, selbst dann, wenn derselbe in seiner vorliegenden Fassung angenommen werden sollte, wohl schwerlich alle verschiedenen Interessen befriedigen. Noch weniger dürfte dies der Fall sein, wenn dieser Antrag bei der Berathung wesentliche Abänderungen zu Gunsten der einen oder andern Auffassung erleiden und somit den Wünschen derjenigen Gegenden, in denen andere Bedürfnisse und Verhältnisse vorliegen, noch weniger entsprechen würde.

Hiezu kommt, daß die kaufmännischen Anweisungen in der Regel nur für einen kleineren Bezirk, z. B. einzelne Fabrikdistrikte, bestimmt werden und daher ein wesentliches Bedürfniß, dieselben in allen deutschen Staaten nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen, weit weniger vorliegt, als dies bei andern für den allgemeinen Verkehr bestimmten kaufmännischen Papieren der Fall ist.

Die Kommission glaubt daher von einer anderweiten Berathung dieser Frage um so mehr abrathen zu müssen, als deren Beantwortung wegen der nahen Verwandtschaft der Anweisungen mit dem Wechsel vorzugsweise in der Aufgabe der Leipziger Conferenz gelegen haben dürfte, und es daher schon an sich bedenklich erscheinen möchte, jenen Beschluß einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen.

B. im Protokolle der II. Sitzung vom 2. März 1858.

Hierauf trat die Versammlung auch der am Schlusse des Kommissions-Berichtes bezüglich der kaufmännischen Anweisungen geltend gemachten Auffassung mit 12 gegen 2 Stimmen bei, nachdem die Gründe für und wider in umständlicher Debatte erörtert und namentlich hervorgehoben worden war, daß dem allgemeinen Bedürfnisse durch die Bestimmungen abgeholfen sei, welche man in das Handelsgesetzbuch bezüglich der Indossirung kaufmännischer Anweisungen aufgenommen habe (vergl. Prot. der Handelsgesetzgebungs-Conferenz S. 1325 folg.) und daß diese handelsrechtlichen Bestimmungen voraussichtlich eine genügende Grundlage zur Ausbildung eines gemeinsamen Rechtes über die kaufmännischen Anweisungen enthielten.

Literatur.

Bei **Ferdinand Enke in Erlangen** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht. Herausgegeben von Dr. L. Goldschmidt. 1858. 1. u. 2. Heft. gr. 8. br. jährlich 3—4 Hefte à 20 Sgr. oder 1 fl. 12 kr.

Im Verlage der **Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung in Würzburg** erscheint in **vierter** bedeutend **vermehrter** und **verbesserter** Auflage:

Praktisches
Pandektenrecht

von

Joh. Ad. Seuffert.

3 Bände. gr. 8. broch.

Preis für alle 3 Bände 7 fl. 12 kr. oder 4 Thlr. 10 Ngr.

Der Verfasser (von 1817—32 Professor des Römischen Rechts an der Universität zu Würzburg, später Appellationsgerichtsrath) machte es sich zur Aufgabe, das praktische Resultat römisch-rechtlicher Forschungen, die Lehrsätze des geltenden Rechts darzustellen. Auf Klarheit und Faßlichkeit des Vortrags, Genauigkeit und Bestimmtheit des Ausdrucks war er sorgfältig bedacht. Die zweite und dritte Auflage (erschienen 1849 und 1852) wurden durch starke Nachfrage von Seite der Praktiker, wie durch Benützung in Vorlesungen rasch vergriffen.

Druck von F. E. Thein in Würzburg.